

Julia Wildgans

Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung: Ein „Window of Opportunity?“

Eine Evaluation urheberrechtlicher Normen für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung (§§ 60c, 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG) unter Berücksichtigung des höherrangigen Rechts sowie empirischer Erkenntnisse



Nomos

Schriftenreihe des Archivs für
Urheber- und Medienrecht (UFITA)

herausgegeben von
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)

Band 297

Julia Wildgans

Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung: Ein „Window of Opportunity?“

Eine Evaluation urheberrechtlicher Normen für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung (§§ 60c, 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG) unter Berücksichtigung des höherrangigen Rechts sowie empirischer Erkenntnisse



Nomos

The book processing charge was funded by the Baden-Württemberg Ministry of Science, Research and Arts in the funding programme Open Access Publishing and the University of Mannheim.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2022

1. Auflage 2022

© Julia Wildgans

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-8835-4

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3395-3

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748933953>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Die vorliegende Doktorarbeit entstand in den Jahren 2018 bis 2021 und wurde im Frühjahrs-/Sommersemester 2022 von der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Mannheim als Dissertation angenommen.

Zum Gelingen dieser Arbeit haben zahlreiche Personen beigetragen.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Nadine Klass, die mir die Promotion während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums und Medienrecht sowie Zivilverfahrensrecht an der Universität Mannheim ermöglichte und durch ihre wertvollen Anregungen, insbesondere zur empirischen Herangehensweise an juristische Fragestellungen, zum Gelingen dieser Arbeit beitrug.

Außerdem danke ich Frau Prof. Dr. Lea Tochtermann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Oliver Brand für die freundliche Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission.

Darüber hinaus möchte ich den zahlreichen Personen danken, die mich auf dem Weg zur Realisierung dieser Arbeit durch fachliche Anstöße, konstruktive Gespräche und liebe Worte begleitet haben - ob nun als Teammitglieder am Lehrstuhl und am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache, als Co-Fellows des Programms "Freies Wissen", als Mitwirkende bei academIA, WUMAN und dem Open Science Meetup Mannheim, als Teilnehmende des Graduiertenkollegs "Recht der Informationsgesellschaft" oder einfach als wahre Freunde.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die durch ihre Teilnahme an den durchgeführten Experteninterviews einen großen Teil dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht haben.

Mein ganz besonderer und innigster Dank gilt meiner Familie, die mich zu jeder Zeit meines Lebens und in meiner Ausbildung in jeder Hinsicht liebevoll unterstützt und motiviert hat, und dir, Tobias: Ohne eure wertvolle Unterstützung gäbe es diese Arbeit heute nicht. Danke für alles.

Julia Wildgans
München, Februar 2022

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	27
Teil 1 Die Wissenschaft: Ihr Wesen, ihre Möglichkeiten und ihre Grenzen	31
A. Wesen der Wissenschaft: Charakteristika wissenschaftlicher Forschung	34
I. Geschlossenes System	37
II. Kollaboratives Schaffen	39
III. Wissenschaftliche Publikationstätigkeit	41
B. Möglichkeiten der Wissenschaft: Digitale Transformation wissenschaftlicher Forschung	46
I. Informationssuche	48
II. Informationsrezeption	50
III. Informationsaustausch	52
C. Grenzen der Wissenschaft: Urheberrecht und wissenschaftliche Forschung	55
I. Begriff des Wissenschaftsurheberrechts	56
II. Systematik des Wissenschaftsurheberrechts	57
III. Herausforderungen für das Wissenschaftsurheberrecht	81
D. Konzeptionelle Grundlagen der Untersuchung	99
I. Ziele der Untersuchung	99
II. Spezifische Fragen der Untersuchung	100
III. Methodische Hinweise	102
IV. Gang der Untersuchung	106

Teil 2 Das Recht: Vorgaben des höherrangigen Rechts und nationales Wissenschaftsurheberrecht	108
A. Völkerrechtliche Vorgaben	108
I. (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	109
II. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums	111
III. WIPO-Urheberrechtsvertrag	112
IV. Zusammenfassung und Fazit	112
B. Unionsrechtliche Vorgaben	113
I. Primärrecht	114
II. Sekundärrecht	136
III. Weitere Dokumente	155
IV. Zusammenfassung und Fazit	156
C. Verfassungsrechtliche Vorgaben	158
I. Eigentumsfreiheit	158
II. Wissenschaftsfreiheit	160
III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	167
IV. Zusammenfassung und Fazit	169
D. Normen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts	170
I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung	170
II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die Überprüfung der Qualität nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung	229
III. § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung	230
IV. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG: Wissenschaftliche Forschung an Datenbanken	260
V. § 60g Abs. 1 UrhG: Vorrang gesetzlich erlaubter Nutzungen vor vertraglichen Nutzungsbefugnissen	280
VI. § 60h UrhG: Vergütungspflicht für Nutzungen gemäß § 60c UrhG	281
VII. § 63 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG: Quellenangabe	281

VIII. § 142 Abs. 2 UrhG a.F.: Befristung der gesetzlich erlaubten Nutzungen in § 60c UrhG	281
Teil 3 Die Forschenden: Interessen und Nutzungshandlungen im Urheberrecht	283
A. Zugang zu bestehendem Wissen	286
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	286
II. Ergebnisse der Interviewstudie	289
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	313
B. Forschung an Ursprungsmaterialien	317
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	317
II. Ergebnisse der Interviewstudie	319
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	334
C. Kollaborative Forschung	337
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	338
II. Ergebnisse der Interviewstudie	339
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	357
D. Kommunikation von Forschung	365
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	366
II. Ergebnisse der Interviewstudie	366
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	384
E. Einzelanerkennung	386
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	386
II. Ergebnisse der Interviewstudie	388
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	393
F. Rechtssicherheit	395
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	395
II. Ergebnisse der Interviewstudie	395
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	406
G. Zusammenfassung	408

Teil 4 Die Evaluation: Eine Überprüfung ausgewählter Regelungen des Wissenschaftsurheberrechts	413
A. Vorbemerkung zum Prüfungsmaßstab	413
I. Anforderungen des höherrangigen Rechts	414
II. Anforderungen tatsächlicher Art	419
B. Überprüfung der Regelungen	439
I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG	439
II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG	478
III. § 60c Abs. 2 UrhG	490
IV. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG	512
V. Ergebnis der Überprüfung	515
C. Verfassungsrechtliche Implikationen und normative Erwägungen zur Evaluation	517
I. Kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch gesetzlich erlaubte Nutzungen	519
II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen als grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen	545
III. Kein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Privilegierung unveröffentlicher Werke	552
IV. Rechtssicherheit	554
V. Effektivität	557
VI. Fazit	558
D. Ergebnis der Evaluation	559
I. Unvereinbarkeit mit Vorgaben des Unionsrechts	559
II. Grundsätzliche Vereinbarkeit mit geltendem Verfassungsrecht	560
III. Geringe Praxistauglichkeit der Regelungen	561
IV. Bestehen von Rechtsunsicherheit	562
V. Geringe Effektivität der Regelungen	563

Teil 5 Mögliche Maßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung	565
A. Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts	566
I. Ausschluss der Werke der Wissenschaft vom urheberrechtlichen Schutz	567
II. Einführung einer kürzeren Schutzfrist für wissenschaftliche Werke	573
III. Einführung einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung oder einer Allgemeinen (Bildungs- und) Wissenschaftsschranke	578
IV. Einführung eines veränderten § 60c UrhG-E mit Erforderlichkeitskriterium und Möglichkeiten zu dessen Konkretisierung	589
B. Förderung der Privatautonomie	613
I. Individuelle Lizenzierungen für Forschungsmaterialien	613
II. Freie Lizenzierungen für Forschungsliteratur und -materialien	622
C. Stärkung der Urheberrechtskompetenz	640
I. Workshops zu Beginn der wissenschaftlichen Karriere	642
II. Handreichungen für Standardfragen und bei Gesetzesänderungen	643
III. Juristisch geschulte Ansprechperson für Forschende	645
D. Fazit	648
Anhang	651
Literaturverzeichnis	653
Verzeichnis der Onlinequellen	671

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	27
Teil 1 Die Wissenschaft:	
Ihr Wesen, ihre Möglichkeiten und ihre Grenzen	31
A. Wesen der Wissenschaft:	
Charakteristika wissenschaftlicher Forschung	34
I. Geschlossenes System	37
II. Kollaboratives Schaffen	39
III. Wissenschaftliche Publikationstätigkeit	41
B. Möglichkeiten der Wissenschaft:	
Digitale Transformation wissenschaftlicher Forschung	46
I. Informationssuche	48
II. Informationsrezeption	50
III. Informationsaustausch	52
C. Grenzen der Wissenschaft:	
Urheberrecht und wissenschaftliche Forschung	55
I. Begriff des Wissenschaftsurheberrechts	56
II. Systematik des Wissenschaftsurheberrechts	57
1. Rechtsquellen des Wissenschaftsurheberrechts	57
2. Rechtfertigung des Wissenschaftsurheberrechts	59
a. Zweck des Wissenschaftsurheberrechts:	
Interessenausgleich	59
aa. Interessen der Schöpfenden	60
bb. Interessen der Verwertenden	61
cc. Interessen der Konsumierenden	62
b. Grundrechtliche Verankerung der Interessen im	
Wissenschaftsurheberrecht	63
aa. Grundrechte im Grundgesetz der	
Bundesrepublik Deutschland	64
bb. Grundrechte in der Charta der Grundrechte der	
Europäischen Union	67

3. Regelungen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts	70
a. Schutzgegenstand	70
b. Rechte des Urhebers im Urheberrechtsgesetz	72
c. Schranken im Urheberrechtsgesetz	74
aa. Zitatrecht	75
bb. Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die wissenschaftliche Forschung	76
cc. Gesetzlich erlaubte Nutzungen digitaler Medien in der wissenschaftlichen Forschung	78
d. Urhebervertragsrechtliche Normen für die Wissenschaft	80
III. Herausforderungen für das Wissenschaftsurheberrecht	81
1. Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?	81
2. Öffentliche Wiedergabe in einem geschlossenen System?	83
a. Nationaler Begriff der öffentlichen Wiedergabe	84
b. Unionsrechtlicher Begriff der öffentlichen Wiedergabe	85
c. Urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit im wissenschaftlichen Bereich?	90
3. Digitales Nutzungsverhalten	93
a. Neue technologische Möglichkeiten und ihre urheberrechtliche Relevanz	94
b. Wahrnehmung des Urheberrechts durch die Forschenden	98
D. Konzeptionelle Grundlagen der Untersuchung	99
I. Ziele der Untersuchung	99
II. Spezifische Fragen der Untersuchung	100
III. Methodische Hinweise	102
1. Rechtsdogmatik	102
2. Empirie	103
IV. Gang der Untersuchung	106
Teil 2 Das Recht: Vorgaben des höherrangigen Rechts und nationales Wissenschaftsurheberrecht	108
A. Völkerrechtliche Vorgaben	108
I. (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	109

II. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums	111
III. WIPO-Urheberrechtsvertrag	112
IV. Zusammenfassung und Fazit	112
B. Unionsrechtliche Vorgaben	113
I. Primärrecht	114
1. Europäische Verträge	115
a. Allgemeine Bestimmungen	115
b. Kompetenz zur Rechtsetzung	115
2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	118
a. Anwendbarkeit der GRCh	118
b. Eigentumsfreiheit	124
aa. Schutzbereich des Art. 17 Abs. 1 GRCh	124
bb. Schutzbereich des Art. 17 Abs. 2 GRCh	126
cc. Eingriffe in Art. 17 GRCh	127
c. Forschungsfreiheit	129
d. Berufsfreiheit	134
e. Unternehmerische Freiheit	135
II. Sekundärrecht	136
1. Die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken	137
2. Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft	139
a. Harmonisierung der Verwertungsrechte	139
b. Harmonisierung der Ausnahmen und Beschränkungen	140
aa. Insbesondere: Wissenschaftliche Forschung in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL	141
bb. Insbesondere: Drei-Stufen-Test in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL	147
3. Die Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht	150
4. Die Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte	150
5. Die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen	151
6. Die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt	152

III. Weitere Dokumente	155
IV. Zusammenfassung und Fazit	156
C. Verfassungsrechtliche Vorgaben	158
I. Eigentumsfreiheit	158
II. Wissenschaftsfreiheit	160
1. Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit	161
2. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit	163
3. Eingriffe und eingriffsgleiche Leistungsverweigerung	165
4. Schranken der Wissenschaftsfreiheit	165
III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	167
IV. Zusammenfassung und Fazit	169
D. Normen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts	170
I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung	170
1. Zweckbestimmung: Nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung	170
a. Begriff der wissenschaftlichen Forschung	171
b. Nicht kommerzielle Zwecke	173
2. Privilegierte Nutzungshandlungen	178
a. Einschränkung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte	179
aa. Vervielfältigungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG	179
bb. Verbreitungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG	183
cc. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG	184
b. Einschränkung der verwandten Schutzrechte	184
c. Bereichsausnahme in § 60c Abs. 4 UrhG	186
3. Objekt der Privilegierungshandlung	188
a. Der 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 UrhG	189
aa. Quantitativer vs. qualitativer Ansatz	190
bb. Die prozentuale Begrenzung	191
cc. Das Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG	195
i. Schriftwerke	196
(1) Bestimmung der Maßeinheit	196

(2) Bestimmung der Bestandteile	199
ii. Filme	201
iii. Sammelwerke	202
(1) Vorbemerkung	203
(2) Bestimmung der Messgröße	203
iv. Computerprogramme	206
v. Unveröffentlichte Werke	210
b. Die Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG	213
aa. Abbildungen	214
bb. Einzelne Beiträge aus Zeitschriften	217
i. Ausschluss von Zeitungen und Publikumszeitschriften	217
ii. Beiträge derselben Zeitschrift	218
iii. Analoge Anwendung des § 60c Abs. 1 UrhG auf Beiträge in Sammelbänden	220
cc. Sonstige Werke geringen Umfangs	221
dd. Vergriffene Werke	223
4. Privilegierter Personenkreis	225
II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die Überprüfung der Qualität nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung	229
III. § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung	230
1. Zweckbestimmung: Eigene wissenschaftliche Forschung	231
a. Eigene wissenschaftliche Forschung	234
b. Nicht kommerzielle Zwecke	236
c. Auswirkungen einer nachträglichen Zweckänderung	243
2. Privilegierte Nutzungshandlung: Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG	243
a. Begrenzung der Anzahl der Vervielfältigungsstücke	245
b. Ausschluss der Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte	247
c. Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG	249
3. Objekt der Privilegierungshandlung	249
a. Der 75 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 2 UrhG	250
aa. Qualitativer vs. quantitativer Ansatz	250
bb. Die prozentuale Begrenzung	251

cc.	Das Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 2 UrhG	252
i.	Schriftwerke	253
ii.	Datenbankwerke	254
iii.	Computerprogramme	255
b.	Die Ausnahmen des 75 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG	255
aa.	Einzelne Beiträge aus Zeitschriften	256
bb.	Vergriffene Werke	257
4.	Privilegierter Personenkreis	257
IV.	§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG: Wissenschaftliche Forschung an Datenbanken	260
1.	Ziel der Verweisung	260
2.	Zweckbestimmung: Wissenschaftliche Forschung	261
3.	Privilegierte Nutzungshandlung: Vervielfältigung	264
4.	Objekt der Privilegierungshandlung	264
a.	Datenbankbegriff des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG	264
aa.	Definition der Datenbank	265
bb.	Ausschluss unveröffentlichter Datenbanken	265
cc.	Einbezug elektronischer Datenbanken	267
dd.	Auswirkungen des § 5 Abs. 2 UrhG auf den Datenbankbegriff des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG	268
i.	Bestehen einer Regelungslücke in Bezug auf amtliche Datenbanken	271
ii.	Planwidrigkeit dieser Regelungslücke	271
iii.	Zwischenergebnis	275
b.	Umfang der Privilegierungshandlung	276
V.	§ 60g Abs. 1 UrhG: Vorrang gesetzlich erlaubter Nutzungen vor vertraglichen Nutzungsbefugnissen	280
VI.	§ 60h UrhG: Vergütungspflicht für Nutzungen gemäß § 60c UrhG	281
VII.	§ 63 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG: Quellenangabe	281
VIII.	§ 142 Abs. 2 UrhG a.F.: Befristung der gesetzlich erlaubten Nutzungen in § 60c UrhG	281

Teil 3 Die Forschenden: Interessen und Nutzungshandlungen im Urheberrecht	283
A. Zugang zu bestehendem Wissen	286
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	286
1. Geschlossenes System der Wissenschaft	286
2. Informationsversorgung	288
II. Ergebnisse der Interviewstudie	289
1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur	289
a. Hintergrund dieses Bedürfnisses	289
b. Begriff der Forschungsliteratur	291
c. Schnelle Verfügbarkeit	294
d. Digitale Verfügbarkeit	296
e. Langfristige Verfügbarkeit	298
2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft	300
a. Verbreitung von Open Access-Publikationen	301
b. Repositorien	302
aa. Preprint-Server	303
bb. Sonstige wissenschaftliche Repositorien	305
i. Rahmenbedingungen der Zweitverwertung	306
ii. Exklusive Nutzungsrechtsübertragung	307
cc. Schattenbibliotheken („Sci-Hub“)	310
c. Soziale Netzwerke	311
d. Online-Zugänge und Lizenzverträge	311
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	313
B. Forschung an Ursprungsmaterialien	317
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	317
1. Digitalisierung	317
2. Nutzung von Forschungsdaten und Ursprungsmaterialien	318
II. Ergebnisse der Interviewstudie	319
1. Digitale Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen	320
a. Hintergrund dieses Bedürfnisses	320
b. Betroffene Forschungsgegenstände	324
aa. Forschungsgegenstände in Archiven, Museen und Bibliotheken	325
bb. Audiovisuelle Forschungsgegenstände	327
cc. Psychologische Tests	329

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft	330
a. Verhandlungen	330
b. Open Access	332
c. Unrechtmäßige Zugangswege	333
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	334
C. Kollaborative Forschung	337
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	338
1. Zusammenarbeit	338
2. Nachnutzung	339
II. Ergebnisse der Interviewstudie	339
1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte	340
a. Hintergrund dieses Bedürfnisses	340
b. Zusammenarbeit innerhalb der eigenen Forschungsgruppe	340
aa. Forschungsgruppenserver	342
bb. Austausch von Materialien	344
cc. Hilfstätigkeiten	344
c. Zusammenarbeit außerhalb der eigenen Forschungsgruppe	345
2. Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen	346
3. Qualitätssicherung von Forschung	349
a. Ablauf von Peer Review-Prozessen	351
b. Art der Materialien im Peer Review-Prozess	352
c. Löschung nach Peer Review-Prozessen	355
4. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft	356
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	357
1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur	357
2. Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen	362
3. Qualitätssicherung von Forschung	364
D. Kommunikation von Forschung	365
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	366
II. Ergebnisse der Interviewstudie	366
1. Weiterverbreitung von Materialien	366
a. Wiederabdruck in wissenschaftlichen Zeitschriften	369
b. Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen	369
aa. Arten von Konferenzen	370
bb. Mit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien verfolgte Zwecke	371

cc. Fotografieren und Filmen auf Konferenzen	374
c. Präsentation auf öffentlichen Publikumsveranstaltungen	375
d. Präsentation in sozialen Netzwerken	376
e. Sonderfall: Editorische Forschung	377
2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft	378
a. Verhandlungen für Präsentationen	378
b. Wiederabdruck, insbesondere editorische Forschung	381
c. Bewusste Open Access-Stellung vor Verlagspublikation	383
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	384
E. Einzelanerkennung	386
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	386
II. Ergebnisse der Interviewstudie	388
1. Schutz der eigenen Forschungsprojekte	388
2. Einzelanerkennung; Zitation	389
3. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft	390
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	393
F. Rechtssicherheit	395
I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse	395
II. Ergebnisse der Interviewstudie	395
1. Rechtssicherheit	396
a. Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Rechts	396
b. Zugänglichkeit von Informationen über die Rechtsslage	397
c. Musterentscheidungen und -verträge	399
d. Nutzung von Materialien	400
e. Republikation	401
f. Dauerhafte Geltung von Vorschriften	402
2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft (und außerhalb)	403
aa. Öffentlichkeitsarbeit des Staates	404
bb. Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit der Universitäten	404
cc. Öffentlichkeitsarbeit der wissenschaftlichen Vereinigungen	406
III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses	406
G. Zusammenfassung	408

Teil 4 Die Evaluation: Eine Überprüfung ausgewählter Regelungen des Wissenschaftsurheberrechts	413
A. Vorbemerkung zum Prüfungsmaßstab	413
I. Anforderungen des höherrangigen Rechts	414
1. Anforderungen des Völkerrechts	414
2. Anforderungen des Unionsrechts	414
a. Primärrecht	415
b. Sekundärrecht	415
3. Anforderungen des Verfassungsrechts	416
II. Anforderungen tatsächlicher Art	419
1. Interessen seitens der Forschenden	419
a. Zugang zu bestehendem Wissen	420
b. Forschung an Ursprungsmaterialien	423
c. Kollaborative Forschung	425
d. Kommunikation von Forschung	426
e. Einzelanerkennung	427
f. Rechtssicherheit	428
2. Effektivität des Rechts	431
a. Rechtskenntnis	433
b. Legitimitätsvorstellungen	435
c. Sanktionserwartung	437
d. Fazit und verfassungsrechtliche Verankerung	438
B. Überprüfung der Regelungen	439
I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG	439
1. Unionsrechtliche Anforderungen	439
a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b und 9 lit. b Datenbank-RL	439
b. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL	440
c. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test	444
d. Vereinbarkeit mit Art. 8 DSM-RL	447
2. Tatsächliche Anforderungen	448
a. Kollaborative Forschung	448
aa. Verfügbarkeit von Literatur	449
bb. Forschung an Ursprungsmaterialien	458
b. Kommunikation von Forschung	459
c. Rechtssicherheit	464
d. Effektivität	469
aa. Rechtskenntnis	469

bb. Legitimitätsvorstellungen	470
cc. Sanktionserwartung	474
3. Fazit	476
II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG	478
1. Unionsrechtliche Anforderungen	478
a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank- RL und Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL	478
b. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test	479
2. Tatsächliche Anforderungen	480
a. Kollaborative Forschung	481
aa. Replizierbarkeit	481
bb. Qualitätssicherung von Forschung	482
b. Rechtssicherheit	487
c. Effektivität	488
3. Fazit	489
III. § 60c Abs. 2 UrhG	490
1. Unionsrechtliche Anforderungen	490
a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank- RL und Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL	490
b. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test	491
2. Tatsächliche Anforderungen	492
a. Zugang zu bestehendem Wissen	493
b. Forschung an Ursprungsmaterialien	497
c. Kollaborative Forschung	502
d. Kommunikation von Forschung	503
e. Rechtssicherheit	504
f. Effektivität	506
3. Fazit	510
IV. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG	512
1. Unionsrechtliche Anforderungen	512
2. Tatsächliche Anforderungen	513
a. Forschung an Datenbanken	513
b. Kollaborative Forschung	513
c. Kommunikation von Forschung	514
d. Rechtssicherheit	514
3. Fazit	514
V. Ergebnis der Überprüfung	515

C. Verfassungsrechtliche Implikationen und normative Erwägungen zur Evaluation	517
I. Kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch gesetzlich erlaubte Nutzungen	519
1. Freie Wahl der Fragestellung?	520
a. Urheberrechtlich geschützte Forschungsgegenstände in den Geistes- und Sozialwissenschaften	520
b. Sonderfall: Editorische Forschung	528
2. Freie Wahl der Methodik?	529
3. Freie Bewertung des Forschungsergebnisses?	531
4. Freie Verbreitung des Forschungsergebnisses?	535
5. Freier dialogischer Prozess der Suche nach Erkenntnis?	538
6. Zwischenfazit	544
II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen als grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen	545
III. Kein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Privilegierung unveröffentlichter Werke	552
IV. Rechtssicherheit	554
V. Effektivität	557
VI. Fazit	558
D. Ergebnis der Evaluation	559
I. Unvereinbarkeit mit Vorgaben des Unionsrechts	559
II. Grundsätzliche Vereinbarkeit mit geltendem Verfassungsrecht	560
III. Geringe Praxistauglichkeit der Regelungen	561
IV. Bestehen von Rechtsunsicherheit	562
V. Geringe Effektivität der Regelungen	563
Teil 5 Mögliche Maßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung	565
A. Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts	566
I. Ausschluss der Werke der Wissenschaft vom urheberrechtlichen Schutz	567
1. Mögliche Ausgestaltung	567
2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme	568
3. Opportunität einer derartigen Maßnahme	570
4. Fazit	573

II. Einführung einer kürzeren Schutzfrist für wissenschaftliche Werke	573
1. Mögliche Ausgestaltung	573
2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme	574
3. Opportunität einer derartigen Maßnahme	575
4. Fazit	578
III. Einführung einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung oder einer Allgemeinen (Bildungs- und) Wissenschaftsschranke	578
1. Mögliche Ausgestaltung	579
2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme	581
3. Opportunität einer derartigen Maßnahme	582
4. Fazit	589
IV. Einführung eines veränderten § 60c UrhG-E mit Erforderlichkeitskriterium und Möglichkeiten zu dessen Konkretisierung	589
1. Mögliche Ausgestaltung	590
a. Wortlaut der vorgeschlagenen Privilegierung	590
b. Erläuterungen zur Normsystematik des § 60c UrhG-E	591
aa. Intranormsystematik	591
bb. Internormensystematik	591
c. Erläuterungen zu den Voraussetzungen der gesetzlich erlaubten Nutzung	593
aa. Zweckbestimmung	593
bb. Privilegierte Nutzungshandlungen	594
cc. Objekt der Privilegierungshandlung	595
dd. Privilegierter Personenkreis	597
ee. Verordnungsermächtigung	597
2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme	601
3. Opportunität einer derartigen Maßnahme	605
B. Förderung der Privatautonomie	613
I. Individuelle Lizenzierungen für Forschungsmaterialien	613
1. Mögliche Ausgestaltung	613
a. Sonderfall: Buy-Outs für Abbildungen	614
b. Sonderfall: Lizenzierungsplattform analog „RightsLink“	614
c. Sonderfall: Quantitative Begrenzung von Lizenzvereinbarungen	615
2. Zulässigkeit derartiger Maßnahmen	615
3. Opportunität derartiger Maßnahmen	617
4. Fazit	621

II. Freie Lizenzierungen für Forschungsliteratur und -materialien	622
1. Mögliche Ausgestaltung	622
a. Etablierung von “Open Access European Science Journals”	622
b. Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung	623
c. Verbot der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung bei Werken der Wissenschaft	623
2. Zulässigkeit derartiger Maßnahmen	628
a. Etablierung von “Open Access European Science Journals”	629
b. Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung	629
c. Verbot der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung bei Werken der Wissenschaft	631
3. Opportunität derartiger Maßnahmen	632
a. Etablierung von “Open Access European Science Journals”	634
b. Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung	635
c. Verbot der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung bei Werken der Wissenschaft	639
4. Fazit	640
C. Stärkung der Urheberrechtskompetenz	640
I. Workshops zu Beginn der wissenschaftlichen Karriere	642
II. Handreichungen für Standardfragen und bei Gesetzesänderungen	643
III. Juristisch geschulte Ansprechperson für Forschende	645
D. Fazit	648
Anhang	651
Literaturverzeichnis	653
Verzeichnis der Onlinequellen	671

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
Bib	Bibliothekspersonal
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Computerprogramm-RL	Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen
Datenbank-RL	Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DHd	Verband „digital humanities im deutschsprachigen raum“
DINI	Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V.
DSM-RL	Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ErwG	Erwägungsgrund
G	Geisteswissenschaften
Geschmacksmuster-RL	Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
I	Ingenieurwissenschaften
i.V.m.	in Verbindung mit

InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
IVMB	Internationale Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Musikdokumentationszentren
L	Lebenswissenschaften
LHPK	Landeshochschulpräsidentenkonferenz Rheinland-Pfalz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	Naturwissenschaften
OLG	Oberlandesgericht
P	Professor(in)
RegE	Regierungsentwurf
S	Sozialwissenschaften
S.	Seite
TDM	Text und Data Mining
ULB	Universitäts- und Landesbibliothek
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhWissG	Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
Urt.	Urteil
v.	von / vom
VDZ/BDZV	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. und Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.
Vermiet- und Verleih-RL	Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
Vgl.	Vergleiche
VHD	Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands
WissMit	Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in)

WIPO	World Intellectual Property Organization
Z.	Zeile
z.B.	zum Beispiel
ZiF	Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld

Teil 1 Die Wissenschaft:

Ihr Wesen, ihre Möglichkeiten und ihre Grenzen

Dienstag, 31.12.2019. Das WHO-Regionalbüro für den westlichen Pazifikraum erhält eine Meldung des WHO-Länderbüros in der Volksrepublik China.¹ Übermittelt wird eine am Vorabend veröffentlichte Medienklärung:² Die Website der städtischen Gesundheitskommission in Wuhan, der Hauptstadt der chinesischen Provinz Hubei, berichte von 27 Personen, die mit einer „viralen Lungenentzündung“ unbekannter Ursache in das dortige Krankenhaus eingeliefert worden seien; bei 7 von ihnen soll eine intensiv-medizinische Behandlung erforderlich gewesen sein.³

Nur knapp zwei Wochen später – zu dieser Zeit hat die rätselhafte Krankheit noch nicht einmal einen offiziellen Namen⁴ – veröffentlicht die Weltgesundheitsorganisation das erste Protokoll für einen RT-PCR-Test:⁵ Dessen Anwendung ermöglicht allen Laboren des öffentlichen Gesundheitswesens weltweit die zuverlässige Diagnose des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, um Verdachtsfälle schnell aufzuklären und das Virus ab ovo bekämpfen zu können.⁶

Der Test wurde dabei nicht – wie Laien gegebenenfalls erwarten würden – am Ort des Auftretens des Virus in der Volksrepublik China entwickelt;

-
- 1 *World Health Organization*, Timeline: WHO's COVID-19 response (31.12.2019). Alle im Rahmen der vorliegenden Untersuchung verwendeten Internetseiten wurden – soweit nicht im Verzeichnis der Onlinequellen anders angegeben – zuletzt am 30.06.2021 abgerufen.
 - 2 *World Health Organization*, Timeline: WHO's COVID-19 response (31.12.2019).
 - 3 *Weltgesundheitsorganisation – Regionalbüro für Europa*, Neuartiges Coronavirus in China; *ProMED – International Society for Infectious Diseases*, ProMED Post: PRO/AH/EDR> Undiagnosed pneumonia – China (HU): RFI, Archiv-Nr. 20191230.6864153.
 - 4 Diesen erhielt sie erst am 11.02.2020 durch die WHO, vgl. *World Health Organization*, Timeline: WHO's COVID-19 response (11.02.2020).
 - 5 *World Health Organization*, Timeline: WHO's COVID-19 response (13.01.2020); *Corman u.a.*, Diagnostic detection of Wuhan coronavirus 2019 by real-time RT-PCR, S. 2.
 - 6 *Charité – Universitätsmedizin Berlin / Deutsches Zentrum für Infektionsforschung*, Pressemitteilung vom 16.01.2020 „Erster Test für das neuartige Coronavirus in China entwickelt.“

das WHO-Partnerlabor, in dem Forschenden⁷ der Durchbruch bei der Diagnosemethode gelang, lag vielmehr 8.029 km entfernt vom ursprünglichen Ausbruch der Atemwegserkrankung – mitten in Berlin, unweit des Reichstagsgebäudes: Forschende des Instituts für Virologie der Charité – Universitätsmedizin Berlin hatten zur Entwicklung der Diagnosemethode die vorhandenen klinischen Daten zu anderen Coronaviren aufbereitet, um zeitnah nach Online-Bereitstellung der Gensequenzen durch die WHO⁸ einen passenden RT-PCR-Test für das neuartige Virus zur Verfügung stellen zu können.

Damit beeinflussten sie in den ersten Wochen der weltweiten COVID-19-Pandemie nicht nur die Aussichten auf eine Bekämpfung des Virus positiv; wie sich zeigen wird, demonstrierten die Forschenden der Charité damit zugleich die moderne Arbeitsweise wissenschaftlicher Forschung *par excellence*:⁹ Durch Aufbau auf vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse – allein die finale Publikation verweist auf 22 verschiedene Quellen¹⁰ – wurde Wissen erzeugt, das unter Verwendung digitaler Kommunikationsmedien und freier Lizenzen zeitnah und für alle interessierten Personen weltweit verfügbar gemacht wurde. Diese freie Verfügbarkeit ermöglichte die schnelle Weiterentwicklung von Wissen zum allgemeinen Nutzen.¹¹

Doch obwohl infolge neuer Publikationsmedien und digitaler Distributionskanäle heute so große Möglichkeiten der Wissensgenerierung wie noch nie zuvor in der Geschichte der Wissenschaft bestehen, zeigt die Realität abseits der SARS-CoV-2-Forschung, dass viele der bestehenden Möglichkeiten von Digitalisierung und Vernetzung in der Wissenschaft

7 In dieser Untersuchung wird – soweit möglich – eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Wenn diese nicht üblich ist oder legislativen Vorgaben widerspricht (z.B. im Fall des „Urhebers“ oder des „Rechtsinhabers“), wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der juristischen Genauigkeit die männliche Sprachform verwendet. Gleiches gilt zum Zwecke der originalgetreuen Wiedergabe von Zitaten. Die Verwendung der männlichen Sprachform impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

8 *World Health Organization (WHO)*, Tweet vom 11. Januar 2020 um 22:23 Uhr.

9 Vgl. zu einzelnen Nutzungshandlungen die nachfolgenden Darstellungen zu Wesen und Möglichkeiten der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

10 *Corman u. a.*, *Eurosurveillance* 2020, 23 (30).

11 Allein der Forschungsbericht *Corman u. a.*, *Eurosurveillance* 2020, 23 (23) wurde bis Juni 2021 über 400.000 Mal abgerufen und über 1.600 Mal in anderen wissenschaftlichen Fachartikeln zitiert.

ungenutzt verstreichen.¹² Ein wesentlicher Grund dafür liegt – nach Ansicht einiger Forschenden – im Bereich des Urheberrechts: Forschende generieren Erkenntnisse auf der Basis vorbestehenden Wissens; sie sind in der Forschungsarbeit auf einen freien Fluss der Informationen angewiesen. Das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers erscheint Forschenden dabei infolge der künstlichen Monopolrechte oftmals als eine Barriere in der Kreation neuen Wissens.¹³

Doch inwieweit behindert das Urheberrecht die Wissenschaft wirklich? Stehen die derzeitigen Regelungen des Urheberrechts der Zusammenarbeit von Forschenden, dem freien Zugang zu vorhandenem Wissen und der wissenschaftlichen Tätigkeit in Ausübung der Forschungsfreiheit tatsächlich entgegen? Bedarf es mit Blick auf die veränderten Nutzungsgewohnheiten im Digitalen und die Diversität der Wissenschaftsdisziplinen Modifikationen des geltenden Urheberrechts?

Diesen Fragen geht die vorliegende Arbeit auf den Grund. Sie bedient sich zur Evaluation neben dem klassischen, juristisch-dogmatischen Ansatz einer qualitativ-empirischen Vorgehensweise, um die geltenden Regelungen im Wissenschaftsurheberrecht (im Besonderen: §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG¹⁴) zu überprüfen und eine Diskussionsgrundlage für künftige Maßnahmen tatsächlicher und rechtlicher Art zu schaffen: Wie könnte ein Urheberrecht ausgestaltet sein, dass die Rechte der Urheber wahrt und gleichzeitig den Anforderungen der Wissenschaft Rechnung trägt? Bedarf es gegebenenfalls Maßnahmen außerhalb der Rechtsetzung, um einen angemessenen Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht sicherzustellen?

12 *Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)*, Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands, S. 92.

13 Dies formulierte ein Studienteilnehmer im Rahmen der vorliegenden qualitativen Interviewstudie wie folgt: „Na, was halt für die Wissenschaft wichtig ist, denke ich, dass wir möglichst frei arbeiten können. Also das Urheberrecht [...] steht uns eigentlich in gewisser Weise auch entgegen. Immer. Weil wir ja Informationen eigentlich frei verteilen und frei nutzen wollen. Und wir wollen ja auch auf anderen Sachen aufbauen, um dann wieder den nächsten Schritt in die richtige, in der Wissenschaft zu gehen.“ (Interview mit P_IN2, Z. 99).

14 Für eine detaillierte Beschreibung des Regelungsgehalts von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 sowie Abs. 3 und § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG vgl. die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

Um die Herausforderungen dieses besonderen Rechtsgebiets begreifbar zu machen, ist es zunächst erforderlich, ein gemeinsames Verständnis für die dem Wissenschaftsurheberrecht zugrundeliegenden Konzepte zu schaffen: Das folgende Kapitel A befasst sich daher zunächst mit dem Wesen der Wissenschaft und beschreibt ausgewählte Charakteristika wissenschaftlicher Forschung, die für das Verständnis der weiterführenden Ausführungen erforderlich sind.¹⁵ Kapitel B erörtert dazu die teils disruptiven Effekte der digitalen Transformation auf das Informations- und Rezeptionsverhalten von Forschenden.¹⁶ In Kapitel C werden schließlich die Grundlagen und derzeitigen Herausforderungen des Wissenschaftsurheberrechts¹⁷ dargestellt, bevor Kapitel D nähere Informationen zu den Zielen und spezifischen Fragen der vorliegenden Untersuchung bereithält.

A. *Wesen der Wissenschaft:*
Charakteristika wissenschaftlicher Forschung

„Was aus ungezweifelten Gründen durch richtige Schlüsse heraus gebracht wird, davon pflegen wir zu sagen, daß wir es wissen. Und die Fertigkeit, dasjenige, was man behauptet, aus ungezweifelten Gründen durch richtige Schlüsse heraus zu bringen, nennet man Wissenschaft.“¹⁸

Heutzutage bündelt der Begriff der Wissenschaft einen vielfältigen Strauß an Verhaltensweisen, die das methodische Streben nach Erkenntnis eint.¹⁹ Wir wenden den Begriff „überall dort an, wo der menschliche Geist über bloße empirie und speculation zur erkenntnis gesetzmäßiger zusammenhänge vorgedrungen ist: wissenschaft fängt an, wo der geist sich des stoffes

15 Vgl. dazu die nachfolgenden Darstellungen zum Wesen der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

16 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Möglichkeiten der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

17 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Grenzen der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

18 *Wolff*, Vernünftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, S. 195.

19 Zum Begriff vgl. *Bendel*, Definition: Wissenschaft in Gabler Wirtschaftslexikon; auf das subjektiv aufrichtige Streben nach Wahrheit abstellend: *Holl*, Wissenschaftskunde, S. 11.

bemächtigt, wo versucht wird, die Masse der Erfahrungen einer Vernunfterkennungnis zu unterwerfen, [...].“²⁰

Damit beschränkt sich der Begriff schon lange nicht mehr auf seine ursprüngliche Bedeutung der „Nachricht, Kenntnis, Kunde“, sondern bezeichnet jedenfalls seit Beginn der Aufklärung die forschende Disziplin, die durch drei Elemente gekennzeichnet ist: Die Erkenntnis als eine Bereicherung des vorhandenen Wissens, die Überprüfbarkeit des zusammengetragenen Wissens sowie die systematische Vorgehensweise beim Auffinden dieses Wissens.²¹

Ziel der Wissenschaft ist also seit jeher der Erkenntnisgewinn. Voraussetzung dafür ist jedenfalls das folgerichtige Aufbauen einer Erkenntnis auf die andere, das methodische Vorgehen.²² Dazu muss zunächst möglichst lückenlos ein bestimmter Teilbereich der wirklichen Welt erfasst, dargestellt und beschrieben werden, um anschließend mögliche Ursachen- und Wirkungszusammenhänge zu ermitteln, den tieferen Sinn dieses Zusammenhangs zu deuten und zu verstehen sowie letztlich die Erkenntnisse umfassend objektiv beurteilen zu können.²³

Wissenschaft muss dabei voraussetzungslos, wertfrei, unabhängig von persönlicher Autorität, frei für ständiges Nachprüfen, überindividuell und öffentlich sein.²⁴ Das heißt unter anderem, dass sie keinen außerwissenschaftlichen Grund anerkennen soll, der ihr bestimmte Forschungsrichtungen und -ergebnisse aufzwingen könnte.²⁵ Des Weiteren muss Wissenschaft „offen bleiben für neue Wege der Nachprüfung und für neue Interpretation bisher bereits als ‚gesichert‘ geltender Ergebnisse.“²⁶ Das setzt voraus, dass Wissenschaft – anders als die mittelalterliche, mystische Alchemie – Menschen zugänglich ist und ihr Erkenntniswert und ihr Gebrauchsnutzen der Öffentlichkeit – also sowohl den Forschenden des

20 *Grimm/Grimm*, *Wissenschaft* (f), Sp. 797.

21 *Grimm/Grimm*, *Wissenschaft* (f), Sp. 781; *Moltke*, *Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft*, S. 23, 25; *Holl*, *Wissenschaftskunde*, S. 11.

22 BVerwG, *Beschl. v. 26.01.1968 - VII P 8.67*, BVerwGE 29, 77 (78) – Personalvertretungsrecht von vorwiegend wissenschaftlich tätigen Bediensteten.

23 BVerwG, *Beschl. v. 26.01.1968 - VII P 8.67*, BVerwGE 29, 77 (78) – Personalvertretungsrecht von vorwiegend wissenschaftlich tätigen Bediensteten; ähnlich vgl. *Holl*, *Wissenschaftskunde*, S. 11.

24 *Holl*, *Wissenschaftskunde*, S. 12.

25 *Holl*, *Wissenschaftskunde*, S. 12.

26 *Holl*, *Wissenschaftskunde*, S. 12.

eigenen Fachs als auch anderer Wissenschaften sowie allen Personen außerhalb der Wissenschaft – zur Verfügung stehen.²⁷

Bei diesen Wesensmerkmalen handelt es sich allerdings lediglich um Maximen. Blickt man in die wissenschaftstheoretische sowie die informationswissenschaftliche Forschung, zeigen sich unter anderem drei besondere Spezifika, derer es für die weitere Darstellung bewusst zu sein gilt:

(I) Die Wissenschaft stellt bis heute in der Realität ein „relativ geschlossenes System“ dar.²⁸ (II) Dieses System ist zwar von (internationaler²⁹) Zusammenarbeit und freier geistiger Auseinandersetzung geprägt,³⁰ die Publikationen wissenschaftlicher Arbeit (III) dienen aber vielmehr der Kenntnissgabe gegenüber anderen Forschenden als der Verbreitung im Sinne einer „Veröffentlichung.“³¹

Die aufgezeigten drei Wesensmerkmale, die im Folgenden näher ausgeführt werden, beziehen sich weitgehend auf den Bereich der Wissenschaft, der in einem engeren Sinn als „wissenschaftliche Forschung“ bezeichnet wird. Darüber hinaus umfasst der theoretische Wissenschaftsbegriff auch die „Lehre“, also die Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse.³² Da sich diese allerdings in ihrer Zielrichtung (Erzeugung vs. Vermittlung von Wissen), ihren Handlungsweisen und ihren Charakteristika von der wissenschaftlichen Forschung wesentlich unterscheidet, bleibt sie für die Zwecke der vorliegenden, urheberrechtlichen Untersuchung weitgehend außer Betracht. Darin liegt keine Ablehnung des wissenschaftstheoretischen Wissenschaftsbegriffs, sondern vielmehr eine sachlich dienliche Einengung des Begriffs zur Konkretisierung des Forschungsgegenstands. Insofern in dieser Arbeit von Wissenschaft gesprochen wird, dient der Begriff – wenn nicht anders vermerkt – als Abkürzung für die wissenschaftliche Forschung.

27 Holl, *Wissenschaftskunde*, S. 12.

28 Vgl. dazu die nachfolgenden Darstellungen zur Wissenschaft als geschlossenes System in diesem Teil der Untersuchung sowie *Borgman*, *Scholarship in the digital age*, S. 49: „relatively closed system“.

29 Holl, *Wissenschaftskunde*, S. 13.

30 Vgl. dazu die nachfolgenden Darstellungen zum kollaborativen Schaffen in der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

31 Vgl. dazu die nachfolgenden Darstellungen zur wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in diesem Teil der Untersuchung und Holl, *Wissenschaftskunde*, S. 13.

32 *Bendel*, Definition: Wissenschaft in *Gabler Wirtschaftslexikon*.

I. Geschlossenes System

Die Erkenntnisgewinnung in der Wissenschaft erfolgt stets selbstreferentiell – die Wissenschaft lebt vom wechselseitigen und kreislaufartigen Austausch³³ und der stetigen Auseinandersetzung mit fremden Forschungsergebnissen³⁴ als „Nährboden der Wissenschaft.“³⁵ Forschende sind für ihren Erkenntnisgewinn auf die Arbeit anderer, ihrer Erkenntnisse, Hypothesen und Lehren, angewiesen; es erscheint nahezu „unvorstellbar“, dass eine neue Theorie ausgearbeitet wird, die sich nicht auf den bis dahin erschaffenen Wissensschatz stützt.³⁶

Vielmehr nutzen Forschende bestehende Erkenntnisse, um daraus wiederum Erkenntnisse zu generieren, die andere Forschende wiederum zur Schaffung neuer Erkenntnisse nutzen. Das beweist anschaulich die Forschung zum anfänglich referenzierten RT-PCR-Tests der Berliner Charité: Zur Entwicklung des Tests waren die Forschenden – mangels verfügbaren Datenmaterials zum neuartigen Coronavirus – auf die vorhandenen Publikationen und Datensätze zu bekannten SARS- und SARS-varianten Coronaviren angewiesen, um – auf diesen Erkenntnissen aufbauend – in eigenen Studien mehrere diagnostische Tests zu entwerfen.³⁷ Als die Gensequenzen des SARS-CoV-2-Virus schließlich seitens der WHO verfügbar gemacht wurden, mussten die auf Basis vorhandener Daten entworfenen Tests nur noch auf ihre Übereinstimmung mit dem neuen Virus geprüft und entsprechend ausgewählt werden.³⁸ Ohne den Aufbau auf die vorhandenen Erkenntnisse wäre demnach eine derart schnelle Testentwicklung nicht möglich gewesen – und eine Weiterentwicklung des Diagnose-PCR-Tests durch andere Forschende nahezu unvorstellbar.³⁹

33 RegE eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9.

34 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 37f.

35 *Götting*, in: Loewenheim/Nordemann, FS Nordemann, S. 9.

36 *Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 113.

37 *Corman u.a.*, Diagnostic detection of Wuhan coronavirus 2019 by real-time RT-PCR, S. 2.

38 *Corman u.a.*, Diagnostic detection of Wuhan coronavirus 2019 by real-time RT-PCR, S. 2.

39 Allein der Forschungsbericht *Corman u. a.*, Eurosurveillance 2020, 23 (23) wurde bis Juni 2021 über 400.000 Mal abgerufen und über 1.600 Mal in anderen wissenschaftlichen Fachartikeln zitiert.

Dieser weitgehend geschlossene Kreislauf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung beflügelt seit Jahrzehnten das System der Wissensgenerierung, indem Forschende gleichsam Schaffende und Nutzende sind.⁴⁰ Diese bipolare Stellung der Forschenden setzt die grundsätzliche Möglichkeit des ungehinderten Gedankenaustauschs voraus. In der Wissenschaft findet diese Kommunikation in Form von Vorträgen auf wissenschaftlichen Konferenzen,⁴¹ der Lektüre von formellen Publikationen⁴² sowie informellen E-Mail-⁴³ und Chat-Nachrichten sowie Twitter⁴⁴ statt. Kleine Seminare und Konferenzen sind dabei ein sehr beliebtes Mittel, erste Forschungsergebnisse aus derzeit durchgeführten Forschungsprojekten zu diskutieren.⁴⁵ Das Gegenstück dieser informellen Konferenzen bilden „Invited Conference[s]“ sowie „International Congress[es]“,⁴⁶ bei denen vollständige Paper eingereicht, begutachtet und präsentiert⁴⁷ werden, um die Erkenntnisse aus der eigenen Forschung zu teilen und zu verbreiten.⁴⁸ Häufig wird die mündliche Präsentation dabei mittels digitaler Präsentationswerkzeuge (z.B. Powerpoint)⁴⁹ sowie Bildern und Videos⁵⁰ illustriert.

So berichtete beispielsweise der Direktor des Instituts für Virologie an der Charité Prof. Dr. Christian Drosten nur wenige Tage nach Veröffentlichung des ersten RT-PCR-Tests auf einer internationalen Konferenz in

40 *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 49; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 72.

41 *Palmer u. a.*, Scholarly information practices in the online environment, S. 23.

42 *Tenopir u. a.*, Publications 2019, 1 (6); *Newman/Sack*, Learned Publishing 2013, 123 (130); *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279 (281); *Nicholas u. a.*, Journal of Information Science 2010, 494 (498); *Palmer u. a.*, Scholarly information practices in the online environment, S. 5 m.w.N. *Research Information Network*, E-Journals: their use, value and impact, S. 6; *Over u. a.*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 22; *Dallas u. a.*, Europäische Erhebung zum Umgang mit digitalen Methoden in den Geisteswissenschaften - Ergebnisse der Erhebung, S. 3.

43 *Palmer u. a.*, Scholarly information practices in the online environment, S. 27; *Walsh u. a.*, Journal of the American Society for Information Science 2000, 1295 (1300); *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 47; *Case*, Looking for information, S. 127f.

44 *Tenopir u. a.*, Publications 2019, 1 (20); *Gruzd u. a.*, Computers in Human Behavior 2012, 2340 (2341); *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 55.

45 *Acord/Harley*, New Media & Society 2013, 379 (382).

46 *Garvey/Griffith*, Science 1964, 1655 (1657).

47 *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 53; *Acord/Harley*, New Media & Society 2013, 379 (382f.).

48 *Palmer u. a.*, Scholarly information practices in the online environment, S. 24; *Borgman u. a.*, J. Am. Soc. Inf. Sci. 2005, 636 (647).

49 *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 47, 55.

50 *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 55.

Berlin sehr anschaulich über die Erkenntnisse und die Möglichkeiten der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus.⁵¹ Auch meldete die Charité den Erfolg der Diagnosemethode umgehend per Twitter.⁵²

Ein Großteil der wissenschaftlichen Kommunikation besteht allerdings bis heute in der klassischen Publikationstätigkeit, also dem Verfassen und Publizieren von wissenschaftlichen Texten [...] sowie alle[n] dazugehörigen Praktiken (z.B. Peer Review, Herausgabe, Zitationsregeln, formaler Aufbau der Texte etc.).⁵³ Daher entschieden sich auch die Forschenden der Charité, ihre Erkenntnisse nicht nur im Rahmen des WHO-Protokolls zur Verfügung zu stellen, sondern auch in einem wissenschaftlichen Fachzeitschriftenartikel zu veröffentlichen.⁵⁴

II. Kollaboratives Schaffen

Die Produktion der Publikation, ein kontinuierlicher Vorgang aus “Lesen, Schreiben, Diskutieren, Suchen, Recherchieren, Präsentieren, Einreichen und Überprüfen“⁵⁵ erfolgt heutzutage meist kollaborativ.⁵⁶

Anders als nach den neuhumanistischen Vorstellungen von Wilhelm von Humboldt, der die Beschäftigung mit zweckfreier Wissenschaft an der Universität „in Einsamkeit und Freiheit“⁵⁷ proklamierte, ist die Zusammenarbeit heutzutage bereits während des Forschungsprojekts selbst stark ausgeprägt: Dabei können Forschungsteams zwei bis mehrere 100

51 Charité – Universitätsmedizin Berlin, Tweet vom 12.02.2020 um 20:36 Uhr.

52 Charité – Universitätsmedizin Berlin, Tweet vom 16.01.2020 um 12:10 Uhr.

53 Lüthje, in: Bonfadelli/Fährlich/Lüthje/Milde/Rhomberg/Schäfer, S. 111; Gloning, in: Gloning/Fritz, S. 4; Fährlich u. a., *Medien & Kommunikationswissenschaft* 2019, 63 (63); Johnson u. a., *The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing*, S. 5.

54 Corman u. a., *Eurosurveillance* 2020, 23 (23).

55 Borgman, *Scholarship in the digital age*, S. 47: „a continuous cycle of reading, writing, discussing, searching, investigating, presenting, submitting, and reviewing“.

56 Dies macht sich auch anhand der stetig steigenden Anzahl von Artikeln, die von zwei oder mehr Autoren verfasst wurden, bemerkbar, vgl. Palmer u. a., *Scholarly information practices in the online environment*, S. 23 m.w.N.; Johnson u. a., *The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing*, S. 35.

57 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (109) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

Teilnehmende aufweisen.⁵⁸ Allein der Eurosurveillance-Artikel zum RT-PCR-Test zur Diagnose des Coronavirus SARS-CoV-2 führt 24 Forschende an neun verschiedenen Institutionen in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Belgien sowie China als Verfassende auf.⁵⁹

Neuere informationswissenschaftliche Studien zeigen, dass das flexible Arbeiten in verschiedenen Gruppen abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen gleichberechtigt neben die Einzelarbeit sowie die Arbeit in einer festen Forschungsgruppe getreten ist.⁶⁰ Viele Forschende geben es sogar als ihre bevorzugte Arbeitsweise an.⁶¹ Allerdings treten hier disziplinspezifische Unterschiede zu Tage: Insbesondere in den Naturwissenschaften herrschen flexible Zusammenarbeiten vor, während Forschende der Sozialwissenschaften eher Teil fester Forschungsteams sind und Forschende der Geisteswissenschaften eher in Einzelarbeit forschen.⁶²

Aber auch diese bedienen sich zur Qualitätskontrolle des weit verbreiteten Peer Review-Verfahrens.⁶³ Dabei begutachten Forschende mit ausgeprägtem Kenntnisstand sowie gleichem Gegenstandsinteresse den fachlichen Inhalt der Publikation⁶⁴ und überprüfen des Weiteren, inwieweit der Inhalt der Publikation eine Erweiterung des bisherigen Wissens darstellt,⁶⁵ um schließlich eine begründete Empfehlung abzugeben, ob eine Publikation angenommen, abgelehnt, überarbeitet oder neu eingereicht werden soll.⁶⁶ Viele Wissenschaftsdisziplinen bedienen sich bis heute dieser Art der Qualitätssicherung.⁶⁷ Die Überprüfung erfordert einen schnellen und

58 Palmer u. a., Scholarly information practices in the online environment, S. 25.

59 Corman u. a., Eurosurveillance 2020, 23 (23).

60 Nicholas u. a., Journal of Information Science 2010, 494 (503).

61 Nicholas u. a., Journal of Information Science 2010, 494 (503).

62 Nicholas u. a., Journal of Information Science 2010, 494 (504).

63 Borgman, Scholarship in the digital age, S. 58.

64 Kaden, Library 2.0 und Wissenschaftskommunikation, S. 71; Hilty, GRUR Int 2006, 179 (184).

65 Dies schließt die Bestätigung einer vorhandenen wissenschaftlichen These durch Replikation ein; vgl. Borgman, Scholarship in the digital age, S. 58; Acord/Harley, New Media & Society 2013, 379 (384) m.w.N.

66 Borgman, Scholarship in the digital age, S. 58.

67 Harley/Acord, Peer Review in Academic Promotion and Publishing: Its Meaning, Locus, and Future, S. 15; Roberts, First Monday 1999, 4 (5); Hopkins, New approaches to peer review in the age of online, open-access publishing, S. 1.

einfachen Zugang zu Informationen für Begutachtende:⁶⁸ Teilweise werden dazu – abhängig von der jeweiligen Disziplin – neben dem bisher unveröffentlichten Text eines Manuskripts die zur Publikation gehörigen Datensätze und Forschungsmaterialien zur Begutachtung eingereicht.⁶⁹

III. Wissenschaftliche Publikationstätigkeit

Wissenschaftliche Kommunikation ist häufig intrinsisch motiviert: Forschende streben als Schaffende mit ihrem Werk infolge einer grundständigen öffentlichen Finanzierung viel mehr nach Anerkennung ihrer Leistung als nach finanziellen Vorteilen.⁷⁰ Hinzu treten für die formale Publikation extrinsische Motivatoren: Die Steigerung der persönlichen Reputation fördert die individuelle Karriere und den künftigen wissenschaftlichen Erfolg in der wissenschaftlichen Gemeinschaft sowie bei der Akquirierung von Forschungsfinanzierung.⁷¹ Veröffentlichungen in prestigeträchtigen Zeitschriften werden als wesentlicher Faktor in Berufungsverfahren gewertet;⁷² „Sichtbarkeit ist das non-plus-ultra für den Autor.“⁷³ Für viele Forschende sind Journalbeiträge daher das „Lebenselixier“ der Forschung.⁷⁴ Deswegen ist eine möglichst weite Verbreitung der Publikation sowie ihre Rezeption erforderlich,⁷⁵ welche bei hoher Reputation wahrscheinlicher ist: Denn bei Auswahl der Lektüre zur Unterrichtung über den Stand der Forschung gilt: „Im Zweifelsfall entscheidet man sich [...] für den bewährten, bekannten und gegen den unbekannt Namen.“⁷⁶

Ziel jeder Werkkreation in der Wissenschaft ist in aller Regel die Veröffentlichung.⁷⁷

68 *Newman/Sack*, *Learned Publishing* 2013, 123 (129).

69 *Borgman*, *Scholarship in the digital age*, S. 58.

70 RegE UrhWissG, S. 18; *Johnson u. a.*, *The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing*, S. 6, 77.

71 *Johnson u. a.*, *The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing*, S. 6.

72 *Acord/Harley*, *New Media & Society* 2013, 379 (381) m.w.N.

73 *Roosendaal u. a.*, *Bibliothek, Forschung und Praxis* 2002, 149 (149).

74 *Nicholas u. a.*, *Journal of Information Science* 2010, 494 (498): „Journals are, for most scholars, the lifeblood of research [...]“.

75 RegE UrhWissG, S. 18.

76 *Kühl*, *Forschung & Lehre* 2015, 804 (806); ähnlich: *Shu u. a.*, *College & Research Libraries* 2018, 785 (786).

77 *Bajon*, *Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?*, S. 69f.

Dies gilt insbesondere in den (Natur-)Wissenschaften, in denen die Möglichkeit zur Publikation in einer Zeitschrift mit hohem „Impact Factor“ eine entscheidende Rolle für die eigene Karriere spielen kann.⁷⁸ Auch im Fall des Vorhandenseins mehrerer Publikationsorgane ist eine Zeitschrift dann nicht substituierbar, möchte die forschende Person nicht Einbußen in ihrer wissenschaftlichen Karriere erleben.⁷⁹

Diese fehlende Substituierbarkeit macht sich – wegen der Doppelrolle der Forschenden – ebenfalls auf der Seite der Lesenden bemerkbar. Auch die lesende Person kann bei ihrer Recherche nicht ohne Weiteres auf andere Zeitschriften ausweichen, da ein wissenschaftliches Werk – per definitionem – nie substituierbar ist.⁸⁰ Alle wissenschaftlichen Publikationen bilden in ihrer Gesamtheit den Korpus der wissenschaftlichen Erkenntnis, deren Kenntnis es braucht, um mit der eigenen Forschung darauf aufbauen zu können. Existieren zu einem Thema drei Publikationen – eine Studie mit der originären These und einer stützenden Datenanalyse, eine Replikationsstudie, die die These mit einer weiteren Datenanalyse bestätigt und eine Replikationsstudie, die die These anhand neuer Daten bekräftigt, bedarf er zur Unterrichtung über den Stand der Forschung zwingend der Lektüre aller drei Zeitschriftenbeiträge.⁸¹ Denn auch wenn die behandelte These in allen drei Zeitschriftenbeiträgen dieselbe ist, ist die darin enthaltene Information (z.B. die Bestätigung der These) vor Publikation der Replikationsstudie nicht in einem anderen Werk enthalten. Zudem fordern die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, denen sich Forschende in Deutschland weit überwiegend verschrieben haben, stets die Kenntnisnahme und Zitierung der jeweiligen Primärquelle.⁸²

Mit Veröffentlichung einer Information in einem Zeitschriftenartikel wird die Information zwar grundsätzlich zugänglich gemacht, da sie nicht mehr in der Schreibtischschublade von Forschenden an der Universität lagert.

78 Hilty, GRUR Int 2006, 179 (185).

79 Hilty, GRUR Int 2006, 179 (185).

80 Bargbeer, in: Lackner/Schilhan/Kaier, S. 45.

81 Hilty, GRUR Int 2006, 179 (179, 185f.); Ohly, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 72; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht, S. 74.

82 Leitlinie 7 in *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex.

Gleichzeitig wird jedoch de facto ein originäres Monopol errichtet.⁸³ Denn der die Zeitschrift herausgebende Verlag verfügt in der Regel über das alleinige Recht zur primären Verbreitung dieser niedergeschriebenen Erkenntnis.⁸⁴ Dem allgemeinen Marktmechanismus folgend kann er einen beliebigen Preis für den Zugang zu dieser Erkenntnis festsetzen.⁸⁵

Da allerdings nicht die Erkenntnis als solche, sondern vielmehr die die Erkenntnisse enthaltende Zeitschrift das handelbare Gut darstellt, bedarf es der Berücksichtigung der dieser zugrundeliegenden Marktmechanismen: Derzeit existieren etwa 33.100 verschiedene englischsprachige wissenschaftliche Zeitschriften.⁸⁶ Ca. 10.700 davon werden von den fünf größten Verlagen (SpringerNature, relx Group [früher: Reed Elsevier], Taylor & Francis, Wiley und Sage) herausgegeben.⁸⁷ Diese wenigen Anbietenden stehen einer Vielzahl an Forschenden gegenüber; es existiert also eine oligopolartige Struktur.⁸⁸ Auch in dieser ist eine gewisse einseitige Preisbildung infolge abgestimmter Verhaltensweisen möglich.⁸⁹ Dies gilt umso mehr, als die Nachfrage der Forschenden auf dem Markt der wissenschaftlichen Zeitschriften mangels Preissensibilität und Substituierbarkeit der Werke selten elastisch ist.⁹⁰ Zwischen den anbietenden Verlagen und den nutzenden Forschenden besteht zudem kein direktes ökonomisches Ver-

83 Peukert, in: Hilty/Peukert, S. 18; zum Begriff des Monopols vgl. Mecke, Definition: Monopol in Gabler Wirtschaftlexikon.

84 Vgl. auch den Grundsatz in § 8 VerlG. Infolge der Open Access-Bemühungen im wissenschaftlichen Publikationsmarkt überträgt der Urheber allerdings zunehmend nur noch ein einfaches Nutzungsrecht an Verlage.

85 Alternativ könnte er die Menge der angebotenen Güter bestimmen, was allerdings bei digitalen Zeitschriftenartikeln ausscheidet, vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Monopol | bpb.

86 Johnson u. a., The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, S. 5.

87 Johnson u. a., The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, S. 41.

88 Shu u. a., College & Research Libraries 2018, 785 (786); Larivière u. a., PLOS ONE 2015, e0127502 (5, 11); McGuigan, Journal of Business & Finance Librarianship 2004, 13 (15).

89 Bundeszentrale für politische Bildung, Oligopol | bpb.

90 Shu u. a., College & Research Libraries 2018, 785 (786); Boni, Leviathan 2010, 293 (295); Tenopir/King, Journal of Scholarly Publishing 1997, 135 (152f.); McGuigan, Journal of Business & Finance Librarianship 2004, 13 (18); EBSCO, Serials Price Projection Report 2021, S. 1; Fessler, Ökonomische Aspekte wissenschaftlicher Fachzeitschriften, S. 29f.

hältnis; vielmehr nehmen Bibliotheken den Literaturversorgungsauftrag wahr.⁹¹

Für die Zeit seit Mitte der 1970er Jahre ist deshalb ein kontinuierlicher Anstieg des Preises wissenschaftlicher Zeitschriften zu verzeichnen.⁹² Lag der Durchschnittspreis für den institutionellen Bezug einer wissenschaftlichen Zeitschrift im Jahr 1975 noch bei 39 \$, wurden im Jahr 1995 bereits 284 \$, also das 7,3-fache fällig; selbst nach Inflationsbereinigung verbleibt eine Steigerung um 230%.⁹³ Auch in den vergangenen Jahren steigen die Journalpreise weiter.⁹⁴ Für die aktuelle Entwicklung lassen die Geschäftsberichte der großen internationalen Zeitschriftenverlage nur erahnen, welch „gutes Geschäft“ mit der Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse verbunden ist: Allein die *relx Group* erzielte im Krisenjahr 2020 im Bereich „Scientific, Technical & Medical“ ein bereinigtes operatives Ergebnis von 1,021 Milliarden GBP – die operative Gewinnmarge des Bereichs lag bei ca. 37,9%.⁹⁵ Damit übertrifft der Bereich sogar die operative Gewinnmarge des Hard- und Softwareentwicklers Microsoft, ein hoch profitables Mitglied der ohnehin für hohe Gewinnmargen bekannten Technologiebranche.⁹⁶

Die damit verbundene Gewinnmaximierung ist insbesondere auf drei Faktoren zurückzuführen: Erstens reichen Forschende ihre Publikation aufgrund fortgeschrittener Technologien inzwischen nahezu druckfertig bei dem Verlag ein, die Kosten für den Satz der Publikation bleiben also

91 *Bargbeer*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, S. 45; *McGuigan*, *Journal of Business & Finance Librarianship* 2004, 13 (14, 17).

92 *Shu u. a.*, *College & Research Libraries* 2018, 785 (786); *Boni*, *Leviathan* 2010, 293 (294).

93 *Tenopir/King*, *Journal of Scholarly Publishing* 1997, 135 (152). Ein Vergleich mit der Preisentwicklung auf dem Markt für Publikumszeitschriften ist aufgrund des grundsätzlich unterschiedlichen Finanzierungsmodells (insbesondere Finanzierung durch Werbeanzeigen) nicht möglich.

94 *Bosch u. a.*, *Costs Outstrip Library Budgets | Periodicals Price Survey 2020*; *Bosch u. a.*, *The New Abnormal: Periodicals Price Survey 2021*; *Boni*, *Leviathan* 2010, 293 (293).

95 *relx Group*, *RELX Annual Report 2020*, S. 7: für Angaben zu operativem Ergebnis und Gewinnspanne in früheren Jahren vgl. *Larivière u. a.*, *PLOS ONE* 2015, e0127502 (11).

96 *Microsoft Corporation*, *Annual Report 2020*, S. 28; *Mittermaier*, *Software und IT: Hohe EBIT-Margen im Branchenvergleich*.

erspart.⁹⁷ Durch die zunehmende digitale e-only-Publikation fallen zweitens Druck- und Distributionskosten weg.⁹⁸ Drittens veränderte sich die Preispolitik der großen Verlage angesichts der wachsenden digitalen Datenbanken zu einer Bundle-Preispolitik, die einen Bezug einer Zeitschrift von dem Bezug einer anderen Zeitschrift abhängig macht und die Kosten für den Bezug insgesamt ansteigen lässt, während der Preis für den Einzeldownload im Durchschnitt sinkt.⁹⁹

Bei Betrachtung dieser Geschäftsmodelle, die zunehmend auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind, darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass es neben den „big players“ im internationalen wissenschaftlichen Publikationsmarkt gerade im deutschsprachigen Bereich viele kleine Wissenschaftsverlage gibt, die mittels Lektorats und gedruckter Publikation zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse beitragen. Deren reine Umsätze sind weit von derartigen Gewinnmargen entfernt;¹⁰⁰ viele kämpfen infolge der Bindung der Bibliotheksbudgets in Konsortialverträgen um das Überleben.¹⁰¹

Zudem gibt es immer mehr von traditionellen Publikationswegen abweichende Veröffentlichungsmöglichkeiten: Open Access-Publikationen gewinnen disziplinübergreifend an Bedeutung – seit 2009 liegt der Anteil der Open Access-Veröffentlichungen kontinuierlich über 25 % aller veröffentlichten Publikationen.¹⁰² So wurde beispielsweise auch der Forschungsbericht zum RT-PCR-Test der Berliner Charité am 23.01.2020 in einer digitalen wissenschaftlichen Fachzeitschrift unter CC-BY 4.0-Lizenz frei abrufbar im Internet veröffentlicht.¹⁰³ In der Folge wurde er über vierhunderttausend Mal im Volltext aufgerufen und war knapp ein Jahr nach seiner Veröffentlichung über eintausendsechshundert Mal zitiert.¹⁰⁴

97 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 (182).

98 *Bargbeer*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, S. 44; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 (184).

99 *Bargbeer*, in: Lackner/Schilhan/Kaier, S. 45; *Johnson u. a.*, The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, S. 6; *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 (182); *Boni*, Leviathan 2010, 293 (297).

100 Vgl. dazu die Ausführungen in der Stellungnahme des Universitätsverlags WINTER GmbH zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, S. 2.

101 *Boni*, Leviathan 2010, 293 (300).

102 *Europäische Kommission*, Trends for open access to publications: Percentage of Open Access publication in total publications, 2009-2018.

103 *Corman u. a.*, Eurosurveillance 2020, 23 (23).

104 *Corman u. a.*, Eurosurveillance 2020, 23 (23); Stand der Abrufdaten: Juni 2021.

Aber auch Preprints gewinnen zunehmend an Bedeutung: Allein die biomedizinische Forschung veröffentlichte Mitte des Jahres 2020 bereits über 10.000 Preprints monatlich auf Servern im Internet.¹⁰⁵

Diese alternativen Verbreitungswege ermöglichte die digitale Transformation.

B. Möglichkeiten der Wissenschaft:

Digitale Transformation wissenschaftlicher Forschung

Die Entwicklung der Wissenschaft war in den vergangenen Jahren stark beeinflusst durch die Entwicklung der Informationstechnologien. Diese bewirkte eine die Wissenschaft und alle übrigen Gesellschaftsbereiche erfassende digitale Transformation.¹⁰⁶ So ist heutzutage infolge der Digitalisierung nicht nur nahezu jedem Forschenden jederzeit eine perfekte Kopie eines Originals möglich;¹⁰⁷ digitale Inhalte – und neueste Forschungserkenntnisse – lassen sich seit Erfindung des World Wide Webs auch in Sekundenschnelle auf der ganzen Welt verbreiten.¹⁰⁸

Dabei gilt der Grundsatz der Ubiquität des Internets: Die zugrundeliegende Technologie macht Informationen und Produkte grundsätzlich zeitlich sowie örtlich unabhängig verfügbar.¹⁰⁹ Für internetnutzende Forschende ist damit erstens grundsätzlich nicht mehr von Bedeutung, auf welchem Rechner die begehrten Inhalte gespeichert sind – solange an dem Ort, an dem sich die forschende Person befindet, ein Internet-Anschluss vorhanden ist.¹¹⁰ Da die Information nicht nur übertragen, sondern im Internet

105 Polka/Penfold, Biomedical preprints per month, by source and as a fraction of total literature.

106 Zukunftsinstitut, Ein neuer Blick auf Digitalisierung.

107 Stallberg, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 28. Dies verändert die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Informationsrezeption, vgl. dazu die Darstellungen sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

108 Stallberg, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 28. Dies verändert auch die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Informationssuche sowie die Möglichkeiten des wissenschaftlichen Informationsaustauschs, vgl. dazu die Darstellungen sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

109 Dies verändert insbesondere die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Informationsrezeption, vgl. dazu die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

110 Stähler, Geschäftsmodelle in der digitalen Ökonomie, S. 113.

auch gespeichert wird, ist sie zweitens auch grundsätzlich zu jeder Zeit langfristig zugänglich.¹¹¹

Das Internet wird von Forschenden allerdings nicht nur als Abrufmedium für Informationen und Erkenntnisse wahrgenommen; es ist auch Beziehungsmedium und dient der interpersonalen Kommunikation und Diskussion von Forschungsergebnissen.¹¹² Zunehmende Partizipationsmöglichkeiten machen jede forschende Person durch Nutzung und Produktion digitaler Inhalte zu einem „producer.“¹¹³

Damit geht ein Wegfall der klassischen Gatekeeper einher:¹¹⁴ Hatten die traditionellen Medien, wie Zeitungen, Radio oder Fernsehen, aber auch wissenschaftliche Print-Zeitschriften in der Vergangenheit bereits durch Auswahl der recherchierten und verarbeiteten Informationen eine Filterfunktion inne und prüften jeden Inhalt vor Veröffentlichung auf seine jeweilige öffentliche bzw. wissenschaftliche Relevanz, stellt digitale Kommunikation im Internet diese Öffentlichkeit her, ohne dass es einer Beteiligung von Journalisten oder Redaktionen bedarf:¹¹⁵ Jedes Individuum kann grundsätzlich nach Belieben Informationen öffentlich zugänglich machen – mögen sie nun falsch oder manipulierend, bahnbrechend oder wissenschaftlich irrelevant sein. Vor diesem Hintergrund erlebt auch die wissenschaftliche Bibliothek, die früher durch die Auswahl der beschafften Medien eine zusätzliche Filterfunktion bei der wissenschaftlichen Informationsversorgung erfüllte, einen Funktionswandel.¹¹⁶ Denn diese jederzeiti-

111 *Stähler*, Geschäftsmodelle in der digitalen Ökonomie, S. 113f.

112 *Himmelreich*, Digitale Unternehmenskritiker, S. 67f. Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Informationsaustausch sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

113 *Himmelreich*, Digitale Unternehmenskritiker, S. 77. Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Informationsaustausch sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

114 *Bennett*, *Information, Communication & Society* 2003, 143 (161); *Orle*, Wegfall des Gatekeeper-Monopols der Journalisten; zum Begriff vgl. *Lewin*, *Human Relations* 1947, 143 (145).

115 *Himmelreich*, Digitale Unternehmenskritiker, S. 86, 104; *White*, *Journalism Quarterly* 1950, 383 (383); *Engelmann*, Gatekeeping; *Bennett*, in: *Couldry/Curran*, S. 20; vgl. dazu sogleich die Darstellungen zum Informationsaustausch in diesem Teil der Untersuchung.

116 *Boni*, *Leviathan* 2010, 293 (295); ausführlich zur Situation der Bibliotheken nach alter urheberrechtlicher Rechtslage: *Duppelfeld*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter.

ge Zugänglichkeit von Informationen infolge Digitalisierung und Internet verändert Handlungsweisen und Distributionswege in der Wissenschaft.¹¹⁷

Einen detaillierten Einblick in die Veränderungen ermöglicht insbesondere die informationswissenschaftliche Forschung.¹¹⁸

I. Informationssuche

Ging eine forschende Person früher in die Bibliothek, um sich mittels analoger Bücher und wissenschaftlicher Zeitschriften über den Stand der Forschung zu informieren, sucht die Mehrheit der Forschenden passende Informationen heute elektronisch¹¹⁹ – häufig mittels einer Internet-Suchmaschine vom eigenen Schreibtisch aus:¹²⁰ Nach nur einem Klick stehen unzählige wissenschaftliche Artikel zur Lektüre am eigenen Desktop bereit.¹²¹

117 *Johnson u. a.*, The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, S. 5, 11.

118 Viele der informationswissenschaftlichen Studien wurden außerhalb Deutschlands – mit lokalem Schwerpunkt in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika – durchgeführt. Die Untersuchungen können daher einen Überblick über typische Verhaltensweisen von Forschenden geben; sie können aber aufgrund der abweichenden zugrundeliegenden Rechtssysteme (insbesondere: fair use- / fair dealing-Konzept im Urheberrecht) nicht zur Evaluation des deutschen Rechts genutzt werden. Vgl. für einen Überblick über vorhandene informationswissenschaftliche Studien: *Borgman*, Scholarship in the digital age; für ausgewählte Teilbereiche vgl. u.a. *Tenopir u. a.*, Publications 2019, 1; *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279; *Acord/Harley*, New Media & Society 2013, 379; *Antonijević/Cahoy*, portal 2014, 287; *Wellings/Casselden*, Journal of Librarianship and Information Science 2019, 789; *Weiland*, in: Bernhardt/Hinds/Meyer, S. 283ff.

119 *Antonijević/Cahoy*, portal 2014, 287 (301); *Wellings/Casselden*, Journal of Librarianship and Information Science 2019, 789 (791); *Baase*, A Gift of Fire, S. 313; *Niu/Hemming*, Journal of the American Society for Information Science and Technology 2012, 336 (343); für Journalartikel im Besonderen: *Newman/Sack*, Learned Publishing 2013, 123 (130); für disziplinspezifische Zugangsgewohnheiten vgl. im Detail: *Talja/Maula*, Journal of Documentation 2003, 673 (685f.).

120 *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 53.

121 *Acord/Harley*, New Media & Society 2013, 379 (382, 385); *Harley u. a.*, Assessing the Future Landscape of Scholarly Communication, S. 453.

Für den Zugriff werden dabei fachübergreifend vor allem institutionelle Subskriptionen genutzt,¹²² gegebenenfalls unter Inanspruchnahme des von Forschenden stark befürworteten Fernzugriffs (z.B. über VPN¹²³);¹²⁴ allerdings gewinnen insbesondere bei Artikeln im elektronischen Format informelle Zugangswege wie der Kopienversand unter Kollegen sowie soziale Netzwerke an Bedeutung.¹²⁵

Ist ein Artikel nicht über eine institutionelle Subskription erreichbar, suchen Forschende laut einer Studie von *Nicholas* weit überwiegend nach einer anderweitig online verfügbaren Kopie des Artikels auf persönlichen Websites oder institutionellen Repositorien statt den Präsenzbestand der Bibliothek zu prüfen oder den Fernleihservice in Anspruch zu nehmen.¹²⁶ Denn für Forschende ist ein schneller und einfacher Zugang zum Volltext erforderlich.¹²⁷ Je länger die Beschaffung eines Artikels dauert, desto geringer ist dessen Chance, gelesen zu werden; je schneller Zugriff zu einer Ressource besteht, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit ihrer Wahrnehmung.¹²⁸

Vor diesem Hintergrund wächst disziplinübergreifend auch die Bedeutung privater „Bibliotheken“ auf dem eigenen Computer für die Informationssuche.¹²⁹ Fast alle Forschenden speichern derzeit Zeitschriftenartikel im PDF-Format auf der Festplatte ihres Computers.¹³⁰ Viele Forschende (insbesondere der Geisteswissenschaften) unterhalten nach der Digitalisierung von Quellen persönliche digitale Sammlungen mit PDF-Versionen, die

122 *Tenopir u. a.*, *Publications* 2019, 1 (13); *Newman/Sack*, *Learned Publishing* 2013, 123 (131); *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (283).

123 = Virtual Private Network. Es handelt sich um eine Netzwerkverbindung, die von Dritten nicht eingesehen werden kann und einen Fernzugriff auf ein privates Kommunikationsnetz ermöglicht.

124 *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (285).

125 *Tenopir u. a.*, *Publications* 2019, 1 (13); *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (283).

126 *Nicholas u. a.*, *Journal of Information Science* 2010, 494 (513); 43,9 % bedienen sich persönlicher Websites oder institutioneller Repositorien, 14,2 % des Präsenzbestands der Bibliothek und 12,2 % des Fernleihservices (n = 148).

127 *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (284).

128 *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (284).

129 *Antonijević/Caboy*, *portal* 2014, 287 (287).

130 *Antonijević/Caboy*, *portal* 2014, 287 (292).

für die Informationssuche während der Forschungstätigkeit von zentraler Bedeutung sind.¹³¹

II. Informationsrezeption

Hat man einen zum beabsichtigten Forschungsprojekt passenden Artikel gefunden, erfolgt dessen Lektüre überwiegend noch in (aus)gedruckter Form.¹³² Damit bewahren viele Forschenden den herkömmlichen Weg der Lektüre wissenschaftlicher Publikationen: In der Vergangenheit, als lediglich gedruckte Publikationen verfügbar waren, hatten Forschende gar keine andere Wahl, als den gewünschten Artikel an einem Tisch in der Bibliothek zu lesen und sich handschriftliche Notizen zu machen. Einige Jahre nach Erfindung des Kopiergeräts bestand zumindest die Möglichkeit, die Bibliothekare um Anfertigung einer Kopie zu bitten.

Diese Vorgehensweise erscheint heutzutage angesichts der Möglichkeit des Volltextdownloads¹³³ in manchen Disziplinen bereits antiquiert. So ist es nicht verwunderlich, dass inzwischen auch immer mehr Forschende den Vorteil dieser Zugangsmöglichkeit erkennen und nutzen: Allein für den naturwissenschaftlichen Bereich wird die Anzahl jährlicher Volltext-Downloads auf 2,5 Milliarden geschätzt.¹³⁴ Deren Lektüre findet zunehmend auf Laptop, Netbook oder Desktop-PC statt,¹³⁵ für die Lektüre auf der Fahrt in Bus und Bahn ist kein Ausdruck mehr notwendig. Der Artikel

131 *Antonijevic/Caboy*, DHQ 2018, 12.3 (Rn. 43); *Newman/Sack*, Learned Publishing 2013, 123 (128).

132 *Tenopir u. a.*, Publications 2019, 1 (13); *Newman/Sack*, Learned Publishing 2013, 123 (128); *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279 (286); *Kuruppu/Gruber*, Journal of Academic Librarianship 2006, 609 (613); *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 113, 161.

133 *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279 (285).

134 *Johnson u. a.*, The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, S. 6.

135 *Newman/Sack*, Learned Publishing 2013, 123 (130); *Wellings/Casselden*, Journal of Librarianship and Information Science 2019, 789 (795); *Niu/Hemming*, Journal of the American Society for Information Science and Technology 2012, 336 (343); *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279 (286): „Finding 5: academics still print-out articles for final reading, although on-screen reading is increasing.“; zu einer Studie unter Promovierenden vgl. *Liu*, Information Processing & Management 2006, 583 (587); noch die Präferenz der Forschenden der Naturwissenschaften für die Printversion betonend: *Brown*, Journal of the American Society for Information Science 1999, 929 (929).

wird stattdessen in der Cloud abgespeichert, sodass er von jedem mit dem Internet verbundenen digitalen Lesegerät aus und sogar noch nach Abschluss des jeweiligen Forschungsprojekts abrufbar ist.¹³⁶

Speziell in den Geisteswissenschaften ist allerdings – wegen der notwendigen Intensität des Lesens sowie des Vergleichens von Textstellen – eine sehr langsame Entwicklung von der Print- zur Bildschirm-Rezeption zu beobachten.¹³⁷

In Bezug auf Bücher stellt sich die Situation insgesamt etwas anders dar: Überwiegend dienen Bücher als analoge „Schlüsselement[e] in der persönlichen Bibliothek“ und werden lediglich abschnitts- oder kapitelweise und häufig wiederholt genutzt, da der Rezipierende den Inhalt des Buches bereits vorab kennt.¹³⁸ Wenn Forschende den Inhalt eines gesamten Buches lesen möchten, bevorzugen sie die gedruckte und gebundene Version eines Buches.¹³⁹ Gründe dafür sind die leichtere Lesbarkeit gedruckter Ressourcen sowie die Annotationsmöglichkeit.¹⁴⁰ Wird nach spezifischen Informationen gesucht, bedienen sich Forschende hingegen bevorzugt digitaler Ausgaben bzw. E-Books.¹⁴¹ Die elektronischen Ressourcen werden vor allem wegen der Möglichkeit des Überfliegens, ihrer schnelleren Zugänglichkeit und der einfachen Speicherung und Portabilität genutzt.¹⁴²

Die Entwicklung zur vermehrten digitalen Rezeption von Büchern und Zeitschriftenartikeln wird positiv beeinflusst von der zunehmenden mo-

136 Antonijević/Caboy, portal 2014, 287 (298).

137 Newman/Sack, Learned Publishing 2013, 123 (128).

138 Tenopir u. a., Learned Publishing 2012, 279 (288): "Readers return to the same book and may read just sections or chapters. Scholarly books support academic work, in particular, in the humanities. [...] Many of the respondents consider the books they read a 'key element in personal library over many years', a 'key reference volume', or a 'major text book in the field'. We assume, therefore, many of the readings are re-readings."; Borgman, Scholarship in the digital age, S. 161 m.w.N.

139 Newman/Sack, Learned Publishing 2013, 123 (130); Borgman, Scholarship in the digital age, S. 113; Dallas u. a., Europäische Erhebung zum Umgang mit digitalen Methoden in den Geisteswissenschaften - Ergebnisse der Erhebung, S. 3.

140 Wellings/Casselden, Journal of Librarianship and Information Science 2019, 789 (795); Tenopir u. a., Learned Publishing 2012, 279 (287, 289).

141 Newman/Sack, Learned Publishing 2013, 123 (130); Tenopir u. a., Learned Publishing 2012, 279 (289).

142 Wellings/Casselden, Journal of Librarianship and Information Science 2019, 789 (795); Tenopir u. a., Learned Publishing 2012, 279 (284).

bilen Arbeit.¹⁴³ Recherchen und Lektüren von Forschungsliteratur sind durch Fernzugriff, Digitalisierung, Volltext-Downloads und Synchronisation an vielen Orten dieser Welt möglich.¹⁴⁴

III. Informationsaustausch

Erachten Forschende einen Zeitschriftenartikel als für eine andere forschende Person interessant, übersenden sie – statt eines Briefs – inzwischen eine kurze E-Mail mit einem Link auf den Artikel an diese.¹⁴⁵ Überhaupt dient die E-Mail als bevorzugtes Kommunikationsmittel für die professionelle Kommunikation und das Teilen von ersten Gedanken und Entwürfen.¹⁴⁶ Dagegen werden Artikel-Volltexte genauso wie vollständige Scans von Büchern nur selten per E-Mail geteilt.¹⁴⁷

Die E-Mail ist allerdings nur ein kleiner Teil der sog. Academic Media, die von Forschenden infolge der digitalen Transformation zur Vernetzung genutzt werden. Darüber hinaus existieren soziale Allgmeinnetzwerke (z.B. Twitter, Blogs, Facebook, Youtube, Skype, LinkedIn) sowie soziale Forschungsnetzwerke (z.B. Mendeley, EndNote, Dropbox, Google Docs, Zotero, ResearchGate¹⁴⁸, Academia.edu¹⁴⁹, Slideshare), die Forschenden als Kommunikationskanal dienen:¹⁵⁰ So sind ResearchGate, Academia.edu

143 Ge, College & Research Libraries 2010, 435 (445); *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279 (285); *Weiland*, in: Bernhardt/Hinds/Meyer, S. 287; *Gessner u. a.*, in: Mueller, S. 539; *Antonijević*, Amongst Digital Humanists - An Ethnographic Study of Digital Knowledge Production, S. 42.

144 *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279 (285).

145 *Nicholas u. a.*, Journal of Information Science 2010, 494 (503); *Tenopir u. a.*, Publications 2019, 1 (17).

146 *Palmer u. a.*, Scholarly information practices in the online environment, S. 27f.; *Walsh u. a.*, Journal of the American Society for Information Science 2000, 1295 (1300); *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 47; *Case*, Looking for information, S. 127f.; *Acord/Harley*, New Media & Society 2013, 379 (382); *Johnson u. a.*, The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, S. 9.

147 *Nicholas u. a.*, Journal of Information Science 2010, 494 (503); *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2017, 1 (8); *Tenopir u. a.*, Publications 2019, 1 (17), wobei das „Teilen“ nicht näher definiert wird.

148 Zur Bedeutung im akademischen Diskurs vgl. *Thelwall/Kousha*, Journal of the Association for Information Science and Technology 2015, 876.

149 Zur Bedeutung im akademischen Diskurs vgl. *Thelwall/Kousha*, Journal of the Association for Information Science and Technology 2014, 721.

150 Zur Terminologie vgl. *Tenopir u. a.*, in: Bernhardt/Hinds/Strauch, S. 124.

sowie LinkedIn im direkten Kontakt zweier Personen von großer Bedeutung;¹⁵¹ Twitter wird dagegen vor allem zur Kommunikation von Inhalten sowie zur Diskussion, insbesondere auch zur Äußerung methodischer und inhaltlicher Kritik an Publikationen, genutzt.¹⁵² Genau wie andere soziale Allgenennetzwerke dient es zur Kommunikation mit Menschen außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft.¹⁵³

Diesen Kommunikationskanälen der „Academic Media“ wird allerdings nicht der gleiche Wert wie einer formalen Publikation beigemessen, die trotz digitaler Transformation bis heute existiert.¹⁵⁴ Auch hier veränderten sich allerdings die Umstände der Publikation: Der traditionelle Bleisatz wurde durch das Desktop Publishing ersetzt – nahezu alle Forschenden verfassen ihr Manuskript inzwischen unter Einsatz eines Computers und übernehmen die Formatierung ihres Artikels selbst.¹⁵⁵ Dieser wird immer häufiger angereichert durch Tabellen, Diagramme, Grafiken und andere Multimedia-Inhalte.¹⁵⁶

Viel grundlegender veränderten sich allerdings die Distributionswege der Publikation: Im Jahr 1990 erschien mit „Postmodern Culture“ die erste wissenschaftliche e-only Zeitschrift, eine Publikation, die vollständig auf eine gedruckte Version verzichtete und lediglich als Teil einer Datenbank des Verlags bereitgestellt wurde.¹⁵⁷ Heutzutage erscheint die große Mehrzahl der Zeitschriften auf diese Weise; es existieren nur noch wenige Print-Zeitschriften.¹⁵⁸ Dies gibt Forschenden ebenso die technische Möglichkeit, ihre eigenen (insbesondere endgültigen) Publikationen über persönliche Homepages zu verbreiten.¹⁵⁹

151 *Noorden, van*, *Nature* 2014, 126 (128f.).

152 *Johnson u. a.*, *The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing*, S. 9; *Noorden, van*, *Nature* 2014, 126 (129).

153 *Gruzd u. a.*, *Computers in Human Behavior* 2012, 2340 (2341) m.w.N.

154 *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (290).

155 *Hilty*, *ZUM* 2003, 983 (997); *Hilty*, *GRUR Int* 2006, 179 (182).

156 *Palmer u. a.*, *Scholarly information practices in the online environment*, S. 22.

157 *Bargbeer*, in: *Lackner/Schilhan/Kaier*, S. 44.

158 *Johnson u. a.*, *The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing*, S. 9; *Hilty*, *GRUR Int* 2006, 179 (182); *Boni*, *Leviathan* 2010, 293 (296); *Birkelbach*, in: *Heinemann/Haug/Gehrckens*, S. 142.

159 *Borgman*, *Scholarship in the digital age*, S. 47.

Zudem ermöglicht die digitale Transformation die Open Access-Publikation.¹⁶⁰ Das Internet bietet die Möglichkeit, dass Texte für Interessierte so verfügbar gemacht werden, dass diese ohne technische oder rechtliche Barrieren gelesen, heruntergeladen, kopiert, verteilt, gedruckt, durchsucht und auch sonst auf jede denkbare legale Weise benutzt werden können.¹⁶¹

Die Forschenden besitzen nun grundsätzlich die Möglichkeit einer Vorab-Veröffentlichung nicht begutachteter Preprints¹⁶² ohne die Beteiligung von Verlagen und Bibliotheken.¹⁶³ Auf Online-Preprint-Repositoryn können Manuskripte¹⁶⁴, Konferenzpapers¹⁶⁵ und andere Materialien hochgeladen werden und stehen in der Folge der gesamten Internet-Community zur Verfügung. Diese Möglichkeit wird inzwischen insbesondere in Bereichen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung oder langen Begutachtungszeiten, also einem erheblichen zeitlichen Abstand zwischen Manuskript-einreichung und finaler Publikation, intensiv genutzt.¹⁶⁶ Eine Studie in den USA zeigt, dass sich vor allem in den Naturwissenschaften die Repositoryn als Distributionsorgane neben den herkömmlichen kommerziellen bzw. fachgesellschaftlichen Journals etabliert haben.¹⁶⁷ In den Geisteswissenschaften sowie den qualitativen Sozialwissenschaften werden bisher dagegen nur wenige Preprints veröffentlicht.¹⁶⁸

160 *European Commission Directorate-General for Research and Innovation, Future of Scholarly Publishing and Scholarly Communication: Report of the Expert Group to the European Commission, S. 5.*

161 Vgl. zu diesen Nutzungshandlungen die Erklärung der Budapest Open Access Initiative (BOAI).

162 = Schriftstücke, die bereits zur Veröffentlichung angenommen wurden, vgl. *Borgman, Scholarship in the digital age, S. 51.*

163 *Borgman, Scholarship in the digital age, S. 51, 68 m.w.N. European Commission Directorate-General for Research and Innovation, Future of Scholarly Publishing and Scholarly Communication: Report of the Expert Group to the European Commission, S. 6, 24; Johnson u. a., The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, S. 10; Bargbeer, in: Lackner/Schilhan/Kaier, S. 41ff.; Fährlich u. a., Medien & Kommunikationswissenschaft 2019, 63 (65).*

164 = Schriftstücke, die bisher nicht zur Veröffentlichung angenommen wurden, vgl. *Borgman, Scholarship in the digital age, S. 51.* Diese werden im Modell von Garvey und Griffith ebenfalls als „Preprints“ bezeichnet.

165 *Borgman, Scholarship in the digital age, S. 53.*

166 *Acord/Harley, New Media & Society 2013, 379 (383); Palmer u. a., Scholarly information practices in the online environment, S. 23.*

167 *Nicholas u. a., Journal of Information Science 2010, 494 (507); Harley u. a., Assessing the Future Landscape of Scholarly Communication, S. 23.*

168 *Acord/Harley, New Media & Society 2013, 379 (383f.).*

Möchte man die Ergebnisse eines Forschungsprojekts mit einer größeren Gruppe an Forschenden teilen, ist dafür – genauso wie in der Vergangenheit – die Präsentation auf internationalen Konferenzen im Ausland sehr beliebt.¹⁶⁹

Und dennoch: Der wissenschaftliche Austausch findet – wenn gewünscht oder im Fall einer weltweiten Pandemie mit Reisebeschränkungen erforderlich – ebenfalls unter Einsatz digitaler Kommunikationstechnologien statt. So werden Konferenzpräsentationen zunehmend in Echtzeit an ein Publikum im Internet übertragen; auch werden Foliensätze und Aufzeichnungen im Internet verfügbar gemacht.¹⁷⁰ So geschah es auch mit der Präsentation von Prof. Dr. Christian Drosten nach der RT-PCR-Test-Entwicklung in Berlin: Ein Video seiner Präsentation einschließlich anschaulicher Abbildungen und Diagramme ist bis heute auf einer Internetplattform abrufbar.¹⁷¹

Die Digitalisierung birgt folglich viele positive Veränderungen in Wissenschaft und Forschung – doch gibt es für diese auch Grenzen?

C. Grenzen der Wissenschaft:
Urheberrecht und wissenschaftliche Forschung

„Wissenschaft darf nicht alles.“¹⁷²

Angesichts der vielfältigen Methoden moderner naturwissenschaftlicher Forschung wird heutzutage immer öfter die Frage nach legitimen Grenzen von Forschungsaktivitäten virulent.¹⁷³ So verbieten sich gentechnische Experimente und Versuche am lebenden Menschen häufig sowohl aus rechtlichen als auch ethischen Gründen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Menschenwürde stellt dabei eine absolute, unüberwindbare Grenze für das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse dar.

169 Borgman, *Scholarship in the digital age*, S. 47, 66.

170 Borgman, *Scholarship in the digital age*, S. 49.

171 Abrufbar unter: <https://vimeo.com/392426091>.

172 Lorenz, in: Oppenhoff/Jagenburg/Maier-Reimer/Verhoeven, S. 267.

173 Lorenz, in: Oppenhoff/Jagenburg/Maier-Reimer/Verhoeven, S. 267.

Ebenso wird das Urheberrecht seitens der Forschenden häufig wahrgenommen: Es verhindere Forschungstätigkeit und versperre den Weg zu wissenschaftlicher Erkenntnis.¹⁷⁴ Anders als die statische Grenze der Menschenwürde setzt allerdings das Urheberrecht per se der inhaltlichen Bestimmung der Forschungstätigkeit in vielen Fällen keine unüberwindbare Grenze. Es handelt sich vielmehr um eine Grenze formaler Art, die disziplinübergreifend im Einzelfall – insbesondere, wenn Forschungsgegenstände selbst urheberrechtlich geschützt sind – die konkrete Forschungstätigkeit potenziell einschränkt.¹⁷⁵ Aufgrund der ausdifferenzierten Systematik des Urheberrechts, das u.a. spezielle Regelungen für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung¹⁷⁶ vorsieht, liegt es – wie sich zeigen wird – allerdings häufig in den Händen der Forschenden, inwieweit das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht ihrer Forschungstätigkeit tatsächlich Grenzen zieht.

Für ein gemeinsames Verständnis des Gegenstands dieser Untersuchung werden im Folgenden der Begriff des Wissenschaftsurheberrechts, seine Systematik und Rechtfertigung ebenso dargestellt wie die besonderen Herausforderungen, denen das Wissenschaftsurheberrecht aktuell begegnet.

I. Begriff des Wissenschaftsurheberrechts

Das Wissenschaftsurheberrecht ist ein Teilbereich des Urheberrechts.

Im Allgemeinen regelt das Urheberrecht die Rechtsbeziehungen, in denen Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sowie sonstige schützenswerte Leistungen geschaffen und zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.¹⁷⁷ Nach objektivem Verständnis umfasst das Urheberrecht die

174 *Sens/Katerbow/Schöchl/Mittermaier*, Bedarf und Anforderungen an Ressourcen für Text und Data Mining - Zusammenfassung der Ergebnisse einer Umfrage aus dem Zeitraum April bis Mai 2015, S. 28f.

175 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 und Teil 4 dieser Untersuchung.

176 Diese werden nachfolgend – dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend – als „Wissenschaftsurheberrecht“ bezeichnet; vgl. zum Begriff die Darstellungen sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

177 Vgl. § 1, 2 Abs. 1 UrhG sowie §§ 73ff., 85ff. UrhG sowie *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 39.

Gesamtheit aller Rechtsnormen, die diese Rechtsbeziehungen regeln;¹⁷⁸ in einem subjektiven Sinn ist das Urheberrecht ein individuelles Recht – die Gesamtheit aller Befugnisse, die dem Urheber als Rechtsinhaber zugewiesen sind, um ihn gemäß § 11 S. 1 UrhG in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes zu schützen.¹⁷⁹

Das Wissenschaftsurheberrecht bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch die Gesamtheit der Rechtsnormen des deutschen Urheberrechtsgesetzes, die einen Bezug zur Wissenschaft im weiteren Sinne aufweisen.¹⁸⁰ Entsprechend dem ausgeführten Wissenschaftsbegriff¹⁸¹ beschränkt die vorliegende Untersuchung den Begriff des Wissenschaftsurheberrechts auf den Normbestand, der einen engen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit aufweist.¹⁸² Da es sich dabei lediglich um vereinzelte Sonderregelungen für den wissenschaftlichen Bereich handelt, bedarf es für die nachfolgende Darstellungen der rechtlichen Systematik zum Teil eines Rückgriffs auf die allgemeinen Vorschriften des Urheberrechts.

II. Systematik des Wissenschaftsurheberrechts

1. Rechtsquellen des Wissenschaftsurheberrechts

Zunächst existieren mit der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ), dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) sowie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) einige völkerrechtliche Verträge, deren Mindestanforderungen das nationale Wissenschaftsurheberrecht Rechnung tragen muss.¹⁸³

178 Wandtke, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 39; Hoeren, in: Schnell/Hoeren, S. 168.

179 Wandtke, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 39, Kap. 3 Rn. 10.

180 Vgl. zu den übrigen Schrankenregelungen die Untersuchungen zur alten Rechtslage von *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke.

181 Vgl. dazu die Darstellungen zum Wesen der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

182 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Regelungen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts in diesem Teil der Untersuchung.

183 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

Infolge der zunehmenden Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der Europäischen Union wird das Wissenschaftsurheberrecht zudem stark durch unionale Rechtssetzung geprägt.¹⁸⁴ Seit Gründung der Europäischen Union¹⁸⁵ beeinflussen bisher sechs der insgesamt fünfzehn auf dem Gebiet des Urheberrechts erlassenen Richtlinien das nationale Urheberrecht im wissenschaftlichen Bereich unmittelbar.¹⁸⁶

Des Weiteren kann grundsätzlich das unionsrechtliche Primärrecht – der Vertrag über die Europäische Union (EUV),¹⁸⁷ der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁸⁸ sowie die Europäische Grundrechtecharta (GRCh)¹⁸⁹ – zur Auslegung des nationalen Rechtsrahmens im Wissenschaftsurheberrecht herangezogen werden. Dabei gilt es insbesondere das Verhältnis der nationalen Grundrechte zu den Grundrechten der GRCh zu wahren: Maßstab bei Umsetzung und Vollziehung von unionalem Primär- und Sekundärrecht (insbesondere Richtlinien) sind demnach grundsätzlich die Grundrechte der GRCh.¹⁹⁰ Da das Wissenschaftsurheberrecht allerdings nur teilweise harmonisiert ist, finden die nationalen Grundrechte neben denen der GRCh Anwendung.¹⁹¹

Auf nationaler Ebene ist das Wissenschaftsurheberrecht in Deutschland primär im deutschen Urheberrechtsgesetz (UrhG) verankert. Von besonderem Interesse für die Wissenschaft sind dabei die Regelungen in § 1 UrhG,

184 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 78 Rn. 142.

185 Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet zu Maastricht am 07. Februar 1992, ABl. C 191 vom 29.07.1992, S. 1.

186 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

187 Vertrag über die Europäische Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13-46.

188 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47-200.

189 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1-22.

190 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 31 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); Raue, GRUR Int 2012, 402 (404); Kingreen, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 8.

191 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur GRCh in Teil 2 dieser Untersuchung. In der Folge fokussieren sich die Darstellungen aufgrund des hohen Schutzstandards in der Bundesrepublik Deutschland auf das nationale Verfassungsrecht; lediglich, wenn der Gehalt des GRCh-Grundrechts von der nationalen Gewährleistung abweicht, erfolgt eine gesonderte Darstellung.

§ 38 Abs. 4 UrhG, § 51 UrhG, § 60c UrhG, § 60d UrhG sowie § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG.¹⁹²

2. Rechtfertigung des Wissenschaftsurheberrechts

Bei der Ausgestaltung des Wissenschaftsurheberrechts sind die beteiligten Interessen¹⁹³ gegeneinander abzuwägen und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Schutzbedürftigkeit in ein ausgewogenes Gleichgewicht zu bringen.¹⁹⁴

a. Zweck des Wissenschaftsurheberrechts: Interessenausgleich

Ebenso wie im allgemeinen Urheberrecht ist im Wissenschaftsurheberrecht nicht lediglich ein bipolares Verhältnis zu regeln; vielmehr bedarf es der legislativen Ausgestaltung einer „tripolaren Interessenkonstellation“,¹⁹⁵ da neben Schöpfenden und Nutzenden seit Erfindung des Buchdrucks ebenfalls die Gruppe der Werkverwertenden besteht.¹⁹⁶ Zudem gilt es – bereits infolge der verfassungsrechtlichen Verankerung der Sozialbindung¹⁹⁷ –, auch das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung

192 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Regelungen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

193 Der Begriff des Interesses wird nachfolgend – soweit nicht anders angegeben – in seinem subjektiven Sinn als das von einem Menschen wahrgenommene Bedürfnis verstanden. Vgl. Röhl, Rechtssoziologie, § 16. Er ist insofern abzugrenzen von dem objektiven Interessenbegriff, der bereits eine Wertung von Bedürfnissen als „gut“ bzw. „richtig“ enthält.

194 *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 15, 34, 48; *Geiger*, GRUR Int 2004, 815 (816f.); *Hoeren*, in: Schnell/Hoeren, S. 171; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 2, 192; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 19; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 97 UrhG Rn. 15.

195 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Einl. Rn. 12; *Hilty*, in: Ohly, S. 325; *Hilty*, GRUR 2005, 819 (820); *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 1; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 109; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 315; zur Interessenlage, die ebenfalls die Interessen des (ausübenden) Künstlers einbezieht, vgl. *Hilty*, ZUM 2003, 983 (987f.).

196 *Krüger-Nieland*, in: Oppenhoff/Jagenburg/Maier-Reimer/Verhoeven, S. 174; *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 27.

197 Vgl. dazu die Darstellungen zur grundrechtlichen Verankerung des Wissenschaftsurheberrechts in diesem Teil der Untersuchung.

der Funktionsfähigkeit sowie der Förderung der Wissenschaft zu berücksichtigen.¹⁹⁸

aa. Interessen der Schöpfenden

Die Interessen der Schöpfenden stimmen im Wissenschaftsurheberrecht grundsätzlich mit denen überein, die dem allgemeinen Urheberrecht zugrunde liegen: Denn primär dient auch das Wissenschaftsurheberrecht dem Schutz des Urhebers.¹⁹⁹ Er soll „in erster Linie als Schöpferpersönlichkeit Achtung finden, in deren Integrität nicht verletzt werden, mit dem von ihm Geschaffenen in Verbindung gebracht werden oder aber – je nachdem (etwa bei geänderter Überzeugung) – sich im Gegenteil auch davon distanzieren können.“²⁰⁰

Wissenschaftliche Urheber als Schöpfende von wissenschaftlichen Publikationen sind allerdings viel stärker intrinsisch motiviert als Urheber außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs: Sie möchten zur Steigerung ihrer persönlichen Reputation als Urheber Achtung finden.²⁰¹ Sie publizieren zur Förderung der persönlichen Karriere und des künftigen wissenschaftlichen Erfolgs (Berufungen) in der wissenschaftlichen Gemeinschaft.²⁰²

Anders als übrige Urheber verfolgen die meisten Forschenden des Weiteren allenfalls sekundär einen pekuniären Nutzen; sie sind im System freier Marktwirtschaft nicht auf die Exklusivität ihres Werkes angewiesen, um „vom Geschaffenen materiell [zu] profitieren“, da sie von dem Ergebnis ihrer Leistung nicht „leben müssen.“²⁰³ Ökonomische Interessen

198 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; *Rebbinder*, Urheberrecht, S. 39; *Poeppel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Einl. Rn. 17; *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 46; *Krüger-Nieland*, in: *Oppenhoff/Jagenburg/Maier-Reimer/Verhoeven*, S. 179.

199 *Rebbinder*, Urheberrecht, S. 42.

200 *Hilty*, ZUM 2003, 983 (986); ähnlich: *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 316; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 6 Rn. 11; *Rebbinder*, Urheberrecht, S. 18; *Hoeren*, in: *Schnell/Hoeren*, S. 171.

201 Vgl. dazu die Darstellungen zur wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in diesem Teil der Untersuchung sowie zur Interessenlage der Urheber: *Rebbinder*, Urheberrecht, S. 16.

202 Vgl. dazu die Darstellungen zur wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in diesem Teil der Untersuchung.

203 *Hilty*, ZUM 2003, 983 (986); ähnlich: *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 316; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 6 Rn. 11; *Rebbinder*, Urheber-

und der – entgegen dem ursprünglich naturrechtlich-individualistischen Begründungsansatz inzwischen in den übrigen Bereichen des deutschen Urheberrechts ebenfalls ausgeprägte²⁰⁴ – Anreizgedanke treten im Wissenschaftsurheberrecht zurück; wissenschaftliche Urheber sind nicht so sehr am die ökonomische Verwertung des Werkes ermöglichenden Ausschließlichkeitsrecht als vielmehr an einer möglichst weiten Verbreitung ihrer Werke und Kenntnisnahme ihrer Leistung durch Dritte interessiert.²⁰⁵

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass zur Gruppe der Schöpfenden im Wissenschaftsurheberrecht neben wissenschaftlichen Urhebern ebenso die Urheber außerhalb der Wissenschaft zählen, sofern ihre Werke im Rahmen wissenschaftlicher Forschungstätigkeit in urheberrechtlich relevanter Weise genutzt werden: Ihr monetäres Interesse sowie ihr Exklusivitätsbestreben muss insoweit in der Rechtsetzung des Wissenschaftsurheberrechts ebenfalls berücksichtigt werden.²⁰⁶

bb. Interessen der Verwertenden

Die Interessen wissenschaftlicher Urheber an einer weiten Verbreitung treten im Wissenschaftsurheberrecht grundsätzlich in Konflikt mit den schutzwürdigen Amortisationsinteressen²⁰⁷ der Verwertenden, die durch ihre Verwertungshandlungen (z.B. technische Produktion von wissenschaftlichen Zeitschriften, organisatorische Vermarktung) den Nutzenden das Werk zugänglich machen.²⁰⁸ Ihrerseits besteht Interesse an Exklusivität sowie am weitestgehenden Schutz ihrer Produkte vor der Nutzung durch die Konkurrenz²⁰⁹ und „Trittbrettfahrende“, ggf. auch zu dem Zweck,

recht, S. 18; *Hoeren*, in: Schnell/*Hoeren*, S. 171. Vgl. dazu die Darstellungen zur wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in diesem Teil der Untersuchung.

204 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Einl. Rn. 10; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Einl. Rn. 17b.

205 Vgl. dazu die Darstellungen zur wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in diesem Teil der Untersuchung.

206 Vgl. dazu die Herausforderungen für das Wissenschaftsurheberrecht in diesem Teil der Untersuchung.

207 *Hilty*, ZUM 2003, 983 (988, 995); *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 316; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 109; *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 19; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 8 Rn. 14.

208 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Einl. Rn. 12; *Hilty*, ZUM 2003, 983 (986f.).

209 *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 19.

durch Zugangsbeschränkungen einen möglichst hohen Gewinn zu erzielen.²¹⁰

Die auf wissenschaftliche Publikationen spezialisierten, großen Verlage scheinen dabei, wie ein Blick auf ihre Geschäftszahlen zeigt, an einer Gewinnmaximierung interessiert.²¹¹ Daneben existieren kleinere Wissenschaftsverlage ohne derartige Gewinnmargen; ebenso wie andere Verwertende sind diese aber jedenfalls an der Amortisation eigener Investitionen interessiert.²¹²

Eines persönlichkeitsrechtlichen Schutzes bedürfen Werkverwertende im Wissenschaftsurheberrecht hingegen nicht; ein solcher ist aufgrund ihrer Organisationsform als juristische Personen meist gar nicht denkbar.²¹³

cc. Interessen der Konsumierenden

Schließlich wird die tripolare Interessenkonstellation im Wissenschaftsurheberrecht von den Interessen der Konsumierenden beeinflusst: Dazu zählen in erster Linie die Forschenden selbst.

Möchten Forschende ein wissenschaftliches Werk einer dritten Person rezipieren, ist ihr Interesse zunächst auf Zugang zu diesem Werk gerichtet, produziert in hochwertiger Qualität, zu einem angemessenen, möglichst günstigen Preis.²¹⁴ Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem reinen Zugang zum Zwecke des Werkgenusses im Sinne der persönlichen Fortbildung oder dem Zugang zum Zwecke der – auch transformativen – Nutzung.²¹⁵

210 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 109; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 5 Rn. 9; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Einl. Rn. 12; *Kreile*, in: *Badura/Scholz/Lerche*, S. 260.

211 Vgl. dazu die Darstellungen zur wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in diesem Teil der Untersuchung.

212 Vgl. dazu die Darstellungen zur wissenschaftlichen Publikationstätigkeit in diesem Teil der Untersuchung.

213 *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 19.

214 *Hilty*, ZUM 2003, 983 (989, 1001); *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 1; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Einl. Rn. 16; *Hilty*, GRUR 2005, 819 (820); *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 19; *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 21; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 5 Rn. 9.

215 *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 21.

Zudem ist ihr Interesse an Kommunikation und Kollaboration stark ausgeprägt, da sie als Nutzende auf ungehinderten Gedankenaustausch angewiesen sind.²¹⁶

Dabei läuft das Zugangs- bzw. Nutzungsinteresse der konsumierenden Forschenden parallel mit dem Verbreitungsinteresse des wissenschaftlichen Urhebers; häufig steht es indes dem Interesse der Verwertenden an Exklusivität wissenschaftlicher Literatur diametral entgegen.²¹⁷

b. Grundrechtliche Verankerung der Interessen im Wissenschaftsurheberrecht

Der Regelungskomplex des Wissenschaftsurheberrechts wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Grundrechtsgewährleistungen beeinflusst.²¹⁸ Aus der Gesamtheit der beteiligten verfassungsrechtlich geschützten Güter ergibt sich für die deutsche Legislative ein gewisser Handlungsspielraum für die Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts.²¹⁹ Dabei stehen sich alle Grundrechte der Schöpfenden, der Konsumierenden sowie der Verwertenden grundsätzlich gleichwertig gegenüber.²²⁰ Entscheidet sich die Legislative, im Fall von Grundrechtskollisionen regulierend einzugreifen, hat sie dabei alle beteiligten Grundrechte zu möglichst weiter Geltung zu

216 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaft als geschlossenes System in diesem Teil der Untersuchung sowie ausführlich zur Situation in Deutschland die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung sowie kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

217 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Interessen der Verwertenden in diesem Teil der Untersuchung.

218 Für die folgenden Ausführungen wird unterstellt, dass ein nationales Gesetz, das eine unionsrechtliche Richtlinie umsetzt, jedenfalls an deutschen Grundrechten zu messen ist, wenn und soweit die Mitgliedstaaten über Umsetzungsspielraum verfügen, vgl. RegE UrhWissG, S. 26 - in Teil 2 dieser Untersuchung wird sodann der Einfluss der Grundrechte aus der Europäischen Grundrechte-Charta eingehend untersucht und entsprechend Stellung genommen; vgl. zu den verfassungsrechtlich geschützten Gütern: *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131.

219 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131.

220 *Geiger*, GRUR Int 2004, 815 (818); *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 133.

bringen und einen möglichst schonenden Ausgleich unter ihnen herzustellen.²²¹

aa. Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Hinsichtlich der ideellen Interessen²²² der Schöpfenden gilt es zunächst, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten, das alle „Elemente der Persönlichkeit [umfasst], die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.“²²³

Der grundsätzliche Schutz der materiellen Interessen des (wissenschaftlichen) Urhebers ergibt sich aus der Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.²²⁴ Dadurch ist die Legislative grundsätzlich verpflichtet, den vermögenswerten Gehalt des Ergebnisses der schöpferischen Leistung durch das Urheberrecht dem Urheber zuzuordnen.²²⁵ Auf diese Eigentumsgaran-

221 BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993 - 1 BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (232) – Bürgerschaftsverträge; *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, S. 41; *Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 214ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Vor Art. 1 GG Rn. 51; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 133; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 317.

222 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht in diesem Teil der Untersuchung.

223 BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274 (303) – Zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme; *Loewenheim/Peifer*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 7 UrhG Rn. 1a; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 141f.; *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 127ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 36ff.; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 2 GG Rn. 31ff.; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 59ff.; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 GG Rn. 69ff.

224 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Einl. Rn. 13; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71f.; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 50; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 8.

225 RegE UrhWissG, S. 26.

tie können sich auch die Werkverwertenden berufen, denen von Forschenden Nutzungsrechte am Werk eingeräumt wurden.²²⁶

Der Schutz der Eigentumsgarantie gilt allerdings nicht absolut: Sie garantiert nur eine grundsätzliche Verfügungsmöglichkeit über das geistige Eigentum und schließt nicht „jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit“ ein; es ist lediglich ein „Grundbestand von Normen“ erforderlich, „um das Recht als ‚Privateigentum‘ bezeichnen zu können.“²²⁷ Denn der Institutsgarantie des Eigentums steht in Art. 14 Abs. 2 GG das Gebot der Gemeinwohlbindung gegenüber, das die Legislative verpflichtet, Inhalt und Schranken des Eigentums zum Wohl der Allgemeinheit festzusetzen.²²⁸ Damit ist zugleich die andere Seite der Medaille – die verfassungsrechtliche Verankerung der Interessen der Allgemeinheit sowie der Konsumierenden – angesprochen.

Die Interessen letzterer werden insbesondere durch die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG sowie die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG geschützt.²²⁹

Die Wissenschaftsfreiheit wird häufig als Oberbegriff für die beiden verhaltensbezogenen Elemente der Forschungs- und Lehrfreiheit als besondere Spezifikation der Handlungsfreiheit sowie die bereichsbezogene Gewährleistung freier Wissenschaft genutzt.²³⁰ Die hier belangreiche Forschungsfreiheit garantiert einen eigenständigen Sach- und Wirkensbereich unabhängiger Wissenschaft, der einerseits die individuelle Freiheitsbetätigung jedes einzelnen Forschenden und andererseits die darüber hinausgehenden

226 RegE UrhWissG, S. 26.

227 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (241) – Kirchen- und Schulgebrauch; *Loewenheim/Peifer*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 7 UrhG Rn. 1 und 1a; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 45f.

228 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 138; *Wieland*, in: *Dreier*, Art. 14 GG Rn. 91.

229 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 47; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131.

230 *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 11, 13; jedenfalls in Bezug auf Forschung und Lehre: BVerfG, Urte. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschaltgesetzes; *Ruffert*, in: *Sommermann/Huster/Schulte/Ruffert et. al.*, S. 149; *Schulze-Fielitz*, in: *Benda/Maihofer/Vogel/Hesse/Heyde*, S. 1341; in insgesamt sechs Dimensionen unterteilend: *Häberle*, AöR 1985, 329 (358f.).

Gemeinwohleffekte sicherstellen soll.²³¹ Bei Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG handelt es sich nicht nur um eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft und Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm, sondern die Verbürgung individueller Freiheitsrechte.²³² Jeder Grundrechtsberechtigte hat dementsprechend ein „Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.“²³³

Die Forschungsfreiheit umfasst auch leistungsrechtliche Dimensionen²³⁴ sowie die Gewährleistung der grundrechtlich geschützten Freiheit gegenüber Beeinträchtigungen durch Dritte.²³⁵ So haben Forschende zum Zwecke der Entfaltung der Schutzwirkung ein Recht „auf solche staatlichen Maßnahmen [...], die zum Schutz [ihres] grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich [sic!] sind, weil sie [ihnen] freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.“²³⁶ Der Staat muss sich folglich nicht nur jeglicher Eingriffe in den Eigenbereich der Wissenschaft enthalten, sondern muss „für die Idee einer freien Wissenschaft und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung“ eintreten und „sein Handeln positiv danach ein[...]richten, d.h. schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vor[...]beugen.“²³⁷ Insbesondere besteht „nach der Konzeption des GG [ein] Interesse des Gemeinwesens an einem funktionierenden Wissenschaftsbetrieb“, dem „am ehesten gedient wird, wenn sich die wissenschaftlich tätige Einzelpersonlichkeit schöpferisch entfalten

231 Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 14, 15, 17.

232 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik; Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12; Häberle, AöR 1985, 329 (358); vgl. entsprechend für die Kunst: BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (188) – Mephisto.

233 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

234 Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12; vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Wissenschaftsfreiheit in Teil 2 dieser Untersuchung.

235 Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12, 62.

236 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 69.

237 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (114) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

kann.²³⁸ Auch dieses grundsätzlich schützenswerte Interesse der Allgemeinheit kann unter bestimmten Umständen eine Einschränkung der Ausschließlichkeitsrechte der Urheber zugunsten der Wissenschaft rechtfertigen.²³⁹

Es liegt weitgehend in den Händen der Legislative, die vorstehenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen gegeneinander abzuwägen und im Sinne einer praktischen Konkordanz im Wissenschaftsurheberrecht jeweils zu möglichst weiter Geltung zu bringen.²⁴⁰

bb. Grundrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Neben den nationalen Grundrechten hat die deutsche Legislative zusätzlich die unionsrechtlichen Grundrechte der GRCh zu berücksichtigen.²⁴¹ Die Schutzgewährleistungen stimmen allerdings weitgehend mit den nationalen Gewährleistungen überein:

So statuiert Art. 13 GRCh zunächst die Forschungsfreiheit: Danach ist eine Tätigkeit jedenfalls vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst, wenn in ihrem Rahmen in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse generiert²⁴² und nicht nur bereits gewonnene Erkenntnisse angewandt²⁴³ werden. Anders als im deutschen Verfassungsrecht²⁴⁴ ist der europäische Forschungsbegriff allerdings nicht auf

238 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (115f.) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

239 *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 46; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leister/Ohly*, Einl. Rn. 17.

240 *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 42; inwieweit die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen jeweils verwirklicht sind, bedarf näherer Untersuchung im Rahmen der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung. Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen ausführlich die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

241 Vgl. ausführlich zum Verhältnis nationaler Grundrechte zu den Grundrechten der GRCh die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

242 *Jarass*, in: *Jarass*, Art. 13 GRCh Rn. 6; *Augsberg*, in: *Groeben/Schwarze/Hatje*, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Thiele*, in: *Pechstein/Nowak/Häde*, Art. 13 GRCh Rn. 12; *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 13 GRCh Rn. 6.

243 *Jarass*, in: *Jarass*, Art. 13 GRCh Rn. 6.

244 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Grundrechten im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in diesem Teil der Untersuchung sowie die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

die Suche nach Wahrheit beschränkt; insbesondere ist auch lediglich wirklichkeitsgestaltende technologische Forschung zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst.²⁴⁵ Die idealisierte Vorstellung des deutschen Wissenschaftsbegriffs ist vor diesem Hintergrund in Richtung eines methodisch geleiteten Generierens von neuem Wissen zu erweitern.²⁴⁶

Ebenso sieht die GRCh in Art. 17 Abs. 2 GRCh eine Schutzverpflichtung für das geistige Eigentum vor.²⁴⁷ Das Urheberrecht genießt als Teil des geistigen Eigentums Schutz gemäß Art. 17 Abs. 2 GRCh.²⁴⁸ Daher bedarf es in Bezug auf den Urheber nicht des ausdrücklichen Rückgriffs auf das Eigentumsrecht, das Schutz nach Art. 17 Abs. 1 S. 1, 2 GRCh genießt. Anderes gilt hingegen für die Gruppe der Verwertenden, denen verfassungsrechtlicher Schutz nur über Art. 17 Abs. 1 S. 1, 2 GRCh zukommt: Denn dessen Schutz erstreckt sich grundsätzlich „auf vermögenswerte Rechte, aus denen sich im Hinblick auf die Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht.“²⁴⁹

245 Europäische Kommission, Europäische Charta für Forscher, S. 30; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 6.

246 Ruffert, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 6.

247 Kübling, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 5.

248 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 42 - Scarlet / SABAM; EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-360/10, GRUR Int 2012, 350 (352) Rn. 40 - SABAM / Netlog NV; EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 47 - UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); Jarass, in: Jarass, Art. 17 GRCh Rn. 10; Kübling, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 16; Calliess, in: Ehlers, S. 719; Streinz, in: Streinz/Michl, Art. 17 GRCh Rn. 25; jedenfalls das „literarische und künstlerische Eigentum“ als umfasst ansehend: Präsidium des Europäischen Konvents, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 23; Schwarze/Vormizeele, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 7; Wollenschläger, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 17 GRCh Rn. 40; vgl. zur Rechtslage vor Rechtskraft der GRCh: EuGH, Urt. v. 20.01.1981 - Rs. 55/80 u. 57/80, NJW 1981, 1143 (1143) Rn. 9 - Musik-Vertrieb Membran GmbH / GEMA; EuGH, Urt. v. 20.10.1993 - C-92/92 und C-326/92, GRUR Int 1994, 53 (55) Rn. 21 - Collins / Imtrat; EuGH, Urt. v. 28.04.1998 - C-200/96, GRUR Int 1998, 596 (597f.) Rn. 23 - Metronome Musik / Music Point Hokamp.

249 EuGH, Urt. v. 22.01.2013 - C-283/11, GRUR Int 2013, 288 (289) Rn. 34 - Sky Österreich GmbH / Österreichischer Rundfunk.

Zur Einschränkung dieser Rechte enthält die GRCh – anders als das nationale Verfassungsrecht – in Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh einen allgemeinen einfachen Gesetzesvorbehalt und statuiert horizontale, d.h. auf alle Grundrechte gleichermaßen anwendbare Schranken-Schranken: Gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh muss jede Einschränkung der Ausübung der Rechte und Freiheiten der GRCh jedenfalls deren Wesensgehalt sowie den in Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit achten.

Im Unterschied zum nationalen Verfassungsrecht enthält die GRCh keine unmittelbare Garantie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; insbesondere verzichtet die Charta bewusst auf ein dem Art. 2 Abs. 1 GG entsprechendes Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit.²⁵⁰ Ein solches lässt sich auch weder aus der Menschenwürde in Art. 1 GRCh noch aus der Pflicht zur Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 7 GRCh entnehmen; deren spezielle Grundrechtsverbürgungen können nicht als Substitut herangezogen werden.²⁵¹ Dies gilt insbesondere für das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Tätigkeiten mit ausgeprägtem Öffentlichkeitsbezug – wie beispielsweise wissenschaftliche Publikationen – aus dem Schutzbereich des Art. 7 GRCh ausnimmt.²⁵² Ein Schutz gegen willkürliche und unverhältnismäßige Eingriffe ergibt sich allerdings aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts.²⁵³

250 *Dreier*, in: *Dreier*, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 14; *Borowsky*, in: *Meyer/Hölscheidt*, Art. 1 GRCh Rn. 27, 35; *Lindner*, BayVBl. 2001, 523 (524).

251 *Borowsky*, in: *Meyer/Hölscheidt*, Art. 1 GRCh Rn. 38; *Bernsdorff*, in: *Meyer/Hölscheidt*, Art. 7 GRCh Rn. 11; *Augsberg*, in: *Groeben/Schwarze/Hatje*, Art. 8 GRCh Rn. 1.

252 *Bernsdorff*, in: *Meyer/Hölscheidt*, Art. 7 GRCh Rn. 15 m.w.N. *Wolff*, in: *Pechstein/Nowak/Häde*, Art. 7 GRCh Rn. 14f.

253 EuGH, Urt. v. 21.09.1989 - Rs. 46/87 u. 227/88, NJW 1989, 3080 (3082) Rn. 19 – Hoechst AG; EuGH, Urt. v. 21.05.1987 - Rs. 133-136/85, NJW 1987, 2148 (2148) Rn. 15 – Berlin-Butteraktion; *Dreier*, in: *Dreier*, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 12.

3. Regelungen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts

a. Schutzgegenstand

Gemäß § 1 UrhG genießen alle Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst – innerhalb und außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs – für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes.

Ein Werk ist dabei gemäß § 2 Abs. 2 UrhG definiert als persönliche geistige Schöpfung.²⁵⁴ Dieser nationale Werkbegriff wird infolge der Rechtsprechung des EuGH zunehmend überlagert von einem einheitlichen europäischen Werkbegriff, wonach urheberrechtlicher Schutz grundsätzlich für alle Schutzgegenstände besteht, die Originale in dem Sinne sind, dass sie eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellen.²⁵⁵ Dazu muss im Werk infolge freier kreativer Entscheidungen und des Einsatzes der eigenen schöpferischen Fähigkeiten die Persönlichkeit des Urhebers zum Ausdruck kommen.²⁵⁶ Wenn technische Erwägungen der Ausübung

254 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 5ff.; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 2 UrhG Rn. 11ff.

255 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 - C-5/08, GRUR 2009, 1041 (1042) Rn. 33ff. – *Info-paq / DDF*; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (1070) Rn. 97 – *Football Association Premier League u.a.*; EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (168) Rn. 87 – *Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH*; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (935) Rn. 19 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)*; EuGH, Urt. v. 12.09.2019 - C-683/17, GRUR 2019, 1185 (1186) Rn. 29 – *Cofemel / G-Star*; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 14; *Nordemann-Schiffel*, in: *Loewenheim*, § 4 Rn. 9; eine Ausnahme gilt insofern (noch) für den Bereich der angewandten Kunst, dessen Werken nur in bestimmten Fällen urheberrechtlicher Schutz zukommen soll, da ErWG 8 der Geschmacks-muster-RL den Mitgliedstaaten freistellt, den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes und dessen Voraussetzungen festzulegen, vgl. dazu ausführlich: *Leistner*, GRUR 2019, 1114 (1114ff.).

256 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (168) Rn. 88f. – *Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH*; EuGH, Urt. v. 13.11.2018 - C-310/17, GRUR 2019, 73 (74) Rn. 37 – *Levola/Smilde*; EuGH, Urt. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 14 – *Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba)*; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (935) Rn. 19 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)*; EuGH, Urt. v. 12.09.2019 - C-683/17, GRUR 2019, 1185 (1186) Rn. 30 – *Cofemel / G-Star*.

künstlerischer Freiheit keinen Raum lassen, fehlt es dagegen an dem Originalitätserfordernis.²⁵⁷ Zudem kann nach dem europäischen Werkbegriff einem Gegenstand nur dann urheberrechtlicher Schutz zukommen, wenn er mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar ist, auch wenn die wahrnehmbare Ausdrucksform nicht notwendigerweise von Dauer sein muss.²⁵⁸

Schutzgegenstand des Urheberrechts ist dabei kein körperlicher Gegenstand, sondern ein Immaterialgut.²⁵⁹ Trotzdem muss auch dieses bereits eine wahrnehmbare Form angenommen haben; eine bloße Idee ist dagegen nicht schutzfähig.²⁶⁰ Um die Verbreitung der in den wissenschaftlichen Werken enthaltenen Erkenntnisse nicht zu behindern, gilt bis heute vielmehr die von der Legislative angestrebte Dichotomie von Form und Inhalt: „[I]nsbesondere soll ein Schutz wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ideen dadurch [also: durch den urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Werke, Anm. d. Verf.] nicht begründet werden. Nur die persönliche Formgebung wissenschaftlicher Werke unterliegt dem Urheberrechtsschutz, der Gedankeninhalt bleibt frei.“²⁶¹ Damit folgt die deutsche Legislative – und ihr folgend die Judikative²⁶² – dem Grundsatz in Art. 9 Abs. 2 des TRIPS-Abkommens, wonach sich der Urheberrechtsschutz nicht auf Ideen, Verfahren, Arbeitsweisen oder mathematische Konzepte als solche erstrecken darf.²⁶³ Denn diese können und sollen zum Zweck des freien Gedankenaustauschs nicht monopolisiert werden.²⁶⁴

257 EuGH, Urt. v. 12.09.2019 - C-683/17, GRUR 2019, 1185 (1186f.) Rn. 31 – Cofemel / G-Star; Hofmann, EuZW 2020, 397 (398); Leistner, GRUR 2019, 1114 (1118).

258 EuGH, Urt. v. 13.11.2018 - C-310/17, GRUR 2019, 73 (74) Rn. 40 – Levola / Smilde; EuGH, Urt. v. 12.09.2019 - C-683/17, GRUR 2019, 1185 (1187) Rn. 32 – Cofemel / G-Star; Loewenheim/Leistner, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 5; Hofmann, EuZW 2020, 397 (398); Leistner, GRUR 2019, 1114 (1116).

259 Rehbinder, Urheberrecht, S. 26.

260 Loewenheim/Leistner, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 73; Ahlberg, in: Ahlberg/Götting, § 2 UrhG Rn. 53; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 39.

261 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 37.

262 BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit.

263 Bajon, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 42; Peukert, in: Eifert/Hoffmann-Riem, S. 303; Hilty, GRUR Int 2006, 179 (179).

264 Rehbinder, Urheberrecht, S. 21.

Die Immaterialität²⁶⁵ hat zur Folge, dass sich die Nutzung eines geistigen Werkes nach Erstveröffentlichung kaum mehr begrenzen lässt.²⁶⁶ Geistige Werke lassen sich weltweit und gleichzeitig ohne Qualitätsverlust wahrnehmen, sie sind „potentiell überall gegenwärtig“²⁶⁷ – ubiquitär.²⁶⁸ So kann beispielsweise ein wissenschaftlicher Journalartikel genau zur gleichen Zeit in Tokio, Chicago, Wellington und München von verschiedenen Personen gespeichert und gelesen werden. Um dem wissenschaftlichen Urheber dennoch das geistige Gut als ihm gehörig zuzuordnen zu können, bedarf es der Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten²⁶⁹ an diesem Geisteswerk – in einem für alle klar definierten Umfang.²⁷⁰

b. Rechte des Urhebers im Urheberrechtsgesetz

Zum Schutz seiner geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk erhält der wissenschaftliche ebenso wie der nicht-wissenschaftliche Urheber bestimmte Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12ff. UrhG): Sie verleihen ihm das Recht, über die Veröffentlichung des Werkes (§ 12 UrhG) zu entscheiden, als Urheber anerkannt zu werden (§ 13 UrhG) sowie sich gegen Entstellungen des Werkes zu wehren (§ 14 UrhG).²⁷¹ Damit soll der besonderen Verletzlichkeit der ideellen Interessen des Urhebers bei der ökonomischen Verwertung und Verbreitung seines geistigen Gutes Rechnung getragen werden.²⁷²

265 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 26.

266 *Hoeren*, in: Schnell/Hoeren, S. 170.

267 *Meyer*, S. 176 m.w.N.; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 10 Rn. 19.

268 *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 40; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 10 Rn. 19.

269 Vgl. dazu sogleich die Darstellungen zu den Rechten des Urhebers im Urheberrechtsgesetz in diesem Teil der Untersuchung.

270 *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 26, 29; vgl. zum Umfang der Rechte die Darstellungen zu den Schranken im Urheberrechtsgesetz in diesem Teil der Untersuchung.

271 *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, Vor §§ 12 bis 14 UrhG Rn. 2ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 4ff.; *Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 3ff.

272 *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 18.

Zur wirtschaftlichen Verwertung des Werkes erhält der Urheber in §§ 15 ff. UrhG zudem sog. Verwertungsrechte.²⁷³ Diese geben ihm das alleinige Recht, das Werk auf eine bestimmte Weise zu nutzen und Dritten die Nutzung des Werks zu verbieten bzw. durch Einräumung von Nutzungsrechten am Werk (§ 31 UrhG) zu ermöglichen.²⁷⁴

So hat der Urheber etwa gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Vervielfältigungsrecht, also das Recht, Vervielfältigungsstücke (Kopien) des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehender oder dauerhafter Art, unabhängig vom Verfahren (analog / digital) und in unbestimmter Anzahl.²⁷⁵

Zudem hat er gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst dabei beispielhaft die fünf in §§ 19 – 22 UrhG näher bezeichneten Rechte, unter anderem gemäß § 19a UrhG das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.²⁷⁶ Diese etwas kompliziert anmutende Formulierung in § 19a UrhG umschreibt nichts Anderes als das Bereithalten eines Werkes im Internet, z.B. im Rahmen einer Lehrstuhl-Homepage, einem Forschungsgruppenserver oder in einer „Cloud“, aber auch das „Online-Stellen“ im Intranet der Universität oder in öffentlichen LAN²⁷⁷-Netzwerken.²⁷⁸

273 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 7 Rn. 13.

274 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 15 UrhG Rn. 1; *Ungern-Sternberg*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 15 UrhG Rn. 204; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 15 UrhG Rn. 1; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 15 UrhG Rn. 5.

275 *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 1ff.; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 16 UrhG Rn. 1ff.; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 1ff.; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 1ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 1ff.

276 Die Regelung aufgrund der Formulierung „insbesondere“ in § 15 Abs. 1 S. 2 UrhG als nicht-abschließend ansehend: *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 15 UrhG Rn. 30; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 15 UrhG Rn. 2; *Ungern-Sternberg*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 15 UrhG Rn. 254f., 262; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 15 UrhG Rn. 21; *Hoeren*, in: *Schnell/Hoeren*, S. 176.

277 = Local Area Networks.

278 *Ungern-Sternberg*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 19a UrhG Rn. 54.

c. Schranken im Urheberrechtsgesetz

Der Urheberrechtsschutz wird nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr bestehen Beschränkungen inhaltlicher und zeitlicher Art, um die widerstreitenden Interessen der Schöpfenden, der Nutzenden sowie der Verwertenden durch urheberrechtliche Rechtsetzung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.²⁷⁹ Es handelt sich dabei um Rechtsinstrumente, die den Inhalt und die Grenzen des Urheberrechts bestimmen.²⁸⁰

So erlischt gemäß § 64 UrhG beispielsweise das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers, um zunächst dem Urheber die Verwertung seines Werkes, nach Ablauf einer angemessenen Frist jedoch jedem – einschließlich der Wissenschaft – eine Auseinandersetzung mit dem Kulturbestand eines Volkes („den Meisterwerken der Literatur und Kunst“) zu ermöglichen.²⁸¹

Zudem sind im sechsten Abschnitt des 1. Teils des Urheberrechtsgesetzes (§§ 44a – 63a UrhG) Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen vorgesehen, die einzelnen Gruppen von Nutzenden die Vornahme bestimmter Nutzungshandlungen unter genau bezeichneten Bedingungen von Gesetzes wegen – also ohne ausdrückliche Einwilligung des Urhebers – gestatten. Dabei handelt es sich um eine a priori Begrenzung der von §§ 15 ff. UrhG gewährten Verwertungsrechte: Der Schutz der urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte wird gemäß § 1 UrhG nur „nach Maßgabe“ des Urheberrechtsgesetzes gewährt.²⁸² Die Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben dagegen von Schrankenregelungen grundsätzlich unberührt.²⁸³

279 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 5.

280 *Geiger*, GRUR Int 2004, 815 (818).

281 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 79; *Katzenberger/Metzger*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 64 UrhG Rn. 1; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 64 UrhG Rn. 1; *Freudenberg*, in: Ahlberg/Götting, § 64 UrhG Rn. 2.

282 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Urheberrecht, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 34.

283 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 10; RegE UrhWissG, S. 42; *Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 9; ausführlich dazu: *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 12 UrhG Rn. 16 sowie die Darstellungen in Teil 2 und 4 dieser Untersuchung.

Auch für die wissenschaftliche Forschung sind in §§ 44a – 63a UrhG besondere Regelungen vorgesehen, die Forschenden den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien erleichtern sollen:

aa. Zitatrecht

Gemäß § 51 S. 1 UrhG dürfen beispielsweise Werke zum Zwecke des Zitats grundsätzlich vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, soweit dies zu Belegzwecken erforderlich ist.²⁸⁴ Für den Wissenschaftsbereich ist dabei von besonderer Bedeutung, dass gemäß § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG zur Erläuterung des Inhalts eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes einzelne veröffentlichte Werke sogar in vollständigem Umfang genutzt werden dürfen.

Die „wesentlichen Merkmale eines Zitats [bestehen] darin [...], dass ein Werk oder ganz allgemein ein Auszug aus einem Werk von einem Nutzer, der nicht dessen Urheber ist, genutzt wird, um Aussagen zu erläutern, eine Meinung zu verteidigen oder eine geistige Auseinandersetzung zwischen dem Werk und den Aussagen des Nutzers zu ermöglichen.“²⁸⁵ Daran fehlt es bei einer bloßen Aneinanderreihung von Werken (wie z.B. im Falle des „Zitate-Patchworks“ im Rahmen mangelhafter Bachelor-, Master- und Seminararbeiten²⁸⁶) sowie bei der illustrierenden Aufnahme von 69 Werken des Künstlers Wassily Kandinskys in ein im Jahr 1959 erschienenes, insgesamt 344 Seiten fassendes Buch über den Künstlerbund „Blauen Reiter“, das sich auf lediglich 40 Seiten mit dem Künstler selbst befasst.²⁸⁷

284 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 51 UrhG Rn. 5; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 3; Dustmann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 51 UrhG Rn. 1; Schulz, in: Ahlberg/Götting, § 51 UrhG Rn. 14; Spindler, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 27.

285 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (946) Rn. 78 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch); in der Folge: Spindler, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 27.

286 Oder bei TV-Pannenshows, vgl. OLG Köln, Urt. v. 20.04.2018 - 6 U 116/17, K&R 2018, 509, 511f. – Top Flops: Anspruch auf Lizenzgebühr für TV-Ausschnitte anderer Sender.

287 BGH, Urt. v. 03.04.1968 - I ZR 83/66, NJW 1968, 1875 (1876) – Kandinsky.

bb. Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die wissenschaftliche Forschung

§ 60c UrhG enthält die für die wissenschaftliche Forschung bedeutsamste Schrankenregelung des Urheberrechts: Seit der Einführung im Jahr 2018 gestattet § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG (i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG) die Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung, allerdings nur innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen, sodass beispielsweise das Onlinestellen eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels auf einem zugangsbeschränkten Lehrstuhlserver ohne die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers möglich ist.²⁸⁸

Des Weiteren gestattet § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die grundsätzliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung wissenschaftlicher Forschung durch Dritte: Sollen also Erkenntnisse aus einem literaturwissenschaftlichen Forschungsprojekt zum Roman „Die unendliche Geschichte“ von Michael Ende überprüft werden, kann Dritten ohne Zustimmung des Urhebers bzw. dessen Erben im Rahmen des wissenschaftlichen Peer Review-Prozesses grundsätzlich Zugriff auf das urheberrechtlich geschützte Schriftwerk über eine Online-Plattform gewährt werden.²⁸⁹

Beide Erlaubnistatbestände des § 60c Abs. 1 UrhG gestatten allerdings nicht die vollständige Nutzung eines Werkes, sondern lediglich eine Nutzung im Umfang von maximal 15 % des Werkes. Nur hinsichtlich Abbildungen, einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken gilt eine Ausnahme: Bei diesen darf das Werk vollständig genutzt werden (§ 60c Abs. 3 UrhG).

Die Regelungen in § 60c Abs. 1 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG werden ergänzt durch die Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG (i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG), der eine Vervielfältigung von 75 % eines Werkes zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung erlaubt, also beispielsweise das Abspeichern des gesamten Anwendungskapitels des Lehrbuch-Klassikers „Forschungs-

288 Für eine detaillierte Beschreibung des Regelungsgehalts von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

289 Für eine detaillierte Beschreibung des Regelungsgehalts von § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

methoden und Evaluation“ von Nicola Döring und Jürgen Bortz ohne die Zustimmung des Urhebers auf dem eigenen Personal Computer.²⁹⁰ Auch hier gilt die Ausnahme des § 60c Abs. 3 UrhG: Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden.

§ 60d UrhG ist die neueste Regelung des Wissenschaftsurheberrechts und gestattet Forschungsorganisationen (Abs. 2) sowie einzelnen Forschenden (Abs. 3 Nr. 2) unter bestimmten Voraussetzungen die Anfertigung von Vervielfältigungen zum Zwecke des Text und Data Minings sowie deren öffentliche Zugänglichmachung zum Zwecke der Forschung und deren Qualitätsüberprüfung.²⁹¹ Er ergänzt insofern die allgemeine Erlaubnis des Text und Data Minings in § 44b UrhG und gestattet – anders als dieser – in § 60d Abs. 5 UrhG die Aufbewahrung der Vervielfältigungen, solange dies zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder deren Überprüfung erforderlich ist, sodass eine Zustimmung des Urhebers insofern nicht eingeholt werden muss.

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG befindet sich im Abschnitt zum Schutz des Datenbankherstellers und gestattet unter Verweis auf § 60c UrhG die Vervielfältigung eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank im Sinne des § 87a Abs. 1 UrhG zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.²⁹² Gleiches gilt gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 5 UrhG für Vervielfältigungen zu Zwecken des Text und Data Minings unter Verweis auf die Regelung in § 60d UrhG.

§§ 60c, 60d und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG galten bei ihrer Einführung im Jahr 2018 lediglich befristet: Gemäß § 142 Abs. 2 UrhG a.F. waren sie – wie die übrigen Regelungen des vierten Unterabschnitts im sechsten Abschnitt des Ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes – ab dem 01.03.2023 nicht mehr anzuwenden. Grund dieser „sunset provision“ war laut der Bundesregierung, dass die Ausgestaltung der gesetzlich erlaubten Nutzun-

290 Für eine detaillierte Beschreibung des Regelungsgehalts von § 60c Abs. 2 und 3 UrhG vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

291 Eingeführt im Jahr 2021 mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, BGBl. 2021 I Nr. 27, S. 1204.

292 Für eine detaillierte Beschreibung des Regelungsgehalts von § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

gen für die Wissenschaft durch das Urheberrechtswissenschaftsgesetz (UrhWissG) grundlegend reformiert worden sei.²⁹³ Um die Auswirkungen der Reform untersuchen zu können, war in § 142 Abs. 1 UrhG a.F. zudem eine Pflicht zur Berichterstattung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag vier Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen vorgesehen. Während die Befristung der §§ 60c, 60d und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021²⁹⁴ aufgehoben wurde, besteht die Evaluationsobliegenheit für die Legislative im Jahr 2022 gemäß § 142 UrhG fort: Dabei ist insbesondere die Praxistauglichkeit der Normen aus Sicht aller Beteiligten und die Angemessenheit der Vergütungssituation einschließlich der Publikations- und Lizenzierungspraxis sowie der wirtschaftlichen Situation der Verlage zu überprüfen.²⁹⁵ Zudem soll u.a. der Frage nachgegangen werden, ob dem öffentlichen Interesse an der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Zwecke von Bildung und Wissenschaft mit der Reform Rechnung getragen wurde.²⁹⁶

cc. Gesetzlich erlaubte Nutzungen digitaler Medien in der wissenschaftlichen Forschung

Zur Sicherstellung des Funktionierens der Informationsgesellschaft, wozu die Wissenschaft spätestens seit ihrer digitalen Transformation angewiesen ist, existieren des Weiteren die drei Schrankenregelungen der §§ 44a, 55a, 69d UrhG.²⁹⁷ So war es für das Lesen eines urheberrechtlich geschützten Textes – den bloßen „Werkgenuss“ – früher ausreichend, ein Werkstück – die Monographie, die wissenschaftliche Zeitschrift, den Sammelband selbst – in der Hand zu haben und es mit den eigenen Augen wahrzunehmen. Möchte eine forschende Person heutzutage denselben Text auf dem Computer lesen, bedarf es bereits zur bloßen Anzeige des Textes auf dem Computer einer technischen Vervielfältigung. Diese Vervielfältigung ist gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1, 69c Nr. 1 UrhG

293 RegE UrhWissG, S. 49.

294 BGBl. 2021 I Nr. 27, S. 1204.

295 RegE UrhWissG, S. 49.

296 RegE UrhWissG, S. 49.

297 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 8. Alle drei Schrankenregelungen finden nicht nur im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, sondern ebenfalls im übrigen Urheberrecht Anwendung.

allerdings dem Grunde nach dem Urheber vorbehalten.²⁹⁸ Müsste dieser nun jedes Mal, wenn eine forschende Person den Text auf dem Computer aufruft, um Erlaubnis gefragt werden, bliebe weder Urhebern noch Nutzenden wegen des bürokratischen Aufwands ausreichend Zeit für dessen Lektüre bzw. das Verfassen weiterer Texte. Der wissenschaftliche Fortschritt würde behindert; die durch die Digitalisierung geschaffenen Möglichkeiten würden ohne eine Schrankenregelung wie § 69d Abs. 1 UrhG ungenutzt verstreichen, ohne dass es dieser Ausprägung des Ausschließlichkeitsrechts zum Schutz des Urhebers bedürfte.²⁹⁹

Dies gilt umso mehr bei Nutzung des Internets im Rahmen wissenschaftlicher Recherchetätigkeiten: Jede Internetseite muss – bevor sie für die Nutzenden am eigenen Computer angezeigt werden kann – im Cache-Speicher vervielfältigt werden;³⁰⁰ ein Browsing-Vorgang, in dessen Rahmen Forschende lediglich eine Abbildung zur Illustration eines Konferenzvortrags zu einem bestimmten Thema finden möchten, bedürfte mindestens zwanzig Vervielfältigungen und folglich auch zwanzig verschiedener Einwilligungen der jeweiligen Rechtsinhaber. Unter diesen Umständen wäre das Internet, das gerade durch den schnellen Zugriff auf Informationen geprägt ist, für die Wissenschaft definitiv niemals zu dem „Erfolgsmedium“ geworden, das es heutzutage ist. Deshalb entschied sich die Legislative, diese sog. Cachekopien mittels einer gesetzlichen Erlaubnis zu privilegieren: Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL und in der Folge § 44a UrhG erlauben vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.³⁰¹

298 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 8.

299 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 8.

300 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 8f.

301 EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (1074) Rn. 161 – Football Association Premier League u.a.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 44a UrhG Rn. 1; *Welser, von*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 44a UrhG Rn. 4; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 44a UrhG Rn. 1; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/ Czychowski*, § 44a UrhG Rn. 1; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 44a UrhG Rn. 7.

d. Urhebervertragsrechtliche Normen für die Wissenschaft

Neben der Gewährung von Verwertungsrechten und der Einführung von Schranken des Urheberrechts existieren im Urheberrechtsgesetz weitere einfachgesetzliche Regelungen zum Ausgleich der teils widerstreitenden Interessen.³⁰² Insbesondere sind im Urheberrechtsgesetz an mancher Stelle Vergütungsansprüche sowie Lizenzierungsmöglichkeiten vorgesehen, um einen angemessenen Ausgleich sicherzustellen:

Zur sozialen Absicherung des Urhebers ist zunächst in den Regelungen des Urhebervertragsrechts ein Anspruch auf angemessene Vergütung (§§ 32-32c UrhG) verankert.³⁰³ Dieser kann sich allerdings bei wissenschaftlichen Werken, bei denen keine kostendeckende Verwertung zu erwarten ist (wie z.B. bei Dissertationen mit kleiner Auflage und von geringem Interesse für das breite Publikum), im Einzelfall auf Null reduzieren.³⁰⁴

Dem finanziellen Risiko der Werkverwertenden, ein Werk nicht erfolgsversprechend absetzen zu können, trägt das Urheberrecht des Weiteren durch die Möglichkeit Rechnung, sich von den Urhebern Nutzungsrechte übertragen zu lassen.³⁰⁵ Im wissenschaftlichen Bereich kommt es dabei – wie in anderen Bereichen des Urheberrechts – durch den Verlagsvertrag in der Regel zu einer Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Vervielfältigung und Verbreitung an den die Publikation herausgebenden Verlag (vgl. § 8 VerlG). Für diesen Fall wurde – vor dem Hintergrund zunehmender Open Access-Bestrebungen in der Wissenschaft – die Regelung des § 38 Abs. 4 UrhG eingeführt: Sie sieht das sog. Zweitverwertungsrecht vor, das es Forschenden unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, einen wissenschaftlichen Beitrag öffentlich zugänglich zu machen, also z.B. in einem universitären Repositorium online zu stellen, obwohl sie zuvor einem die Zeitschrift herausgebenden Verlag das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Beitrag eingeräumt und sich auf diese Weise selbst von jeder weiteren urheberrechtlich relevanten Nutzung des Beitrags aus-

302 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9.

303 *Rehbinder*, Urheberrecht, S. 17; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly Einl. Rn. 12.

304 Z.B. im Fall von Dissertationen vgl. *Wandtke/Grunert*, in: Wandtke/Bullinger, § 32 UrhG Rn. 61.

305 *Hoeren*, in: Schnell/Hoeren, S. 172.

geschlossen haben. Damit sollen bestehende Asymmetrien auf dem wissenschaftlichen Publikationsmarkt ausgeglichen und somit die Zugänglichkeit staatlich geförderter Forschungsergebnisse verbessert werden.³⁰⁶

III. Herausforderungen für das Wissenschaftsurheberrecht

Die Wissenschaft ist – nicht erst infolge der Digitalisierung – durch ganz bestimmte Eigenarten geprägt, die besondere Herausforderungen für die urheberrechtliche Rechtsetzung darstellen.

1. Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?

„If I have seen further,
it is by standing on the shoulders of Giants.“³⁰⁷

Bereits zuvor wurden die Interessen der Beteiligten des Wissenschaftsurheberrechts erörtert: Forschende sind einerseits am Schutz der eigenen Werke als Anerkennung ihrer Leistung in Form urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse interessiert, andererseits sind sie zugleich Nutzende mit einem stark ausgeprägten Interesse an Zugang zu wissenschaftlichen Werken Dritter.³⁰⁸ Dies gilt nicht nur in Bezug auf – nicht substituierbare – wissenschaftliche Zeitschriftenartikel, deren Lektüre unerlässlich für die Unterrichtung über den Stand der Forschung ist, sondern auch in Bezug auf andere urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Abbildungen), die Gegenstand der Darstellung eigener Forschung sein können.³⁰⁹

306 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/13423, S. 1, 9.

307 So beschrieb Issac Newton seine Forschungsarbeit im Jahr 1675 in einem Brief an einen Kollegen über die Entdeckung der Farbtheorie.

308 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaft als geschlossenes System in diesem Teil der Untersuchung sowie ausführlich zur Situation in Deutschland die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

309 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaft als geschlossenes System in diesem Teil der Untersuchung sowie ausführlich zur Situation in Deutschland die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Wird das Ausschließlichkeitsrecht eines wissenschaftlichen Urhebers durch eine gesetzlich erlaubte Nutzung eingeschränkt, wird der Person damit gleichzeitig eine Nutzungsmöglichkeit an den Werken anderer wissenschaftlicher Urheber eröffnet. Die Interessen der Schöpfenden und die Interessen der Nutzenden stehen damit im Wissenschaftsurheberrecht in einer verstärkten Wechselwirkung.³¹⁰ Hinsichtlich ihres Ausgleichs ergibt sich infolge der Bipolarität der Interessen der Forschenden eine Herausforderung für das Recht.

Der Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht wird zudem dadurch beeinflusst, dass sich bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützter Forschungsliteratur selten Schöpfende und Nutzende unmittelbar gegenüberstehen; vielmehr räumen Forschende Verwertenden in der Regel durch den Verlagsvertrag das ausschließliche Nutzungsrecht zur Vielfältigung und Verbreitung ein, welches gemäß § 31 Abs. 3 UrhG selbst den Urheber grundsätzlich von der Nutzung des Werkes ausschließt. Dies hat zur Folge, dass das Interesse der Schöpfenden an einer möglichst weiten Verbreitung ihres Werkes zwar fortbesteht; ihre eigenen Bestrebungen zur Kommunikation ihrer Erkenntnisse werden allerdings durch teilweise restriktive Vertragsbedingungen gehemmt. Eine ausgleichende Vergütung für diese Einschränkung der Kommunikationsorientierung von Forschung erhalten die Betroffenen in den meisten Wissenschaftsdisziplinen in der Regel nicht.³¹¹ Lediglich die Gewinnmarge der Verwertenden wird gesteigert.³¹²

Möchten Forschende ein urheberrechtlich geschütztes Werk als Forschungsgegenstand in urheberrechtlich relevanter Weise nutzen, herrscht dagegen auch im Wissenschaftsurheberrecht die übliche tripolare Interessenkonstellation vor.³¹³ Insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften, aber auch in den übrigen Wissenschaftsdisziplinen in Bezug

310 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaft als geschlossenes System in diesem Teil der Untersuchung.

311 *Larivière u. a.*, PLOS ONE 2015, e0127502 (11).

312 *Hilty*, ZUM 2003, 983 (987f.); *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 (184).

313 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Einl. Rn. 12; *Hilty*, in: *Ohly*, S. 325; *Hilty*, GRUR 2005, 819 (820); *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 1; *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht, S. 109; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 315; zur Interessenlage, die ebenfalls die Interessen des (ausübenden) Künstlers einbezieht, vgl. *Hilty*, ZUM 2003, 983 (987f.).

auf die jeweilige fachhistorische Forschung sowie die Didaktik stehen Forschende als Konsumierende den primär ökonomisch interessierten Urhebern außerhalb der Wissenschaft sowie Verwertenden gegenüber.

Trotz dieser zwei grundsätzlich verschiedenen Interessenkonstellationen folgt das Wissenschaftsurheberrecht – wie die oben vorgestellten Regelungen zeigen – derzeit dem „one size fits all“-Ansatz: Für jede urheberrechtlich relevante Nutzung sowie für jede Wissenschaftsdisziplin gelten die gleichen Regelungen zu Schutzgegenstand, Rechten und gesetzlich erlaubten Nutzungen.³¹⁴ Angesichts der ausgeprägten Diversität wissenschaftlicher Disziplinen und urheberrechtlicher Nutzungshandlungen provoziert dieses Regelungssystem die Frage, ob mit den vorhandenen Regelungen ein angemessener Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht erfolgen kann.³¹⁵ Kann das Wissenschaftsurheberrecht gleichzeitig der Nutzung wissenschaftlicher Werke als Lektüre- und Rezeptionsobjekt und der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke als Forschungsobjekt Rechnung tragen? Kann es gleichzeitig die Interessen der Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften sowie der Geistes- und Sozialwissenschaften berücksichtigen? Ist gar eine Bestimmung „der Interessen der Wissenschaft“ möglich?

2. Öffentliche Wiedergabe in einem geschlossenen System?

Es wurde bereits ausgeführt, dass der Urheber gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG das ausschließliche Recht hat, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben.³¹⁶ Zentrale Voraussetzung dieses Rechts der öffentlichen Wiedergabe ist die „Öffentlichkeit“ der Wiedergabe. Denn: Ist eine Wiedergabe nicht öffentlich im Sinne der Norm, ist jene urheberrechtlich nicht relevant; erst wenn die Wiedergabe eine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit erreicht, kann der Urheber die Nutzung mittels seines Ausschließlichkeitsrechts verbieten.³¹⁷

314 Vgl. dazu soeben die Darstellungen zu den Regelungen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts in diesem Teil der Untersuchung.

315 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 19; *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Urheberrecht, Vor §§ 44a UrhG Rn. 1; *Rebbinder*, Urheberrecht, S. 15.

316 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Rechten des Urhebers im Urheberrechtsgesetz in diesem Teil der Untersuchung.

317 *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 15 UrhG Rn. 74.

Die Abgrenzung der urheberrechtlich relevanten „Öffentlichkeit“ bereitet im Wissenschaftsurheberrecht besondere Herausforderungen: Grund dafür ist die (Un-) Abgeschlossenheit der wissenschaftlichen Gemeinschaft.³¹⁸

Derek John de Solla Price entwickelte zur Beschreibung der Wissenschaftscommunity bereits im 17. Jahrhundert das Konzept der „invisible colleges“: „Invisible colleges“ waren nach seiner Definition „groups of elite, mutually interaction, and productive scientists from geographically distant affiliates who exchange information to monitor progress in their field.“³¹⁹ Damit geht eine gewisse Exklusivität einher: Mitglieder dieser „invisible colleges“ waren höchstens 100 Personen, die sich innerhalb weniger Jahre bei verschiedenen Veranstaltungen treffen, sodass nach und nach „jeder, der jemand ist, mit allen anderen in der gleichen Kategorie gearbeitet hat.“³²⁰

a. Nationaler Begriff der öffentlichen Wiedergabe

Letzteres Merkmal würde bei Geltung des nationalen Öffentlichkeitsbegriffs aus § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG wohl dazu führen, dass bei keiner Nutzungshandlung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft eine Öffentlichkeit vorläge. Denn nach § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG gehört zur urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

318 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaft als geschlossenes System sowie zum kollaborativen Arbeiten in diesem Teil der Untersuchung.

319 Zitiert nach *Zuccala*, *Journal of the American Society for Information Science and Technology* 2006, 152 (152); deutsche Übersetzung von *Lüthje*, in: Bonfadelli/Fähnrich/Lüthje/Milde/Rhomberg/Schäfer, S. 112: „elitäre Vereinigungen: Gruppen von herausgehobenen, miteinander interagierenden und hochproduktiven Wissenschaftlern an geographisch entfernten Orten, die Informationen austauschen, um den Fortschritt in ihrem spezifischen Forschungsfeld zu überwachen.“

320 Zitiert nach *Zuccala*, *Journal of the American Society for Information Science and Technology* 2006, 152 (153) (Price, D. J. de Solla: Little science, big science - and beyond, 1986: „For each group there exists a sort of commuting circuit of institutions, research centers, and summer schools giving them an opportunity to meet piecemeal, so that over an interval of a few years everybody who is anybody has worked with everybody else in the same category.“).

Ein solches Begriffsverständnis wäre allerdings angesichts des grundrechtlich grundsätzlich gebotenen Schutzes des Urhebers jedenfalls zu weit.³²¹

b. Unionsrechtlicher Begriff der öffentlichen Wiedergabe

Infolge des zunehmenden Einflusses der europäischen Rechtsetzung auf das deutsche Urheberrecht tritt der nationale Öffentlichkeitsbegriff allerdings ohnehin vermehrt in den Hintergrund.³²² So wurde mit Erlass der InfoSoc-RL versucht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe zu harmonisieren.³²³

Nach dem weiten europäischen Verständnis erfasst der Begriff der öffentlichen Wiedergabe jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist.³²⁴ Es ist also grundsätzlich die Präsenzwiedergabe ausgeschlossen.³²⁵

Der BGH sieht sogar – in Einklang mit der unionsrechtlichen Rechtsprechung und Erwägungsgrund 23 der InfoSoc-RL – eine Präsenzwiedergabe als öffentlich an, bei der zwar die Öffentlichkeit an dem Ort anwesend ist, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, sie aber keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt zu den das Werk

321 Zur verfassungsrechtlichen Interessenlage vgl. die Darstellungen zur Rechtfertigung des Wissenschaftsurheberrechts in diesem Teil der Untersuchung.

322 *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 19.

323 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

324 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (1076) Rn. 200 – Football Association Premier League u.a.; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-283/10, GRUR Int 2012, 150 (153) Rn. 36 – *Circul Globus București*.

325 EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (1076) Rn. 200-202 – Football Association Premier League u.a.; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-283/10, GRUR Int 2012, 150 (153) Rn. 35-37 – *Circul Globus București*; BGH, Urt. v. 09.07.2015 - I ZR 46/12, GRUR 2016, 171 (172) – Die Realität II; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 18; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 40.

aufführenden oder darbietenden Personen hat.³²⁶ Wenngleich ein derartiger, eine so weite Auslegung rechtfertigender Wille der nationalen Legislative zweifelhaft erscheint,³²⁷ steht doch im Ergebnis fest, dass bereits das Gebot der einheitlichen Auslegung unionsalen Rechts erfordert, den Begriff der öffentlichen Wiedergabe in § 15 Abs. 2 UrhG unionsrechtskonform auszulegen: Das weite Verständnis des Begriffs ist daher auch auf Sachverhalte anzuwenden, die nicht unmittelbar von der entsprechenden Richtlinienbestimmung erfasst werden³²⁸ – in Deutschland also auf alle in §§ 19 – 22 UrhG genannten Rechte.

Im Übrigen ist die notwendigerweise einheitliche, unionsrechtliche Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe allerdings stark umstritten und infolge einer einzelfallbezogenen, teils stark differierenden Rechtsprechung des EuGH bis heute in ihren Einzelheiten schwer vorhersehbar.³²⁹

So muss eine öffentliche Werkwiedergabe „unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein „neues Publikum“ erfolg[en], d.h. für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe seines Werks erlaubte.“³³⁰ Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Hörfunkprogramm von erdgebundenen Funksendern zu Empfängergeräten mit Zimmerantenne oder dem Autoradio über das Internet weiter verbreitet wird.³³¹

326 BGH, UrT. v. 17.09.2015 - I ZR 228/14, ZUM 2016, 162 (164f.) – Ramses.

327 Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 19; zweifelhaft insofern die Begründung in BGH, UrT. v. 17.09.2015 - I ZR 228/14, ZUM 2016, 162 (165) – Ramses.

328 Insoweit im Ergebnis richtig: BGH, UrT. v. 17.09.2015 - I ZR 228/14, ZUM 2016, 162 (165) – Ramses; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 19.

329 Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 18.

330 EuGH, UrT. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 24 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, UrT. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 24 – Svensson; EuGH, UrT. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 37 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, UrT. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 28 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay).

331 EuGH, UrT. v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500 (501f.) Rn. 26 – ITV Broadcasting / TVC.

Voraussetzungen für eine öffentliche Wiedergabe sind nach Ansicht des EuGH des Weiteren jedenfalls 1) eine Handlung der Wiedergabe eines Werkes und 2) die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe.³³²

1) Eine Wiedergabehandlung liegt immer dann vor, wenn eine Person in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens tätig wird, um Dritten Zugang zu geschützten Werken zu verschaffen, die sie ohne das Tätigwerden nicht genießen könnten.³³³ Dabei ist das bei der Übertragung eingesetzte technische Verfahren grundsätzlich genauso wenig von Bedeutung wie die tatsächliche Nutzung durch die Dritten.³³⁴ Auch den gewerblichen Charakter der Wiedergabe erachtet der EuGH als nicht ausschlaggebend, jedoch auch nicht unerheblich.³³⁵ Dieser setzt allerdings Aufnahmebereitschaft seitens der erreichten Dritten voraus; das Publikum darf nicht nur zufällig erreicht worden sein.³³⁶

2) Eine derartige Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie sich an eine „unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten“ und „recht viele Personen“ rich-

332 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39.

333 EuGH, Urt. v. 07.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225 (227) Rn. 42 – SGAE / Rafael; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1153) Rn. 35 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 82 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 20.

334 *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 20; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39.

335 EuGH, Urt. v. 04.10.2011 – C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (1076) Rn. 204 – Football Association Premier League u.a.; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 38 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 42 – ITV Broadcasting / TVC; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 88 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 29.

336 EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 91 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-162/10, GRUR 2012, 597 (599) Rn. 37 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684 (686) Rn. 50 – Reha Training / GEMA; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 24.

tet.³³⁷ Eine nicht ganz unbedeutende Mehrzahl von (mehr als zwei) Personen genügt dafür.³³⁸ Dabei kommt es auf den kumulativen Effekt der Zugänglichmachung an, d.h. wie viele Personen gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk haben.³³⁹ Subsumiert man die Merkmale der wissenschaftlichen Gemeinschaft nach *Price* unter den derzeit geltenden, unionsrechtlich beeinflussten Öffentlichkeitsbegriff, ist zunächst festzustellen, dass 100 Personen jedenfalls mehr als zwei,³⁴⁰ also „recht viele Personen“ im Sinne der EuGH-Rechtsprechung darstellen.³⁴¹

-
- 337 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 22 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 07.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225 (227) Rn. 37 – SGAE / Rafael; EuGH, Urt. v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 32 – ITV Broadcasting / TVC; EuGH, Urt. v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 21 – Svensson; EuGH, Urt. v. 27.02.2014 – C-351/12, GRUR 2014, 473 (475) Rn. 27 – OSA / Léčebné lázně; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 84 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 33 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 36 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (612) Rn. 32 – Stichting Brein / Wullems; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 27 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay); *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 19; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39; *Regenstein*, ZUM 2018, 649 (652); *Hofmann*, ZUM 2018, 641 (642).
- 338 EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 86 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 35 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684 (687) Rn. 58 – Reha Training / GEMA; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 21.
- 339 EuGH, Urt. v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 33 – ITV Broadcasting / TVC; EuGH, Urt. v. 27.02.2014 – C-351/12, GRUR 2014, 473 (475) Rn. 28 – OSA / Léčebné lázně; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 87 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 15 UrhG Rn. 71.
- 340 Zu dieser Abgrenzung vgl. EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 86 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 35 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684 (687) Rn. 58 – Reha Training / GEMA; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 21.
- 341 Zu diesem Merkmal vgl. EuGH, Urt. v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 22 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 07.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225 (227) Rn. 37 – SGAE / Rafael;

Abgrenzungsschwierigkeiten bereitet dagegen das Kriterium der Unbestimmtheit: Der EuGH orientiert sich zu dessen Auslegung an der Definition im Glossar der WIPO, wonach eine Zugänglichmachung eines Werkes öffentlich ist, wenn sie „in geeigneter Weise für Personen allgemein [erfolgt], also nicht auf besondere Personen beschränkt, die einer privaten Gruppe angehören.“³⁴² Danach war eine Wiedergabe gegenüber individuellen und bestimmten Gewerbetreibenden, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden waren, nicht öffentlich in diesem Sinne;³⁴³ gleiches galt für die Bewohner der 343 Eigentumswohnungen, in deren Wohnanlage eine Kabelweitersendung erfolgte, da sie von der Rechtsprechung als „private Gruppe“ angesehen wurden.³⁴⁴ Dafür ist eine gemeinsame private Sphäre, wie beispielsweise in einem Zweibettzimmer im Krankenhaus, ausreichend;³⁴⁵ nicht ausreichend ist hingegen die bei allen angesprochenen Personen bestehende Zugehörigkeit zu einer Gruppe (wie z.B. im

EuGH, Urt. v. 07.03.2013 - C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 32 – ITV Broadcasting / TVC; EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 21 – Svensson; EuGH, Urt. v. 27.02.2014 - C-351/12, GRUR 2014, 473 (475) Rn. 27 – OSA / Léčebné lázně; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 84 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 33 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 36 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (612) Rn. 32 – Stichting Brein / Wullems; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 27 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay); *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 19; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39; *Regenstein*, ZUM 2018, 649 (652); *Hofmann*, ZUM 2018, 641 (642).

342 EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 85 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso.

343 EuGH, Urt. v. 19.11.2015 - C-325/14, GRUR 2016, 60 (61) Rn. 22 – SBS / SABAM.

344 BGH, Urt. v. 17.09.2015 - I ZR 228/14, ZUM 2016, 162 (168) – Ramses; OLG München, Urt. v. 11.09.2014 - 6 U 2619/13, GRUR 2015, 371 (374) – Gemeinschaftsantennenanlage; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 22.

345 BGH, Urt. v. 11.07.1996 - I ZR 22/94, GRUR 1996, 875 (877) – Zweibettzimmer im Krankenhaus; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 23.

Alterswohnheim oder im Betrieb)³⁴⁶ oder eine rein technische Verbindung zur Werknutzung (z.B. im Fall des Filesharings).³⁴⁷

Die Unbestimmtheit potentieller Adressaten ergibt sich in der wissenschaftlichen Gemeinschaft infolge ihrer grundsätzlichen Unabgeschlossenheit.³⁴⁸ Ständig treten (Nachwuchs-)Forschende in diese ein, während andere Forschende die Gemeinschaft aus familiären, ökonomischen oder sonstigen Gründen verlassen. Vor diesem Hintergrund kann von der wissenschaftlichen Gemeinschaft wohl auch nicht als private Gruppe gesprochen werden; vielmehr sind Forschende durch selbstständige Zuordnung zu einer Wissenschaftsdisziplin lediglich einer bestimmten Gruppe zugehörig, was zur Ablehnung einer Öffentlichkeit im Sinne der EuGH-Rechtsprechung nicht ausreicht. Richtet sich eine Nutzung daher an die wissenschaftliche Gemeinschaft als Ganzes, ist diese jedenfalls öffentlich und folglich urheberrechtlich relevant.

c. Urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit im wissenschaftlichen Bereich?

Analysiert man nun das kollaborative Schaffen in der wissenschaftlichen Gemeinschaft im Lichte des unionsrechtlichen Öffentlichkeitsbegriffs, kann lediglich bei kommunikativ geschlossenen Forschungsteams, die gemeinsam an der Wissensproduktion arbeiten, nicht von einer urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit ausgegangen werden.³⁴⁹ Allen anderen Konstellationen kollaborativer Arbeit in der Wissenschaft können die bestehenden Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers wegen Vorhandenseins einer Öffentlichkeit grundsätzlich entgegenstehen: Angesichts der insbesondere in den Naturwissenschaften stark verbreiteten, flexiblen Gruppen-

346 KG Berlin, Urt. v. 23.11.2001 - 5 U 188/01, ZUM 2002, 828 (831) – Versendung von Pressespiegeln per E-Mail; BGH, Urt. v. 12.07.1974 - I ZR 68/73, GRUR 1975, 33 (34) – Alters-Wohnheim; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 23.

347 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 17; *Schapiro*, ZUM 2008, 273 (276) m.w.N.

348 Zu dieser Vorgehensweise vgl. EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 85 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso.

349 Zur Klassifikation dieser geschlossenen informellen Wissenschaftskommunikation vgl. *Kaden*, Library 2.0 und Wissenschaftskommunikation, S. 77. Vgl. zur Zusammenarbeit in der Wissenschaft insgesamt die Darstellungen zum kollaborativen Schaffen in Teil 3 dieser Untersuchung.

zusammensetzungen wird nahezu jedes Bereitstellen von wissenschaftlichen Publikationen auf Forschungsgruppenservern als öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG urheberrechtlich relevant.³⁵⁰ Dies gilt umso mehr, als in den vergangenen Jahren eine zunehmende Entwicklung der „invisible colleges“ zu „invisible constituenc[ies]“ zu beobachten war: Vorherrschend sind nun heterogene und lose organisierte Netzwerke, die abhängig vom jeweiligen Informationsinteresse konsultiert werden.³⁵¹ Die zunehmende projektbezogene Zusammenarbeit in losen Forschungsgruppen, die über mehrere Institutionen verteilt ist, begründet in der Regel jedenfalls eine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit – auch wenn sich die Forschenden, die die Zugänglichmachung erreicht, untereinander ebenso gut kennen wie diejenigen, die an einer Institution arbeiten.³⁵²

Eine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit wird häufig auch im Rahmen der wissenschaftlichen Qualitätskontrolle hergestellt.³⁵³ Zur Überprüfung von Forschungsergebnissen bedarf es häufig des Zugangs zu den benutzten Forschungsmaterialien.³⁵⁴ Sind diese – wie beispielsweise in den zeitgenössischen Literaturwissenschaften der bereits oben erwähnte Roman „Die unendliche Geschichte“ von Michael Ende – urheberrechtlich geschützt, bedarf deren Online-Verfügbarmachung für die Reviewenden einer urheberrechtlichen Erlaubnis. Denn auch wenn nur wenige Begutachtende mit der Nutzungshandlung erreicht werden, liegt in jedem Fall eine öffentliche Zugänglichmachung vor, da eine Kenntnis der Person der Reviewenden zumindest im Fall der verbreiteten Blind Peer Review systemfremd wäre.³⁵⁵ Der Zugang zu Forschungsmaterialien bleibt daher mangels zulässiger vollständiger öffentlicher Zugänglichmachung zumeist

350 Zum grundsätzlichen Upload vgl. *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22.

351 *Palmer u. a.*, *Scholarly information practices in the online environment*, S. 27.

352 Zur kollaborativen Natur der Wissenschaft vgl. die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

353 Vgl. zur Qualitätskontrolle wissenschaftlicher Forschung durch Peer Review die Darstellungen zum kollaborativen Schaffen in diesem Teil der Untersuchung.

354 *Newman/Sack*, *Learned Publishing* 2013, 123 (129).

355 Vgl. zur Qualitätskontrolle wissenschaftlicher Forschung durch Peer Review die Darstellungen zum kollaborativen Schaffen in diesem Teil der Untersuchung sowie die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

versperret; eine Überprüfung der Erkenntnisse anderer Forschender im Rahmen der Peer Review ist vor diesem Hintergrund nahezu unmöglich.

Noch virulenter wird die Herausforderung durch den weiten Öffentlichkeitsbegriff bei der Analyse der stark ausgeprägten Kommunikationsorientierung der Wissenschaft.³⁵⁶ Neben den Vervielfältigungen und öffentlichen Zugänglichmachungen im Rahmen der Nutzung von E-Mail und Social Media im Bereich der Wissenschaft tangiert beispielsweise die Präsentation von Forschung an einem urheberrechtlich geschützten Werk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4-7 UrhG auf Konferenzen häufig das – ebenfalls dem Urheber vorbehaltene – Vorführungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG.³⁵⁷ Infolge der BGH-Rechtsprechung ist auch hierfür der unionsrechtliche Öffentlichkeitsbegriff maßgeblich.³⁵⁸ Demnach sind lediglich kleine Lehrstuhlseminare, an denen die Mitarbeitenden des Lehrstuhls teilnehmen, keine Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts. Bereits bei lehrstuhl- und universitätsübergreifenden Konferenzen ist dies allerdings mangels Privatheit der Gruppe bereits nicht mehr der Fall.³⁵⁹ Bei internationalen Konferenzen liegt Öffentlichkeit jedenfalls vor. Gleiches gilt – mit anderen Auswirkungen auf das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers – wenn die Präsentation in Echtzeit über das Internet an ein geographisch getrenntes Publikum übertragen wird oder der Vortrag aufgezeichnet und zum Abruf im Internet bereitgestellt wird.³⁶⁰ Eine entsprechende Vorführungshandlung im Rahmen einer Präsentation wäre also grundsätzlich dem Urheber vorbehalten.

356 Vgl. zur Kommunikation als „Essenz der Forschungstätigkeit“: *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 69; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 121; *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2017, 1 (1); *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 47 m.w.N.

357 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37; vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

358 Vgl. dazu die Darstellungen zum unionsrechtlichen Begriff der öffentlichen Wiedergabe in diesem Teil der Untersuchung.

359 Zu diesem Merkmal vgl. die Darstellungen zum unionsrechtlichen Begriff der öffentlichen Wiedergabe in diesem Teil der Untersuchung.

360 Zum grundsätzlichen Upload vgl. *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22.

Zudem scheint das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht zu Problemen zu führen, wenn primär die eigene Forschung und folglich eigene Darstellungen wissenschaftlicher Art, eigene Zeichnungen, Skizzen oder Tabellen auf Seminaren und Konferenzen präsentiert werden.³⁶¹ Zwar ist häufig die präsentierende Person auch Urheber der jeweiligen Darstellung. Berücksichtigt man allerdings, dass sich Verlage im Rahmen der Veröffentlichung von Publikationen nicht nur die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Text der Publikation, sondern ebenso auch an den darin enthaltenen Abbildungen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken einräumen lassen, hat das zur Folge, dass selbst die Präsentation dieser eigenen Forschungsmaterialien, die Teil einer Publikation waren, häufig eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Als Herausforderung für das Wissenschaftsurheberrecht tritt über diese möglichen Hindernisse hinaus noch eine weitere problematische Komponente hinzu: Forschende nehmen die wissenschaftliche Gemeinschaft als grundsätzlich abgeschlossenen Personenkreis wahr.³⁶² Deswegen erscheint es ihnen häufig unverständlich, dass eine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit bereits im Fall einer internen Wissenschaftskommunikation vorliegt, auch wenn damit nur ein eng begrenzter Personenkreis erreicht wird.³⁶³ Dieser fehlende Konnex von individuellem Rechtsbewusstsein der Forschenden und geltendem Recht kann langfristig eine Ursache fehlender Akzeptanz und Effektivität des Wissenschaftsurheberrechts sein, welche es zu vermeiden gilt.³⁶⁴

3. Digitales Nutzungsverhalten

„Das Urheberrecht entstand durch Technik.
Durch Technik wird es wieder abgeschafft.“³⁶⁵

Die Geschichte des Urheberrechts ist – wie bei kaum einem anderen Rechtsgebiet – geprägt von notwendigen legislativen Reaktionen auf tech-

361 Vgl. dazu die Darstellungen zum geschlossenen System in der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

362 *Borgman*, *Scholarship in the digital age*, S. 49.

363 *Borgman*, *Scholarship in the digital age*, S. 49.

364 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität in Teil 4 dieser Untersuchung.

365 *Weyh*, *Leviathan* 1994, 94 (108).

nologische Entwicklungen und tatsächlich veränderte Nutzungsgewohnheiten.³⁶⁶ Dabei kann die Legislative auf technische Neuerungen lediglich „reagieren“, sie hinkt also der technologischen Entwicklung stets einen Schritt hinterher.³⁶⁷ Probleme wirft dieses vergangenheitsorientierte Vorgehen auf, wenn es zu einem sprunghaften Fortschritt in Wissenschaft und Technik kommt, der gleichzeitig zahlreiche neue Interessenkonflikte auslöst.³⁶⁸

So geschah es im Bereich der Wissenschaft jüngst infolge deren digitaler Transformation und zunehmender Vernetzung durch das Internet: Neue Verbreitungs- und Übermittlungsmethoden im „weltumspannenden Datennetz“ wandelten die Möglichkeiten zu Publikation und zu Rezeption grundlegend.³⁶⁹

a. Neue technologische Möglichkeiten und ihre urheberrechtliche Relevanz

So wandert ein Zeitschriftenartikel im Labor heute nicht mehr von einem Schreibtisch auf den nächsten Schreibtisch; vielmehr wird seine digitale Ausgabe zur Lektüre aus einer Online-Datenbank abgerufen, als PDF heruntergeladen und zuweilen an andere Promovierende per E-Mail verschickt.³⁷⁰

Lag früher darin noch nicht einmal eine urheberrechtlich relevante Handlung – der Werkgenuss ist seit jeher nicht vom Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers erfasst – sind mit dem beschriebenen Vorgang heutzutage gleich mehrere urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen verbunden: Bereits der Abruf des Papers zur Ansicht stellt durch die Speicherung im Zwischenspeicher eine urheberrechtlich relevante Handlung

366 Dreier, in: Ohly, S. 283, 285; Dreier, in: Dreier/Schulze, Einl. I Rn. 23; Becker, ZUM 2019, 636 (641).

367 Hartmann, LIBREAS. Library Ideas 2013, 5 (5).

368 Krüger-Nieland, in: Oppenhoff/Jagenburg/Maier-Reimer/Verhoeven, S. 173.

369 RegE UrhWissG, S. 20; Stallberg, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 28; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Informationssuche, -rezeption und -austausch in diesem Teil der Untersuchung.

370 Vgl. dazu die Darstellungen zur Informationssuche, zur Informationsrezeption sowie zum Informationsaustausch in diesem Teil der Untersuchung.

dar.³⁷¹ Gleiches gilt für die technisch notwendigen Vervielfältigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG im Rahmen des E-Mailversands.³⁷² Zusätzlich dazu bieten auch andere Academic Media (z.B. Chats auf ResearchGate oder Academia.edu) die Möglichkeit der digitalen interpersonellen Kommunikation, die mit urheberrechtlich relevanten Handlungen einhergehen.³⁷³

Auch der Download des Papers auf den eigenen Personal Computer ist – anders als das Einstellen eines Zeitschriftenhefts in die persönliche Bibliothek – urheberrechtlich relevant; gleiches gilt für den Ausdruck zur Lektüre des Artikels in gedruckter Form.³⁷⁴

Ebenso urheberrechtlich relevant ist es, wenn der Artikel zur Information nun gar auf dem Forschungsgruppenserver („Cloud“) eingestellt wird – so wie die Zeitschrift früher in die Lehrstuhlbibliothek aufgenommen wurde.³⁷⁵ Das gilt erst recht, wenn der Artikel auf ResearchGate zur Diskussion gestellt wird – lediglich die reine Verlinkung hat keine urheberrechtliche Relevanz.³⁷⁶ Denn bei Setzen eines Links handelt es sich nach Ansicht des BGH nicht um eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG.³⁷⁷ Der Surface-Link selbst ist vielmehr mit einem Fußnotenverweis vergleichbar,

371 Götting, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 4; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 17f.

372 Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

373 Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

374 Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 19; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 15; Götting, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 6; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

375 Götting, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

376 BGH, Urt. v. 17.07.2003 - I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy.

377 BGH, Urt. v. 17.07.2003 - I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy.

der lediglich auf eine fremde Fundstelle (an anderer Stelle im Internet) verweist.³⁷⁸ Zu einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung kommt es erst, wenn Nutzende den Link anklicken und zur Anzeige des Inhalts eine Kopie im Arbeitsspeicher des Computers erstellen.³⁷⁹ Zum Teil wird vom EuGH im Fall der Linksetzung allerdings eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 UrhG bejaht: Wird durch die Linksetzung auf einen Inhalt ein neues Publikum erreicht, da sich der bisherige Zugang zum Werk lediglich auf Abonnenten eines Dienstes beschränkte und den übrigen Internetnutzenden verborgen blieb, ist die Wiedergabe als öffentlich und folglich urheberrechtlich relevant anzusehen.³⁸⁰ Verlinkt eine forschende Person also einen Journalartikel, der sich zuvor hinter einer Paywall verbarg, frei zugänglich auf einer anderen Website, liegt darin regelmäßig eine öffentliche Wiedergabe. Nur, wenn das betreffende Werk bereits vorher rechtmäßig in das Internet gestellt wurde und damit potenziell die gesamte Internet-Öffentlichkeit erreichte, liegt in der Verlinkung grundsätzlich keine urheberrechtlich relevante, öffentliche Wiedergabe.³⁸¹

Anders ist das wiederum in Bezug auf das Illustrieren des eigenen Forschungsblogs mit aus dem Internet heruntergeladenen Fotos der besprochenen Objekte zu bewerten: Das erneute „Hochladen“ der Objekte auf der eigenen Site ist eine Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, das Bereithalten zum Abruf eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.³⁸²

All diese digitalen Nutzungshandlungen der Gegenwart sind grundsätzlich dem Urheber vorbehalten. Ihm obliegt daher grundsätzlich die Entscheidung, ob sein Werk „gemailt“, „verlinkt“ oder „im Internet hochgeladen“ wird. Das Urheberrecht verleiht ihm sogar grundsätzlich das Recht, anderen Personen das „Mailen“, das „Verlinken“ oder das „Hochladen“ zu verbieten. Anders als im analogen Zeitalter des Briefs, der an andere For-

378 *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 14; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 16 UrhG Rn. 6; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 24; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 24.

379 BGH, Urt. v. 17.07.2003 - I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy.

380 EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 31 – Svensson.

381 EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 24 – Svensson; EuGH, Beschl. v. 21.10.2014 - C-348/13, GRUR 2014, 1196 (1196) Rn. 16 – BestWater International / Mebes u.a. (Die Realität); EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1155) Rn. 43 – GS Media / Sanoma u.a.

382 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22.

schende versandt wird, oder des Journalartikels, der an Promovierende weitergegeben wird, stellt das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers im digitalen Umfeld – ohne entsprechende Einwilligung des Urhebers – ein potenzielles Hindernis für den digitalen Erkenntnisgewinn dar.

Eine weitere Herausforderung für das Wissenschaftsurheberrecht infolge Digitalisierung besteht in der digitalen Transformation des Forschungsprozesses selbst.³⁸³ Denn viele Wissenschaftsdisziplinen sind auf urheberrechtlich geschützte Werke als Forschungsgegenstände angewiesen: So begegnet das Ausschließlichkeitsrecht des primär nicht-wissenschaftlichen Urhebers dort tiefgreifenden Bedenken, wo bestehender Urheberrechtsschutz dazu führt, dass Forschungsgegenstände mangels rechtlich zulässiger Vervielfältigung aus einem technisch versierten Forschungsprojekt vollständig ausgeschlossen und ganze Bereiche, z.B. die Gegenwartsliteratur, die zeitgenössische Kunst oder die Filmwirtschaft, aus rechtlichen Gründen unerforscht bleiben. Wenn das Urheberrecht im Einzelfall bei Einsatz heutiger Informationstechnologien zum Hindernis der Forschungstätigkeit wird, steht grundsätzlich sogar die leistungsrechtliche Dimension der Forschungsfreiheit in Frage.³⁸⁴ Demnach haben Forschende – wie bereits oben ausgeführt – ein Recht „auf solche staatlichen Maßnahmen [...], die zum Schutz [ihres] grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich [sic!] sind, weil sie [ihnen] freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.“³⁸⁵

383 RegE UrhWissG, S. 1.

384 Hilty, GRUR Int 2006, 179 (180); *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 113.

385 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 69; ob aus der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG eine staatliche Pflicht zu Handeln (z.B. in Form gesetzlich erlaubter Nutzungen) herzuleiten ist, ist im Einzelnen zu untersuchen – eine Gebotenheit des § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. aus diesen Gründen bejahend: *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 50.

b. Wahrnehmung des Urheberrechts durch die Forschenden

Zunehmend nehmen Forschende vor dem Hintergrund von Digitalisierung und Vernetzung die rechtlichen Rahmenbedingungen daher subjektiv als problematisch wahr: Die weitreichende Befugnis des Urhebers erscheint dabei häufig zweifelhaft, da mit vielen der vorstehenden Rezeptionshandlungen grundsätzlich der gleiche Personenkreis erreicht wird wie mit dem entsprechenden analogen Pendant; eine Ausweitung urheberrechtlicher Befugnisse allein infolge Veränderungen der zugrundeliegenden Technik erscheint häufig nicht gerechtfertigt.³⁸⁶

Dieser Akzeptanzverlust war mit zunehmender Digitalisierung in den vergangenen Jahren bereits im allgemeinen Urheberrecht zu beobachten: Genoss das Urheberrecht trotz seiner vielen Änderungen bis in die Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts noch eine breite Akzeptanz,³⁸⁷ scheint mit zunehmender Transformation der Industriegesellschaft in eine Informationsgesellschaft die Leistungsfähigkeit des deutschen Urheberrechts ausgereizt – einige Literaturstimmen beklagen aufgrund der scheinbar unzähligen, neuen Herausforderungen sogar eine „Krise des Urheberrechts“;³⁸⁸ Der einfache – vielfach kostenfreie – ubiquitäre Zugriff auf Werke, der schnelle Austausch, die unkomplizierte Bearbeitung sowie neuartige Nutzungsmöglichkeiten, mit denen bisher wenig Erfahrung besteht, stellen den stetigen Interessenausgleich im Urheberrecht tagtäglich in Frage.³⁸⁹

Angesichts veränderter Nutzungs- und Missbrauchsmöglichkeiten ist es Aufgabe der Legislative, im Wissenschaftsurheberrecht einerseits den Schutz des Urhebers sowie der Verwertenden zur effektiven Rechtsdurchsetzung angemessen auszugestalten, andererseits jedoch auch sicherzustellen

386 *Sens/Katerbow/Schöch/Mittermaier*, Bedarf und Anforderungen an Ressourcen für Text und Data Mining - Zusammenfassung der Ergebnisse einer Umfrage aus dem Zeitraum April bis Mai 2015, S. 28f.; *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 113.

387 *Schmidt-Bischoffshausen*, in: Götting/Lunze, S. 15.

388 *Dreier*, in: Ohly, S. 283 m.w.N. ähnlich: *Schmidt-Bischoffshausen*, in: Götting/Lunze, S. 15; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Einl. Rn. 11; *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479 (479); *Geiger*, GRUR Int 2008, 459 (459); *Dietz*, ZUM 2006, 964 (965).

389 *Ohly*, Die Verwaltung 2005, 419 (422); *Schmidt-Bischoffshausen*, in: Götting/Lunze, S. 15; *Hilty*, ZUM 2003, 983 (985).

len, dass die neuen Technologien von ihren Nutzenden möglichst effizient eingesetzt werden können.³⁹⁰

Im Wissenschaftsurheberrecht gilt es, das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht vor allem auch deswegen zu hinterfragen, da der wissenschaftliche Urheber selbst häufig ein Interesse an der möglichst weiten Verbreitung seiner Publikation hat und daher die ihm zustehenden Rechte eher selten durchzusetzen bereit ist.³⁹¹ Vielmehr sind es die wissenschaftlichen Verlage, denen seitens der wissenschaftlichen Urheber die ausschließlichen Verwertungsrechte übertragen wurden, die an einer Durchsetzung des Urheberrechts im digitalen Raum angesichts der zunehmenden Verbreitungs- und Missbrauchsmöglichkeiten ein starkes Interesse haben.³⁹² Denn ihr ökonomischer Erfolg bestimmt sich primär nach den für die Wissenschaft bestehenden Zugangswegen: Erhält eine forschende Person an der Universität Mannheim eine Publikation infolge deren Verfügbarmachung durch eine andere forschende Person an der Technischen Universität München, deren Bibliothek die Zeitschrift subskribiert hat, besteht für die Bibliothek der Universität Mannheim keine Notwendigkeit einer weiteren Subskription. Ein Gewinnpotenzial des Verlags bleibt auf diese Weise ungenutzt.

D. Konzeptionelle Grundlagen der Untersuchung

I. Ziele der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung möchte zur Evaluation des UrhWissG (§ 142 UrhG) einen rechtswissenschaftlichen Beitrag leisten, indem sie untersucht, inwieweit die Regelungen in § 60c UrhG sowie die korrespondierende Regelung in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG mit den Vorgaben des höherrangigen Rechts sowie den rechtstatsächlichen Anforderungen an urheberrechtliche Regelungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung in Einklang stehen.

390 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 14.

391 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zweck des Wissenschaftsurheberrechts in diesem Teil der Untersuchung.

392 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zweck des Wissenschaftsurheberrechts in diesem Teil der Untersuchung.

Zur rechtlichen Überprüfung herangezogen werden sollen dabei insbesondere völker- und unionsrechtliche Vorgaben sowie verfassungsrechtliche Grundsätze.

Die rechtstatsächliche Überprüfung soll – entsprechend der in den Gesetzgebungsmaterialien angegebenen Zielsetzung³⁹³ – insbesondere die Praxis-tauglichkeit³⁹⁴ der Regelung in den Blick nehmen: Dafür sollen zunächst – soweit ersichtlich erstmals – die tatsächlichen Interessen seitens der Personen herausgearbeitet werden, die die von § 60c UrhG erfassten Nutzungshandlungen vornehmen, und unter Berücksichtigung verfassungsrechtlich geschützter Güter auf ihre Rechtfertigung überprüft werden. Hierbei liegt der Fokus auf den Forschenden in Deutschland: Denn die bisherigen informationswissenschaftlichen Studien, die für die vorangegangene Darstellung des Wesens und der Möglichkeiten von Wissenschaft herangezogen wurden,³⁹⁵ stammen überwiegend aus dem US-amerikanischen und britischen Bereich und besitzen folglich nur eine geringe Aussagekraft hinsichtlich der dem deutschen Recht zugrundeliegenden Rechtstatsachen.

Anhand evidenzbasierter, rechtstatsächlicher und rechtssoziologischer Erkenntnisse aus eigener Datenerhebung zum Umgang mit und der Einstellung zum Urheberrecht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung soll eine objektive Diskussionsgrundlage offeriert werden, die für künftige Gesetzgebungsverfahren und außerrechtliche Maßnahmen Orientierung bieten kann.

II. Spezifische Fragen der Untersuchung

Die Legislative beabsichtigte mit dem UrhWissG im Jahr 2018, die „Erlaubnistatbestände, soweit geboten und nach derzeitigem Unionsrecht zulässig, [zu erweitern], um insbesondere die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen.“³⁹⁶

393 RegE UrhWissG, S. 2.

394 RegE UrhWissG, S. 49.

395 Vgl. für einen Überblick: *Borgman*, Scholarship in the digital age, sowie die Darstellungen zu Wesen und Möglichkeiten der Wissenschaft in diesem Teil der Untersuchung.

396 RegE UrhWissG, S. 2.

Dazu führte sie unter anderem §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in das deutsche Urheberrechtsgesetz ein, deren genauer Wortlaut nachfolgend abgedruckt ist:

§ 60c UrhG

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig [...]

2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c, [...].

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 [...] ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Beide Normen werfen zunächst Fragen dogmatischer Art auf:³⁹⁷ Was umfasst beispielsweise die wissenschaftliche Forschung im Sinne von § 60c Abs. 1 UrhG? Wie bestimmt sich der zur Nutzung privilegierte Umfang von 15 Prozent eines Werkes im Sinne von § 60c Abs. 1 UrhG? Und wer

³⁹⁷ Vgl. dazu die Darstellungen zum nationalen Wissenschaftsurheberrecht in Teil 2 dieser Untersuchung.

zählt zu einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen im Sinne von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG?

Gleichzeitig stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen Vorgaben: Inwieweit sind die quantitativen Begrenzungen des § 60c Abs. 1 UrhG (15 Prozent eines Werkes) und § 60c Abs. 2 UrhG (75 Prozent eines Werkes) mit geltendem Unionsrecht, allen voran Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL vereinbar?

Auch das nationale Verfassungsrecht ist als Prüfungsmaßstab heranzuziehen:³⁹⁸ Ist eine freie wissenschaftliche Betätigung unter Geltung des § 60c UrhG möglich oder bedarf es vor dem Hintergrund der leistungsrechtlichen Dimension der Wissenschaftsfreiheit ggf. einer Ausweitung des § 60c UrhG? Erfüllt das geltende Recht in § 60c UrhG sowie § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die rechtsstaatlichen Anforderungen nach Rechtssicherheit? Werden andere verfassungsrechtlich geschützte Güter, insbesondere die Eigentumsgarantie sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, durch die bestehende Regelung gewahrt?

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Evaluation des Gesetzes liegt ein Schwerpunkt der nachfolgenden Untersuchung auf der Beantwortung der Frage der „Praxistauglichkeit“: Entfalten § 60c UrhG und § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die intendierte Wirkung und befördern sie die wissenschaftliche Tätigkeit in Digitalisierung und Vernetzung? Inwieweit kann den berechtigten Interessen von Forschenden durch die Regelungen Rechnung getragen werden?

Falls Defizite tatsächlicher und rechtlicher Art festzustellen sind: Welche Maßnahmen könnten diese Defizite ausgleichen?

III. Methodische Hinweise

1. Rechtsdogmatik

Die Untersuchung bedient sich in Teil 2 der klassisch-dogmatischen Vorgehensweise rechtswissenschaftlicher Studien: Es erfolgt eine Darstellung

³⁹⁸ Zum Verhältnis des nationalen Verfassungsrechts zu den Grundrechten der GRCh vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

sowie Analyse des gesamten höherrangigen Rechts einschließlich der unionsrechtlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL³⁹⁹) ergeben.⁴⁰⁰ Ausführlich wird sodann durch Auslegung der Regelungsgehalt der nationalen Normen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG bestimmt.⁴⁰¹

2. Empirie

„Wenn wir Akteure verstehen wollen, also wissen möchten, wie Menschen Recht in der Praxis erleben oder gestalten, sollten wir sie fragen.“⁴⁰²

Die vorliegende Untersuchung erweitert die vorhandenen rechtsdogmatischen Ansätze bisheriger Untersuchungen um eine evidenzbasierte Sichtweise. Anhand primär qualitativer Daten wird in Teil 3 dieser Untersuchung hypothesengenerierend gearbeitet, um Erkenntnisse über Nutzungshandlungen, Interessen und Bedürfnisse der Forschenden an Hochschulen in Deutschland zu erhalten.

Dazu wurden zunächst die Stellungnahmen⁴⁰³ der an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen sowie sonstigen Beteiligten analysiert, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum UrhWissG abgegeben wurden, um auf Grundlage der bereits vorhandenen Dokumente erste Erkenntnisse zu generieren.⁴⁰⁴ Dabei wurde ein Defizit in der Repräsentation der Forschenden festgestellt: Nur 25 von 130 Stellungnahmen tätigen Aussagen zum urheberrechtlich relevanten Nutzungsverhalten von Forschenden (insbesondere im Bereich des Text und Data Minings), ihren (ggf. auch verfassungsrechtlich geschützten) Interessen

399 Nachfolgend wird die Abkürzung „InfoSoc-RL“ genutzt, sofern auf die Richtlinie Bezug genommen wird.

400 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völker-, unions- sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

401 Vgl. dazu die Darstellungen zu ausgewählten Normen des Wissenschaftsurheberrechts in Teil 2 dieser Untersuchung.

402 Baer, Rechtssoziologie, S. 271.

403 Alle Stellungnahmen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, sind abrufbar unter: <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>.

404 Zur Methode vgl. Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S. 533.

oder sonstigen Belangen. Anhand dessen können lediglich punktuelle Aussagen über mögliche tatsächliche Anforderungen an die Regelungen des § 60c UrhG getroffen werden.⁴⁰⁵

Daher wurde eine qualitativ-empirische Studie zu möglicherweise urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen sowie Einstellungen und Bedürfnissen von Forschenden durchgeführt. Primäres Erhebungsinstrument der qualitativen Studie war das leitfadengestützte Experteninterview.⁴⁰⁶ Auf Grundlage der vorhandenen informationswissenschaftlichen Studien⁴⁰⁷ sowie der dogmatischen Auslegung der Normen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG⁴⁰⁸ wurde ein Interview-Leitfaden mit 20 Leitfragen entwickelt, die in der Reihenfolge sowie in der Wortwahl der jeweiligen Interviewsituation angepasst werden konnten.

Befragt wurden insgesamt 20 Forschende der Geistes-, Sozial-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften an deutschen Universitäten sowie zwei Personen, die in einer deutschen Universitätsbibliothek tätig sind. Ausgewählt wurden die Forschenden anhand eines qualitativen Stichprobenplans, in dem die Wissenschaftsdisziplin, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Universität sowie die Karrierestufe berücksichtigt wurden. In Bezug auf die Karrierestufe handelt es sich bei den ausgewählten Forschenden um eine gezielt homogene Stichprobe; in Bezug auf die Wissenschaftsdisziplin sowie die Universitätszugehörigkeit handelt es sich um eine gezielt heterogene Stichprobe.⁴⁰⁹

Die 20 Interviews wurden aufgenommen, transkribiert, anonymisiert und mittels qualitativer Inhaltsanalyse in einem zirkulären Vorgehen mittels der Software MAXQDA ausgewertet.

Weitere Informationen zu den durchgeführten empirischen Untersuchungen befinden sich im Anhang dieser Untersuchung. Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich auf zwei Besonderheiten, da die deutsche Rechtswis-

405 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Erkenntnissen aus der Dokumentenanalyse in Teil 3 dieser Untersuchung.

406 Zur Methode vgl. *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S. 372ff.

407 Vgl. dazu die Darstellungen zur Informationssuche, Informationsrezeption und Informationsaustausch in diesem Teil der Untersuchung.

408 Vgl. dazu die Darstellungen zum nationalen Wissenschaftsurheberrecht in Teil 2 dieser Untersuchung.

409 Vgl. zu dieser gezielten Auswahl von Fällen: *Döring / Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S. 304.

senschaft – mit Ausnahme der solide ausgeprägten Kriminologie als der empirischen Wissenschaft vom Verbrechen und der Verbrechenskontrolle⁴¹⁰ – der Erforschung von Realbedingungen und -folgen von Rechtsnormen sehr kritisch gegenüber steht:⁴¹¹

Erstens handelt es sich vorliegend um eine Untersuchung qualitativer Art. Ihrem Charakter entsprechend erheben die angestellten Untersuchungen daher keinen Absolutheitsanspruch; vielmehr dienen sie als Diskussionsgrundlage für möglichen Anpassungsbedarf im Recht. Denn „[i]n der qualitativen Sozialforschung [...] wird in bewusst nicht-strukturierter Weise zu relativ wenig Fällen umfassendes verbales, visuelles und/oder audiovisuelles Datenmaterial erhoben und interpretativ ausgewertet, um auf dieser Basis den Untersuchungsgegenstand im Kontext detailliert zu beschreiben sowie Hypothesen und Theorien zu entwickeln.“⁴¹² Sie bedient sich bewusst einer sehr kleinen Anzahl an Untersuchungspersonen, die nicht nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden, da Ziel der Forschung nicht eine repräsentative Überprüfung, sondern eine Hypothesengenerierung zu Bedürfnissen und möglichen Einschränkungen der Forschungstätigkeit ist.⁴¹³ Soll ein neuer Gegenstand erkundet werden, zu dem bisher kaum empirische Erkenntnisse vorliegen, ist das qualitative Untersuchungsdesign der bevorzugte Forschungsansatz.⁴¹⁴

Zweitens ist es zu keinem Zeitpunkt Intention dieser Untersuchung, aus den empirischen Erkenntnissen über den tatsächlichen Umgang mit dem Urheberrecht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung auf die Ausgestaltung des Rechts zu schließen. Denn es darf „keinen logischen (unmittelbaren, direkten) Übergang von deskriptiven zu normativen Aussagen“ geben:⁴¹⁵ Aus dem, was ist, darf nicht daraus geschlossen werden, was sein soll.⁴¹⁶ Vielmehr treffen diese Entscheidung staatliche Organe in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Recht- und Zweck-

410 Vgl. dazu *Schwind*, Kriminologie.

411 *Augsberg*, Der Staat 2012, 117 (117–125); *Reißmann u. a.*, POP 2017, 154 (170).

412 *Döring / Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S. 25f; *Röhl*, Rechtssoziologie, § 23.

413 *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S. 16.

414 *Döring / Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S. 184.

415 *Röhl*, Rechtssoziologie, § 13.

416 *Röhl*, Rechtssoziologie, § 13.

mäßigkeit.⁴¹⁷ Um eine Berücksichtigung im Rahmen der primär rechtsevaluatorischen Untersuchung gewährleisten zu können, werden die im Rahmen der qualitativen Studie gewonnenen Interessen jedenfalls anhand der Vorgaben des höherrangigen Rechts (insbesondere der Grundrechte) auf ihre jeweilige Rechtfertigung überprüft. Andere Erkenntnisse tatsächlicher Art, insbesondere zu einem ggf. bestehenden Vollzugsdefizit, sind ebenfalls auf ihre Auswirkungen auf verfassungsrechtliche Güter zu überprüfen. Hierbei kommt insbesondere dem objektiven Rechtsstaatsprinzip, dem Sozialstaatsprinzip sowie dem Prinzip der Gewaltenteilung besondere Bedeutung zu.⁴¹⁸

IV. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile.

In Teil 1 sind die konzeptionellen Grundlagen der Untersuchung erörtert worden: Es wurden ausgewählte Charakteristika der Arbeits- und Funktionsweise wissenschaftlicher Forschung erläutert (Kapitel A), die Möglichkeiten der Wissenschaft infolge der digitalen Transformation dargestellt (Kapitel B) sowie ein Überblick über die Regelungen und Herausforderungen des Wissenschaftsurheberrechts gegeben (Kapitel C), bevor die Ziele und Inhalte der Untersuchung vorgestellt wurden (Kapitel D).

In Teil 2 erfolgt eine Darstellung des derzeit bestehenden Rechtsrahmens: Kapitel A befasst sich dazu mit den völkerrechtlichen Vorgaben. Kapitel B erläutert die unionsrechtlichen Vorgaben des Primärrechts (Abschnitt I) sowie des Sekundärrechts (Abschnitt II). Kapitel C stellt die dem Wissenschaftsurheberrecht zugrundeliegenden, verfassungsrechtlichen Grundsätze dar. Schließlich erörtert Kapitel D ausführlich den Regelungsgehalt der in Deutschland gesetzlich erlaubten Nutzungen für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG (Abschnitt I), der gesetzlich erlaubten Nutzungen für die Überprüfung der Qualität nicht kommerzieller wissenschaftlicher For-

417 BVerfG, Urt. v. 25.02.1975 - 1 BvF 1 - 6/74, BVerfGE 39, 1 (69) – Verfassungsrechtliche Grenzen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs; BVerfG, Beschl. v. 14.01.1981 - 1 BvR 612/72, BVerfGE 56, 54 (80f). – Nachbesserung von Gesetzen gegen den Fluglärm.

418 Drefs, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 239.

schung in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG (Abschnitt II), der gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung in § 60c Abs. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG (Abschnitt III) sowie der Regelung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zur wissenschaftlichen Forschung an Datenbanken (Abschnitt IV), bevor in den folgenden Abschnitten die flankierenden Regelungen der §§ 60g, 60h, 63 und 142 UrhG besprochen werden.

In Teil 3 werden die rechtstatsächlichen Feststellungen zu Interessen und Nutzungshandlungen von Forschenden in der Forschungstätigkeit dargestellt, die sich als Ergebnis der durchgeführten Datenauswertung ergaben. Ihre jeweilige urheberrechtliche Relevanz wird untersucht.

In Teil 4 erfolgt die Evaluation der ausgewählten Regelungen des Wissenschaftsurheberrechts: Kapitel A enthält zunächst einige Vorbemerkungen zum gewählten Prüfungsmaßstab der Evaluation, bevor in Kapitel B die vier Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf ihre Konformität mit rechtlichen sowie tatsächlichen Anforderungen überprüft werden. In Kapitel C erfolgt eine Darstellung möglicher verfassungsrechtlicher Implikationen sowie normativer Erwägungen, die sich infolge der festgestellten Defizite ergeben. In Kapitel D werden schließlich die Ergebnisse der Evaluation zusammengefasst.

In Teil 5 werden mögliche künftige Maßnahmen vorgestellt, um die bei der Evaluation dargestellten Defizite im Rahmen künftiger rechtlicher Regelungen und außerrechtlicher Maßnahmen auszugleichen: So werden verschiedene Möglichkeiten zur Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts präsentiert (Kapitel A), bevor auf mögliche lizenzrechtliche Lösungen eingegangen wird (Kapitel B). Schließlich werden drei Möglichkeiten zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz vorgeschlagen (Kapitel C). Die Maßnahmen werden jeweils auf Grundlage der vorhandenen Daten auf ihre rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit überprüft.

In einem abschließenden Fazit (Kapitel D) wird der bestehende Handlungsbedarf auf rechtlicher sowie tatsächlicher Ebene zusammengefasst.

Teil 2 Das Recht: Vorgaben des höherrangigen Rechts und nationales Wissenschaftsurheberrecht

Vor einer Evaluation der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist ein gemeinsames Verständnis des Normgehalts sowie flankierender Normen des höherrangigen Rechts erforderlich. Dazu werden nachstehend die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die Regelungen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts erörtert.

A. Völkerrechtliche Vorgaben

Das nationale Urheberrecht hat in der Vergangenheit infolge bestimmter völkerrechtlicher Verträge eine gewisse Vereinheitlichung erfahren.⁴¹⁹ Zu nennen sind hierbei insbesondere die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ), das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) sowie der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT).

Staatsverträge wie die Revidierte Berner Übereinkunft und das TRIPS-Abkommen haben in Deutschland nach Zustimmung des zuständigen Gesetzgebungsorgans gemäß Art. 59 Abs. 2 GG grundsätzlich den Rang eines einfachen Gesetzes.⁴²⁰ Im Urheberrecht genießen sie infolge § 121 Abs. 4 S. 1 UrhG Vorrang vor einfachen Bundesgesetzen⁴²¹ und gewähren für bestimmte Personenkreise unmittelbar Rechte, soweit sie nach Inhalt und Passung als privatrechtliche Rechtsätze anwendbar sind.⁴²² Zudem enthalten sie für Mitgliedstaaten Verpflichtungen zur Ausgestaltung des nationalen Urheberrechts, insbesondere der Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen.⁴²³

419 *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 45.

420 *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 459 Rn. 946.

421 *Drexler*, GRUR Int 1994, 777 (777).

422 BGH, Urt. v. 06.11.1953 - I ZR 97/52, BGHZ 11, 135 (138) – Romfassung.

423 *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 45.

I. (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Bereits 1886 wurde mit Annahme der Berner Übereinkunft⁴²⁴ eine Grundlage zur supranationalen Anerkennung des Urheberrechts in Deutschland sowie sieben weiteren Staaten geschaffen. Derzeit gilt die Übereinkunft in Deutschland im Verhältnis zu den meisten Verbandsstaaten gemäß Art. 32 Abs. 1 S. 1 RBÜ in ihrer Pariser Fassung aus dem Jahre 1971.⁴²⁵

Die Revidierte Berner Übereinkunft enthält in Art. 5 Abs. 1 RBÜ den Grundsatz der Inländergleichbehandlung und garantiert zudem nicht-deutschen Urhebern, auf die das deutsche Urheberrechtsgesetz gemäß §§ 120, 121 Abs. 1-3 UrhG keine Anwendung findet, Mindestrechte (Art. 6^{bis}, 8, 9, 11, 11^{bis}, 11^{ter}, 12, 14 RBÜ). Ansonsten lässt sie das nationale Schutzkonzept gemäß Art. 5 Abs. 1 und 3 S. 1 RBÜ unberührt.

Trotz mehrfacher Revisionen⁴²⁶ enthält das Abkommen bis heute keine ausdrückliche Möglichkeit, die ausschließlichen Rechte des Urhebers zum Zwecke von Wissenschaft oder Forschung einzuschränken.⁴²⁷ Es beschränkt sich in Art. 19 RBÜ auf die Festlegung, dass Mitgliedstaaten über den durch die Revidierte Berner Übereinkunft gewährten Mindestschutz hinaus am Erlass und der Anwendung weitergehender Bestimmungen nicht gehindert seien.

Die einzige in der Revidierten Berner Übereinkunft explizit genannte, für die Forschungstätigkeit relevante Schrankenbestimmung des Art. 10 Abs. 1 RBÜ bestimmt die Zulässigkeit von Zitaten aus einem der Öffentlichkeit bereits erlaubterweise zugänglich gemachten Werk, sofern sie anständigen Gepflogenheiten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind [...]. Hierzu ist bei Benutzung des Werkes gemäß Art. 10 Abs. 3 RBÜ die Quelle sowie – soweit in der Quelle angegeben – der Name des Urhebers zu erwähnen.

424 Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, RGBl. 1887, S. 493.

425 Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BGBl. 1973 II, S. 1069.

426 Im Jahre 1908 in Berlin, 1928 in Rom, 1948 in Brüssel, 1967 in Stockholm und 1971 in Paris. Vgl. World Intellectual Property Organization, 3. Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works.

427 Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 9.

Seit der Revision von Stockholm im Jahre 1967 enthält Art. 9 Abs. 2 RBÜ darüber hinaus den für urheberrechtliche Schrankenbestimmungen bedeutsamen sog. Drei-Stufen-Test: „Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß [sic!] eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.“

In seiner ursprünglichen Form von 1967 war der Drei-Stufen-Test auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers beschränkt. Diese Gestattung ist bis heute an drei Voraussetzungen geknüpft, die bei Erlass neuer Schrankenbestimmungen kumulativ erfüllt sein müssen:⁴²⁸ [1] Die Schranken des Urheberrechts müssen bestimmte Sonderfälle darstellen, die [2] die normale Auswertung des Werkes nicht beeinträchtigen und [3] die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzen.⁴²⁹

Bis heute ist umstritten, ob diese Regelung lediglich eine Schrankenschanke darstellt⁴³⁰ oder sich für die Verbandsländer aus Art. 9 Abs. 2 RBÜ als *lex generalis* die Möglichkeit ergeben kann, das Vervielfältigungsrecht zu Forschungszwecken einzuschränken.⁴³¹ Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung muss diese Frage allerdings nicht entschieden werden: Seit Erlass der InfoSoc-RL, mit der der Europäischen Union die zuvor durch die Mitgliedstaaten wahrgenommenen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums übertragen wurden, ist die Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieser Richtlinie nicht mehr für die Umsetzung der einschlägigen Vorschriften der Berner Übereinkunft zuständig.⁴³²

428 *Masouyé*, Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, Art. 9 Rz. 9.6; *Senfleben*, in: Hilty/Peukert, S. 159, 173.

429 Nummerierung durch die Verf.

430 *Welser, von*, in: Wandtke/Bullinger, § 44a UrhG Rn. 22.

431 *Geiger u. a.*, PIJIP Research Paper Series 2013, 1 (35f.); *Geiger u. a.*, JIPITEC 2010, 119 (121); *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 9; *Krujatz*, Open Access, S. 298.

432 EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - C-510/10, GRUR 2012, 810 (811) – DR und TV2 Danmark; EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) – Lukan.

Für die nationale Gesetzgebung im Wissenschaftsurheberrecht ergeben sich also keine speziellen Vorgaben, die explizit aus der RBÜ herzuleiten wären.⁴³³

II. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

Das TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) von 1994⁴³⁴ stellt in seinen Art. 9 ff. TRIPS international bindende Mindeststandards für das Urheberrecht auf.

Da die Europäische Gemeinschaft bei Vertragsabschluss selbst Vertragspartei war, ist das TRIPS-Abkommen seither Teil des europäischen Unionsrechts und unterliegt der Auslegungskompetenz des EuGH.⁴³⁵

Art. 13 TRIPS enthält – genau wie die RBÜ – mit dem Drei-Stufen-Test Regelungen zu Beschränkungen und Ausnahmen: „Die Mitglieder begrenzen Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten auf [1] bestimmte Sonderfälle, die [2] weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch [3] die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen.“⁴³⁶ Anders als in der RBÜ wird der Drei-Stufen-Test somit im Rahmen des TRIPS-Abkommens auf die Beschränkung aller Ausschließlichkeitsrechte ausgedehnt. Die Mitgliedsstaaten – so auch Deutschland – haben bei Erlass von Schrankenbestimmungen jeglicher Art die Anforderungen des Drei-Stufen-Tests zu erfüllen.⁴³⁷

Explizite Vorgaben für die wissenschaftliche Forschungstätigkeit sieht das TRIPS-Abkommen im Übrigen nicht vor.

433 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Anforderungen des Völkerrechts in Teil 4 dieser Untersuchung.

434 BGBl. 1994 II S. 1438, 1730.

435 EuGH, Gutachten v. 15.11.1994 - 1/94, GRUR Int 1995, 239 – TRIPs-Kompetenz; EuGH, Urt. v. 16.06.1998 - C-53-96, NJW 1999, 2103 – Auslegung des TRIPS-Abkommens; EuGH, Urt. v. 14.12.2000 - C-300/98 und C-392/98, GRUR 2001, 235 – TRIPS-Abkommen.

436 Nummerierung durch die Verf.

437 Mehr dazu sogleich bei den Darstellungen zur InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

III. WIPO-Urheberrechtsvertrag

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag von 1996⁴³⁸ stellt gemäß Art. 1 Abs. 1 WCT ein Sonderabkommen i.S.d. Art. 20 RBÜ dar und gewährt – über den Schutzbereich der RBÜ hinaus – in Art. 6 WCT das Verbreitungsrecht sowie in Art. 8 WCT das Recht der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form.⁴³⁹

Infolgedessen formuliert Art. 10 WCT die Regelungen zu Ausnahmen und Beschränkungen – also die Vorgaben des bereits in der RBÜ enthaltenen Drei-Stufen-Tests – weiter: „(1) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in Bezug auf die den Urhebern von Werken der Literatur und Kunst nach diesem Vertrag gewährten Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen in [1] bestimmten Sonderfällen vorsehen, die [2] weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch [3] die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen. (2) Bei der Anwendung der Berner Übereinkunft begrenzen die Vertragsparteien in Bezug auf die darin vorgesehenen Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen auf [1] bestimmte Sonderfälle, die [2] weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch [3] die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.“⁴⁴⁰

Andere Vorgaben für die Forschungstätigkeit formuliert auch der WIPO-Urheberrechtsvertrag nicht.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Bei der Analyse völkerrechtlicher Verträge lässt sich in Bezug auf Vorgaben für das nationale Wissenschaftsurheberrecht Folgendes feststellen: Explizite Vorgaben für Schrankenregelungen zugunsten der Forschungstätigkeit sind in den untersuchten völkerrechtlichen Verträgen nicht verankert.

Die Revidierte Berner Übereinkunft und das TRIPS-Abkommen sowie der WIPO-Urheberrechtsvertrag enthalten jeweils den Drei-Stufen-Test

438 WIPO Copyright Treaty, BGBl. 2003 II, S. 754.

439 Katzenberger/Metzger, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 38f.

440 Nummerierung jeweils durch die Verf.

(Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS-Abkommen und Art. 10 WCT), der im Rahmen nationaler Gesetzgebung zu berücksichtigen ist.⁴⁴¹

Des Weiteren sind die völkerrechtlichen Vorgaben jedenfalls bei Auslegung der Vorschriften des nationalen Urheberrechts zu berücksichtigen.⁴⁴²

B. Unionsrechtliche Vorgaben

Unionsrechtliche Vorgaben prägen das deutsche Urheberrecht seit Gründung der Europäischen Union⁴⁴³ stark.⁴⁴⁴

Sowohl das unionsrechtliche Primärrecht als auch das Sekundärrecht können Auswirkungen auf das nationale Urheberrecht zeitigen. Denn Deutschland ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 und 3 EUV dazu verpflichtet, die Union zu achten und bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, die sich aus den Verträgen ergeben. Es hat gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 3 EUV alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Ziele der Union gefährden könnten.

Daraus ergibt sich unter anderem gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV eine Pflicht zur Umsetzung der in den Richtlinien festgesetzten Ziele sowie eine Pflicht zur Auslegung des nationalen Rechts „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der [jeweiligen] Richtlinie [...]“.⁴⁴⁵ Ihre Grenze findet die

441 Vgl. dazu die Darstellungen zu RBÜ, TRIPS und WCT in diesem Teil der Untersuchung.

442 Vgl. dazu ausführlich: *Riesenhuber*, ZUM 2003, 333 (333–342).

443 Vertrag über die Europäische Union, unterzeichnet zu Maastricht am 07. Februar 1992, ABl. C 191 vom 29.07.1992, S. 1.

444 *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 78 Rn. 142.

445 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH

unionsrechtskonforme Auslegung allerdings in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts, insbesondere im Grundsatz der Rechtssicherheit.⁴⁴⁶ Deswegen verbietet sich insbesondere eine unionsrechtskonforme Auslegung nationalen Rechts contra legem:⁴⁴⁷ Normanwendende müssen durch bloße Lektüre des nationalen Gesetzestextes über den Umfang ihrer Rechte informiert sein. Die Richtlinien enthalten darüber hinaus zum Teil verbindlich umzusetzende Vorgaben für das nationale Urheberrecht.⁴⁴⁸

I. Primärrecht

Primärrechtliche Grundlage sind zunächst der Vertrag über die Europäische Union (EUV)⁴⁴⁹ sowie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).⁴⁵⁰

Die EU-Grundrechtecharta wurde durch den Vertrag von Lissabon⁴⁵¹ mittels Art. 6 Abs. 1 EUV mit dem gleichen Rang wie die Verträge (EUV, AEUV) in das Primärrecht einbezogen.⁴⁵²

& Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

446 EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 13 – Kolpinghuis Nijmegen.

447 *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 113.

448 Vgl. dazu sogleich die Darstellungen zum Sekundärrecht in diesem Teil der Untersuchung.

449 Vertrag über die Europäische Union, ABL. C 326 vom 26.10.2012, S. 13-46.

450 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABL. C 326 vom 26.10.2012, S. 47-200.

451 Vertrag von Lissabon, ABL. C 306 vom 17.12.2007, S. 1-230.

452 Mehr zur GRCh als Prüfungsmaßstab nationalen Rechts vgl. sogleich in diesem Teil der Untersuchung; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Vorb. GRCh Rn. 7.

1. Europäische Verträge

a. Allgemeine Bestimmungen

Weder der Vertrag über die Europäische Union noch der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union benennen das Urheberrecht ausdrücklich.⁴⁵³

Die Forschung als Synonym der Wissenschaft⁴⁵⁴ findet in Art. 3 Abs. 3 EUV mit dem Ziel der Europäischen Union zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts prominente Erwähnung. Damit betont die europäische Legislative die Wichtigkeit der Forschungstätigkeit in Ländern der Europäischen Union. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verwunderlich, dass der Europäischen Union in Art. 4 Abs. 3 AEUV die geteilte Zuständigkeit für den Bereich der Forschung zugesprochen wird.

Von Bedeutung ist die Zieldefinition der europäischen Forschungspolitik in Art. 179 AEUV: Es soll ein europäischer Raum der Forschung geschaffen werden, in dem Freizügigkeit für Forschende herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden. Dazu unterstützt die Europäische Union Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert Zusammenarbeitsbestrebungen, damit Forschende ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten können. Dabei sollen insbesondere die dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse beseitigt werden. Insbesondere Letzteres kann im Wege einer Rechtsangleichung gemäß Art. 114 – 118 AEUV geschehen.⁴⁵⁵

b. Kompetenz zur Rechtsetzung

Im Recht der Europäischen Union gilt gemäß Art. 5 Abs. 2 EUV der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung: Danach wird die Europäische Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die

453 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Teil 1.0.16; *Fischer*, Perspektiven für ein europäisches Urheberrecht, S. 35.

454 Vgl. dazu die Überschrift und den Normtext des Art. 13 GRCh.

455 *Eikenberg*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 179 AEUV Rn. 126.

ihr die Mitgliedstaaten in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben, während die der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Eine explizite Erwähnung in den Kompetenznormen der Europäischen Verträge findet weder das Recht des geistigen Eigentums noch – wie bereits festgestellt – das Urheberrecht.

Die Europäische Union teilt sich gemäß Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a AEUV allerdings die Zuständigkeit für den Bereich des „Binnenmarktes“ mit den Mitgliedstaaten. Grundsätzlich können in diesem Bereich also Union und Mitgliedstaaten legislativ tätig werden, vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 AEUV. Nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV wird die Europäische Union allerdings nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Das hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich in nicht-harmonisierten Angelegenheiten unabhängig voneinander unterschiedliche gesetzliche Schutzkonzepte für das Urheberrecht verabschieden können (vgl. Art. 345 AEUV).⁴⁵⁶

Gemäß Art. 26 Abs. 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt, der in Art. 3 Abs. 3 EUV als Ziel⁴⁵⁷ der Union festgelegt ist, einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist. Durch die historisch begründete und mangels vollständiger Harmonisierung fortbestehende national unterschiedliche Gewährung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten kann es zu Verzerrungen und Beschränkungen dieses freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs kommen.⁴⁵⁸ Um ein „reibungslose[s] Funktionieren des Binnenmarkts“ sicher-

456 *Daum*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Teil 3.0.5.

457 *Becker*, in: Schwarze, Art. 3 EUV Rn. 13.

458 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; *Daum*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Teil 3.0.3f.

zustellen,⁴⁵⁹ nutzt die Europäische Union die ihr in den Verträgen zugesprochene Kompetenz zur Angleichung der Rechtsvorschriften (Art. 114 – 118 AEUV) zur europäischen Sekundärrechtsetzung im Urheberrecht.⁴⁶⁰

Von der sog. Binnenmarktkompetenz des Art. 114 AEUV kann lediglich funktional begrenzt, nämlich zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auf Verwirklichung des Binnenmarktes zielen, Gebrauch gemacht werden.⁴⁶¹ Art. 114 AEUV ist dagegen modal unbeschränkt. Die europäische Legislative kann sich folglich aller Rechtssetzungsinstrumente aus Art. 288 AEUV, also insbesondere Richtlinien, bedienen.⁴⁶² Richtlinien sind gemäß Art. 288 S. 3 AEUV für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie eignen sich somit primär zur Rechtsangleichung und zur punktuellen Harmonisierung von Regelungen in den Mitgliedstaaten.⁴⁶³

Für das Urheberrecht wurden bisher fünfzehn Richtlinien auf Grundlage der allgemeinen Befugnisnorm des Art. 114 Abs. 1 AEUV (bzw. deren Vorgängernorm des Art. 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁶⁴ bzw. Art. 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften⁴⁶⁵) erlassen,⁴⁶⁶ davon sechs mit Bezug zur wissenschaftlichen Forschung.

459 Siehe dazu beispielsweise Erwägungsgrund 7 in Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

460 Vgl. dazu *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 52 sowie die Darstellungen zum Sekundärrecht sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

461 *Herrnfeld/Herrnfeld*, in: Schwarze, Art. 114 AEUV Rn. 8.

462 *Khan*, in: Geiger/Khan/Kotzur, Art. 114 AEUV Rn. 17.

463 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, Allg Teil 1. Kap. Rn. 19; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 79 Rn. 143.

464 Nicht im ABl. veröffentlicht. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:11957E/TXT&from=DE>.

465 Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 213.

466 RL 91/250/EWG vom 14.05.1991 über den Schutz von Computerprogrammen, neu kodifiziert in RL 2009/24/EG vom 23.04.2009; RL 92/100/EWG vom 19.11.1992 zum Vermiet- und Verleihrecht, neu kodifiziert in RL 2006/115/EG vom 12.12.2006; RL 93/83/EWG vom 27.09.1993 zu Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung; RL 93/98/EWG vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts, neu kodifiziert in RL 2006/116/EG vom

2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Diese trat am 01.12.2009 gemeinsam mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft und ist als Teil des unionsrechtlichen Primärrechts auch in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindlich. Vor diesem Hintergrund können sich Vorgaben für das nationale Wissenschaftsurheberrecht grundsätzlich aus der Geltung der GRCh ergeben.

a. Anwendbarkeit der GRCh

Zunächst stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die nationale Legislative im Wissenschaftsurheberrecht an die nationalen Grundrechte des Grundgesetzes und die Unionsgrundrechte der GRCh gebunden ist. Dies richtet sich nach der Reichweite des Durchführungsbegriffs in Art. 51 GRCh.⁴⁶⁷

Denn bei Durchführung von Unionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gilt die GRCh gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh unmittelbar. Dementsprechend sind Maßstab bei Umsetzung und Vollziehung von unionalem Primär- und Sekundärrecht (insbesondere Richtlinien) grundsätzlich die Grundrechte der GRCh.⁴⁶⁸

Allerdings ist das Wissenschaftsurheberrecht nur teilweise harmonisiert: Während das nationale Urheberrecht im Bereich der Computerprogram-

12.12.2006, geändert durch RL 2011/77/EU vom 27.09.2011; RL 96/9/EG vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken; RL 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft; RL 2001/84/EG vom 27.09.2001 über das Folgerecht; RL 2004/48/EG vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums; RL 2012/28/EU vom 25.10.2012 zur Nutzung verwaister Werke; RL 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten; RL (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG. Vgl. dazu die Darstellungen zum Sekundärrecht sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

467 Kingreen, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 12; für weitere Diskussionsansätze aus der Literatur vgl. Fontanelli, HRLR 2014, 231 (251–255).

468 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 31 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); Raue, GRUR Int 2012, 402 (404); Kingreen, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 8.

me inzwischen weitgehend vollharmonisiert ist,⁴⁶⁹ bestehen in den übrigen Bereichen optionale Möglichkeiten. So gibt Art. 5 InfoSoc-RL zwar einen abschließenden Katalog von Ausnahmen und Beschränkungen vor.⁴⁷⁰ Lediglich Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL ist dabei von den Mitgliedstaaten allerdings verpflichtend umzusetzen; bezüglich der übrigen Ausnahmen (insbesondere Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL⁴⁷¹) besteht für die nationale Legislative Umsetzungsspielraum.⁴⁷² Gleiches gilt in Bezug auf die Ausnahmen in Bezug auf Datenbanken.⁴⁷³ Die DSM-RL enthält in Art. 3 – 6 DSM-RL wiederum verpflichtend umzusetzende Ausnahmen.⁴⁷⁴

Nach der in der Fransson-Entscheidung vertretenen Kumulationsthese des EuGH, der ein Teil des Schrifttums gefolgt ist, sind nationale Grundrechte und Unionsgrundrechte auch im nicht-determinierten Bereich nebeneinander anzuwenden.⁴⁷⁵ Dies gilt allerdings nur, „sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.“⁴⁷⁶

469 Erwägungsgründe 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Schutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL), ABL L 111/16 vom 05.05.2009, S. 16; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405).

470 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 5; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405).

471 Vgl. dazu ausführlich sogleich die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

472 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 40 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)* m.w.N.; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405).

473 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABL L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

474 Vgl. dazu ausführlich sogleich die Darstellungen zur DSM-RL in diesem Teil der Untersuchung.

475 EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-617/10, NJW 2013, 1415 (1416) Rn. 29 – *Åklagare / Hans Åkerberg Fransson*; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 32 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)*; *Bäcker*, EuR 2015, 389 (404).

476 EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-617/10, NJW 2013, 1415 (1416) Rn. 29 – *Åklagare / Hans Åkerberg Fransson*; ebenso: EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-399/11, NJW 2013, 1215 (1219) Rn. 60 – *Stefano Melloni / Ministerio Fiscal*; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 32 – *Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere)*.

Im Fall von Kollisionen im Schutzniveau könnte die Regelung des Art. 53 GRCh maßgeblich sein:⁴⁷⁷ Den Mitgliedstaaten ist es danach nur gestattet, nach dem Günstigkeitsprinzip ihren nationalen Schutzstandard zu gewährleisten, sofern dadurch insbesondere nicht die Maßgeblichkeit unionalen Sekundärrechts bestritten wird.⁴⁷⁸ Seitens des Schrifttums werden dabei zwei Einschränkungen gefordert: Im Falle von abschließenden unionsrechtlichen Regelungen dürfe der Vorrang des Unionsrechts keinesfalls – also auch nicht zugunsten nationaler Grundrechte – gefährdet werden.⁴⁷⁹ In mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen dürfe das Günstigkeitsprinzip wegen der damit verbundenen Belastung anderer Grundrechtsträger keine Anwendung finden.⁴⁸⁰

Art. 53 GRCh enthält allerdings – wie das nationale Pendant in Art. 142 GG – keine Kollisionsregel, sondern lediglich eine Regelung zur Erhaltung der Geltung nationaler Grundrechtsordnungen: Innerhalb des Anwendungsbereichs der GRCh können daher die Unionsgrundrechte im konkreten Fall entgegenstehende Grundrechte des Grundgesetzes brechen; außerhalb dessen stehen die Unionsgrundrechte einem weitergehenden Schutz durch nationale Grundrechte allerdings nicht entgegen.⁴⁸¹

Diesen Grundsatz betont der EuGH erneut in seiner Entscheidung vom 29.07.2019: Verwendet eine Richtlinienbestimmung unbestimmte Rechtsbegriffe, wodurch den Mitgliedstaaten ein Umsetzungsspielraum eingeräumt wird, sind die Mitgliedstaaten dennoch verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, zu beachten, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Drei-Stufen-Test sowie die in der Grundrechte-Charta verankerten Grundsätze.⁴⁸² Damit behält er sich eine Prüfung der Unionsgrundrechte für jede Auslegung von Schrankenbestimmungen vor, die auf Grundlage einer Richtlinienbestimmung ergangen sind.

In der Tendenz widerspricht der EuGH in der Fransson-Entscheidung also der Alternativitätsthese, die Regelungen in einen seitens der Richtlinien determinierten und einen nicht-determinierten Teil unterscheidet; für

477 *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 10.

478 EuGH, Urt. v. 26.02.2013 - C-399/11, NJW 2013, 1215 (1219) Rn. 58 – Stefano Melloni / Ministerio Fiscal).

479 Zur Diskussion vgl. *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 4.

480 Dies kritisch hinterfragend: *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 7; zur Diskussion vgl. *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 4.

481 *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 53 GRCh Rn. 7.

482 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 31 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere).

ersteren gälten dabei ausschließlich Unionsgrundrechte, für letzteren ausschließlich nationale Grundrechte. Diese Alternativitätsthese vertritt das BVerfG seit dem Solange II-Beschluss, indem es eine Durchführung von Unionsrecht nur annimmt, soweit nationale Akte staatlichen Handelns (insbesondere die Ausgestaltung nationaler Gesetze) durch zwingendes Unionsrecht determiniert werden, und folglich im Übrigen nationale Grundrechte anwendet.⁴⁸³ Daran hielt das BVerfG auch nach der Franson-Entscheidung des EuGH fest: „Insofern darf die Entscheidung nicht in einer Weise verstanden und angewendet werden, nach der für eine Bindung der Mitgliedstaaten durch die in der Grundrechtecharta niedergelegten Grundrechte der Europäischen Union jeder sachliche Bezug einer Regelung zum bloß abstrakten Anwendungsbereich des Unionsrechts oder rein tatsächliche Auswirkungen auf dieses ausreiche. Vielmehr führt der Europäische Gerichtshof auch in dieser Entscheidung ausdrücklich aus, dass die Europäischen Grundrechte der Charta nur in unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung finden.“⁴⁸⁴

Lediglich bei der Anwendung vollständig vereinheitlichter Regelungen finden infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in der Regel allein die Unionsgrundrechte Anwendung.⁴⁸⁵ Entschließt sich die Legislative also beispielsweise zur Umsetzung der Mindestvorgabe aus Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL (wie sie es in § 44a UrhG getan hat), ist sie ausschließ-

483 BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986 - 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (340) – Solange II; BVerfG, Urt. v. 12.10.1993 - 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, BVerfGE 89, 155 (174f.) – Maastricht; BVerfG, Beschl. v. 07.06.2000 - 2 BvL 1/97, BVerfGE 102, 147 (162f.) – Verfassungskonformität der Bananenmarktordnung; BVerfG, Beschl. v. 13.03.2007 - 1 BvR 1/05, BVerfGE 118, 79 (95) – Treibhausgas-Emissionshandel; BVerfG, Beschl. v. 11.03.2008 - 1 BvR 256/08, BVerfGE 121, 1 (15) – Vorratsspeicherung von Telekommunikations-Verkehrsdaten; BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 - 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09, BVerfGE 123, 267 (335) – Vertrag von Lissabon; BVerfG, Urt. v. 02.03.2010 - 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08, BVerfGE 125, 260 (306) – Verfassungswidrige Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten; BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 79 (103) – Le Corbusier; BVerfG, Beschl. v. 04.10.2011 - 1 BvL 3/08, BVerfGE 129, 186 (199) – Konkrete Normenkontrolle betreffend ein das Recht der EU umsetzendes Gesetz; *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (403).

484 BVerfG, Urt. v. 24.04.2013 - 1 BvR 1215/07, BVerfGE 133, 277 (316) – Antiterrordateigesetz - ATDG.

485 BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 (316) – Recht auf Vergessen II; so bereits *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (404).

lich an die Grundrechte der GRCh gebunden.⁴⁸⁶ Nur sofern der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die GRCh nicht hinreichend wirksam ist, kommt den Grundrechten des Grundgesetzes eine Reservefunktion zu.⁴⁸⁷

Entschließt sich die Legislative allerdings zur Umsetzung der fakultativen Richtlinienvorgaben in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL, verbleibt ein Gestaltungsspielraum, der die Anwendung (ausschließlich) deutscher Grundrechte rechtfertigt.⁴⁸⁸ Deren ausschließliche Anwendung darf lediglich nicht dazu führen, dass das für den jeweiligen Kontext maßgebliche Schutzniveau der Charta beeinträchtigt wird.⁴⁸⁹

Folgt man der Alternativitätsthese im Wissenschaftsurheberrecht, wären bei der Überprüfung von § 60c UrhG ausschließlich nationale Grundrechte zu berücksichtigen, soweit die Norm Regelungen beinhaltet, die über die zwingenden Vorgaben der unionsrechtlichen Richtlinien hinausgehen.

Folgt man hingegen der Kumulationsthese, sind darüber hinaus bei Anwendung und Auslegung die Grundrechte der GRCh zu berücksichtigen.⁴⁹⁰ Zwar widerspricht das dem Wortlaut nach dem Anwendungsbereich der GRCh, der in Art. 51 GRCh die Geltung der GRCh für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der „Durchführung“ des Rechts anordnet. Dieser Begriff ist allerdings weit in dem Sinne auszulegen, dass eine Regelung generell in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.⁴⁹¹

Dafür sprechen zwei Gründe: Der Anwendungsbereich des Unionsrechts bestimmt sich entsprechend der Zuständigkeiten, die der Union von den Mitgliedstaaten übertragen wurden. Die Union ist gemäß Art. 3 Abs. 6 EUV verpflichtet, dementsprechend ihre Ziele zu verfolgen; den Mitgliedstaaten sind dagegen gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 3 EUV Maßnahmen untersagt, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

486 *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (405f.).

487 BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 (317) – Recht auf Vergessen II.

488 *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (406); zur vergleichbaren Rechtslage im Markenrecht vgl. BGH, Urt. v. 03.02.2005 - I ZR 159/02, GRUR 2005, 583 (584f.) – Lila Postkarte.

489 BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 16/13, NJW 2020, 300 (305) – Recht auf Vergessen I.

490 In Bezug auf Art. 13 GRCh bei Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: *Raue*, CR 2017, 656 (657); *Spindler*, ZGE 2018, 273 (279).

491 *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 8.

Entsprechend dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 1 EUV und vor dem Hintergrund der Zielverbindlichkeit von Richtlinien gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV empfiehlt sich eine parallele Grundrechtsanwendung.

Viel gewichtiger ist allerdings das Argument der Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes: Denn die Einbeziehung der GRCh in die Europäischen Verträge sollte die Rechte der Unionsbürger stärken und der Geltendmachung ihrer Grundrechte den Rechtsweg eröffnen. Dieser wirksame Rechtsschutz ist nur gewährleistet, wenn auch nationale Rechtsakte, die auf nicht vollständig harmonisierten Richtlinienvorgaben beruhen, anhand der GRCh überprüft werden können. Dabei treten die nationalen Grundrechte nicht in – für den Unionsbürger nachteilige – Konkurrenz zu den Rechten der GRCh; ihm wird lediglich – vor allem im Falle der Nichtumsetzung – eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet. Daher ist – auch angesichts der erneuten Bestätigung der Kumulationsthese durch den EuGH und der Zustimmung in der Literatur⁴⁹² – die Anwendung der Rechte der GRCh neben den nationalen Grundrechten vorzugswürdig.

Im Wissenschaftsurheberrecht gilt dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedsstaaten ebenfalls Unionsrecht „durchführen“, wenn sie vor der Einführung nationaler Ausnahmen und Beschränkungen im Urheberrecht bei der Abwägung im Rahmen des Drei-Stufen-Tests⁴⁹³ die Entscheidung darüber treffen, ob ein – Ausnahmen oder Beschränkungen rechtfertigender – „bestimmter Sonderfall“ im Sinne des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL vorliegt, ebenso wie bei der Entscheidung, ob die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers dabei ungebührlich verletzt werden.

Damit sind die Vorgaben der GRCh nicht nur im Rahmen der Auslegung der Richtlinienbestimmungen zum Wissenschaftsurheberrecht, sondern ebenfalls für die Auslegung des nationalen Rechtsrahmens von Relevanz.

Das Urheberrecht selbst findet in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union keine ausdrückliche Erwähnung. Besondere Berücksichtigung finden müssen allerdings die Rechte aus Art. 13, 15, 16

492 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *Stieper*, ZUM 2019, 713 (720).

493 Vgl. dazu sogleich die Darstellungen zum Drei-Stufen-Test in diesem Teil der Untersuchung.

und 17 GRCh. Gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh muss jedenfalls der Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten geachtet werden. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen dieser Rechte gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

b. Eigentumsfreiheit

aa. Schutzbereich des Art. 17 Abs. 1 GRCh

Art. 17 Abs. 1 S. 1, 2 GRCh schützt zunächst das Eigentumsrecht jeder natürlichen und juristischen Person⁴⁹⁴ und ist ein wirtschaftsbezogenes Grundrecht:⁴⁹⁵ „Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums.“

Das unionsrechtliche Eigentumsrecht wird seit 1979 vom EuGH als Maßstab für die Bewertung der Zulässigkeit einer Maßnahme anerkannt, auch wenn die GRCh erst später in Kraft trat.⁴⁹⁶

Die GRCh beschränkt ihre Schutzwirkung in Anlehnung an das Verständnis von Art. 1 des Zusatzprotokolls I zur EMRK⁴⁹⁷ auf das rechtmäßig erworbene Eigentum; mit dieser Aussage ist bereits impliziert, dass – wie im

494 Zur Schutzberechtigung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vgl. EuG, Urt. v. 29.01.2013 - T-496/10, BeckRS 2013, 80169 Rn. 35-46 – Bank Mal-lat / Rat; *Kübling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 7.

495 *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 1; *Kübling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 1.

496 EuGH, Urt. v. 13.12.1979 - Rs 44/79, NJW 1980, 505 (506) Rn. 14f. – Hauer / Rheinland-Pfalz; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 2.

497 *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 23.

deutschen Verfassungsrecht⁴⁹⁸ – das Erworbenene von Art. 1 GRCh geschützt wird, während der Erwerb eher in den Schutzbereich des Art. 15 GRCh fällt.⁴⁹⁹ Eine trennscharfe Abgrenzung ist allerdings – anders als im deutschen Verfassungsrecht⁵⁰⁰ – aufgrund der für beide Grundrechte gleichfalls geltenden Schranken auf unionsrechtlicher Ebene nicht erforderlich.⁵⁰¹ Der von der Formulierung in Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh („von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen“) abweichende Wortlaut in Art. 17 GRCh („Wohl der Allgemeinheit“) ist jedenfalls unschädlich.⁵⁰²

Kaufmännische Interessen oder Aussichten, deren Ungewissheit zum Wesen wirtschaftlicher Tätigkeit gehört, sind nicht vom Schutz des Unternehmens erfasst.⁵⁰³ Der Schutz erstreckt sich hingegen grundsätzlich „auf vermögenswerte Rechte, aus denen sich im Hinblick auf die Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht.“⁵⁰⁴ Das entschied der EuGH in Bezug auf vertraglich exklusiv eingeräumte Fernsehübertragungsrechte, die nachträglich infolge des Inkrafttretens des Art. 15 der Richtlinie 2010/13/EU mit einem unentgeltlich zu gewährenden Kurzberichterstattungsrecht Dritter „belastet“ wurden.⁵⁰⁵ In

498 Vgl. dazu die Darstellungen zur Eigentumsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

499 EGMR, Entsch. v. 23.11.1983 - 8919/80, Serie A Band 70 (23) Rn. 48 – Van der Musselle / Belgien; EGMR, Entsch. v. 02.03.2005 - 71916/01, 71917/01 und 10260/02, NJW 2005, 2530 (2531) Rn. 74 – Wolf-Ulrich von Maltzan u. a., Margarete v. Zitzewitz u. a., MAN Ferrostaal und Alfred Töpfer-Stiftung / Deutschland; EuGH, Urt. v. 18.03.1980 - 154/78, BeckRS 2004, 71785 Rn. 89 – Valsabbia / Kommission; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 3; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 10.

500 Vgl. dazu die Darstellungen zur Eigentumsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

501 EuGH, Urt. v. 11.07.1989 - 265/87, BeckRS 2004, 72769 Rn. 15 – Schröder / Hauptzollamt Gronau; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 4; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 45.

502 Dazu sogleich und *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 27.

503 EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission; EuGH, Urt. v. 18.03.1980 - 154/78, BeckRS 2004, 71785 Rn. 10 – Valsabbia / Kommission; EGMR, Entsch. v. 02.03.2005 - 71916/01, 71917/01 und 10260/02, NJW 2005, 2530 (2531) Rn. 74 – Wolf-Ulrich von Maltzan u. a., Margarete v. Zitzewitz u. a., MAN Ferrostaal und Alfred Töpfer-Stiftung / Deutschland.

504 EuGH, Urt. v. 22.01.2013 - C-283/11, GRUR Int 2013, 288 (289) Rn. 34 – Sky Österreich GmbH / Österreichischer Rundfunk.

505 EuGH, Urt. v. 22.01.2013 - C-283/11, GRUR Int 2013, 288 – Sky Österreich GmbH / Österreichischer Rundfunk.

dieser Belastung lag allerdings keine Verletzung des Rechts aus Art. 17 Abs. 1 GRCh: Die vertragliche Zusicherung ist aufgrund der Umsetzungspflicht, die bereits vor Vertragsschluss bestand, nicht als gesicherte Rechtsposition anzusehen.⁵⁰⁶ Im Wissenschaftsurheberrecht könnte eine ähnliche Situation bestehen in Bezug auf die Artikel der wissenschaftlichen Fachliteratur, deren Nutzungsrechte nach Inkrafttreten der InfoSoc-RL, aber vor der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahme an die Verlage eingeräumt wurden.

bb. Schutzbereich des Art. 17 Abs. 2 GRCh

Art. 17 Abs. 2 GRCh betont ausdrücklich, dass das geistige Eigentum geschützt ist; damit geht eine Schutzverpflichtung einher.⁵⁰⁷ Das Urheberrecht genießt als Teil des geistigen Eigentums Schutz gemäß Art. 17 Abs. 2 GRCh.⁵⁰⁸ Dies gilt auch für die verwandten Schutzrechte.⁵⁰⁹

506 EuGH, Urt. v. 22.01.2013 - C-283/11, GRUR Int 2013, 288 (290) Rn. 36-39 – Sky Österreich GmbH / Österreichischer Rundfunk.

507 *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 5.

508 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 42 – Scarlet / SABAM; EuGH, Urt. v. 16.02.2012 - C-360/10, GRUR Int 2012, 350 (352) Rn. 40 – SABAM / Netlog NV; EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 47 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); *Jarass*, in: Jarass, Art. 17 GRCh Rn. 10; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 16; *Calliess*, in: Ehlers, S. 719; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 17 GRCh Rn. 25; jedenfalls das „literarische und künstlerische Eigentum“ als umfasst ansehend: *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 23; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 7; *Wollenschläger*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 17 GRCh Rn. 40; vgl. zur Rechtslage vor Rechtskraft der GRCh: EuGH, Urt. v. 20.01.1981 - Rs. 55/80 u. 57/80, NJW 1981, 1143 (1143) Rn. 9 – Musik-Vertrieb Membran GmbH v GEMA; EuGH, Urt. v. 20.10.1993 - C-92/92 und C-326/92, GRUR Int 1994, 53 (55) Rn. 21 – Collins / Imtrat; EuGH, Urt. v. 28.04.1998 - C-200/96, GRUR Int 1998, 596 (597f.) Rn. 23 – Metronome Musik / Music Point Hokamp.

509 EuGH, Urt. v. 28.04.1998 - C-200/96, GRUR Int 1998, 596 (598f.) Rn. 23 – Metronome Musik / Music Point Hokamp; EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1150) Rn. 81 – McFadden / Sony Music; *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 7.

cc. Eingriffe in Art. 17 GRCh

Es besteht jedenfalls ein unantastbarer Kern des (geistigen) Eigentums (vgl. Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh), der von Nutzungsregelungen weit überwiegend nicht betroffen ist.⁵¹⁰

Außerhalb dieses Kerns genießt das (geistige) Eigentumsrecht jedoch keinen uneingeschränkten Vorrang;⁵¹¹ vielmehr darf seine Nutzung entsprechend der Sozialbindung gemäß Art. 17 Abs. 1 S. 3 GRCh gesetzlich geregelt und beschränkt werden, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Es gilt also ein Gesetzesvorbehalt und auch der in Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh ausdrücklich festgehaltene – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist angedeutet; insoweit ist also nicht auf den im Übrigen anwendbaren allgemeinen Rechtfertigungsvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 GRCh zurückzugreifen.⁵¹²

Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit gesteht der EuGH in der bisherigen Rechtsprechung der Legislative einen großen Gestaltungsspielraum zu, sofern die allgemeinen Ziele der Union (vgl. dazu Art. 52 Abs. 1 GRCh) Berücksichtigung finden.⁵¹³ Dabei genügt beispielsweise der Fernsehzugang der breiten Öffentlichkeit zu den Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (UEFA EURO) als zwingender Grund des Allgemeininteresses.⁵¹⁴

510 EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission; EuG, Urt. v. 26.09.2014 - T-634/13, BeckRS 2014, 82061 Rn. 57 – Arctic Paper Mochenwangen / Kommission; EuG, Urt. v. 26.09.2014 - T-614/13, BeckRS 2014, 81983 Rn. 61 – Romonta / Kommission.

511 EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission.

512 *Schwarze/Vormizeele*, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, Art. 17 GRCh Rn. 5; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 26.

513 EuGH, Urt. v. 11.07.1989 - 265/87, BeckRS 2004, 72769 Rn. 15 – Schröder / Hauptzollamt Gronau; EuGH, Urt. v. 14.05.1974 - 4/73, BeckRS 2004, 71091 Rn. 14 – Nold / Kommission; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 1, 27; EuGH, Urt. v. 28.11.2013 - C-348/12 P, BeckRS 2013, 82247 Rn. 121f. – Rat / Manufacturing Support & Procurement Kala Naft; EuG, Urt. v. 17.02.2011 - T-55/08, BeckRS 2011, 80139 Rn. 180 – UEFA / Kommission.

514 EuG, Urt. v. 17.02.2011 - T-55/08, BeckRS 2011, 80139 Rn. 179 – UEFA / Kommission; bestätigt durch EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-201/11 P, GRUR Int 2013, 964 (973) Rn. 102 – UEFA / Kommission.

Der Schutz des (geistigen) Eigentums wird dementsprechend ebenfalls nicht schrankenlos gewährt;⁵¹⁵ es bedarf einer Abwägung mit anderen Rechtspositionen, insbesondere der Grundrechte.⁵¹⁶ Auch hier gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Die gesetzliche Regelung zur Nutzung des (geistigen) Eigentums muss geeignet, erforderlich und angemessen⁵¹⁷ sein.

Die Verhältnismäßigkeit von Nutzungsregelungen im Recht des geistigen Eigentums war bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, insbesondere in mehrpoligen Grundrechtsverhältnissen in Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 GRCh), der Informationsfreiheit (Art. 11 GRCh) und der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh) sowie bei intereigentumsfreiheitlichen Streitigkeiten.⁵¹⁸ Zum Verhältnis zur Forschungsfreiheit (Art. 13 GRCh⁵¹⁹) wurde dagegen bisher nicht entschieden. Trotzdem können den bisher ergangenen Entscheidungen einige Topoi zur Berücksichtigung in der Abwägung entnommen werden: Wird dem Grundrecht auf geistiges Eigentum jeglicher Schutz entzogen, läuft das jedenfalls dem Gedanken eines angemessenen Gleichgewichts zuwi-

-
- 515 EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 43 – Scarlet / SABAM; EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (1580) Rn. 61 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to).
- 516 EuGH, Urt. v. 29.01.2008 - C-275/06, GRUR 2008, 241 (244) Rn. 61-68 – Promusicae / Telefónica; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 44 – Scarlet / SABAM.
- 517 EuGH, Urt. v. 29.01.2008 - C-275/06, GRUR 2008, 241 (244) Rn. 68 – Promusicae / Telefónica; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267) Rn. 45f. – Scarlet / SABAM.
- 518 EuGH, Urt. v. 28.04.1998 - C-200/96, GRUR Int 1998, 596 – Metronome Musik / Music Point Hokamp (Vermietrecht); EuGH, Urt. v. 12.09.2006 - C-479/04, ZUM-RD 2006, 495 (500) Rn. 65 – Laserdisken ApS / Dänisches Kulturministerium (Erschöpfung); EuGH, Urt. v. 29.01.2008 - C-275/06, GRUR 2008, 241 (244) Rn. 61-69 – Promusicae / Telefónica (Auskunftsanspruch im Fall illegaler Dateidownloads); EuGH, Urt. v. 24.11.2011 - C-70/10, GRUR 2012, 265 (267f.) Rn. 42-53 – Scarlet / SABAM (generelles Filtersystem für Provider); EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) Rn. 68ff. – Luksan; EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-201/11 P, GRUR Int 2013, 964 (973) Rn. 102 – UEFA / Kommission; EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1150f.) Rn. 80-101 – McFadden / Sony Music (Wahl der technischen Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu Internettauschbörsen).
- 519 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschungsfreiheit sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

der.⁵²⁰ Im Übrigen ist dem jeweils auf unionsrechtlicher Ebene verfolgten Ziel bestmöglich Rechnung zu tragen, ohne in den Kernbereich des Schutzes anderer Grundrechte einzugreifen.⁵²¹ Sollen beispielsweise mit einer Richtlinienregelung Hemmnisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes abgebaut werden, um Innovationen anzuregen (vgl. dazu Erwägungsgrund 2 der InfoSoc-RL), so sind die gesamtgesellschaftlichen Innovationsnachteile jedenfalls in die Abwägung miteinzubeziehen.⁵²² Gleichzeitig ist angesichts des Zusatzes in Erwägungsgrund 2 der InfoSoc-RL darauf zu achten, dass das Internet allen zugänglich ist, und nicht die Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 S. 2 GRCh) der Internetnutzenden in ihrem Kernbereich beeinträchtigt wird.⁵²³

Ebenfalls im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind eigene Investitionen, die zwar ebenso wie eigene Leistungen keine notwendige Voraussetzung des Grundrechtsschutzes sind, jedoch den Eigentumsschutz unter Umständen verstärken können.⁵²⁴ Fest steht jedenfalls, dass ausschließlich (!) privatnützige Eingriffe in das Grundrecht auf (geistiges) Eigentum nicht gerechtfertigt werden können.⁵²⁵

c. Forschungsfreiheit

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union konstituiert in Art. 13 GRCh die Forschungsfreiheit, die insbesondere bei Schrankenbestimmungen im Forschungskontext im Rahmen der Interessenabwägung

520 EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1151) Rn. 98 – McFadden / Sony Music; EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) Rn. 70 – Luksan.

521 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 56 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1151) Rn. 93 – McFadden / Sony Music; so ebenfalls, allerdings mit Bezug zum Eigentumsrecht: EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-201/11 P, GRUR Int 2013, 964 (973) Rn. 102 – UEFA / Kommission.

522 *Generalanwalt Szpunar beim EuGH*, Schlussanträge v. 16.03.2016 - C-484/14, Rn. 148f. – McFadden / Sony Music.

523 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 56 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-484/14, GRUR 2016, 1146 (1151) Rn. 93 – McFadden / Sony Music.

524 EuGH, Urt. v. 09.02.2012 - C-277/10, GRUR 2012, 489 (492) Rn. 68ff. – Luksan; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 12, 42 m.w.N.

525 EuGHMR, Urt. v. 21.02.1986 - 3/1984/75/119, EuGRZ 1988, 341 – James u.a. / Großbritannien; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 17 GRCh Rn. 27.

von Bedeutung ist. Dabei ist insbesondere der Umfang der Schutzgewährleistungen zu berücksichtigen:

Der persönliche Schutzbereich der Forschungsfreiheit umfasst natürliche sowie juristische Personen (insbesondere Universitäten), soweit sie wissenschaftlich tätig sind, also insbesondere auch Forschende an deutschen Hochschulen.⁵²⁶

Nach Art. 13 S. 1 GRCh ist die Forschung frei; Art. 13 S. 2 GRCh statuiert dazu die Achtung der akademischen Freiheit. Eine unterschiedliches Schutzniveau ergibt sich dadurch allerdings nicht.⁵²⁷ Ebenso wie im nationalen Verfassungsrecht⁵²⁸ ist die Freiheit der Forschung von der Freiheit der Lehre, die in Art. 13 S. 2 GRCh als akademische Freiheit angesprochen wird, zu trennen. Insofern stellte der EuGH in einem steuerrechtlichen Sachverhalt zumindest fest, dass die entgeltliche Durchführung von Forschungsvorhaben durch staatliche Hochschulen nicht im Sinne von Art. 13 Teil A I lit. i Sechste Richtlinie 77/388/EWG mit dem Hochschulunterricht „eng verbunden“ (und nach dieser Bestimmung nicht von der Mehrwertsteuer zu befreien) ist. Damit widersprach er der Ansicht der Bundesrepublik Deutschland, die Forschungs- und Lehrtätigkeiten an Hochschulen als untrennbar einschätzten; aus der drittmittelfinanzierten Forschungstätigkeit würden neue Erkenntnisse entwickelt, die im Rahmen der Lehre vermittelt würden.⁵²⁹ Die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wäre aufgrund des für die Lehre geforderten Praxisbezugs unverzichtbar.⁵³⁰ Ob dies allerdings impliziert, dass der Schutzbereich der Forschungsfreiheit nicht die Auftragsforschung als solche erfasst, erscheint fraglich. Jedenfalls, wenn im Rahmen der Auftragsforschung wie bei der übrigen Forschung in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse generiert⁵³¹

526 Thiele, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 8; Augsberg, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 7; Ruffert, in: Callies/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8.

527 Thiele, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 10.

528 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaftsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

529 EuGH, Urt. v. 20.06.2002 - C-287/00, BeckRS 9998, 155876 Rn. 35 – Kommission der EG / Bundesrepublik Deutschland.

530 EuGH, Urt. v. 20.06.2002 - C-287/00, BeckRS 9998, 155876 Rn. 36 – Kommission der EG / Bundesrepublik Deutschland.

531 Jarass, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 6; Augsberg, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; Thiele, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 12.

und nicht nur bereits gewonnene Erkenntnisse angewandt⁵³² werden, muss die jeweilige Tätigkeit vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst und somit im Rahmen legislativer Abwägungsentscheidungen berücksichtigt werden.

Anders als im deutschen Verfassungsrecht⁵³³ ist der europäische Forschungsbegriff nicht auf die Suche nach Wahrheit beschränkt; insbesondere ist auch lediglich wirklichkeitsgestaltende technologische Forschung zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst.⁵³⁴ In Anlehnung an Definitionen in der Literatur⁵³⁵ wurde dieses Begriffsverständnis ausdrücklich durch die Europäische Kommission bestätigt.⁵³⁶

Auch vorbereitende Tätigkeiten werden durch die Forschungsfreiheit geschützt.⁵³⁷ Ebenso sind nachbereitende Tätigkeiten wie die Publikation der Forschungsergebnisse sowie die kommunikative Vermittlung dem Wesen der Forschung entsprechend zu bewerten.⁵³⁸ Dies begründet sich aus dem Ursprung der Wissenschaftsfreiheit in Art. 10 EMRK, der „die Freiheit,

532 Jarass, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 6.

533 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschungsfreiheit als verfassungsrechtliche Vorgabe in diesem Teil der Untersuchung.

534 Ruffert, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 6.

535 *Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)*, Frascati Manual 2002, S. 30: „Research and experimental development (R&D) comprise creative work undertaken on a systematic basis in order to increase the stock of knowledge, including knowledge of man, culture and society, and the use of this stock of knowledge to devise new applications.“; *Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)*, Frascati-Handbuch 2015, S. 47: „Forschung und experimentelle Entwicklung (FuE) ist schöpferische und systematische Arbeit zur Erweiterung des Wissensstands – einschließlich des Wissens über die Menschheit, die Kultur und die Gesellschaft – und zur Entwicklung neuer Anwendungen auf Basis des vorhandenen Wissens.“; in der Folge auch Thiele, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 12.

536 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 30.

537 Jarass, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 7; Bernsdorff, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 14; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8.

538 EGMR, Urt. v. 23.06.2009 - 17089/03, Rn. 31-40 – Sorguc / Türkei; Jarass, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 7; Augsberg, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8; Grabenwarter, European Convention on Human Rights, S. 291 Rn. 61.

Informationen weiterzugeben, zu forschen und wissenschaftliche Erkenntnisse ohne Einschränkungen zu verbreiten“ garantiert.⁵³⁹

Insbesondere bei Regelungen zu Publikation und Kommunikation kann die Forschungsfreiheit mit dem als geistiges Eigentum geschützten Urheberrecht in Konflikt treten; in der Literatur wird diesbezüglich bereits auf eventuell bestehende Rückwirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit durch Bestimmungen über die kommerzielle Verwertung von Rechten des geistigen Eigentums aufmerksam gemacht.⁵⁴⁰ Anders als von der überwiegenden Literatur⁵⁴¹ vermutet, sind Auswirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit trotz der eingeschränkten Kompetenzen der Union (Art. 167, 179ff. AEUV) möglich, insbesondere im Bereich der Verhaltensanforderungen an Forschende.

Da der Schutz der Wissenschaftsfreiheit auf die weit gefasste Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK und die Gedankenfreiheit des Art. 9 Abs. 1 EMRK⁵⁴² zurückgeht, finden sich Anhaltspunkte für die Abwägung in der Rechtsprechung des EGMR;⁵⁴³ der EuGH hat – mangels EU-Kompetenzen in der Forschungspolitik – bislang nur in wenigen Verfahren zum Gehalt des Art. 13 GRCh Stellung genommen.⁵⁴⁴ Für eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit sind gemäß Art. 52 Abs. 3 GRCh die Regelungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK heranzuziehen, soweit die Gewähr-

539 EGMR, Urt. v. 20.10.2009 - 39128/05, NVwZ 2011, 153 (154) Rn. 43 – Lombardi Vallauri / Italien; EGMR, Urt. v. 23.06.2009 - 17089/03, Rn. 35 – Sorguc / Türkei.

540 *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 8.

541 *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 14; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 12.

542 *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 22; *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 2; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 1; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 1; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 7; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 13 GRCh Rn. 4.

543 EGMR, Urt. v. 25.08.1998 - 25181/94, – Hertel / Schweiz; EGMR, Urt. v. 20.10.2009 - 39128/05, NVwZ 2011, 153 – Lombardi Vallauri / Italien; EGMR, Urt. v. 23.06.2009 - 17089/03, – Sorguc / Türkei.

544 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 3; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 2; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 13 GRCh Rn. 3.

leistungen in Art. 13 GRCh den Gewährleistungen in Art. 10 Abs. 1 EMRK entsprechen.⁵⁴⁵ Im Übrigen ist Art. 52 Abs. 1 GRCh anzuwenden.⁵⁴⁶

Es wird in jedem Fall ein Gesetzesvorbehalt statuiert.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 EMRK muss die Maßnahme zudem „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig [sein] für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.“

Gemäß Art. 52 Abs. 1 GRCh muss jede Einschränkung der Ausübung der in der GRCh anerkannten Rechte und Freiheiten den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten; in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit wird dabei argumentiert, dass die Suche nach Erkenntnis jedenfalls zu deren vorbehaltlos garantierten, unantastbaren Kernbereich zuzuordnen und nur die Anwendung der gefundenen Ergebnisse einschränkbar wäre.⁵⁴⁷ Eine solche pauschale Aussage ist allerdings nicht mit dem – ebenfalls zu wahrenen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren: Nach Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh dürfen Einschränkungen der Ausübung der in der GRCh anerkannten Rechte und Freiheiten nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Die Rechte anderer, insbesondere das grundrechtlich geschützte Recht des Geistigen Eigentums, sind daher jedenfalls zu schützen und können eine

545 *Präsidium des Europäischen Konvents*, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, S. 22; *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 16; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 12; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Folz*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 13 GRCh Rn. 2f., 5f.; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 13 GRCh Rn. 1.

546 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 16; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 12; *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 13; *Folz*, in: Vedder/Heintschel von Heinegg, Art. 13 GRCh Rn. 7; nur Art. 52 Abs. 1 GRCh anwendend: *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 11.

547 *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 8.

verhältnismäßige Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit grundsätzlich rechtfertigen.⁵⁴⁸

Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu betonen, dass Art. 13 GRCh – genauso wie sein Pendant in Art. 10 EMRK – keinen Zugang zu Privateigentum oder Eigentum der öffentlichen Hand gewährt; lediglich, wenn ein Zugangsverbot eine wirksame Ausübung der Forschungsfreiheit verhindert, könnte eine positive Verpflichtung zum Schutz der Wahrnehmung der Rechte entstehen.⁵⁴⁹

Art. 13 GRCh spielt also bei der Abwägung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen eine erhebliche Bedeutung.

d. Berufsfreiheit

Nach Art. 15 Abs. 1 GRCh hat jede Person das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

Art. 15 GRCh schützt primär die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit in unselbstständiger beruflicher Tätigkeit; der Schutzbereich des Art. 15 GRCh überschneidet sich allerdings teilweise mit dem des Art. 16 GRCh.⁵⁵⁰ Kennzeichnend ist jeweils die Erwerbsabsicht der Tätigkeit, die im Bereich der wissenschaftlichen Forschung an deutschen Universitäten eher im Hintergrund steht.⁵⁵¹ Zu beachten ist, dass die wirtschaftliche Betätigung juristischer Personen des Privatrechts nicht unter Art. 15 GRCh, sondern vielmehr unter den Schutz des Art. 16 GRCh fällt.⁵⁵²

In Bezug auf den persönlichen Schutzbereich besteht eine weitere Besonderheit, die Art. 15 GRCh für den weiteren Verlauf der Untersuchung jedenfalls in den Hintergrund treten lässt: Angehörige des öffentlichen Diensts, insbesondere an deutschen Hochschulen tätige Professorinnen und Professoren, die unter die Bereichsausnahme des Art. 45 Abs. 4 AEUV

548 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 13 GRCh Rn. 2.

549 *Grabemwarter*, European Convention on Human Rights, S. 292f. Rn. 63.

550 EuGH, Urt. v. 19.09.1985 - 63/84, BeckRS 2004, 73465 Rn. 22-24 – Finsider / Kommission; EuGH, Urt. v. 09.09.2004 - C-184/02 und C-223/02, EuZW 2004, 660 Rn. 51 – Spanien und Finnland / Parlament und Rat; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 4.

551 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 5.

552 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 8.

fallen, werden nicht vom persönlichen Schutzbereich der Berufsfreiheit erfasst.⁵⁵³

e. Unternehmerische Freiheit

Art. 16 GRCh schützt die Anerkennung der unternehmerischen Freiheit „nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.“

Trotz des abweichenden Wortlauts enthält Art. 16 GRCh ein Abwehrrecht, das die wirtschaftliche Betätigung in selbstständiger beruflicher Tätigkeit für natürliche sowie juristische Personen des Privatrechts sicherstellen soll.⁵⁵⁴

Eingeschlossen ist dabei die Wahl des Vertragspartners⁵⁵⁵ und die – bereits von Art. 10 EMRK geschützte – Vertragsfreiheit⁵⁵⁶ als solches sowie „das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können.“⁵⁵⁷ Auch die Freiheit zur wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen kann gemäß

553 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 15 GRCh Rn. 7.

554 EuGH, Beschl. v. 13.11.2000 - C-317/00 P (R), Slg. I, 9542 (9563) Rn. 57 – „Invest“ Import und Export GmbH und Invest Commerce / Kommission; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 16 GRCh Rn. 1, 3; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 7; *Kühling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 16 GRCh Rn. 4f.

555 EuGH, Urt. v. 10.07.1991 - C-90/90, BeckRS 2004, 77886 Rn. 13 – Jean Neu u.a. / Secrétaire d'Etat à l'agriculture et à la viticulture; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 16 GRCh Rn. 2.

556 EuGH, Urt. v. 18.07.2013 - C-426/11, EuZW 2013, 747 (748) Rn. 32 – Mark Alemo-Herron u. a. / Parkwood Leisure Ltd.; EuGH, Urt. v. 17.10.2013 - C-101/12, BeckRS 2013, 81980 Rn. 25 – Herbert Schaible / Land Baden-Württemberg; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 3; mit Bezug auf Art. 10 EMRK: EGMR, Urt. v. 25.03.1999 - 31107/96, Rn. 55 – Iatridis / Griechenland; EuGH, Urt. v. 16.01.1979 - 151/78, BeckRS 2004, 71753 Rn. 19 – Sukkerfabriken Nykoebing (nur indirekt ansprechend); EuGH, Urt. v. 05.10.1999 - C-240/97, BeckRS 2004, 75362 Rn. 99 – Spanien / Kommission.

557 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 49 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); EuGH, Urt. v. 30.06.2016 - C-134/15, BeckRS 2016, 81408 Rn. 27 – Lidl GmbH & Co. KG / Freistaat Sachsen.

Art. 16 GRCh geschützt werden, sofern sie nicht bereits von Art. 13 GRCh umfasst ist.⁵⁵⁸

Der Vorbehalt in Art. 16 GRCh ist nicht schutzbereichsbeschränkend zu verstehen.⁵⁵⁹ Trotzdem kann auch in die unternehmerische Freiheit eingegriffen werden; hierbei besteht – auch seitens des EuGH – ein weiter Gestaltungsspielraum.⁵⁶⁰ Eine Rechtfertigung kann sich entsprechend aus Art. 52 Abs. 1 GRCh ergeben.⁵⁶¹

Art. 16 GRCh kann für den weiteren Verlauf der Untersuchung für Forschende insbesondere bei der Verwertung von Forschungsergebnissen im Rahmen von Publikationen sowie bei Auftragsforschung von Relevanz sein. Des Weiteren gewinnt Art. 16 GRCh in Bezug auf die Rechtsinhaber an Bedeutung für die Untersuchung.

II. Sekundärrecht

Für den Forschungskontext sind insbesondere folgende Richtlinien von Relevanz und im Rahmen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts zu berücksichtigen:

- die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL⁵⁶²),
- die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL⁵⁶³)

558 *Augsberg*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 13 GRCh Rn. 5; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 7.

559 *Kübling*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 16 GRCh Rn. 8.

560 *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 4.

561 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 16 GRCh Rn. 5; *Streinz*, in: Streinz/Michl, Art. 16 GRCh Rn. 9.

562 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, in Deutschland umgesetzt durch Art. 7 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22.07.1997, BGBl. I 1997, S. 1870, in Kraft getreten am 01.01.1998.

563 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur

- die Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht (Vermiet- und Verleih-RL⁵⁶⁴)
- die Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-RL⁵⁶⁵)
- die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL⁵⁶⁶) sowie
- die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL⁵⁶⁷).

1. Die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenban-

Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 2003, S. 1774, in Kraft getreten am 13.09.2003, das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513, in Kraft getreten am 31.10.2007, sowie das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft vom 01.09.2017, BGBl. I 2017, S. 3346, in Kraft getreten am 07.09.2017.

- 564 Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleih-RL), ABl. L 376 vom 12.12.2006, S. 28, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, BGBl. I 1995, S. 842, in Kraft getreten am 01.07.1995.
- 565 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-RL), ABl. L 372/12, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, in Kraft getreten am 01.07.1995.
- 566 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Schutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL), ABl. L 111/16 vom 05.05.2009, S. 16, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.06.1993, BGBl. I 1993, S. 910, in Kraft getreten am 24.06.1993.
- 567 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021, BGBl. I 2021 Nr. 27, S. 1204, in Kraft getreten am 07.06.2021.

ken⁵⁶⁸ enthält eine Regelung, wonach Beschränkungen des Urheberrechts für Datenbanken für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zulässig sind, sofern die Quelle angegeben wird und die Nutzung zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für das Schutzrecht *sui generis* gemäß Art. 9 lit. a Datenbank-RL.

Dass die Nutzung zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt sein muss, wird in Erwägungsgrund 50 noch einmal explizit wiederholt.

Zudem wird in Erwägungsgrund 50 darauf hingewiesen, dass diese Beschränkungen die Ausschließlichkeitsrechte des Datenbankherstellers nicht beeinträchtigen dürfen.⁵⁶⁹ Daher weist Erwägungsgrund 51 auch ausdrücklich auf die bei der Umsetzung bestehende Möglichkeit zur Begrenzung der Privilegierung auf gewisse Personenkreise in Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen hin.⁵⁷⁰

Dazu erfolgt in Erwägungsgrund 36 die Klarstellung, dass der Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ im Sinne dieser Richtlinie sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften erfasse. Damit ist zugleich eine Herausforderung des Wissenschaftsurheberrechts angesprochen: Kann eine Regelung gesetzlich erlaubter Nutzungen „in der wissenschaftlichen Forschung“ allen Wissenschaftsbereichen gleichermaßen Rechnung tragen?⁵⁷¹

568 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, in Deutschland umgesetzt durch Art. 7 des Gesetzes zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste vom 22.07.1997, BGBl. I 1997, S. 1870, in Kraft getreten am 01.01.1998.

569 So jedenfalls der englische Normtext. Die deutsche Sprachfassung weicht mit der Aussage „Es ist wichtig, daß diese Maßnahmen die ausschließlichen Rechte des Herstellers zur Nutzung der Datenbank unberührt lassen [...]“ von der englischen Sprachfassung ab.

570 So ist es im nationalen Wissenschaftsurheberrecht geschehen, vgl. dazu die Darstellungen zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

571 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

2. Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Mit der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁵⁷² wurde ein großer Schritt in Richtung der Harmonisierung des Urheberrechts auf europäischer Ebene gegangen. So beabsichtigt die Richtlinie nicht nur eine Vereinheitlichung auf der Ebene der Verwertungsrechte, sondern – für die Zwecke dieser Untersuchung von besonderer Relevanz – ebenfalls der nationalen Urheberrechtsschranken.

a. Harmonisierung der Verwertungsrechte

Die InfoSoc-RL sieht in Kapitel II die Garantie des Vervielfältigungsrechts (Art. 2 InfoSoc-RL), des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Werken und des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände (Art. 3 InfoSoc-RL) und des Verbreitungsrechts (Art. 4 InfoSoc-RL) durch die Mitgliedstaaten vor.⁵⁷³

Diese Rechte werden nicht nur den Urhebern gewährt. Die InfoSoc-RL sieht darüber hinaus für den ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen seiner Darbietungen in Art. 2 lit. b InfoSoc-RL das Recht zur Vervielfältigung und in Art. 3 Abs. 2 lit. a InfoSoc-RL das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung vor. Gleiches gilt für Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger in Art. 2 lit. c InfoSoc-RL sowie in Art. 3

572 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABL L 167 vom 22.06.2001, S. 10, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 2003, S. 1774, in Kraft getreten am 13.09.2003, das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513, in Kraft getreten am 31.10.2007, sowie das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft vom 01.09.2017, BGBl. I 2017, S. 3346, in Kraft getreten am 07.09.2017.

573 Zum Umfang der einzelnen Verwertungsrechte vgl. *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 55ff.

Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL, für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme in Art. 2 lit. d InfoSoc-RL sowie in Art. 3 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL und für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden, in Art. 2 lit. e InfoSoc-RL und Art. 3 Abs. 2 lit. d InfoSoc-RL.

b. Harmonisierung der Ausnahmen und Beschränkungen

Darüber hinaus enthält die InfoSoc-RL eine verbindlich einzuführende Ausnahme in Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL sowie einen abschließenden Katalog über die in den Mitgliedstaaten fakultativ einzuführenden Ausnahmen und Beschränkungen der o. g. Rechte (vgl. Art. 5 Abs. 2 – 4 InfoSoc-RL).⁵⁷⁴ Darüber hinaus gehende Schranken können die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung nicht auf nationaler Ebene regeln (vgl. Erwägungsgrund 32 der InfoSoc-RL).⁵⁷⁵

So sieht Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL beispielsweise die Erlaubnis zur Einführung einer Privatkopierschranke vor. Art. 5 Abs. 2 lit. c InfoSoc-RL gestattet eine Schrankenregelung für bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken. Auch die im Forschungskontext bedeutsame Zitatschranke ist in Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL vorgesehen: So kann das Recht zur Vervielfältigung sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung bei „Zitate[n] zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen [eingeschränkt werden], sofern sie ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand betreffen, das bzw. der der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird und sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.“

574 Dreier, ZUM 2019, 384 (385); Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 54; Hoeren, MMR 2000, 515.

575 Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 55.

aa. Insbesondere: Wissenschaftliche Forschung in Art. 5 Abs. 3
lit. a InfoSoc-RL

Von größter Bedeutung für § 60c UrhG ist Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: Danach können die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe Ausnahmen oder Beschränkungen „für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung [vorsehen], sofern – außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist – die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Die Privilegierung des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfasst sowohl die digitale als auch die analoge Vervielfältigung.⁵⁷⁶ Gemäß Art. 5 Abs. 4 InfoSoc-RL kann diese Ausnahme entsprechend auf das Verbreitungsrecht ausgeweitet werden.

Der Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wurde durch die DSM-RL im Jahre 2018 ergänzt um den Zusatz „unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen“. Wie sich dies auf das Verhältnis der Ausnahmen und Beschränkungen auswirkt, wird im Rahmen der Darstellungen zur DSM-RL untersucht.⁵⁷⁷

Auch Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL ist, wie sich aus dem Wortlaut „Die Mitgliedstaaten können ... vorsehen“ ergibt, eine von den Mitgliedstaaten optional einzuführende Schranke. Sie muss daher von den Mitgliedstaaten nicht eingeführt werden. Wird sie allerdings im nationalen Recht umgesetzt, ergeben sich für ihre Ausgestaltung folgende Grenzen:

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sieht eine Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vor. Die InfoSoc-RL schweigt allerdings zur Reichweite des Begriffs der wissenschaftlichen Forschung.

Hinweise gibt lediglich Erwägungsgrund 15 der DSM-RL: Danach zählt zur wissenschaftlichen Forschung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL ins-

⁵⁷⁶ EuGH, Urt. v. 21.10.2010 - C-467/08, GRUR 2011, 50 (54) Rn. 50 – Padawan / SGAE.

⁵⁷⁷ Vgl. dazu die Darstellungen zur DSM-RL in diesem Teil der Untersuchung.

besondere die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen und gemeinsame Forschungsarbeiten.⁵⁷⁸

Normsystematisch kann das Verständnis des Begriffs aus anderen Richtlinien herangezogen werden: So schließt Erwägungsgrund 36 der Datenbank-RL sowohl die Naturwissenschaften als auch die Geisteswissenschaften in den Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ ein. Ebenso definiert Erwägungsgrund 12 der DSM-RL.

Die Literatur definiert die wissenschaftliche Forschung in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL als „die methodische und systematische Erkundung einer Anschauungsmaterie, um Daten, Informationen und / oder Wissen zu erhalten.“⁵⁷⁹

Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Sprachfassungen der Richtlinie: Die englische Sprachfassung legt – anders als die deutsche Fassung – nahe, dass die Ausnahme bzw. Beschränkung nur für den alleinigen Zweck der Illustration von wissenschaftlicher Forschung gewährt werden darf („use for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research“). Dieses Verständnis bestätigt die französische Sprachfassung, die jedenfalls lediglich die Illustration in der wissenschaftlichen Forschung privilegiert („utilisation à des fins exclusives d'illustration dans le cadre de l'enseignement ou de la recherche scientifique“). Folglich muss der Illustrationszweck auch in Bezug auf die deutsche Sprachfassung Berücksichtigung finden.

Weitere Orientierungspunkte für eine Auslegung finden sich bedauerlicherweise auch nicht in der Rechtsprechung, da Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL bisher nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH war, weshalb sich eine Auslegung vorrangig auf den Wortlaut der Richtlinie sowie den in der Richtlinie zum Ausdruck gebrachten Sinn und Zweck stützen muss.⁵⁸⁰

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL privilegiert Nutzungshandlungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung lediglich, soweit die Vervielfältigung beziehungsweise die öffentlichen Zugänglichmachung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Somit dürfen auf

578 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

579 *Leenen*, in: *Wandtke/Bullinger*, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 104.

580 Zum EuGH als „Ersatzgesetzgeber“ vgl. *Dreier*, ZUM 2019, 384 (385).

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL beruhende Privilegierungen lediglich für nicht kommerzielle Forschungszwecke genutzt werden.⁵⁸¹ Aus Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL ergibt sich zunächst, dass die Organisationsstruktur sowie die Finanzierung der Forschungseinrichtung bei der Bewertung der Kommerzialität der Zwecke „keine maßgeblichen Faktoren“ sind. Die Kommerzialität einer Tätigkeit wird gemäß Erwägungsgrund 42 durch die Tätigkeit als solche bestimmt. Mit der Tätigkeit darf also kein auf Gewinnerzielung gerichtetes Interesse verfolgt werden.⁵⁸²

Die Konjunktion „soweit“ enthält eine mögliche Begrenzung des Umfangs in quantitativer Hinsicht.⁵⁸³ In Betracht kommt nach Ansicht der Literatur jedenfalls eine Nutzung, die sich auf Teile des Werkes oder auf eine bestimmte Anzahl an Vervielfältigungsstücken beschränkt.⁵⁸⁴ Genauso ist eine vollständige Nutzung zulässig, wenn sie zur Verfolgung nicht-kommerzieller Forschungszwecke gerechtfertigt ist; diesbezüglich besteht für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der nationalen Rechtsvorschriften ein erheblicher Spielraum.⁵⁸⁵ Dadurch soll eine angemessene Abwägung berechtigter Interessen auf nationaler Ebene ermöglicht werden.⁵⁸⁶

581 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 105.

582 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 105, 35.

583 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 105.

584 *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 103, 105.

585 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 43 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (942) Rn. 28 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch).

586 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 43 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (942) Rn. 28 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch); *Stieper*, ZUM 2019, 713 (716); Vgl. zur Notwendigkeit eines angemessenen Rechts- und Interessenausgleichs zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzenden von Schutzgegenständen: Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

Diese Interessenabwägung findet ihre Schranken allerdings in unionsrechtlich determinierten Beschränkungen:⁵⁸⁷

1. Bei der Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen sind jedenfalls die vom Unionsrecht gezogenen Grenzen einzuhalten.⁵⁸⁸ Dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinienbestimmung,⁵⁸⁹ die allerdings bei Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sehr offen gestaltet sind.

In der Vergangenheit galt, dass die in den Richtlinien vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen aufgrund ihres Charakters grundsätzlich eng auszulegen waren.⁵⁹⁰ Dieser Grundsatz ist allerdings – angesichts der neuesten Rechtsprechung – in dieser Form für die Zukunft nicht mehr aufrechtzuerhalten, sondern zugunsten einer ziel- und wirksamkeitsbezogenen Auslegung unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Grundrechtspositionen zu relativieren.⁵⁹¹

Die veränderlichen Parameter der Ausnahmen und Beschränkungen (wie das „soweit“ in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL) sind jedenfalls von

587 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 45 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere).

588 *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 35; EuGH, Urt. v. 06.02.2003 - C-245/00, GRUR 2003, 325 (327) Rn. 34 – Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) / Nederlandse Omroep Stichting (NOS); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 104 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 46 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere).

589 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 48 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 123, 126.

590 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 109 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 26.10.2006 - C-36/05, BeckRS 2006, 70823 – Kommission / Spanien Rn. 31; EuGH, Urt. v. 29.04.2004 - C-476/01, NJW 2004, 1725 (1727) Rn. 72 – Frank Kapper; *Schmidt-Bischoffshausen*, in: Götting/Lunze, S. 25.

591 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938f.) Rn. 51 und 71 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *Dreier*, GRUR 2019, 1003 (1007); *Leistner*, GRUR 2019, 1008 (1012); *Götting*, in: Loewenheim, § 30 Rn. 14; so bereits unter Würdigung der Rechtsprechung des BVerfG: *Hilty*, in: Ohly, S. 327; für Deutschland vgl. BGH, Urt. v. 11.07.2002 – I ZR 255/00, GRUR 2002, 963 (964) – Elektronischer Pressespiegel; BGH, Urt. v. 25.02.1999 - I ZR 118/96, GRUR 1999, 707 (709) – Kopienversanddienst.

den Mitgliedstaaten in harmonisierter Weise festzulegen.⁵⁹² „[I]m Fall mehrerer kollidierender Grundrechte [ist es] Sache der Mitgliedstaaten [...], bei der Umsetzung einer Richtlinie darauf zu achten, dass sie sich auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den durch die Unionsrechtsordnung geschützten anwendbaren Grundrechten sicherzustellen.“⁵⁹³

Insbesondere sind bei der Umsetzung die praktische Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen zu wahren und ihre Zielsetzung zu beachten.⁵⁹⁴

Besondere Berücksichtigung finden muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als allgemeiner unionsrechtlicher Grundsatz:⁵⁹⁵ Die von den Mitgliedstaaten eingeführten Maßnahmen müssen zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehen.⁵⁹⁶

592 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn.46 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 122, 128; EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 16 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - C-510/10, GRUR 2012, 810 (812) Rn. 36 – DR und TV2 Danmark.

593 EuGH, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 46 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); dem folgend: EuGH, Urt. v. 18.10.2018 - C-149/17, GRUR 2018, 1234 (1236) Rn. 45 – Bastei Lübbe / Strotzer.

594 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 51 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 23 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (164) Rn. 163 – Football Association Premier League u.a.

595 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 49 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 105f. – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 20.06.2002 - C-313/99, BeckRS 2004, 76273 Rn. 37 – Gerard Mulligan u.a. / Minister for Agriculture and Food Ireland u.a.; EuGH, Urt. v. 25.03.2004 - C-231/00, C-303/00, C-451/00, BeckRS 2004, 75269 Rn. 57 – Cooperativa Lattepiù arl / Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) u.a.; EuGH, Urt. v. 14.09.2006 - C-496/04, BeckRS 2006, 70695 Rn. 41 – Slob / Productschap Zuivel.

596 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 49 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 105f. – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; EuGH, Urt. v. 14.12.2004 - C-434/02, EuZW 2005, 147 (148) Rn. 45 – Arnold André GmbH & Co. KG / Landrat des Kreises Herford; EuGH, Urt. v. 14.12.2004 - C-210/03, BeckRS 2004, 78264 Rn. 47 – The Queen, auf Antrag von Swedish Match AB und Swedish Match UK Ltd / Secretary

2. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Einführung nationaler Maßnahmen das angestrebte hohe Schutzniveau für den Urheber wahren, das in Erwägungsgrund 9 der InfoSoc-RL als Ziel der Harmonisierung des Urheberrechts Erwähnung findet, und dürfen es nicht gefährden.⁵⁹⁷ Damit soll die Erhaltung und Entwicklung kreativer Tätigkeit im Interesse der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller, Verbraucher, Kultur und Wirtschaft sowie der breiten Öffentlichkeit sichergestellt werden.⁵⁹⁸

3. Der Spielraum der Mitgliedstaaten darf nur in einer Weise genutzt werden, der durch die InfoSoc-RL angestrebten Rechtssicherheit⁵⁹⁹ förderlich ist. Das Erfordernis der Rechtssicherheit gilt dabei – anders als vom EuGH proklamiert – nicht nur in Bezug auf den Urheber bezüglich des Schutzes seiner Werke⁶⁰⁰ (und damit zugunsten einer Vereinheitlichung des Rechtsschutzes⁶⁰¹); es bezieht vielmehr alle am Markt Beteiligten mit ein.

4. Bei der Einführung nationaler Maßnahmen sind die Voraussetzungen des Drei-Stufen-Tests in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL einzuhalten: Die Ausnahme des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL darf nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebühr-

of State for Health; EuGH, Urt. v. 06.12.2005 - C-453/03, C-11/04, C-12/04, C-194/04, BeckRS 2005, 70934 Rn. 68 – ABNA.

597 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 50 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 107 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

598 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

599 Erwägungsgrund 4, 21 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

600 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 108 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

601 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

lich verletzen.⁶⁰² Damit einher geht die mitgliedstaatliche Verpflichtung, Ausnahmen und Beschränkungen gegebenenfalls über den in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL vorgesehenen Umfang hinaus zu beschränken.⁶⁰³

bb. Insbesondere: Drei-Stufen-Test in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL

Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL sieht in Umsetzung von Art. 10 WCT sowie Art. 16 Abs. 2 des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger (WPPT)⁶⁰⁴ vor, dass die in Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 InfoSoc-RL genannten Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Damit wird der – bereits aus dem Völkerrecht bekannte – Drei-Stufen-Test in die Vorgaben des Unionsrechts integriert.⁶⁰⁵

Ob die nationalen Umsetzungen der in Art. 5 Abs. 1 – 4 InfoSoc-RL vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen bereits bestimmte Sonderfälle im Sinne dieser Bestimmung darstellen, ist umstritten.⁶⁰⁶ Für die Zwecke dieser Untersuchung soll dies entsprechend der weit überwiegenden Meinung⁶⁰⁷ angenommen werden.

602 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 52 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 110 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

603 Erwägungsgrund 44 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 10.04.2014 - C-435/12, GRUR 2014, 546 (547) Rn. 27 – ACI Adam u.a. / Thuiskopie u.a.

604 Vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

605 Ausführlich zum Drei-Stufen-Test vgl. *Senfleben*, GRUR Int 2004, 200.

606 Vgl. zur Diskussion zur Klassifikation der Katalogschränken des Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL als bestimmte Sonderfälle: *Senfleben*, GRUR Int 2004, 200 (206f.); *Dreier*, ZUM 2002, 28 (35).

607 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 15; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 8; *Bayreuther*, ZUM 2001, 828 (839); wohl auch LG Mün-

Die normale Verwertung des Werkes bzw. eines sonstigen Schutzgegenstands ist nach Ansicht des EuGH beeinträchtigt, wenn die privilegierten Nutzungshandlungen „normalerweise eine Verringerung der rechtmäßigen Transaktionen im Zusammenhang mit diesen geschützten Werken zur Folge haben, die die Urheberrechtsinhaber in ungebührlicher Weise beeinträchtigt [...]“.⁶⁰⁸ In einem vom EuGH entschiedenen Fall wurde dies angenommen, wenn als Vorlage der Vervielfältigung bereits Werke genutzt wurden, die einer unrechtmäßigen Quelle entstammen oder insbesondere ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber auf Websites Dritter angeboten wurden.⁶⁰⁹ Diese Aussage ist allerdings nicht generell gültig: Die Entscheidung erging im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zur Reichweite der Ausnahme des Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-RL. Dieser fordert allerdings explizit eine rechtmäßige Nutzung und eine fehlende eigenständige wirtschaftliche Bedeutung – anders als die übrigen Ausnahmen in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL. Bei den danach grundsätzlich privilegierten Nutzungshandlungen kann es demnach für die Beurteilung zur Beeinträchtigung der normalen Verwertung keine Rolle spielen, ob die Vorlagen einer unrechtmäßigen Quelle entstammen.

Entscheidend für die Annahme einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung könnte hingegen sein, ob die privilegierte Nutzungshandlung dem Nutzenden „erspart, auf das Originalwerk zurückzugreifen, indem es an dessen Stelle tritt.“⁶¹⁰ Diesem Argument des Generalanwalts, das er für eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung anführte, folgte der EuGH bisher allerdings nicht: Vielmehr beschränkte er sich in Bezug auf das im konkreten Fall betroffene Zitatrecht darauf, dass „die Nutzung des zitierten Werks gegenüber den Aussagen des Nutzers akzessorischer Natur sein muss“ und es „nicht so umfangreich sein“ dürfe, dass „die normale

chen I, Urt. v. 27.05.2015 – 37 O 11673/14, MMR 2015, 660 (667) – Zulässigkeit von Werbeblockern.

608 EuGH, Urt. v. 10.04.2014 – C-435/12, GRUR 2014, 546 (547) Rn. 39 – ACI Adam u.a. / Thuiskopie u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems; dem *Generalanwalt Sánchez-Bordona beim EuGH*, Schlussantrag v. 08.12.2016 - C-527/15, BeckRS 2016, 116772 Rn. 78 folgend: *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 163.

609 EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems.

610 *Generalanwalt Szpunar beim EuGH*, Schlussantrag v. 10.01.2019 - C-516/17, BeckRS 2019, 19 Rn. 50.

Verwertung des Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands beeinträchtigt“ werde.⁶¹¹

Keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung eines Werkes liegt jedenfalls vor, wenn eine Nutzungshandlung für den Genuss des Werkes notwendig ist (wie beispielsweise im Fall der Bildschirm- und Cachekopien, die im deutschen Urheberrecht inzwischen durch § 44a UrhG privilegiert sind).⁶¹²

Ist das allerdings nicht der Fall bzw. liegt allgemein eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes vor, ist im Rahmen des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL zudem zu bewerten, ob die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt werden. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, wenn ein Zugang zu Werken ohne die Zustimmung der Rechtsinhaber gewährt wird; eine Verletzung der berechtigten Interessen liegt hingegen nicht vor, wenn zwar der Nutzende selbst keine Zustimmung eingeholt hat, diesem aber einem Dritten zur öffentlichen Wiedergabe an diese Nutzenden eingeräumt wurde.⁶¹³ Zudem wurde im Hinblick auf die Ausnahme in Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL entschieden, dass im nationalen Recht zwingend die Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ an den Rechtsinhaber vorzusehen ist, um die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich zu verletzen.⁶¹⁴ Diese Entscheidung kann allerdings nicht generell auf alle in der InfoSoc-RL vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen übertragen werden.⁶¹⁵ Denn Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL sieht die Bedingung des gerechten Ausgleichs selbst vor.⁶¹⁶ Im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wurde hingegen seitens der Europäischen Kommission trotz entgegenstehenden Vorschlags des Europäischen Parlaments, dem der Rat widersprach, bewusst auf das Merkmal der Gewährung einer angemessenen Vergütung verzichtet: Denn die Ausnahme betreffe lediglich Nutzungen mit nicht kommer-

611 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (946) Rn. 79 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch).

612 EuGH, Urt. v. 05.06.2014 - C-360/13, GRUR 2014, 654 (657) Rn. 61 – Public Relations Consultants Association / Newspaper Licensing Agency Ltd. u.a.

613 EuGH, Urt. v. 05.06.2014 - C-360/13, GRUR 2014, 654 (657) Rn. 56f. – Public Relations Consultants Association / Newspaper Licensing Agency Ltd. u.a.

614 EuGH, Urt. v. 16.06.2011 - C-462/09, GRUR 2011, 909 (910) Rn. 22 – Stichting de ThuisKopie / Opus Supplies Deutschland GmbH u.a.

615 Anders jedoch: *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 164.

616 So auch EuGH, Urt. v. 21.10.2010 - C-467/08, GRUR 2011, 50 (53) Rn. 30 – Padawan / SGAE.

ziellem Zweck; zudem wären die Mitgliedstaaten keinesfalls gehindert, eine entsprechende Vergütung vorzusehen (vgl. dazu Erwägungsgrund 36 der InfoSoc-RL).⁶¹⁷

3. Die Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht

Die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums⁶¹⁸ sieht in Art. 10 Abs. 1 lit. d Vermiet- und Verleih-RL die Möglichkeit der Beschränkung des Rechts zur Aufzeichnung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur Verbreitung einer Darbietung für eine Benutzung, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient, vor. Weitergehende Vorgaben enthält die Richtlinie nicht, weshalb sie für die nachfolgende Evaluation weitgehend außer Betracht bleiben kann.

4. Die Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

Die Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte⁶¹⁹ sieht in ihrem Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 eine grundsätzliche Schutzdauer der Urheberrechte von 70 Jahren nach dem Tod des

617 *Rat der Europäischen Union*, Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 48/2000 vom Rat festgelegt am 28. September 2000 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, S. 16.

618 Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleih-RL), ABl. L 376 vom 12.12.2006, S. 28; in Deutschland bereits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, BGBl. I 1995, S. 842, in Kraft getreten am 01.07.1995.

619 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Schutzdauer-RL), ABl. L 372/12, in Deutschland be-

Urhebers vor. Besondere Vorgaben für den wissenschaftlichen Bereichen enthält die Richtlinie nicht.

5. Die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen

In Aufhebung der Richtlinie 91/250/EWG regelt seit 24.05.2009 die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen⁶²⁰ die urheberrechtliche Bewertung von Software. Sie bestimmt in Art. 1 Abs. 1 Computerprogramm-RL, dass Computerprogramme einschließlich des Entwurfsmaterials zu ihrer Vorbereitung als literarische Werke im Sinne der RBÜ urheberrechtlich schutzfähig sind, sofern sie individuelle Werke im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Computerprogramm-RL sind. Zustimmungsbedürftig sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. a Computerprogramm-RL grundsätzlich deren dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, nach Art. 4 Abs. 1 lit. b Computerprogramm-RL die Bearbeitungen und andere Umarbeitungen sowie nach Art. 4 Abs. 1 lit. c Computerprogramm-RL jede Form der öffentlichen Verbreitung des originalen Computerprogramms oder Kopien (einschließlich der Vermietung) mit Ausnahme der Verbreitungen von Programmkopien, deren Recht durch deren Erstverkauf erschöpft ist (vgl. Art. 4 Abs. 2 Computerprogramm-RL).

Anders als bei der InfoSoc-RL sind in der Richtlinie keine umzusetzenden Schrankenregelungen vorgesehen. Vielmehr werden einige Nutzungshandlungen gemäß Art. 5 und 6 Computerprogramm-RL vom grundsätzlichen Zustimmungsbedürfnis ausgenommen. Eine Ausnahme für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung findet sich hier allerdings nicht.

Ob damit ein generelles Verbot von urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen an Computerprogrammen verbunden ist, erscheint allerdings fraglich – insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 8

reits umgesetzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, in Kraft getreten am 01.07.1995.

620 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Schutz von Computerprogrammen (Computerprogramm-RL), ABl. L 111/16 vom 05.05.2009, S. 16, in Deutschland bereits umgesetzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.06.1993, BGBl. I 1993, S. 910, in Kraft getreten am 24.06.1993.

S. 1 Computerprogramm-RL, der die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften neben den Bestimmungen der Computerprogramm-RL für anwendbar erklärt. Zudem sieht Erwägungsgrund 19 vor, dass die Computerprogramm-RL „nicht die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Punkte, die nicht von der Richtlinie erfasst werden, [berührt].“

Daher ist lediglich festzuhalten, dass die Ausnahmen der Computerprogramm-RL jedenfalls als *leges speciales* vorrangig vor den Ausnahmen der InfoSoc-RL zur Anwendung kommen. Im Übrigen muss auf Ebene der Richtlinienvorgaben keine Entscheidung zum Konkurrenzverhältnis getroffen werden; im Rahmen der nationalen Untersuchung wird darauf näher einzugehen sein.⁶²¹

6. Die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt

Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL)⁶²² trat am 06.06.2019 in Kraft.

Sie soll eine „Fragmentierung des Binnenmarktes“⁶²³ verhindern: Denn die europäische Legislative vermutet einen Grund der bis heute fehlenden Harmonisierung in der fakultativen Natur der in den bisherigen Richtlini-

621 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Computerprogrammen als Objekt der jeweiligen Privilegierungshandlung in Teil 3 dieser Untersuchung.

622 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92, in Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021, BGBl. I 2021 Nr. 27, S. 1204, in Kraft getreten am 07.06.2021.

623 Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

en vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen.⁶²⁴ Daher strebte sie – auch vor dem Hintergrund der extensiven Rechtsprechung des EuGH der letzten Jahre – einerseits eine größere Vereinheitlichung des Rechtsrahmens an.⁶²⁵ Ziel sollte eine möglichst identische Auslegung und Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen in den Mitgliedstaaten sein.⁶²⁶

Vor dem Hintergrund rasanter technologischer Entwicklungen in den Bereichen Forschung, Bildung und Erhaltung des Kulturerbes⁶²⁷ sollte die DSM-RL andererseits dazu dienen, die bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen „neu“ zu „bewerte[n]“⁶²⁸ und angesichts neuer, durch Digitaltechnik ermöglichter Nutzungen⁶²⁹ einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Urhebern und anderen Rechteinhabern und den Nutzenden zu wahren.⁶³⁰

Infolge dieser Zielsetzung enthält die DSM-RL zwingende⁶³¹ Ausnahmen und Beschränkungen für die in der InfoSoc-RL, aber auch in der Daten-

624 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

625 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (385) m.w.N.

626 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (386) unter Bezugnahme auf die Kommissionsmitarbeiterin Frau Maria Martin-Pratt.

627 Erwägungsgrund 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92; *Dreier*, ZUM 2019, 384 (385).

628 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

629 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

630 Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

631 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

bank-RL sowie der Computerprogramm-RL geregelten Schutzgegenstände.⁶³² Diese Ausnahmen lassen gemäß Art. 1 Abs. 2 DSM-RL die bereits bestehenden Vorschriften, die in den einschlägigen geltenden Richtlinien, insbesondere in der Datenbank-RL, der InfoSoc-RL, der Vermiet- und Verleih-RL und der Computerprogramm-RL festgelegt sind, unberührt und sollen sie in keiner Weise beeinträchtigen. Das hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich weiterhin Ausnahmen und Beschränkungen gestützt auf die bisherigen Richtlinienregelungen vorsehen können.⁶³³

Enthält die DSM-RL eine speziellere Regelung als die bisherigen Richtlinienregelungen, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Regelung der DSM-RL vollständig umgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um einen Mindest-, keine Maximalverpflichtung; über den Regelungsgehalt der DSM-RL hinausgehende nationale Regelungen können weiterhin auf bisherige Richtlinienregelungen gestützt werden.⁶³⁴ Dies bestätigen auch die Änderungen der Datenbank-RL sowie der InfoSoc-RL in Art. 24 Abs. 1 und 2 lit. a und b DSM-RL, die jeweils eine fakultative Einführung von Ausnahmen oder Beschränkungen „unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2019/790 festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen“ vorsehen. Von einer strikten Anwendung des Grundsatzes „lex specialis derogat legi generali“ bzw. „lex posterior derogat legi priori“ wird sonach abgesehen.

Die wohl tiefgreifendste, für den Forschungskontext relevante Änderung ist die in Art. 3 Abs. 1 DSM-RL enthaltene, verpflichtende⁶³⁵ Einführung einer neuen Ausnahme für das Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung: Diese Regelung erfasst allerdings – ausweislich des Erwägungsgrundes 15 der DSM-RL – ausdrücklich nicht die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Mining, die weiterhin unter Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL fallen soll.⁶³⁶ Dazu zählt insbesondere die Begutachtung unter wissenschaftli-

632 *Raue*, GRUR 2017, 11 (12).

633 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (386).

634 *Dreier*, ZUM 2019, 384 (386f.).

635 Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92; *Raue*, GRUR 2017, 11 (12).

636 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

chen Fachkollegen und gemeinsame Forschungsarbeiten.⁶³⁷ Die deutsche Legislative setzte Art. 3 DSM-RL noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 DSM-RL am 07.06.2021 in § 60d UrhG um, wodurch die nachfolgend vorgestellte Regelung des § 60c UrhG nicht unmittelbar an Art. 3 DSM-RL zu messen ist.

Des Weiteren enthält Art. 8 DSM-RL eine Regelung zur Nutzung von vergriffenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen. Sie sieht in Art. 8 Abs. 2 DSM-RL zwar lediglich eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten von Einrichtungen des Kulturerbes vor; ihre Definition von „vergriffenen Werken“ in Art. 8 Abs. 5 DSM-RL kann jedoch auch Auswirkungen auf die bestehenden nationalen Regelungen zu vergriffenen Werken im Wissenschaftsurheberrecht zeitigen.⁶³⁸

III. Weitere Dokumente

Die Europäische Kommission hat als Empfehlung an die Mitgliedstaaten im Jahr 2005 die „Europäische Charta für Forscher“ veröffentlicht.⁶³⁹ Diese verpflichtet Forschende zur Einhaltung ethischer Standards⁶⁴⁰ und enthält weitere Verhaltenspflichten.⁶⁴¹ Insbesondere wird betont, dass Forschende den Schutz des geistigen Eigentums als Einschränkung ihrer Forschungsfreiheit anzuerkennen haben.⁶⁴² Zudem sollen Forschende „in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen Vereinbarungen“ für eine Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse sorgen, damit diese kommerziell genutzt und / oder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, „wenn immer sich die Möglichkeit dazu ergibt.“⁶⁴³

637 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

638 Vgl. für Einzelheiten: *de la Durantaye*, GRUR 2020, 7; *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2019, 694.

639 *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 13 GRCh Rn. 13.

640 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 12.

641 Weshalb sie von Teilen der Lehre als unverhältnismäßiger Eingriff in die Forschungsfreiheit beurteilt wird, vgl. *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 13 GRCh Rn. 13.

642 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 12.

643 *Europäische Kommission*, Europäische Charta für Forscher, S. 15.

Bei der Charta handelt es sich allerdings lediglich um eine Empfehlung, die keine Rechtsfolgen zeitigen kann, weshalb sich aus ihr für das nationale Recht keine Vorgaben ergeben können.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Die grundrechtlichen Gewährleistungen der Grundrechtecharta der Europäischen Union finden im nationalen Wissenschaftsurheberrecht neben den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten Anwendung.⁶⁴⁴ Das hat insbesondere zur Folge, dass bei Umsetzung, Durchführung und Anwendung von Unionsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh der Wesensgehalt der Eigentumsfreiheit aus Art. 17 GRCh⁶⁴⁵ ebenso wie der Forschungsfreiheit aus Art. 13 GRCh⁶⁴⁶ geachtet werden muss; Einschränkungen dürfen gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 2 GRCh nur erfolgen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen, wie beispielsweise der Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts sowie des freien Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien, oder Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, insbesondere ebenfalls im Wissenschaftsurheberrecht Beteiligter, tatsächlich entsprechen.

Auch aus dem unionsrechtlichen Sekundärrecht ergeben sich Vorgaben für das deutsche Wissenschaftsurheberrecht: Die legislativen Maßnahmen müssen primär mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL vereinbar sein.⁶⁴⁷

Zusätzlich müssen die nationalen Regelungen im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts aufgrund der Bindung der deutschen Legislative an die rechtlichen Vorgaben der europäischen Legislative in Einklang mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL stehen: Sie dürfen daher lediglich in bestimmten Sonderfällen angewandt werden,

644 Vgl. dazu die Darstellungen zur Anwendbarkeit der GRCh in diesem Teil der Untersuchung.

645 Vgl. dazu die Darstellungen zur Eigentumsfreiheit in diesem Teil der Untersuchung.

646 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschungsfreiheit in diesem Teil der Untersuchung.

647 Vgl. dazu die Darstellungen zur Harmonisierung der Ausnahmen und Beschränkungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.⁶⁴⁸

Für Datenbankwerke sind zudem die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL, für Datenbanken aus Art. 9 lit. a Datenbank-RL sowie für Darbietungen aus Art. 10 Abs. 1 lit. d Vermiet- und Verleih-RL zu berücksichtigen.⁶⁴⁹

Des Weiteren ist Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 und 3 EUV dazu verpflichtet, die Union zu achten und zu unterstützen bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben. Daraus ergibt sich unter anderem gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV eine Pflicht zur Umsetzung der Ziele der DSM-RL sowie eine Pflicht zur Auslegung des nationalen Rechts „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie [...]“.⁶⁵⁰

648 Vgl. zum Drei-Stufen-Test ausführlich die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

649 Vgl. dazu die Darstellungen zur Datenbank-RL sowie zur Vermiet- und Verleih-RL in diesem Teil der Untersuchung.

650 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Kükükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: *Streinz/Michl*, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: *Groeben/Schwarze/Hatje*, Art. 288 AEUV Rn. 55.

C. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Auch verfassungsrechtliche Vorgaben können Auswirkungen auf das nationale Wissenschaftsurheberrecht zeitigen. Denn Art. 20 Abs. 3 Alt. 1 GG bindet die Legislative verfassungsrechtlich an die verfassungsmäßige Ordnung, womit das Gebot, formell und materiell einwandfreie Gesetze zu erlassen, einhergeht.⁶⁵¹

I. Eigentumsfreiheit

Die Verwertungsrechte des Urhebers genießen als geistiges Eigentum in ihrem Kern verfassungsrechtlichen Schutz infolge des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.⁶⁵² Dieser verfassungsrechtliche Schutz schließt nicht „jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit“ ein; vielmehr ist lediglich ein „Grundbestand von Normen“ erforderlich, „um das Recht als ‚Privateigentum‘ bezeichnen zu können.“⁶⁵³

Der Schutz der Eigentumsgarantie gilt nicht absolut: Sie garantiert zwar eine grundsätzliche Verfügungsmöglichkeit über das geistige Eigentum durch Zuordnung aller mit dem Urheberrecht verbundenen Rechte an dem vermögenswerten Ergebnis der schöpferischen Leistung.⁶⁵⁴ Allerdings steht der Institutsgarantie des Eigentums in Art. 14 Abs. 2 GG das Gebot

651 *Huster/Rux*, in: Epping/Hillgruber, Art. 20 GG Rn. 165; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 24; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 45.

652 *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 48; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 8; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 314; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 149; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Gounalakis*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung, S. 13–54; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 30–34.

653 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (241) – Kirchen- und Schulgebrauch; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71.

654 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (392) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (40) – Vollzugsanstalten; *Loewenheim/Peifer*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 7 UrhG Rn. 1 und 1a; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsna-

der Gemeinwohlbindung gegenüber, das die Legislative verpflichtet, Inhalt und Schranken des Eigentums zum Wohl der Allgemeinheit festzusetzen.⁶⁵⁵ Dabei sind die Interessen der Nutzenden zu berücksichtigen. Zentrales Schutzgut ist insofern die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG, die im Wissenschaftsurheberrecht insbesondere mit dem Schutz geistigen Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG in Konflikt tritt.⁶⁵⁶

Bei der Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren,⁶⁵⁷ es darf weder die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG noch der Regelungsauftrag des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG noch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG über Gebühr verkürzt werden.⁶⁵⁸ Eine umfassende Abwägung der Güter im Einzelfall muss zu dem Ergebnis kommen, dass die Einschränkung des Rechts des Urhebers zur Förderung eines schutzwürdigen Interesses der Allgemeinheit verhältnismäßig ist.⁶⁵⁹ Einschränkungen des Verfügungsrechts sind dabei eher mit Gemeinwohlerwägungen zu rechtfertigen als Einschränkungen des Verwertungsrechts.⁶⁶⁰ Für letzteres,

tur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 45f.

655 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 138; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 91.

656 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 39–41.

657 BVerfG, Beschl. v. 18.02.2009 - 1 BvR 3076/08, BVerfGE 122, 374 (391) – Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009; BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 (241) – Denkmalschutz; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 85; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 36ff.; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 144ff.; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 429ff.; *Deppenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 230f.; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 107f.

658 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (241, 244) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 18.01.2006 - 2 BvR 2194/99, BVerfGE 115, 97 (114) – Halbtteilungsgrundsatz; *Metzger*, ZUM 2000, 924 (931); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 84.

659 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 10; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43.

660 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86

also zur Eliminierung des Vergütungsanspruchs des Urhebers, bedarf es eines gesteigerten öffentlichen Interesses.⁶⁶¹ Aber auch ersteres ist nicht lediglich aufgrund eines staatlichen oder politischen Interesses einschränkbar, da die Verfügungsmöglichkeit die einzige Möglichkeit für den Urheber darstellt, der Verwendung seines Werkes zu widersprechen und eine Vergütung für dessen Nutzung aushandeln zu können.⁶⁶² Ist er dieser erst einmal beraubt, ist seine Verhandlungsposition geschwächt; ein gesetzlicher Vergütungsanspruch kann nur einen nachträglichen Ersatz darstellen.⁶⁶³ Es bedarf daher auch für die Einschränkung des Verfügungsrechts, also den Ausschluss des urheberrechtlichen Verbotsrechts, „überwiegender Gründe des Gemeinwohls.“⁶⁶⁴

Zudem ist bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne die Erforderlichkeit in den Blick zu nehmen: Ein Interesse der Forschenden muss nicht durch Rechtsetzung befriedigt werden, sofern ihm bereits durch außerrechtliche Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbst begegnet werden kann.⁶⁶⁵

II. Wissenschaftsfreiheit

Gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG sind Wissenschaft, Forschung und Lehre frei.

u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; *Deppenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

661 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

662 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (243) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten.

663 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten.

664 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (35) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

665 Vgl. zu diesen Maßnahmen die jeweiligen Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

1. Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der Wissenschaft weist dabei nach Ansicht des BVerfG mehrere Dimensionen auf:

Zunächst besteht ein klassisches Abwehrrecht jedes einzelnen Wissenschaftlers, das einen Freiraum vorsieht, „in dem absolute Freiheit von jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt herrscht.“⁶⁶⁶ Gesichert ist ein „von staatlicher Fremdbestimmung freie[r] Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers.“⁶⁶⁷

Darüber hinaus sind zwei andere Dimensionen der Wissenschaftsfreiheit von herausragender Bedeutung: So enthält Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft und Staat regelnde werentscheidende Grundsatznorm, die den Staat verpflichtet, für die Idee einer freien Wissenschaft einzustehen, an ihrer Verwirklichung mitzuwirken und sein Handeln positiv danach einzurichten, d.h. schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen.⁶⁶⁸

Daraus leitet sich die Teilhabedimension des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG her: Nach Ansicht des BVerfG haben Forschende danach ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie

666 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11) – Jugendgefährdende Schriften; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 191; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 472; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 133, 142; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

667 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

668 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112ff.) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 - 1 BvR 3117/07, BVerfGE 136, 338 (362) – Organisatorische Ausgestaltung der Medizinischen Hochschule Hannover; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 472; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 133, 144; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

ihnen freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.⁶⁶⁹ Der Staat ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Störungen und Behinderungen ihrer freien wissenschaftlichen Tätigkeit durch Einwirkungen anderer Gruppen soweit wie möglich ausgeschlossen werden.⁶⁷⁰

Wenn gleich bisher zur letztgenannten Dimension lediglich Entscheidungen⁶⁷¹ zum rechtlichen Rahmen organisatorischer Vorkehrungen für funktionsfähige Wissenschaftsinstitutionen existieren, ist nicht ausgeschlossen, dass sich diese auch auf privatrechtliche Ausgestaltungen des Urheberrechts als Institution zur Gewährleistung des grundrechtlich geschützten Freiheitsraums beziehen kann.⁶⁷² Art. 5 Abs. 3 GG entfaltet insoweit nach überwiegender Auffassung eine gewisse Drittwirkung.⁶⁷³ Es ist entsprechend dem Gedanken des Art. 1 Abs. 3 GG auch Pflicht des Staates, die Forschungsfreiheit gegenüber Dritten zu sichern, und durch hinreichend

669 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

670 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (128) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 07.10.1980 - 1 BvR 1289/78, BVerfGE 55, 37 (42) – Bremer Hochschulgesetz; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 189; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 61.

671 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (109ff.) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 07.10.1980 - 1 BvR 1289/78, BVerfGE 55, 37 (54ff.) – Bremer Hochschulgesetz; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00, BVerfGE 111, 333 (354) – Organisationsreform der Hochschulen in Brandenburg; BVerfG, Beschl. v. 20.07.2010 - 1 BvR 748/06, BVerfGE 127, 87 (95ff.) – Hamburgisches Hochschulgesetz.

672 *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 190; eine Gebotenheit des § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. aus diesen Gründen bejahend: *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 50.

673 *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 193; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 62; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 497; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 145; zur allgemeinen Anerkennung der Drittwirkung durch das BVerfG vgl. BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 - 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (204ff.) – Lüth.

auslegungsbedürftige Normen des Privatrechts eine Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit sicherzustellen; ist dies nicht möglich, so leidet das jeweilige Gesetz an einem verfassungsrechtlichen Mangel.⁶⁷⁴

2. Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit

Um eine Aushöhlung des Schutzbereichs zu verhindern und die freie wissenschaftliche Betätigung zu ermöglichen, ist es wichtig, die Reichweite des grundrechtlich geschützten Wissenschaftsbegriffs zu kennen: Dabei wird der Umfang des sachlichen Schutzbereichs der Forschungsfreiheit nicht allein nach dem Selbstverständnis des einzelnen Forschenden und der wissenschaftlichen Gemeinschaft, sondern ebenfalls nach objektiven Faktoren bestimmt.⁶⁷⁵ So kann nach Auffassung des BVerfG Forschung als „die geistige Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“, definiert werden.⁶⁷⁶ Auch dabei handelt es sich allerdings nicht um eine eindeutige und allgemein anerkannte Definition.⁶⁷⁷

Erfasst vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist vielmehr „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist,“⁶⁷⁸ insbesondere „die Fragestellung und die

674 Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 304.

675 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 18; Kempen, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 180f.; Schulze-Fielitz, in: Benda/Maihofer/Vogel/Hesse/Heyde, S. 1341; Häberle, AöR 1985, 329 (357); Ruffert, in: Sommermann/Huster/Schulte/Ruffert, S. 154 m.w.N.

676 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes unter Berufung auf: *Deutscher Bundestag in der 5. Wahlperiode/Bundesminister für wissenschaftliche Forschung*, Bundesbericht Forschung III: Bericht der Bundesregierung über Stand und Zusammenhang aller Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs, V/4335, S. 4; Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 19; Kempen, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 181.

677 BVerfG, Beschl. v. 20.10.1982 - 1 BvR 1467/80, BVerfGE 61, 210 (246) – Grundsätze zum Schutze der Wissenschaftsfreiheit in der Gruppenuniversität.

678 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178,

Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung [...].⁶⁷⁹

In den Schutzbereich „fallen vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.“⁶⁸⁰

Insbesondere das kollaborative und arbeitsteilige Arbeiten wird seit 1973 vom Bundesverfassungsgericht angesichts der sprunghaften Expansion der Forschung, der Vermehrung des wissenschaftlichen Stoffes sowie der fortschreitenden Spezialisierung auf allen Gebieten als unerlässlicher Teil der Forschung angesehen.⁶⁸¹

Die Rechtskonformität des Handelns ist nicht konstituierendes Merkmal der Forschungsfreiheit; auch Tätigkeiten, die geltendem Recht widersprechen, können von der Forschungsfreiheit erfasst sein.⁶⁸² Ein Ausschluss aus dem sachlichen Schutzbereich erfolgt auch nicht allein deshalb, dass die Forschungstätigkeit als solche in Rechte Dritter eingreift; diese sind im Rahmen der Schranken zu berücksichtigen.⁶⁸³

Solange ein Streben nach Erkenntnis in systematischer Weise möglich ist, bedarf es für die Garantie der Forschungsfreiheit auch nicht der völligen inhaltlichen und finanziellen Unabhängigkeit der Forschung; ledig-

191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

679 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

680 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11f.) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00, BVerfGE 111, 333 (354) – Organisationsreform der Hochschulen in Brandenburg; dem folgend: BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik.

681 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (109) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; zur Spezialisierung der Wissenschaft vgl. *Holl*, Wissenschaftskunde, S. 5.

682 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 28; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182.

683 BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 28 m.w.N.

lich eine politisch oder ideologisch motivierte Zielsetzung sowie eine ausschließlich wirtschaftliche Verwertung steht dem Charakter der Forschungsfreiheit entgegen.⁶⁸⁴

3. Eingriffe und eingriffsgleiche Leistungsverweigerung

Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit muss nicht zwingend ein zielbestimmter, unmittelbar wirkender rechtlicher Befehl, Norm oder Einzelakt sein.⁶⁸⁵ Vielmehr kommen darüber hinaus weitere Beeinträchtigungen in Betracht, sofern sie der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zurechenbar und ursächlich für die Beeinträchtigung des Grundrechts sind.⁶⁸⁶

4. Schranken der Wissenschaftsfreiheit

Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG sieht zwar keinen ausdrücklichen Schrankenvorbehalt vor; Schranken ergeben sich aber aus anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern.⁶⁸⁷ Im Fall von Kollisionen ist unter Berücksichtigung der Werteordnung des Grundgesetzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Abwägung mit dem Ziel des angemessenen Ausgleichs vorzunehmen.⁶⁸⁸

684 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 20 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 16.01.2007 - 2 BvR 1188/05, NVwZ 2007, 571 (573) – Ablieferungspflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

685 *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265 m.w.N.

686 BVerfG, Beschl. v. 16.12.1983 - 2 BvR 1160/83, 2 BvR 1565/83 und 2 BvR 1714/83, BVerfGE 66, 39 (60) – Raketen und Marschflugkörper; *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265.

687 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 15.09.1997 - 1 BvR 406/96 u.a., NVwZ-RR 1998, 175 (175) – Schließung einer Affen-Station durch Universität; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 199; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 41; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 535; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 148.

688 BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (143) – Indizierung eines pornographischen Romans („Josefine Mutzenbacher“); BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 199; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 42;

Die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Schöpfenden, der Nutzenden sowie der Verwertenden stehen sich grundsätzlich gleichwertig gegenüber.⁶⁸⁹ Es verbietet sich, dabei einem verfassungsrechtlich geschützten Gut – mit Ausnahme der Menschenwürde sowie dem Recht auf Leben – generell Vorrang einzuräumen.⁶⁹⁰ Der Staat hat keine Pflicht zur Gewährleistung absoluter Freiheit für die Forschungstätigkeit einer forschenden Person unter Vernachlässigung aller anderen im Grundgesetz geschützten Rechtsgüter, die durch ihren Wissenschaftsbetrieb betroffen sind; eine forschende Person darf sich nicht über die Rechte Dritter, beispielsweise auf Eigentum, hinwegsetzen.⁶⁹¹ Dennoch muss der Kernbereich der Forschungsfreiheit, die individuelle Forschungstätigkeit insoweit unangetastet bleiben, wie das unter Berücksichtigung der Grundrechte Dritter möglich ist.⁶⁹²

Kollidierendes Verfassungsgut im Wissenschaftsurheberrecht ist vornehmlich die Eigentumsfreiheit bzw. das gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützte geistige Eigentum Dritter.⁶⁹³ Grundsätzlich sind dem Urheber die Verwertungsrechte zur alleinigen Verfügung zugeordnet (§§ 15ff. UrhG). Diese Zuordnung genießt entsprechend der zuvor ausgeführten Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlichen Schutz: Die Legislative hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Urheber „im Wege pri-

Starck/Paulus, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 536; *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 149.

689 *Geiger*, GRUR Int 2004, 815 (818).

690 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (143) – Indizierung eines pornographischen Romans („Josefine Mutzenbacher“); *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 199; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 539; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 170.

691 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369f.) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 15.09.1997 - 1 BvR 406/96 u.a., NVwZ-RR 1998, 175 (175) – Schließung einer Affen-Station durch Universität; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 196.

692 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (122) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 43.

693 BVerfG, Beschl. v. 28.10.2008 - 1 BvR 462/06, BVerfGE 122, 89 (107) – Lüdemann.

vatrechtlicher Normierung“ grundsätzlich das vermögenswerte Ergebnis seiner schöpferischen Leistung zugeordnet ist.⁶⁹⁴ Dieser Institutsgarantie des Eigentums steht in Art. 14 Abs. 2 GG das Gebot der Gemeinwohlbindung gegenüber, das die Legislative verpflichtet, Inhalt und Schranken des Eigentums zum Wohl der Allgemeinheit festzusetzen und die Verfassungsgüter – insbesondere die von den Maßnahmen möglicherweise tangierte Wissenschaftsfreiheit – im Sinne einer praktischen Konkordanz jeweils zu möglichst weitgehender Geltung zu bringen.⁶⁹⁵

III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die Wissenschaftsfreiheit kollidiert im Wissenschaftsurheberrecht ebenfalls mit den durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. 2 Abs. 1 GG) geschützten ideellen Interessen des Urhebers.⁶⁹⁶

Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. In richterlicher Rechtsfortbildung hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet, das alle „Elemente der Persönlichkeit [umfasst], die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.“⁶⁹⁷

Ein bedeutendes Element ist in diesem Zusammenhang die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit, allen voran das Recht am eigenen Wort, das

694 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240f.) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 - 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 79 (101) – Le Corbusier; BVerfG, Beschl. v. 15.12.2011 - 1 BvR 1248/11, NJW 2012, 1205 (1205) – AnyDVD.

695 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 138; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 91; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 42.

696 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 35–41.

697 BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274 (303) – Zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

eine Entscheidung darüber erlaubt, inwieweit Äußerungen einer Person anderen Personen zugänglich sein sollen.⁶⁹⁸

Im Urheberrecht wird dieses Recht überlagert von den besonderen Erscheinungsformen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form der – im UrhG festgeschriebenen – Urheberpersönlichkeitsrechte: Dem Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie dem Recht, Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG), die sich zum Schutz der ideellen Interessen des Urhebers ohne ausdrückliche Regelung aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten lassen.⁶⁹⁹ Anders als die anderen Erscheinungsformen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind die urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte werkbezogen; trotzdem dienen sie primär den persönlichen Interessen des Urhebers.⁷⁰⁰ In Ausnahmefällen können mit den Urheberpersönlichkeitsrechten darüber hinaus materielle Interessen verfolgt werden, die allerdings in der Interessenabwägung weniger stark Berücksichtigung finden.⁷⁰¹

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind gesetzlich kodifiziert; der Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Urheberpersönlichkeitsrechts bestimmt sich allerdings „im Wege der Abwägung zwischen den persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers am Werk und berechtigten Kommunikationsbelangen des Nutzers.“⁷⁰² Anders als bei anderen Verfassungsgütern finden andere verfassungsrechtlich geschützte Interessen bereits bei der Schutzbereichsbegrenzung Anwendung.

Die geistigen Interessen des Urhebers überwiegen dabei jedenfalls bei Erstveröffentlichungen ohne seine Zustimmung; bei den übrigen Urheberpersönlichkeitsrechten entscheidet die Schwere der Beeinträchtigung ebenso wie die Verhältnismäßigkeit über die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Nutzung und damit über die Reichweite des Schutzbereichs.⁷⁰³

698 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff.; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

699 Dazu ausführlich: *Klass*, in: Westermann, Anh § 12 BGB Rn. 15; auch: *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12 UrhG Rn. 2.

700 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 8.

701 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 8.

702 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 9.

703 *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 9.

IV. Zusammenfassung und Fazit

In die vorstehenden Freiheiten – die Eigentumsfreiheit, die Forschungsfreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – darf die deutsche Legislative nur zur Verfolgung eines legitimen Zwecks eingreifen.

Die Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist bei Gestaltung des nationalen Wissenschaftsurheberrechts nicht nur auf Seiten der Nutzenden von Bedeutung; aufgrund der Doppelrolle der Forschenden⁷⁰⁴ ist sie ebenso auf der Seite des Urhebers zu berücksichtigen.⁷⁰⁵

Gleichzeitig bedarf es der Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Verwertenden, denen eine grundsätzliche Verfügungsmöglichkeit über das geistige Eigentum – auch im Fall der übertragenen Nutzungsrechte – verbleiben muss.⁷⁰⁶

Bei der Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts darf des Weiteren nicht übersehen werden, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aufgrund der Reputationsbemühungen von Forschenden bei urheberrechtlichen Nutzungsregelungen von besonderer Bedeutung ist.⁷⁰⁷

Regelmäßig besteht für die Legislative ein weiter Gestaltungsspielraum, der nur in sehr engen Grenzen der verfassungsrechtlichen Kontrolle unterliegt.⁷⁰⁸ Trotzdem verbieten sich Unterscheidungen, „die dem, in der Wertentscheidung ausgedrückten Willen des Verfassungsgebers zuwiderlaufen würden, einem bestimmten Lebensbereich oder Lebensverhältnis seinen besonderen Schutz angedeihen zu lassen.“⁷⁰⁹ Nach Rechtsprechung des BVerfG beinhaltet Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG eine solche Wertentscheidung zugunsten der freien Wissenschaft zur Selbstverwirklichung sowie zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung.⁷¹⁰

704 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht in Teil 1 dieser Untersuchung.

705 Vgl. zur Wissenschaftsfreiheit die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

706 Vgl. zur Eigentumsfreiheit die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

707 Vgl. zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

708 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 131; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 42.

709 BVerfG, Beschl. v. 12.02.1964 - 1 BvL 12/62, BVerfGE 17, 210 (217) – Wohnungsbau-Prämien-Gesetz.

710 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (114) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

D. Normen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts

Abschließend soll in diesem Teil der Untersuchung der Normgehalt der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG dargestellt werden. Dazu werden im Folgenden die Normen jeweils im Wortlaut genannt und ausgelegt, wobei einzelne dogmatische Fragen zu ihrem Regelungsgehalt, insbesondere zum Anwendungsbereich der Norm, zu privilegierten Nutzungshandlungen, zum Objekt der Privilegierungshandlung sowie zum privilegierten Personenkreis näher erörtert werden.

I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung [...].“

Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dargestellt. Sie entsprechen weitgehend – mit Ausnahme des privilegierten Personenkreises – den Voraussetzungen von § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, weshalb die Ausführungen im Folgenden eher ausführlich gehalten sind, während die Darstellung zu § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nur entsprechend eingeschränkt erfolgt.⁷¹¹

1. Zweckbestimmung: Nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung

Die gesetzliche Erlaubnis des § 60c Abs. 1 UrhG enthält zunächst eine einschränkende Zweckbestimmung: Nutzungshandlungen dürfen lediglich „zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung“ vorgenommen werden.

711 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

Ist das nicht der Fall, kommt stattdessen eine Anwendung der Privilegierungen des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 4 UrhG in Betracht.⁷¹²

a. Begriff der wissenschaftlichen Forschung

Der Begriff der „wissenschaftlichen Forschung“ ist im Urheberrechtsgesetz nicht legal definiert. Auch existieren bisher keine Entscheidungen zur Reichweite des Begriffs. Er wurde von der Legislative aus den wortgleichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL übernommen,⁷¹³ der die Einführung einer Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vorsieht. Folglich hat Deutschland als Mitgliedstaat der EU gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die in der InfoSoc-RL vorgesehenen Ziele zu erreichen.⁷¹⁴ Wegen der Verbindlichkeit des Richtlinienziels (Art. 288 Abs. 3 AEUV) ist der Begriff der „wissenschaftlichen Forschung“ im deutschen Recht „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen [...]“.⁷¹⁵

712 So auch RegE UrhWissG, S. 35.

713 RegE UrhWissG, S. 42.

714 Ruffert, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; Art. 4 Abs. 3 EUV für überflüssig haltend: Schroeder, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110; zusätzlich auf die Richtlinie selbst abstellend: Geismann, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

715 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007

Die Literatur definiert die wissenschaftliche Forschung als eine methodisch-systematische Tätigkeit, die auf Erkenntnisfindung und Wissensproduktion ausgerichtet ist.⁷¹⁶

Häufig wird das Darstellen und Vermitteln von Forschungsergebnissen zur wissenschaftlichen Forschungstätigkeit gezählt.⁷¹⁷ Ob die Legislative diese Tätigkeiten in den Begriff der wissenschaftlichen Forschung einschließt, ist ungeklärt.⁷¹⁸

Genauso fraglich ist ein Einbezug der Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft in den Begriff der wissenschaftlichen Forschung.⁷¹⁹ Vor Erlass des UrhWissG ging die Literatur überwiegend davon aus, dass die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft zwar vom wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.,⁷²⁰ allerdings nicht vom – insoweit engeren – Begriff der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. erfasst war.⁷²¹ Dies hatte zur Folge, dass im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung stets die Schaffung neuer Erkenntnisse bezweckt werden musste.⁷²² Eine Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft war daher zulässig, eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG hingegen nicht.

- I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

716 Vgl. dazu *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4.

717 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 5.

718 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

719 Lediglich *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1 sieht die Unterrichtung über den Stand der Forschung als explizit erfasst an.

720 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 43; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 27; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 19, 22; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

721 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 16; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 13; a.A. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 52a UrhG Rn. 10.

722 *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 52a UrhG Rn. 5.

Mit Verbindung der Ausnahmen für beide Verwertungsrechte in § 60c UrhG entfernte die Legislative die Kategorie des wissenschaftlichen Gebrauchs zur Bereinigung der unterschiedlichen Terminologie⁷²³ vollständig aus dem Urheberrechtsgesetz; gleichzeitig führte sie die neue Kategorie des „eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs“ in § 60c Abs. 2 UrhG ein. Daraus ließe sich schließen, dass der Legislative bei Erlass des UrhWissG die bisherige Unterscheidung in Bezug auf die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft durchaus bewusst war und sie an dieser festhalten wollte. Dies würde dazu führen, dass urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen zur Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft von § 60c Abs. 1 UrhG nicht mehr erfasst wären.

Eine solche Betrachtungsweise widerspricht allerdings der klaren Intention der Legislative, die Erlaubnistatbestände zugunsten der Wissenschaft zu erweitern,⁷²⁴ und übersieht, dass die Nutzung im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG lediglich „zum Zweck“ der wissenschaftlichen Forschung vorgenommen werden muss. Unabhängig davon, ob die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft selbst vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung erfasst wird, erfolgen die dabei vorgenommenen Nutzungshandlungen stets „zum Zweck“ der methodisch-systematischen Erkenntnisgewinnung und somit zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG. Denn die Entwicklung der Wissenschaft beruht vor allem auf der Auseinandersetzung mit bereits Geschaffenen.⁷²⁵

Nutzungshandlungen zur Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft sind daher jedenfalls von § 60c Abs. 1 UrhG erfasst.⁷²⁶

b. Nicht kommerzielle Zwecke

Während das Merkmal „zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung“ sehr weit auszulegen ist, erfolgt eine erste Einschränkung der Nutzungsbe-

723 Insoweit RegE UrhWissG, S. 42; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 3; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 5; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 6.

724 RegE UrhWissG, S. 2; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1.

725 Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1 sowie die Äußerungen in den Interviews.

726 Lediglich Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1 sieht die Unterrichtung über den Stand der Forschung als explizit erfasst an.

fugnis gemäß § 60c Abs. 1 UrhG durch die Begrenzung der Privilegierung auf nicht kommerzielle Zwecke.⁷²⁷

Die Begrenzung der Privilegierung auf nicht kommerzielle Zwecke übernimmt die deutsche Legislative ebenfalls wortgleich aus der europäischen Vorgabe des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.⁷²⁸ Der Begriff der Kommerzialität ist daher richtlinienkonform auszulegen.⁷²⁹ Gleiches galt bereits in Bezug auf die Einschränkung der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.⁷³⁰

Aus Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL ergibt sich zunächst, dass die Organisationsstruktur sowie die Finanzierung der Forschungseinrichtung bei der Bewertung der Kommerzialität der Zwecke „keine maßgeblichen Faktoren“ sind. Daher spielt es für die Nutzungsbefugnis gemäß § 60c Abs. 1 UrhG keine Rolle, ob die Forschungseinrichtung Entgelte erhebt, die die Verwaltungskosten decken.⁷³¹

727 Vgl. zur Systematik: *Obly*, GRUR 2018, 996 (1000f.).

728 Vgl. dazu RegE UrhWissG, S. 42.

729 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Kücükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: *Streinz/Michl*, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: *Groeben/Schwarze/Hatje*, Art. 288 AEUV Rn. 55.

730 *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 15; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 16.

731 Anders bei § 60f UrhG: RegE UrhWissG, S. 49; vgl. dazu auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu

Vielmehr ist die Tätigkeit als solche für die Zweckbestimmung entscheidend.⁷³² Eine Einordnung der Nutzungshandlung als „der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dienend“ erfolgt daher unabhängig von der Person des Forschenden.⁷³³ Auch ein zu kommerziellen Zwecken am Markt tätiges Unternehmen kann ausnahmsweise privilegiert sein, sofern es die Nutzungshandlung im Rahmen eines nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Forschungsprojekts vornimmt.⁷³⁴ Deswegen geht die deutsche Legislative in der Annahme fehl, sie sei aus unionsrechtlichen Gründen „daran gehindert, gesetzlich erlaubte Nutzungen für forschende Unternehmen vorzuschlagen.“⁷³⁵ Es ist ihr lediglich verwehrt, Nutzungshandlungen im Rahmen von Tätigkeiten zu kommerziellen Zwecken (wie z.B. der Entwicklung eines neuen Produkts für den Markt⁷³⁶) freizustellen.

Die Konzentration auf das Merkmal der Kommerzialität hat im Wissenschaftsbereich zur Folge, dass selbst öffentlich finanzierte Einrichtungen und für sie tätige Forschende in bestimmten Projekten den Bereich der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung verlassen.⁷³⁷ Allein eine Publikation der Forschungsergebnisse gegen Honorar lässt der vorangegangenen wissenschaftlichen Forschungstätigkeit allerdings noch keinen kommerziellen Charakter zukommen⁷³⁸, denn „Veröffentlichungen, seien es Bücher oder Beiträge in Fachzeitschriften, sind eine dem wissenschaftlichen Schaffen wesentypische Ausdrucksform.“⁷³⁹ Genauso sind

bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (Vermiet- und Verleih-RL), ABl. L 376 vom 12.12.2006, S. 28, 29.

732 Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10, 13.

733 Vgl. dazu *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 107.

734 *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 7.

735 RegE UrhWissG, S. 25.

736 *RegE* UrhWissG, S. 42; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 6; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 6; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4.

737 *Berger*, GRUR 2017, 953 (961).

738 RegE UrhWissG, S. 42; *Berger*, GRUR 2017, 953 (961); *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 6; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 6; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4.

739 *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 87c UrhG Rn. 8.

Nutzungshandlungen zu bewerten, die eine Verfügbarmachung der Ergebnisse für Dritte zur Folge haben, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.⁷⁴⁰ Sonst wären öffentlich-finanzierte Forschende – wollten sie das Privileg des § 60c Abs. 1 UrhG nicht verlieren – in der Regel an der Publikation ihrer Forschungsergebnisse in allgemeinverfügbaren Zeitschriften gehindert.

Anders ist hingegen die Erstellung eines Gutachtens durch eine Hochschulprofessorin zu bewerten, die von Auftraggebenden aus der freien Wirtschaft für die gutachterliche Tätigkeit bezahlt wird.⁷⁴¹ Nutzungshandlungen bei Recherchen, die lediglich der Gutachtenerstellung dienen, fallen nicht unter die Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG.

Vor diesem Hintergrund sind auch Ausgründungen von Hochschulen und Forschungstransfers zu bewerten.⁷⁴² In der Anfangsphase vieler Projekte wird lediglich akademische Grundlagenforschung ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Hierbei sind die Nutzungshandlungen der Forschenden grundsätzlich als nicht kommerziellen Zwecken dienend einzustufen. Sobald allerdings die Entscheidung zu einer Ausgründung gefallen ist, ist davon auszugehen, dass die vorgenommenen Nutzungshandlungen einem kommerziellen Zweck dienen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Mitarbeitenden noch an der Universität oder bereits an der zu gründenden Kapitalgesellschaft angestellt sind. Es ist stets auf die einzelne Tätigkeit abzustellen.⁷⁴³

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die in den letzten Jahren stark zunehmende⁷⁴⁴ Drittmittelforschung gelegt werden: Drittmittel sind „finanzielle[...] Mittel [...], die den Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder einzelnen Forschern in diesen Institutionen über die vom Unterhaltsträger zur Verfügung gestellten laufenden Haushaltsmittel und In-

740 Zu diesem Merkmal vgl. *Berger*, GRUR 2017, 953 (961).

741 Zur Rechtslage bei der Nutzung von Datenbanken: *Vohwinkel*, in: *Ahlberg/Götting*, § 87c UrhG Rn. 11; *Kotthoff*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 87c UrhG Rn. 8; *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 87c UrhG Rn. 25.

742 Eine klare Aussage zur Zulässigkeit noch aussparend und auf die Umstände des Einzelfalls abstellend: *Berger*, GRUR 2017, 953 (961); *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 6.

743 *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 60c UrhG Rn. 7; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 6.

744 *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.*, *Entwicklung Drittmittel*, S. 5.

vestitionen (Grundausrüstung) zusätzlich von dritter Seite zufließen.⁷⁴⁵ Die deutsche Legislative sowie die überwiegende Literatur gehen von einer grundsätzlichen Einbeziehung der Drittmittelforschung in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 UrhG aus.⁷⁴⁶ Lediglich *Grübler* stellt fest, dass Drittmittelforschung nicht jedenfalls zur Kommerzialisierung führe, sondern es stets auf die Umstände des Einzelfalls ankomme.⁷⁴⁷

Für eine urheberrechtliche Betrachtung ist zwischen der ergebnisunabhängigen Forschungsfinanzierung und der Auftragsforschung zu unterscheiden: Bei ersterer geht die Initiative für die Bearbeitung von einem Forschenden aus; die Finanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand (v.a. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)) bzw. durch Bund und Länder gemeinsam finanzierte Forschungsförderungseinrichtungen wie z.B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft) oder Stiftungen.⁷⁴⁸ Die Auftragsforschung ist hingegen durch die Initiative einer auftraggebenden Person geprägt, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.⁷⁴⁹ Ist im Rahmen der Auftragsforschung Gewinnerzielung Zweck der Forschungstätigkeit (was bei der Beauftragung durch Unternehmen häufig der Fall sein wird), so ist die Forschungstätigkeit als solche stets als kommerziell zu bewerten⁷⁵⁰ und aus dem Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 UrhG auszuschließen. Wird jedoch eine ergebnisunabhängige Forschung betrie-

745 *Deutscher Bundestag*, Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung, S. 2.

746 RegE UrhWissG, S. 42; *Berger*, GRUR 2017, 953 (961); *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 6; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 4; A.A.: *VDZ/BDZV-Stellungnahme*, S. 18.

747 *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 6.

748 *Deutscher Bundestag*, Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung, S. 2f.

749 In Bezug auf die Auftragsforschung ist der deutsche Gesetzgeber insofern inkonsequent, als er Forschung von Bundes- und Landesbehörden als Auftraggeber der Auftragsforschung zuordnet. Siehe *Deutscher Bundestag*, Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung, S. 3.

750 Vgl. noch zur Vorgängernorm: *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 52a UrhG Rn. 13.

ben, sind damit verbundene Nutzungshandlungen – auch bei einer Finanzierung durch Drittmittel – gemäß § 60c Abs. 1 UrhG privilegiert.⁷⁵¹

Vor diesem Hintergrund sind auch urheberrechtlich relevante Nutzungen durch öffentlich-private Partnerschaften zu bewerten: Entscheidend ist die jeweilige Tätigkeit. Diese Regelung bringt Rechtsunsicherheit mit sich, weshalb sich die europäische Legislative in Bezug auf das Text und Data Mining in Art. 3 DSM-RL zum generellen Einschluss öffentlich-privater Partnerschaften in die Privilegierung entschied.⁷⁵² Trotz der gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV und dem Grundsatz der Unionstreue gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV grundsätzlich bestehenden Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts entfaltet Art. 3 DSM-RL allerdings keine Bindungswirkung für die Auslegung des § 60c Abs. 1 UrhG. Denn eine unionsrechtskonforme Auslegung ist insofern nur hinsichtlich § 60d UrhG vonnöten.

2. Privilegierte Nutzungshandlungen

§ 60c Abs. 1 UrhG gestattet grundsätzlich die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung. Auffällig ist, dass – anders als in § 60a Abs. 1 UrhG – nicht technologie-neutral die öffentliche Wiedergabe aus § 15 Abs. 2 UrhG privilegiert wird.⁷⁵³

Trotzdem zeigt ein Vergleich mit der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F., der nur die öffentliche Zugänglichmachung gestattete, eine Ausweitung der Nutzungsbefugnisse.⁷⁵⁴

751 RegE UrhWissG, S. 42; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 6; *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 60c UrhG Rn. 7; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60c UrhG Rn. 12; *Berger*, GRUR 2017, 953 (961).

752 Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

753 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 5; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 11; *Schack*, ZUM 2017, 802 (805).

754 *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 18.

a. Einschränkung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte

Durch die gesetzlich erlaubte Nutzungsbefugnis zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung werden zunächst drei ausschließliche Verwertungsrechte eines Urhebers eingeschränkt: Das Vervielfältigungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, das Verbreitungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aus §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.⁷⁵⁵

aa. Vervielfältigungsrecht aus §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG

Das Vervielfältigungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

Vervielfältigung ist nach Ansicht der Rechtsprechung⁷⁵⁶ und – ihr folgend – der Legislative⁷⁵⁷ jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen.

Dabei ist das Format des zu vervielfältigenden Originals unbeachtlich: Es dürfen auch Vorlagen verwendet werden, die ausschließlich im Internet abrufbar sind.⁷⁵⁸ Gleiches gilt für die Art des Original- und des Zielmediums: Bereits in Bezug auf die Vorgängernorm des § 60c Abs. 1 UrhG in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. bzw. des § 60c Abs. 2 UrhG in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. stellte die Legislative klar, dass sowohl analoge als auch digitale Vervielfältigungen von der Vervielfältigungsbefugnis erfasst seien.⁷⁵⁹

755 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 5.

756 Reichsgericht, Urt. v. 07.11.1923 - I 21/23, RGZ 107, 277 (279) – Zum Begriff „Vervielfältigung“ eines Werkes (§§ 11, 15 LitUrhG); BGH, Urt. v. 01.07.1982 - I ZR 119/80, GRUR 1983, 28 (29) – Presseberichterstattung und Kunstwerkwiiedergabe II.

757 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 47.

758 Zur Vorgängernorm: RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 21; für § 60a UrhG übernehmend: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60a UrhG Rn. 12.

759 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 19, 20; dem folgend: BVerfG, Beschl. v. 07.10.2009 - 1 BvR 3479/08, MMR 2010, 40 (40) Rn. 10 – Private Digitalkopie; OLG München, Urt. v. 10.05.2007 - 29 U 1638/06, MMR 2007, 525 (527) –

Dies erklärt sich vor dem unionsrechtlichen Hintergrund der Norm: Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL⁷⁶⁰ privilegiert für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sowohl die digitale als auch die analoge Vervielfältigung.⁷⁶¹ Ein Ausschluss digitaler Vervielfältigungen in § 60c Abs. 1 UrhG wäre darüber hinaus mit dem Ziel, die Potenziale der Digitalisierung und Vernetzung besser zu erschließen, kaum zu vereinbaren.⁷⁶²

Erfasst sind vom Vervielfältigungsrecht insbesondere das analoge und digitale⁷⁶³ Abschreiben von Texten sowie das für den wissenschaftlichen Bereich bedeutsame, detailgetreue Abzeichnen von Abbildungen, das Scannen⁷⁶⁴ sowie das dauerhafte Speichern auf der Festplatte des Computers.⁷⁶⁵ Mangels ausdrücklichen Ausschlusses sind diese Nutzungsarten auch grundsätzlich von der Nutzungsbefugnis des § 60c Abs. 1 UrhG erfasst.⁷⁶⁶

Das Vervielfältigungsrecht erfasst grundsätzlich auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen ande-

Subito; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 12; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

760 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 16.

761 EuGH, Urt. v. 21.10.2010 - C-467/08, GRUR 2011, 50 (54) Rn. 50 – Padawan / SGAE.

762 RegE UrhWissG, S. 2.

763 Vgl. RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 1, 20; OLG München, Urt. v. 10.05.2007 - 29 U 1638/06; MMR 2007, 525 (527) – Subito.

764 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; Haupt, ZUM 2002, 797 (798).

765 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 16 UrhG Rn. 15; Göttling, in: Ahlberg/Göttling, § 16 UrhG Rn. 13; Dustmann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10.

766 Anders bei § 53 Abs. 4 UrhG, der das Abschreiben vom grundsätzlichen Vervielfältigungsverbot ausnimmt.

ren handelt.⁷⁶⁷ Letzteres ist im Wissenschaftskontext von untergeordneter Bedeutung. Zu beachten ist allerdings insofern § 60c Abs. 4 UrhG.⁷⁶⁸

Die Privilegierung erfasst nicht nur die aktive Vervielfältigung des Forschenden selbst; gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dürfen auch Dritte im Auftrag des Forschenden Vervielfältigungen herstellen (Stichwort: „Vervielfältigenlassen“): Der Wortlaut des § 60c Abs. 1 UrhG gestattet eine derartige Auslegung zugunsten Vervielfältigungen Dritter, da die Norm mit „dürfen vervielfältigt werden“ bewusst eine unpersönliche Formulierung wählt.⁷⁶⁹ Auch die Gesetzesmaterialien bestätigen diese Auslegung; ausweislich des Willens der Legislative sollte sich an der bestehenden Rechtslage durch Einführung des UrhWissG nichts ändern.⁷⁷⁰ In den Gesetzesmaterialien wird betont, dass die Nutzungshandlungen des § 60c UrhG auch durch einen Dritten vorgenommen werden dürfen, der selbst keine Forschungszwecke verfolgt.⁷⁷¹ Diese Vervielfältigungsbefugnis Dritter war bereits zuvor in der Vorgängernorm des § 60c [Abs. 2] UrhG in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. mit der Formulierung „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes [...] herstellen zu lassen“ ausdrücklich festgehalten. Nach alter Rechtslage (bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.) war lediglich eine Vervielfältigung zulässig, die sich auf den technisch-maschinellen Vorgang der Vervielfältigung, also eine Hilfstätigkeit beschränkte.⁷⁷² Hintergrund dieser Regelung war die gebotene Gleichbehandlung von Personen, deren finanzielle Mittel nicht für die Anschaffung eines Kopiergerätes ausreichten.⁷⁷³ Voraussetzung einer zulässigen Vervielfälti-

767 Zurückgehend auf: BGH, Urt. v. 18.05.1955 - I ZR 8/54, GRUR 1955, 492 – Grundig-Reporter.

768 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme in § 60c Abs. 4 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

769 Den Wortlaut der Vorschrift zunächst als Gegenargument wertend, aber letztlich zustimmend: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13.

770 RegE UrhWissG, S. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4.

771 RegE UrhWissG, S. 42.

772 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462f.) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II; BGH, Urt. v. 22.04.2009 - I ZR 175/07, ZUM 2009, 765 (767) – Save.TV; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 40; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 26; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 48; Raue/Hegemann, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.3. Rn. 227.

773 RegE UrhG, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

gung war eine konkrete, grundsätzlich formfreie⁷⁷⁴ Anweisung eines zu privilegierten Zwecken Handelnden zur Durchführung einer bestimmten Vervielfältigung.⁷⁷⁵ Die Organisationshoheit musste dabei in den Händen des Privilegierten liegen.⁷⁷⁶ Ein allgemein gehaltener Rechercheauftrag, der die Vervielfältigung von für einschlägig gehaltener Literatur beinhaltet, war nach Auffassung des BGH nicht ausreichend.⁷⁷⁷ Ebenso wenig konnte das Interesse der Allgemeinheit an frei zugänglicher Information eine weitere Auslegung rechtfertigen.⁷⁷⁸ Infolge der Aussage der Legislative in den Gesetzgebungsmaterialien („auch bislang...war erlaubt.“⁷⁷⁹) ist davon auszugehen, dass sich an dieser Auffassung durch die Einführung des § 60c Abs. 1 UrhG nichts ändern sollte. Auch in Zukunft ist das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützten Materials als Teil des Angebots eines Recherchedienstes daher nicht gemäß § 60c Abs. 1 UrhG erlaubt. Die Tätigkeit des Dritten darf neben der eigentlichen Vervielfältigung keine Zusatzdienste (z.B. Recherche) beinhalten.⁷⁸⁰

Zudem bestand früher Einigkeit, dass diese Vervielfältigungen Dritter – im Umkehrschluss zum ausdrücklichen Wortlaut des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG – auch gegen Entgelt vorgenommen werden durften.⁷⁸¹ Es dürfen daher im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich erstens Dritte

774 Aus Beweisgründen empfiehlt sich in der Praxis allerdings zumindest die Einhaltung der Textform gemäß § 126b BGB.

775 RegE UrhG, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

776 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 40; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 36: „Dritter als bloßes Werkzeug“.

777 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

778 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I.

779 RegE UrhWissG, S. 42.

780 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II; dem folgend: *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 40; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 18.

781 RegE UrhG, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (386) – *Leitsätze*; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 40; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 26.

tätig und zweitens auch erwerbswirtschaftliche sowie berufliche Zwecke verfolgt werden. Auch wenn Dritte mit ihrer Vervielfältigungstätigkeit ausschließlich berufliche Zwecke verfolgen, nehmen sie im Fall einer konkreten Anweisung grundsätzlich an der Privilegierung ihrer Vorgesetzten / Auftraggebenden gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG teil.⁷⁸²

bb. Verbreitungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG

Das Verbreitungsrecht gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Zur Verbreitung zählt grundsätzlich die Vermietung im Sinne des § 17 Abs. 3 UrhG. Eine Ausnahme von diesem Gleichlauf der Nutzungshandlungen gilt im Falle der Erschöpfung: Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Rechtsinhabers in der EU oder einem EWR-Staat im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist gemäß § 17 Abs. 2 UrhG ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Ob für eine Verbreitung im Sinne eines Inverkehrbringens jeweils eine Eigentumsübertragung am Werk bzw. Vervielfältigungsstück erforderlich ist⁷⁸³ oder eine Besitzüberlassung ausreicht,⁷⁸⁴ ist aufgrund der konfligierenden Rechtsprechung umstritten; diesem Streit kommt allerdings im Wissenschaftsbereich keine gesonderte Bedeutung zu, weshalb insofern auf weiterführende Literatur verwiesen wird.⁷⁸⁵

Von Bedeutung ist die Privilegierung des Verbreitungsrechts insbesondere vor dem Hintergrund der Weitergabe von Forschungsliteratur bei kollaborativen Forschungsprojekten.⁷⁸⁶

782 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8.

783 EuGH, Urt. v. 17.04.2008 - C-456/06, GRUR 2008, 604 (605) Rn. 41 – Le-Cobusier-Möbel; BGH, Urt. v. 22.01.2009 - I ZR 247/03, GRUR 2009, 840 – Le-Cobusier-Möbel II.

784 BGH, Urt. v. 22.01.2009 - I ZR 19/07, GRUR 2009, 942 (944) – Motezuma.

785 Dem EuGH folgend: *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 17 UrhG Rn. 19; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 17 UrhG Rn. 16, 19; a.A.: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 17 UrhG Rn. 15; wohl ebenso: *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 17 UrhG Rn. 20.

786 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

cc. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dieses Recht wurde bereits durch die Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG a.F. privilegiert.

Von Bedeutung ist dieses Recht insbesondere vor dem Hintergrund des Einsatzes von Forschungsgruppenservern, der derzeitigen Peer Review-Praxis sowie den verschiedenen Darstellungsformen von Forschung.⁷⁸⁷

b. Einschränkung der verwandten Schutzrechte

Die Nutzungsbefugnis des § 60c Abs. 1 UrhG beschränkt nicht nur Urheberrechte, sondern erfasst grundsätzlich auch die im UrhG vorgesehenen, verwandten Schutzrechte.⁷⁸⁸

So bestimmt § 70 Abs. 1 UrhG den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1. § 60c Abs. 1 UrhG schränkt daher auch die Ausschließlichkeitsrechte des Verfassers wissenschaftlicher Ausgaben zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung ein.

Gleiches gilt für nachgelassene Werke, für die in § 71 Abs. 1 S. 3 UrhG die sinngemäße Anwendung der §§ 44a – 63 UrhG bestimmt wird.

Auch wird der Schutz der Lichtbildner zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung eingeschränkt, indem in § 72 Abs. 1 UrhG für Lichtbilder auf die entsprechende Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 verwiesen wird, zu denen auch § 60c Abs. 1 UrhG gehört.

787 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung sowie zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

788 RegE UrhWissG, S. 38; *Berger*, GRUR 2017, 953 (959); *Mitterer u. a.*, BB 2018, 3 (8).

Ebenfalls durch Verweis wird gemäß § 60c Abs. 1 UrhG i.V.m. § 83 UrhG das Recht des ausübenden Künstlers zur Vervielfältigung gemäß § 77 Abs. 2 Alt. 1 UrhG, zur Verbreitung gemäß § 77 Abs. 2 Alt. 2 UrhG und zur öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung eingeschränkt.

Gleiches bestimmt § 83 UrhG für die Rechte, die nach § 81 UrhG dem Veranstalter der Darbietung eines ausübenden Künstlers zustehen.

Gemäß § 85 Abs. 4 UrhG, der eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 – also auch § 60c Abs. 1 UrhG – anordnet, werden die Rechte des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 85 Abs. 1 UrhG zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung eingeschränkt.

Auch das ausschließliche Recht des Sendeunternehmens zur Vervielfältigung und Verbreitung der zur Aufzeichnung verwendeten Bild- und Tonträger gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung der Funksendung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird gemäß § 87 Abs. 4 UrhG, der die entsprechende Geltung der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit einigen Ausnahmen vorsieht, i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG eingeschränkt.

Ebenso erfolgt eine Einschränkung des ausschließlichen Rechts des Presseverlegers zur öffentlichen Zugänglichmachung seiner Presseerzeugnisse zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 87i UrhG, der eine entsprechende Geltung der Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 vorsieht, i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG.

Gleiches gilt für das ausschließliche Recht des Filmherstellers zur Vervielfältigung, zur Verbreitung und zur öffentlichen Zugänglichmachung des Bild- bzw. des Bild- und Tonträgers, auf die § 60c Abs. 1 UrhG über die Verweisnorm des § 94 Abs. 4 UrhG Anwendung findet. Entsprechendes gilt gemäß § 95 UrhG für Laufbilder.

Dagegen schränkt § 60c UrhG die Rechte des Datenbankherstellers gemäß § 87b Abs. 1 UrhG nicht unmittelbar ein; auf Datenbanken im Sinne von

§ 87a Abs. 1 UrhG findet § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG wegen der gesonderten Regelung in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG keine Anwendung.⁷⁸⁹

Im Grundsatz bestehen zwischen der Behandlung urheberrechtlich geschützter Werke und durch verwandte Schutzrechte geschützter Schutzgegenstände im Wissenschaftsurheberrecht keine Unterschiede, weshalb im Folgenden bei der Verwendung des Begriffs „urheberrechtlich geschützte Materialien“ grundsätzlich beide Kategorien angesprochen sind, sofern die Argumentation oder unionsrechtliche Vorgaben nicht eine gesonderte Behandlung bestimmter verwandter Schutzrechte erfordern.

c. Bereichsausnahme in § 60c Abs. 4 UrhG

Nicht nach § 60c Abs. 1 UrhG erlaubt ist, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

Diese Bereichsausnahme⁷⁹⁰ der Aufnahme erklärt sich vor folgendem Hintergrund: Das Vervielfältigungsrecht eines Urhebers schließt gemäß § 16 Abs. 2 UrhG grundsätzlich das Recht zur Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger) ein, gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt. Grundsätzlich hat der Vortragende als Urheber eines Sprachwerkes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG daher nicht nur das ausschließliche Recht der Vervielfältigung seines Vortrags gemäß § 16 UrhG, sondern ebenfalls das darin enthaltene Recht der Übertragung und Aufnahme des Werkes auf Bild- oder Tonträger.

Entsprechendes gilt bei Aufführungen für das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers im Sinne des § 73 UrhG: Gemäß § 77 Abs. 1 UrhG hat er das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

789 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

790 Zu diesem Begriff vgl. RegE UrhWissG, S. 37; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 16; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 9.

Gleiches gilt gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 UrhG für das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers: Ihm steht das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu, das ebenfalls durch Verweis auf § 16 UrhG die Übertragung und Aufnahme des Werkes auf Bild- oder Tonträger einschließt.

Durch den Grundsatz des § 60c Abs. 1 UrhG wären diese Handlungen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung privilegiert. Um allerdings eine Aufzeichnung von Live-Veranstaltungen zu verhindern, bedurfte es nach Ansicht der Legislative der Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG.⁷⁹¹

Widersprüchlich erscheint in diesem Zusammenhang die Betonung des Entfalls der Bereichsausnahme des § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F., um die Erforschung von Filmwerken zu erleichtern:⁷⁹² Vor Erlass des UrhWissG bestand in Bezug auf Filmwerke eine Ausnahme gemäß § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F., die die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich des UrhG stets nur mit Einwilligung des Berechtigten gestattete. Nach Erlass des UrhWissG dürfen Filmwerke gemäß § 60c Abs. 1 UrhG grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht werden – es sei denn, es erfolgt eine Vorführung des Filmwerkes, deren Aufnahme und spätere Zugänglichmachung nach § 60c Abs. 4 UrhG nicht erlaubt ist. Letzteres ist weiterhin lediglich mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Es erfolgte also lediglich eine Einschränkung der Bereichsausnahme.

Das Verbot der späteren öffentlichen Zugänglichmachung in § 60c Abs. 4 UrhG ist wegen des Verwertungsverbots gemäß § 96 Abs. 1 UrhG lediglich deklaratorisch: Wurde ein öffentlicher Vortrag, eine öffentliche Aufführung oder eine öffentliche Vorführung eines Werkes unter Verletzung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG auf Bild- oder Tonträger aufgenommen, handelt es sich bei den Aufnahmen jeweils um rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke. Diese dürfen bereits wegen § 96 Abs. 1 UrhG weder verbreitet noch zu öffentlichen Wie-

791 RegE UrhWissG, S. 43.

792 RegE UrhWissG, S. 43; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 9.

dergaben – einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG – benutzt werden.

Daher muss auch die Frage, ob neben der späteren auch die simultane öffentliche Zugänglichmachung von der Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG erfasst wird,⁷⁹³ nicht entschieden werden: Eine solche ist ohnehin gemäß § 96 UrhG unzulässig. Auf einen Vergleich zu § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG, der mangels Einschränkung im Wortlaut die simultane und die spätere öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes untersagt, kommt es daher nicht an.

Von der Bereichsausnahme unberührt bleibt ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts die Anwendung anderer Schrankenregelungen, wie z.B. des Zitatrechts gemäß § 51 UrhG.⁷⁹⁴

3. Objekt der Privilegierungshandlung

Im Rahmen von § 60c Abs. 1 UrhG dürfen grundsätzlich 15 Prozent eines Werkes genutzt werden.

Für Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke ist in § 60c Abs. 3 UrhG eine Erweiterung des Nutzungsumfangs auf bis zu 100 Prozent vorgesehen.

Normübergreifend gilt: Das Objekt der Privilegierungshandlung muss nicht im Eigentum des Handelnden stehen.⁷⁹⁵ Dies ergibt sich primär aus einem Umkehrschluss zur Regelung des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG, bei der als Vorlage für die Vervielfältigung explizit ein eigenes Werkstück gefordert wird. Die Legislative verzichtete bei § 60c Abs. 1 UrhG auf eine solche Beschränkung, obwohl ihr die tatsächliche Praxis durchaus bewusst war: Dies bestätigt die normative Annahme in den Gesetzesmaterialien, dass

793 Bejahend: *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 16; mit Bezug auf § 60a UrhG begründend: *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 9.

794 Ebenso in Bezug auf § 60c UrhG insgesamt: *Berger*, GRUR 2017, 953 (959); kritisch: VHD-Stellungnahme, S. 2.

795 Noch zu den Vorgängernormen: BGH, Urt. v. 25.02.1999 - I ZR 118/96, GRUR 1999, 707 (710) – Kopienversanddienst; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 44; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 54.

der wissenschaftliche Arbeitsprozess die Lektüre von Fachliteratur sowohl aus dem eigenen Bestand als auch aus der Bibliothek beinhalte.⁷⁹⁶

Fraglich ist allerdings, ob die Privilegierung der Vervielfältigung gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG analog § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG auf rechtmäßig hergestellte und rechtmäßig öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen beschränkt werden muss.

Im Wortlaut fehlen Anhaltspunkte für eine solch restriktive Auslegung.

Normsystematisch ist eine derartige Auslegung zumindest nicht zwingend: Art. 5 Abs. 3 lit. a der Infosoc-RL enthält keine Einschränkung zugunsten rechtmäßig hergestellter und öffentlich zugänglich gemachter Vorlagen. Allein die zwingende Ausnahmeregelung für Zwecke des Text und Data Minings in Art. 3 Abs. 1 DSM-RL ist auf Vervielfältigungen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen beschränkt, zu denen die privilegierten Forschungsorganisationen rechtmäßig Zugang haben. Auch unter Berücksichtigung des Gebots der unionsrechtskonformen Auslegung kann diese Beschränkung allerdings in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG keine Anwendung finden.

Auch die Vorgängernorm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. enthielt eine solche Beschränkung trotz der zwischenzeitlichen Novellierungen des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG in Bezug auf die Notwendigkeit einer legalen Quelle für die Privatkopie-Vorlage nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Legislative bewusst auf diese Einschränkung verzichtete. Denn der Schutzzweck der beiden Normen unterscheidet sich: Mit § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG a.F. sollte die Perpetuierung von Raubkopien vermieden, mit § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. die erleichterte Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu Forschungszwecken ermöglicht werden – genau wie mit dem jetzigen § 60c Abs. 1 UrhG.⁷⁹⁷

a. Der 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 UrhG

Im Folgenden ist zu untersuchen, was unter „15 Prozent eines Werkes“ im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG zu verstehen ist.

⁷⁹⁶ RegE UrhWissG, S. 1.

⁷⁹⁷ RegE UrhWissG, S. 29, 37; Plenarprotokoll der 790. Sitzung des Bundesrats am 11.06.2003, S. 219.

aa. Quantitativer vs. qualitativer Ansatz

Der gesetzlich erlaubte Nutzungsumfang kann nach dem Wortlaut sowohl quantitativ als auch qualitativ bestimmt werden.

So kann für die Bestimmung der zulässigen 15 Prozent zunächst das Verhältnis der genutzten Stellen zum Gesamtwerk entscheidend sein (quantitativer Ansatz).⁷⁹⁸ Danach wären 15 Prozent einer 100-seitigen Monografie grundsätzlich 15 Seiten.

Es käme allerdings auch eine kleinere Seitenanzahl in Betracht, wenn der Gesamtumfang eines Werkes nach dem jeweiligen Umfang der persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) beurteilt würde (qualitativer Ansatz⁷⁹⁹). So könnte argumentiert werden, dass lediglich 1,5 Seiten einer 100-seitigen Monografie im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG genutzt werden dürften, wenn sie zu 90 Prozent aus für den Inhalt Unbedeutendem bzw. urheberrechtlich nicht geschütztem Material (z.B. Daten und Formeln) bestünde, während sich das vom Verfasser geschaffene Werk, also seine persönliche geistige Schöpfung auf 10 Prozent (also 10 Seiten) beschränke. In eine ähnliche Richtung tendiert die Ansicht, die – in Bezug auf die alte Rechtslage – zumindest das Vorliegen kleiner Teile eines Werkes verneinte, wenn „wesentliche Teile“ eines Werkes genutzt wurden.⁸⁰⁰ Die Wesentlichkeit wurde dabei durch eine Einzelfallabwägung unter Be-

798 „In erster Linie“ auf dieses Kriterium abstellend: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (551) – Meilensteine der Psychologie; diesen Ansatz als alleiniges Entscheidungskriterium verneinend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 – Moodle; den Begriff der kleinen Teile als „relative Größe“ verstehend: *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 52a UrhG Rn. 4; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, §§ 52a UrhG Rn. 5, 53 UrhG Rn. 33; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 7; *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (226).

799 Mit Bezug zur alten Rechtslage mit der Schöpfungshöhe in eine ähnliche Richtung argumentierend: *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 52a UrhG Rn. 9.

800 In Bezug auf in sich abgeschlossene Teile des Werkes „Meilensteine der Psychologie“, die jeweils einen „Wegbereiter der Psychologie“ darstellten, wesentliche Teile bejahend und in der Folge „kleine Teile“ ablehnend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle; die strikte Anwendung bestimmter Prozentsätze mit Vorsicht bewertend: *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 52a UrhG Rn. 4; jegliche qualitative Bewertung ablehnend: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie.

rücksichtigung der Interessen der Rechtsinhaber, des Primärmarktes und der Nutzenden bestimmt.⁸⁰¹

Obwohl bei § 53 Abs. 4 lit. b UrhG bis heute diese qualitative Sichtweise zugrunde gelegt wird,⁸⁰² ist eine solche Sichtweise mit dem Argument der von der Legislative bei §§ 60a ff. UrhG angestrebten Rechtssicherheit⁸⁰³ nicht zu vereinbaren.⁸⁰⁴ Darüber hinaus begegnet sie tiefgreifenden Bedenken in Bezug auf die Definition des Werkbegriffs aus § 2 Abs. 2 UrhG. Denn auch im oben genannten Beispiel besteht das Werk, also die „persönliche geistige Schöpfung“, in den gesamten 100 Seiten der Monografie.

Ein qualitativer Ansatz zur Bestimmung des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs scheidet daher nach neuer Rechtslage jedenfalls aus.

bb. Die prozentuale Begrenzung

Die deutsche Legislative möchte mit der 15 Prozent-Maßgabe verbindlich das in Art. 5 Abs. 3 lit. a Infosoc-RL enthaltene Tatbestandsmerkmal „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ konkretisieren und Rechtssicherheit für Rechtsinhaber und Nutzer schaffen.⁸⁰⁵ Damit ersetzt die deutsche Legislative die unbestimmte⁸⁰⁶ Regelung zur Zulässigkeit der Nutzung von veröffentlichten „Teilen“ eines Werkes im umstrittenen⁸⁰⁷ § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. und streicht das einschränkende Tatbestandsmerkmal der Gebotenheit vollständig.⁸⁰⁸

801 OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, §§ 52a UrhG Rn. 5, 53 UrhG Rn. 33.

802 Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 50.

803 RegE UrhWissG, S. 37.

804 Noch zur alten Rechtslage: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie; ebenfalls dieses Argument erwähnend, aber letztendlich ablehnend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

805 RegE UrhWissG, S. 37; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 5.

806 Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 2.

807 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; in Bezug auf § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG: BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 – Meilensteine der Psychologie.

808 Vgl. § 52a Abs. 1 UrhG: „soweit [die öffentliche Zugänglichmachung] zu dem [...] Zweck [also: die eigene wissenschaftliche Forschung Dritter] geboten“.

Insbesondere verbietet sich bei § 60c Abs. 1 UrhG daher nun eine einzelfallbezogene Abwägung des zulässigen Nutzungsumfangs, die bei den Vorgängernormen (§§ 52a, 53 UrhG a.F.) überwiegend befürwortet wurde.⁸⁰⁹

Zum Zustandekommen dieser 15 Prozent-Grenze schweigt der Regierungsentwurf zunächst.⁸¹⁰ Erst im Besonderen Teil wird – wie bereits im Referentenentwurf⁸¹¹ – Bezug genommen auf die Gesamtverträge zwischen den am Wissenschaftsurheberrecht Beteiligten – allen voran die Verwertungsgesellschaften und die Bundesländer.⁸¹² Dazu wird ausgeführt, dass bislang „nach Maßgabe von Vereinbarungen in Gesamtverträgen zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften [...] ein Nutzungsumfang von 10 bis 15 Prozent gestattet [war].“⁸¹³

Diese Bezugnahme bedarf – insbesondere vor dem Hintergrund des Referentenentwurfs zum UrhWissG,⁸¹⁴ indem noch die Zulässigkeit der Nutzung von 25 Prozent eines Werkes vorgesehen war – genauerer Untersuchung.

Von Bedeutung für die Abwägung im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG sind die Vereinbarungen bzw. Gesamtverträge mit Bezug zur Hochschule: Dazu zählen zunächst der *Gesamtvertrag der Länder mit allen Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Wort zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die Jahre 2004-2010*,⁸¹⁵ *2010-2012*, *2013-2015* sowie die *Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG (Hochschulen)* mit diesen Verwertungsgesellschaften für Werke und Werkteile mit Ausnahme von Schriftwerken für die Jahre 2016 bis 2018.

Mangels exakter Bestimmung des Werkumfangs in den Gesetzesmaterialien⁸¹⁶ war darin zunächst eine Definition der „Teile eines Werkes“ aus § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. notwendig gewesen. Die Vertragspartei-

809 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 43; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 33.

810 RegE UrhWissG, S. 21.

811 RefE UrhWissG, S. 33.

812 Das Recht der Hochschule liegt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG überwiegend in der Kompetenz der Länder. Der Bund hat auch über die Kompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 Var. 2 GG keine Möglichkeit, Strukturen des Hochschulwesens zu gestalten. Vgl. Seiler, in: Epping/Hillgruber, Art. 74 GG Rn. 54.

813 RegE UrhWissG, S. 37.

814 RefE UrhWissG, S. 9.

815 Im Folgenden als „Gesamtvertrag Hochschule“ bezeichnet.

816 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 20.

en einigten sich dazu auf folgende Begriffsbestimmung: Als „Teile eines Werkes“ galten gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des *Gesamtvertrags Hochschule* von September 2007 33 Prozent eines Druckwerkes. Darüber hinaus wurden im *Gesamtvertrag Hochschule* die – für den Forschungskontext mangels Erwähnung in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. nicht relevanten – „kleinen Teile eines Werkes“ mit einem Umfang von maximal 15 Prozent eines Werkes definiert. Zusätzlich wurde bei Filmen für die Nutzung „kleiner Teile“ eine absolute Obergrenze von 5 Minuten Länge festgelegt.

In den darauffolgenden Verträgen wurde jeweils auf die Begriffsbestimmungen des *Gesamtvertrags Hochschule* von September 2007 Bezug genommen.

Die vom *Gesamtvertrag Hochschule* ausgenommenen Schriftwerke sind für den Wissenschaftsbereich von besonderer Bedeutung. Diese sollten gemäß § 12 WahrnG a.F.⁸¹⁷ durch einen Gesamtvertrag zwischen den Ländern und der VG Wort eine Regelung erfahren; eine außergerichtliche Einigung wurde allerdings bis zum Außerkrafttreten des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. nicht erzielt. In einem Einigungsvorschlag der gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. c WahrnG a.F.⁸¹⁸ angerufenen Schiedsstelle⁸¹⁹ wurde als Definition der „Teile eines Werkes“ ein Umfang von maximal 25 Prozent eines Werkes mit einer absoluten Obergrenze von nicht mehr als 100 Seiten eines Werkes festgelegt.⁸²⁰ Das OLG München erhöhte den prozentualen Umfang in Übereinstimmung mit dem *Gesamtvertrag Hochschule* auf 33 Prozent eines Werkes, behielt die absolute Obergrenze von 100 Seiten eines Werkes allerdings bei.⁸²¹ Der BGH erklärte hingegen – in Anlehnung an § 2 Abs. 1 lit. b des *Gesamtvertrags Schule*⁸²² – lediglich einen Umfang von 25 Prozent eines Werkes für zulässig, während er an der absoluten Obergrenze von 100 Seiten festhielt.⁸²³

817 Jetzt § 35 VGG.

818 Jetzt § 92 Abs. 1 Nr. 3 VGG.

819 Schiedsstellenverfahren Sch-Urh 22/08.

820 RegE UrhWissG, S. 37.

821 OLG München, Urt. v. 24.03.2011 - 6 WG 12/09, ZUM-RD 2011, 603 (617) – Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen.

822 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen zwischen den Ländern und allen Verwertungsgesellschaften (einschließlich der VG Wort).

823 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

Folglich ist festzustellen, dass die deutsche Legislative mit der Neuregelung des § 60c Abs. 1 UrhG für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung den Umfang der zu nutzenden Werke für den Forschungsbereich vermindert – im Vergleich zu den von den Beteiligten bisher vertraglich vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Grenzen von 25 Prozent bzw. 33 Prozent um 40 Prozent bzw. 54,55 Prozent.

Auch die unterinstanzliche Rechtsprechung⁸²⁴ sowie die Literatur hielt bisher überwiegend höhere Prozentsätze,⁸²⁵ entsprechende absolute Obergrenzen⁸²⁶ oder sogar eine „fast vollständig[e] öffentliche Zugänglichmachung“⁸²⁷ für angemessen.

824 In Bezug auf § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG 18 Seiten bzw. weniger als 10 % jedenfalls als kleinen Teil ansehend: OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.05.1987 - 6 U 31/86, GRUR 1987, 818 (820) – Referendarkurs.

825 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 13: „deutlich unter 50 %“; jeweils in Bezug auf die – für den Forschungsbereich nicht relevanten – „kleinen Teile“ eines Werkes: *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, §§ 52a UrhG Rn. 9, 53 UrhG Rn. 85: 10-20 %; allerdings 20 % als zu hoch ansehend: *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 52a UrhG Rn. 4; ebenso grundsätzlich in Bezug auf „kleine Teile“ in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG: *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 43; in Bezug auf „kleine Teile“ in § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG 20 % als Obergrenze ansehend: *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 34; ebenso bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG: *Raczinski/Rademacher*, GRUR 1989, 324 (327); *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, S. 181 Rn. 345.

826 *Schulz/Hagemeyer*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 52a UrhG Rn. 16: „Mehrere Buchkapitel“ eines Sprachwerkes erscheinen noch gerechtfertigt; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 13: Die öffentliche Zugänglichmachung „einzelner Buchkapitel“ ist zulässig; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 52a UrhG Rn. 9: „In Betracht kommen insbesondere ein oder mehrere Buchkapitel.“; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 12: Für eine Zulässigkeit genüge es, „einzelne Kapitel oder bei Sammelwerken einzelne Bände auszunehmen.“

827 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 52a UrhG Rn. 30: Möglich ist danach eine „sehr umfassende Verwertung praktisch aller Werkarten“ durch Aussparung von einem oder zwei Kapiteln.

cc. Das Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG

Das Setzen einer prozentualen Obergrenze auf nationaler Ebene bringt – mangels unionsrechtlicher Vorgaben⁸²⁸ – die Frage nach der konkreten Berechnungsgrundlage für die gesetzlich erlaubte Nutzung mit sich.

Berechnungsgrundlage der 15 Prozent ist gemäß § 60c Abs. 1 UrhG das „Werk“.

Gegenstand der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 UrhG können grundsätzlich sowohl urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG als auch leistungsschutzrechtlich geschützte Gegenstände sein.⁸²⁹ Eine Ausnahme von der Anwendung des § 60c Abs. 1 UrhG besteht lediglich für die in § 60c Abs. 3 UrhG genannten Werkkategorien sowie Datenbanken im Sinne von § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG, die in § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG eine gesonderte Regelung erfahren haben.⁸³⁰

Von Bedeutung sind im Wissenschaftsbereich insbesondere Sprachwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG (einschließlich Computerprogramme), Werke der Musik im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG, Lichtbilderwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, Filmwerke im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG, Multimediawerke, Darstellungen wissenschaftlicher bzw. technischer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG, Sammelwerke im Sinne von § 4 Abs. 1 UrhG und Datenbankwerke im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG sowie Lichtbilder im Sinne von § 72 UrhG und Laufbilder im Sinne von § 95 UrhG. Besonders hervorzuheben ist der Wegfall des Filmwerk-Privilegs in § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F., das bis zum Erlass des UrhWissG die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zuließ.

828 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10, 13, 16.

829 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einschränkung der verwandten Schutzrechte in diesem Teil der Untersuchung sowie *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, §§ 60c UrhG Rn. 7, 60a UrhG Rn. 12 und 14.

830 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

Die Legislative äußert sich weder zum Gesamtumfang eines Werkes als Ausgangsgröße noch zu den Bestandteilen eines Werkes. Auslegungsfragen ergeben sich daher insbesondere hinsichtlich des Gesamtumfangs von Schriftwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG und Filmwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG sowie hinsichtlich des Einbezugs von Sammelwerken im Sinne von § 4 Abs. 1 UrhG, ihrer Bestandteile sowie Computerprogrammen im Sinne von § 69a Abs. 1 UrhG in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 1 UrhG:

i. Schriftwerke

Bei der Betrachtung von Schriftwerken als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG stellt sich sowohl die Frage nach der Bestimmung des Gesamtumfangs als auch nach der Bestimmung ihrer Bestandteile.

(1) Bestimmung der Maßeinheit

Bei Schriftwerken ist zur Bestimmung des Gesamtumfangs zunächst die Wahl einer sinnvollen Maßeinheit zu treffen: Dafür kämen Seiten, Wörter oder Zeichen in Betracht.⁸³¹ Während die Zeichenanzahl im Einzelfall die exaktesten Ergebnisse erzielen würde, spricht für die Wahl der Seitenzahl die praktische Tauglichkeit der Regelung.⁸³² Nicht zuletzt aus diesem Grund bediente sich wohl auch die bisherige Rechtsprechung zur alten Rechtslage der Seitenanzahl als Maßeinheit – mit Ausnahme der Leerseiten.⁸³³ Dabei gilt es zu beachten, dass aus Gründen der Praktikabilität nur solche Leerseiten keine Berücksichtigung finden dürfen, die von der Bezifferung ausgenommen wurden. Andernfalls müsste jede privilegierte Person zunächst das gesamte Buch einschließlich der Kapitel, die sie mangels Relevanz von vornherein aus ihrer Recherche ausschließen konnte, auf das Vorhandensein von Leerseiten überprüfen.

831 Noch in Bezug auf die alte Rechtslage des § 52a UrhG: *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (227).

832 *Rauer*, GRUR-Prax 2012, 226 (227).

833 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (551) – Meilensteine der Psychologie.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die vom BGH zusätzlich vorgesehene Einschränkung, dass „nur Seiten zu berücksichtigen [sein], deren Inhalt überwiegend aus Text und nicht etwa überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen besteh[e].“⁸³⁴ Diese Einschränkung entstammt dem Urteil des BGH zur Überprüfung des *Gesamtvertrags über die Abgeltung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG für das Öffentlich-Zugänglichmachen von Sprachwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen*⁸³⁵ zwischen den Ländern und der VG Wort.⁸³⁶ Ob diese Einschränkung auf die Bestimmung der Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG nach neuer Rechtslage übertragbar ist, erscheint allerdings äußerst fraglich.

Bereits eine Anwendung dieses Grundsatzes im Urteil „Meilensteine der Psychologie“⁸³⁷ ist kritikwürdig. Denn an der Richtigkeit dieses Grundsatzes bestehen erhebliche Zweifel:

Im Urteil zur Überprüfung des *VG Wort-Gesamtvertrags* urteilte der BGH lediglich über die Billigkeit der Festsetzung eines Gesamtvertrags gemäß § 16 Abs. 4 S. 3 WahrnG a.F.⁸³⁸ Er hielt die Einschränkung auf die Seiten, die überwiegend Text enthielten, in diesem Fall für angemessen, „da der [dort] in Rede stehende Gesamtvertrag ausschließlich Sprachwerke erfass[e].“⁸³⁹ Diese Begrenzung begründete er in Abgrenzung zum *Gesamtvertrag Hochschulen*, dessen Geltungsbereich Bilder, Fotos und Abbildungen erfasse.⁸⁴⁰

Eine solche Begrenzung des Anwendungsbereichs ist im *VG Wort-Gesamtvertrag* selbst allerdings an keiner Stelle genannt.⁸⁴¹ Sie könnte sich lediglich aus einer Zusammenschau mit § 1 Abs. 1 des *Gesamtvertrags der*

834 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie.

835 In der Folge als „VG Wort-Gesamtvertrag“ bezeichnet.

836 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

837 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 – Meilensteine der Psychologie.

838 Jetzt § 130 S. 1 VGG.

839 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

840 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.

841 OLG München, Urt. v. 24.03.2011 - 6 WG 12/09, ZUM-RD 2011, 603 (605): Der von der Klägerin als Anlage K1 beigefügte Gesamtvertrag war betitelt als „Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG“. Auch in

Länder mit allen Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Wort zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die Jahre 2004-2010⁸⁴² ergeben: Denn „dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52a UrhG [a.F.] für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen mit Ausnahme von Sprachwerken für Zwecke des Unterrichts und der Forschung.“

Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs ist jedoch – neben der fehlenden Verankerung im Wortlaut des VG Wort-Gesamtvertrags – aus zwei Gründen abzulehnen:

Erstens wurden Sprachwerke aus dem Anwendungsbereich des Gesamtvertrags Hochschule ausgenommen, da keine der beteiligten Verwertungsgesellschaften die Wahrnehmungskompetenz für Sprachwerke besitzt. Anderes gilt in Bezug auf die VG Wort, die die Rechteinräumung im Wahrnehmungsvertrag auf „alle Sprachwerke des Berechtigten“ sowie „darüber hinaus auf Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 [Nr.] 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen worden sind“, erstreckt.⁸⁴³

Zweitens widerspräche es dem im Zivilrecht fest verankerten Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse, aus der Regelung des Vertragsgegenstands des Gesamtvertrags Hochschule zu schließen, dass der VG Wort-Gesamtvertrag lediglich Sprachwerke erfasse.

Die Begründung des BGH erscheint also rechtsfehlerhaft. Von einer Übertragung des Grundsatzes, dass „nur Seiten zu berücksichtigen [seien], deren Inhalt überwiegend aus Text und nicht etwa überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen besteh[e]“,⁸⁴⁴ sollte daher zumindest in Bezug auf die neue Rechtslage abgesehen werden.

§ 1 Abs. 1 des Vertragsentwurfs erfolgt keine Eingrenzung des Vertragsgegenstands auf Sprachwerke.

842 Im Folgenden als „Gesamtvertrag Hochschule“ bezeichnet.

843 Vgl. zur Rechtslage zum Zeitpunkt des Verfahrens: § 2 S. 1 und 2 im Muster des Wahrnehmungsvertrags zwischen dem Urheber und der VG Wort – Fassung vom 22.05.2010; ebenfalls § 2 S. 1 und 2 im Muster des Wahrnehmungsvertrags zwischen dem Urheber und der VG Wort – Fassung vom 09.06.2018.

844 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie.

(2) Bestimmung der Bestandteile

Bedient man sich der Seitenanzahl als Maßeinheit, stellt sich eine Folgefrage: Sind bei Schriftwerken Titelseite, bibliographische Angaben, Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Abbildungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Stichwortverzeichnis, Sachregister, Endnoten etc. zum Gesamtumfang des Werkes zu zählen und damit in die Berechnungsgrundlage der 15 Prozent eines Werkes miteinzubeziehen?

Auch diese Entscheidung wird den Gerichten überlassen. Eine richtungsweisende Entscheidung fehlt bisher.

In Anlehnung an die BGH-Entscheidung „Meilensteine der Psychologie“⁸⁴⁵ wird der Einbezug aller genannten Bestandteile in der Literatur pauschal bejaht.⁸⁴⁶ Sie bedarf allerdings genauerer Untersuchung – insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtslage unter dem umstrittenen § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. sowie der Zielsetzung der Legislative, die Rechtssicherheit für die Anwendenden zu steigern.⁸⁴⁷

Ein Einbezug in den Gesamtumfang würde die konkrete Anzahl der zulässigerweise benutzten Teile eines Werkes erhöhen.⁸⁴⁸ Auch wenn damit ein intensiver Eingriff in das Urheberrecht des Rechtsinhabers verbunden ist, spricht die erhebliche Steigerung der Praktikabilität der Regelung für einen Einbezug der oben genannten Bestandteile in den Gesamtumfang des Werkes.⁸⁴⁹

Argumentiert werden könnte allerdings, dass die oben genannten Bestandteile unberücksichtigt bleiben müssen, da sie für den Privilegierten nicht nützlich sind.⁸⁵⁰ Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung würde aller-

845 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (551) – Meilensteine der Psychologie.

846 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 7; Schack, ZUM 2017, 802 (804).

847 RegE UrhWissG, S. 2, 24, 37.

848 Vgl. Tabelle in OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (721) – Moodle.

849 BGH, Urt. v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, GRUR 2014, 549 (552) – Meilensteine der Psychologie; OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

850 So bezogen auf Studierende: LG Stuttgart, Urt. v. 27.09.2011 - 17 O 671/10, GRUR-RR 2011, 419 (422) – Elektronische Lernplattform.

dings auch diese Ansicht zu einem Einbezug – jedenfalls von Inhalts-, Stichwort- und Literaturverzeichnis – führen. Denn gerade diese Bestandteile unterstützen die vertiefende Erkenntnisgewinnung sowie weitere Recherchen.⁸⁵¹

Neben dieser tatsächlichen Einschränkung sprechen auch rechtssystematische Gründe gegen diese Ansicht: Unabhängig vom Nutzen für die jeweils Privilegierten genießen die oben genannten Bestandteile grundsätzlich Urheberrechtsschutz.⁸⁵² Dies gilt insbesondere für Materialien, in denen „die suchende, sichtende und auswählende Forschungstätigkeit de[r verfassenden Person] einen eigenschöpferischen Niederschlag gefunden hat.“⁸⁵³ Die geistige Leistung der verfassenden Person liegt dabei häufig in der systematischen und übersichtlichen Darstellung,⁸⁵⁴ die insbesondere im Inhaltsverzeichnis zum Ausdruck kommt. Dass dieser Bestandteil heutzutage häufig computergeneriert ist, verändert diese Bewertung nicht. Denn die konkrete Anordnung beruht weiterhin auf der individuellen Leistung der forschenden Person unter Ausnutzung des eigenschöpferischen Gestaltungsspielraums.⁸⁵⁵ Lediglich wenn sich aus der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre Beschränkungen des Urheberrechts für Darstellung und Gestaltung ergeben, kann im Einzelfall der Urheberrechtsschutz zu verneinen sein.⁸⁵⁶

Diese Wertung könnte in Bezug auf das Literaturverzeichnis von Bedeutung sein: Dieses listet lediglich die in der Arbeit verwendete Literatur in einer vorher festgelegten Reihenfolge auf. Allerdings kommt auch in deren Auswahl und Anordnung – gerade wegen dem „für den Nichtfach-

851 Dies selbst in Bezug auf Studierende bejahend: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.04.2012 - 4 U 171/11, GRUR 2012, 718 (720) – Moodle.

852 BGH, Urt. v. 07.12.1979 - I ZR 157/77, GRUR 1980, 227 (230f.) – Monumenta Germamae Historica; BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; BGH, Urt. v. 12.07.1991 - I ZR 16/89, GRUR 1991, 130 (132f.) – Themenkatalog.

853 BGH, Urt. v. 27.09.1990 - I ZR 244/88, GRUR 1991, 523 (525) – Grabungsmaterialien.

854 BGH, Urt. v. 09.10.1986 - I ZR 145/84, GRUR 1987, 166 (166) – AOK-Merkblatt.

855 BGH, Urt. v. 09.10.1986 - I ZR 145/84, GRUR 1987, 166 (166f.) – AOK-Merkblatt.

856 BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit.

mann kaum zu überblickenden Material“ im wissenschaftlichen Kontext – die geistige Leistung der forschenden Person zum Ausdruck.⁸⁵⁷

Einen Sonderfall kann in Einzelfällen der Einbezug der Titelseite in den Gesamtumfang des Werkes darstellen: Abhängig von ihrer konkreten Gestaltung kann in ihr selbst ein schutzwürdiges Werk liegen. Dessen gesetzlich erlaubte Nutzung richtet sich im Fall von Abbildungen nach § 60c Abs. 3 UrhG.⁸⁵⁸

Als Ergebnis ist daher festzuhalten: Der Gesamtumfang eines Schriftwerkes ist daher unter Einbezug aller bezifferten Seiten und aller Verzeichnisse sowie Endnoten zu bestimmen.

ii. Filme

In Bezug auf Filmwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und Laufbilder im Sinne des § 95 UrhG ist die Rechtslage bisher ebenfalls ungeklärt.

Fest steht, dass diese jedenfalls nicht – wie bisher gemäß § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG a.F. – erst nach Ablauf einer Embargofrist von zwei Jahren nach Beginn der regulären Auswertung in Filmtheatern im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG genutzt werden dürfen.⁸⁵⁹

Insbesondere stellt sich bei Filmwerken – wie bei Schriftwerken – die Frage nach den Bestandteilen zur Bestimmung des Gesamtumfangs des Werkes. Der rechtlichen Bewertung des Abspanns kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Im Interesse der Nutzenden sollte er in den Gesamtumfang des Werkes des § 60c Abs. 1 UrhG miteinbezogen werden, da die Ausweitung der Gesamtlänge eine Ausweitung der privilegierten 15 Prozent-Begrenzung bedeutet.

Das Interesse des Rechtsinhabers wird – aufgrund der bestehenden Urheberpersönlichkeitsrechte (insbesondere Recht auf Anerkennung der Ur-

857 BGH, Urt. v. 09.10.1986 - I ZR 145/84, GRUR 1987, 166 (166) – AOK-Merkblatt.

858 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

859 RegE UrhWissG, S. 43; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 16.

heberschaft gemäß § 13 UrhG) – ebenfalls dahin gehen, dass der Abspann mitgenutzt wird. Bereits die Pflicht zur Quellenangabe aus § 63 Abs. 1 bzw. 2 UrhG wird einen Einbezug des Abspanns regelmäßig erfordern. Gemäß branchenüblichen Gepflogenheiten kann lediglich bei untergeordneten, also nicht maßgeblichen Beiträgen auf eine Nennung des Urhebers verzichtet werden.⁸⁶⁰ Ob diese Einschränkung allerdings mit dem unverzichtbaren Urheberpersönlichkeitsrecht der betreffenden Urheber vereinbar ist, erscheint zweifelhaft.⁸⁶¹

Bei besonders vielen an der Filmproduktion Beteiligten kann der Abspann insgesamt bereits 15 Prozent der Gesamtlänge des Films darstellen. In diesen Fällen wäre der privilegierten Person die Nutzung anderer Teile des Films – die in vielen Fällen Kern der wissenschaftlichen Forschung sein werden – nicht möglich. In diesen Fällen wäre unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Forschungsfreiheit eine teleologische Extension⁸⁶² der Bestimmung und des 15 Prozent-Umfangs denkbar, im Ergebnis aber aus Gründen der angestrebten Rechtssicherheit⁸⁶³ abzulehnen.

iii. Sammelwerke

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens waren Sammelwerke häufig Gegenstand der Diskussion der am Wissenschaftsurheberrecht Beteiligten.⁸⁶⁴ Problematisiert wurde insbesondere die Frage, ob auch Sammelwerke Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG darstellten oder lediglich die darin befindlichen Beiträge⁸⁶⁵ von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG erfasst seien.

860 OLG München, Urt. v. 10.02.2011 - 29 U 2749/10, ZUM 2011, 422 (428) – Tatort-Vorspann.

861 *Kreile/Wallner*, ZUM 1997, 625 (628).

862 Zum Begriff vgl. *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, S. 89–91; *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 216–220.

863 RegE UrhWissG, S. 37.

864 Ausdrücklich Sammelwerke thematisierend: Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2; GermanU15-Stellungnahme, S. 4; ULB Bonn-Stellungnahme, S. 2; STM-Stellungnahme, S. 4.

865 Beiträge meint in diesem Zusammenhang sowohl Artikel und Aufsätze als auch Gedichte und Lichtbildwerke oder Lichtbilder, vgl. zu dieser Begriffsdefinition der Legislative in § 53 Abs. 2 UrhG a.F.: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrach-

Diese Frage hat zur Bestimmung des privilegierten Nutzungsumfangs erhebliche Bedeutung und bedarf daher – auch vor dem Hintergrund der im Wissenschaftsbereich häufig herausgegebenen Tagungsbänden bzw. „Conference Proceedings“, Festschriften, Lexika, Handbücher, Schriftenreihen, juristischen Kommentaren sowie Zeitschriften⁸⁶⁶ näherer Untersuchung.⁸⁶⁷

(1) Vorbemerkung

Bei den oben genannten Objekten sollte in der Praxis stets vorab geprüft werden, ob es sich dabei tatsächlich um ein Sammelwerk handelt. Es bedarf einer Abgrenzung zur Bearbeitung im Sinne des § 3 UrhG, zu einem in Miturheberschaft geschaffenen Werk gemäß § 8 Abs. 1 UrhG, zu einer Werkverbindung im Sinne des § 9 UrhG sowie zu einem Zitat im Sinne des § 51 UrhG.⁸⁶⁸ Die Einordnung erfordert eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, weshalb im Rahmen der vorliegenden Untersuchung dazu keine allgemeinen Aussagen getroffen werden können.

(2) Bestimmung der Messgröße

Sammelwerke sind gemäß § 4 Abs. 1 UrhG alle Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind. Schutzgegenstand des § 4 Abs. 1 UrhG ist das Sammelwerk in seiner Anordnung bzw. Auswahl seiner Beiträge. Deswegen ist das Urheberrecht an einem Sammelwerk nach bisheriger Rechtsprechung nur verletzt, wenn

ten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 19.

866 Zur Schutzfähigkeit von Zeitschriften als Sammelwerk vgl. OLG Hamm, Urt. v. 26.02.2008 - 4 U 157/07, ZUM 2008, 598 (601) – Veröffentlichung von Zeitschriftenartikeln.

867 *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1133).

868 *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 5 UrhG Rn. 5-8; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 4 UrhG Rn. 27.

das Sammelwerk als Ganzes oder Teile der strukturell besonderen Auswahl oder Anordnung seiner Beiträge übernommen werden.⁸⁶⁹

Sammelwerke werden gemäß § 4 Abs. 1 UrhG unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts wie selbstständige Werke geschützt. Sie sind daher grundsätzlich auch Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG. Gegenstand der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 UrhG ist die strukturelle Aufbereitung, also die Auswahl und Anordnung der Beiträge.

Gemäß § 60c Abs. 1 UrhG dürfen entsprechend 15 Prozent eines Sammelwerkes genutzt werden.

Auch wenn sich die Anwendung dieser Regelung in der Praxis schwierig gestalten kann, sollte aus rechtssystematischen Gründen nicht von diesem Grundsatz abgewichen werden: § 60c Abs. 1 UrhG benennt ausdrücklich das „Werk“; § 60c Abs. 3 UrhG benennt abschließend die Ausnahmen zu § 60c Abs. 1 UrhG. Insbesondere kann mittels praktischer Anwendungsprobleme nicht begründet werden, dass die Bestimmung des § 60c Abs. 1 UrhG so auszulegen ist, dass das Werk im Sinne der Vorschrift der einzelne Beitrag des Sammelwerkes ist.⁸⁷⁰ Dies widerspräche der zur alten Rechtslage vertretenen Auffassung der Einheit von Schriftwerken: Bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 lit. b UrhG war anerkannt, dass die Zeitschrift selbst als Einheit anzusehen sei.⁸⁷¹ Das Gleiche galt in Bezug auf das Buch als „vom Verlag gelieferte abgeschlossene Einheit“.⁸⁷² Auch die Rechtsprechung erkannte den urheberrechtlichen Schutz von Zeitschriften als Sammelwerke grundsätzlich an, sofern deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet waren und hinsichtlich der Anordnung der einzelnen Artikel im jeweiligen Heft einen schöp-

869 BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze; BGH, Urt. v. 27.03.2013 - I ZR 9/12, GRUR 2013, 1213 (1219) – SUMO; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 4 UrhG Rn. 15; Ahlberg, in: Ahlberg/Götting, § 4 UrhG Rn. 28; Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, § 4 UrhG Rn. 18.

870 So jedoch: Berger, GRUR 2017, 953 (960); im Ergebnis zustimmend: Wandtke, NJW 2018, 1129 (1131); Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7.

871 Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77; dem folgend: Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 37; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 41.

872 Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77; dem folgend: Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 37; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 41.

ferischen Gehalt (§ 2 Abs. 2 UrhG) aufwiesen.⁸⁷³ Auch in diesem Fall war die Zeitschrift als Einheit zu betrachten. Begründet wurde diese Sichtweise vor allem teleologisch: Die Legislative wollte mit der Regelung des § 53 Abs. 4 UrhG unzumutbare Eingriffe in das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Berechtigten und so eine Schädigung des Primärmarktes verhindern.⁸⁷⁴ Der Primärmarkt wird allerdings nur geschädigt, wenn die Original-Anschaffung der Bücher bzw. Zeitschriften entbehrlich gemacht wird.⁸⁷⁵ Da die Legislative bis heute der genannten Zwecksetzung folgt,⁸⁷⁶ ist davon auszugehen, dass auch die Auffassung der Einheit von Schriftwerken bis heute Bestand hat.

Nur wenn mangels persönlicher geistiger Schöpfung in Anordnung bzw. Auswahl kein Sammelwerk, sondern lediglich eine Sammlung vorliegt, ist der einzelne Beitrag Bezugspunkt.⁸⁷⁷ Andernfalls bedürfte es einer Äußerung des Willens der Legislative in irgendeiner Weise.⁸⁷⁸

Sofern in einem Sammelwerk urheberrechtlich geschützte Werke enthalten sind, kann die Anwendung dieser Regelung dazu führen, dass unter bestimmten Umständen urheberrechtlich geschützte Beiträge aus einem Sammelwerk im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG vollständig genutzt werden können, obwohl sie einzeln lediglich in einem Umfang bis zu 15 Prozent genutzt werden dürften. Dies kann zu einer Aushöhlung der Nutzungsrechte des Urhebers des einzelnen Werkes führen.⁸⁷⁹ Aus verfas-

873 OLG Hamm, Urt. v. 26.02.2008 - 4 U 157/07, GRUR-RR 2008, 276 – Online-Veröffentlichung; LG Bielefeld, Urt. v. 11.05.2010 - 4 O 292/06, GRUR 2010, 324 (325) – Online-Veröffentlichung; im konkreten Fall die persönliche geistige Schöpfung verneinend, aber den Schutz als Sammelwerk grundsätzlich anerkennend: OLG München, Urt. v. 10.05.2007 - 29 U 1638/06, MMR 2007, 525 (526) – Subito; LG München I, Urt. v. 15.12.2005 - 7 O 11479/04, BeckRS 2006, 01166 – Kopienversanddienst.

874 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 17.

875 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 77; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 53 UrhG Rn. 37.

876 So zumindest der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12.05.2017 vgl. RegE UrhWissG, S. 57.

877 So *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 7, allerdings eine unklare Begrifflichkeit verwendend.

878 Vgl. zur entsprechenden Diskussion im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG: RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 28, 37.

879 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 4 UrhG Rn. 36.

sungsrechtlichen Gründen wird daher die Vornahme einer teleologischen Reduktion des § 60c Abs. 1 UrhG in Bezug auf Sammelwerke diskutiert, die urheberrechtlich geschützte Beiträge enthalten.⁸⁸⁰ Diese ist allerdings aus Gründen der angestrebten Rechtssicherheit abzulehnen.⁸⁸¹ Zudem wird urheberrechtlicher Schutz für ein Sammelwerk ja gerade wegen der strukturell besonderen Auswahl oder Anordnung seiner Beiträge gewährt; diese Gesamtkonzeption wird geschützt und darf folgerichtig auch im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG genutzt werden.⁸⁸²

iv. Computerprogramme

Computerprogramme sind seit 1985 ausdrücklich als Schutzgegenstände im Katalog des § 2 Abs. 1 UrhG in der Kategorie der Sprachwerke (Nr. 1) aufgenommen.⁸⁸³ Gemäß § 69a Abs. 4 UrhG finden auf sie die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in §§ 69a bis 69g UrhG nichts anderes bestimmt ist.

§ 69d Abs. 1 bis 3 UrhG enthält bestimmte Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen im Sinne des § 69c UrhG zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung, zur Erstellung einer Sicherungskopie und zur Ermittlung der einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze. Es handelt sich dabei jedenfalls um *leges speciales* zu den Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen in §§ 44a – 63a UrhG.⁸⁸⁴

880 Den einzelnen Beitrag des Sammelwerkes als Bezugsgröße ansehend: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 14; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960); *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1131); vgl. dazu auch die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in diesem Teil der Untersuchung.

881 RegE UrhWissG, S. 37.

882 Ähnlich *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 7.

883 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 18.

884 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Loewenheim/Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 69a ff. UrhG Rn. 7; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, Vor §§ 69a ff. bis 69g UrhG Rn. 4.

Ob es sich bei § 69d UrhG indes um eine abschließende Regelung zur Beschränkung der Ausschließlichkeitsrechte des Computerprogrammherstellers handelt⁸⁸⁵ oder neben § 69d UrhG auch noch Raum für die Anwendung von § 60c Abs. 1 UrhG bleibt, bedarf der näheren Untersuchung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der praktischen Durchsetzbarkeit des § 60c Abs. 1 UrhG im Bereich der Datenbankwerke. Denn häufig wird der Zugang zu Elementen eines Datenbankwerks im Sinne von § 4 Abs. 2 UrhG durch ein Computerprogramm im Sinne des § 69a Abs. 1 UrhG ermöglicht. Dieses ist ausweislich des § 4 Abs. 2 S. 1 UrhG nicht Bestandteil des Datenbankwerkes. Während das Datenbankwerk selbst vom Werkbegriff des § 60c Abs. 1 UrhG zweifelsohne erfasst wird, stellt sich – aus Gründen der praktischen Durchsetzbarkeit – insofern die Frage, ob § 60c Abs. 1 UrhG auch auf Computerprogramme im Sinne des § 69a UrhG anwendbar ist.⁸⁸⁶

Das Verhältnis von § 69d UrhG zu den Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen in §§ 44a – 63a UrhG wird durchaus differenziert beurteilt.⁸⁸⁷

Eine ausdrückliche Regelung findet sich dazu weder in den §§ 69a bis 69g UrhG noch in der zugrundeliegenden Computerprogramm-RL. Diese beschränkt sich in Erwägungsgrund 19 auf die Festlegung, dass sie „nicht die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Punkte, die nicht von der Richtlinie erfasst werden, [berührt]“. Ob zu den harmonisierten „Punkten“ lediglich die zustimmungsbedürftigen Handlungen des § 69c UrhG oder zusätzlich die Ausnahmen des § 69d UrhG zählen, ist bisher ungeklärt.⁸⁸⁸

885 Dies wohl bejahend: *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 3.

886 Ausdrücklich verneinend: *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 3; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 87c UrhG Rn. 2, 9.

887 Vgl. für einen Überblick: *Loewenheim/Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 69a UrhG Rn. 25; *Grützmaker*, in: Wandtke/Bullinger, § 69a UrhG Rn. 74-75; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Kaboth/Spies*, in: Ahlberg/Götting, § 69d UrhG Rn. 2; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 69a UrhG Rn. 43.

888 Vgl. dazu *Dreier*, GRUR 1993, 781 (784).

Das Verhältnis ist schrankenspezifisch zu klären: Dem Inhalt nach könnte § 60c Abs. 1 UrhG durchaus auf Computerprogramme Anwendung finden. Auch Computerprogramme können für Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Auch eine lediglich anteilige Nutzung des Computerprogramms ist im Gesetzestext vorgesehen⁸⁸⁹ und – anders als von manchen Literaturstimmen in Bezug auf die Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 UrhG a.F. behauptet⁸⁹⁰ – in der Praxis wegen der grundsätzlichen Teilbarkeit von Code bzw. Programmausdrucken⁸⁹¹ möglich.

In Bezug auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 69c Nr. 1 UrhG war bereits bei Geltung des § 52a Abs. 1 UrhG a.F. dessen teilweise Einschränkung zugunsten der wissenschaftlichen Forschung anerkannt.⁸⁹²

Die Einschränkung des Rechts zur Vervielfältigung sowie zur Verbreitung findet im bisherigen Recht keine Vorbilder. Zur Auslegung dieser Freistellungen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung muss daher ein besonderes Augenmerk auf die bestehende Interessenlage gelegt werden. Bei Einführung der Regelungen für Computerprogramme bzw. Programme für die Datenverarbeitung war deren Vervielfältigung oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.⁸⁹³ Damit sollten vor dem Hintergrund der Einfachheit und Preisgünstigkeit des technischen Vervielfältigungsvorgangs die Kontrollinteressen des Rechtsinhabers gewahrt und die Bildung eines entsprechenden Marktes ermöglicht werden.⁸⁹⁴ Dieser generelle Einwilli-

889 Vgl. § 69c Nr. 1 UrhG: „Vervielfältigung, ganz oder teilweise“.

890 *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, § 69a UrhG Rn. 75.

891 Insofern in Bezug auf Programmlistings inkonsequent: *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, § 69 UrhG Rn. 75.

892 *Loewenheim/Spindler*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 69a UrhG Rn. 25; *Kaboth/Spies*, in: *Ahlberg/Götting*, § 69 UrhG Rn. 2; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 69d UrhG Rn. 3.

893 Vgl. dazu bereits § 53 Abs. 4 S. 2 UrhG in der Fassung vom 01.07.1985: „Ebenso ist die Vervielfältigung eines Programms für die Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) oder wesentlicher Teile davon stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

894 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 19.

gungsvorbehalt wurde bei Umsetzung der Computerprogramm-RL durchbrochen. Durch Aufhebung des § 53 Abs. 4 S. 2 UrhG in der Fassung vom 01.07.1985⁸⁹⁵ sowie Einführung der § 69d Abs. 1 bis 3 UrhG wollte die Legislative allerdings die bis dahin geltende Rechtslage in Bezug auf die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, zu der auch der wissenschaftliche Gebrauch zählte, nicht ändern: Sie sollte weiterhin stets lediglich mit Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig sein.⁸⁹⁶ Eine Anwendung des § 53 Abs. 1 UrhG auf Computerprogramme schied somit aus.

Mehr als dreißig Jahre später argumentieren Literaturstimmen immer noch dafür, dass § 69d UrhG die Anwendung des § 53 UrhG sperre.⁸⁹⁷ Das gelte unterschiedslos für Nutzungen zum privaten Gebrauch im Sinne von § 53 Abs. 1 UrhG sowie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne von § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG a.F.⁸⁹⁸ Diese Anwendungssperre könnte auf Vervielfältigungen im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG zu übertragen sein. Die gesetzlich erlaubte Nutzung zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG sieht allerdings – im Gegensatz zur privaten (Sicherungs-)Kopie gemäß § 53 Abs. 1 UrhG, die bei Anwendung des § 53 Abs. 1 UrhG eine vollständige und somit lauffähige Vervielfältigung eines Computerprogrammes ermöglichen würde – lediglich eine teilweise Vervielfältigung eines Computerprogramms vor. Diese teilweise Vervielfältigung ersetzt nicht die Anschaffung eines gemeinsam genutzten Computerprogramms in einer Forschungsgruppe und hat folglich äußerst geringe Auswirkungen auf den Primärmarkt. Die gesetzlich erlaubte Nutzung gemäß § 60 Abs. 1 UrhG unterscheidet sich daher von der des § 53 UrhG.

895 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 12/4022, S. 4.

896 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 12/4022, S. 8.

897 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Kaboth/Spies*, in: Ahlberg/Götting, § 69d UrhG Rn. 2; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 69a UrhG Rn. 43; *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, § 69a UrhG Rn. 75 unter Bezugnahme auf LG Stuttgart, Urt. v. 19.06.2001 - 17 O 519/00, ZUM 2001, 614 (617) – Gerätevergütung für CD-Brenner.

898 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 69d UrhG Rn. 3; *Kaboth/Spies*, in: Ahlberg/Götting, § 69d UrhG Rn. 2; *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 69a UrhG Rn. 75; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 69d UrhG Rn. 1.

Während § 53 UrhG wegen der ausdrücklichen Regelung in § 69d Abs. 2 UrhG aus rein rechtssystematischen Gründen bei Computerprogrammen außer Anwendung bleiben muss,⁸⁹⁹ gilt die Anwendungssperre nicht für Vervielfältigungen im Sinne von § 60c Abs. 1 UrhG. Die Regelung zur Vervielfältigung zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG kann demzufolge das Recht zur Vervielfältigung gemäß § 69c Nr. 1 UrhG zusätzlich zu den Bestimmungen des § 69d UrhG einschränken.

Nichts Anderes muss in Bezug auf das Recht der Verbreitung gemäß § 69c Nr. 3 UrhG gelten, dessen Einschränkung zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung im bisherigen Recht kein Vorbild fand. Erstens beschränken sich die *leges speciales* des § 69d Abs. 1 bis 3 UrhG auf eine Einschränkung des Vervielfältigungsrechts; zweitens ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb die Einschränkung des Rechts auf Verbreitung von Computerprogrammen im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG anders behandelt werden sollte als die der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung.

§ 60c Abs. 1 UrhG ist also auf Computerprogramme im Sinne des § 69a UrhG anwendbar.

v. Unveröffentlichte Werke

Anders als in § 60a Abs. 1 UrhG erfolgt in § 60c Abs. 1 UrhG keine Beschränkung auf „veröffentlichte“ Werke. Werkübergreifend ist daher die Frage zu beantworten, ob lediglich veröffentlichte Werke oder auch Werke, die gemäß § 6 Abs. 1 UrhG noch nicht mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG erfasst werden.⁹⁰⁰

Der Wortlaut schließt eine solche Auslegung zumindest nicht aus.

Auch eine rechtssystematische Auslegung unter Berücksichtigung historischer Aspekte kommt zu keinem anderen Ergebnis: Zwar könnte durch

899 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 6; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 8; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 14.

900 Dies bejahend: *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 4; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 4; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 7; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 3.

Gesamtanalogie⁹⁰¹ zu vielen anderen Schrankenbestimmungen⁹⁰² des UrhG eine Einschränkung auf veröffentlichte Werke in § 60c Abs. 1 UrhG zu erwägen sein.⁹⁰³ Dies würde allerdings eine planwidrige Regelungslücke sowie eine vergleichbare Interessenlage voraussetzen.⁹⁰⁴

Eine Regelungslücke liegt vor, wenn ein Gesetz eine vollständige Regelung anstrebt, gleichwohl für eine Frage keine Regel enthält, die „nach der zugrunde liegenden Regelungsabsicht einer Regelung bedarf.“⁹⁰⁵

Regelungsabsicht der Legislative war im Fall des UrhWissG die bewusste Erweiterung der bisherigen Schrankenregelung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung auf die umfassende Nutzung unveröffentlichter Werke, um die Erforschung von Nachlässen zu erleichtern.⁹⁰⁶ Diese Regelungsabsicht kommt – abgesehen von der Erläuterung in der Gesetzesbegründung – auch im Gesetzestext zum Ausdruck: Denn bereits vor Erlass des UrhWissG enthielt das UrhG mehrere Normen, die unveröffentlichte Werke in ihren Privilegierungstatbestand miteinbezogen (vgl. § 45 UrhG, § 53 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 1⁹⁰⁷ und Nr. 2 UrhG sowie § 57 UrhG), ohne diese explizit zu benennen. Der darin verwendete Begriff „Werke“ schließt sowohl unveröffentlichte als auch veröffentlichte Werke ein. Insbesondere hervorzuheben ist § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F., nach dem bereits vor Erlass des UrhWissG die bloße Vervielfältigung unveröffentlichter Werke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig war. Die Legislative weitete diese Nutzungsbefugnis lediglich auf zwei weitere Nutzungshandlungen – die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung⁹⁰⁸ – aus und erweiterte die Zweckbestimmung. Daher kann nicht davon gesprochen werden, dass das Gesetz zur Frage nach der Privilegierung unveröffentlichter Werke keine Regelung enthielte; einer ausdrücklichen Klarstellung im Wortlaut des § 60c Abs. 1 UrhG bedurfte es zur Privilegierung unveröffentlichter Werke nicht.

Es besteht daher im Fall des § 60c Abs. 1 UrhG bereits keine Regelungslücke. Eine Gesamtanalogie scheidet mithin aus.

901 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 204.

902 Vgl. §§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 Nr. 1, 49, 51 S. 1 und 2 Nr. 1 und 2, 52 Abs. 1, 61 Abs. 1 und 2 UrhG.

903 Vgl. zur fehlenden Analogiefähigkeit bei § 53 Abs. 1 UrhG: BGH, Urt. v. 19.03.2014 - I ZR 35/13, GRUR 2014, 974 (975) – Porträtkunst.

904 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202–210.

905 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 192f.

906 RegE UrhWissG, S. 42.

907 § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG wurde mit Erlass des UrhWissG aufgehoben.

908 Anders noch § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.

Eine Beschränkung auf veröffentlichte Werke könnte sich allenfalls infolge teleologischer Auslegung der Norm ergeben: Wie die übrigen Schrankenbestimmungen soll § 60c Abs. 1 UrhG den Ausgleich der Interessen der Rechteinhaber mit denen der Nutzenden sicherstellen.

Anders als die gesetzlich erlaubte Nutzung des § 53 Abs. 1 UrhG⁹⁰⁹ schränkt § 60c Abs. 1 UrhG neben dem Recht der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG auch das Recht der Verbreitung gemäß § 17 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG ein.⁹¹⁰ Somit kann § 60c Abs. 1 UrhG durch die Freistellung der Verbreitung und der öffentlichen Zugänglichmachung unveröffentlichter Werke wesentlich intensivere Auswirkungen auf das ideelle Interesse des Urhebers haben als Schrankenbestimmungen, die lediglich die Vervielfältigung freistellen.⁹¹¹ Deswegen verdient die Untersuchung der Auswirkungen auf das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere in seiner Ausprägung als Veröffentlichungsrecht, besondere Aufmerksamkeit.⁹¹²

Gemäß § 12 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Dieses Recht ist gemäß § 28 Abs. 1 UrhG vererblich⁹¹³ und bleibt auch nach dem Tod des Urhebers bis zum Erlöschen des Urheberrechts gemäß § 64 UrhG bestehen. Über seine Geltendmachung entscheidet gemäß § 30 UrhG der Rechtsnachfolger des Urhebers.

Ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus Nachlässen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des § 60c Abs. 1 UrhG beabsichtigt, so ist zunächst festzustellen, dass die gesetzlich erlaubte Nutzung das Veröffentlichungsrecht grundsätzlich unberührt lässt.⁹¹⁴ Geht mit der Nutzung eines unveröffentlichten Werkes im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG eine Veröffentlichung im Sinne

909 Vgl. dazu BGH, Urt. v. 19.03.2014 - I ZR 35/13, GRUR 2014, 974 (976) – Porträtkunst.

910 Genauso: §§ 45 Abs 3 und 57 UrhG.

911 Vgl. dazu bereits die Darstellungen im Rahmen der Anforderungen in Teil 3 dieser Untersuchung sowie BGH, Urt. v. 19.03.2014 - I ZR 35/13, GRUR 2014, 974 (976) – Porträtkunst.

912 Vgl. kritisch zum Verhältnis der gesetzlich erlaubten Nutzung aus § 60c Abs. 1 UrhG und dem Urheberpersönlichkeitsrecht: DAV-Stellungnahme, S. 6.

913 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 28 UrhG Rn. 2.

914 Vgl. zu diesem Grundsatz bei anderen Schrankenregelungen: *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 19; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 252 Rn. 513.

des § 6 Abs. 1 UrhG einher, ist folglich grundsätzlich zuvor die Einwilligung des Urhebers bzw. dessen Rechtsnachfolgers einzuholen.⁹¹⁵ Dies wird regelmäßig notwendig sein, v.a. da eine „Verwertung eines unveröffentlichten Werkes ohne gleichzeitige Ausübung des Veröffentlichungsrechts nicht möglich“ sei, wie die Legislative bereits bei Erlass des UrhG im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 11 UrhG anmerkte.⁹¹⁶

Die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung besteht indes nur, wenn die Berechtigten im Sinne des § 60c Abs. 1 UrhG, gegenüber denen die Nutzungshandlung erfolgt, im Einzelfall eine Öffentlichkeit gemäß der Definition des § 6 Abs. 1 UrhG darstellen und folglich die Nutzungshandlung das Veröffentlichungsrecht potenziell verletzen kann.⁹¹⁷ Dies ist allerdings im wissenschaftlichen Kontext durchaus häufig der Fall.⁹¹⁸

Unter Umständen kann allerdings bereits in der Bereitstellung der Materialien durch den Urheber bzw. dessen Rechtsinhaber eine Einwilligung zur Veröffentlichung liegen. Dies setzt indes jedenfalls eine umfangreiche Aufklärung über Art und Umfang der Nutzung der betroffenen Werke voraus.

Eine teleologische Beschränkung scheidet mithin jedenfalls aus.

b. Die Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG

§ 60c Abs. 3 UrhG erweitert den 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 UrhG, sofern Gegenstand der Privilegierungshandlung „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke“ sind.

Im bisherigen Recht waren gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. lediglich „Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ privilegiert, „soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten“ war.

915 RegE UrhWissG, S. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 4; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 7.

916 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 43.

917 Vgl. zum Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung sowie Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 4.

918 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht in Teil 1 dieser Untersuchung.

aa. Abbildungen

Gesetzlich erlaubt ist die vollständige Nutzung von Abbildungen. Anders als in der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. sind diese nun ausdrücklich benannt.⁹¹⁹

Der Begriff der Abbildungen wird im Gesetzestext nicht näher definiert. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass unter anderem Fotografien von der Privilegierung des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG erfasst werden sollen.⁹²⁰ Hierbei handelt es sich nicht um einen Rechtsbegriff. Trotz unklarer Terminologie ist allerdings davon auszugehen, dass der Abbildungsbegriff des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG Lichtbildwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG sowie Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG umfasst. Dies zeigt eine systematische Auslegung, die die Verwendung des Begriffs der Abbildungen an anderer Stelle des UrhG⁹²¹ miteinbezieht:

Zu § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG führt die Legislative in den Gesetzesmaterialien aus, dass mit dieser Regelung „Abbildungen jeglicher Art“ erfasst würden, „insbesondere Lichtbilder und Lichtbildwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.“⁹²² Diese Schrankenregelung erlaubt aufgrund der grundsätzlich gleichen Interessenlage einen Rückschluss auf die Begriffsbestimmung der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG: Als Oberbegriff erfasst der Begriff der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG alle im UrhG benannten, statischen Visualisierungen. Dabei ist bei Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG darauf zu achten, dass sich der Urheberrechtsschutz auf die Formgestaltung als solche, nicht auf den schöpferischen Gehalt des wissenschaftlichen und technischen Inhalts der Darstellung bezieht.⁹²³ Dies ist auch bei der privilegierten Nutzung im Rahmen des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG zu beachten.

919 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 15.

920 RegE UrhWissG, S. 37; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 23; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 15; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 8.

921 § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG und § 87f Abs. 2 UrhG a.F.

922 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

923 BGH, Urt. v. 15.12.1978 - I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 (464) – Flughafenpläne.

Auch in § 87f Abs. 2 UrhG a.F. enthält sich die deutsche Legislative einer genauen Definition des Abbildungsbegriffs. Lediglich aus einer Zusammenschau des Gesetzestextes und der Gesetzesbegründung⁹²⁴ kann auf eine Begriffsbestimmung von Abbildungen geschlossen werden: So schützt das Leistungsschutzrecht in § 87f Abs. 1 UrhG a.F. die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge. In § 87f Abs. 2 UrhG a.F. definierte es journalistische Beiträge als „insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.“ In der Gesetzesbegründung wird wiederum betont, dass das Leistungsschutzrecht nicht die im Presseergebnis enthaltenen Schriftwerke sowie sonstige Elemente wie Graphiken, Lichtbilder oder Bewegtbilder schützt und sich der Rechtsinhaber wegen deren Verletzung auf entsprechende Urheberrechte bzw. Leistungsschutzrechte berufen müsse. So wird die Definition der Abbildungen jedenfalls in Bezug auf das Leistungsschutzrecht auf Graphiken – diese sind vermutlich bereits durch die Definition des § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG gedeckt – und auch auf Bewegtbilder ausgedehnt.

Eine Übertragung dieser umfassenden Definition auf den Abbildungsbegriff des § 60c Abs. 3 UrhG erscheint in Bezug auf Bewegtbilder problematisch.

Im allgemeinen Sprachgebrauch fehlt eine Definition der Bewegtbilder.⁹²⁵ Im Hauptanwendungsfeld der Bewegtbilder, dem medialen Kontext, bezeichnet der Begriff „Bewegtbild“ bisher verschiedene Videoformate;⁹²⁶ aufgrund der zunehmenden Technisierung wird jedoch damit gerechnet, dass „Printed Electronics“, d.h. Bewegtbilder in der Zeitung, wie beispielsweise in den „Harry Potter“-Filmen, in den nächsten Jahren marktfähig und damit Teil der Definition werden.⁹²⁷

Letztere sind aufgrund ihrer tatsächlichen Ähnlichkeit im Rahmen des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG rechtlich genauso zu bewerten wie statische Visualisierungen: Es handelt sich dabei um eine Serie von unbewegten Bildern,

924 RegE: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/11470, S. 8.

925 Selbst das Duden-Wörterbuch kennt den Begriff des Bewegtbildes nicht.

926 *Gschwendtner/Erkelenz*, in: Kochhan/Moutchnik, *Media Management*, S. 263f.

927 *Melaschuk u. a.*, *Web-to-Publish, Web-to-Media*, S. 26.

deren Anzeige jeweils kurz hintereinander erfolgt und so die „Illusion einer Bewegung“ erzeugt.⁹²⁸

Würden darüber hinaus sonstige Videoformate (also Filmwerke im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und Laufbilder im Sinne des § 95 UrhG) in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG einbezogen, wäre eine vollständige Nutzung der Videos – unabhängig von deren Länge – möglich. Diese weite Auslegung war von der Legislative nicht intendiert. Dies bestätigen sowohl Wortlaut als auch Systematik sowie Telos der Norm: Zwar muss eine „Abbildung“ dem Wortlaut nach nicht zwingend statisch sein;⁹²⁹ überwiegend handelt es sich allerdings um eine bildliche Darstellung bzw. Wiedergabe.⁹³⁰ An diesem allgemeinen Sprachgebrauch orientierte sich die Legislative in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG. Außerdem werden Filme mit einer Länge von max. 5 Minuten als Werke geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 UrhG ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrücklich freigestellt.⁹³¹ Wären Filme – unabhängig von deren Länge – ohnehin vom Begriff der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG erfasst, wäre der Einbezug in die Werke geringen Umfangs gemäß § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG entbehrlich gewesen. Dies bestätigt auch die Verwendung des Adjektivs „sonstige“ in § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG. Die Längenbegrenzungen der Werke geringen Umfangs aus den Gesetzesmaterialien sind also jedenfalls insoweit auf § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG übertragbar, als die Auslegung der Vorschrift zu einem Ausschluss der gesetzlich erlaubten Nutzung umfangreicher Filmwerke (insbesondere Hollywood-Blockbuster) mit einer Länge von über 5 Minuten zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung führen muss.

Eine solch restriktive Auslegung bestätigt auch die Bezugnahme der Gesetzesmaterialien auf die Gesamtverträge.⁹³² Der *Gesamtvertrag Hochschule* sah in § 2 Abs. 1 lit. c als Werke geringen Umfangs lediglich Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen als Gegenstand der Privilegierung vor. Die ausdrückliche Benennung der Abbildungen in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG sollte daran nichts ändern.

928 Goldstein, Encyclopedia of Perception, S. 458.

929 Wiktionary | Abbildung.

930 Duden | Abbildung | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

931 RegE UrhWissG, S. 37.

932 RegE UrhWissG, S. 37.

bb. Einzelne Beiträge aus Zeitschriften

Des Weiteren privilegiert § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG die vollständige Nutzung von „einzelnen Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift.“ Auch hierbei handelt es sich um eine Untergruppe der Werke geringen Umfangs, die bereits in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. privilegiert war.⁹³³

i. Ausschluss von Zeitungen und Publikumszeitschriften

Auffällig ist, dass – anders als in der Vorgängernorm – Zeitungsbeiträge nicht und Zeitschriftenbeiträge lediglich unter Ausschluss von Publikumszeitschriften privilegiert werden.⁹³⁴

Eine analoge Anwendung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG auf diese scheidet mangels planwidriger Regelungslücke aus: Während im Referentenentwurf⁹³⁵ sowie im Regierungsentwurf⁹³⁶ Zeitungen und Zeitschriften noch vollständig Privilegierungsgegenstand waren, entschied sich die Legislative erst in Folge der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz gegen deren Einbeziehung.⁹³⁷

Auf die von § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG nicht erfassten Beiträge findet die 15 Prozent-Begrenzung des § 60c Abs. 1 UrhG Anwendung.⁹³⁸ In Betracht käme zwar eine grundrechtskonforme Auslegung des § 60c Abs. 3 UrhG dahingehend, Beiträge in Zeitungen und Publikumszeitschriften zu den sonstigen Werken geringen Umfangs zu zählen;⁹³⁹ aus Gründen der Rechtssicherheit⁹⁴⁰ und vor dem Hintergrund des insoweit klaren Willens der Legislative zur Sicherung des Archivgeschäfts der Verlage⁹⁴¹ ist dies

933 RegE UrhWissG, S. 38.

934 Berger, GRUR 2017, 953 (959).

935 RefE UrhWissG, S. 10.

936 RegE UrhWissG, S. 11.

937 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/12329, 18/12378), BT-Drs. 18/13014, S. 15.

938 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 15; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 24; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 8; Schack, ZUM 2017, 802 (804).

939 Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 19; Stieper, in: Loewenheim, § 35 Rn. 9.

940 RegE UrhWissG, S. 37.

941 Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 19.

allerdings abzulehnen. Dem steht allerdings nicht entgegen, einzelne Pressebeiträge aus historischen Zeitungen und Zeitschriften als vergriffene Werke im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG anzusehen.⁹⁴²

ii. Beiträge derselben Zeitschrift

Die Privilegierung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG ist auf die vollständige Nutzung einzelner Beiträge aus „derselben“ Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift begrenzt.

Der Begriff des Beitrags ist nicht legal definiert. Die Gesetzgebungsmaterialien legen mit der Bezugnahme auf „Aufsätze oder Artikel“ eine enge Auslegung nahe;⁹⁴³ dass diese Bezugnahme allerdings lediglich beispielhaft erfolgt und nicht mit einer verbindlichen Beschränkung auf journalistische und wissenschaftliche Schriftwerke einhergeht, zeigt die historische Auslegung der Norm: So wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24.06.1985 das Wort „Aufsätze“ durch den Begriff der „Beiträge“ ersetzt, um die Berechtigung zur gesetzlich erlaubten Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 lit. a UrhG a.F. auf nicht-schriftliche Beiträge wie „Gedichte oder Lichtbildwerke oder Lichtbilder“ zu erstrecken.⁹⁴⁴ In der Folge bediente sich der 6. Ausschuss im Gesetzgebungsverfahren zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft⁹⁴⁵ in § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. der gleichen Formulierung. An der Auslegung dieses Begriffs sollte sich bei Erlass des UrhWissG nichts ändern, was eine systematische Auslegung der Norm unterstreicht: Lichtbildwerke und Lichtbilder sind ohnehin gemäß § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG zur voll-

942 Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 20; Stieper, in: Loewenheim, § 35 Rn. 9.

943 RegE UrhWissG, S. 38.

944 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (BT-Drs. 10/837), BT-Drs. 10/3360, S. 19.

945 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/15): Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie Darbietungen und Tonträger b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/38): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/837, S. 8.

ständigen Nutzung freigestellt.⁹⁴⁶ Auch Gedichte werden von der Legislative ausdrücklich als Werk geringen Umfangs eingeordnet und daher zur vollständigen Nutzung freigestellt.⁹⁴⁷ Allein die Aufnahme des jeweiligen Werkes in eine Zeitschrift darf diese Wertung nicht verändern.

Fraglich erscheint im modernen wissenschaftlichen Kontext allerdings, ob das gesonderte kommerzielle Angebot des Beitrags Auswirkungen auf die Eigenschaft als „Beitrag“ im Sinne des § 60c Abs. 3 UrhG hat. So wurde in Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. vertreten, dass ein Beitrag nur vorläge, wenn er nicht gesondert erhältlich sei.⁹⁴⁸ Das widerspricht allerdings den Bemühungen der Legislative, das Urheberrecht an die Anforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen: Eine Online-Verfügbarkeit ist häufig mit dem Einzeldokumentenabruf verbunden. Diese rein technische Weiterentwicklung kann nicht die rechtliche Wertung eines Beitrags verändern.

Unter bloßer Berücksichtigung des Wortlauts der Norm könnte zudem die Nutzung mehrerer verschiedener Zeitschriften bzw. Zeitschriftenausgaben ausgeschlossen sein. Eine solche Auslegung bestätigt sich durch die ausdrückliche Zweckbestimmung der Legislative, den Primärmarkt durch die gesetzliche Erlaubnis nicht gefährden zu wollen:⁹⁴⁹ Denn jede Vervielfältigung und Verbreitung eines Zeitschriftenbeitrags kann potenziell den Kauf der ihn enthaltenden Zeitschrift entbehrlich erscheinen lassen. Wird allerdings das speziell im wissenschaftlichen Umfeld verbreitete Abonnement der Zeitschriften durch Bibliotheken berücksichtigt, das eine Nutzung der Zeitschrift durch mehrere Personen ermöglicht, erscheint diese enge Auslegung keinesfalls zwingend. Auch das Telos der Norm, die gesetzlich erlaubten Nutzungen zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung zu erweitern, spricht für eine weitere Auslegung. So war die Nutzung einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften bereits gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. zulässig. Hierbei erfolgte keine Begrenzung einer Gesamtzahl verwendeter Zeitschriften. Eine solche erscheint bei Betrachtung des Schutzgegenstands auch nicht sinnvoll: Von der Rechtsprechung wurden Zeitschriften bisher als urhe-

946 RegE UrhWissG, S. 37.

947 RegE UrhWissG, S. 37.

948 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 86.

949 RegE UrhWissG, S. 38.

berrechtlich geschützte Sammelwerke angesehen.⁹⁵⁰ Diese werden gemäß § 4 Abs. 1 UrhG unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts wie selbständige Werke geschützt. Auch eine Privilegierung wie die des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. bzw. § 60c Abs. 1 UrhG erfolgt daher werkbezogen; Auswirkungen auf die Privilegierung eines anderen, vollständig selbstständigen Schutzgegenstands (ergo: die andere Zeitschriftenausgabe) erscheinen systemfremd.

Durch Verwendung der Formulierung „einzelner Beiträge aus derselben [Z]eitschrift“ soll die Nutzung ganzer Ausgaben verhindert werden.⁹⁵¹ Diese Zielsetzung hat regelmäßig zur Folge, dass anhand einer wirtschaftlichen⁹⁵² Betrachtungsweise im Einzelfall beurteilt werden muss, ob die Anzahl der verwendeten Beiträge den Erwerb der Zeitschrift entbehrlich machen.

iii. Analoge Anwendung des § 60c Abs. 1 UrhG auf Beiträge in Sammelbänden

Im Wissenschaftsbereich spielen Tagungsbände bzw. „Conference Proceedings“, Festschriften und Handbücher eine wesentliche Rolle. Sie enthalten größtenteils urheberrechtlich geschützte Beiträge, die gemäß § 60c Abs. 1 UrhG zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung lediglich zu 15 Prozent genutzt werden dürfen.

Diese Beschränkung wurde aufgrund des praktischen Bedürfnisses nach Einbezug vollständiger Sammelband-Beiträge bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert.⁹⁵³ Die Legislative äußerte sich dazu allerdings in der Folge nicht explizit, weshalb eine analoge Anwendung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG auf Sammelband-Beiträge erwogen werden kann.

Voraussetzung dafür wäre das Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke sowie das Vorliegen einer ähnlichen Interessenlage bei Beiträgen aus

950 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Sammelwerken als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung sowie BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 4 UrhG Rn. 11, 15.

951 *De la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (564) unter Verweis auf RegE UrhWissG, S. 38.

952 Zur Vorgängernorm des § 60c Abs. 2 UrhG in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.: Dreier, in: Dreier/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 86.

953 Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2; GermanU15-Stellungnahme, S. 4.

Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften sowie Beiträgen in Sammelbänden.⁹⁵⁴

Eine Regelungslücke bestünde vorliegend, wenn das Gesetz eine vollständige Regelung anstrebt, gleichwohl für eine Frage keine Regel enthält, die einer Regelung bedarf.⁹⁵⁵

Für urheberrechtlich geschützte Sammelband-Beiträge findet grundsätzlich die 15 Prozent-Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG Anwendung. Daneben sind folgende zwei Ausnahmen zu beachten: Falls der Sammelband-Beitrag ein Werk geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG darstellt, ist gemäß § 60c Abs. 3 UrhG die vollständige Nutzung des Beitrags privilegiert.⁹⁵⁶ Falls der Sammelband-Beitrag Teil eines Sammelwerkes ist, auf das insgesamt die 15 Prozent-Regelung des § 60c Abs. 1 UrhG Anwendung findet, ist ebenfalls die vollständige Nutzung des Beitrags zulässig.⁹⁵⁷

Für eine Analogie fehlt es daher bereits am Vorliegen einer Regelungslücke. Eine analoge Anwendung des § 60c Abs. 3 Alt. 2 UrhG auf Sammelband-Beiträge ist daher ausgeschlossen.

cc. Sonstige Werke geringen Umfangs

§ 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG erklärt die vollständige Nutzung „sonstiger Werke geringen Umfangs“ für zulässig.

Damit bedient sich die Legislative eines unbestimmten Rechtsbegriffs, der in ähnlicher Form bereits in der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. enthalten war. Dessen Einführung orientierte sich – ebenso wie die Einführung des § 53 Abs. 3 UrhG a.F.⁹⁵⁸ – an § 46 Abs. 1 UrhG, der bereits seit 1965 – aufbauend auf die entsprechende Regelung in § 19 Nr. 4 LUG a.F. – eine Beschränkung auf Werke von geringem Umfang enthält.⁹⁵⁹

954 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202–204.

955 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 192f.

956 *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

957 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Sammelwerken als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

958 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 21.

959 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. I 1965, S. 1273.

Was genau unter einem Werk geringen Umfangs zu verstehen ist, definiert die Legislative nicht. Auch Kriterien für dessen Beurteilung legt sie nicht fest.⁹⁶⁰

Als Auslegungshilfe können die Konkretisierungen in der Gesetzesbegründung herangezogen werden: Dort werden als Beispiele ein Gedicht oder ein Liedtext genannt.⁹⁶¹ Für Druckwerke wird darin eine Obergrenze von 25 Seiten, für Noten von 6 Seiten, für Filme von 5 Minuten und für Musik von 5 Minuten vorgesehen.⁹⁶² Verbindliche Rechtswirkung kommt diesen Begrenzungen allerdings nicht zu; auch haben Verwertungsgesellschaften und Nutzende nicht die Regelungsmacht, den Umfang eines Werkes geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG zu definieren.⁹⁶³ Es dürfte gleichwohl feststehen, dass eine Monographie selten ein Werk geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 Alt. 3 UrhG darstellt.⁹⁶⁴

Die Legislative nimmt zur Bestimmung der Obergrenzen Bezug auf die bestehenden „Gesamtverträge [...] zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern“:⁹⁶⁵ Maßgeblich ist hier vorrangig § 2 Abs. 1 lit. c des *Gesamtvertrags Hochschule*, der – bei teilweise abweichendem Wortlaut – im Wesentlichen die gleichen quantitativen Obergrenzen vorsieht. Er bezieht darüber hinaus alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen in den Begriff des „Werk geringen Umfangs“ mit ein, die in § 60c Abs. 3 Alt. 1 UrhG nun explizit als Objekt der Privilegierung genannt sind.

Die gleichen Begriffsbestimmungen finden sich in § 2 Abs. 1 lit. c des *Gesamtvertrags Schule*. Die Obergrenze von 25 Seiten für Druckwerke wurde von der Rechtsprechung bestätigt.⁹⁶⁶

960 Auf den „Umfang der Seiten“, die „Länge der Tonfolge“ bzw. „die Länge der Filmsequenzen“ abstellend: *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1132).

961 RegE UrhWissG, S. 37; zu weiteren Beispielen vgl. *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 26.

962 RegE UrhWissG, S. 37.

963 So allerdings missverständlich: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 15.

964 *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1132).

965 RegE UrhWissG, S. 37.

966 BGH, Urt. v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220 (1223) – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet; OLG München, Urt. v. 24.03.2011 - 6 WG 12/09, ZUM-RD 2011, 603 (616f.) – Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen.

Als Kriterium für die Beurteilung könnte grundsätzlich die fehlende Wirtschaftlichkeit der Anschaffung des Werkes angesehen werden.⁹⁶⁷

dd. Vergriffene Werke

Schließlich privilegiert § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG die vollständige Nutzung von vergriffenen Werken. Unabhängig von der Dauer ihrer Vergriffenheit⁹⁶⁸ können Werke somit zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung vollständig genutzt werden.⁹⁶⁹

Das UrhG selbst definiert nicht, was unter einem vergriffenen Werk zu verstehen ist. Auch §§ 51, 52 VGG a.F. (ehemals §§ 13d, 13e UrhWahrnG a.F.) verwendeten den Begriff, sahen jedoch keine Definition vor. Auch §§ 16, 29 VerlagsG sprechen von „vergriffen“, enthalten sich allerdings einer Definition.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter ein nicht mehr lieferbares Druckerzeugnis verstanden.⁹⁷⁰ Dieser Definition schließt sich auch der Entwurf des Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 2013 an.⁹⁷¹ Literaturstimmen sehen in Übernahme dieser Definition ein Werk als vergriffen an, sofern es nicht mehr lieferbar oder nicht mehr

967 Vgl. Argument bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG: RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 83.

968 Anders in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. b, Abs. 4 letzter Hs. UrhG. Vgl. *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 53 UrhG Rn. 32; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 95.

969 RegE UrhWissG, S. 38; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 27.

970 Duden | vergriffen | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

971 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/13423, S. 18.

im regulären Buchhandel verfügbar ist.⁹⁷² Eine antiquarische Verfügbarkeit ist für den Status als vergriffenes Werk unschädlich.⁹⁷³

Die Definition entspricht im Wesentlichen der Begriffsbestimmung des *Memorandum of Understanding on Key Principles on the Digitisation and Making Available of Out of Commerce Works*.⁹⁷⁴ Sie kann aufgrund der Sachnähe grundsätzlich auch dem § 60c UrhG beigelegt werden.

Die europäische Legislative schuf in Art. 8 Abs. 5 DSM-RL eine Definition vergriffener Werke, nach der ein Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand als vergriffen gilt, „wenn nach Treu und Glauben davon ausgegangen werden kann, dass das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist, nachdem ein vertretbarer Aufwand betrieben wurde, um festzustellen, ob es bzw. er für die Öffentlichkeit erhältlich ist.“ Die deutsche Legislative setzte diese Definition allerdings nicht im Wortlaut um. Vielmehr entschied sie sich für die Verwendung des Begriffs „nicht verfügbare Werke“ in § 52b VGG, um neben den Werken, die nicht mehr im Handel verfügbar sind, auch die Werke einzuschließen, die niemals im Handel erhältlich waren.⁹⁷⁵ Da gleichzeitig allerdings keine Anpassung des Wortlauts in § 60c UrhG – und auch nicht in § 60a UrhG, der in Abs. 3 UrhG auch den Begriff der „vergriffenen Werke“ enthält und durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes ebenfalls geändert wurde⁹⁷⁶ – erfolgte, muss bisher davon ausgegangen werden, dass die deutsche Legislative in Bezug auf

972 *De la Durantaye*, ZUM 2013, 437 (442); *Klass*, GRUR Int 2013, 881 (891); *Staats*, ZUM 2013, 446 (452).

973 Zur Rechtslage bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG: *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 UrhG Rn. 34; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, 12. Aufl. 2018, § 53 UrhG Rn. 41.

974 Definition in *Barnier u. a.*, *Memorandum of Understanding on Key Principles on the Digitisation and Making Available of Out-of-Commerce Works*: „a work is out of commerce when the whole work, in all its versions and manifestations is no longer commercially available in customary channels of commerce, regardless of the existence of tangible copies of the work in libraries and among the public (including through second hand bookshops or antiquarian bookshops).“

975 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, BT-Drs. 19/27426, S. 149.

976 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, BT-Drs. 19/27426, S. 13.

§ 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG am engeren Verständnis der vergriffenen Werke festhält.⁹⁷⁷

Ob eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf andere Werkarten möglich ist, ist bisher ungeklärt. Trotz entsprechender Kritik während des Gesetzgebungsverfahrens⁹⁷⁸ wählte die deutsche Legislative keine ausdrücklich technologieneutrale Formulierung und enthielt sich einer Klarstellung. Eine Erweiterung erscheint – anders als noch in Bezug auf § 13d UrhWahrnG a.F.⁹⁷⁹ – im Rahmen des § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG durchaus möglich; dies gilt insbesondere, da es sich bei § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG um eine eng begrenzte, gesetzlich erlaubte Nutzungsschranke für die wissenschaftliche Forschung handelt, während im Rahmen des § 51 VGG a.F. durch die vermutete Wahrnehmungsbefugnis die Massendigitalisierung erleichtert werden sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund des technologieneutral formulierten Art. 8 Abs. 5 DSM-RL erscheint eine erweiternde Auslegung auch geboten. Zwingend ist eine solch weitergehende Auslegung in Bezug auf § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG aufgrund des späteren Erlasses der DSM-RL allerdings derzeit nicht.⁹⁸⁰

4. Privilegierter Personenkreis

§ 60c Abs. 1 UrhG schränkt durch seine passive Formulierung den Kreis derer, die die gesetzlich erlaubte Nutzungshandlung vornehmen dürfen, nicht ein. Jede natürliche Person, die zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung oder auf Anweisung einer solchen Person handelt, kann sich grundsätzlich unabhängig von einer Institutionenzugehörigkeit auf die Befugnisse des § 60c Abs. 1 UrhG berufen.⁹⁸¹

977 Es ist allerdings zu erwarten, dass diesbezüglich im Gesetzgebungsverfahren nach Evaluation des UrhWissG eine Änderung erfolgt.

978 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 2; VHD-Stellungnahme, S. 1.

979 Zwischenzeitlich § 51 VGG a.F., inzwischen weggefallen; vgl. zu § 13d UrhWahrnG: *Peifer*, NJW 2014, 6 (10); *Klass*, GRUR Int 2013, 881 (891); *Staats*, ZUM 2013, 446 (452).

980 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Teil der Untersuchung.

981 RegE UrhWissG, S. 42; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 5, 8; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 16; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 4; *Berger*, GRUR 2017, 953 (959, 960); *Wandtke*, NJW 2018, 1129 (1132).

In § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG werden allerdings gesetzliche Vorgaben zum privilegierten Kreis der Nutzenden aufgestellt, die einer näheren Untersuchung bedürfen.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG übernimmt weitgehend die Formulierung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F., nach dem die Nutzung ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung zulässig war.⁹⁸²

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, welche Kriterien zur „bestimmten Abgrenzung“ dieses Personenkreises erfüllt sein müssen.

„Bestimmt“ bedeutet im Allgemeinen „feststehend, speziell; den Eingeweihten bekannt.“⁹⁸³ Die Verwendung der Partizipien im Perfekt („bestimmt“, „abgegrenzt“) legt nahe, dass Bezugspunkt des Feststehens der jeweilige Zeitpunkt der Nutzung ist, also der konkreten Vervielfältigung, Verbreitung bzw. öffentlichen Zugänglichmachung. Die häufige Fluktuation in Forschungsgruppen erscheint daher grundsätzlich unschädlich. Bestätigt wird das durch die wortgleiche Formulierung des § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG, bei dem solange von einer Privilegierung auszugehen ist, wie der Zugang zur Veranstaltung, also zur jeweiligen öffentlichen Wiedergabe, tatsächlich begrenzt bleibt.⁹⁸⁴

Ausgeschlossen ist jedenfalls die Zugänglichmachung auf einer Internetplattform, deren Kreis der Nutzenden beliebig erweiterbar ist.⁹⁸⁵ Unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsbegriffs des EuGH⁹⁸⁶ wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG kein Anwendungsfall für eine öffentliche Zugänglichmachung gegeben ist: Denn während der EuGH⁹⁸⁷ für das Vorliegen einer öffentlichen

982 RegE UrhWissG, S. 43; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 10; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9; *Hentsch*, in: Dreier/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

983 Duden | bestimmt | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

984 Z.B. durch eine bei Kursbeginn erstellte Liste der Teilnehmenden: LG München I, Urt. v. 04.07.1996 - 7 O 12059/95, ZUM-RD 1997, 146 (147) – Musiknutzung in Alters- und Servicezentren; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 52 UrhG Rn. 14.

985 *Hentsch*, in: Dreier/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17.

986 Vgl. dazu die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

987 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 22 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 07.12.2006 - C-306/05, GRUR 2007, 225 (227) Rn. 37 – SGAE / Rafael; EuGH, Urt. v. 07.03.2013 - C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 32 – ITV Broadcasting / TVC;

Wiedergabe eine unbestimmte Anzahl an Personen verlangt, bestimmt die deutsche Legislative für den Tatbestand des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG gerade einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen.⁹⁸⁸ Lediglich bei Anwendung des nationalen Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG verbleibt Raum für eine Anwendung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG bei der öffentlichen Zugänglichmachung.⁹⁸⁹

Aufgrund des bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG⁹⁹⁰ fehlenden Institutionenbezugs ist eine Zugehörigkeit zu verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Kreises von Personen unschädlich.⁹⁹¹ Gleichfalls legen die Gesetzesmaterialien eine sehr weite Auslegung des Begriffs des „bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen“ nahe, indem sie das Teilen von Materialien innerhalb „loser Forschungsverbünde“ gestatten.⁹⁹² Die Literatur stimmt der Zulässigkeit vorbehaltlos zu.⁹⁹³

Diese weite Auslegung widerspricht der legislativen Einschränkung zur Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F., bei der an „kleine Forschungsteams gedacht“ und es nicht zulässig war, „Werke so in das Intranet einer Universität einzustellen, dass sämtlichen, dort tätigen For-

EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 21 – Svensson; EuGH, Urt. v. 27.02.2014 - C-351/12, GRUR 2014, 473 (475) Rn. 27 – OSA / Léčebné lázně; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 84 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 33 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 36 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (612) Rn. 32 – Stichting Brein / Wullems; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 27 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay); Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 19; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 39; Regenstein, ZUM 2018, 649 (652); Hofmann, ZUM 2018, 641 (642).

988 *Beurskens*, Forschung & Lehre 2019, 494.

989 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

990 Anders § 60a Abs. 1 UrhG.

991 RegE UrhWissG, S. 43; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8, 11; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

992 RegE UrhWissG, S. 43.

993 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 11; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 17; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

schern die Nutzung des Werkes ermöglicht wird.“⁹⁹⁴ Ob die Legislative diese Einschränkung beibehalten oder auch insofern die Erlaubnistatbestände erweitern wollte, ist unklar: Einerseits entspricht die weite Auslegung dem Telos des UrhWissG, die Erlaubnistatbestände zu erweitern.⁹⁹⁵ Andererseits findet die Einbeziehung „loser Forschungsverbände“ keinen Anknüpfungspunkt im Wortlaut des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Der Gesetzeswortlaut gerät also in Konflikt mit dem – in den Gesetzesmaterialien geäußerten – Willen der Legislative. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Deswegen versuchen manche Literaturstimmen, die Zulässigkeit des Teilens von Forschungsmaterialien auf lose Forscherverbände zu begrenzen, bei denen der Kreis der Mitglieder bestimmt abgrenzbar ist.⁹⁹⁶ Eine bloße Abgrenzbarkeit genügt allerdings ausweislich des Gesetzeswortlauts des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht.

Ebenso beachtenswert ist die Einschränkung „für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Wird das „für“ im Sinne einer Angabe des Zwecks verstanden, gerät diese Bestimmung in Konflikt mit der allgemeinen Zweckbestimmung „zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung“. Dient das „für“ lediglich der Angabe einer Dauer, würde die gesetzlich erlaubte Nutzung eine zeitliche Begrenzung erfahren. Möglich wäre auch eine Auslegung als Angabe einer Zuordnung bzw. Zugehörigkeit.⁹⁹⁷ Jedenfalls ist die Konzentration auf die eigene wissenschaftliche Forschung zu betonen, weshalb kollaborative Forschung weitgehend ausgeschlossen scheint.

994 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/15): Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie Darbietungen und Tonträger b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/38): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/837, S. 34; so dagegen auch in Bezug auf die neue Rechtslage: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 9.

995 RegE UrhWissG, S. 2.

996 Berger, GRUR 2017, 953 (960); Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 11.

997 Zu allen Auslegungsmöglichkeiten vgl. Duden | für | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die Überprüfung der Qualität nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden [...]

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.“

Für die Voraussetzungen des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann bezüglich der Zweckbestimmung, der privilegierten Nutzungshandlungen sowie dem Objekt der Privilegierungshandlung grundsätzlich auf die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG verwiesen werden.

Die Ausführungen zum privilegierten Personenkreis sind in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu modifizieren: Zwar ist der Kreis derer, die die gesetzlich erlaubte Nutzungshandlung vornehmen dürfen, ebenso wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG, nicht beschränkt und umfasst grundsätzlich – unabhängig von einer Institutionenzugehörigkeit – alle natürlichen Personen, die zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung oder auf Anweisung einer solchen Person handeln.⁹⁹⁸

In § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG werden allerdings gesetzliche Vorgaben zum privilegierten Personenkreis aufgestellt: Er umfasst gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG einzelne Dritte, soweit die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient. Es erfolgt also eine inhaltliche Eingrenzung zugunsten der Zwecke der Qualitätsüberprüfung: Unter Berücksichtigung der allgemeinen Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 UrhG sind jedenfalls Nutzungshandlungen zur Qualitätsüberprüfung in nicht kommerziellen Forschungsprojekten privilegiert. Anders als in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sind nun auch die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung für einzelne Dritte gestattet. Damit erweitert die deutsche

998 RegE UrhWissG, S. 42; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 5, 8; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 16; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 4; Berger, GRUR 2017, 953 (959f.); Wandtke, NJW 2018, 1129 (1132).

Legislative den Kreis der von den Wissenschaftsschranken Privilegierten im Vergleich zur Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.⁹⁹⁹ Nach ihrem Willen soll dadurch die Überprüfung wissenschaftlicher Forschung im Rahmen von Peer Review-Verfahren sowie Preisvergaben erleichtert werden.¹⁰⁰⁰

Mangels anderweitiger Bestimmung ist davon auszugehen, dass Dritte im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht zum bestimmt abgegrenzten Personenkreis im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG gehören. Zudem sind Dritte im Sinne von § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG von den „sonstigen Personen“ zu unterscheiden: In den Gesetzesmaterialien wird explizit darauf hingewiesen, dass auch im Falle des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die genutzten Werke vor dem Zugriff durch diese bewahrt werden sollen.¹⁰⁰¹ Dritte im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind folglich nur Personen, die bestimmungsgemäß zur Sicherung der Qualität nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung mit den Werken durch Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung in Berührung kommen. Damit verbunden ist allerdings nicht die Notwendigkeit eines Passwortschutzes, der den Zugriff für sonstige Personen verhindert.¹⁰⁰²

III. § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG: Gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung

§ 60c Abs. 2 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.“

§ 60c Abs. 2 UrhG beruht wie die Vorgängernorm in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.¹⁰⁰³ Folglich hat

999 *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 2.

1000 RegE UrhWissG, S. 43; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 10; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 12; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 20; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 6; *Berger*, GRUR 2017, 953 (960).

1001 RegE UrhWissG, S. 43.

1002 Eine ausdrückliche Bestimmung der Legislative fehlt dazu vgl. RegE UrhWissG, S. 43.

1003 *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 23; insofern fälschlicherweise auf Art. 5 Abs. 2 lit. a und b InfoSoc-RL abstellend: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 4.

Deutschland als Mitgliedstaat der EU gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die in der InfoSoc-RL vorgesehenen Ziele zu erreichen.¹⁰⁰⁴ Insbesondere ist die Norm des § 60c Abs. 2 UrhG vor diesem Hintergrund wegen der Verbindlichkeit des Richtlinienziels (Art. 288 Abs. 3 AEUV) „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen [...]“.¹⁰⁰⁵

1. Zweckbestimmung: Eigene wissenschaftliche Forschung

Zunächst ist fraglich, ob der Ausdruck „für die eigene wissenschaftliche Forschung“ in § 60c Abs. 2 UrhG eine Zweckbestimmung ist.

Anders als § 60c Abs. 1 UrhG, der explizit die „Zwecke“ benennt, verwendet § 60c Abs. 2 UrhG lediglich die Präposition „für“. Diese Präposition kann grundsätzlich drei Bedeutungen haben: „für“ kann einen Zweck,

1004 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; Art. 4 Abs. 3 EUV für überflüssig haltend: *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110; zusätzlich auf die Richtlinie selbst abstellend: *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

1005 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteele; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

eine Dauer oder eine Zugehörigkeit angeben.¹⁰⁰⁶ Für erstere Auslegungsvariante sprechen überzeugende historische, systematische und teleologische Gründe:

Zwar kann die in der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. verwendete Präposition „zum“ grundsätzlich ebenfalls mehrere Bedeutungsvarianten haben – sie kann u.a. einen Zweck, eine Dauer oder eine Zugehörigkeit angeben.¹⁰⁰⁷ Aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts „zu diesem Zweck“ im folgenden Nebensatz war allerdings bereits damals eindeutig von einer Zweckbestimmung auszugehen. Dieses Ergebnis bestätigen Literaturstimmen.¹⁰⁰⁸ Dass die Legislative durch das UrhWissG an diesem Verständnis nichts ändern wollte, bestätigt das Telos des Gesetzes: Es war Ziel der Legislative, die Verständlichkeit der Vorschriften für die Anwendenden zu verbessern.¹⁰⁰⁹ Dieses Ziel wird nur mittels einer einheitlichen Auslegung von § 60c Abs. 1 UrhG sowie § 60c Abs. 2 UrhG erreicht. Da § 60c Abs. 1 UrhG wegen des eindeutigen Wortlauts als Zweckbestimmung auszulegen ist, kann auch für § 60c Abs. 2 UrhG nichts Anderes gelten.

Zugunsten der Forschenden kann des Weiteren auf den Sinn und Zweck der ursprünglichen Norm zur Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung verwiesen werden:¹⁰¹⁰ Forschende und wissenschaftliche Institute sollten in ihrer Tätigkeit durch die Notwendigkeit der Erlaubniseinholung beim Urheber zur Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials nicht behindert werden.¹⁰¹¹ Diese Zielsetzung wurde von der Legislative grundsätzlich beibehalten¹⁰¹² und sollte daher der teleologischen Auslegung des § 60c Abs. 2 UrhG zugrunde gelegt werden.

§ 60c Abs. 2 UrhG ist also ebenfalls als Zweckbestimmung auszulegen.

1006 Duden | für | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

1007 Duden | zu | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

1008 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 41f.; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 29f.; *Lüft*, in: *Wandke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 27; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18, 21.

1009 RegE UrhWissG, S. 2.

1010 Ausdrücklich nur: *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52.

1011 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73.

1012 RegE UrhWissG, S. 29, 37.

Im Übrigen bleibt allerdings fraglich, wie der zugrundeliegende Zweck zu bestimmen ist: Die Zweckbestimmung erfolgt – wie bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. – grundsätzlich nach subjektiven Kriterien¹⁰¹³ aus einer ex-ante-Perspektive; eine erst nachträglich erkennbare Entbehrlichkeit der Vervielfältigung ist wegen des Prozesscharakters wissenschaftlichen Arbeitens unschädlich.¹⁰¹⁴ Die Entscheidung, ob die Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung dient, ist dem individuellen Forschenden überlassen; sie ist vor Gericht in einem potenziellen Prozess darzulegen.¹⁰¹⁵

Bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. wurde die Gebotenheit von der Literatur im Sinne einer Erforderlichkeit interpretiert.¹⁰¹⁶ Die Erforderlichkeit wurde nicht positiv definiert; sie wurde verneint, wenn der Erwerb¹⁰¹⁷ oder die reguläre Ausleihe¹⁰¹⁸ des urheberrechtlich geschützten Werkes zumutbar war.¹⁰¹⁹ Insbesondere Umstände, wie Beschaffungsaufwand oder Gebote der Präsenzbenutzung, waren entscheidend.¹⁰²⁰ Diese Kriterien finden nach Entfall des Gebotenheitskriteriums im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG keine Berücksichtigung mehr. Eine unmittelbare oder mittelbare Förderung des Zwecks der wissenschaftlichen Forschung genügt. Dass die wissenschaftliche Forschung die alleini-

1013 Noch zur Vorgängernorm: *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28.

1014 Zur Vorgängernorm: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45.

1015 Noch zur Vorgängernorm: *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 29.

1016 *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 30; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28.

1017 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52.

1018 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45.

1019 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32.

1020 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 28.

ge Motivation sein muss, ist wohl nicht anzunehmen. In einem Motivbündel sollte der Forschungszweck allerdings vorherrschend sein.¹⁰²¹

Im Folgenden wird die Zweckbestimmung der „eigenen wissenschaftlichen Forschung“ näher untersucht.

a. Eigene wissenschaftliche Forschung

Grundsätzlich handelt es sich bei der eigenen wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG um eine Unterkategorie der wissenschaftlichen Forschung des § 60c Abs. 1 UrhG. Soweit im Folgenden keine besonderen Ausführungen gemacht werden, wird auf die Ausführungen bei § 60c Abs. 1 UrhG verwiesen.¹⁰²²

Die Literatur definiert die wissenschaftliche Forschung auch im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG als eine methodisch-systematische Tätigkeit, die auf Erkenntnisfindung und Wissensproduktion ausgerichtet ist.¹⁰²³

Der Begriff der wissenschaftlichen Forschung wurde von der Legislative aus den wortgleichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL übernommen,¹⁰²⁴ der die Einführung einer Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vorsieht. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des deutschen Rechts „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auszulegen [...]“.¹⁰²⁵ Entscheidend ist danach die

1021 Zum Beispiel Reputationsgewinn und wissenschaftliche Auseinandersetzung, vgl. zu diesem Beispiel in Bezug auf die Vorgängernorm: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 22.

1022 Siehe dazu die Darstellungen zum Begriff der wissenschaftlichen Forschung bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1023 Vgl. dazu *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 4.

1024 RegE UrhWissG, S. 42.

1025 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000,

jeweilige Tätigkeit, nicht die Person oder die Institutionenzugehörigkeit des Forschenden: Insbesondere die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG kommt daher grundsätzlich auch Privatpersonen,¹⁰²⁶ freiberuflich Tätigen und juristischen Personen des öffentlichen sowie des Privatrechts zugute, die methodisch-systematisch nach Erkenntnissen suchen.¹⁰²⁷

Die Kategorie der „eigenen wissenschaftlichen Forschung“ in § 60c Abs. 2 UrhG ersetzt den Begriff des „eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs“ in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. Der eigene wissenschaftliche Gebrauch war eine Unterkategorie des eigenen Gebrauchs, der von Vervielfältigungen zur eigenen Verwendung, nicht zur Weitergabe an Dritte geprägt war.¹⁰²⁸ Deswegen wurde auch die Vornahme von Vervielfältigungen für Dritte außerhalb der Institution grundsätzlich nicht als privilegiert

I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteeel; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Kükükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460); BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211-95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075); *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

1026 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 5; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 6; insofern nur auf „Praktiker“ abstellend: *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1.

1027 Vgl. dazu im Detail die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1028 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 25; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 37; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44.

angesehen.¹⁰²⁹ Da auch § 60c Abs. 2 UrhG lediglich die Vervielfältigung privilegiert, wird an diesem Weitergabeverbot festgehalten.¹⁰³⁰

Grundsätzlich definierte die Literatur auch den wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. als methodisch-systematische Tätigkeit, die auf Erkenntnisfindung und Wissensproduktion ausgerichtet ist.¹⁰³¹ Der eigene wissenschaftliche Gebrauch war seinerzeit abzugrenzen vom privaten Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG, der lediglich rein persönliche Bedürfnisse¹⁰³² natürlicher Personen von außerberuflicher sowie außererwerbswirtschaftlicher Art zu befriedigen pflegte: Anders als beim eigenen wissenschaftlichen Gebrauch durften die Vervielfältigungen weder erwerbswirtschaftlichen noch beruflichen Zwecken dienen.¹⁰³³ Ob die wissenschaftliche Forschung im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG ebenfalls zwingend nicht kommerzieller Art sein muss, ist im nächsten Unterabschnitt zu beantworten.

b. Nicht kommerzielle Zwecke

Die eigene wissenschaftliche Forschung ist eine Unterkategorie der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG.

1029 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 44; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

1030 *RegE UrhWissG*, S. 43; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 13; vgl. dazu die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung des § 60c Abs. 2 UrhG sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1031 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 51; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 41; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 20; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 27.

1032 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 53 UrhG Rn. 7; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 16; *Flechtsig*, GRUR 1993, 532 (533f.); *Möller/Mohr*, iur 1987, 53 (54).

1033 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (475) – Vervielfältigungsstücke; BGH, Urt. v. 24.06.1993 - I ZR 148/91, GRUR 1993, 899 – Dia-Duplikate; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 25; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 37.

Das heißt: Die privilegierte Vervielfältigung darf nicht im Rahmen eines auf Gewinnerzielung ausgerichteten Projekts hergestellt werden.¹⁰³⁴ Entscheidend für die Zweckbestimmung ist jeweils die Tätigkeit als solche, nicht die Person des Forschenden oder die Ausrichtung bzw. organisatorische Struktur der Institution.¹⁰³⁵ Eine Publikation gegen Honorar ist – wie bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹⁰³⁶ – in der Regel nicht als kommerziell im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG zu werten. Kommerzielle Zwecke verfolgen und folglich nicht gemäß § 60c Abs. 2 UrhG privilegiert sind dagegen – ebenfalls wie in der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. – Auftragsforschung und bezahlte Gutachtenerstellung.¹⁰³⁷

Dass die eigene wissenschaftliche Forschung im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG eine Unterkategorie der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c Abs. 1 UrhG darstellt, zeigt die Regelungsabsicht der Legislative: So wird in den Gesetzgebungsmaterialien explizit ausgeführt, dass „Absatz 2 [...] den Umfang der zulässigen Nutzung für Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung [erweitert].“¹⁰³⁸ Die Beschränkung auf die Nicht-Kommerzialität bleibt allerdings beste-

1034 Vgl. dazu die Darstellungen zur Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1035 Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 13.

1036 *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 53; a.A. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; möglicherweise ebenfalls *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 46.

1037 Noch zu § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.: Stellungnahme des Bundesrates in RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 41; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 27; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 46; *de la Durantaye*, *Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke*, S. 83; a.A. *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 33, der entgeltliche Auftragsarbeiten von Hochschullehrern von der Vervielfältigungsfreiheit umfasst sieht und lediglich Vervielfältigungen, die von Unternehmen für Dritte gegen Entgelt vorgenommen werden, als gewerblichen Zwecken dienend ansieht. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1038 RegE UrhWissG, S. 43.

hen.¹⁰³⁹ Diese grundsätzliche Entscheidung gegen die Freistellung der kommerziellen Nutzung bestätigt die unionsrechtskonforme Auslegung gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV: So fordert Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL die Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke als Voraussetzung der Einführung von Ausnahmen oder Beschränkungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Da auch § 60c Abs. 2 UrhG auf dieser unionsrechtlichen Norm beruht, wäre eine Auslegung, die die eigene wissenschaftliche Forschung zu kommerziellen Zwecken in den Anwendungsbereich des § 60c Abs. 2 UrhG einbeziehen würde, unionsrechtswidrig.

Eine Auslegungsfrage ergibt sich allerdings im historischen Kontext:

§ 60c Abs. 2 UrhG ersetzt § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F., eine Norm zur Zulässigkeit privater Vervielfältigungen. Danach war es grundsätzlich gestattet, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Vervielfältigungsbefugnis zum Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs war durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 auf nicht-gewerbliche Zwecke eingeschränkt worden.¹⁰⁴⁰

Mit der Vervielfältigung gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. durften also keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.¹⁰⁴¹

§ 60c Abs. 2 UrhG verwendet nicht mehr den Begriff der „gewerblichen Zwecke“, sondern es findet mittels § 60c Abs. 1 UrhG der Begriff der „kommerziellen Zwecke“ Verwendung; § 60c Abs. 2 UrhG weicht somit begrifflich von der Terminologie seiner Vorgängernorm in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ab.

Fraglich ist, ob mit dieser Ersetzung eine Bedeutungsänderung verbunden ist. Diese Frage ist normsystematisch von hoher Brisanz: So verwendet die deutsche Legislative – trotz des Vorhabens zur Beseitigung der „unter-

1039 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 14; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 14; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 5; Berger, GRUR 2017, 953 (961).

1040 Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513.

1041 Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 53; Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 33; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 27; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 46.

schiedlichen Terminologie im bislang geltenden Recht¹⁰⁴² – im UrhG insgesamt weniger den Begriff der kommerziellen als der gewerblichen Zwecke.¹⁰⁴³ Für die Wissenschaft hat die Verwendung dieser unterschiedlichen Begrifflichkeiten insbesondere mit Bezug auf das Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge in § 38 Abs. 4 UrhG große Bedeutung: Das Zweitverwertungsrecht wird lediglich gewährt, „soweit [die öffentliche Zugänglichmachung des Beitrags] keinem gewerblichen Zweck dient.“ Der gewerbliche Zweck wird im Gesetzestext nicht näher definiert.

Es stellt sich daher die Frage, wie der Begriff „nicht kommerziell“ im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG im Vergleich zum Begriff „gewerblich“ im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. (1) bzw. § 38 Abs. 4 UrhG (2) auszulegen ist.

(1) Gewerbliche Zwecke im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. konnten entweder unmittelbar oder mittelbar verfolgt werden: Im Falle der unmittelbaren Verfolgung gewerblicher Zwecke fehlte es jedoch bereits an einer Nutzung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.;¹⁰⁴⁴ lediglich die mittelbare Verfolgung gewerblicher Zwecke in einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Projekt schränkte die Privilegierung der Vervielfältigung in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ein.¹⁰⁴⁵

Gleiches gilt auch heute noch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG: Soll durch den Verkauf von Vervielfältigungen Gewinn erzielt werden, scheidet eine Privilegierung mangels eigener wissenschaftlicher Forschung aus.¹⁰⁴⁶ Wie in der Vorgängernorm genügt aber bereits eine Vervielfältigung im Rahmen eines auf Gewinnerzielung gerichteten Forschungsprojekts: Eine solche ist nicht von § 60c Abs. 2 UrhG privilegiert.

Ein begrifflicher Unterschied könnte sich lediglich in Bezug auf die Verfolgung beruflicher Zwecke¹⁰⁴⁷ ergeben.

1042 RegE UrhWissG, S. 42.

1043 Vgl. §§ 38 Abs. 4, 42a Abs. 1 und 4, 60 Abs. 1, 87f Abs. 1, 95a Abs. 3, 108b Abs. 2, 111a Abs. 1 Nr. 1 lit. b UrhG.

1044 a. A. Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 33.

1045 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 53.

1046 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Beginn dieses Abschnitts.

1047 Zur getrennten Betrachtungsweise: BGH, Urt. v. 24.06.1955 - I ZR 88/54, GRUR 1955, 544 (548) – Fotomechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes.

Die Materialien zu § 60c Abs. 2 UrhG legen eine enge Auslegung nahe: Werden mit der Vervielfältigung berufliche Zwecke verfolgt, scheidet eine Privilegierung nach § 60c Abs. 2 UrhG aus.¹⁰⁴⁸ Dies darf nicht dahingehend verstanden werden, dass eine Vervielfältigung, die im beruflichen Kontext erstellt wird, stets nicht privilegiert ist. Denn sonst würde § 60c Abs. 2 UrhG in vielen Situationen leerlaufen: Viele Forschende an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verdienen mit ihrer Forschungstätigkeit ihren Lebensunterhalt; ihre Forschungstätigkeit dient grundsätzlich auch beruflichen Zwecken. Eine Vervielfältigung eines angestellten Forschenden wäre folglich niemals privilegiert. Privilegiert würde lediglich die „Amateurforschung“, was allerdings von der Legislative nicht intendiert war.¹⁰⁴⁹

Im Rahmen des § 53 Abs. 2 UrhG a.F. hingegen sah die Literatur die Verfolgung beruflicher Zwecke in der Regel als privilegiert an.¹⁰⁵⁰ Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt allerdings: Diese Erweiterung galt nicht für § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. als vielmehr für § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a UrhG.¹⁰⁵¹ So erfasst der eigene Gebrauch – und damit auch der eigene wissenschaftliche Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. – zwar grundsätzlich die Verfolgung beruflicher Zwecke; die Einschränkung in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 letzter Hs. UrhG a.F. („wenn und soweit die Vervielfältigung [...] keinen gewerblichen Zwecken dient“) schließt eine Privilegierung der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch bei Verfolgung beruflicher Zwecke allerdings wieder aus.

Grundsätzlich ist daher nicht von einer Bedeutungsveränderung in Bezug auf die Verfolgung beruflicher Zwecke auszugehen.

Diese parallele Auslegung erklärt sich vor unionsrechtlichem Hintergrund: Beide Regelungen – § 60c Abs. 2 UrhG und § 53 Abs. 2 S. 1

1048 RegE UrhWissG, S. 35; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1.

1049 Vgl. beispielsweise Bezugnahme auf „Forschung, die an öffentlichen Hochschulen stattfindet und über private Drittmittel finanziert wird“, in RegE UrhWissG, S. 42.

1050 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 53 UrhG Rn. 25.

1051 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (475) – Vervielfältigungsstücke; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I; dem folgend: *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 37; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18, 22.

Nr. 1 UrhG a. F. – beruhen auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL, der die Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke bei urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung fordert.¹⁰⁵² Beide Begriffe sind daher gemäß Art. 288 Abs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV unionsrechtskonform auszulegen;¹⁰⁵³ insbesondere Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL, der auf die Tätigkeit als solches abstellt, ist zu berücksichtigen.

(2) Die Zugänglichmachung „zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG erfasst „jede Zugänglichmachung, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient, sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht.“¹⁰⁵⁴ Aus den Gesetzesmaterialien zu § 38 Abs. 4 UrhG ergibt sich, dass die Be-

1052 RegE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 26; RegE UrhWissG, S. 42.

1053 EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 14/83, NJW 1984, 2021 (2022) Rn. 26 – Colson und Kamann / Land NRW; EuGH, Urt. v. 10.04.1984 - Rs. 79/83, EuGHE 1984, 1921 (1922) Rn. 26 – Dorit Harz / Deutsche Tradax GmbH; EuGH, Urt. v. 08.10.1987 - C-80/86, Slg. 1987, 03969 Rn. 12 – Kolpinghuis Nijmegen; EuGH, Urt. v. 20.09.1988 - Rs. 31/87, NVwZ 1990, 353 (355) Rn. 39 – Beentjes; EuGH, Urt. v. 13.11.1990 - C-106/89, Slg. 1990, I-4135 Rn. 8 – Marleasing; EuGH, Urt. v. 14.07.1994 - C-91/92, NJW 1994, 2473 (2474) Rn. 26 – Paola Faccini Dori / Recreb Srl; EuGH, Urt. v. 25.02.1999 - C-131/97, Slg. 1999, I-1103 Rn. 48 – Carbonari; EuGH, Urt. v. 15.06.2000 - C-365/98, Slg. 2000, I-04619 Rn. 40 – Brinkmann; EuGH, Urt. v. 27.06.2000 - Verb. Rs. C-240/98 bis C-244/98, NJW 2000, 2571 (2572) Rn. 30 – Océano Grupo Editorial SA; EuGH, Urt. v. 13.07.2000 - C-456/98, Slg. 2000, I-6007 Rn. 16 – Centrosteele; EuGH, Urt. v. 15.05.2003 - C-160/01, NJW 2003, 2371 (2372) Rn. 36 – Mau; EuGH, Urt. v. 19.01.2010 - C-555/07, NJW 2010, 427 (429) Rn. 48 – Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG; aus der nationalen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 687/85, NJW 1988, 1459 (1460) – Kloppeburg; BGH, Urt. v. 05.02.1998 - I ZR 211–95, NJW 1998, 2208 (2211) – Testpreis-Angebot; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04, GRUR 2007, 871 (874) – Wagenfeld-Leuchte; BGH, Urt. v. 21.12.2011 - VIII ZR 70/08, NJW 2012, 1073 (1075) – Ausbau und Abtransport der mangelhaften Kaufsache bei Nacherfüllung; *Ruffert*, in: Callies/Ruffert, Art. 288 AEUV Rn. 77; *Schroeder*, in: Streinz/Michl, Art. 288 AEUV Rn. 110, 113; *Geismann*, in: Groeben/Schwarze/Hatje, Art. 288 AEUV Rn. 55.

1054 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/13423, S. 14.

griffsbestimmung des „gewerblichen Zwecks“ im Urheberrecht unabhängig von den gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriffen erfolgt.¹⁰⁵⁵

Die mittelbare oder unmittelbare Erzielung von Einnahmen entspricht dem Wortsinn von „kommerziell“ als „Geschäftsinteressen wahrnehmend, auf Gewinn bedacht“;¹⁰⁵⁶ bei § 38 Abs. 4 UrhG soll – wie im Fall der Nicht-Kommerzialität des § 60c Abs. 2 UrhG – jegliche „Geschäftemachelei“ ausgeschlossen werden.¹⁰⁵⁷ Insofern sind die beiden Normen bedeutungsgleich.

Der – beliebig geartete – Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit lässt allerdings im Rahmen von § 38 Abs. 4 UrhG ein weiter gefasstes Begriffsverständnis erkennen. Dieses entspricht dem natürlichen Sprachgebrauch, der „gewerblich“ als „das Gewerbe [...] betreffend, zu ihm gehörend“¹⁰⁵⁸ definiert. Das Gewerbe erfasst dabei jede „selbstständige] dem Erwerb dienende berufliche Tätigkeit (nicht in Bezug auf freie Berufe und Berufe in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Bergbau)“¹⁰⁵⁹ oder die „Gesamtheit der [produzierenden] kleinen und mittleren Betriebe, [Handels]unternehmen [bzw. den] Bereich der gewerblichen Tätigkeit“.¹⁰⁶⁰

Einige Literaturmeinungen kritisieren die Begriffsbestimmung gerade wegen der zweiten Alternative des Zusammenhangs mit der Erwerbstätigkeit allerdings als zu weitgehend¹⁰⁶¹ und schlagen stattdessen das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen Zweitveröffentlichung und einer über die Forschungstätigkeit hinausgehenden, sonstigen Erwerbstätigkeit vor.¹⁰⁶²

Alle Definitionen der gewerblichen Zwecke im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG gehen daher über den Begriff der „kommerziellen Zwecke“

1055 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/13423, S. 14.

1056 Duden | kommerziell | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft.

1057 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 38 UrhG Rn. 34.

1058 Duden | gewerblich | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition.

1059 Duden | Gewerbe | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft.

1060 Duden | Gewerbe | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft.

1061 *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, § 38 UrhG Rn. 77; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 38 UrhG Rn. 34; *Wandtke/Grunert*, in: Wandtke/Bullinger, § 38 UrhG Rn. 20.

1062 *Peukert*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 38 UrhG Rn. 65; so im Ergebnis auch: *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 38 UrhG Rn. 34; *Wandtke/Grunert*, in: Wandtke/Bullinger, § 38 UrhG Rn. 20; *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, § 38 UrhG Rn. 77.

im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG hinaus; da die „gewerblichen Zwecke“ im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG jeden Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit ausreichen lassen, liegt insofern ein juristisch relevanter Bedeutungsunterschied vor.

c. Auswirkungen einer nachträglichen Zweckänderung

Wird eine Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung angefertigt, ist dies grundsätzlich gemäß § 60c Abs. 2 UrhG zulässig. Fraglich ist allerdings, welche Auswirkungen eine nachträgliche Zweckänderung hat. So kann z.B. eine Vervielfältigung – nach Aufgabe eines Forschungsprojekts – zu Unterhaltungszwecken dienen. Dies ist allerdings unschädlich, da es sich beim Gebrauch zu Unterhaltungszwecken nicht um eine urheberrechtlich relevante Nutzungsform handelt. Anders ist es zu beurteilen, wenn eine urheberrechtlich relevante Nutzung, z.B. eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG, erfolgen soll: In diesem Fall müsste – mangels Eingreifens des Erlaubnistatbestands des § 60c Abs. 2 UrhG – der Urheber um Erlaubnis gebeten werden, sofern nicht die Voraussetzungen eines anderen Erlaubnistatbestands (z.B. § 51 UrhG) erfüllt sind.

Die ursprüngliche Vervielfältigungshandlung wird bei einer nachträglichen Zweckänderung allerdings keinesfalls unzulässig. Sie ist mit Vornahme der Vervielfältigung abgeschlossen.

2. Privilegierte Nutzungshandlung: Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG

Im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG wird lediglich die Vervielfältigung, nicht die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung privilegiert.¹⁰⁶³

Mit der gesetzlich erlaubten Vervielfältigung verbunden ist eine Einschränkung des Rechts des Urhebers gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Dazu zählt auch das Recht zur Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild-

1063 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 12.

oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.¹⁰⁶⁴

Allerdings ist auch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG die Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG zu beachten: Danach ist es nicht zulässig, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.¹⁰⁶⁵

In Gleichlauf mit der Vorschrift des § 60c Abs. 1 UrhG ist bei § 60c Abs. 2 UrhG ebenfalls das Vervielfältigenlassen durch Dritte privilegiert.¹⁰⁶⁶ Diese technisch-maschinelle¹⁰⁶⁷ Unterstützungsleistung gestattet die Wortlautauslegung der passiven Formulierung „dürfen vervielfältigt werden“. Die Gesetzgebungsgeschichte bestätigt diese Auslegung: Bereits in Bezug auf die Vorgängernorm galt dies ausweislich des ausdrücklichen Wortlauts in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹⁰⁶⁸ Anders als bei § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG war dabei im Umkehrschluss auch das entgeltliche Vervielfältigenlassen erlaubt.¹⁰⁶⁹ Mangels entgegenstehender Äußerungen der Legisla-

1064 Vgl. zum Vervielfältigungsrecht die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1065 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1066 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 16; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1067 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II.

1068 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 40; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 18.

1069 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 74; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (463) – CB-Infobank I; BGH, Urt. v. 21.11.1991 - I ZR 190/89, GRUR 1992, 382 (386) – Leitsätze; Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 40; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 47; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 26.

tive ist davon auszugehen, dass diese Rechtslage nicht verändert werden sollte.

Die gemäß § 60c Abs. 2 UrhG hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Anders als in der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG bedurfte es für dieses Verbot keiner expliziten Regelung;¹⁰⁷⁰ Die Verbreitung – auch von Vervielfältigungsstücken – im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG sowie die öffentliche Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG unterliegen grundsätzlich dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG; da § 60c Abs. 2 UrhG nur die Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung privilegiert, bleibt im Übrigen das Verbot des Urhebers bestehen.¹⁰⁷¹

Privilegiert ist also nur die Nutzungshandlung in Form der Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 UrhG. Entsprechendes gilt für die verwandten Schutzrechte, die das Ausschließlichkeitsrecht der Vervielfältigung beinhalten.¹⁰⁷²

a. Begrenzung der Anzahl der Vervielfältigungsstücke

Bei § 60c Abs. 2 UrhG ist die Anzahl der Vervielfältigungsstücke mengenmäßig grundsätzlich unbegrenzt. Dies ergibt die Wortlautauslegung des Begriffs der Vervielfältigung: Gemäß § 16 UrhG ist das „Vervielfältigungsrecht [...] das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel [...] in welcher Zahl.“

Eine Einschränkung ergibt sich lediglich aus der Zweckbestimmung der jeweiligen Vervielfältigung: Soweit das Herstellen mehrerer Vervielfältigungen desselben urheberrechtlich geschützten Werkes zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung dient, ist dieses Herstellen gemäß § 60c Abs. 2 UrhG gesetzlich erlaubt. Dabei gilt es zu betonen, dass hier jeweils nur der einzelne Forschende als Bezugsperson in Betracht kommt und daher im Regelfall nur die einfache Vervielfältigung gesetzlich erlaubt

1070 Siehe § 53 Abs. 6 UrhG, der bis heute diese Beschränkung enthält.

1071 Vgl. zu den Rechten des Urhebers im Allgemeinen die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

1072 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

ist. Eine Mehrfachvervielfältigung und Weitergabe an andere Forschende ist nicht gemäß § 60c Abs. 2 UrhG zulässig; sie kann allerdings unter den engeren Voraussetzungen der Regelungen in § 60c Abs. 1 UrhG gestattet sein.¹⁰⁷³

Etwas Anderes galt diesbezüglich noch bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG: Danach war die Mehrfachvervielfältigung bei gemeinsamer Forschung zulässig.¹⁰⁷⁴ Insofern weitete die Legislative – entsprechend ihrer Intention¹⁰⁷⁵ – die Erlaubnistatbestände für die Wissenschaft aus: Bei alter Rechtslage wurde häufig die Höchstgrenze von sieben Vervielfältigungsstücken herangezogen; dies war zurückzuführen auf die Rechtsprechung zu § 53 Abs. 1 UrhG, die die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke, höchstens sieben, für zulässig erklärte.¹⁰⁷⁶ Viele Literaturstimmen orientierten sich für die Vorgängernorm des § 60c Abs. 2 UrhG in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. grundsätzlich an dieser Obergrenze; gleichzeitig betonten sie allerdings, dass stets eine Einzelfallabwägung statt der Anwendung einer starren Höchstgrenze erfolgen müsse.¹⁰⁷⁷ Damit trugen sie auch dem Willen der historischen Legislative Rechnung, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine zulässige Anzahl von 5 – 6 Vervielfältigungen nahelegt.¹⁰⁷⁸ Im digitalen Umfeld kann die Anzahl weiter eingeschränkt sein.¹⁰⁷⁹

1073 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1074 So explizit *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52.

1075 *RegE UrhWissG*, S. 2.

1076 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (476) – Vervielfältigungsstücke; dem folgend: *Möller/Mobr*, iur 1987, 53 (54).

1077 *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 13; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 26; *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 29, 46; a.A. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 9, 20, der die jeweilige Bedarfsbefriedigung als maßgeblich ansieht.

1078 *RegE* eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73.

1079 Vgl. dazu *Becker*, ZUM 2012, 643 (643).

b. Ausschluss der Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte

Mangels Einschränkung des Verbreitungsrechts dürfen Vervielfältigungen nicht an eine Öffentlichkeit weitergegeben werden.¹⁰⁸⁰

In den Gesetzgebungsmaterialien ist dazu ausdrücklich festgehalten, dass die infolge der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG hergestellten „Kopien [...] in keiner Form weitergegeben werden [dürfen].“¹⁰⁸¹ Im Gesetzestext wird dagegen – anders als in § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG a.F., in dem für die Vorgängernorm in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ein ausdrückliches Verbot zur Weitergabe von Vervielfältigungen festgehalten war – nicht auf das Verbot hingewiesen.¹⁰⁸² Es ergibt sich allerdings bereits aus der alleinigen Freistellung der Vervielfältigungshandlung im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG.

Davon zu unterscheiden ist die nicht-öffentliche Weitergabe, die nicht unter das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers fällt und daher stets zulässig ist.¹⁰⁸³ Dies kann insbesondere bei Situationen, in denen ein Dritter eine Vervielfältigung anfertigt und diese an den wissenschaftlich Tätigen weitergibt, zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Für die besonderen Situationen im Wissenschaftskontext sei insoweit auf die Ausführungen in Teil 1 verwiesen: Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob bei der Weitergabe im Forschungskontext eine Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG vorliegt.¹⁰⁸⁴

1080 RegE UrhWissG, S. 43; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 12; Hentsch, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 21; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 7.

1081 RegE UrhWissG, S. 43.

1082 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9; Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 18; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 37; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44.

1083 Vgl. zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

1084 Vgl. dazu auch die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Das Vervielfältigen und Weitergeben von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen des Angebots eines Recherchedienstes ist weiterhin nicht gesetzlich erlaubt.¹⁰⁸⁵ Zwar könnte argumentiert werden, dass auch der Recherchedienst grundsätzlich an der Privilegierung des Forschenden gemäß § 60c Abs. 2 UrhG teilnehmen kann: Auch er vervielfältigt letztendlich zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung des Auftraggebers im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG, da der Zweck der Ausführung des Rechercheauftrags in den Hintergrund tritt. Ist allerdings die Recherchetätigkeit untrennbar mit dem Vervielfältigungsvorgang verbunden, handelt es sich bei der Vervielfältigung nicht mehr um einen rein technisch-maschinellen Vorgang.¹⁰⁸⁶ Normativ betrachtet wird vielmehr eine weitere urheberrechtsrelevante Nutzung erschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die auftraggebende Person mit dem Recherchedienst nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist: Durch das Zurverfügungstellen des Vervielfältigungsstückes im Rahmen des Recherchedienstes erfolgt ein Inverkehrbringen gegenüber einer Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG. Es handelt sich folglich um eine Verbreitung im Sinne des § 17 UrhG.¹⁰⁸⁷ Diese ist gemäß § 60c Abs. 2 UrhG – anders als in § 60c Abs. 1 UrhG¹⁰⁸⁸ – nicht privilegiert. Anders als bei Beauftragung eines Mitarbeiters innerhalb derselben Forschungseinrichtung bzw. desselben Forschungsprojekts darf durch einen externen Recherchedienst daher keine Weitergabe erfolgen.¹⁰⁸⁹

1085 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung sowie die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Literatur bei kollaborativer Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1086 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 38/96, GRUR 1997, 464 (466) – CB-Infobank II; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (462) – CB-Infobank I.

1087 Katzenberger, GRUR 1973, 629 (634); Baronikians, ZUM 1999, 126 (132); a.A. BGH, Urt. v. 25.02.1999 - I ZR 118/96, GRUR 1999, 707 (711) – Kopienversanddienst unter fehlerhafter Berufung auf Katzenberger; dem BGH folgend: Lüft, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 21.

1088 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1089 Vgl. dazu die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Literatur bei kollaborativer Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Genauso ist das Herstellen eines Vervielfältigungsstücks innerhalb einer Einrichtung zu bewerten, das in der Folge von Dritten in dieser wissenschaftlichen Einrichtung eingesehen werden kann.¹⁰⁹⁰

c. Bereichsausnahme des § 60c Abs. 4 UrhG

Bereits bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. war in § 53 Abs. 7 UrhG eine Einschränkung der gesetzlich erlaubten Nutzung in Bezug auf die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, der Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und dem Nachbau eines Werkes der Baukunst vorgesehen.

Die Vervielfältigungsbefugnis des § 60c Abs. 2 UrhG wird ebenfalls in Bezug auf die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger eingeschränkt. Auf die Ausführungen zu § 60c Abs. 1 UrhG kann entsprechend verwiesen werden.¹⁰⁹¹

3. Objekt der Privilegierungshandlung

Im Rahmen von § 60c Abs. 2 UrhG dürfen grundsätzlich 75 Prozent eines Werkes genutzt werden.

Für Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke ist in § 60c Abs. 3 UrhG eine Erweiterung des Nutzungsumfangs auf bis zu 100 Prozent vorgesehen.

Diese Normen ersetzen § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F., nach dem es grundsätzlich zulässig war, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten war.¹⁰⁹² Anders als bei der Vorgänger-

1090 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 44; *Wirtz*, in: *Nordemann/Nordemann*, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

1091 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme in § 60c Abs. 4 UrhG bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1092 *RegE UrhWissG*, S. 43; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 60c UrhG Rn. 7; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 21.

norm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. müssen Forschende nun nicht mehr die Gebotenheit des Umfangs der Vervielfältigung bestimmen.¹⁰⁹³

a. Der 75 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 2 UrhG

Gemäß § 60c Abs. 2 UrhG dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

aa. Qualitativer vs. quantitativer Ansatz

Auch bei § 60c Abs. 2 UrhG stellt sich die Frage nach der Art der Berechnung des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs: Verfolgt die Legislative einen qualitativen oder quantitativen Ansatz?

In Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 UrhG bestand in der Literatur Einigkeit darüber, dass das Vorliegen einer im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Aspekten zu bestimmen sei.¹⁰⁹⁴ Es handelte sich folglich jeweils um eine einzelfallbezogene Abwägungsentscheidung – auch unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit des Werkes in einer Bibliothek und der Zumutbarkeit dessen Erwerbs.¹⁰⁹⁵

Um die Rechtssicherheit für die Anwendenden zu steigern,¹⁰⁹⁶ führte die Legislative infolge des UrhWissG den festen Prozentsatz von 75 Pro-

1093 *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 20; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28: „wenn und soweit“.

1094 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45, 77; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 54; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 50; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 48.

1095 Vgl. zu diesen Kriterien bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung sowie *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 21; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 45; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 52; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 32; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 28.

1096 RegE UrhWissG, S. 2, 35, 37; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 11.

zent für die Vervielfältigung zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung ein. Damit wies sie – wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG gezeigt¹⁰⁹⁷ – den qualitativen Ansatz zurück. Der Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzung gemäß § 60c Abs. 2 UrhG ist daher rein quantitativ zu bestimmen.

bb. Die prozentuale Begrenzung

Wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG, stellt sich auch bei § 60c Abs. 2 UrhG die Frage nach dem Zustandekommen der 75 Prozent-Obergrenze.

Auch zu deren Festlegung schweigen die Gesetzesmaterialien.

Der Wortlaut der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. gestattete grundsätzlich die vollständige Vervielfältigung eines Werkes. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls wurde das Maß der gesetzlich erlaubten Nutzung aus Gründen der Gebotenheit eingeschränkt. Eine absolute Obergrenze existierte grundsätzlich nicht. Allein § 53 Abs. 4 UrhG schränkte die Nutzungsbefugnis ein: Danach ist die Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt. Bei Anwendung des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 UrhG entwickelte sich infolge des Verbots der „im Wesentlichen vollständigen Vervielfältigung“ in der Literatur eine quantitative Obergrenze: Die Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. wurde für grundsätzlich zulässig gehalten, sofern ihr Umfang bis zu 90 Prozent des Werkes betrug.¹⁰⁹⁸ Begründet wurde die Obergrenze häufig teleologisch: Das Verbot des § 53 Abs. 4 UrhG sollte den Kauf der Zeitschrift bzw. des Buches nicht entbehrlich machen.¹⁰⁹⁹

1097 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

1098 *Löffl*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 54; a.A. *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 33: 75 %; ebenso *Möller/Mohr*, iur 1987, 53 (56): 75 %.

1099 *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 33; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 50.

Seit Erlass des UrhWissG gilt als fixe Obergrenze für die Vervielfältigung aller Arten von Werken mit Ausnahme der Abbildungen, einzelner Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstiger Werke geringen Umfangs und vergriffener Werke für die eigene wissenschaftliche Forschung die absolute Obergrenze von 75 Prozent des jeweiligen Werkes.

Bei Vergleich der gesetzlich erlaubten Nutzungsumfänge wird in Bezug auf Bücher und Zeitschriften eine Absenkung¹¹⁰⁰ des Umfangs um 16,7 Prozent deutlich. Dies läuft der Absicht der Legislative zuwider, die Erlaubnistatbestände zu erweitern.¹¹⁰¹

In Bezug auf die kumulative Nutzung ist auf die vorstehenden Darstellungen zu § 60c Abs. 1 UrhG zu verweisen: Auch bei § 60c Abs. 2 UrhG gilt, dass die 75 Prozent-Grenze nur in Bezug auf den einzelnen Nutzungsvorgang gilt; eine Nutzung unterschiedlicher Teile eines Werkes durch den gleichen Forschenden ist zulässig.¹¹⁰² Zudem kommt es auch bei § 60c Abs. 2 UrhG lediglich auf die Person des einzelnen Forschenden und seine Tätigkeit an; die kumulative Nutzung unterschiedlicher Teile eines Werkes innerhalb der jeweiligen Einrichtung wird durch § 60c Abs. 2 UrhG nicht beschränkt.

cc. Das Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 2 UrhG

Auch bei § 60c Abs. 2 UrhG bringt das Setzen einer prozentualen Obergrenze die Frage nach der konkreten Berechnungsgrundlage für die gesetzlich erlaubte Nutzung mit sich.

Berechnungsgrundlage der 75 Prozent ist auch gemäß § 60c Abs. 2 UrhG das „Werk“, sodass grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG verwiesen werden kann.¹¹⁰³ Gegenstand der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 2 UrhG können sowohl urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG als auch leistungsschutzrechtlich geschützte Gegenstände sein. Besondere Fragen ergeben sich

1100 *Berger*, GRUR 2017, 953 (960); ZiF-Stellungnahme, S. 10.

1101 RegE UrhWissG, S. 2.

1102 Vgl. dazu die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Literatur im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1103 Vgl. dazu die Darstellungen zum Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

hinsichtlich der Bestandteile von Schriftwerken, Datenbankwerken und Computerprogrammen.

i. Schriftwerke

Oben wurde zu § 60c Abs. 1 UrhG festgestellt: Der Gesamtumfang eines Schriftwerkes ist unter Einbezug aller bezifferten Seiten und aller Verzeichnisse sowie Endnoten zu bestimmen.¹¹⁰⁴ Fraglich ist, ob diese Art der Bestimmung auch bei § 60c Abs. 2 UrhG zur Anwendung kommt.

Grundsätzlich gebietet bereits die Gesetzssystematik eine einheitliche Auslegung. Diese entspräche auch der Zielsetzung der Legislative: So wollte sie die Rechtssicherheit für die Normanwendenden steigern;¹¹⁰⁵ dies gelingt nur mittels verständlicher, nachvollziehbarer und einheitlicher Terminologie.

Allein historische Gründe könnten gegen eine derartige Auslegung sprechen: Bei der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. bestand in der Literatur Einigkeit, dass Verzeichnisse nicht in den Gesamtumfang des Werkes einzubeziehen seien.¹¹⁰⁶ Dieser Ausschluss wurde mit der fehlenden inhaltlichen Bedeutung dieser Bestandteile begründet.¹¹⁰⁷

Dieses Argument verliert allerdings durch eine legislative Entscheidung bei Erlass des UrhWissG seine Rechtfertigung: So ist das Maß der inhaltlichen Bedeutung lediglich für die qualitative Sichtweise entscheidend. Dieser qualitativen Sichtweise erteilte die Legislative durch Festsetzen der prozentualen Obergrenze in § 60c Abs. 2 UrhG eine klare Absage: Während in Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. qualitative Aspekte noch in die Abwägung des zulässigen Umfangs einfließen durften, ist das mit der quantitativen Sichtweise bei § 60c Abs. 2 UrhG nicht mehr vereinbar.¹¹⁰⁸

1104 Vgl. dazu die Darstellungen zu Schriftwerken als Objekt der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1105 RegE UrhWissG, S. 2, 37.

1106 Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 48; Dreier, in: Dreier/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 33; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 42; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77.

1107 Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 77.

1108 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum 75 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Auch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG ist der Gesamtumfang eines Schriftwerkes folglich unter Einbezug aller bezifferten Seiten und aller Verzeichnisse sowie Endnoten zu bestimmen.

ii. Datenbankwerke

Datenbankwerke sind – wie bei § 60c Abs. 1 UrhG¹¹⁰⁹ – vom Werkbegriff des § 60c Abs. 2 UrhG zweifelsohne erfasst.

Bei Betrachtung der Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ist feststellbar, dass diese eine Sonderregelung für Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, enthielt: Gemäß § 53 Abs. 5 S. 2 UrhG fand § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. auf elektronische Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgte. Andernfalls war eine Vervielfältigung des Datenbankwerkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch untersagt. Auffällig ist insofern, dass hier der wissenschaftliche Gebrauch als solcher nicht gewerblichen Zwecken dienen durfte. Anders als in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ist nicht die Vervielfältigung selbst der Gegenstand des Verbots kommerzieller Nutzung.

Ein Bedeutungsunterschied wurde allerdings in der Literatur in der Vergangenheit nicht thematisiert.¹¹¹⁰ Zurückzuführen ist dies vermutlich auf die Notwendigkeit unionsrechtskonformer Auslegung: Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL wählt die gewohnte Formulierung „sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ und bezieht sich dabei auf die Benutzung der Datenbank, die die in Art. 5 Datenbank-RL aufgezählten Rechte – also auch das Vervielfältigungsrecht – beschränkt.¹¹¹¹

Für die Norm des § 60c Abs. 2 UrhG entfallen nun jegliche besonderen Beschränkungen in Bezug auf Datenbankwerke.

1109 Vgl. dazu die Darstellungen zu Computerprogrammen als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1110 Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 21.

1111 Vgl. zur Datenbank-RL die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Teil der Untersuchung.

iii. Computerprogramme

§ 60c Abs. 2 UrhG findet auch auf Computerprogramme Anwendung.

In Bezug auf die Regelung des § 60c Abs. 1 UrhG wurde bereits zuvor das Verhältnis der Schrankenregelung in § 60c UrhG zu § 69d UrhG diskutiert:¹¹¹² Obwohl § 69d Abs. 2 UrhG die Anwendung des § 53 Abs. 1 UrhG sperrt, kann § 60c Abs. 1 UrhG wegen seiner differentiellen Schutzausrichtung auf Computerprogramme im Sinne des § 69a UrhG Anwendung finden.

Das Gleiche gilt auch für § 60c Abs. 2 UrhG. Auch wenn in Bezug auf die Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. noch ein Vorrang der computerprogrammspezifischen Regelungen befürwortet wurde,¹¹¹³ legt insbesondere die Beschränkung der Vervielfältigungsbefugnis auf Werkauszüge eine Bewertung zugunsten eines Nebeneinanders der beiden Regelungskomplexe § 60c UrhG und § 69d UrhG nahe.¹¹¹⁴

b. Die Ausnahmen des 75 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG

Genau wie bei § 60c Abs. 1 UrhG weitet auch § 60c Abs. 3 UrhG die Vervielfältigungsbefugnis des § 60c Abs. 2 UrhG in Bezug auf Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke aus. Sofern im Folgenden keine speziellen Ausführungen gemacht werden, ist auf die entsprechenden Ausführungen bei § 60c Abs. 1 UrhG zu verweisen.¹¹¹⁵

1112 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Computerprogrammen als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG. In diesem Teil der Untersuchung.

1113 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 58; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 8; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 6; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 14; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 3.

1114 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Computerprogrammen als Werke im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1115 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

aa. Einzelne Beiträge aus Zeitschriften

Einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift dürfen gemäß § 60c Abs. 3 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 2 UrhG für die eigene wissenschaftliche Forschung vollständig vervielfältigt werden. Zur Beobachtung der Entwicklung eines Wissenschaftsgebiets darf also beispielsweise ein Ordner mit Aufsätzen angelegt werden.¹¹¹⁶

Wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG sind die Zeitungen bewusst von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen worden.¹¹¹⁷ Dies erscheint bei historischer Betrachtung des Regelungskomplexes sehr ungewöhnlich: Die Umfangsbegrenzung des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. in § 53 Abs. 4 UrhG verbot die im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung von Büchern und Zeitschriften zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Dieses Verbot bezog sich bereits bei Erlass der Norm lediglich auf Bücher und Zeitschriften; Zeitungen wurden von der Legislative bewusst nicht in den Anwendungsbereich einbezogen, da der Primärmarkt durch vollständige Vervielfältigungen nach Ansicht der Legislative nicht gefährdet worden wäre.¹¹¹⁸ Des Weiteren begründete die Legislative die Erlaubnis der Vervielfältigung ganzer Zeitungen mit einem tatsächlich bestehenden Interesse: So führte sie in den Gesetzgebungsmaterialien aus, dass ein Interesse daran bestehe, z.B. mikroverfilmte Zeitungen zum wissenschaftlichen Gebrauch vollständig zu kopieren.¹¹¹⁹ Inzwischen scheint die Legislative derartige Interesse nicht mehr als schutzwürdig zu bewerten. Zurückzuführen lässt sich diese Annahme allein auf das Bestehen umfangreicher Archive seitens der Zeitungsverlage, die deren kommerzielle Verwertung in den vergangenen Jahren zu einem Geschäftsmodell entwickelt haben.

1116 Noch zur Vorgängernorm: *Dreyer*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 57.

1117 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1118 So ausdrücklich: RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 17; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 76; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 42.

1119 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 17.

bb. Vergriffene Werke

Vergriffene Werke dürfen für die eigene wissenschaftliche Forschung vollständig vervielfältigt werden.¹¹²⁰ Damit erweitert § 60c Abs. 3 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 2 UrhG den Nutzungsumfang im Vergleich zur Vorgängernorm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. i.V.m. § 53 Abs. 4 UrhG: Dieser erlaubt lediglich die vollständige Vervielfältigung vergriffener Bücher und Zeitschriften, wenn sie bereits seit mindestens zwei Jahren vergriffen waren.

4. Privilegierter Personenkreis

§ 60c Abs. 2 UrhG schränkt den Kreis berechtigter Personen nicht ein; vielmehr ist jeder, der für die eigene wissenschaftliche Forschung vervielfältigt, grundsätzlich privilegiert. Das gilt unabhängig von einer Institutionenzugehörigkeit.¹¹²¹ Es können grundsätzlich – vorbehaltlich der Einhaltung der Zweckbestimmung – sowohl natürliche als auch juristische Personen des öffentlichen wie des Privatrechts privilegiert sein.

Es erscheint allerdings fraglich, ob juristische Personen vom Anwendungsbereich des § 60c Abs. 2 UrhG erfasst sein können:

Die Verwendung des nachdrücklichen Begriffs „jedermann“ legt eine enge Auslegung und einen Ausschluss juristischer Personen aus dem Kreis der Privilegierten gemäß § 60c Abs. 2 UrhG nahe.¹¹²²

Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, dass in den Gesetzgebungsmaterialien lediglich natürliche Personen als von § 60c UrhG privilegierte Nutzende aufgezählt werden.¹¹²³ Zwar handelt es sich dabei lediglich um eine beispielhafte und keinesfalls abschließende Aufzählung. Hätte die Legislative den Einbezug juristischer Personen in die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG jedoch beabsichtigt, hätte sie zumindest eine juristische Person beispielhaft in die Aufzählung aufnehmen können.

1120 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den vergriffenen Werken bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1121 Noch zur Vorgängernorm: *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

1122 RegE UrhWissG, S. 42.

1123 RegE UrhWissG, S. 42: „[U]nabhängige Forscher und solche an Forschungsinstituten, [...] Universitätsprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiter im Rahmen ihrer Forschung sowie [...] Studenten bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit, aber auch [...] Privatgelehrte“.

Einzig die historische Auslegung der Norm spricht für einen Einbezug juristischer Personen: So trafen § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹¹²⁴ bzw. die ihm nachfolgende Norm des § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG a.F.¹¹²⁵ und die diesem nachfolgende Norm des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG¹¹²⁶ in der letzten gültigen Fassung¹¹²⁷ ebenfalls keine Aussage über den zur Vervielfältigung befugten Personenkreis. Es war jedoch bereits seit Erlass des UrhG im Jahr 1965 anerkannt, dass auch durch juristische Personen Vervielfältigungen zum unternehmens- oder behördeninternen Gebrauch hergestellt werden dürfen.¹¹²⁸ Dieser legislative Wille wurde in nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren,¹¹²⁹ der Rechtsprechung¹¹³⁰ sowie der Literatur¹¹³¹ fortwährend bekräftigt. Argumentiert wurde dabei vor allem mit dem Schutzzweck: „Wissenschaftler und wissenschaftliche Institute [sollten] in ihrer Tätigkeit nicht dadurch behindert sein, daß [sic!] sie vor der Herstellung von Abschriften aus geschützten Werken jedesmal [sic!] die Erlaubnis der Urheber einholen muss[t]en.“¹¹³²

Zwar blieb der grundsätzliche Schutzzweck – die Erleichterung der Forschungstätigkeit – bis heute unverändert.¹¹³³ Dennoch erscheint insbeson-

1124 Eingeführt durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. I 1965, S. 1273, 1280.

1125 Eingeführt durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24. Juni 1985, BGBl. 1985 I, S. 1137.

1126 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.09.2003, BGBl. I 2003, S. 1774, 1776.

1127 Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007, BGBl. I 2007, S. 2513, 2514.

1128 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 72.

1129 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts, BT-Drs. 10/837, S. 9.

1130 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (476) – Vervielfältigungsstücke; BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I; OLG Köln, Urt. v. 14.01.2000 - 6 U 73/99, GRUR 2000, 414 (416) – GRUR/GRUR Int.; BGH, Urt. v. 17.07.2008 - I ZR 206/05, GRUR 2008, 993 (995) – Kopierstationen.

1131 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 25; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 18; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 44; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 37.

1132 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 73; Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 20.

1133 RegE UrhWissG, S. 29, 37.

dere vor der Umfangsbegrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG fraglich, ob eine so weitgehende Privilegierung der Forschungstätigkeit von der Legislative noch beabsichtigt ist.

Allein die Beibehaltung des Begriffs „eigene“ lässt den legislativen Willen zum grundsätzlichen Einbezug juristischer Personen nicht erkennen.

Vielmehr legt die Änderung des Wortlauts vom wissenschaftlichen „Gebrauch“ in § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zur wissenschaftlichen „Forschung“ in § 60c Abs. 2 UrhG eine Einschränkung des Anwendungsbereichs nahe: So können urheberrechtlich geschützte Werke durchaus von juristischen Personen „gebraucht“ werden. Eine juristische Person kann allerdings weder zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung tätig werden noch Vervielfältigungen erstellen oder einer Forschungstätigkeit nachgehen.

Zugleich bedarf es zur Ermöglichung der einrichtungsinternen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken – anders als noch bei § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.¹¹³⁴ – der Konstruktion der privilegierten juristischen Person nicht mehr, da diese einrichtungsinterne Weitergabe nach neuer Rechtslage lediglich unter den Voraussetzungen des § 60c Abs. 1 UrhG privilegiert sein soll.¹¹³⁵

Die überzeugenderen Gründe sprechen also gegen einen generellen Einbezug juristischer Personen in den Kreis der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG. Durch § 60c Abs. 2 UrhG wird also nur die natürliche Person des Forschenden privilegiert.

1134 BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474 (476) – Vervielfältigungsstücke; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 53 UrhG Rn. 37; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

1135 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

IV. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG:
Wissenschaftliche Forschung an Datenbanken

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lautet in der Fassung zum Zeitpunkt der Drucklegung:

„Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig: [...]

2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c UrhG, [...].“

§ 87c Abs. 5 UrhG ergänzt:

„Für die Quellenangabe ist § 63 UrhG entsprechend anzuwenden.“

§ 87c Abs. 6 UrhG fügt hinzu:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 [...] ist § 60g Abs. 1 UrhG entsprechend anzuwenden.“

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG erklärt also die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c UrhG für zulässig.

Im Grundsatz kann daher auf die allgemeinen Ausführungen zu § 60c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG verwiesen werden.¹¹³⁶ Trotzdem stellen sich vor dem Hintergrund dieser Bezugnahme dogmatische Fragen, die einer Klärung bedürfen.

1. Ziel der Verweisung

Zunächst ist zu klären, worauf sich die Verweisung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG bezieht. So beinhaltet § 60c UrhG insgesamt drei Regelungen, auf die Bezug genommen werden kann.

In der Vorgängernorm waren lediglich Nutzungshandlungen zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung privilegiert. Eine Übertragung dieses Begriffsverständnisses hätte zur Folge, dass lediglich auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sowie § 60c Abs. 2 UrhG Bezug genommen würde. Eine der-

1136 RegE UrhWissG, S. 38.

artige Einschränkung ist allerdings weder dem Wortlaut des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG noch anderweitig den Gesetzgebungsmaterialien zu entnehmen. Vielmehr ist von einer vollumfänglichen Rechtsgrundverweisung auszugehen.

2. Zweckbestimmung: Wissenschaftliche Forschung

Anders als die Vorgängernorm des § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG a.F.¹¹³⁷, nach der Vervielfältigungen „zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch [zulässig waren], wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten [war] und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt[e]“, begrenzt § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die Privilegierung nicht ausdrücklich auf nicht kommerzielle Zwecke. Fraglich ist daher, ob die Legislative die Zweckbestimmung im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG weiter fassen wollte als die Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 UrhG.

Bei bloßer Berücksichtigung des Wortlauts der Vorschrift des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („wissenschaftliche Forschung“) könnte argumentiert werden, dass die Begrenzung auf nicht kommerzielle Zwecke bewusst aufgegeben wurde. Diese These würde von der Tatsache gestützt, dass die „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ im Wortlaut des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ausdrücklich Erwähnung finden: Hätte die Legislative eine einheitliche Auslegung von §§ 87c Abs. 1 Nr. 2 und 60c Abs. 1 UrhG gewünscht, hätte ein bloßer Verweis auf § 60c UrhG ausgereicht; auch bei den übrigen Leistungsschutzrechten findet eine solche Wiederholung des Begriffs der „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ nicht statt.

Eine solche Betrachtungsweise lässt allerdings entscheidende Aspekte außer Acht:

Zum einen nimmt § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nach Nennung der „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ ausdrücklich Bezug auf § 60c UrhG. Anders als in § 87c Abs. 1 Nr. 1 UrhG („zum privaten Gebrauch“) wird die Zweckbestimmung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung“) explizit durch den Verweis auf § 60c UrhG ergänzt.¹¹³⁸ Diese Norm privilegiert eine Nutzung urheberrechtlich ge-

1137 In der vor dem 01.03.2018 geltenden Fassung.

1138 *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 87c UrhG Rn. 8.

schützter Werke lediglich zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung (§ 60c Abs. 1 UrhG).¹¹³⁹

Des Weiteren enthält § 60c UrhG in Abs. 1 zunächst die „nicht kommerzielle“ wissenschaftliche Forschung, in Abs. 2 die „eigene“ wissenschaftliche Forschung. Um bei einer Einschränkung des Datenbankrechts sui generis auf diese beiden Arten der wissenschaftlichen Forschung Bezug nehmen zu können, ist bei einem Verweis eine Streichung des jeweils voranstehenden Adjektivs im Wortlaut erforderlich.

Ein Ausschluss der Nutzung zu Zwecken der kommerziellen wissenschaftlichen Forschung ergibt sich auch aus dem ausdrücklichen Willen der deutschen sowie europäischen Legislative: Erwägungsgrund 50 der Datenbank-RL betont die Wichtigkeit, dass mit den einzuführenden Schrankenregelungen „keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden“ sollen.¹¹⁴⁰ Auch Art. 9 lit. b Datenbank-RL stellt ausdrücklich klar, dass eine Verwertung eines wesentlichen Teils des Inhaltes der Datenbank zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur zulässig sein soll, „soweit [eine Entnahme eines wesentlichen Teils des Inhalts der Datenbank] durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigt ist“. Die deutsche Legislative stellte bereits bei Einführung des Datenbankherstellerrechts sui generis im Jahr 1997 ausdrücklich klar, dass der „Schrankenregelung für das Recht sui generis [...] insbesondere auch der Gedanke zugrunde[liege], Ausnahmen zugunsten von Nutzungen im Rahmen kommerzieller Zwecke in keinem Fall zu ermöglichen.“¹¹⁴¹ An diesem Willen hat sich auch durch Erlass des UrhWissG und der damit verbundenen wortgleichen Übernahme des zugrundeliegenden Art. 9 lit. b Datenbank-RL („zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung“) nichts geändert.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG jedenfalls so auszulegen, dass die Nutzung eines Datenbankteils lediglich zu nicht kommerziellen Zwecken privilegiert wird. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG findet also – genau wie § 60c Abs. 1 und 2 UrhG – nur im Rahmen der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung Anwendung.¹¹⁴²

1139 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 10. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1140 Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

1141 RegE luKDG, S. 46.

1142 So im Ergebnis: *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 11; *Rieger*, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 186.

Darüber hinaus wird in Bezug auf § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG diskutiert, ob seine Zweckbestimmung die Durchführung von Lehre an privilegierten Einrichtungen erfordert.¹¹⁴³ In Übereinstimmung mit der Richtlinienvorgabe sowie angesichts der gesonderten Regelung in § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG muss dieser Ansicht allerdings eine klare Absage erteilt werden, sodass auch rein wissenschaftliche Forschungseinrichtungen privilegiert sein können.

Eine andere Frage ist, ob sich Hochschulen hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit auf § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG berufen können.¹¹⁴⁴ Diese wird nach Erlass des UrhWissG verneint werden müssen, da die universitäre Lehre nun explizit von § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG i.V.m. § 60a UrhG erfasst wird. Die Hochschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des § 60a Abs. 4 UrhG.¹¹⁴⁵

Damit in Zusammenhang steht die Frage, ob die Vervielfältigung von Datenbanken nach § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lediglich zum Zweck der Veranschaulichung von Wissenschaft erfolgen darf. Dies wird in der amerikanischen wissenschaftlichen Gemeinschaft überwiegend angenommen; für den deutschen Rechtskreis kann jedenfalls festgehalten werden, dass sämtliche wissenschaftliche Zwecke von der Privilegierung erfasst werden.¹¹⁴⁶

Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur Zweckbestimmung von § 60c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG verwiesen werden.

1143 Zustimmung: *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 14; verneinend: *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 29; die Lehre fälschlicherweise als Ausschlusskriterium ansehend: *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 10.

1144 Noch zur alten Rechtslage: *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 25.

1145 *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60a UrhG Rn. 19; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60a UrhG Rn. 25; *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60a UrhG Rn. 33; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60a UrhG Rn. 25.

1146 Zur Diskussion vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 8 sowie die Darstellungen zum Begriff der wissenschaftlichen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

3. Privilegierte Nutzungshandlung: Vervielfältigung

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG mit Verweis auf § 60c UrhG privilegiert nur die Vervielfältigung, nicht die Verbreitung und nicht die öffentliche Wiedergabe.¹¹⁴⁷ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut sowie einem Umkehrschluss auf § 87c Abs. 2 UrhG. Anders als Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL privilegiert die Richtlinienbestimmung in Art. 9 lit. a Datenbank-RL über die Entnahme im Sinne des Art. 7 Abs. 2 lit. a Datenbank-RL die übrigen Verwertungsrechte nicht, weshalb die deutsche Legislative insofern keinen Handlungsspielraum hatte.¹¹⁴⁸

4. Objekt der Privilegierungshandlung

Gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist die Vervielfältigung „eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank“ zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c UrhG zulässig.

Zunächst gilt es die Frage zu beantworten, was unter einer Datenbank im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu verstehen ist und worauf sich das Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers bezieht. Darauf aufbauend ist die Frage zu erörtern, worin ein „nach Art oder Umfang wesentlicher Teil einer Datenbank“ im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG besteht, wobei das Verhältnis dieses „nach Art oder Umfang wesentlichen Teils“ zu den prozentualen Vorgaben des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG der Klärung bedarf.

a. Datenbankbegriff des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG übernimmt den Datenbankbegriff des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG, weist allerdings in Bezug auf das Kriterium der Veröffentlichung sowie der Digitalität Besonderheiten auf.

1147 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 8; Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 2; Hermes, in: Wandtke/Bullinger, § 87c UrhG Rn. 24; a.A. *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 12, der auch die Verbreitung und die öffentliche Zugänglichmachung für zulässig erachtet.

1148 Hermes, in: Wandtke/Bullinger, § 87c UrhG Rn. 24.

aa. Definition der Datenbank

Gemäß § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG ist eine Datenbank im Sinne des UrhG „eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.“

Die Begriffsdefinition beruht auf den unionsrechtlichen Vorgaben der Datenbank-RL: Anders als Art. 1 Abs. 2 Datenbank-RL¹¹⁴⁹ nimmt die deutsche Legislative die Erforderlichkeit der wesentlichen Investition bei Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung¹¹⁵⁰ in die Definition auf.¹¹⁵¹ Insoweit unterscheidet sich der Datenbankbegriff des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG vom Begriff des Datenbankwerkes in § 4 Abs. 2 UrhG.

bb. Ausschluss unveröffentlichter Datenbanken

Art. 9 Datenbank-RL ermächtigt die Mitgliedstaaten lediglich zur Festlegung der Zulässigkeit einer Nutzung eines wesentlichen Teils einer „der Öffentlichkeit – in welcher Weise auch immer – zur Verfügung gestellten Datenbank“. Daher bestand – zumindest bis zum Erlass des UrhWissG – Einigkeit darüber, dass sich die Privilegierung des § 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG a.F. lediglich auf gemäß § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlichte Datenbanken bezöge.¹¹⁵²

1149 I.V.m. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

1150 Vgl. Art. 7 Abs. 1 Datenbank-RL.

1151 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87a UrhG Rn. 3.

1152 Thum, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 4; Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 7; Dreier, in: Dreier/Schulze, 65. Aufl. 2015, § 87c UrhG Rn. 4; Vohwinkel, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 87c UrhG Rn. 1; Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 87c UrhG Rn. 3; Czychowski, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 4; Taeger/Rolfs, in: Taeger/Pohle, Kap. 20.6 Rn. 100; Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 313; Haberstumpf, GRUR 2003, 14 (30); die

§ 60c UrhG, auf den § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG seit Erlass des UrhWissG verweist, schließt indessen die Nutzung unveröffentlicher Werke in den Anwendungsbereich des Erlaubnistatbestands mit ein.¹¹⁵³

Zu untersuchen ist daher, ob § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Übereinstimmung mit § 60c UrhG erweiternd auf unveröffentlichte Datenbanken ausgelegt werden kann.

Der Wortlaut des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („einer Datenbank“) schließt eine solche Auslegung zumindest nicht aus. Auch die Berücksichtigung des Telos des Einbezugs unveröffentlicher Werke in § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG – die Erleichterung zur Erforschung von Nachlässen¹¹⁵⁴ – lässt die Erweiterung der Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf unveröffentlichte Datenbanken durchaus geboten erscheinen.

Die wegen des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV)¹¹⁵⁵ gebotene, unionsrechtskonforme Auslegung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG gelangt allerdings zu einem anderen Ergebnis: Im Gegensatz zu Art. 6 Datenbank-RL, dessen Umsetzung im deutschen Recht eine Privilegierung unveröffentlicher Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG gemäß § 60c Abs. 1 und 2 UrhG zulässt, fordert die unionsrechtliche Richtliniengrundlage des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG – Art. 9 Datenbank-RL – ausdrücklich, dass die Datenbank der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sein muss. Aus Harmonisierungsgründen¹¹⁵⁶ darf die Auslegung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG also nicht zu einer Privilegierung unveröffentlicher Datenbanken führen.¹¹⁵⁷

Damit in Zusammenhang stellt sich die Frage, unter welchen Umständen eine Datenbank als „der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt“ angesehen werden kann. Das Unionsrecht definiert weder den Begriff der Öffentlichkeit noch den Begriff des „Zur-Verfügung-Stellens“. Letzteres ist weit aus-

einschränkende Auslegung des Begriffs der „Datenbank“ als „veröffentlichte Datenbank“ vorschlagend: *Lewinski*, in: Roßnagel, § 87c UrhG Rn. 14.

1153 Vgl. dazu die Darstellungen zu unveröffentlichten Werken bei § 60c Abs. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1154 RegE UrhWissG, S. 42.

1155 *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, Art. 1 AEUV Rn. 24, Art. 288 AEUV Rn. 77.

1156 Noch zur alten Rechtslage: *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 7.

1157 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 4; *Czycchowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czycchowski, § 87c UrhG Rn. 4; a.A. in Abkehr zur Meinung in der Voraufgabe: *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 1.

zulegen und erfasst das Angebot und die tatsächliche Bereitschaft, in körperlicher oder unkörperlicher Form durch Verkauf, Vermietung, Verleih oder Online-Übermittlung Zugriff auf die Datenbank zu gewähren, sodass Nutzende über deren Inhalte verfügen können.¹¹⁵⁸ Solange der EuGH den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 9 Datenbank-RL noch nicht ausreichend bestimmt hat, ist im deutschen Recht auf die Definition der Veröffentlichung in § 6 Abs. 1 UrhG zurückzugreifen, die allerdings ausdrücklich nur die Veröffentlichung von Werken erfasst.¹¹⁵⁹

cc. Einbezug elektronischer Datenbanken

Anders als die Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasst die Privilegierung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung analoge wie elektronische Datenbanken.¹¹⁶⁰

Zulässig ist gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG allerdings nur eine Nutzung der Datenbank einschließlich der ihr zugrundeliegenden Thesauri, Indexierungs- und Abfragesysteme.¹¹⁶¹ Nicht von der Privilegierung erfasst ist – aus Spezialitätsgründen¹¹⁶² – die Nutzung der für die Herstellung oder den Betrieb einer Datenbank verwendeten Computerprogramme.¹¹⁶³

1158 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Kap. 9.7.38 und 9.8.3 sowie 9.9.7.

1159 *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Kap. 9.7.39; insoweit zu pauschal: *Kotthoff*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 87c UrhG Rn. 3; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 5.

1160 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 9; *Czychowski*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 87c UrhG Rn. 8; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 24; *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 15; *Gierke, von*, in: Erdmann/Leistner/Rüffer/Schulte-Beckhausen, S. 89; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 87a UrhG Rn. 6.

1161 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 7; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 7.

1162 § 69c UrhG bzw. die Regelungen der Computerprogramm-RL 2009/24/EG finden insoweit vorrangig Anwendung.

1163 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20.

dd. Auswirkungen des § 5 Abs. 2 UrhG auf den Datenbankbegriff des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG

Grundsätzlich erwirbt jeder Datenbankhersteller bei Vorliegen der Schutzvoraussetzungen des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG (insbesondere der nach Art oder Umfang wesentlichen Investition für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente) ein Ausschließlichkeitsrecht zur Nutzung der Datenbank bzw. ihrer wesentlichen Teile gemäß § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG. Dies gilt grundsätzlich auch bei Datenbanken, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.¹¹⁶⁴

Denn anders als Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG, die im amtlichen Interesse¹¹⁶⁵ zur allgemeinen Kenntnisnahme¹¹⁶⁶ veröffentlicht¹¹⁶⁷ worden sind, sind amtliche Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG nicht gemäß § 5 Abs. 2 UrhG von der Gewährung des Schutzes nach dem Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.

1164 Im Folgenden als „amtliche Datenbanken“ bezeichnet; den Datenbankschutz grundsätzlich anerkennend: EuGH, Urt. v. 05.03.2009 - C-545/07, GRUR 2009, 572 (577) Rn. 71 – Apis / Lakorda; vgl. zur Notwendigkeit einer besonderen Prüfung der Investition: *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87b UrhG Rn. 69.

1165 Im amtlichen Interesse wird ein Datenbankwerk veröffentlicht, wenn mit seiner Veröffentlichung und insbesondere seiner Weiterverbreitung ein hoheitlicher Zweck verfolgt wird. Ein amtliches Interesse besteht unabhängig von der Person des Veröffentlichenden. Obwohl ein Werk von einer Behörde oder einer zur Ausübung eines öffentlichen Amtes bestellten Person aufgrund amtlicher Verpflichtung verfasst wurde, kann es mangels Veröffentlichung im amtlichen Interesse vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sein. Vgl. *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 20, 23; RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39.

1166 Zur allgemeinen Kenntnisnahme dient das Datenbankwerk, wenn es nicht nur behördenintern genutzt werden soll. Vgl. RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39; *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 16f.

1167 Ein Datenbankwerk ist entsprechend der Legaldefinition in § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Dafür genügt die Möglichkeit des Zugangs; ausreichend ist bereits das Bestehen eines Anspruchs auf Einsichtnahme bei Darlegung eines berechtigten Interesses, wie z.B. § 12 GBO für das Grundbuch bestimmt. Die Datenbank muss nicht für jedermann im Internet frei verfügbar sein, wie z.B. viele Vereinsregister. Vgl. *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 11 m.w.N.; *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87b UrhG Rn. 69.

§ 5 Abs. 2 UrhG gilt in unmittelbarer Anwendung nur für amtliche „Werke“;¹¹⁶⁸ die Norm findet mangels ausdrücklichen Verweises¹¹⁶⁹ zunächst keine Anwendung auf das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers gemäß §§ 87a ff. UrhG. Das deutsche Urheberrechtsgesetz enthält auch an keiner anderen Stelle eine ausdrückliche Regelung des Leistungsschutzrechts an amtlichen Datenbanken.¹¹⁷⁰ Hieraus kann eine unterschiedliche Behandlung der Schutzgegenstände – Datenbanken und Datenbankwerke – resultieren, da in Einzelfällen der Schutzzumfang des leistungsschutzrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts weiter als der des urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechts reichen kann.¹¹⁷¹

Vor diesem Hintergrund wird erwogen, § 5 Abs. 2 UrhG auf amtliche Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG entsprechend anzuwenden und so durch Ausschluss amtlicher Datenbanken vom Leistungsschutzrecht einen Gleichlauf zwischen Datenbanken und Datenbankwerken im Wege der Analogie herzustellen.¹¹⁷² Die Zulässigkeit dieser Analogie wird in Rechtsprechung und Literatur bis heute unterschiedlich

1168 *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 117.

1169 Anders bei §§ 70 Abs. 1, 71 Abs. 1 S. 3, 72 Abs. 1 UrhG vgl. *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 117.

1170 *Ungern-Sternberg*, GRUR 2008, 291 (293); *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 153.

1171 Diese Situation verwendet *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87c UrhG Rn. 1 als argumentum a minore ad maius für eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG auf Datenbanken.

1172 *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, §§ 5 UrhG Rn. 3, 87a UrhG Rn. 35.

bewertet.¹¹⁷³ Auf unionsrechtlicher Ebene kam es bisher nicht¹¹⁷⁴ zu einer Klärung dieser Frage durch den EuGH, weshalb deren Beantwortung näherer Untersuchung bedarf:

Prinzipiell ausgeschlossen ist eine entsprechende Anwendung des § 5 UrhG nicht.¹¹⁷⁵

Gerechtfertigt wäre diese Einzelanalogie allerdings nur bei Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke sowie Vorliegen einer ähnlichen Interessenlage bei amtlichen Datenbanken und amtlichen Datenbankwerken.¹¹⁷⁶

1173 Bejahend: *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 5 UrhG Rn. 18; *Vohwinkel*, in: *Ahlberg/Götting*, § 87a UrhG Rn. 13; *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 157; *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 151 Rn. 614; wohl auch *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87c UrhG Rn. 1; in der Tendenz auch BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (502) – Sächsischer Ausschreibungsdienst; in der Folge zwar die entsprechende Anwendung ablehnend, aber nach autonomem deutschem Recht dem Ergebnis zustimmend: *Thum/Hermes*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 87a UrhG Rn. 142, 144; für die § 5 Abs. 2 UrhG entsprechende Vorschrift im österreichischen Recht bejahend: *Haller*, in: *Tades/Danzl/Graninger*, Festschrift *Dittrich*, S. 173; noch offen gelassen in BGH, Urt. v. 20.07.2006 - I ZR 185/03, GRUR 2007, 137 (138) – Bodenrichtwertsammlung; ebenso in BGH, Teilurt. v. 30.04.2009 - I ZR 191/05, GRUR 2009, 852 (854) – Elektronischer Zolltarif; eine entsprechende Anwendung sowie deren Ergebnis verneinend: *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 87b UrhG Rn. 72; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 317; in Bezug auf die Regelung freier Werke in § 7 Abs. 1 öst. UrhG verneinend: Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschl. v. 09.02.2004 - 4 Ob 17/02, GRUR Int 2004, 66 (68f.) – EDV-Firmenbuch I; *Dittrich*, *ÖBl.* 2002, 3 (4).

1174 EuGH, Beschl. v. 25.06.2008 - C-215/07, GRUR Int 2008, 1072 (1072) – Verlag Schawe GmbH / Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG; zum Vergleich nach mündlicher Verhandlung am EuGH im Verfahren *Apis / Lakorda* vgl. *Eckemeier*, GRUR 2009, 572 (578); zum Verlauf der bisherigen Rechtsprechung: *Thum/Hermes*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 87a UrhG Rn. 143.

1175 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501f.) – Sächsischer Ausschreibungsdienst; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 5 UrhG Rn. 3; *Arnold*, Amtliche Werke im Urheberrecht, S. 115–117; *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 153.

1176 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 202–204.

i. Bestehen einer Regelungslücke in Bezug auf amtliche Datenbanken

Von einer Regelungslücke kann nur gesprochen werden, wenn das Gesetz eine vollständige Regelung anstrebt, gleichwohl für eine Frage keine Regel enthält, die „nach der zugrunde liegenden Regelungsabsicht einer Regelung bedarf.“¹¹⁷⁷

Regelungsabsicht des Urheberrechtsgesetzes ist die möglichst umfassende Festlegung der Rechte der Urheber sowie der Inhaber verwandter Schutzrechte in Abgrenzung zu den Interessen der Allgemeinheit, insbesondere, da diese den Schutzzumfang jener einzuschränken pflegen.¹¹⁷⁸

In Bezug auf amtliche Veröffentlichungen erscheint vor diesem Hintergrund eine Bestimmung des Schutzzumfangs durch die Legislative notwendig. Diese trifft die Legislative in § 5 Abs. 2 UrhG allerdings nur für amtliche Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG.¹¹⁷⁹ Trotz der eindeutigen Interessenlage – das Interesse der Allgemeinheit an der möglichst weiten Verbreitung wird in den meisten Fällen das Interesse der jeweiligen Verfassenden einer amtlichen Datenbank an der Verwertung überwiegen¹¹⁸⁰ – ist der Ausschluss amtlicher Datenbanken im deutschen Urheberrechtsgesetz nicht geregelt. Es besteht also eine Regelungslücke.

ii. Planwidrigkeit dieser Regelungslücke

Zur Schließung dieser Regelungslücke im Wege einer Analogie müsste jene planwidrig sein. Planwidrig wäre die Regelungslücke bei amtlichen Datenbanken nicht, wenn diese „im gesetzgeberischen Plane“¹¹⁸¹ bewusst für den Schutz durch das Datenbankherstellerrecht gemäß § 87b Abs. 1 UrhG vorgesehen waren.

Weder im Gesetzestext selbst noch in den Gesetzgebungsmaterialien äußert sich die deutsche Legislative zur rechtlichen Einordnung amtlicher

1177 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 192f.

1178 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 29f.

1179 Er übernimmt dabei den Regelungsgehalt des § 16 LUG, modifiziert ihn allerdings in gewissem Maße, vgl. RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39.

1180 RegE eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 39.

1181 *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 194.

Datenbanken.¹¹⁸² Ein eindeutiger legislativer Plan ist nicht unmittelbar erkennbar.

Die Einführung des Datenbankherstellerrechts erfolgt allerdings in Umsetzung der Datenbank-RL.¹¹⁸³ Bereits diese stellt amtliche Datenbanken nicht vom datenbankrechtlichen Schutz frei. Der Planwidrigkeit der Regelungslücke im deutschen Recht könnte daher der Regelungsgehalt der zugrundeliegenden Datenbank-RL entgegenstehen: Durch Vergleich mit der Rechtslage bei amtlichen Datenbankwerken wird argumentiert, dass die europäische Legislative mittels Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL¹¹⁸⁴ die amtlichen Datenbanken vom Schutz ausnehmen wollte, während sie in Art. 9 Datenbank-RL keine Ausnahmeregelung für amtliche Datenbanken vorsah.¹¹⁸⁵

In der Tat legt der Gesetzestext eine solche Auslegung nahe: Die Ausnahmen in Art. 6 Abs. 2 lit. a – c Datenbank-RL stimmen mit den Ausnahmen in Art. 9 lit. a – c Datenbank-RL vollständig überein. Lediglich Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL bestimmt zusätzlich, dass Mitgliedstaaten „im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden“, das in Art. 5 Datenbank-RL genannte Recht – also das Urheberrecht an Datenbanken – beschränken könnten. Eine solche Regelung findet sich in Art. 9 Datenbank-RL nicht.

Die Aufzählung in Art. 9 Datenbank-RL ist grundsätzlich abschließend.¹¹⁸⁶

1182 RegE luKDG, S. 40f.

1183 RegE luKDG, S. 39.

1184 „Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen der in Artikel 5 genannten Rechte in folgenden Fällen vorsehen: [...] im Fall sonstiger Ausnahmen vom Urheberrecht, die traditionell von ihrem innerstaatlichen Recht geregelt werden.“

1185 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501) – Sächsischer Ausschreibungsdienst; *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 150 Rn. 611.

1186 Erwägungsgrund 50 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, 23; OLG Dresden, Urt. v. 18.07.2000 - 14 U 1153/00, ZUM 2001, 595 (597) – Sächsischer Ausschreibungsdienst (Vorinstanz); OLG Köln, Urt. v. 15.12.2006 - 6 U 229/05, MMR 2007, 443 (445) – Datenbankschutz in Abgrenzung zum Datenhaufen; *Lewinski*, in: *Walter/Lewinski*, Art. 9 Datenbank-RL Rn. 5; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 87b UrhG Rn. 72; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 87c UrhG Rn. 1; *Taeger/Rolfs*, in: *Taeger/Pohle*, Teil 30.6 Rn. 98; *Gaster*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Teil 7.6 Rn. 175; *Grünberger*, ZUM 2015, 273 (282); *Haberstumpf*, GRUR 2003, 14 (30); *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenban-

Eine Ergänzung erfährt sie lediglich durch den klarstellenden Erwägungsgrund 52, der gestattet, dass „Mitgliedstaaten, die bereits eine spezifische Regelung haben, die dem in [der Datenbank-RL] vorgesehenen Schutzrecht sui generis gleicht, [...] die nach diesen Rechtsvorschriften herkömmlicherweise gestatteten Ausnahmen [...] beibehalten [dürfen].“¹¹⁸⁷ Dies gilt ausdrücklich nur „in Bezug auf das neue Recht“. Dieser Erwägungsgrund betrifft ausschließlich die Rechtslage in Dänemark, Finnland und Schweden: Diese Länder hatten in ihren nationalen Rechtsordnungen bereits vor Beschluss der Datenbank-RL einen Sonderrechtsschutz für Kataloge¹¹⁸⁸ sowie entsprechende Ausnahmen für amtliche Kataloge¹¹⁸⁹ vorgesehen.¹¹⁹⁰ Um disharmonisierende Effekte auf das Datenbankherstellerrecht und insbesondere eine Ausweitung seiner Schranken contra legem zu vermeiden, muss dieser Erwägungsgrund – entgegen vereinzelter Auffassung¹¹⁹¹ – dahingehend ausgelegt werden, dass herkömmlicherweise gestattete Ausnahmen des Katalogrechts weiterhin anwendbar sind, soweit Katalogrecht und Datenbankherstellerrecht kumulativ zur Anwendung kommen.¹¹⁹² Der Erwägungsgrund darf nicht Mittel zur Einführung von

ken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 179, 317; vgl. zur entsprechenden Regelung im öst. UrhG: Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschl. v. 09.02.2004 - 4 Ob 17/02, GRUR Int 2004, 66 (69) – EDV-Firmenbuch I.

1187 *Hornung*, Die EU-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, S. 156; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 195.

1188 § 71 (1) Bekendtgørelse af lov om ophavsret (dänisches UrhG), 49 § Tekijänoikeuslaki 8.7.1961/404 (finnisches UrhG) sowie 49 § Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk (schwedisches UrhG).

1189 §§ 71 (3) und 9 Bekendtgørelse af lov om ophavsret, 49 und 9 §§ Tekijänoikeuslaki 8.7.1961/404, 49 und 9 §§ Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk.

1190 *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 116f. Rn. 451.

1191 *Ehmann*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken, S. 150.

1192 *Gaster*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Teil 7.6 Rn. 194; *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 151 Rn. 617; *Lewinski*, in: Walter/Lewinski, European Copyright Law, Kap. 9.9.11; *Hornung*, Die EU-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht, S. 156; *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 195.

Schrankentatbeständen sein, die in Art. 9 Datenbank-RL nicht vorgesehen sind.¹¹⁹³

Zwar könnte argumentiert werden, dass Art. 9 Datenbank-RL ausdrücklich nur die Ausnahmen des Datenbankherstellerrechts regelt, also im deutschen Recht die Schranken des Urheberrechts in §§ 44a ff. UrhG betreffe.¹¹⁹⁴ Die Schranken des deutschen Urheberrechts beschränkten einzelne Möglichkeiten der Verwertung eines Werkes gemäß §§ 15 ff. UrhG. § 5 Abs. 2 UrhG bewirke hingegen, dass kein Urheberrecht, also weder Urheberpersönlichkeitsrechte gemäß §§ 12 – 14 UrhG noch Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff. UrhG an einem amtlichen Werk entstehen.¹¹⁹⁵ Es handele sich rechtssystematisch daher nicht um eine Schrankenregelung, die dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterliegende Nutzungshandlungen „nachträglich“ wieder gestatte; ein Urheberrecht an amtlichen Datenbankwerken entstehe von vornherein nicht.¹¹⁹⁶ Die Wirkungsweise der Norm unterscheide sich demnach grundlegend von der einer Schrankenregelung. Da nur die Schrankenregelungen abschließend durch Art. 9 Datenbank-RL geregelt würden, stehe das Unionsrecht einer entsprechenden Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG nicht entgegen.¹¹⁹⁷

Eine solche Sichtweise stellt allerdings eine klare Umgehung¹¹⁹⁸ der unionsrechtlichen Vorgaben dar, die ein einheitliches Niveau im Schutz der Datenbanken sicherstellen sollten.¹¹⁹⁹ Die europäische Legislative verzichtete bei den Ausnahmen des sui-generis-Datenbankherstellerrechts aus Harmonisierungsgründen bewusst auf eine „Öffnungsklausel“ entsprechend des Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL.¹²⁰⁰ Daran ändert auch

1193 Bezirksgericht Den Haag, Urt. v. 20.03.1998 - 98/147, MMR 1998, 299 (300) – Schutz von Gesetzessammlungen.

1194 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501) – Sächsischer Ausschreibungsdienst.

1195 *Albrecht*, Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern, S. 18.

1196 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87 UrhG Rn. 1.

1197 In diese Richtung tendierend: BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (501) – Sächsischer Ausschreibungsdienst. Infolge eines Vergleichs zwischen den Parteien wurde die Vorlagefrage letztlich vor deren Entscheidung durch den EuGH zurückgenommen.

1198 *Leistner*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 197.

1199 Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbank-RL), ABl. L 77 vom 27.03.1996, S. 20, 23.

1200 a.A.: *Lewinski*, in: *Walter/Lewinski*, European Copyright Law, Kap. 9.9.5.

Art. 13 Datenbank-RL nichts, demzufolge Rechtsvorschriften von der Datenbank-RL unberührt bleiben, die den „Zugang“ zu öffentlichen Dokumenten betreffen.¹²⁰¹

Dementsprechend verzichtete auch die deutsche Legislative bewusst auf eine Erstreckung des Anwendungsbereichs des § 5 Abs. 2 UrhG auf Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG, während er – gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. d Datenbank-RL – amtliche Datenbankwerke gemäß § 5 Abs. 2 UrhG vom Urheberrechtsschutz ausnehmen konnte und dementsprechend ausnahm.¹²⁰²

Die Regelungslücke bei amtlichen Datenbanken war also nicht planwidrig.

iii. Zwischenergebnis

Mangels planwidriger Regelungslücke scheidet eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 UrhG auf amtliche Datenbanken aus. Damit verbunden ist die teilweise Aufgabe des Gleichlaufs der Schutzsysteme von Datenbanken und Datenbankwerken.¹²⁰³ Denn entgegen der Auffassung des BGH ist durchaus ein „vernünftiger Grund für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Schutzgegenstände ersichtlich [...], wenn es um Datenbanken geht, deren Erstellung einem amtlichen Zweck dient.“¹²⁰⁴

Amtliche Datenbanken können als geschützte Datenbank also ebenfalls Objekt der Privilegierungshandlung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sein.

1201 In Bezug auf eine dem § 5 Abs. 2 UrhG entsprechende Vorschrift des niederländischen Rechts: Bezirksgericht Den Haag, Urt. v. 20.03.1998 - 98/147, MMR 1998, 299 (300) – Schutz von Gesetzessammlungen; ebenso für das österreichische Recht: Österreichischer Oberster Gerichtshof, Beschl. v. 09.02.2004 - 4 Ob 17/02, GRUR Int 2004, 66 (69) – EDV-Firmenbuch I; a.A.: *Kucsko*, *ecolex* 2001, 681 (684).

1202 *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 105 Rn. 408f.

1203 Dass das in der Praxis durchaus zu Problemen führen kann, zeigen die nachfolgenden Ausführungen (auch in Teil 4 dieser Untersuchung) sowie *Gaster*, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 151 Rn. 614.

1204 BGH, Beschl. v. 28.09.2006 - I ZR 261/03, GRUR 2007, 500 (502) – Sächsischer Ausschreibungsdienst.

b. Umfang der Privilegierungshandlung

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG erklärt die Nutzung „eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank [...] gemäß § 60c“ UrhG für zulässig.

Demzufolge scheidet bereits nach dem Wortlaut eine vollständige Nutzung der Datenbank im Rahmen des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 und 2 UrhG aus.¹²⁰⁵

Im Übrigen ist der zulässige Umfang der Privilegierung ungeklärt. Problematisch erscheint insbesondere, dass § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht die entsprechende Anwendung des § 60c UrhG anordnet, sondern die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung „gemäß“ § 60c UrhG für zulässig erklärt. Das Verhältnis der Norm zu den Regelungen des § 60c UrhG bedarf daher näherer Untersuchung.

Der Wortlaut lässt mehrere Deutungsvarianten zu:

In Betracht käme zunächst, den „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil“ der Datenbank als Berechnungsgrundlage der prozentualen Begrenzungen der § 60c Abs. 1 und 2 UrhG zu verwenden („Variante 1“). Nach § 60c Abs. 1 UrhG dürften unter diesen Umständen bis zu 15 Prozent eines wesentlichen Teils der Datenbank zum Zweck der nicht kommerziellen Forschung genutzt werden.¹²⁰⁶ § 60c Abs. 2 UrhG würde diese Nutzungsbefugnis für die eigene wissenschaftliche Forschung auf bis zu 75 Prozent des wesentlichen Teils der Datenbank erweitern.¹²⁰⁷ Die Nutzungsbegrenzungen in § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG und § 87c Abs. 1 UrhG würden in diesem Fall kumulativ zur Anwendung kommen.

1205 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 3; Thum, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87c UrhG Rn. 8; Vogel, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87c UrhG Rn. 9; Gaster, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.6 Rn. 174; Vohwinkel, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 2; Taeger/Rolfs, in: Taeger/Pohle, Teil 20.6 Rn. 104; Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, S. 313; Gaster, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 149 Rn. 604; a.A.: Raue/Bensinger, MMR 1998, 507 (512); Rieger, Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, S. 185.

1206 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

1207 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Ferner könnte die prozentuale Begrenzung des § 60c Abs. 1 bzw. Abs. 2 UrhG eine Konkretisierung des „nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank“ im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG darstellen („Variante 2“). Unter diesen Umständen wäre Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG grundsätzlich die Datenbank als solche. In Anlehnung an die jüngere EuGH-Rechtsprechung¹²⁰⁸ würde diese Berechnungsgrundlage lediglich bei Datenbanken modifiziert, die einzelne Untergruppen umfassen, die ihrerseits jeweils Datenbanken gemäß § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG darstellen.¹²⁰⁹ Es dürften nach § 60c Abs. 1 UrhG bis zu 15 Prozent und nach § 60c Abs. 2 UrhG bis zu 75 Prozent einer Datenbank (bzw. ihrer betreffenden Untergruppe) vervielfältigt werden.¹²¹⁰ Die Formulierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („nach Art oder Umfang wesentlicher Teil einer Datenbank“) hätte in diesem Fall keine eigenständige Bedeutung mehr; vielmehr würde lediglich die entsprechende Anwendung des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG auf Datenbanken angeordnet.

Des Weiteren könnte die Begrenzung auf einen „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil“ in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG *lex specialis* zu den prozentualen Begrenzungen des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG sein („Variante 3“). Bei Anwendung des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* wäre die prozentuale Begrenzung des § 60c Abs. 1 UrhG auf Datenbanken nicht anwendbar; zulässig wäre daher die Nutzung eines „nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank“ zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung. Der genaue Umfang des zulässigerweise genutzten Teils bemäße sich nach der Wesentlichkeit im Einzelfall.

Vom Wortlaut der Vorschrift wäre jede dieser Auslegungsvarianten denkbar.

Gegen Variante 1 sprechen zunächst teleologische Gründe: Variante 1 würde mit der zusätzlichen Einschränkung der – bisher zulässigen – Nutzung eines wesentlichen Teils einer Datenbank dem Ziel der deutschen Legislative zuwiderlaufen, mit dem UrhWissG die Erlaubnistatbestände

1208 EuGH, Urt. v. 05.03.2009 - C-545/07, GRUR 2009, 572 (577) Rn. 62 – Apis / Lakorda.

1209 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 10.

1210 So wohl: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87c UrhG Rn. 10; Vohwinkel, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 2; Czychowski, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 87c UrhG Rn. 8. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

zu erweitern und die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für die Wissenschaft besser zu erschließen.¹²¹¹ Auch vor dem Hintergrund der europäischen Richtliniengrundlage, die ausdrücklich die Freistellung der Nutzung eines wesentlichen Teils fordert, erscheint eine solche Beschränkung nicht überzeugend.¹²¹²

Zwar könnte argumentiert werden, eine solche Auslegung sei für den Gleichlauf des Urheberrechts mit dem Datenbankherstellerrecht erforderlich; ein solcher Gleichlauf war allerdings – wie die Gesetzesmaterialien zeigen – bereits bei Einführung des Datenbankherstellerrechts von der deutschen Legislative nicht beabsichtigt.¹²¹³

Auch Variante 2 begegnet Bedenken, insbesondere systematischer Art: Bisher wurde die Wesentlichkeit des Datenbankteils unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmt.¹²¹⁴ Trotz klarer Rechtsprechungstendenzen in der Vergangenheit¹²¹⁵ bestand in Rechtsprechung und Literatur stets Einigkeit, dass starre Prozentsätze lediglich Orientierungshilfen darstellen könnten.¹²¹⁶

Dieses Vorgehen erscheint aus folgenden Gründen auch nach Erlass des UrhWissG überzeugend: § 60c Abs. 1 UrhG stellt die Nutzung von bis zu 15 Prozent frei. Die bisherige Rechtsprechung zu § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG hielt allerdings 10 Prozent einer Datenbank noch nicht einmal für einen wesentlichen Teil im Sinne des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG; sie sah Ausschnitte bis zu 10 Prozent einer Datenbank daher als nicht vom Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers erfasst an.¹²¹⁷ Bei Anwendung der star-

1211 Zu den Zielen des UrhWissG vgl. RegE UrhWissG, S. 2.

1212 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Teil der Untersuchung.

1213 RegE luKDG, S. 41.

1214 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 87b UrhG Rn. 6; *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87b UrhG Rn. 13; *Leistner*, GRUR Int 1999, 819 (832).

1215 Die Wesentlichkeit bei einer Übernahme eines Zehntels der insgesamt in einer Datenbank gespeicherten 3500 Bewertungen verneinend: BGH, Urt. v. 01.12.2011 - I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 (726) – Zweite Zahnarztmeinung II; die Wesentlichkeit bei Nutzung von 98 % der in einer Datenbank enthaltenen 876 Gedichte, klarstellend sogar bei Nutzung von lediglich 75 % der Titel bejahend: BGH, Teil- und Schlussurt. v. 13.08.2009 - I ZR 130/04, GRUR-RR 2010, 232 (233f.) – Gedichttitelliste III.

1216 OLG Köln, Urt. v. 28.03.2014 - 6 U 140/13, ZUM-RD 2014, 433 (436) – Photovoltaik-Datenbanken; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87b UrhG Rn. 7; *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87b UrhG Rn. 26.

1217 BGH, Urt. v. 01.12.2011 - I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 (726) – Zweite Zahnarztmeinung II.

ren Prozentsätze wären also höchstens die verbleibenden 5 Prozent einer Datenbank Objekt der Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG. Selbst diese Privilegierung könnte allerdings entfallen, sofern die Untergrenze für die quantitative Bestimmung des wesentlichen Teils bei 20 Prozent angesetzt würde.¹²¹⁸ § 60c Abs. 1 UrhG hätte folglich bei Datenbanken keinen eigenständigen Anwendungsbereich mehr, da es bei einer Entnahme von 15 Prozent bereits an einem Eingriff fehlen würde und eine Übernahme unwesentlicher Teile einer Datenbank ohne Zustimmung des Datenbankherstellers und ohne Eingreifen einer Schrankenbestimmung möglich wäre.¹²¹⁹

Bei Anwendung der starren Prozentsätze aus § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG würde überdies die qualitative Komponente des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG („nach Art wesentlicher Teil“) gänzlich unbeachtet bleiben: Zur Bestimmung der Wesentlichkeit des Datenbankteils nach dessen Art wird auf die zum Aufbau der Datenbank erbrachte und in ihr verankerte Investition abgestellt.¹²²⁰ So hält der EuGH einen Bestandteil lediglich dann für wesentlich, wenn die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung der entnommenen Elemente „eine erhebliche menschliche, technische oder finanzielle Investition“ darstellen.¹²²¹ Ein Außerachtlassen dieses qualitativen Kriteriums liefe dem Investitionsschutz systematisch zuwider, der mit dem Datenbankschutz beabsichtigt wird. Bereits der unionsrechtliche Ursprung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG verbietet also eine Auslegung nach Variante 2.

Variante 3 wahrt die systematischen Grundsätze des UrhG, indem es das eigenständige Regelungsregime der §§ 87a ff. UrhG aufrechterhält. Nur auf diese Weise ist ein Gleichlauf der Auslegung mit der europäischen Richtliniengrundlage des Art. 9 lit. b Datenbank-RL sichergestellt. Diese Auslegungsvariante läuft zwar der Absicht der deutschen Legislative zuwider, zugunsten einer eindeutigen Normsetzung auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten;¹²²² sie ist allerdings von allen Auslegungsvarianten die

1218 Die Frage bzgl. der 20 % aufwerfend: *Thum/Hermes*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 87b UrhG Rn. 15.

1219 *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87c UrhG Rn. 2.

1220 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 87b UrhG Rn. 7; *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87b UrhG Rn. 13.

1221 EuGH, Urt. v. 09.11.2004 - C-203/02, GRUR 2005, 244 (250) Rn. 76 – BHB-Pferdewetten; EuGH, Urt. v. 05.03.2009 - C-545/07, GRUR 2009, 572 (577) Rn. 66 – Apis / Lakorda.

1222 RegE luKDG, S. 20.

vorzugswürdigste, da nur sie Einzelfallgerechtigkeit erlaubt: Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Wesentlichkeit des genutzten Teils der Datenbank sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht bestimmt werden. Die Prozentsätze des § 60c Abs. 1 bzw. 2 UrhG können dabei stets als Orientierung dienen, sind jedoch nicht zwingend.

Die Privilegierung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 bzw. Abs. 2 UrhG zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung umfasst also in Anwendung des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* den jeweils „nach Art oder Umfang wesentlichen Teil einer Datenbank“. Dieser kann im Einzelfall zu Zwecken der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung mehr als 15 Prozent und zu Zwecken der eigenen wissenschaftlichen Forschung mehr als 75 Prozent einer Datenbank umfassen.

V. § 60g Abs. 1 UrhG: Vorrang gesetzlich erlaubter Nutzungen vor vertraglichen Nutzungsbefugnissen

§ 60g Abs. 1 UrhG bestimmt:

„Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.“

Damit möchte die Legislative die Ausübung der in § 60c UrhG gewährten privilegierten Nutzungshandlungen sichern.¹²²³ Die Regelung hat zur Folge, dass eine forschende Person, die die Privilegierung des § 60c UrhG in Anspruch nehmen möchte, nicht prüfen muss, ob ein Lizenzvertrag vorhanden ist, der von den gesetzlichen Regelungen negativ abweichende Nutzungshandlungen privilegiert.¹²²⁴

§ 60g UrhG findet gemäß § 137o UrhG allerdings nicht auf Verträge Anwendung, die vor dem 01.03.2018 geschlossen wurden.

1223 Hagemeyer, in: Ahlberg/Götting, § 60g UrhG Rn. 1; Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60g UrhG Rn. 2.

1224 Hagemeyer, in: Ahlberg/Götting, § 60g UrhG Rn. 1; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60g UrhG Rn. 4; Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60g UrhG Rn. 4; Jani, in: Wandtke/Bullinger, § 60g UrhG Rn. 4; ähnlich in Bezug auf eine Dozentin: RegE UrhWissG, S. 50.

VI. § 60h UrhG: Vergütungspflicht für Nutzungen gemäß § 60c UrhG

§ 60h Abs. 1 S. 1 UrhG sieht einen Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für Nutzungen gemäß § 60c UrhG vor, wobei Vervielfältigungen gemäß § 60h Abs. 1 S. 2 UrhG nach §§ 54 – 54c UrhG zu vergüten sind.¹²²⁵

VII. § 63 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG: Quellenangabe

§ 63 Abs. 1 S. 1 UrhG sieht vor, dass – sofern bekannt – stets die Quelle deutlich anzugeben ist, wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 60c UrhG vervielfältigt oder verbreitet wird.¹²²⁶ Ergänzend bestimmt § 63 Abs. 2 UrhG die Pflicht zur Quellenangabe bei Handlungen der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes.¹²²⁷

VIII. § 142 Abs. 2 UrhG a.F.: Befristung der gesetzlich erlaubten Nutzungen in § 60c UrhG

§ 142 Abs. 2 UrhG a.F. bestimmte zunächst, dass Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 des Urheberrechtsgesetzes, in dem sich die Regelungen des § 60c UrhG befinden, ab 01.03.2023 nicht mehr anzuwenden sei: Genauso wie die Vorgängerregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. waren auch die Regelungen des § 60c UrhG auf eine Geltungsdauer von 5 Jahren befristet.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021 wurde die ursprünglich vorgese-

1225 Für weitere Einzelheiten vgl. *Hagemeier*, in: Ahlberg/Götting, § 60h UrhG Rn. 1ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60h UrhG Rn. 1ff.; *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60h UrhG Rn. 1ff.; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60h UrhG Rn. 1ff.

1226 *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 63 UrhG Rn. 8ff.; *Engels*, in: Ahlberg/Götting, § 63 UrhG Rn. 5ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 63 UrhG Rn. 5ff.; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 63 UrhG Rn. 9ff.

1227 *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 63 UrhG Rn. 25ff.; *Engels*, in: Ahlberg/Götting, § 63 UrhG Rn. 31ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 63 UrhG Rn. 21ff.; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 63 UrhG Rn. 6ff.

hene Befristung in § 142 Abs. 2 UrhG allerdings aufgehoben, weshalb die Norm des § 60c UrhG nun grundsätzlich unbefristet gilt.¹²²⁸

1228 Vgl. dazu Nr. 46 in Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 13.05.2021, BGBl. 2021 I Nr. 27, S. 1204.

Teil 3 Die Forschenden: Interessen und Nutzungshandlungen im Urheberrecht

Vor Erlass des UrhWissG wurde bereits viel zur Notwendigkeit besonderer urheberrechtlicher Vorschriften für den Bereich der Wissenschaft diskutiert: Als Grund für eine Neuregelung in §§ 60c ff. UrhG wurden die „sich verändernden Bedürfnisse der Wissenschaftsgemeinschaft“,¹²²⁹ das Vorhandensein „neuartige[r] Bedürfnisse“¹²³⁰ und „unvorhersehbare[r] Anwendungsfälle“¹²³¹ sowie „das sich grundsätzlich ändernde Nutzungsverhalten von Rezipienten urheberrechtlich geschützter Werke an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“¹²³² genannt. Wissenschaft und Forschung würden „andere Ansprüche an ein funktionierendes Urheberrecht“ stellen „als der übrige kommerzialisierte Markt.“¹²³³

Doch wie sind diese Bedürfnisse und Anwendungsfälle des Urheberrechts im wissenschaftlichen Bereich beschaffen? Welche Nutzungshandlungen werden von Forschenden vorgenommen, die von urheberrechtlicher Relevanz sein können?

Dazu existieren bislang keine profunden Erkenntnisse. Soweit informationswissenschaftliche Studien zu dieser Thematik durchgeführt wurden, lag ihr Schwerpunkt in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Großbritannien.¹²³⁴ Eine Übertragung der Erkenntnisse ist nur sehr eingeschränkt möglich und jedenfalls für eine rechtswissenschaftliche Evaluation nicht geeignet.

Für die vorliegende Untersuchung war daher eine Erkenntnisgenerierung in Bezug auf Forschende in Deutschland erforderlich, die gegebenenfalls bei einer urheberrechtlichen Evaluation von Bedeutung sein können. Die im Nachfolgenden dargestellten Erkenntnisse wurden dabei aus einer Dokumentenanalyse der Stellungnahmen, die im Rahmen des Gesetzge-

1229 relx-Stellungnahme, S. 3.

1230 Börsenverein-Stellungnahme, S. 8.

1231 HU Berlin-Stellungnahme, S. 8.

1232 Allianz-Stellungnahme, S. 1.

1233 FH-Lübeck-Stellungnahme, S. 1.

1234 Vgl. dazu die Darstellungen zu Wesen und Möglichkeiten von Wissenschaft in Teil 1 dieser Untersuchung.

bungsverfahren zum UrhWissG abgegeben wurden, und einer qualitativen Interviewstudie gewonnen.¹²³⁵

Im Rahmen der Untersuchung bildeten sich sechs zentrale Interessen heraus: Forschende begehren als Nutzende den Zugang zu bestehendem Wissen,¹²³⁶ wählen zur Bearbeitung mit digitalen Forschungsmethoden – insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften¹²³⁷ – Forschungsgegenstände, denen grundsätzlich urheberrechtlicher Schutz zukommen kann, verfügen über ein ausgeprägtes Interesse an kollaborativer Forschung¹²³⁸ sowie der Kommunikation¹²³⁹ ihrer Ergebnisse und streben als Schaffende nach Einzelanerkennung¹²⁴⁰ sowie insgesamt nach Rechtssicherheit.¹²⁴¹

Bei den dargestellten Erkenntnissen handelt es sich – anders als bei den Vorgaben des höherrangigen Rechts in Teil 2 dieser Untersuchung – nicht um zwingende Vorgaben für die nationale Urheberrechtsgesetzgebung, die unmittelbar in der nachfolgenden Evaluation Berücksichtigung finden und juristische Änderungen implizieren können. Vielmehr werden im Folgenden Hypothesen zu Bedürfnissen und Verhaltensmustern von Forschenden aufgestellt, die in der dem Recht zugrundeliegenden Realität tatsächlich bestehen bzw. tatsächlich ablaufen, um Verständnis für das rechtsrelevante Sozialleben hervorzurufen und eine tatsachenbasierte Grundlage für die Abwägungsentscheidungen in Teil 4 zu legen. Insoweit im Folgenden der Begriff des „Interesses“ genutzt wird, wird dieser daher nicht in seiner normativen Ausprägung als infolge verfassungsrechtlicher Positionen gerechtfertigtes oder „berechtigtes Interesse“ verstanden, son-

1235 Vgl. für methodische Hinweise die Darstellungen in Teil 1 sowie im Anhang dieser Untersuchung.

1236 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1237 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

1238 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1239 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1240 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

1241 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

dern vielmehr in seiner empirischen Ausprägung als Bedürfnis eines Individuums.¹²⁴²

Vorab sei darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Forschenden im Sinne dieser Untersuchung gegenüber des von § 60c UrhG privilegierten Personenkreises beschränkt ist: Untersucht werden lediglich die Bedürfnisse und Interessen der Gruppe der Forschenden an Hochschulen in Deutschland. Studierende im Rahmen des Abfassens ihrer Qualifikationsarbeiten, Angestellte in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen sowie alle übrigen Personen, die mit ihrer Tätigkeit den Zweck wissenschaftlicher Forschung verfolgen, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.¹²⁴³

Selbst bei den Forschenden an deutschen Hochschulen handelt es sich um eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Interessen, Bedürfnissen und Tätigkeiten.¹²⁴⁴ Dies lässt sich insbesondere auf die Zugehörigkeit zu verschiedenen Wissenschaftsbereichen¹²⁴⁵ und Institutionen zurückführen; jedoch zeigen sich auch innerhalb einzelner Wissenschaftsbereiche und Fächer unterschiedliche Merkmalsausprägungen.¹²⁴⁶ Insoweit möchte die vorliegende Untersuchung keinesfalls erschöpfend verstanden werden.

Gemein ist den in der Interviewstudie befragten Forschenden an Hochschulen in Deutschland jedenfalls eine grundständige Finanzierung durch öffentliche Mittel¹²⁴⁷ und infolgedessen ein – im Vergleich zur kommerzi-

1242 Röhl, Rechtssoziologie, § 16 III.

1243 Diese Definition des privilegierten Personenkreises in Bezug auf § 60c UrhG verwendend: RegE UrhWissG, S. 39; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8; Anton, in: Spindler/Schuster, § 60c UrhG Rn. 6; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 9.

1244 So ausdrücklich: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 97; Interview mit P_S2, Z. 47; Interview mit P_IN1, Z. 140.

1245 Im Folgenden wird die Terminologie der Systematik der Fächer und Fachkollegien der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Amtsperiode 2016 – 2019 genutzt; vgl. zu den Unterschieden zwischen den Fächern insbesondere die Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien.

1246 Interview mit P_G3, Z. 77; vgl. zu den Unterschieden zwischen den Fächern insbesondere die Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien.

1247 Ohly, in: Eifert/Hoffmann-Riem, S. 295; Hilty, GRUR Int 2006, 179 (185); Hilty, ZUM 2003, 983 (997); David, Journal of Institutional and Theoretical Economics 2004, 9 (11).

ell geprägten Industrieforschung¹²⁴⁸ – tendenziell geringeres finanzielles Interesse an den Ergebnissen ihrer Forschungstätigkeit, insbesondere den Publikationen.¹²⁴⁹ Ein starkes finanzielles Interesse besteht hingegen häufig im technischen Bereich (Patente) sowie – etwas geringer ausgeprägt – beim Verfassen von Lehrbüchern.¹²⁵⁰ Beides ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, sondern einer gesonderten Darstellung vorbehalten; gleiches gilt für die Anforderungen, die im Alltag universitärer Lehre an urheberrechtliche Rahmenbedingungen gestellt werden und von denen im Forschungsalltag grundlegend zu unterscheiden sind.¹²⁵¹

A. Zugang zu bestehendem Wissen

Die Untersuchung offenbart erstens ein Interesse der Forschenden an der Ermöglichung der Informationssuche und -rezeption im Rahmen eines (auch kommerziellen) Forschungsprojekts. Diese Erkenntnis ergibt sich vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Rechtstatsachen, die die Dokumentenanalyse sowie die Interviewstudie zutage treten ließen.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

1. Geschlossenes System der Wissenschaft

Das Konzept der wissenschaftlichen Arbeitsweise, „als Zwerg auf den Schultern von Riesen zu stehen“,¹²⁵² betonen elf Stellungnahmen im

1248 Interview mit P_S2, Z. 23; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 47; Interview mit P_L3, Z. 180; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166; Interview mit P_IN3, Z. 3.

1249 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_N4, Z. 119; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 51; anders kann sich die Situation bei Erfindungen im Rahmen universitärer Forschung darstellen, die allerdings nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind.

1250 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

1251 Das erkennen auch die befragten Personen, vgl. z.B. Interview mit P_G1, Z. 117: "Also ich kenne die 15 %-Regel. Und bei den Studis, da habe ich, weil das ist für mich so ein bisschen was Anderes als die direkten Arbeitskollegen im Team."

1252 Vgl. dazu bereits das Zitat von Isaac Newton in Teil 1 dieser Untersuchung.

Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des UrhWissG. Forschende seien gleichzeitig Verfassende und Nutzende; die Schaffung neuer Werke basiere stets auf bereits publizierten Werken sowie auf durch Bildung und Wissenschaft beständig generierten „Kenntnisse[n] und Fertigkeiten sowie Vorbilder[n] und Formen der Bezugnahme.“¹²⁵³ Diese häufige Nennung ist zurückzuführen auf eine Bezugnahme auf das entsprechende Konzept im Referentenentwurf.¹²⁵⁴

Das *Aktionsbündnis Urheberrecht in Bildung und Wissenschaft* leitet aus diesem Konzept das Interesse jedes Verfassenden ab, „dass schon publiziertes Wissen so freizügig wie möglich genutzt werden“ können soll.¹²⁵⁵ Dies gilt nach Ansicht der *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen* insbesondere vor dem Hintergrund der grundsätzlich honorarfreien Bereitstellung „wissenschaftlicher Inhalte“ durch „Mitarbeiter“ von „Wissenschaftsorganisationen.“¹²⁵⁶

Rechtsanwalt Haupt als Vertreter einiger Unterrichtsfilmanbieter widerspricht dem Argument, dass „weit reichende Schrankenregelungen in den Bereichen Wissenschaft und Bildung“ aus dem Grund, „dass Urheber in der Regel an das vorhandene Wissen anknüpfen und darauf aufbauen“, gerechtfertigt sein sollen:¹²⁵⁷ Erstens würde der auf 70 Jahre befristete Schutz des Urheberrechts eine Anknüpfung an die Leistungen anderer Menschen ermöglichen.¹²⁵⁸ Zweitens bestehe aufgrund § 24 Abs. 1 UrhG a.F. die „Gefahr der Monopolisierung von Wissen“ gar nicht.¹²⁵⁹ Drittens seien „[w]issenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien“ mangels urheberrechtlicher Schutzfähigkeit „für jedermann frei zugänglich“; so dürfe das Zurückgreifen auf Leistungen anderer „nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass der Schutz von urheberrechtlich relevanten Leistungen eingeschränkt oder durch großzügige Schrankenregelungen ausgehöhlt [werde].“¹²⁶⁰

1253 Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2; lediglich in Bezug auf „Daten“ im Forschungsprozess: DHd-Stellungnahme, S. 1; ZiF-Stellungnahme, S. 1f., 3.

1254 RefE UrhWissG, S. 1.

1255 Aktionsbündnis-Stellungnahme, S. 2.

1256 Allianz-Stellungnahme, S. 4.

1257 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3.

1258 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3.

1259 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3. Die Norm ist infolge ihrer Unvereinbarkeit mit Unionsrecht durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes ersatzlos weggefallen.

1260 Haupt-Rechtsanwälte-Stellungnahme, S. 3.

2. Informationsversorgung

Laut Stellungnahme von DINI erschwerten „rechtliche Herausforderungen [...] die Informationsversorgung in der Wissenschaft.“¹²⁶¹ Worin diese Herausforderungen genau bestehen, erläutert die Stellungnahme indessen nicht.

Der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* leugnet etwaige Probleme in der Informationsversorgung und weist darauf hin, dass bereits vor Inkrafttreten des UrhWissG ein „schnell[er]“ Bezug von „Inhalte[n] der Publikumszeitschriften und Fachmedien auf allen denkbaren Vertriebskanälen und in den unterschiedlichsten Formaten“ „zu angemessenen Preisen“ möglich gewesen sei.¹²⁶² Es hätte „leicht, schnell und unkompliziert zugänglich[e]“ Verlagsangebote gegeben, die den „Bedürfnissen von [...] wissenschaftlicher Forschung gerecht“ würden, indem sie „oftmals maßgeschneidert für die Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe“ seien.¹²⁶³ Gesetzliche Privilegierungen erschienen vor diesem Hintergrund nicht nötig; eine urheberrechtliche Evaluation sollte nach deren Ansicht daher ebenfalls diese Umstände mit einbeziehen.¹²⁶⁴

Die *relx Group* weist in Bezug auf die Informationsversorgung daraufhin, dass „nicht nur das wissenschaftliche Werk als solches, sondern auch Teile davon, wie etwa Zusammenfassungen, sog. Abstracts, immer mehr an Bedeutung [gewinnen].“¹²⁶⁵

Während der *Börsenverein* in seiner Stellungnahme – mit Schwerpunkt auf Lehrbuchliteratur und deren Einstellung in elektronische Semesterapparate – ausführt, dass es „derzeit in den meisten Fächern noch konkurrierende Inhalte und damit Substitutionsmöglichkeiten und Wettbewerb [gebe]“,¹²⁶⁶ beurteilt dies die *Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“* mit

1261 DINI-Stellungnahme, S. 1.

1262 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 3.

1263 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 3f.

1264 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen ist eine Betrachtung aller Verlagsangebote wegen der notwendigen Differenzierung nicht möglich. Der Legislative sei allerdings dringend angeraten, diese Angebote bei der Diskussion im Rahmen der Evaluation einzubeziehen. Insbesondere mit Blick auf Ursprungsmaterialien stellt die individuelle Lizenzierung wohl die interessengerechteste Lösung dar, vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Privatautonomie und Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

1265 *relx*-Stellungnahme, S. 3.

1266 *Börsenverein*-Stellungnahme, S. 11.

Blick auf „zu [...] Forschungszwecken herangezogenen Werke“ anders: Diese könnten „nicht durch andere Werke substituiert werden [...]“. ¹²⁶⁷ Mangels Rückgriffsmöglichkeit auf andere Texte „führ[e] die gesetzliche Gewähr von Ausschließlichkeitsrechten an solchen Werken typischerweise zu einer Monopolstellung des Rechtsinhabers.“ ¹²⁶⁸

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Die Interviewstudie zeigte: Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach schneller, ¹²⁶⁹ digitaler ¹²⁷⁰ und langfristiger Verfügbarkeit von Forschungsliteratur ¹²⁷¹ zur Unterrichtung über den Stand der Forschung.

Die Forschenden versuchen diesem Bedürfnis – unabhängig von der jeweiligen Rechtsetzung – durch unterschiedliche Maßnahmen zu begegnen (z.B. Open Access-Publikationen und Open Access-Repositorien). ¹²⁷²

1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur

a. Hintergrund dieses Bedürfnisses

Es entspricht dem Selbstverständnis der Wissenschaft, den bisherigen Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen:

„Das ist ja in der Wissenschaft ja schon immer A und O, dass man auf den Ergebnissen anderer Wissenschaftler aufbauen muss.“ ¹²⁷³

„Wissenschaft ist ja ein stetig auf das Vorige aufbauender Prozess.“

1267 ZiF-Stellungnahme, S. 1.

1268 ZiF-Stellungnahme, S. 4.

1269 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1270 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_G3, Z. 179; Interview mit P_G4, Z. 27; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 30.

1271 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 45.

1272 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1273 Interview mit P_IN2, Z. 49.

Und wenn jetzt dieser Prozess immer wieder gekappt wird und das nächste Team müsste quasi wieder neu anfangen zu digitalisieren und anzureichern. Das ist einfach absurd.“¹²⁷⁴

Deswegen bedarf es vor und während jedes Forschungsprojekts der zeitnahen Auseinandersetzung mit bereits Geschaffenem.¹²⁷⁵ So können durch das Aufbauen auf Erkenntnisse Dritter Ressourcen geschont werden, vor allem personeller, finanzieller und zeitlicher Art.¹²⁷⁶

„Sonst müsste ja jeder das Rad wieder neu erfinden, in gewisser Weise.“¹²⁷⁷

Um eine Berücksichtigung des Forschungsstandes sicherzustellen, bedarf es der freien und zeitnahen Verfügbarkeit der Information sowie der Wahrnehmbarkeit von Forschungsergebnissen Dritter.¹²⁷⁸ Diese setzen die Zugänglichkeit der Forschungsergebnisse (also der Inhalte) voraus.¹²⁷⁹

„Ja, also das wäre ja fatal, wenn man sozusagen die Ergebnisse nicht zugänglich machen würde. Das widerspricht komplett, sagen wir mal, der wissenschaftlichen Idee.“¹²⁸⁰

Die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur ist ebenfalls von Bedeutung für die Transparenz der Forschungsleistung als Grundlage der Leistungsbewertung für Forschende, worauf im Laufe der Untersuchung noch spezieller einzugehen ist.¹²⁸¹

Anders als erwartet und von einigen bisherigen Untersuchungen¹²⁸² statuiert, haben die Forschenden kein ausgeprägtes Interesse an kostenloser oder -günstiger Verfügbarkeit der Forschungsliteratur: Zwar nutzen sie bevorzugt die für sie kostenfreien Zugangswege wie institutionelle Subskrip-

1274 Interview mit P_G1, Z. 37; ebenso: Interview mit P_N2, Z. 19.

1275 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 28, 47; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 27; Interview mit P_N3, Z. 3, 47, 89; Interview mit P_IN2, Z. 49, 99; Interview mit P_IN3, Z. 95; Siehe auch: *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 1.

1276 Interview mit P_G1, Z. 37, 55; wohl auch: Interview mit P_IN2, Z. 49.

1277 Interview mit P_IN2, Z. 49.

1278 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_IN2, Z. 101.

1279 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29; Interview mit P_IN2, Z. 49, 99.

1280 Interview mit P_IN2, Z. 49.

1281 Interview mit P_G3, Z. 227; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 67.

1282 Dazu z.B. *Ohly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 74.

tionen.¹²⁸³ Vor allem Forschende der Natur- und Lebenswissenschaften nutzen aber auch den kostenpflichtigen Dienst „Subito“ und empfinden die vergleichsweise niedrigen Preise als angemessen.¹²⁸⁴ Verantwortliches Bibliothekspersonal weist trotzdem darauf hin, dass der Bezug über den Dienst „Subito“ in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen sei; dies wird allerdings eher auf die Ausweitung der digital verfügbaren Literatur als auf eine etwaige Unangemessenheit der Preise zurückgeführt.¹²⁸⁵

b. Begriff der Forschungsliteratur

Um das Bedürfnis nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für die urheberrechtliche Evaluation zu konturieren, ist zunächst zu untersuchen, mit welcher Art urheberrechtlich geschützter Materialien sich Forschende an Hochschulen in Deutschland über den Stand der Forschung informieren und in welchem Umfang sie diese Materialien nutzen.

So dominieren in den Sozial-¹²⁸⁶, Natur-¹²⁸⁷, Lebens-¹²⁸⁸ und Ingenieurwissenschaften¹²⁸⁹ die Beiträge in Zeitschriften. Diese umfassen sowohl Journalartikel als auch Übersichtsartikel (Reviews).¹²⁹⁰

Auffällig ist, dass Bücher in ihrer ursprünglichen Form (Monographien) in vielen Wissenschaftsbereichen bei der Unterrichtung über den Stand

1283 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 16 („PubMed“, „SciFinder“); Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN1, Z. 64 („IEEE“, „Perinorm“); Interview mit P_IN2, Z. 15, 23, 31 („IEEE“).

1284 Interview mit P_L3, Z. 22; Interview mit P_N3, Z. 15; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 143.

1285 Dazu mehr sogleich; vgl. Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 145.

1286 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 13; Interview mit P_S2, Z. 31; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23, 47.

1287 Interview mit P_N1, Z. 21–24; Interview mit P_N2, Z. 21, 23; Interview mit P_N3, Z. 5, 31; Interview mit P_N4, Z. 24; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32.

1288 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_L2, Z. 13; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 31f.

1289 Interview mit P_IN2, Z. 15; Interview mit P_IN3, Z. 85; auf Einzelpublikationen in Abgrenzung zu Monographien beschränkt: Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 10.

1290 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L2, Z. 13; Interview mit P_IN3, Z. 85.

der Forschung inzwischen eine untergeordnete Rolle spielen.¹²⁹¹ Anders ist das lediglich in einigen Bereich der Sozialwissenschaften, bei denen Monographien immer noch von relativer Wichtigkeit sind.¹²⁹² Zurückgeführt wird die untergeordnete Rolle von Büchern erstens auf die schnelle Entwicklung im Bereich der Forschung: So würden Bücher häufig nur das Wissen zusammenfassen, das in den letzten fünf bis zehn Jahren in Form von Zeitschriftenartikeln veröffentlicht worden sei,¹²⁹³ und grundlegende Fragen behandeln.¹²⁹⁴ Selten handele es sich bei Buchpublikationen um primäre Originalveröffentlichungen.¹²⁹⁵ Zweitens würden Buchpublikationen bei vielen Evaluationsverfahren nicht berücksichtigt, weshalb eine primäre Veröffentlichung in Zeitschriften erfolge.¹²⁹⁶

Bei Sammelbänden bzw. Konferenzbänden ergibt sich dagegen ein differenzierteres Bild: In der Informatik treten die Conference Proceedings zur Information über den Stand der Forschung – und als hauptsächliches Veröffentlichungsmedium – an die Stelle der Zeitschriftenartikel.¹²⁹⁷ In den übrigen Ingenieurwissenschaften werden Konferenzbeiträge in Form von drei- bis dreißigseitigen Papern in Zeitschriften veröffentlicht, weshalb sich ihre rechtliche Bewertung nach Ansicht der befragten Forschenden nicht von der der Journalartikel unterscheidet.¹²⁹⁸ Einen Sonderfall bilden Konferenzbände, deren Beiträge in elektronischer Form (z.B. auf USB-Sticks) an die Konferenzteilnehmenden verteilt werden.¹²⁹⁹

Ebenfalls in elektronischer Form veröffentlicht werden Konferenzbände in den Lebenswissenschaften.¹³⁰⁰ Sie sind allerdings nicht – mehr¹³⁰¹ – von Bedeutung für die Unterrichtung zum Stand der Forschung.¹³⁰² In einzelnen Fachgebieten der Naturwissenschaften (insbesondere Chemie)

1291 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 45; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 23–24; Interview mit P_L2, Z. 16–17.

1292 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 13; Interview mit P_S2, Z. 33.

1293 Interview mit P_N3, Z. 31; Interview mit P_N4, Z. 25; den Vorrang von Zeitschriftenpublikationen betonend: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1294 Interview mit P_N2, Z. 25.

1295 Interview mit P_N3, Z. 31.

1296 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1297 Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 4, 22; Interview mit P_S2, Z. 33; Interview mit P_N1, Z. 26.

1298 Interview mit P_IN2, Z. 15; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 11.

1299 Interview mit P_IN2, Z. 25.

1300 Interview mit P_L3, Z. 104.

1301 Interview mit P_L3, Z. 104.

1302 Interview mit P_L2, Z. 14–15.

haben Konferenzbandbeiträge für die Unterrichtung über den Stand der Forschung ebenfalls „quasi keine Bedeutung“¹³⁰³ mehr.¹³⁰⁴ Dagegen werden in einigen Fächern der Sozialwissenschaften Konferenzbände regelmäßig zur Information genutzt,¹³⁰⁵ in anderen gar nicht.¹³⁰⁶

Gleiches gilt für graue Literatur (z.B. Newsletter von Fachgesellschaften¹³⁰⁷, Fachtexte in der Konversationsanalyse¹³⁰⁸) als Instrument zur Unterrichtung über den Stand der Forschung. Auch analoge Zeitschriften¹³⁰⁹ dienen vereinzelt der Informationsvermittlung, sind für die vorliegende urheberrechtliche Betrachtung aber von untergeordneter Bedeutung.

Zudem werden in einzelnen Sozial- (Psychologie) und Natur- (Chemie) und Lebenswissenschaften (Biologie) ebenfalls Buchkapitel erwähnt, die allerdings seltener als Zeitschriftenartikel genutzt werden¹³¹⁰ und bei der Unterrichtung über den Stand der Forschung kaum von Bedeutung sind.¹³¹¹

Vereinzelt sind im Rahmen der Recherche Patente von Relevanz,¹³¹² dagegen sind insbesondere in den Ingenieurwissenschaften die vom Beuth Verlag veröffentlichten DIN-Normen bei der Unterrichtung über den Stand der Forschung von erheblicher Bedeutung.¹³¹³

Die Geisteswissenschaften heben sich von den übrigen Wissenschaftsbereichen insofern ab, als sie sowohl Zeitschriftenartikel als auch Sammelbandbeiträge sowie Monographien zur Unterrichtung über den Stand der Forschung nutzen.¹³¹⁴

1303 Interview mit P_N3, Z. 7.

1304 Interview mit P_N1, Z. 26; Interview mit P_N2, Z. 35.

1305 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 13; Interview mit P_S2, Z. 33; nicht verwendend: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1306 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1307 Interview mit P_S2, Z. 31.

1308 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1309 Interview mit P_S2, Z. 31.

1310 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_N3, Z. 5; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 31.

1311 Interview mit P_N3, Z. 31.

1312 So ausdrücklich: Interview mit P_N2, Z. 23; auch auf Patente Bezug nehmend: Interview mit P_L3, Z. 112.

1313 Interview mit P_IN1, Z. 76, 78.

1314 Interview mit P_G1, Z. 10–11; Interview mit P_G3, Z. 166f.; Interview mit P_G4, Z. 21, 23.

c. Schnelle Verfügbarkeit

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur.¹³¹⁵

„Schnell“ umfasst eine sehr geringe Zeitspanne: Bereits zwei bis drei Tage werden von Forschenden als eine sehr lange Zeit wahrgenommen.¹³¹⁶ Dies wird insbesondere durch Kritik am – ansonsten sehr positiv und häufig wahrgenommenen¹³¹⁷ – Fernleihdienst der Bibliotheken deutlich, dessen Lieferzeit zwar infolge der Digitalisierung beschleunigt wurde, aber dennoch einige Tage in Anspruch nimmt.¹³¹⁸

Bevorzugt wird der originäre Zugang zu Publikationen mittels vertraglicher Regelungen auf individueller oder institutioneller Ebene hergestellt, insbesondere über elektronische Datenbanken, die von den Universitäten lizenzierte Volltexte der Zeitschriftenartikel enthalten und einen sofortigen Zugriff ermöglichen.¹³¹⁹

Ist ein solcher nicht möglich, wird zum Zwecke des Literaturbezugs die individuelle Anfrage per E-Mail¹³²⁰ oder über digitale Forschungsnetzwerke wie ResearchGate¹³²¹ beim – auch persönlich unbekanntem – Autor

1315 Interview mit P_G1, Z. 95; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112, 124; Interview mit P_N2, Z. 25; Interview mit P_IN1, Z. 64, 142; Interview mit P_IN3, Z. 19.

1316 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112.

1317 Interview mit P_G4, Z. 21; Interview mit P_L2, Z. 25; Interview mit P_N2, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 156 (mit Bezug auf die häufige Nutzung in den Geisteswissenschaften).

1318 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112, 115; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 161.

1319 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 16 („PubMed“, „SciFinder“); Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN1, Z. 64 („IEEE“, „Perinorm“); Interview mit P_IN2, Z. 15, 23, 31 („IEEE“).

1320 Interview mit P_G4, Z. 45; Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_L3, Z. 29, 30; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; wohl auch Interview mit P_G2, Z. 93; Interview mit P_N3, Z. 13.

1321 Interview mit P_G4, Z. 21, 37; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 36; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 17; Interview mit P_N2, Z. 67, 143; Interview mit P_IN3, Z. 19; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 21.

selbst genutzt.¹³²² Denn in der Regel ist die Anfrage erfolgreich¹³²³ und bis zum Erhalt des Artikels vergehen maximal 48 Stunden,¹³²⁴ wobei auch das bereits als langsam wahrgenommen wird.¹³²⁵ Versendet wird der Artikel dabei im Original-Verlagslayout; nur in seltenen Fällen (z.B. bei Nichtverfügbarkeit des Originals) wird auf frühere Manuskriptversionen zurückgegriffen.¹³²⁶ Jedenfalls wird keine Rücksicht auf die jeweils erfolgte Rechteübertragung an den Verlag genommen.¹³²⁷

Einen etwa vergleichbar schnellen Erfolg hat der ebenfalls häufig gewählte Weg des Literaturbezugs über Personen an anderen Institutionen: Zwei befragte Personen beschreiben sogar, es sei „Gang und Gäbe“, dass Literatur auf dem Wege der E-Mail-Anfrage bezogen werde.¹³²⁸ Nur eine befragte Person in den Lebenswissenschaften verneinte das Bestehen eines regelmäßigen Austauschs von Literatur in der wissenschaftlichen Gemeinschaft.¹³²⁹

Im Vergleich zum digitalen Literaturbezug wäre die universitätseigene Bibliothek zwar in kürzerer Zeit zu erreichen; trotzdem nutzen Forschende diesen Zugangsweg nicht, da die physische Recherche als zeitintensiv empfunden wird.¹³³⁰

Diese schnelle Verfügbarkeit von Forschungsliteratur ist für Forschende von beträchtlicher Bedeutung, da auf die Lektüre von Literatur, die nicht

-
- 1322 Interview mit P_G4, Z. 45; Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23–27; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25, 37; Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13.
- 1323 Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4 (allerdings in Teil 2 Z. 17 Zugeständnis, die Anfragen selbst nicht zu beantworten); Interview mit P_L3, Z. 28; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25, 37; Interview mit P_IN3, Z. 19; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; wohl auch: Interview mit P_G2, Z. 93.
- 1324 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 33; sogar auf 24 Stunden einschränkend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 37.
- 1325 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80.
- 1326 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29; Interview mit P_N2, Z. 69.
- 1327 Interview mit P_N3, Z. 3; Interview mit P_G4, Z. 117.
- 1328 Interview mit P_S2, Z. 11; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_N2, Z. 59; Interview mit P_IN1, Z. 68.
- 1329 Interview mit P_L2, Z. 26–27.
- 1330 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_N3, Z. 23; Interview mit P_N4, Z. 104; Interview mit P_IN1, Z. 102.

sofort verfügbar ist, seitens der Forschenden häufig verzichtet wird.¹³³¹ Dies zeigt insbesondere auch die Zitationshäufigkeit: Nach Ansicht der Forschenden werden Journalartikel im Vergleich zu Büchern vergleichsweise häufig zitiert, da letztere nicht ausreichend schnell verfügbar wären.¹³³² Denn zu ersteren erhielten Forschende üblicherweise im Rahmen institutioneller Subskriptionen sofort bei Bedarf Zugriff.¹³³³

Für den Fall, dass eine Publikation nicht von einer institutionellen Subskription erfasst ist und auch nicht anderweitig auf legalem Wege beschafft werden kann, werden von den Forschenden auch als unrechtmäßig wahrgenommene Zugangswege (z.B. Sci-Hub) genutzt, um einen Zugriff zu beschleunigen.¹³³⁴

d. Digitale Verfügbarkeit

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsliteratur.¹³³⁵ Das Bedürfnis äußert sich unter anderem an der Kritik der derzeitigen Ausgestaltung der Fernleihe der Bibliotheken, wodurch Forschende Artikel in analoger Form beziehen.¹³³⁶

Dieses Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit kann auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden: So wird die Durchsuchbarkeit von Dokumenten durch den einzelnen Forschenden positiv hervorgehoben.¹³³⁷ Damit in Zusammenhang steht die maschinelle Durchsuchbarkeit der Dokumente

1331 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47; Interview mit P_L2, Z. 23; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 112; Interview mit P_IN1, Z. 70; Interview mit P_IN3, Z. 19.

1332 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47.

1333 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN2, Z. 23, 31; Ausnahme bei Nutzung der Zugänge anderer Institutionen: Interview mit P_N4, Z. 45.

1334 Interview mit P_G1, Z. 95; Nutzung von „Sci-Hub“; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; Nutzung der Googlesuche mit „PDF“.

1335 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_G3, Z. 179; Interview mit P_G4, Z. 27; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 30.

1336 Interview mit P_G4, Z. 27.

1337 Interview mit P_G1, Z. 97; Interview mit P_G3, Z. 181; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 30; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 43; Interview mit P_N2, Z. 27; Interview mit P_N4, Z. 105.

seitens der Suchmaschinen: Diese werden zunehmend von Forschenden zur effektiven Informationssuche genutzt.¹³³⁸ Hierzu wird insbesondere die Forderung nach Strukturierung des im Internet vorhandenen Wissens und besseren Suchalgorithmen von Suchmaschinen geäußert, was wiederum die Bedeutung der schnellen Verfügbarkeit zeigt.¹³³⁹

Weitere Gründe für das Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Materialien sind das unter Forschenden verbreitete mobile bzw. orts- und zeitunabhängige Arbeiten¹³⁴⁰ sowie die Möglichkeit zur Vernetzung von Wissen (z.B. Verlinkungen von Original-Artikel und Review, Verlinkungen von Original-Artikel und zitierten Artikeln etc.).¹³⁴¹

Einen Sonderfall bildet die fachhistorische Forschung:¹³⁴² Um Veränderungen der Disziplinen über Jahre hinweg darstellen zu können, müssten alte „Daten“ beobachtet werden. Dafür sei der Zugriff auf ältere Materialien (z.B. wissenschaftliche Zeitschriftenpublikationen, Reviews, Bücher, teilweise auch audiovisuelle Materialien) und deren Digitalisierung (teilweise in „strukturierten Formaten“) nötig, um die Daten mit zeitgemäßen Forschungsmethoden auszuwerten.¹³⁴³ Darauf wird im Rahmen der Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien näher einzugehen sein.¹³⁴⁴

Trotz allem ersetzt die digitale Verfügbarkeit von Forschungsliteratur die analoge Verfügbarkeit (noch) nicht: So werden Bücher überwiegend ana-

1338 Interview mit P_L2, Z. 19, 47 (Die Suche über öffentliche Suchmaschinen wie z.B. Google ist allerdings nicht der Regelfall.); Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 25; Interview mit P_N2, Z. 19, 27; Interview mit P_N4, Z. 19; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29; Interview mit P_IN1, Z. 84; Interview mit P_IN2, Z. 37; Interview mit P_IN3, Z. 29; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 11.

1339 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 22; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 15; Interview mit P_N2, Z. 25.

1340 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_G2, Z. 41; Interview mit P_G3, Z. 181, 183; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_IN1, Z. 90.

1341 Interview mit P_N4, Z. 75.

1342 Interview mit P_G1, Z. 19, 21; Interview mit P_G2, Z. 31; Interview mit P_G4, Z. 85; Interview mit P_S2, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 5.

1343 Interview mit P_G1, Z. 19, 22–23; Interview mit P_G4, Z. 85; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 47; Interview mit P_S2, Z. 25.

1344 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

log genutzt¹³⁴⁵ und Forschungsliteratur nach dem Herunterladen häufig ausgedruckt.¹³⁴⁶

„Schon allein auch, weil ich halt gerne Papier lese.“¹³⁴⁷

Als Gründe werden zusätzlich das mobile Arbeiten¹³⁴⁸ sowie das schnellere Lesen auf Papier¹³⁴⁹ genannt. Eine Ausnahme bilden dabei die Bücher, die durch Springer Science + Business Media S.A. angeboten werden: Bei diesen wird das gesamte Buch oder einzelne Kapitel heruntergeladen und digital rezipiert.¹³⁵⁰

Auf das Einscannen von Büchern wird dagegen wegen des Aufwands¹³⁵¹, mangels Relevanz¹³⁵² oder infolge einer E-Book- oder digitalen Verfügbarkeit¹³⁵³ weitgehend verzichtet. Lediglich drei Personen aus den Geistes- sowie Sozialwissenschaften und eine aus den Naturwissenschaften erwähnen das Einscannen von Buchabschnitten¹³⁵⁴ und Texten¹³⁵⁵, um auch die langfristige und jederzeitige Verfügbarkeit der Forschungsliteratur sicherzustellen.¹³⁵⁶

e. Langfristige Verfügbarkeit

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis nach langfristiger Verfügbarkeit von Forschungsliteratur.¹³⁵⁷

1345 Interview mit P_G3, Z. 169; Interview mit P_G4, Z. 27; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 23; Interview mit P_N3, Z. 31; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78; Interview mit P_IN2, Z. 31.

1346 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24; Interview mit P_L3, Z. 100; Interview mit P_N3, Z. 21, 25; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62, 65; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1347 Interview mit P_N2, Z. 73.

1348 Interview mit P_L3, Z. 100; Interview mit P_N3, Z. 21.

1349 Interview mit P_G3, Z. 173; Interview mit P_N3, Z. 21, 73.

1350 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 43, 47; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 110, 140; Interview mit P_N4, Z. 41; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 67.

1351 Interview mit P_IN2, Z. 29.

1352 Interview mit P_N3, Z. 31.

1353 Interview mit P_G4, Z. 25; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 5.

1354 Interview mit P_G2, Z. 43; Interview mit P_G4, Z. 25, 27.

1355 Interview mit P_G2, Z. 81; Interview mit P_N4, Z. 33.

1356 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

1357 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 43; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_IN3, Z. 90.

Historisch ist dieses Bedürfnis mit den verbreiteten „Pay on Demand“-Modellen sowie den schlechten mobilen Zugriffsmöglichkeiten begründbar.¹³⁵⁸

Heutzutage wird insbesondere das mobile Arbeiten auf Reisen als fester Bestandteil des Forschungsalltags jedes Forschenden als Grund dafür genannt, dass nur noch vereinzelt auf ein Abspeichern von Forschungsliteratur verzichtet werde.¹³⁵⁹ Als wichtig empfundene Zeitschriftenartikel würden von vielen Forschenden heruntergeladen, nachdem ein Großteil der Recherche „online“ am Bildschirm erfolge.¹³⁶⁰ Zum Teil wird aber auch der sog. „Read Only“-Modus für Publikationen als ausreichend empfunden.¹³⁶¹

Das Downloadverhalten verändert sich allerdings mit der zunehmenden Verfügbarkeit des Internets: Ein mobiler Zugriff auf Datenbanken ist nun grundsätzlich jederzeit möglich und Literatur somit jederzeit erneut abrufbar, was ein Herunterladen von Publikationen überflüssig macht.¹³⁶² Trotzdem ist in allen Wissenschaftsbereichen die Pflege eines eigenen digitalen Literaturbestands bis heute üblich,¹³⁶³ im Einzelfall kombiniert mit einem Lehrstuhllaufwerk.¹³⁶⁴ Vorrangig befinden sich in diesen digitalen Literaturbeständen vollständige Zeitschriftenartikel im PDF-Format, sowohl auf einzelne Themen bezogen als auch Übersichts-, sog. Reviewartikel.¹³⁶⁵ Davon zu unterscheiden sind persönliche Sammlungen eigener

1358 Interview mit P_IN1, Z. 66.

1359 Interview mit P_G1, Z. 145; Interview mit P_N4, Z. 33–35, 105; Interview mit P_IN1, Z. 90; Interview mit P_IN2, Z. 31.

1360 Interview mit P_IN1, Z. 84; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65.

1361 Interview mit P_IN1, Z. 143–144.

1362 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 67; Interview mit P_IN2, Z. 31; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 23.

1363 Interview mit P_G1, Z. 96–97; Interview mit P_G2, Z. 42–43, 81; Interview mit P_G4, Z. 46f.; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 17–18, 30; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 39; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 26–29, 35; Interview mit P_L2, Z. 38–41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 127f.; Interview mit P_N2, Z. 80–81; Interview mit P_N4, Z. 36f.; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 61f.; ausdrücklich für die Ingenieurwissenschaften: Interview mit P_IN1, Z. 89–90; Interview mit P_IN3, Z. 82–83; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; lediglich andeutend: Interview mit P_IN2, Z. 23, 30–31.

1364 Interview mit P_IN1, Z. 89–90; mehr zum Forschungsgruppenserver sogleich im Rahmen der Darstellungen zum Interesse an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1365 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 38f.; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN3, Z. 85; In-

Vorträge und Vorlesungsmaterialien auf dem eigenen PC, die einige der Forschenden ebenfalls unterhalten.¹³⁶⁶

Der digitale Literaturbestand auf dem persönlichen Computer von Forschenden wird auch zur Unterrichtung über den Stand der Forschung in industriefinanzierten Forschungsprojekten genutzt.¹³⁶⁷ Des Weiteren dient er neben der eigenen Rezeption auch als Basis zur Weitergabe von Forschungsliteratur an Dritte.¹³⁶⁸

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

In der Interviewstudie äußerten sich Forschende vereinzelt zu Maßnahmen, die ihrerseits ergriffen werden, um das Bedürfnis nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur zu befriedigen. Denn viele Forschende sehen nicht die deutsche Legislative, sondern vielmehr die wissenschaftliche Gemeinschaft selbst in der Pflicht, der Forderung nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur nachzukommen.

„Also der Wunsch wäre, dass es die Journals nicht mehr gibt und alles komplett frei ist. Aber dafür brauche ich kein anderes Urheberrecht. Das kann die Community im Prinzip selbst organisieren. Und das, was bisher denen gehört, das wird denen auch zukünftig (.) Das kann man denen ja nicht nachher (.) nachträglich wegnehmen. Deswegen, im Prinzip, kann das (.) könnte das die Community selbst organisieren und das wird irgendwann auch passieren.“¹³⁶⁹

interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; nur mit Bezug zum PDF-Format: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

1366 Interview mit P_G2, Z. 81; Interview mit P_IN1, Z. 90.

1367 Interview mit P_L2, Z. 76–79; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 43–44; Interview mit P_N3, Z. 85; (insbesondere bei im Rahmen des jeweiligen Projekts geschaffenen Doktorandenstellen:) Interview mit P_IN2, Z. 69.

1368 Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62; Interview mit P_IN3, Z. 85 (insbesondere in Bezug auf Masterstudierende); dazu ausführlich sogleich im Rahmen der Darstellungen zum Interesse an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1369 Interview mit P_N1, Z. 72.

a. Verbreitung von Open Access-Publikationen

Eine Chance zur Lösung des Problems der mangelnden Verfügbarkeit von Forschungsliteratur wird von den Forschenden in Open Access-Publikationen gesehen.¹³⁷⁰

„[I]ch glaube, da muss man gar nicht in Sorge sein. Das werden wir von alleine kriegen, einfach weil es für viele Leute Vorteile hat, auch für diejenigen, die da publizieren. Das werden wir sowieso kriegen.“¹³⁷¹

Deren Nutzung setzt allerdings gewisse Rahmenbedingungen voraus; diese Entwicklung erfordert Zeit und Engagement, weshalb derzeit nach Wahrnehmung der Forschenden nur ein kleiner Teil der Publikationen als Open Access verfügbar ist.¹³⁷²

Als Gründe für die geringe Verbreitung werden unter anderem fehlende Open Access-Publikationsmöglichkeiten (insbesondere Zeitschriften zur Primärpublikation mangels Größe des Fachs¹³⁷³ und mangels technischer Infrastruktur¹³⁷⁴), die hohen Publikationskosten¹³⁷⁵ sowie die unzureichende Finanzierung,¹³⁷⁶ die mangelnde Kenntnis der Möglichkeiten¹³⁷⁷ sowie die Wahrnehmung von Open Access-Publikationen als von geringer Qualität (vor dem Hintergrund der Predatory Publishers-Bewegung¹³⁷⁸ sowie im Rahmen von universitären Bewertungsverfahren¹³⁷⁹) genannt.

Zudem wird von Seiten eines Forschenden kritisiert, dass es sich bei den bisherigen Open Access-Publikationen nur teilweise um solche handelt, die der Definition der Budapest Open Access Initiative entsprechen: Diese fordert einen Zugang ohne technische Barrieren, der durch das derzeit verbreitete PDF-Format selten sichergestellt ist.¹³⁸⁰

1370 Interview mit P_G1, Z. 133; Interview mit P_IN1, Z. 142.

1371 Interview mit P_G3, Z. 241.

1372 Interview mit P_L2, Z. 29; Interview mit P_N2, Z. 77.

1373 Interview mit P_G4, Z. 45.

1374 Interview mit P_S2, Z. 35.

1375 Interview mit P_S2, Z. 37; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 20; Interview mit P_L2, Z. 31; Interview mit P_L3, Z. 138; Interview mit P_N2, Z. 67; Interview mit P_N3, Z. 37; Interview mit P_IN1, Z. 80; Interview mit P_IN2, Z. 35, 37.

1376 Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2.

1377 Interview mit P_S2, Z. 33, 45; Interview mit P_IN3, Z. 69.

1378 Interview mit P_N2, Z. 79; Interview mit P_N3, Z. 37.

1379 Interview mit P_G3, Z. 215.

1380 Interview mit P_G1, Z. 19.

In einigen Fächern haben sich allerdings bereits Open Access-Zeitschriften¹³⁸¹ sowie Repositorien¹³⁸² gebildet, die intensiv genutzt werden. Insgesamt ist eine Entwicklung zugunsten vermehrter Open Access-Verfügbarkeit erkennbar:

„Da ist im Moment alles Mögliche im Fluss.“¹³⁸³

So berichtet eine Person von einer Zeitschrift, die im Fach bereits etabliert war und deren Ausgaben jeweils nach einem Jahr frei verfügbar gemacht wurden, bevor sie inzwischen vollständig im Open Access ohne Embargofrist verfügbar sind.¹³⁸⁴ Zudem werden vermehrt auch Konferenzbandbeiträge¹³⁸⁵ und Dissertationen im Open Access verfügbar gemacht.¹³⁸⁶

Ob der DEAL-Vertrag zur positiven Open Access-Entwicklung beiträgt, kann im Übrigen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden; jedenfalls wird er von den Forschenden bei Kenntnis positiv bewertet.¹³⁸⁷

b. Repositorien

Eine schnelle Verfügbarkeit von Forschungsliteratur kann durch die jederzeitige Abrufmöglichkeit infolge der Bereitstellung in fachspezifischen Online-Repositorien ermöglicht werden.¹³⁸⁸ Auch dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit kann durch verstärkte Nutzung von Preprint-Servern – ebenso wie anderen Repositorien – Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für das Bedürfnis nach langfristiger Verfügbarkeit durch die verstärkte Nutzung von Online-Repositorien.¹³⁸⁹

1381 Interview mit P_G1, Z. 19.

1382 Interview mit P_N1, Z. 16.

1383 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

1384 Interview mit P_S2, Z. 33.

1385 Interview mit P_G1, Z. 3.

1386 Interview mit P_G1, Z. 123; Interview mit P_IN2, Z. 81; allerdings noch nicht die Mehrheit: Interview mit P_G1, Z. 3.

1387 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32.

1388 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14.

1389 In diesem Zusammenhang gewinnen insbesondere universitäre Repositorien und Publikationsserver – wegen ihrer institutionellen Verankerung – an Bedeutung, vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 71; Interview mit P_S2, Z. 35; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29; sogar von der Einrichtung eines Open Access-Universitätsverlags berichtend: Interview mit P_G3, Z. 149.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten Preprint-Servern und den übrigen Repositorien, in denen in Zeitschriften veröffentlichte Paper und Dissertationen zweitveröffentlicht werden. Zusätzlich ist ein Fokus zu richten auf die Schattenbibliotheken, die sich zunehmender Beliebtheit erfreuen.¹³⁹⁰

Zu unterscheiden sind die wissenschaftlichen Repositorien von denen der Unternehmen, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet werden: Hier werden – um die eigenen Produkte zu vermarkten – urheberrechtlich geschützte Materialien zur freien Nutzung und zum Download verfügbar gemacht.¹³⁹¹

aa. Preprint-Server

Preprint-Server sind in den physikalisch orientierten Wissenschaften sowie in der Informatik stark verbreitet,¹³⁹² in den übrigen Natur- und Lebenswissenschaften eher weniger.¹³⁹³

Die Situation der Forschenden der Mathematik zeigt, dass ein aktiv genutztes Online-Repository das wahrgenommene Problem der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur angemessen lösen kann: In diesem Fach bestehen kaum Verfügbarkeitsprobleme, da alle nach der Wahrnehmung der Forschenden relevanten Zeitschriftenartikel bereits im fachspezifischen Online-Repository „arXiv“ kostenlos als Preprint abrufbar sind.¹³⁹⁴ Einige Forschenden nutzen das arXiv zusätzlich zur Archivierung der eigenen Publikationen in der veröffentlichten Variante, wodurch letztlich die Inhalte der Original-Publikation verfügbar sind.¹³⁹⁵ Tun sie das nicht, kann es aufgrund möglicherweise von der Originalpublikation abweichenden Versionen auf Preprint-Servern zu Hindernissen im Forschungsalltag kommen.¹³⁹⁶

Um einen Artikel bei arXiv.org einzureichen, muss bereits im ersten Schritt eine Lizenz ausgewählt oder eine Erklärung abgegeben werden,

1390 Interview mit P_G1, Z. 95.

1391 Interview mit P_IN1, Z. 120, 126.

1392 Interview mit P_N3, Z. 13, 33; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 15.

1393 Interview mit P_N3, Z. 33.

1394 Interview mit P_N1, Z. 14, 17; allerdings in Bezug auf die Chemie: Interview mit P_N3, Z. 13.

1395 Interview mit P_N4, Z. 21.

1396 Interview mit P_N4, Z. 21.

die die notwendigen Rechte zur Verbreitung des Artikels einräumt.¹³⁹⁷ Als Lizenz zur Auswahl stehen die Creative Commons Attribution License (CC BY 4.0), die Creative Commons Attribution-ShareAlike License (CC BY-SA 4.0), die Creative Commons Attribution-Noncommercial-ShareAlike License (CC BY-NC-SA 4.0) oder die Creative Commons Public Domain Declaration (CC0 1.0). Welche Lizenz gewählt werden soll, wird in einer ausführlichen Diskussion im Einreichungsportal dargestellt. Dies führt dazu, dass viele Inhalte auf arXiv bereits mit einer Lizenz zur Weiterverwendung, zumindest im wissenschaftlichen Bereich, versehen sind, die in der Regel ein Herunterladen, ein Versenden an andere Forschende sowie eine öffentliche Zugänglichmachung erlaubt.

Dies zeigt: Wenn man Forschenden ausreichend verständliche Informationen über rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung stellt, ist eine angemessene Lizenzierung ihrerseits möglich.¹³⁹⁸

Das arXiv entwickelte sich in den letzten Jahren zu einer etablierten Einrichtung, dem inzwischen auch Verlage nicht mehr reserviert gegenüberstehen. Bereits eine Verlinkung zur Original-Publikation genügt, damit eine arXiv-Veröffentlichung neben einer Zeitschriftenartikelveröffentlichung von den meisten Verlagen akzeptiert wird.¹³⁹⁹

In anderen Disziplinen ist dies bisher nicht eindeutig geklärt. Zum Teil führt eine Vorabveröffentlichung auf einem Preprint-Server zur Weigerung des Verlags, ein als Preprint hochgeladenes Manuskript als Zeitschriftenartikel zu veröffentlichen.¹⁴⁰⁰ Diese unklare Rechtesituation wird als möglicher Grund für die langsame Durchsetzung der fachspezifischen Online-Repositorien genannt.¹⁴⁰¹ Mit der zunehmenden Durchsetzung von Preprint-Servern würde dieses Problem allerdings gelöst: Inzwischen sei nach Aussage der befragten Person eine Vorabveröffentlichung des Manuskripts auf dem fachspezifischen Preprint-Server zumindest möglich.¹⁴⁰²

Weitere Gründe einer fehlenden Durchsetzung können die fehlende Bekanntheit,¹⁴⁰³ die Reserviertheit der jeweiligen Sammelband-Herausge-

1397 Die folgenden Informationen sind einer E-Mail-Korrespondenz mit P_N4 entnommen.

1398 Vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

1399 Interview mit P_N4, Z. 85.

1400 Interview mit P_N2, Z. 9.

1401 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_N2, Z. 13.

1402 Interview mit P_N2, Z. 17.

1403 Interview mit P_G4, Z. 43; Interview mit P_N3, Z. 35.

benden gegenüber einer Vorabpublikation¹⁴⁰⁴ sowie die mangelnde Qualitätskontrolle¹⁴⁰⁵ sein. Insbesondere in Hinblick auf Ersteres werden in der Zukunft die Fachinformationsdienste, die derzeit fächerspezifisch eingerichtet werden, einen Beitrag leisten können.¹⁴⁰⁶ In Bezug auf letzteres erscheint es denkbar, dass in Preprint-Server eine Qualitätskontrolle integriert wird, die mittels Kommentarfunktion eine Überprüfung der Inhalte für andere Forschende ermöglicht.¹⁴⁰⁷ Hierbei muss allerdings beachtet werden: Falls diese Überprüfung anonyme Kommentare ermöglicht, besteht ein Risiko der Abwertung ohne objektive Gründe,¹⁴⁰⁸ falls diese zwingend die Angabe der Realnamen erfordert, besteht ein Risiko der Repression.¹⁴⁰⁹

In einigen Fächern kann daher dem Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit durch die Nutzung von Preprint-Servern bereits heute Rechnung getragen werden. Andere Fächer befinden sich diesbezüglich erst in der Entwicklung. Ob die Entwicklung zugunsten schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur durch rechtliche Maßnahmen beschleunigt werden kann und sollte, um dem Bedürfnis der Forschenden vollends Rechnung zu tragen, wird in Teil 4 untersucht.

bb. Sonstige wissenschaftliche Repositorien

Dem Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur kann durch verstärkte Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Repositorien und Publikationsserver nicht Rechnung getragen werden. Anders als auf fachspezifischen Preprint-Servern werden auf jenen vorrangig Dissertationen und – nach Ablauf der Embargofrist von 12 Monaten gemäß § 38 Abs. 4 UrhG zuvor bereits anderweitig veröffentlichte – Publikationen zu-

1404 Interview mit P_G2, Z. 97 („Und dann kommen im Grunde nur noch so Reste auf den Tisch. Von allem so ein bisschen was und man erkennt gar nicht mehr, wie das Menü mal gedacht war. Die Beilagen können schon weggefuttern sein.“).

1405 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_N3, Z. 13.

1406 Vgl. beispielsweise zur Entwicklung in der Philosophie: Interview mit P_G2, Z. 83 (unter Verweis auf das DFG-Projekt: <https://gepris.dfg.de/gepris/projekt/393212068?context=projekt&task=showDetail&id=393212068&v>).

1407 Interview mit P_N1, Z. 44.

1408 Interview mit P_N1, Z. 48.

1409 Interview mit P_G1, Z. 75.

gänglich gemacht.¹⁴¹⁰ Sie eignen sich daher höchstens zur Befriedigung des Bedürfnisses nach digitaler und langfristiger Zugänglichkeit. Allerdings ist auch das fraglich:

i. Rahmenbedingungen der Zweitverwertung

Eine Zugänglichmachung auf sonstigen, vorrangig universitären Repositorien geschieht selten unter Ausnutzung des gesetzlichen Zweitverwertungsrechts aus § 38 Abs. 4 UrhG auf Eigeninitiative des Forschenden.¹⁴¹¹ Nur wenn Forschende durch ihre Bibliothek bei der Zweitverwertung auf universitären Repositorien oder Publikationsservern unterstützt werden, erfolgt häufiger eine Bereitstellung der Publikation.¹⁴¹²

Die fehlende Bereitstellung durch Forschende kann verschiedene Gründe haben: Die Forschenden haben teilweise erstens keine Kenntnis von dem ihnen zustehenden Zweitverwertungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG¹⁴¹³ – auch wenn die Regelung inzwischen in viele Verlagsverträge aufgenommen wurde.¹⁴¹⁴

Es besteht zweitens eine gewisse Rechtsunsicherheit¹⁴¹⁵ – insbesondere darüber, inwiefern Publikationen aus universitätsfinanzierter Grundlagenforschung „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden“ im Sinne des § 38 Abs. 4 UrhG sind¹⁴¹⁶ sowie darüber, welches Recht bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Verlagen Anwendung findet,¹⁴¹⁷ sodass eine forschende Person zusammenfasst:

1410 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 74; Interview mit P_N2, Z. 143; Interview mit P_N4, Z. 103; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29.

1411 Das Recht in Anspruch nehmend: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39; das Recht nicht in Anspruch nehmend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 75, 77; Interview mit P_N2, Z. 143.

1412 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 23, 24: Eine Person des Bibliothekspersonals ausschließlich für Betreuung des Publikationsservers zuständig; Interview mit P_IN1, Z. 100: Hinweise durch Bibliothek auf Vorabveröffentlichung und Zweitverwertung nach Ablauf eines halben Jahres.

1413 Interview mit P_IN2, Z. 41: Vereinbarung mit Verlag wird als notwendig für Zweitverwertung erachtet.

1414 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 72.

1415 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 37.

1416 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 75.

1417 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 27.

„Der Benefit ist (.) gering, den ich als Wissenschaftler davon habe.
Die Unsicherheit ist groß. Und dann (. .)
Die Unwissenheit noch oben drauf. Und dann lässt man das Ganze.“¹⁴¹⁸

Darüber hinaus wird insbesondere die Jahresfrist des § 38 Abs. 4 UrhG in manchen Wissenschaftsbereichen als sehr lang¹⁴¹⁹ sowie die akzeptierte Manuskriptversion als leserunfreundlich¹⁴²⁰ wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die universitären Repositorien vorrangig eine Archivfunktion haben und so dem Bedürfnis nach langfristiger Verfügbarkeit Rechnung tragen können; sie erreichen insbesondere nicht die – weltweite – Reichweite der fachspezifischen Preprint-Server und werden von den Forschenden als langsames und weniger nützliches Distributionsorgan wahrgenommen.¹⁴²¹

ii. Exklusive Nutzungsrechtsübertragung

Auch individuelle Verhandlungen über Nutzungsrechte, die eine zeitgleiche Zweitverwertung in einem universitären Repository ermöglichen würden, finden bei der Nutzungsrechtsübertragung an Verlage selten statt. Dies ist insbesondere auf die wahrgenommene Ohnmacht gegenüber den Rechteinhabern¹⁴²² und das mangelnde Interesse der Forschenden an juristischen Details¹⁴²³ zurückzuführen. Die Nutzungsrechtsübertragung findet derzeit vorrangig mittels elektronischer Formulare statt, in denen Forschende keine Änderungsmöglichkeit wahrnehmen.¹⁴²⁴

1418 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 75.

1419 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 78.

1420 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 37, 72.

1421 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 74; Interview mit P_N2, Z. 17; Interview mit P_N4, Z. 103.

1422 Interview mit P_G1, Z. 59, 83; Interview mit P_G2, Z. 25; Interview mit P_G4, Z. 11, 88, 107; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_S2, Z. 29; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 108; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29; Interview mit P_N2, Z. 75; in Bezug auf Filmherstellende: Interview mit P_S2, Z. 55.

1423 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 124; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 138.

1424 Interview mit P_IN2, Z. 93.

„Aber bevor die Arbeit veröffentlicht wird, schicken einem die Verlage normalerweise so ein Copyright Transfer Statement, in dem man dann, ja, in der Regel auch nicht viel machen kann, außer eben das Urheberrecht an den Verlag übertragen. [...] Manche Verlage lassen einen auch ankreuzen, ob man das Urheberrecht behalten möchte oder nicht. Wenn ich es behalten kann, behalte ich es. Ansonsten kriegt es halt der Verlag, und naja ist dann halt so.“¹⁴²⁵

P_N2: „Aber man gibt ja als eines der ersten Dinge, die man tut, wenn man etwas einreicht, ist, dass man ein Kreuzchen setzt, dass man irgendwie das Copyright an den Verlag gibt. Und früher war das ein richtiges Prozedere, früher musste ich – ich weiß noch, die ersten Veröffentlichungen – musste man etwas ausdrucken, mehrere Seiten und das unterschreiben und hinschicken. Inzwischen macht man nur noch einen Klick und dann ist das erledigt. Oder man muss vielleicht noch das Datum eintragen und seinen Namen. Aber jedes Journal lässt sich das vorher kurz bestätigen.“
I: Und die Möglichkeit, dass man diesen Klick nicht macht, besteht?
P_N2: Dann wird nicht weitergearbeitet. Das ist die Voraussetzung. Das ist die Policy der Journals und das Understanding, wie Sie sagen, dass alle Arbeiten, die dort veröffentlich[t] – aber damit habe ich jetzt auch überhaupt kein Problem, sagen wir es mal so. Ich weiß nicht, ob es Kollegen gibt, die damit ein Problem haben. Ich kenne keine. Denn letztendlich möchte man dort veröffentlichen und dann sagt man, ja, Gott, dann haben die das Copyright. Trotzdem würde niemand sagen, das ist die geistige Leistung dieses Journals, das zu veröffentlichen, sondern es ist die geistige Leistung der Person dahinter. Insofern ist das für uns irrelevant.“¹⁴²⁶

Diese zunächst wahrgenommene Irrelevanz wird von der befragten Person anschließend allerdings relativiert:

„Natürlich, wo wir das Problem haben, was Sie schon gehört haben, wenn wir an eigene Arbeiten nicht herankommen, weil wir das Urheberrecht abgeben und die Uni diesen Verlag nicht unterstützt oder den Zugriff nicht unterstützt. Dann hat man eine gewisse Problematik. Aber das kann man ja auf zwei Seiten lösen, entweder man sucht den

1425 Interview mit P_N4, Z. 83.

1426 Interview mit P_N2, Z. 71.

Access von woanders oder man publiziert nicht in solchen Journals. (*lacht*) Das sind die zwei Möglichkeiten, es zu umgehen.

Insofern glaube ich auch nicht, dass sich da etwas ändern müsste. Möglicherweise müsste man bei solchen Verlagen dann eben oder könnte man die Option offenlassen, ob man selbst das Urheberrecht weiterhin behält oder die Verlage, dass man so die Wahl hat.

Aber ich weiß nicht, ob das besser wäre am Ende.

Also ich glaube, so, wie es momentan geregelt ist, in unserer Wissenschaft zumindest, ist das schon okay.¹⁴²⁷

Den Forschenden scheint allerdings die Möglichkeit, die Verträge zu verhandeln und somit nicht die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Verlag zu übertragen, nicht bewusst zu sein.¹⁴²⁸ In manchen Fällen ist es den Forschenden jedoch auch bewusst und die Erfolglosigkeit ihrer Verhandlungen beruht auf der mangelnden Verhandlungsbereitschaft der Verlage:

„Dann gibt es viele Verlage, die dann einfach sagen: Willst du veröffentlichen? Ich bin die Zeitschrift mit einem Impact-Factor so und so. Dann halt nicht. Du hast zwar den Peer Review-Prozess gut überstanden und alles klingt brilliant. Aber daran haben wir kein Interesse.“¹⁴²⁹

In anderen Fällen erbringt eine individuelle Verhandlung jedoch auch mehr als das gesetzlich vorgesehene Zweitverwertungsrecht: So lassen einige Verlage auf Nachfrage nach einem Jahr die parallele Bereitstellung des Verlags-PDFs in einem universitären Repositorium zu.¹⁴³⁰

Die Möglichkeit der Verhandlung ist bisher allerdings wenig bekannt, weshalb eine verbesserte Aufklärung über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten erwogen werden kann.¹⁴³¹

1427 Interview mit P_N2, Z. 139.

1428 Interview mit P_N3, Z. 3: Beschwerde über Nutzungsrechtsübertragung.

1429 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29.

1430 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 78.

1431 Vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

cc. Schattenbibliotheken („Sci-Hub“)

Schattenbibliotheken, wie z.B. Sci-Hub, verschaffen Forschenden über eine Software Zugang zu Forschungsliteratur, die an ihrer eigenen Institution nicht lizenziert ist.¹⁴³²

Im Rahmen der Interviews fiel eine sehr häufige Nutzung von Sci-Hub auf – nicht nur für Literatur, die an der eigenen Institution nicht verfügbar, sondern ebenfalls für Literatur, die an der eigenen Institution subskribiert ist.¹⁴³³ Als Grund für Letzteres wird überwiegend der schnellere und bequemere Zugang genannt.¹⁴³⁴

Dafür wird eine mögliche Illegalität des Angebots und dessen Inanspruchnahme in Kauf genommen.¹⁴³⁵ Eine Person führt dazu aus:

„Und das ist halt die Folge, das passiert, wenn wir halt nichts machen, mit immer mehr Dingen. Dass sich solche grauen oder nicht legalen Dinge bilden, ganz einfach, weil die Wissenschaft Zugriff braucht, und wir können nicht wahnsinnig kleinschrittig, ich sage mal, für jeden Text, den wir im Seminar lesen und jedes Bild, was wir in einer Präsentation haben, einzeln die Rechte, die Urheberrecht[e] und die Nutzungsrechte einholen.“¹⁴³⁶

Dieses Ausweichen auf illegale Angebote ist im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation insoweit kritisch zu sehen, als in der Folge auch urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen ohne Einverständnis des Rechteinhabers und ohne seine finanzielle Beteiligung stattfinden.

1432 Detaillierte Darstellung bei *Steinhauer*, LIBREAS. Library Ideas (30) 2016.

1433 Interview mit P_G1, Z. 93, 95; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23, (einschränkend) 31; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 35 (in Bezug auf Mitarbeitende); Interview mit P_N3, Z. 17 (in Bezug auf Mitarbeitende); Interview mit P_N4, Z. 45, 51, 55, 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78 (in Bezug auf Mitarbeitende); eine Nutzung verneinend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 109.

1434 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23.

1435 Interview mit P_G1, Z. 107; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 23; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6.

1436 Interview mit P_S2, Z. 85.

c. Soziale Netzwerke

Zudem kann dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit durch eine verstärkte Nutzung der sozialen Netzwerke Rechnung getragen werden: So wird beispielsweise ResearchGate zur Ablage und Distribution von eigenen Zeitschriftenartikeln genutzt, die anderen Forschenden in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.¹⁴³⁷ Hierbei stellt sich allerdings die rechtliche Frage nach der angemessenen Lizenzierung der Inhalte, da – anders als im arXiv – auch ein Einstellen von Inhalten ohne Lizenz möglich ist.

d. Online-Zugänge und Lizenzverträge

Individuelle Lizenzverträge zur Nutzung von Forschungsliteratur werden seitens der Forschenden nur selten abgeschlossen. Sie profitieren, wie bereits oben dargestellt, primär von dem Zugriff auf die Volltexte der Zeitschriftenartikel über elektronische Datenbanken, die von der jeweiligen Einrichtung lizenziert sind.¹⁴³⁸

Die Forschenden nehmen es dabei als Aufgabe der wissenschaftlichen Bibliothek wahr, Zugang zu – auch urheberrechtlich geschützten – Materialien herzustellen.¹⁴³⁹ Dabei unterscheiden sich die wissenschaftlichen Bibliotheken in dem Maß ihrer verfügbaren Mittel und folglich in der Anzahl digital verfügbarer Literatur.¹⁴⁴⁰ Teilweise werden Nachteile für

1437 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 17; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 100.

1438 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 16 („PubMed“, „SciFinder“); Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN1, Z. 64 („IEEE“, „Perinorm“); Interview mit P_IN2, Z. 15, 23, 31 („IEEE“).

1439 Die Infrastruktur zur Datenarchivierung zur Verfügung stellend: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 73; Kopierer zur Verfügung stellend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 72; auch Scanner zur Verfügung stellend: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 123; als Distributionsorgan für Dissertationen dienend: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 25.

1440 Interview mit P_G1, Z. 85: Nachteile für kleinere Standorte; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45: Nachteile für kleinere Standorte; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 12; Interview mit P_N5 und Bib_N5: Gute Verfügbarkeit bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen; Interview mit P_IN1, Z. 142.

kleinere Standorte durch Bibliotheksverbünde (z.B. in größeren Städten mit mehreren Forschungseinrichtungen) ausgeglichen.¹⁴⁴¹

Die Bibliothek wird als Vermittlung in dem Sinne wahrgenommen, dass „durch sie“ Literatur für Forschende verfügbar gemacht wird,¹⁴⁴² die auf individueller Ebene nicht beschafft werden könnte.¹⁴⁴³ So wird der Zugang vorrangig mittels institutioneller Subskriptionen sichergestellt.¹⁴⁴⁴ Dabei schließt eine Institution (meist eine Universitätsbibliothek oder ein Konsortium) mit einem Inhalte anbietenden Verlag eine Vereinbarung über ein digitales, dynamisches Produkt (z.B. digital veröffentlichte Zeitschriften, E-Books, Datenbanken).¹⁴⁴⁵

Anders als bei der Beschaffung des jeweiligen physischen Pendantes handelt es sich bei dieser Vereinbarung allerdings nicht um einen Kaufvertrag, sondern um einen Lizenzvertrag.¹⁴⁴⁶ Derartige Lizenzverträge sind – infolge ihrer individuellen Aushandlung – so vielfältig und individuell wie die Verträge in anderen Lebensbereichen.¹⁴⁴⁷ Sie stimmen jedoch insofern überein, als in ihnen Regelungen festgehalten sind, entsprechend denen die Angehörigen der Institution auf freigeschaltete Inhalte zugreifen und diese nutzen können.¹⁴⁴⁸ Dies demonstriert beispielhaft § 3 der Musterlizenz der *Allianz deutscher Wissenschaftsorganisationen*, der folgende Berechtigungen für “Authorised Users”, zu denen nach § 1 Nr. 1 lit. b der Vereinbarung unter anderem Studierende sowie Mitarbeitende der jeweiligen Einrichtungen zählen, enthält:

1441 Interview mit P_G3, Z. 171; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24.

1442 Interview mit P_G1, Z. 85; Interview mit P_L2, Z. 23; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29; Interview mit P_IN1, Z. 80; Interview mit P_IN2, Z. 15, 19.

1443 Interview mit P_G1, Z. 85; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 16, 39.

1444 Das bestätigen auch bibliothekswissenschaftliche Publikationen, vgl. nur *Schade*, *Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen*, S. 41.

1445 DFG Nationallizenzen, Über nationale Lizenzen: DFG geförderte nationale Lizenzen für elektronische Medien, <https://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen/allianz-lizenzen-2011-ff>.

1446 *Mittermaier/Reinhardt*, in: Griebel/Schäffler/Söllner, S. 206.

1447 *Rofler/Däumling*, API 2021, 1 (7); *Schade*, *Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen*, S. 41; eine vollumfängliche Analyse kann daher – schon allein aus Gründen der Geheimhaltung – im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht erfolgen. Alle im Rahmen dieser Untersuchung angefragten Bibliotheken und Institutionen lehnten eine Einsichtnahme in die Verträge aus Gründen der Geheimhaltung ab.

1448 *Schade*, *Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen*, S. 41.

„to access the Licensed Material by Secure Authentication in order to search, retrieve, display and view the Licensed Material;
to electronically save Parts of the Licensed Material;
to print out single copies of Parts of the Licensed Material;
to incorporate Parts of the Licensed Material in printed and electronic course packs [...];
to incorporate Parts of the Licensed Material in printed or electronic form in assignments and portfolios, theses and in dissertations [...];
to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material at the request of other individual Authorised Users;
to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material to third-party colleagues for their scholarly or research use;
to publicly display or publicly perform Parts of the Licensed Material as part of a presentation at a seminar, conference, or workshop,
or other such similar activity [...]”¹⁴⁴⁹

Immer mehr Inhalte sind entsprechend derartigen Vereinbarungen digital verfügbar, wodurch dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit entsprechend Rechnung getragen werden kann. Hierbei zeigte sich in den Interviews allerdings das Problem, dass Forschende weit überwiegend keine Einblicke in die entsprechenden Lizenzverträge, die durch die wissenschaftlichen Bibliotheken und Einrichtungen abgeschlossen wurden, und folglich selten einen Überblick über die ihnen zustehenden Nutzungsrechte haben.¹⁴⁵⁰ Weshalb dieses Wissen um die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in diesem Fall ausnahmsweise unschädlich ist, zeigt sich im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG.¹⁴⁵¹

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen zeigt sich in sehr unterschiedlichen Ausprägungen. Anders als in den Stellungnahmen postuliert, besteht unter den befragten Forschenden ein Bedürfnis zur Rezeption von Forschungsliteratur, die jünger als 70 Jahre ist und daher grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein kann; dies zeigt sich bereits dadurch, dass

1449 Abrufbar unter: <https://www.nationallizenzen.de/tools/al-musterlizenz>.

1450 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 124.

1451 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

die durch § 38 Abs. 4 UrhG bedingte Verzögerung seitens rezipierenden Forschenden als lang wahrgenommen wird.¹⁴⁵²

Bereits die Abspeicherung von Forschungsliteratur kann folglich urheberrechtlich relevant sein: Denn die Speicherungen von urheberrechtlich geschützten Materialien in einer persönlichen digitalen Bibliothek zum Zwecke des schnellen Zugriffs stellen grundsätzlich urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG dar.¹⁴⁵³ Gleiches gilt für das in der wissenschaftlichen Forschung häufig durchgeführte¹⁴⁵⁴ Ausdrucken urheberrechtlich geschützter Forschungsliteratur.¹⁴⁵⁵ Bezüglich der beiden letztgenannten Nutzungshandlungen gilt es, insbesondere die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen.¹⁴⁵⁶ Denn insbesondere die Geisteswissenschaften, aber auch ausgewählte Fächer anderer Wissenschaftsbereiche nutzen zur Unterrichtung über den Stand der Forschung nicht nur die von § 60c Abs. 3 UrhG vollständig privilegierten Zeitschriftenartikel. Im Rahmen der Evaluation ist daher insbesondere zu untersuchen, ob die generelle Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG den unterschiedlichen Anforderungen der Fächer in Bezug auf Forschungsliteratur Rechnung tragen kann. Dabei ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Zugangswege und Entwicklungsstadien in

1452 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Rahmenbedingungen der Zweitverwertung in diesem Teil der Untersuchung.

1453 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

1454 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 24; Interview mit P_L3, Z. 100; Interview mit P_N3, Z. 21, 25; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62, 65; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1455 BGH, Urt. v. 06.12.2007 - I ZR 94/05, GRUR 2008, 245 (245) – Drucker und Plotter; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 19; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Teil 7.1 Rn. 53.

1456 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Bezug auf Open Access-Zeitschriften und Open Access-Repositorien bestehen.¹⁴⁵⁷

Vor dem Hintergrund der fehlenden Substitutionsmöglichkeiten und möglicherweise bestehenden Lizenzverträgen ist dabei zudem zu untersuchen, inwieweit die Regelungen des § 60c UrhG die mit dem Email-Versand verbundenen Nutzungshandlungen privilegieren.¹⁴⁵⁸ Denn der weit verbreitete E-Mail-Versand¹⁴⁵⁹ von Literatur, die sich zunächst in der digitalen Bibliothek einer forschenden Person befindet und anschließend an andere Forschende innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe versandt wird, ist urheberrechtlich relevant: So stellen bereits das Generieren der PDF-Datei¹⁴⁶⁰ bzw. das Einscannen¹⁴⁶¹ urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen dar. Auch der E-Mail-Versand selbst ist grundsätzlich mit urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen seitens des Versendenden im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG verbunden.¹⁴⁶² Gleiches gilt für die zur interpersonellen digitalen Kommunikation genutzten Academic Media wie ResearchGate und Academia.edu, deren Funktionsweise ebenfalls mit Vervielfältigungshandlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG einhergeht.¹⁴⁶³

-
- 1457 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.
- 1458 Vgl. dazu die Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.
- 1459 Vgl. dazu die Darstellungen zum Austausch von Materialien bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.
- 1460 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 15; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10.
- 1461 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798).
- 1462 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (230f.) – Ausschnittendienst; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; *Grützmacher*, in: Schuster/Grützmacher, § 16 UrhG Rn. 10; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798); *Leupold*, ZUM 2000, 379 (385); *Heermann*, MMR 1999, 3 (3); vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.
- 1463 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

Eine Ausnahme der urheberrechtlichen Relevanz bilden patentamtliche Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften, die zur Unterrichtung über den Stand der Forschung genutzt werden. Diesen kommt als „anderen amtlichen Werken“ im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG – zumindest nach Veröffentlichung – bereits kein urheberrechtlicher Schutz zu, weshalb diese für die weiterführende Untersuchung des § 60c Abs. 2 UrhG außer Betracht bleiben können.¹⁴⁶⁴

Hinsichtlich des Abrufs einer elektronischen Ressource zur Informationssuche im Rahmen einer institutionellen Subskription sei schließlich auf Folgendes hingewiesen: Mit allen in dem oben¹⁴⁶⁵ zitierten Musterlizenzvertrag genannten Berechtigungen gehen urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen einher – es handelt sich mithin bei jeder der Regelungen um die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts im Sinne des § 31 UrhG zur Vornahme einer näher spezifizierten Nutzungshandlung;¹⁴⁶⁶ dies gilt insbesondere auch für den originären Zugang zur Res-

1464 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 5 UrhG Rn. 21; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 5 UrhG Rn. 11; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 5 UrhG Rn. 37, 65; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 5 UrhG Rn. 17, 23, 27; *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 5 UrhG Rn. 17; *Katzenberger*, GRUR 1972, 686 (693); *Ungern-Sternberg*, GRUR 1977, 766 (768); *Albrecht*, *Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern*, S. 90.

1465 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

1466 Auf die exakte Ausgestaltung kommt es aber für die weitergehende Untersuchung nicht an, da eine solche Vereinbarung ohnehin der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG unterliefe: Wäre darin eine zum Nachteil der von § 60c UrhG privilegierten Regelung enthalten, könnte sich der Rechtsinhaber insofern nicht darauf berufen, als § 60c UrhG gegenüber der Vereinbarung weitergehende Regelungen vorsieht; vgl. zum Regelungsgehalt des § 60g Abs. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung. Lediglich aus Gründen der Klarstellung ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit den in der Vereinbarung genannten „Parts“ nicht zwingend Teile eines Werkes (wie beispielsweise im Sinne des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.), sondern vielmehr „any part, component, fragment of the Licensed Material that is used, separated and/or cited in a self-contained manner“ gemeint ist, was jedenfalls auch einen vollständigen Zeitschriftenartikel oder ein anderes vollständiges, urheberrechtlich geschütztes Werk meinen kann. Dies ergibt sich aus einer Gesamtschau der Vereinbarung, die in „Schedule 2“ als „Licensed Material“ ganze Zeitschriften vorsieht.

source: Denn anders als beim analogen Aufschlagen eines Buches liegt darin – sofern eine Darstellung auf dem persönlichen Endgerät beabsichtigt ist – eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, die vom Nutzenden vorgenommen wird.¹⁴⁶⁷

B. Forschung an Ursprungsmaterialien

Zweitens besteht seitens der Forschenden das Interesse, grundsätzlich Forschung an selbst gewählten – auch urheberrechtlich geschützten – Ursprungsmaterialien durchzuführen. Dies gilt insbesondere, da infolge der Digitalisierung neue Forschungsmethoden zur Beforschung von Materialien eingesetzt werden.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

1. Digitalisierung

Einigkeit besteht bei allen Beteiligten jedenfalls darüber, dass die Digitalisierung Einfluss auf Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf die Arbeitsweise mit Forschungsliteratur sowie Forschungsgegenständen, hat.¹⁴⁶⁸ Dies gelte „nicht nur [für] naturwissenschaftliche und technische Fächer, sondern auch [für] die Geisteswissenschaften in besonderer Weise [...]“.¹⁴⁶⁹ Die *Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V.* folgert aus der zunehmenden technologischen Entwicklung die Forderung nach einer Anpassung des Urheberrechts und folgt damit einem Gutachten der

1467 Hilty, GRUR 2018, 865 (874); Götting, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 4; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 17f.

1468 DHd-Stellungnahme, S. 1f.; Allianz-Stellungnahme, S. 1f., 7; DAV-Stellungnahme, S. 4; LHPK-Stellungnahme, S. 1; GermanU15-Stellungnahme, S. 2; DFG Fachkollegium 104-Stellungnahme, S. 1; DINI-Stellungnahme, S. 1f.

1469 DHd-Stellungnahme, S. 1; vgl. dazu bereits die Darstellungen zur digitalen Transformation wissenschaftlicher Forschung in Teil 1 dieser Untersuchung.

Expertenkommission Forschung und Innovation der Bundesregierung aus dem Jahre 2013 (Innovation statt Strukturhaltung).¹⁴⁷⁰

Besondere Bedürfnisse offenbaren die Stellungnahmen allerdings nicht.

2. Nutzung von Forschungsdaten und Ursprungsmaterialien

Die Stellungnahmen enthalten einige Feststellungen zur Nutzung von Forschungsdaten bzw. urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien.

Der *Verband DHd* stellt den „freie[n] und ungehinderte[n] Zugang zu [...] Daten“ als „zentrale Voraussetzung“ aller Forschung der Digital Humanities dar.¹⁴⁷¹ Denn „Ausgangspunkt aller Forschungen der Digital Humanities [...] [seien] Daten, die in maschinenlesbarer Form vorliegen.“¹⁴⁷² Bei den vom *Verband DhD* angesprochenen Daten handelt es sich um „Datenbanken, digitalisierte Texte, Noten, Bilder, 3D-Repräsentationen oder sonstige audiovisuelle Medien.“¹⁴⁷³

Deren Bedeutung wird bestätigt durch die Aussage des *Verbands der Historiker und Historikerinnen Deutschlands*, dass „die geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung und Lehre heute im starken Maße auch mit und über audiovisuelle Medien [arbeiteten]“; es komme zur wissenschaftlichen Auswertung von „Büchern“, „Fernsehsendungen, Filme[n], Radiobeiträge[n] oder online-Inhalte[n].“¹⁴⁷⁴ „[D]ie Nutzung u.a. von [in Mediatheken von Universitätsbibliotheken archivierten] Fernsehmitschnitte[n] werde durch die derzeitigen urheberrechtlichen Regelungen [...] extrem ein[geschränkt und sei] damit wenig zielführend für den Arbeitsalltag und die in den Geistes- und Sozialwissenschaften mit großer Innovationskraft vorangetriebene Forschung.“¹⁴⁷⁵

Die Privilegierung der Nutzung von Notenausgaben in der Forschung erfährt Bestätigung durch die *internationale Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Dokumentationszentren (IVMB)*, die die Einbeziehung von Notenausgaben in den Anwendungsbereich des § 60c UrhG vor dem Hintergrund der „häufig unabdingbar[en] Anfertigung von Kopien“ zur

1470 DINI-Stellungnahme, S. 2; *Expertenkommission Forschung und Innovation*, Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2013, S. 23.

1471 DHd-Stellungnahme, S. 3.

1472 DHd-Stellungnahme, S. 1.

1473 DHd-Stellungnahme, S. 1.

1474 VHD-Stellungnahme, S. 1.

1475 VHD-Stellungnahme, S. 2.

„musikalisch[en] Analyse im Rahmen von „Studienarbeiten und wissenschaftlichen Forschungen im Bereich der Musik“ begrüßt.¹⁴⁷⁶ Von besonderem Interesse ist hierbei, dass die Vereinigung lediglich „Kopien kleiner Teile eines geschützten Werkes bzw. einer nach § 70 UrhG geschützten wissenschaftlichen Ausgabe [für] unabdingbar“ hält.¹⁴⁷⁷ Eine vollständige Nutzungsmöglichkeit wird nicht gefordert.

„Zeitungen und Publikumszeitschriften“ seien laut Stellungnahme des *Verbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und des *Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* „oftmals Grundlage und Quelle für sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Unterrichts- und Studienfächer und unerlässlich für die Forschung in diesen Bereichen.“¹⁴⁷⁸ Es wird vermutet, dass es bei einer vollständigen Freistellung der Nutzung einzelner Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften (wie sie der Referentenentwurf noch vorsah) „für diese Nutzer regelmäßig gar nicht mehr erforderlich [sei], die betreffende Zeitschrift oder Zeitung überhaupt noch zu erwerben.“¹⁴⁷⁹ Ein Erwerb der Zeitung oder Zeitschrift sei „praktisch ausgeschlossen [...], wenn sich eine forschende Person „die [sie] für [ihre] Zwecke interessierenden Beiträge vollständig kopieren dürf[t]e [...]“.“¹⁴⁸⁰ Zurückzuführen sei das auf die in Zeitungen und Zeitschriften vorherrschende Polythematik, die dazu diene, dem Leser „einen Überblick über eine Vielzahl von Themen zu geben.“¹⁴⁸¹

II. Ergebnisse der Interviewstudie

In den Geistes- und Sozialwissenschaften besteht seitens der Forschenden ein stark ausgeprägtes Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen.¹⁴⁸²

1476 IVMB-Stellungnahme, S. 1.

1477 IVMB-Stellungnahme, S. 1.

1478 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1479 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

1480 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

1481 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

1482 Interview mit P_G1, Z. 19; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 97; Interview mit P_S2, Z. 19.

Diesem Bedürfnis versuchen die Forschenden mittels individueller Verhandlungen sowie Open Access-Bestrebungen zu begegnen.¹⁴⁸³

1. Digitale Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen

a. Hintergrund dieses Bedürfnisses

Verfügbarkeit kann einerseits im Sinne der Herstellung eines Zugangs durch Beseitigung von originären Zugangsbeschränkungen verstanden werden, woran seitens der Forschenden ein großes Interesse besteht.¹⁴⁸⁴

Andererseits kann damit die Ermöglichung der Nutzung von Werken, an denen bereits Zugang besteht, bezeichnet werden:

„Aber an sich will man natürlich das Material zur Verfügung haben.“¹⁴⁸⁵

So bedarf es, wenn ein analoger Gegenstand, zu dem Zugang besteht, in digitaler Form erforscht (d.h. z.B. annotiert oder gemint) werden soll, vor der Forschungstätigkeit erst einer Digitalisierung.¹⁴⁸⁶ Wenn Forschungsgegenstände bereits in digitaler Form vorliegen, werden diese auf dem persönlichen Computer oder in einem persönlichen Online-Speicher abgespeichert, um im Bedarfsfall schnellen Zugriff darauf zu haben.¹⁴⁸⁷ Aber nicht nur der schnelle Zugriff, sondern auch die Möglichkeiten zu Annotationen und Bearbeitungen jeglicher Art machen eine Digitalisierung und Speicherung erforderlich: So wird von einer forschenden Person die von

1483 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

1484 Interview mit P_G3, Z. 73 (Verweigerte Leihe einer Partitur an Forschende); Interview mit P_G3, Z. 135 (Behinderung durch Besitzrechte von Privatarchiven); Interview mit P_G4, Z. 3 (Behinderung des Zugangs zu und des Umgangs mit Museumsobjekten); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 12 (Positiv bewertete Zugänglichkeit von qualitativen Forschungsdaten bei GESIS, Stat. Bundesamt etc.).

1485 Interview mit P_S2, Z. 21.

1486 Interview mit P_G1, Z. 25, 41, 63; Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_G3, Z. 65.

1487 Interview mit P_G2, Z. 79; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26; Interview mit P_S2, Z. 16–19.

Verlagen teilweise angebotene „Read Only“-Möglichkeit als für die eigentliche Forschungstätigkeit hinderlich angesehen.¹⁴⁸⁸

Ohne urheberrechtliche Erlaubnis wäre nach Aussage der Forschenden trotz grundsätzlicher Verfügbarkeit des Forschungsgegenstands keine Forschung daran möglich – insbesondere nicht mit zeitgemäßen Forschungsmethoden.¹⁴⁸⁹

„Und ja, ich glaube, ich könnte meinen – also, wenn ich mich wirklich ganz streng an das Urheberrecht halten würde, könnte ich eigentlich meinen Beruf nicht mehr ausüben.“¹⁴⁹⁰

Teilweise würden Forschungsgegenstände so durch die geltende Gesetzeslage „einfach disqualifizier[t]“:¹⁴⁹¹

„Und das zweite, was mich sehr antreibt, ist, dass ich im Moment befürchte, dass in meinem Fach, aber auch in der Theaterwissenschaft und in der Kunstgeschichte, es, wenn man sich darum nicht gut kümmert, eine Kanonisierung über das Rechtemanagement geben wird. Das heißt, die Forschungsgegenstände sortieren sich danach, ob ich sie digital beforschen darf oder nicht. (.) Und zwar, ob ich sie unter der holzschnittartigen Bedingung digital beforschen darf. (.)

Also wenn die Regel so ist, dass nur das benutzt werden kann, was dann auch Open Access publiziert werden kann, und so weiter (.)

Dann fallen bei uns riesige Bereiche und zwar genau die zeitgenössischen Bereiche weg.“¹⁴⁹²

Die rechtliche Situation beeinflusst also die Wahl der Forschungsgegenstände:

„Also wir müssen dann halt mit Texten arbeiten, die gemeinfrei sind, damit wir das alles in Ruhe machen können. (I: Okay.) Und das hat tatsächlich Effekte auf die Gegenstände, die beforscht werden. Also es gibt mehr Forschung zum 19. Jahrhundert als zum 20. Jahrhundert. Weil das da eben alles unkompliziert ist. Auch die [NAME DES

1488 Interview mit P_G1, Z. 145.

1489 Interview mit P_G1, Z. 45; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1490 Interview mit P_S2, Z. 3.

1491 Interview mit P_G3, Z. 213; ähnlich: Interview mit P_G1, Z. 21 (Keine digitale Verfügbarkeit einer Fachzeitschrift in den Zeiträumen von 1966 bis 2003); ähnlich: Interview mit P_G1, Z. 51 (Erstellung von Korpora „bis 1930, 1940, so wie sie halt gerade konnten“).

1492 Interview mit P_G3, Z. 43.

PROJEKTS], also dieses Netzwerkprojekt, da erstellen wir Textsammlungen im Zeitraum [1840 – 1920]. Und das haben wir gemacht, weil dann sind die Texte halt gemeinfrei und die Texte sind leicht zu digitalisieren. Also ältere Texte sind schwierig zu digitalisieren, weil da das Druckbild so schlecht ist oder ungewöhnlich ist oder sehr stark abweicht.

Das heißt, es gibt so ein Window of Opportunity für Forschung in diesem Bereich, das ergibt sich aus technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Und nicht aus inhaltlichen Erkenntniszielen. Das ist völlig absurd.“¹⁴⁹³

Das Urheberrecht wird von den Forschenden teilweise als ein Medium wahrgenommen, dass die Wahl der Forschungsgegenstände beeinflusst:

„Also für die Wissenschaft kann alles interessant sein, Sie können die dümmsten Fragen, die uninteressantesten Sachen verfolgen, die sonst niemand interessiert. Dafür gibt es (.) Wenn Sie dafür Daten haben, wissen Sie mehr. (I: Okay.) Ja, wir sollten schon nach Relevanzen schauen, aber es gibt einen Haufen Laute, einen Haufen Felder, wo das nicht der Fall ist. Wer macht da ausgestorbene Sprachen? Muss das jemand machen? Nein, muss niemand machen, aber so ist Wissenschaft. Und muss gemacht werden auch.

Natürlich, die Wissenschaft hat ihre eigenen Relevanzen. Und das muss sie auch selbst klären, das soll nicht an die Öffentlichkeit ran. Auch das Recht leider, soll da nicht reinreden, und sollte nicht Verhinderungsorgan sein, sondern Ermöglichungsorgan der Wissenschaft.“¹⁴⁹⁴

Es wird also teilweise aus rechtlichen und technischen Gründen auf die Forschung an urheberrechtlich geschützten Materialien verzichtet.

„Generell sehe ich natürlich schon das Problem, was die digitale Verfügbarkeit bestimmter Dinge anbelangt. Also im (.) also sozusagen vor dem 20. Jahrhundert ist es alles ziemlich gut digitalisiert durch die großen Digitalisierungsprojekte, die ganzen Textkorpora, die haben wir jetzt. Die neueren Dinge erscheinen schon digital. Und wir haben eine große Lücke im 20. Jahrhundert. Da gibt es ein paar Regelungen. Aber ich glaube, die reichen jetzt nicht aus. Man wird da sozusagen vielleicht einen (.) ein schwarzes Zeitalter haben, um das digital aus-

1493 Interview mit P_G1, Z. 41.

1494 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 47.

zuwerten. Weil (.) ja, man hat auch gar nicht mehr so – man kann nicht alles lesen, man braucht dann Werkzeuge, um das aufzubereiten. Ich denke da jetzt auch wieder mehr an die Geisteswissenschaftler, die halt für die Texte – die da Texte rezipieren sollen. (.) Wenn es nicht digital verfügbar ist, existiert es halt nicht.“¹⁴⁹⁵

Manche Forschungsmethoden scheinen sogar zur Durchführung zwingend auf eine Digitalisierung angewiesen. So bedarf es der digitalen Zurverfügungstellung von Forschungsgegenständen für Projektpartner sowie -mitarbeitende und Dritte im Rahmen von Workshops¹⁴⁹⁶ und Evaluationsgruppen: In den qualitativen Sozialwissenschaften sehr verbreitet sind sogenannte Evaluations-, Analyse- oder Interventionsgruppen, in denen Daten gemeinsam analysiert werden, um die intersubjektive Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse sicherzustellen.¹⁴⁹⁷ Dazu werden unveröffentlichte Texte (z.B. aus Interviews, Briefe, Tagebücher) vervielfältigt und den Mitgliedern der Interventionsgruppe in einem Datenraum zur Verfügung gestellt.¹⁴⁹⁸ Dies erfordert im Falle von Texten die Vervielfältigung von Material, im Falle von audiovisuellen Medien die (öffentliche) Wiedergabe.¹⁴⁹⁹ Denn jede teilnehmende Person dieser Gruppe muss ein Vervielfältigungsstück des Werkes im Besitz haben – anders als bei Filmen ist nur so eine gleichzeitige Wahrnehmung möglich.¹⁵⁰⁰

Eine ähnliche Situation besteht in den digitalen Geisteswissenschaften: Hier kommt es nach Aussage einer forschenden Person in Workshops und Arbeitsgruppen sogar vereinzelt aus rechtlichen Gründen zu einem Verzicht auf die Verfügbarmachung von Korpora, auch in kleinen, überschaubaren Kreisen:¹⁵⁰¹

„Also ich glaube, (.) da wäre jetzt nichts passiert.

Aber die Unsicherheit provoziert dann halt solche Effekte.“¹⁵⁰²

Eine Digitalisierung von Forschungsmaterialien ermöglicht über das Vorgenannte hinaus im Fall der Verfügbarmachung eine Nachnutzung dieser

1495 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1496 Interview mit P_G1, Z. 3, 31.

1497 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1498 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1499 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1500 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 83.

1501 Interview mit P_G1, Z. 3.

1502 Interview mit P_G1, Z. 3. Vgl. zur Rechtssicherheit ausführlich die Darstellungen in diesem Teil der Untersuchung.

Materialien durch Dritte.¹⁵⁰³ Sie erhöht insbesondere die Sichtbarkeit von Archiv-Materialien für die Forschung, die bisher beklagt wird, wodurch das Interesse an der digitalen Verfügbarkeit von Archivalien deutlich wird.¹⁵⁰⁴

b. Betroffene Forschungsgegenstände

Anders als in den Naturwissenschaften, in denen die originäre Forschung dominiert¹⁵⁰⁵ und Meta-Analysen seltener stattfinden,¹⁵⁰⁶ zählen in der Sprachwissenschaft beispielsweise Romane, Bücher und sonstige Texte¹⁵⁰⁷, in der Kunstwissenschaft Fotografien¹⁵⁰⁸ sowie in der Medienwissenschaft Medien aller Art, also insbesondere Hörfunk, Fernsehen, Printmedien (Zeitung und Zeitschrift) oder Online-Medien und der Film¹⁵⁰⁹ zu häufigen Forschungsgegenständen. Einen Sonderfall bilden Tests und Fragebögen in der psychologischen Forschung.¹⁵¹⁰

Im seltenen Fall, dass in den Natur- und Lebenswissenschaften visuelle Materialien (z.B. physiologische Aufzeichnungen wie „EEGs“¹⁵¹¹, „Hirnbilder aus dem Magnetresonanz-Tomographen“¹⁵¹², „Videos von Hirnfunktionen“¹⁵¹³ und „mikroskopische Daten“ (zum Test von Analysetools für Bilddaten)¹⁵¹⁴ Forschungsgegenstand sind, sind diese überwiegend computergeneriert. Gleiches gilt für im Labor produzierte „Messdaten“ zur Kristallstrukturanalyse (*.cif).¹⁵¹⁵ Zum Teil werden Daten im Rahmen einer Datenbank aufbereitet (wie dies insbesondere bei „Organismen“¹⁵¹⁶,

1503 Interview mit P_G1, Z. 63; Interview mit P_S2, Z. 25.

1504 Interview mit P_S2, Z. 25.

1505 Interview mit P_N2, Z. 128–129; Interview mit P_N3, Z. 45.

1506 Interview mit P_N3, Z. 45.

1507 Interview mit P_G1, Z. 25; Interview mit P_G3, Z. 39, 191.

1508 Interview mit P_G3, Z. 33.

1509 Interview mit P_S2, Z. 3, 7.

1510 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1511 = Elektroenzephalogramm = grafische Darstellung der gemessenen Spannungsschwankungen an der Kopfoberfläche; vgl. Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55.

1512 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55; siehe auch: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1513 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1514 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1515 Interview mit P_N2, Z. 31; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 34.

1516 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150.

„Sequenz-Datenbanken“¹⁵¹⁷ in der Biologie und Datenbanken zur Kristallstrukturanalyse in der Chemie¹⁵¹⁸ der Fall sein kann).

In der Informatik finden beispielsweise Abbildungen und Videos zum Zwecke der „Deepfake“-Erkennung Verwendung.¹⁵¹⁹

Besondere Situationen bestehen hinsichtlich Forschungsgegenständen, die sich in Archiven, Museen und Bibliotheken befinden, sowie audiovisuellen Forschungsgegenständen und psychologischen Tests.

aa. Forschungsgegenstände in Archiven, Museen und Bibliotheken

Insbesondere für die historische und editorische Forschung sowie zur Beforschung von Nachlässen sind Materialien, die sich in Archiven befinden oder im Vorfeld von Forschungsprojekten dort deponiert werden, von besonderer Bedeutung.¹⁵²⁰ Archivmaterialien können dabei beispielsweise Texte, Briefe, Protokolle oder Gutachten über Personen und Objekte sein.¹⁵²¹ In Einzelfällen werden auch Filme in Archiven aufbewahrt.¹⁵²² Archivmaterialien müssen nicht unbedingt veröffentlicht sein.¹⁵²³

Bei Archivarbeiten wird vielmehr mit allen Quellen gearbeitet, „die man hat“¹⁵²⁴ bzw. „allem, was [man] kriegen kann.“¹⁵²⁵ Das Material wird dabei in einigen Fällen als lückenhaft wahrgenommen – nicht immer bestünde vollständiger Zugriff.¹⁵²⁶

1517 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150; ebenfalls Sequenzen des menschlichen Genoms ansprechend: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1518 Interview mit P_N2, Z. 29.

1519 Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 10.

1520 Interview mit P_G2, Z. 3, 19; Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_G4, Z. 59; Interview mit P_S2, Z. 81; insbesondere mit Bezug auf die fachübergreifend bedeutsame historische Forschung: Interview mit P_G1, Z. 19, 21; Interview mit P_G2, Z. 31; Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_G4, Z. 85 u.a.; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 47; Interview mit P_S2, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 5.

1521 Interview mit P_G2, Z. 3, 7; Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81; Interview mit P_N4, Z. 5, 109.

1522 Interview mit P_S2, Z. 25.

1523 Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

1524 Interview mit P_G4, Z. 57.

1525 Interview mit P_G4, Z. 57.

1526 Interview mit P_G3, Z. 123.

Auch in Museen befinden sich Ursprungsmaterialien für die Forschung: Diese Materialien umfassen u.a. Drucke oder Druckgrafik-Bilder¹⁵²⁷, wissenschaftliche Instrumente¹⁵²⁸, Kunstwerke (sowohl künstlerischer als auch musikalischer Art)¹⁵²⁹ sowie „Äußerungen von Künstlern, die werkhafte Charakter haben“ (wie z.B. Vorträge).¹⁵³⁰ Nur teilweise kann mit den Objekten selbst gearbeitet werden; häufig wird mit Abbildungen von den Objekten gearbeitet, die von Museen angefertigt werden.¹⁵³¹

Auch Bibliotheken werden mit Vervielfältigungen von Ursprungsmaterialien im Rahmen von Forschungsprojekten beauftragt.¹⁵³² Darüber hinaus übernehmen einige Bibliotheken eine archivarische Rolle und verwalten Nachlässe.¹⁵³³

Bezüglich der Materialien in Nachlässen gilt es zu beachten, dass sich darin teilweise Materialien von Personen finden, die nicht mit der verstorbenen Person identisch sein müssen (z.B. Protokolle von Veranstaltungen, die nicht von der die Veranstaltung anbietenden Person angefertigt wurden).¹⁵³⁴

Schließlich erfordern Editionsprojekte häufig eine Digitalisierung, da die Ursprungsmaterialien bisher nicht digital vorliegen,¹⁵³⁵ sodass ein gesteigertes Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit der Ursprungsmaterialien besteht: Wenn Ursprungsmaterialien aus einem Archiv verwendet werden, fertigt die forschende Person entweder selbst die Vervielfältigungen an¹⁵³⁶ oder erhält – häufiger – Vervielfältigungsstücke von Archiven¹⁵³⁷ – verbunden mit der Auflage, diese ohne Erlaubnis des Archivs nicht zu

1527 Interview mit P_G4, Z. 5.

1528 Interview mit P_G4, Z. 5.

1529 Interview mit P_G3, Z. 17.

1530 Interview mit P_G3, Z. 17.

1531 Interview mit P_G4, Z. 7; Objekte und Messinstrumente nicht als Gegenstand der historischen Forschung vermutend: Interview mit P_N4, Z. 5.

1532 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1533 Interview mit P_N4, Z. 5.

1534 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_N4, Z. 5.

1535 Interview mit P_G1, Z. 25, 41, 63; Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_G3, Z. 65.

1536 Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_G4, Z. 59.

1537 Interview mit P_G2, Z. 16–17; Interview mit P_G4, Z. 59; Interview mit P_S2, Z. 25, 83.

veröffentlichen.¹⁵³⁸ Vor der Erstellung der Arbeitsdigitalisate wird jedenfalls eine Auswahl unter den Archivgütern getroffen.¹⁵³⁹ Kriterien für die Auswahl sind insbesondere die Bedeutung des Archivguts und die daraus resultierende, zu erwartende Anzahl dessen Nutzungen im Rahmen des Forschungsprojekts.¹⁵⁴⁰

bb. Audiovisuelle Forschungsgegenstände

Medienwissenschaftliche Forschungsgegenstände können beispielsweise sein: Bewegtbildmaterial (z.B. Videos auf Videokassetten¹⁵⁴¹, in Archiven lagernde Sichtungskopien¹⁵⁴²) sowie „Bilder“ und „akustische Medien“ sowie „Texte aller Art.“¹⁵⁴³

Ein Großteil des beforschten Materials, das von Forschenden genutzt wird, liegt in digitaler Form vor.¹⁵⁴⁴ Durch die Umstellung der Märkte vom Vertrieb körperlicher Werkstücke in Richtung Streamingangebot wird sich diese „Digitalisierung“ in Zukunft noch weiter fortsetzen.¹⁵⁴⁵

Besonders Forschende der Medienwissenschaften sind daher an der digitalen Verfügbarkeit ihrer Forschungsgegenstände und ihrer Nutzung interessiert. Denn dieser stehen im konkreten Fall häufig Maßnahmen des digitalen Rechtemanagements entgegen, sodass die Materialien für wissenschaftliche Zwecke nach Aussage der Forschenden nur schwierig nutzbar sind.¹⁵⁴⁶ DVD Region Codes schränken die Nutzung von bestimmten Medien örtlich ein;¹⁵⁴⁷ auch Streaming-Dienste wie Netflix blockieren ihre Dienste beispielsweise in öffentlichen WLAN-Netzen.¹⁵⁴⁸ Seitens der Forschenden besteht aber das Bedürfnis, Vervielfältigungen von Filmen auf der eigenen Computerfestplatte abzuspeichern.¹⁵⁴⁹

1538 Interview mit P_G2, Z. 16–17; Interview mit P_G3, Z. 65.

1539 Interview mit P_G3, Z. 65.

1540 Interview mit P_G3, Z. 65.

1541 Interview mit P_S2, Z. 11.

1542 Interview mit P_S2, Z. 3.

1543 Interview mit P_S2, Z. 9.

1544 Interview mit P_S2, Z. 11.

1545 Interview mit P_S2, Z. 25.

1546 Interview mit P_S2, Z. 11.

1547 Interview mit P_S2, Z. 11, 97.

1548 Interview mit P_S2, Z. 69.

1549 Interview mit P_S2, Z. 17.

Auch die derzeit noch verbreitete Beforschung von Fernsehsendungen¹⁵⁵⁰ ist nur möglich, wenn seitens der forschenden Person oder der sie unterstützenden Institutionen, wie z.B. der Bibliothek, Vervielfältigungen angefertigt werden.¹⁵⁵¹ Dies liegt unter anderem daran, dass nach Aussage einer befragten Person in den Fernsehanstalten keine der Öffentlichkeit zugänglichen Videomitschnitte vorgehalten würden.¹⁵⁵² Eine Aufzeichnung begegnet nach derzeitiger Rechtslage praktischen Problemen:

„Wenn – wir hatten neulich das Problem gehabt, wenn jemand sagt, ja, er ist in der Politik, er will sich so eine Informationssendung (unv.), die so im Fernsehen immer kommen, will er das mit seinen Studierenden durchgehen. Dann ist es relativ schwierig, zum Beispiel, dass die Bibliothek das jetzt einfach aufzeichnen darf. Da gibt es auch die Prozentregelungen. Und wenn jetzt, ich sage jetzt mal ein bisschen plakativ, wenn es heißt, der Professor XY will sich jetzt mit "Anne Will", mit der Sendung beschäftigen, dann muss er der Bibliothek sagen, welche 75 % er denn auch haben will. Oder so. Da wird es schwierig. Da gibt es im neuen Urheberrecht eigentlich schlechtere Bedingungen als im alten.“¹⁵⁵³

Zudem kann es auch in der soziologischen Forschung vorkommen, dass natürliche Situationen (z.B. das Verhalten von Fußballfans im Stadion) auf Video aufgezeichnet werden.¹⁵⁵⁴ Diese videographischen Daten werden aufgenommen, vervielfältigt¹⁵⁵⁵ und innerhalb einer Forschungseinheit „über Generationen weitergegeben“, um Vergleichs- oder Sekundäranalysen durchzuführen.¹⁵⁵⁶ Zusätzlich werden Youtube-Videos als Vergleichsmaterial verwendet, die allerdings zur Analyse nicht abgespeichert werden – es sei denn, sie stellen selbst den Forschungsgegenstand dar.¹⁵⁵⁷

1550 Interview mit P_S2, Z. 17; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1551 Interview mit P_S2, Z. 17, 19; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1552 Interview mit P_S2, Z. 17.

1553 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

1554 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 4.

1555 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150.

1556 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 12.

1557 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 75.

cc. Psychologische Tests

In der psychologischen Forschung werden teilweise standardisierte Tests eingesetzt.¹⁵⁵⁸

Während eine Erstveröffentlichung teilweise in Journalartikeln erfolgt, erfolgt der weitere Vertrieb in Form vollständiger Testpakete (mit Handbuch, Protokollheften, Vorlagen und Auswertungsbögen in Mappen), die meist durch die Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG vertrieben werden.¹⁵⁵⁹ Die einzelnen Testbögen unterliegen nach Aussage einer befragten Person einem Vervielfältigungsverbot.¹⁵⁶⁰ Auch einzelne Items dürften nicht – auch nicht im Fall einer vorherigen Publikation in einer Zeitschrift – wiederverwendet werden.¹⁵⁶¹ Trotzdem war es früher nach Aussage der Forschenden „komplett üblich“, dass diese kopiert wurden.¹⁵⁶² Als Reaktion wurden technische Maßnahmen eingesetzt, die eine Weiterverbreitung verhindern sollten.¹⁵⁶³

Bis heute werden Fragebögen allerdings weiterhin in der Forschung eingesetzt und zu diesem Zwecke auch vervielfältigt und über Forschungsgruppenserver zur Verfügung gestellt.¹⁵⁶⁴ Begründet wird das dahingehende Interesse mit der Notwendigkeit von Vergleichen für die standardisierte Forschung.¹⁵⁶⁵

Von den standardisierten Tests zu unterscheiden sind Tests, die von den Forschenden selbst entwickelt werden.¹⁵⁶⁶ Mangels zu erwartender Geltendmachung der Urheberrechte können diese für die urheberrechtliche Analyse allerdings außer Betracht bleiben.

1558 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1559 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57, 59–61, 66.

1560 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1561 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1562 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1563 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57: z.B. „dass dann plötzlich irgendwie eine schwarze Schrift ‚Kopie‘ darüber erscheint.“

1564 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55, 182.

1565 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1566 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 55.

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

Dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen begegnen die meisten Forschenden durch Verhandlungen mit den Rechtsinhabern, die im Folgenden näher dargestellt werden. Daneben wird auch auf unrechtmäßige Nutzungswege zurückgegriffen.¹⁵⁶⁷ Dagegen kann dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit von Forschungsgegenständen nur sehr eingeschränkt durch die zunehmende Verbreitung von Open Access Rechnung getragen werden.¹⁵⁶⁸

a. Verhandlungen

Verhandlungen für Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken sind von unterschiedlichem Erfolg geprägt.¹⁵⁶⁹

Eine Rechtleklärung kann nach Aussage der Forschenden durchaus „aufwendig“¹⁵⁷⁰ sein und „sehr kompliziert und auch teuer werden“:¹⁵⁷¹ Jede Verhandlung mit Rechtsinhabern setzt zunächst voraus, dass feststeht, „wer jetzt genau die Rechte an diesen Dokumenten hat“¹⁵⁷², und die berechtigte Person bekannt und erreichbar ist.¹⁵⁷³ Das erfordert die Identifikation der Rechtsinhaber, die sich als sehr schwierig erweisen kann: Im Einzelfall sind Personen – trotz aufwendiger Suche¹⁵⁷⁴ – nicht feststellbar oder erreichbar.¹⁵⁷⁵ Die finanzielle Dimension zeigt sich vor allem in Bezug auf die Weiterverbreitung.¹⁵⁷⁶

1567 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unrechtmäßigen Zugangswegen sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1568 Vgl. dazu die Darstellungen zu Open Access sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1569 Interview mit P_G2, Z. 117: Keine Verhandlungsbereitschaft von Seiten der Rechtsinhaber; Interview mit P_G3, Z. 35, 45: Kompromissbereitschaft in beiderseitigem Interesse vorhanden; Interview mit P_G4, Z. 139: Verhandlungen auf individueller Basis sind wenig erfolgreich.

1570 Interview mit P_S2, Z. 83.

1571 Interview mit P_G4, Z. 7.

1572 Interview mit P_N4, Z. 5.

1573 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1574 Interview mit P_G2, Z. 5, 9; Interview mit P_G3, Z. 17, 22–23; Interview mit P_S2, Z. 53.

1575 Interview mit P_G2, Z. 8–9; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1576 Dazu sogleich und Interview mit P_G4, Z. 15, 87.

Bei Vorhandensein einer Kompromissbereitschaft von allen Seiten sind aber auch Verhandlungen möglich, die als „sehr unkompliziert“ beschrieben werden.¹⁵⁷⁷ Besonders erfolgreich sind Verhandlungen mit Rechteinhabern, wenn sie entweder personengleich mit dem Urheber sind oder dieser die Forschenden jedenfalls unterstützt.¹⁵⁷⁸

Die Verhandlungsbereitschaft der Parteien ist nach Aussage der Forschenden abhängig von den angestrebten Nutzungen, den befürchteten Auswirkungen auf den Primärmarkt¹⁵⁷⁹, der Erfahrung der verhandelnden Personen,¹⁵⁸⁰ der Finanzierungsstruktur der anbietenden Person¹⁵⁸¹ sowie der verfügbaren Zeit der Forschenden.¹⁵⁸²

„Da wird dann die Frage gestellt, was gibt es an Druckkostenzuschuss, was gibt, also was geben wir, was geben die?
Was kriegen die von uns, was kriegen wir von denen?“¹⁵⁸³

In der Psychologie ist der Bezug von Tests sowie die Einholung von Nutzungsrechten zur Vervielfältigung weitgehend standardisiert, d.h. wenn ein Testeinsatz geplant ist, werden bereits im Forschungsantrag Gelder dafür beantragt, weshalb in der Folge ein käuflicher Erwerb der Nutzungsrechte erfolgt.¹⁵⁸⁴

1577 Interview mit P_G3, Z. 45, 65; Interview mit P_G4, Z. 87; die mangelnde Verhandlungsbereitschaft privater Institutionen monierend: Interview mit P_S2, Z. 25.

1578 Interview mit P_G2, Z. 18–19; Interview mit P_G3, Z. 73–77; auf die gegenteilige Situation mit Urhebern, die ihre Verwertungsrechte an Dritte übertragen haben, hinweisend: Interview mit P_S2, Z. 55.

1579 Interview mit P_G1, Z. 3, 47: Sofern Volltext in Korpora nicht für Dritte „lesbar“, ist eine Vereinbarung zum Text und Data Mining von kommerziell vermarkteten Werken wahrscheinlicher.

1580 Interview mit P_G2, Z. 25: Bei Kenntnis der Rechtslage ist eine grundsätzliche Vorsicht zu spüren. Interview mit P_G3, Z. 77: Es ist eine „Bewusstseinsbildungsfrage.“; Interview mit P_G4, Z. 139: Verhandlungen auf individueller Basis sind wenig erfolgreich. Interview mit P_IN1, Z. 118: Diese Person nimmt eine Informationsasymmetrie gegenüber Verlagen wahr. Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 45: „Und ich habe ungefähr 50 E-Mails an diesen Wiki-Provider geschrieben und habe ungefähr 20 ausweichende und verzögernde Antworten bekommen.“

1581 Interview mit P_G4, Z. 141: Öffentlich-finanzierte Institutionen werden als liberaler wahrgenommen als privat betriebene Institutionen.

1582 Interview mit P_S2, Z. 25, 27; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1583 Interview mit P_G3, Z. 51.

1584 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

Einige Forschende sehen in Verhandlungen die Lösung der Verfügbarkeitsprobleme:

„Ja natürlich. Man muss es einfach nur tun.

Natürlich kann man mit denen verhandeln. Aber im Moment ist sozusagen das landläufige Bild, ist ja so ein Hop oder Top.

Entweder gibst du alles frei und zwar sofort oder du bist nicht dabei.“¹⁵⁸⁵

Es gilt zu untersuchen, ob dies bereits in allen Fächern gilt – oder eine gesetzliche Privilegierung jedenfalls für Teilbereiche und bestimmte Nutzungshandlungen bestehen bleiben muss.¹⁵⁸⁶ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die derzeitigen Vertragswerke als äußerst komplex wahrgenommen werden.¹⁵⁸⁷ Zudem fehlt vielen Forschenden die Erfahrung, die juristische Kompetenz sowie die Zeit für Verhandlungen.¹⁵⁸⁸

b. Open Access

Durch die zunehmende Verbreitung von Open Access-Publikationen werden immer mehr Inhalte im Open Access verfügbar gemacht. Dies gilt insbesondere für Werke, die aus der wissenschaftlichen Gemeinschaft heraus entstehen.¹⁵⁸⁹ Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass dem Bedürfnis nach digitaler Verfügbarkeit der Forschungsgegenstände Rechnung getragen werden kann.¹⁵⁹⁰ Die Verfügbarkeit von für die Forschung benötigten Ursprungsmaterialien kann damit allerdings überwiegend nicht gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Wunsch geäußert, öffentlich finanzierte Digitalisierungsprojekte so zu gestalten, dass die entstehenden Digita-

1585 Interview mit P_G3, Z. 45.

1586 Vgl. dazu die Ergebnisse der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung, denen mittels der Vorschläge in Teil 5 dieser Untersuchung zu begegnen versucht wird.

1587 Interview mit P_G3, Z. 53.

1588 Interview mit P_G3, Z. 81; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 153; Interview mit P_IN3, Z. 19.

1589 Interview mit P_G1, Z. 15; Interview mit P_G2, Z. 57.

1590 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

lisierungen auch von Ursprungsmaterialien möglichst im Open Access verfügbar gemacht werden.¹⁵⁹¹ Dies könnte insbesondere künftige Text und Data Mining-Projekte ermöglichen.¹⁵⁹² Wenn eine freie Verfügbarkeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich erscheint, wäre eine zeitversetzte Zugänglichmachung für einige Forschende denkbar:

„Weil ich immer denke, es ist besser, auf einem öffentlichen Server eine Zeitlang geschützte Daten zu akzeptieren, dann aber diese Daten frei auf einem öffentlichen Server zu haben, als sie gar nicht erst zu haben.“¹⁵⁹³

Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang das Problem des geeigneten Aufbewahrungsorts der Digitalisierungen.¹⁵⁹⁴

c. Unrechtmäßige Zugangswege

Um digitalen Zugang zu Forschungsmaterialien zu erhalten, weichen Forschende derzeit auf unrechtmäßige Zugangswege aus: So beziehen Forschende der Medienwissenschaften ihre Forschungsgegenstände zum Teil über Torrentseiten.¹⁵⁹⁵ Auch das „Teilen“ von Vervielfältigungen unter Kollegen über „informelle Netzwerke“ ist verbreitet:

„Ja, man kennt sich halt und dann habe ich die halt angeschrieben und dann schickt man sich so etwas halt, weil man sich kennt. Also das sind so diese informellen Netzwerke, die man dann nutzt und wo man dann auch anderen etwas zur Verfügung stellt.“¹⁵⁹⁶

Diese und alle vorgenannten Entwicklungen müssen im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung berücksichtigt werden.

1591 Interview mit P_G1, Z. 63; Interview mit P_G2, Z. 57.

1592 Interview mit P_G1, Z. 59, 63.

1593 Interview mit P_G3, Z. 87.

1594 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 15 schlägt Bibliotheken als Datenbankmanagende vor.

1595 Interview mit P_S2, Z. 15.

1596 Interview mit P_S2, Z. 3, 51.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Von urheberrechtlicher Relevanz ist das Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien nur, wenn (1) den Ursprungsmaterialien urheberrechtlicher Schutz zukommt und (2) urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen seitens der Forschenden vorgenommen werden.

(1) Texte (ob nun in Romanen, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften oder als Vorträge), Notenausgaben, Abbildungen, Fotografien, 3D-Repräsentationen, Drucke,¹⁵⁹⁷ Druckgrafiken,¹⁵⁹⁸ Kunstwerke,¹⁵⁹⁹ (audio-) visuelle Medien aus Hörfunk, Fernsehen, Film sowie Online-Medien können alle grundsätzlich urheberrechtlichen Schutz genießen, sofern sie persönliche geistige Schöpfungen darstellen und die Schutzfrist gemäß § 64 UrhG noch nicht abgelaufen ist.¹⁶⁰⁰ Ob psychologische Tests eine persönliche geistige Schöpfung darstellen, ist im Einzelfall zu beurteilen.¹⁶⁰¹

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der – auch häufig in den Natur- und Lebenswissenschaften verwendeten¹⁶⁰² – computergenerierten Forschungsdaten; diese sind mangels persönlicher Schöpfung nicht urheberrechtlich geschützt, weshalb sie für die nachfolgende Untersuchung außer Betracht bleiben können.¹⁶⁰³

Gleiches gilt für reine Messdaten; eine Nutzung durch Forschende ist also grundsätzlich ohne urheberrechtliche Einschränkungen möglich.¹⁶⁰⁴ Sofern die Aufbereitung der Daten allerdings eine persönliche geistige

1597 Interview mit P_G4, Z. 5.

1598 Interview mit P_G4, Z. 5.

1599 Interview mit P_G3, Z. 17.

1600 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 77ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 78ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 94ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 45ff.

1601 *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 100; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 84f.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 118, 121, 126, 130; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 52, 56f.

1602 Vgl. dazu die Darstellungen zu den betroffenen Forschungsgegenständen bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

1603 *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 8; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 38f.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15.

1604 *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 238; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 96.

Schöpfung darstellt oder eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG erstellt wurde (wie dies insbesondere bei „Organismen“¹⁶⁰⁵, „Sequenz-Datenbanken“¹⁶⁰⁶ in der Biologie und Datenbanken zur Kristallstrukturanalyse in der Chemie¹⁶⁰⁷ der Fall sein kann), kommt ein Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz in Betracht, weshalb dies in einer urheberrechtlichen Evaluation insbesondere des § 87c UrhG zu berücksichtigen ist.¹⁶⁰⁸

Der urheberrechtliche Schutz hat zur Folge, dass Nutzungshandlungen¹⁶⁰⁹ grundsätzlich dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers unterliegen und einer urheberrechtlichen Erlaubnis bedürfen.¹⁶¹⁰ Für die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes macht es dabei keinen Unterschied, ob die Forschungsgegenstände frei zugänglich oder sich in Archiven, Museen oder Bibliotheken befinden. Auch Archivmaterialien sind in der Regel urheberrechtlich geschützt – es sei denn, es handelt sich um Texte, deren Schutz aufgrund ihres Alters bereits abgelaufen ist¹⁶¹¹ oder um – die urheberrechtliche Schöpfungshöhe nicht erreichende – Notizen auf „Zettel[n]“¹⁶¹² und „Bl[ät]t[ern].“¹⁶¹³ In Bezug auf die Freistellung unveröffentlichter Werke in § 60c UrhG gilt es zu beachten, dass Archivmaterialien nicht unbedingt veröffentlicht sein müssen;¹⁶¹⁴ zudem bedarf es im Rahmen der nachfolgenden Abwägung in Teil 4 der Berücksichtigung der teilweise bestehenden Personenverschiedenheit im Archivgut.¹⁶¹⁵

1605 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150.

1606 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 150; ebenfalls Sequenzen des menschlichen Genoms ansprechend: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 7.

1607 Interview mit P_N2, Z. 29.

1608 *Hermes*, in: Wandtke/Bullinger, § 87a UrhG Rn. 7ff.; *Vohwinkel*, in: Ahlberg/Götting, § 87a UrhG Rn. 15ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 87a UrhG Rn. 3ff.; *Vogel*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 87a UrhG Rn. 5ff.

1609 Dazu sogleich.

1610 Vgl. zu den Rechten des Urhebers allgemein die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

1611 Interview mit P_G4, Z. 47; *Freudenberg*, in: Ahlberg/Götting, § 64 UrhG Rn. 36ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 64 UrhG Rn. 3ff.; *Katzenberger/Metzger*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 64 UrhG Rn. 60ff.; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 64 UrhG Rn. 13ff.

1612 Interview mit P_G3, Z. 65.

1613 Interview mit P_G2, Z. 7.

1614 Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

1615 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

(2) Doch welche Nutzungshandlungen werden bei Beforschung urheberrechtlich geschützter Materialien typischerweise vorgenommen?

Die für die Anwendung digitaler Forschungsmethoden zunächst erforderliche Digitalisierung von analogen Forschungsgegenständen (wie z.B. die Bestandteile eines Künstlernachlasses¹⁶¹⁶) stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG dar und bedarf einer urheberrechtlichen Erlaubnis.¹⁶¹⁷ Gleiches gilt für das „analoge“ Kopieren¹⁶¹⁸ sowie die Abspeicherung – auch digitaler Forschungsgegenstände – auf dem persönlichen Computer.¹⁶¹⁹ Im Rahmen der Evaluation ist diesbezüglich ein besonderes Augenmerk auf den durch § 60c UrhG privilegierten Personenkreis zu legen: Es ist insbesondere zu untersuchen, ob das grundsätzlich von § 60c UrhG gestattete Vervielfältigenlassen auch durch Bibliotheken, Archive und Museen erfolgen darf.¹⁶²⁰ Zudem ist die Wirksamkeit der ausgesprochenen Vervielfältigungsverbote anhand der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG zu prüfen.¹⁶²¹ In Bezug auf die wahrgenommene Behinderung durch das digitale Rechtemanagement sei bereits an dieser Stelle auf die Möglichkeit des § 95b Abs. 1 Nr. 10 UrhG hingewiesen.¹⁶²²

1616 Interview mit P_G3, Z. 65.

1617 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 5; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 20; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16.

1618 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 5; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 5; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13.

1619 Interview mit P_S2, Z. 16–19; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

1620 Vgl. dazu die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis bei § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1621 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1622 Zur Funktionsweise der Regelung vgl. *Götting*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 95b UrhG Rn. 1ff.; *Specht*, in: Dreier/Schulze, § 95b UrhG Rn. 1ff.; *Wandtke/Obst*, in: Wandtke/Bullinger, § 95b UrhG Rn. 1ff.

Zudem kann es im Rahmen von Workshops¹⁶²³ und zum Zwecke der gemeinsamen Forschung in Evaluationsgruppen¹⁶²⁴ sowie bei der Ermöglichung der Nachnutzung von Forschungsdaten zu einer öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG für Dritte kommen.¹⁶²⁵

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere daraufhin zu überprüfen, inwieweit die jeweilige quantitative begrenzte Privilegierung dem Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien Rechnung tragen kann.¹⁶²⁶ Hierbei sind im Besonderen die Auswirkungen der rechtlichen Regelungen auf die grundrechtlich garantierte Forschungsfreiheit zu untersuchen: Ist die wahrgenommene Einschränkung der Beforschbarkeit zeitgenössischer Forschungsgegenstände (einschließlich Fernsehsendungen) unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Interessen der Berechtigten zu rechtfertigen?¹⁶²⁷

C. Kollaborative Forschung

Seitens der Forschenden besteht außerdem das Interesse, eine Nutzung von Forschungsergebnissen durch Dritte, insbesondere zum Zwecke der Zusammenarbeit, sowie deren Nachnutzung und die Qualitätssicherung von Forschung an – auch urheberrechtlich geschützten – Materialien, sicherzustellen.

1623 Interview mit P_G1, Z. 3, 31.

1624 Interview mit P_S1, Z. 83.

1625 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. für nähere Ausführungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1626 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1627 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

1. Zusammenarbeit

Die *relx Group* stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass Forschung „zunehmend globaler, interdisziplinärer und kooperativer“ werde.¹⁶²⁸

Die Bedeutung der Kooperation unterstreicht auch der *DHV*, indem er auf die „arbeitsteilige [,] häufig von erheblichen Zuträgerleistungen abhängige“ Wissenschaft Bezug nimmt.¹⁶²⁹ So existieren vielfältige Unterstützungsleistungen, die studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte sowie andere Hilfspersonen (z.B. in der Bibliothek) für die Recherchetätigkeiten der Forschenden erbringen.¹⁶³⁰

Der *Verband Deutscher Zeitungverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungverleger e.V.* nehmen hingegen Bezug auf die vielfältigen „Kooperationen mit Industrie- und Wirtschaftsunternehmen [...], bei denen eine ‚nicht-kommerzielle Nutzung‘ von vornherein ausgeschlossen ist.“¹⁶³¹ Sie warnen vor der Weitergabe von „privilegiert genutzten Beiträge[n] [...] an [...] Kooperationspartner aus Industrie und Wirtschaft“ und fordern Zugangsmöglichkeiten „auf privatwirtschaftlich organisierter[,] vertraglicher Grundlage.“¹⁶³²

Die *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen* betont hingegen den Aspekt der Internationalität.¹⁶³³ Auch der *Deutsche Hochschulverband* rät der Legislative, zugunsten der „globale[n] Wissenschaftsszene“ vor Erlass des UrhWissG „zusätzliche Expertise“ in „Fragen des Kollisionsrechts“ einzuholen.¹⁶³⁴ Der *Verband Digital Humanities im digitalen Raum* fordert dazu einen „sicheren europäischen Rechtsrahmen“ und dessen Integration in das nationale Recht.¹⁶³⁵

Die Zusammenarbeit in der Wissenschaft umfasst auch die Ermöglichung der Qualitätsüberprüfung. *Wikimedia Deutschland* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die „Überprüfung von Forschungsergebnissen [...] gerade ohne Mitwirkung der im Fokus stehenden Forscher

1628 relx-Stellungnahme, S. 3.

1629 DHV-Stellungnahme, S. 3.

1630 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

1631 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 18.

1632 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 18.

1633 Allianz-Stellungnahme, S. 7.

1634 DHV-Stellungnahme, S. 3.

1635 DHd-Stellungnahme, S. 2.

möglich sein [müsse].¹⁶³⁶ Die bisherige internationale Praxis sei mit individuellen Absprachen schwer zu vereinbaren.¹⁶³⁷

2. Nachnutzung

Der *DHd* weist auf die Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichmachung von „urheberrechtlich geschützten Daten“ für „klar definierte Forschungsumgebungen“ zum Zwecke der Nachnutzung hin.¹⁶³⁸ Die „Forschungsgemeinschaft“ begehre „Nachhaltigkeit und Nachnutzbarkeit“, weshalb eine Archivierung, Aufbereitung und Weitergabe von Daten „zum Zwecke von Forschung und Wissenschaft“ sichergestellt werden müssten.¹⁶³⁹

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Die Interviewstudie zeigt: Es besteht zunächst ein Bedürfnis nach Verfügbarkeit von Forschungsliteratur auch für Dritte.¹⁶⁴⁰ Zudem bestehen seitens der Forschenden Replizierbarkeitsbestrebungen¹⁶⁴¹ und Qualitätssicherungsintentionen.¹⁶⁴²

Zur Befriedigung dieser Bedürfnisse existieren nur wenige Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft.¹⁶⁴³

1636 Wikimedia-Stellungnahme, S. 5.

1637 Wikimedia-Stellungnahme, S. 5.

1638 DHd-Stellungnahme, S. 2.

1639 DHd-Stellungnahme, S. 2.

1640 Interview mit P_G4, Z. 99, 113; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N1, Z. 8; Interview mit P_N3, Z. 57; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1641 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1642 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1643 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte

a. Hintergrund dieses Bedürfnisses

Die Zusammenarbeit mit anderen Personen ist im Bereich der Forschung stark verbreitet.¹⁶⁴⁴ Dabei beschränkt sich die Zusammenarbeit in allen Wissenschaftsbereichen nicht auf Kooperationen innerhalb der eigenen Forschungsgruppe, die als Institution vor allem in den Natur- und Lebenswissenschaften von langer Tradition ist,¹⁶⁴⁵ sondern erfolgt – auch infolge vieler Förderprogramme (z.B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft) – zunehmend intra- und interdisziplinär¹⁶⁴⁶ sowie institutionsübergreifend¹⁶⁴⁷ und international.¹⁶⁴⁸

Wissenschaft wird zudem nicht mehr nur an klar abgegrenzten Institutionen betrieben.¹⁶⁴⁹ Trotzdem besteht Einigkeit darüber, dass Forschungsliteratur primär in der wissenschaftlichen Gemeinschaft rezipiert werden sollte.¹⁶⁵⁰

Die Zusammenarbeit von Forschenden setzt eine gemeinsame Wissensbasis voraus – insbesondere, wenn gemeinsame Publikationen entstehen.¹⁶⁵¹

b. Zusammenarbeit innerhalb der eigenen Forschungsgruppe

Die eigene Forschungsgruppe kann entweder an einer einzigen Institution oder institutionsübergreifend bestehen.

1644 So ausdrücklich auch: Interview mit P_G2, Z. 111.

1645 So ausdrücklich: Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 19.

1646 Interview mit P_G2, Z. 111; Interview mit P_G4, Z. 109.

1647 Interview mit P_G1, Z. 35; Interview mit P_G4, Z. 109; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 67; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N1, Z. 3–4.

1648 Interview mit P_G1, Z. 31; Interview mit P_G4, Z. 45, 101, 109; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_L2, Z. 51; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1649 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 51.

1650 So ausdrücklich: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 34; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 13.

1651 Interview mit P_N1, Z. 8; Interview mit P_N3, Z. 57.

Institutionsinterne Forschungsgruppen bestehen in den Lebens- und Naturwissenschaften aus circa fünf bis zwanzig Nachwuchsforschenden (Masteranden, Doktoranden, Post-Docs)¹⁶⁵², die in einem besonderen Betreuungsverhältnis zum jeweiligen Lehrstuhl- oder Institutsleitenden stehen.¹⁶⁵³

„Also das ist wie eine Familie.“¹⁶⁵⁴

Ähnliche Größen weisen die Forschungseinheiten (Lehrstühle) in den Ingenieurwissenschaften auf.¹⁶⁵⁵

Die institutionsinterne Forschungsgruppenarbeit ist in den Geistes- und Sozialwissenschaften nicht verbreitet, auch wenn eine zunehmende Kultur der kollektiven Zusammenarbeit erkennbar ist.¹⁶⁵⁶ Diese findet allerdings weniger dauerhaft institutionsintern als vielmehr projektbezogen¹⁶⁵⁷ (z.B. in Nachwuchsgruppen) statt. Diese projektbezogene Arbeit gewinnt mit der zunehmenden Internationalität¹⁶⁵⁸ und Interdisziplinarität¹⁶⁵⁹ der Wissenschaft auch in anderen Disziplinen an Bedeutung.

Damit einher geht die zunehmende institutionsübergreifende Zusammenarbeit in Forschungsgruppen.¹⁶⁶⁰ Hierbei arbeiten teilweise Menschen in Forschungsprojekten zusammen, die sich untereinander nicht kennen.¹⁶⁶¹

Überdies ist zu berücksichtigen, dass das Arbeiten in einer konstanten abgegrenzten Forschungsgruppe – auch in den Lebenswissenschaften – nicht mehr die Regel ist.¹⁶⁶²

1652 Interview mit P_L2, Z. 51; Interview mit P_L3, Z. 131–132: 5-6 Doktoranden als Forschungsgruppe; Interview mit P_N2, Z. 107: „ganz viele“ Doktoranden und Postdoktoranden, Masteranden, Bacheloranden, Vertiefungsstudierende; Interview mit P_N3, Z. 57.

1653 Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_N3, Z. 57.

1654 Interview mit P_N2, Z. 107.

1655 Interview mit P_IN1, Z. 28, 49–50: [unter 10] Lehrstuhlmitarbeitende.

1656 Interview mit P_G2, Z. 111; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 20.

1657 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 20; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L2, Z. 51.

1658 Interview mit P_G1, Z. 31; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1659 Interview mit P_G2, Z. 111.

1660 Interview mit P_G1, Z. 35; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 67; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1661 Interview mit P_G4, Z. 111.

1662 Interview mit P_L2, Z. 51.

aa. Forschungsgruppenserver

Viele Forschungsgruppen betreiben einen gemeinsamen Server oder eine „Cloud“, worauf urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter für die Mitglieder abrufbar sind.¹⁶⁶³ Die Server dienen zur Information über interessante Literatur zu einem gemeinsamen Thema,¹⁶⁶⁴ unterstützen bei der Arbeit an gemeinsamen Publikationen¹⁶⁶⁵ oder bereiten forschungsgruppeninterne Seminare vor.¹⁶⁶⁶ Zum Teil wird ihr Betrieb mit dem effizienten Einsatz von Forschungsgeldern begründet.¹⁶⁶⁷

Auch in institutionsübergreifenden Forschungsgruppen wird es als absolut essenziell oder zumindest regelhaft angesehen, Fachliteratur mit Kolleginnen und Kollegen zu teilen.¹⁶⁶⁸ Anders als beim forschungsgruppeninternen „Teilen“ kann dabei allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass der Empfänger zwangsläufig über seine Institution Zugang zu dieser Publikation hätte.¹⁶⁶⁹

Als auf dem Server abrufbares Material dominieren Journalartikel, die in voller Länge auf Forschungsgruppenservern eingestellt werden.¹⁶⁷⁰ In diesem Kontext wird die Verfügbarkeit der Journalartikel im Universitätsnetz betont, weshalb die Bereitstellung auf dem eigenen Server nicht als rechtliches Problem wahrgenommen wird.¹⁶⁷¹

1663 Bejahend: Interview mit P_G1, Z. 111; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 17–18; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 78, 82; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 34–35; Interview mit P_N4, Z. 61; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84; Interview mit P_IN1, Z. 54, 63–64; Interview mit P_IN2, Z. 50–51; Interview mit P_IN3, Z. 48–49; verneinend: Interview mit P_L2, Z. 44–45.

1664 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 19, 21; Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_N4, Z. 61.

1665 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1666 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84, 93.

1667 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 97.

1668 Interview mit P_G4, Z. 99, 113; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1669 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1670 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_L3, Z. 134; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84; Interview mit P_IN1, Z. 64; Interview mit P_IN3, Z. 52–53.

1671 Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_N4, Z. 63; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 85; Interview mit P_IN3, Z. 53, 85 (in Bezug auf Studierende).

Auch im seltenen Fall des Einzelkaufs von Artikeln („Pay on Demand“) kommt es zu einer Bereitstellung auf dem Forschungsgruppenserver.¹⁶⁷²

Ebenfalls befindet sich eingescannte Forschungsliteratur auf Forschungsgruppenservern der Forschenden der Sozialwissenschaften.¹⁶⁷³ In den Geisteswissenschaften werden vereinzelt vollständige (Scans von) Büchern sowie Buchkapitel¹⁶⁷⁴ auf Forschungsgruppenservern zur Verfügung gestellt.¹⁶⁷⁵

In den Ingenieurwissenschaften ist die Ablage von Normen auf Forschungsgruppenservern von erheblicher Bedeutung.¹⁶⁷⁶ Inzwischen gestatten die Nutzungsbedingungen der Datenbank („Perinorm“) die öffentliche Zugänglichmachung der Normen für Forschende an der gleichen Institution; anders als bei der allgemeinen Forschungsliteratur haben die meisten Forschenden Kenntnis über diese Gestattung im Subskriptionsvertrag.¹⁶⁷⁷

Auch urheberrechtlich geschützte Abbildungen werden zur Wiederverwendung (z.B. in Präsentationen) auf den Forschungsgruppenservern abgelegt.¹⁶⁷⁸

Von der Bereitstellung von Werken zur Unterrichtung über den Stand der Forschung zu unterscheiden sind erstens Server, auf denen die Forschungsgegenstände selbst zur gemeinsamen Verwendung abgelegt werden (z.B. psychologische Tests und Fragebögen¹⁶⁷⁹).

Weiterhin sind zu unterscheiden die Forschungsgruppenserver, die lediglich zur Verwaltung und Archivierung von eigenen Publikationen und urheberrechtlich nicht geschützten Daten der Forschungsgruppe zum Zwecke der Nachnutzung innerhalb der Forschungsgruppe betrieben

1672 Interview mit P_IN1, Z. 67; Interview mit P_IN3, Z. 53.

1673 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

1674 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1675 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_G4, Z. 113.

1676 Interview mit P_IN1, Z. 64.

1677 Interview mit P_IN1, Z. 80. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Zugangs zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1678 Interview mit P_L2, Z. 58–59; Interview mit P_N2, Z. 123; Interview mit P_IN3, Z. 48–49.

1679 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 82.

werden:¹⁶⁸⁰ Auch unfertige Manuskripte werden den Mitgliedern der Forschungsgruppe auf diesem Weg verfügbar gemacht.¹⁶⁸¹ Gleiches gilt für mikroskopische Rohdaten, die mit Kollegen auf internationaler Ebene getauscht werden, um Werkzeuge zur Analyse dieser Daten zu bewerten und zu vergleichen.¹⁶⁸²

Schließlich existieren Linksammlungen für die eigene Forschungsgruppe.¹⁶⁸³

bb. Austausch von Materialien

Sehr verbreitet ist der Austausch urheberrechtlich geschützter Materialien in der privaten Kommunikation zwischen Mitgliedern einer Forschungsgruppe. Häufig erfolgt die Versendung von Fachliteratur per E-Mail;¹⁶⁸⁴ vereinzelt kommt es lediglich zu einer Linkversendung.¹⁶⁸⁵

Zum Teil werden Beiträge ausgedruckt und analog an Mitglieder der Forschungsgruppe weitergegeben; dies gilt insbesondere in Bezug auf unveröffentlichte Werke Dritter, die sich im Review-Prozess befinden – auch unter Missachtung der jeweiligen vertraglichen Regelungen der Journals für das Peer Review-Verfahren.¹⁶⁸⁶

cc. Hilfstätigkeiten

In der Forschungsgruppe kommt es zu zahlreichen Hilfstätigkeiten wie beispielsweise das Einscannen von Publikationen zu Lehr-, Forschungs-

1680 Interview mit P_L2, Z. 52–57; Interview mit P_N3, Z. 64–67; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1681 Interview mit P_N3, Z. 67; Interview mit P_IN2, Z. 49.

1682 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19.

1683 Interview mit P_IN1, Z. 64.

1684 Interview mit P_G4, Z. 113; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 76; Interview mit P_L2, Z. 42–43, 65; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N3, Z. 29; Interview mit P_N4, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 62.

1685 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_IN3, Z. 55 (auch in Bezug auf den Austausch via E-Mail mit Personen außerhalb der eigenen Forschungsgruppe).

1686 Interview mit P_N2, Z. 119–121.

und Informationszwecken durch Mitarbeitende.¹⁶⁸⁷ Auch werden Literaturrecherchen von Mitarbeitenden durchgeführt, deren Ergebnisse anschließend entweder per E-Mail versendet oder über den Forschungsgruppenserver öffentlich zugänglich gemacht werden.¹⁶⁸⁸

c. Zusammenarbeit außerhalb der eigenen Forschungsgruppe

Auch außerhalb der eigenen Forschungsgruppe spielt die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur eine wichtige Rolle:

Zum einen ist die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für die Transparenz der Forschungsleistung als Grundlage der Leistungsbewertung für Forschende von Bedeutung.¹⁶⁸⁹ Darauf wird im Rahmen der Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung einzugehen sein.¹⁶⁹⁰

Zum anderen wird die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen und Auftragsforschung als wichtig wahrgenommen: Einige Forschende an Universitäten, insbesondere im Bereich der Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften, kooperieren heute vielseitig mit Unternehmen der freien Wirtschaft.¹⁶⁹¹ Es bestehen vergangene oder künftige Forschungs Kooperationen oder es wird Auftragsforschung durchgeführt. Der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien im Projekt gestaltet sich dabei sehr unterschiedlich: Es wird jedenfalls durch wörtliche Zitate oder Verweise auf Literatur Bezug genommen.¹⁶⁹²

1687 Interview mit P_G1, Z. 25 (zur Vorbereitung von TDM-Aktivitäten); Interview mit P_G2, Z. 47 (zur Vorbereitung einer Lehrveranstaltung); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26–28; Interview mit P_N4, Z. 33 (zur Kenntnisnahme von Fachliteratur außerhalb der Universität).

1688 Interview mit P_IN3, Z. 19, 29.

1689 Interview mit P_G3, Z. 227; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 67.

1690 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

1691 Bejahend: Interview mit P_L2, Z. 69; Interview mit P_L3, Z. 52; Interview mit P_N3, Z. 77; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 134; Interview mit P_IN1, Z. 24; Interview mit P_IN2, Z. 65; Interview mit P_IN3, Z. 42; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 70; bei einzelnen Forschenden der Disziplin von Bedeutung: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 40; Interview mit P_N4, Z. 110; verneinend: Interview mit P_G1, Z. 147; Interview mit P_G4, Z. 133; Interview mit P_S2, Z. 57; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 84; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 135.

1692 Interview mit P_L2, Z. 81; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

„Aber wie gesagt, unsere, diese wissenschaftliche Literatur empfinde ich eigentlich eher als so etwas wie ein Schraubenschlüssel beim Handwerker.“¹⁶⁹³

Einige Forschende übersenden aus Praktikabilitätsgründen die Fachliteratur (insbesondere Zeitschriftenbeiträge) direkt an die Unternehmen.¹⁶⁹⁴ Dabei wird die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens (auch bezüglich der eigenen Publikationen) unterschiedlich beurteilt.¹⁶⁹⁵ Eine individuelle Rechtevereinbarung über die Zusendung urheberrechtlich geschützter Materialien wird jedenfalls als nicht praktikabel eingeschätzt.¹⁶⁹⁶ Eine Person weist in diesem Zusammenhang auch auf die legale Möglichkeit der Verfügbarmachung durch Auswahl frei und öffentlich zugänglicher Materialien (z.B. Handreichungen der EU) hin.¹⁶⁹⁷

2. Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen

In den letzten Jahren gewinnt der Aspekt der Replizierbarkeit in der Forschung verstärkt an Bedeutung.¹⁶⁹⁸ Er äußert sich zum einen in den Bemühungen zur allgemeinen Verfügbarmachung von Forschungsergebnissen; zum anderen wird Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen im Rahmen von Peer Review-Prozessen angestrebt.¹⁶⁹⁹

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft fordert zum Zwecke der Qualitätssicherung in ihrem Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis fachübergreifend jedenfalls eine ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden, die eine Replikation bzw. Bestätigung der Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermöglicht.¹⁷⁰⁰

1693 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

1694 Interview mit P_L3, Z. 60, 66; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

1695 Kein Bewusstsein für Unzulässigkeit: Interview mit P_L3, Z. 60, 62; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136; Durchaus Bewusstsein für Unzulässigkeit: Interview mit P_N3, Z. 79.

1696 Interview mit P_L3, Z. 74, 76.

1697 Interview mit P_IN3, Z. 47.

1698 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_N2, Z. 121; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41 (sogar von Konferenzen / Journals gefordert).

1699 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83. Zur Peer Review vgl. die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

1700 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 14f.

Eine solche Beschreibung der Methoden zum Zwecke der Reproduzierbarkeit erfolgt in einigen Fächern.¹⁷⁰¹

In mehreren Fächern kommt es darüber hinaus, soweit die Forschungsdaten nicht anderweitig verfügbar sind,¹⁷⁰² zu einer Verfügarmachung – insbesondere, wenn diese von Forschungsförderprogrammen oder Konferenzveranstaltungen gefordert werden.¹⁷⁰³

Welche Forschungsdaten tatsächlich zur Reproduktion erforderlich sind, ist in den Fächern unterschiedlich:

In Wissenschaften, in denen eigene Daten erhoben wurden und daher anderweitig nicht verfügbar sind, ist für eine Reproduktion jedenfalls ein Zugriff auf diese Daten erforderlich (z.B. Interviewdaten).¹⁷⁰⁴

Gleiches gilt für die psychologische Forschung, in der standardisierte Tests und Fragebögen eingesetzt werden. Um die Vergleichbarkeit von Studien und Daten sicherzustellen, bedarf es eines Zugangs und der Digitalisierung von Testbögen; nur bei Verfügbarkeit der Tests kann eine Replizierbarkeit der Forschungsergebnisse sichergestellt werden.¹⁷⁰⁵

In den Geisteswissenschaften ist zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung ebenfalls ein Zugriff auf die der Publikation zugrundeliegenden Materialien (z.B. aus Archiv, Museum oder Bibliothek) nötig, wobei dazu – wegen des verbreiteten Weitergabeverbots von Vervielfältigungen – häufig die Institution selbst aufgesucht werden muss.¹⁷⁰⁶ Aufgrund der Natur der Forschungsgegenstände ist es bisher nicht üblich, dass diese Dritten zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung zur Verfügung gestellt werden.¹⁷⁰⁷

In den Naturwissenschaften werden dagegen vor allem – urheberrechtlich nicht geschützte – Messdaten aus Laboruntersuchungen zur Verfügung gestellt.¹⁷⁰⁸ Das ermöglicht anderen Forschenden, dieselben und andere Berechnungen an den Daten durchzuführen.

1701 Interview mit P_N2, Z. 121.

1702 Interview mit P_G1, Z. 59; Interview mit P_G3, Z. 131; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32 (nur in Bezug auf urheberrechtlich nicht geschützte Messdaten); Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 57, 59 (Bereitstellung über öffentlich zugängliche IP-Adresse).

1703 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32, 36; Interview mit P_IN2, Z. 49; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

1704 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63.

1705 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1706 Interview mit P_G3, Z. 129, 131; Interview mit P_G4, Z. 77.

1707 Interview mit P_G3, Z. 138–139.

1708 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 34, 36.

In der Informatik und den digitalen Geisteswissenschaften bedarf es zur Reproduktion jedenfalls des erstellten Software-Codes sowie der ggf. zur Analyse genutzten Ursprungsmaterialien, mit denen gearbeitet wurde (z.B. Volltexte von Zeitschriftenartikeln, Blogposts).¹⁷⁰⁹

„[I]ch habe einen Artikel geschrieben, wie ich irgendwie eine Datenbank aus 10 Millionen [NAME EINER INTERNATIONALEN ZEITUNG] Artikeln extrahiert habe. Jetzt müsste ich, um das replizierbar zu machen, dieses 10 Millionen [NAME EINER INTERNATIONALEN ZEITUNG] Artikel natürlich auch anderen Gutachtern, Forschenden zur Verfügung stellen. Und (.) da wird es dann schwierig.“¹⁷¹⁰

„Wenn es dann bedeutet, ich kann jetzt, ich muss jetzt dann einen solchen Datenbestand lizenzieren, um dann meine Arbeit zu machen, und jemand anderes, der das nachvollziehen möchte, müsste dann auch die Subskriptionsgebühren bezahlen, nur, um das reviewen zu können, so läuft das (.) Also das möchte ich nicht, dass es so läuft. (.)“¹⁷¹¹

Falls eine Zurverfügungstellung aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann, hat dies in einigen Fächern Auswirkungen auf die Publizierbarkeit von Ergebnissen, was ggf. im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung zu berücksichtigen ist:

„Und es wird auch immer schwieriger, tatsächlich veröffentlicht zu bekommen, die diese Reproduzierbarkeitskriterien nicht erfüllen.“¹⁷¹²

Deswegen wählen Forschende ihre Forschungsthemen bewusst nach diesen Kriterien aus: Es ist zu beobachten, dass vergleichsweise viele Forschungsprojekte zu Materialien existieren, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist bereits abgelaufen ist oder bei denen eine freie Lizenzierung besteht, um eine Reproduzierbarkeit infolge Verfügbarmachung sicherzustellen.¹⁷¹³ Seitens der Forschenden besteht allerdings ein dringendes Be-

1709 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41; in Bezug auf ein geisteswissenschaftliches Text und Data Mining-Projekt: Interview mit P_G1, Z. 41.

1710 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

1711 Interview mit P_G1, Z. 59.

1712 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

1713 Interview mit P_G1, Z. 21, 41, 43, 45, 51, 53, 63; Interview mit P_G3, Z. 43, 213; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

dürfnis, auch Materialien nachnutzbar beforschen zu können, die derzeit noch dem Urheberrecht unterliegen.¹⁷¹⁴

3. Qualitätssicherung von Forschung

Seitens des Forschenden trat in den Interviews ein Bedürfnis nach Qualitätssicherung von Forschung zu tage.¹⁷¹⁵

Verbreitet ist die Qualitätssicherung durch Peer Review-Prozesse: Peer Review-Prozesse sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen, die in einem bestimmten Fach wissenschaftlich tätig sind, die Qualität von Publikationen oder Projekten anderer Personen, die ebenfalls in diesem bestimmten Fach wissenschaftlich tätig sind, vor deren Erscheinen oder Durchführung begutachten.¹⁷¹⁶

Neben dem Versuch der Replikation von Forschungsergebnissen¹⁷¹⁷ optimieren Peer Review-Prozesse die Qualität wissenschaftlicher Publikationen¹⁷¹⁸, steigern deren Impact¹⁷¹⁹ und regen bestenfalls den konstruktiven wissenschaftlichen Diskurs an.¹⁷²⁰

„Und das, was man schreibt, sollte natürlich auch auf Herz und Nieren geprüft werden, damit es sich überhaupt lohnt, das zu lesen.“¹⁷²¹

In allen vier Wissenschaftsbereichen wird Peer Review zur objektiven Qualitätskontrolle von Zeitschriftenartikeln und der zugrundeliegenden

1714 Interview mit P_G1, Z. 45; Interview mit P_G3, Z. 43.

1715 Interview mit P_G2, Z. 59: „zunehmend“; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 58–59; Interview mit P_S2, Z. 58–59; Interview mit P_L2, Z. 82–83; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 48–49; Interview mit P_N2, Z. 43; Interview mit P_N3, Z. 86; Interview mit P_N4, Z. 64; Interview mit P_IN1, Z. 129–130; Interview mit P_IN2, Z. 74–75: „meistens“; Interview mit P_IN3, Z. 56–57; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

1716 Interview mit P_S2, Z. 61; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 108; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 20; Interview mit P_L2, Z. 120–121; Interview mit P_L3, Z. 34.

1717 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

1718 Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_L2, Z. 119; Interview mit P_L3, Z. 31–32; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 38.

1719 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 14.

1720 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 65; Interview mit P_N2, Z. 19, 121.

1721 Interview mit P_IN3, Z. 69.

Forschung genutzt.¹⁷²² In einigen Fachkollegien (Philosophie, Rechtswissenschaft) sind daneben subjektiv geprägte „Ordinarienstrukturen“ vorhanden.¹⁷²³

Auch zur Begutachtung von (Akademie-/DFG-)Projekten, Konferenzbeiträgen oder Personen für spezielle Forschungsstipendien und Druckkostenbeihilfen übernehmen Personen aus dem Bereich der Forschung die Qualitätsüberprüfung.¹⁷²⁴

Die Qualitätssicherungsfunktion der Peer Review-Prozesse tritt insbesondere zu Tage bei der Bewertung von Preprints: Eine Veröffentlichung ohne vorherige Kontrolle durch die wissenschaftliche Gemeinschaft wird daher nicht von allen Forschenden positiv wahrgenommen:¹⁷²⁵

„Das ist viel konsequenter, das dann so zu machen. Aber dass das im Grunde direkt aus der Forschung, direkt in (.) den offenen Vollzug da geht, ja, aber was ist denn mit der Qualitätskontrolle? [...] Also wer beobachtet das denn? Also wir haben ja das gleiche Problem, was die Informationsmedien haben. Liest man die Frankfurter Allgemeine, die Süddeutsche oder informiert man sich irgendwo im weltweiten Gewebe darüber, was los ist, und dann hat man den ganzen Wahnsinn, den man da immer lesen kann. Genauso ist das mit Forschung.

Forschung ist heute immer noch ein Verfahren der Qualitätskontrolle.“¹⁷²⁶

Völlig ausschließen kann auch die Durchführung eines Peer Review-Prozesses unwahre Veröffentlichungen allerdings nicht.¹⁷²⁷ Dies ist insbesondere auf den stetigen Zeitdruck und die große Menge an Veröffentlichun-

1722 Interview mit P_G2, Z. 59: „zunehmend“; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 58–59; Interview mit P_S2, Z. 58–59; Interview mit P_L2, Z. 82–83; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 48–49; Interview mit P_N2, Z. 43; Interview mit P_N3, Z. 86; Interview mit P_N4, Z. 64; Interview mit P_IN1, Z. 129–130; Interview mit P_IN2, Z. 74–75: „meistens“; Interview mit P_IN3, Z. 56–57; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

1723 Interview mit P_G2, Z. 58–61.

1724 Interview mit P_G1, Z. 73; Interview mit P_G2, Z. 34, 39; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63.

1725 Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_L3, Z. 32.

1726 Interview mit P_G2, Z. 57.

1727 Interview mit P_G3, Z. 151: „Die Leute wollen gerne Zustimmung haben, es ist nicht wichtig, ob es plausibel ist. [...] Weil da ist nicht mehr wichtig, ist das richtig oder falsch.“; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90; Interview mit P_L3, Z. 8.

gen in der Wissenschaft zurückzuführen, wodurch auch die Qualität der Kontrolle sinkt.¹⁷²⁸

Peer Review-Prozesse laufen in der Regel „double-blind“ ab, sodass weder die begutachtete noch die begutachtende Person Kenntnis von der Person des jeweils anderen hat.¹⁷²⁹ Es kommt allerdings durchaus vor, dass auch bei „blind“ geplanten Verfahren die begutachtende Person Kenntnis von der Person der begutachteten Person erhält (z.B. infolge bekannter, spezieller Forschungsschwerpunkte).¹⁷³⁰

a. Ablauf von Peer Review-Prozessen

Der Ablauf von Peer Review-Prozessen ist wie folgt:

Nach Einreichung eines Skripts bei einem Herausgebenden (entweder forschende Einzelperson¹⁷³¹ oder Verlag¹⁷³²), die begleitet ist durch einen „Cover Letter an den Editor“ sowie einen Abstract, wird durch den Herausgebenden eine begutachtende Person bestimmt.¹⁷³³ Diese wird per E-Mail um Begutachtung gebeten.¹⁷³⁴ Die Organisation der Peer Review läuft dabei vorrangig unentgeltlich; es sei denn, sie wird durch einen Verlag übernommen.¹⁷³⁵

Im Falle einer positiven Rückmeldung erhält die begutachtende Person bei den meisten Zeitschriften einen Zugang zu einer durch einen Verlag bereitgestellten Online-Plattform, die das Manuskript sowie gegebenen-

1728 Interview mit P_G2, Z. 39; Interview mit P_L2, Z. 119; Interview mit P_IN3, Z. 69.

1729 Interview mit P_G1, Z. 75; Interview mit P_G2, Z. 63; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L3, Z. 36; Interview mit P_N1, Z. 48; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_N4, Z. 65; Interview mit P_IN3, Z. 59.

1730 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 61; Interview mit P_IN1, Z. 136.

1731 Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_IN3, Z. 59.

1732 Interview mit P_L2, Z. 127–129; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

1733 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L3, Z. 36, 38; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64; Interview mit P_IN3, Z. 59.

1734 Interview mit P_L2, Z. 119.

1735 Interview mit P_L2, Z. 127–129.

falls zusätzliche Materialien („additional information“) bereithält.¹⁷³⁶ Die Materialien sind herunterladbar, um eine Lektüre offline und mobil zu ermöglichen.¹⁷³⁷

Die Materialien dürfen – bereits aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen begutachtender Person und herausgebender Person – nicht an Dritte weitergegeben werden.¹⁷³⁸ Trotzdem kommt es teilweise zu einer Weitergabe in Papierform;¹⁷³⁹ in einigen Fällen wird sie jedenfalls von den befragten Personen vermutet.¹⁷⁴⁰

Das finale Review ist in eine Online-Maske einzufügen, die Kommentarfelder mit verschiedenen Graden der Zugänglichkeit aufweisen kann (Kommentar für begutachtete Person, Kommentar für herausgebende Person).¹⁷⁴¹ Im Anschluss an die Begutachtung erhält die einreichende Person eine Mitteilung und Gelegenheit, die Anmerkungen der begutachtenden Personen einzuarbeiten, bevor das Manuskript nach erneuter Prüfung und Plagiatskontrolle zur Veröffentlichung freigegeben wird.¹⁷⁴²

Diese Begutachtung wird in der Regel nicht vergütet.¹⁷⁴³

b. Art der Materialien im Peer Review-Prozess

Bei den eingereichten Manuskripten handelt es sich überwiegend um vollständige, unveröffentlichte Werke, die nach erfolgreicher Review in einer

1736 So ausdrücklich: Interview mit P_G2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 36, 38; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 54; Interview mit P_N4, Z. 87; wohl auch: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86.

1737 Interview mit P_G2, Z. 41.

1738 Interview mit P_G2, Z. 39; Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_IN2, Z. 83–85.

1739 Interview mit P_N2, Z. 107, 121.

1740 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_N2, Z. 5, 7, 19, 121.

1741 Interview mit P_L3, Z. 38; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 54; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_IN3, Z. 59; wohl auch: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86.

1742 Interview mit P_N2, Z. 45.

1743 Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 64.

Zeitschrift oder als Buchpublikation erscheinen werden.¹⁷⁴⁴ Dazu werden Abbildungen gereicht.¹⁷⁴⁵

Der begutachtenden Person sollte es möglich sein, die Qualität der Forschung unter Zuhilfenahme des Materials zu beurteilen, das seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt wird.¹⁷⁴⁶ Es sollten keine zusätzlichen Materialien von außerhalb – möglicherweise gegen Zahlung eines Entgelts – herangezogen werden müssen.¹⁷⁴⁷

Sofern eine Bereitstellung des Ursprungsmaterials erfolgt, wird allein diese derzeit bereits als Qualitätsmerkmal von Forschung wahrgenommen, da auf diese Weise die Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen sichergestellt ist.¹⁷⁴⁸

Wenn Materialien nur teilweise zur Verfügung gestellt werden, sei eine Begutachtung „tatsächlich schwierig“; eine teilweise Begutachtung sei lediglich eine Hochrechnung.¹⁷⁴⁹ Eine Qualitätskontrolle über Zeitschriftenartikel (insbesondere im Bereich der qualitativen, aber auch der quantitativen Sozialforschung) sei mangels vollständigen Zugriffs auf das empirische Ursprungsmaterial häufig nicht möglich.¹⁷⁵⁰ Trotzdem ist sie weit verbreitet und einem offenen Umgang mit Daten wird misstrauisch gegenüber gestanden.¹⁷⁵¹

Bei der Zugänglichmachung von Ursprungsmaterial unterscheiden sich die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen im Übrigen erheblich:¹⁷⁵²

1744 Interview mit P_G2, Z. 63, 65; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 88; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52; Interview mit P_N4, Z. 87; Interview mit P_IN2, Z. 77; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 77.

1745 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86.

1746 Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 77.

1747 Interview mit P_IN2, Z. 77, 79; zusätzliche Literatur in Erwägung ziehend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52.

1748 Interview mit P_G1, Z. 41; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 69; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

1749 Interview mit P_G2, Z. 36–37, 39.

1750 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63, 65.

1751 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90.

1752 Wird sehr selten zur Verfügung gestellt: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 62; wird nicht zur Verfügung gestellt: Interview mit P_S2, Z. 59; in Bezug auf Rohdaten: Interview mit P_G2, Z. 65; dagegen (nicht urheberrechtlich geschützte) Cif-Files zur Verfügung gestellt: Interview mit P_N2, Z. 49.

Generell ist eine Zugangsverschaffung seitens der begutachteten Person unüblich, wenn davon ausgegangen werden darf, dass die begutachtende Person Zugang zum Forschungsgegenstand hat oder sich verschaffen kann.¹⁷⁵³ Wenn dies nicht der Fall ist, werden bisher Beschreibungen oder (im Rahmen des Zitatrechts) Abbildungen genutzt.¹⁷⁵⁴

Zum Teil werden dafür rechtliche Gründe angeführt:

„Weil es mir ja nicht – also selbst, wenn ich Kopien davon hätte, wäre es mir – ich unterschreibe ja, dass ich die nicht weitergebe – wäre es mir im strengen Sinne nicht erlaubt, diese Kopien weiterzugeben.“¹⁷⁵⁵

In Geschichte, Psychologie und der Mathematik kommt es bisher sehr selten bis gar nicht zu einer Bereitstellung der Daten durch die zu begutachtende Person.¹⁷⁵⁶ In der Informatik werden Daten und urheberrechtlich geschützte Software „häufig“ bereitgestellt und sind damit Teil des Begutachtungsprozesses.¹⁷⁵⁷ In den Medienwissenschaften erscheint eine Zugänglichmachung von Ursprungsmaterialien zwar in Zukunft möglich – die befragte Person weist in diesen Zusammenhang allerdings auf zu erwartende oder zumindest naheliegende Rechtsverstöße in Form der vollständigen Weitergabe der Werke hin.¹⁷⁵⁸

In den übrigen Natur- und Lebenswissenschaften werden häufig sogenannte „supporting information“ seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt, die auch später als Anhang gemeinsam mit der Publikation abrufbar sind.¹⁷⁵⁹ Bei diesen Informationen (z.B. Messdaten in Excel-Tabellen, Rohdaten) handelt es sich nach Einschätzung der befragten Personen nicht um urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter.¹⁷⁶⁰ Allerdings werden auch Abbildungen, Transkripte qualitativer Interviews und Movies – wie auch in anderen Wissenschaftsbereichen – als unterstützendes Material zur Verfügung gestellt.¹⁷⁶¹

1753 Interview mit P_G3, Z. 129–131; Interview mit P_G4, Z. 77; Interview mit P_S2, Z. 59, 61; Interview mit P_N2, Z. 49.

1754 Interview mit P_S2, Z. 59, 63.

1755 Interview mit P_G4, Z. 77.

1756 Interview mit P_G4, Z. 81; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 88; Interview mit P_N4, Z. 65, 89.

1757 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 77.

1758 Interview mit P_S2, Z. 63.

1759 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_L3, Z. 36; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

1760 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16, 18; Interview mit P_N2, Z. 49, 50.

1761 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16, 18.

Des Weiteren ist es unüblich, der begutachtenden Person zusätzliche, urheberrechtlich geschützte Informationen sowie Literatur über diese Plattform zur Verfügung zu stellen.¹⁷⁶² Einzig im seltenen Fall von bisher unveröffentlichten, eigenen Werken, auf die zum Verständnis unbedingt zu verweisen ist, erfolgt in der Regel eine Zugänglichmachung des vollständigen Werkes.¹⁷⁶³ Auch im Falle schwer verfügbarer Publikationen wird seitens der begutachteten Person lediglich auf die Publikation verwiesen¹⁷⁶⁴ oder erforderlichenfalls vermittelt die herausgebende Person der begutachtenden Person entsprechenden Zugang zu der notwendigen Publikation.¹⁷⁶⁵ Falls ausnahmsweise die Qualität des Manuskripts aufgrund nicht berücksichtigter Literatur beanstandet wird, kommt es zu einer Linkversendung oder einem Hinweis auf eine Fundstelle.¹⁷⁶⁶

Im Rahmen der Begutachtung von Akademieprojekten oder Einzelpersonen wird den begutachtenden Personen umfangreiches Material in vollständiger Länge über einen Server zur Verfügung gestellt,¹⁷⁶⁷ wobei die Notwendigkeit der Zugänglichmachung in vollständigem Umfang betont wird.¹⁷⁶⁸

c. Löschung nach Peer Review-Prozessen

Viele der befragten Personen löschen die Daten nach Begutachtung vom Rechner.¹⁷⁶⁹ Dazu sind sie meistens vertraglich verpflichtet.¹⁷⁷⁰ Einige geben als Grund der Löschung auch reine Praktikabilitätsgründe an (z.B. mangelnder Speicherplatz).¹⁷⁷¹

1762 Interview mit P_S2, Z. 59; Interview mit P_L2, Z. 85, 87; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52, 54; Interview mit P_N2, Z. 51, 55; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 79.

1763 Interview mit P_N2, Z. 51; Interview mit P_IN2, Z. 77, 81.

1764 Interview mit P_L2, Z. 85; Interview mit P_N2, Z. 57.

1765 Interview mit P_N2, Z. 57.

1766 Interview mit P_L2, Z. 87; Interview mit P_N3, Z. 87; die Möglichkeit zur Beanstandung von Zitationen aufzeigend: Interview mit P_N2, Z. 45ff.

1767 Interview mit P_G2, Z. 39.

1768 Interview mit P_IN2, Z. 81.

1769 Interview mit P_G2, Z. 41; Interview mit P_IN2, Z. 83.

1770 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_IN2, Z. 83–85.

1771 Interview mit P_G2, Z. 41.

4. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

In den Interviews traten nur wenige Maßnahmen zur Befriedigung der vorgenannten Bedürfnisse zu Tage. Entsprechend der Ausführungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sind auch bezüglich der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte bestehende Lizenzverträge zu berücksichtigen.

Der Musterlizenzvertrag sieht vor, dass es Forschenden grundsätzlich erlaubt ist,

“[...] to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material at the request of other individual Authorised Users; to provide single printed or electronic copies of single Parts of the Licensed Material to third-party colleagues for their scholarly or research use [...].”¹⁷⁷²

Damit schafft er die Möglichkeit des rechtmäßigen Email-Austausches zwischen Forschenden an der eigenen Institution sowie an anderen Institutionen sowie zur institutionsübergreifenden Bereitstellung auf Forschungsservern.

Andere Verträge mit den Rechteinhabern sind dazu allerdings sehr unterschiedlich ausgestaltet: So gestatten einige die öffentliche Zugänglichmachung für Angehörige der Institution (z.B. Perinorm); auch die Terms of Use von IEEE Xplore gestatten durchaus eine Weitergabe an weitere „authorized users“, also „person[s] affiliated with a subscribing institution as [...] student[s], faculty member[s], or employee[s].“¹⁷⁷³ Online-Dienste auf juris.de gestatten hingegen in der Regel keine Weitergabe an Dritte.¹⁷⁷⁴

Eine individuelle Rechtklärung durch den einzelnen Forschenden zur Verfügbarmachung von Forschungsliteratur für Dritte kommt dagegen nicht in Betracht: Sie wird vielmehr – anders als bei Abbildungen – als lebensfremd empfunden.¹⁷⁷⁵ Zurückzuführen ist das unter anderem auf die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Verlage als „Übermacht“ oder

1772 Abrufbar unter: <https://www.nationallizenzen.de/tools/al-musterlizenz>.

1773 IEEE, Legal Information: IEEE Xplore Terms of Use and Bot policy.

1774 agb | juris Das Rechtsportal, § 7.

1775 Interview mit P_L3, Z. 74, 78, 84.

zumindest als nicht gleichwertiger Vertragspartner.¹⁷⁷⁶ Allein die Mathematik nimmt in diesem Zusammenhang durch die abweichenden institutionellen Möglichkeiten (Repositorien) eine Sonderrolle ein.¹⁷⁷⁷

Möglich, nur nicht verbreitet ist eine Linkversendung.¹⁷⁷⁸

Bezüglich der Qualitätssicherung und Nachnutzung werden seitens der wissenschaftlichen Gemeinschaft keine besonderen Maßnahmen ergriffen.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

1. Verfügbarkeit von Forschungsliteratur

Wie bereits zuvor festgestellt, ist der weit verbreitete E-Mail-Versand von Literatur, die sich zunächst in der digitalen Bibliothek einer forschenden Person befindet und anschließend an andere Forschende innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe (auch an Unternehmen) versandt wird, urheberrechtlich relevant und im Rahmen der Evaluation des § 60c UrhG zu berücksichtigen.¹⁷⁷⁹ Denn neben dem ggf. vorgeschalteten Einscannen von Literatur¹⁷⁸⁰ und Generieren der PDF-Datei¹⁷⁸¹ erfolgt im Rahmen des E-Mail-Versands zunächst eine Speicherung im eigenen Arbeitsspeicher, bevor durch das Drücken des „Senden“-Buttons eine Kopie auf dem Postausgangsserver des E-Mail-Providers der sendenden Person generiert wird. Auf dem Posteingangsserver des Providers der empfangen-

1776 Interview mit P_G1, Z. 59, 83; Interview mit P_G2, Z. 25; Interview mit P_G4, Z. 11, 88, 107; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_S2, Z. 29; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 108; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4; Interview mit P_N2, Z. 75.

1777 Interview mit P_N4, Z. 85.

1778 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_IN3, Z. 55 (auch in Bezug auf den Austausch via E-Mail mit Personen außerhalb der eigenen Forschungsgruppe).

1779 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

1780 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; Haupt, ZUM 2002, 797 (798).

1781 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 15; Götting, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13; Dustmann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10.

den Person entsteht wiederum eine weitere Vervielfältigung, ehe die empfangende Person die E-Mail inklusive Anhang zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl abrufen, auf ihrem Endgerät dauerhaft abspeichert oder ausdruckt. Mit diesem „elektronischen Brief“ sind also grundsätzlich mindestens drei Vervielfältigungen verbunden, die gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG urheberrechtlich relevant sein können. Während die Arbeitsspeicher- und Provider-Kopien von der gesetzlich erlaubten Nutzung des § 44a Nr. 1 bzw. Nr. 2 UrhG erfasst¹⁷⁸² und somit zulässig sind, bedarf die Vervielfältigung zum Abrufen auf Seiten der empfangenden Person einer gesonderten urheberrechtlichen Erlaubnis. Dabei stellt sich insbesondere die Frage nach der Reichweite des Begriffs der kommerziellen Forschung in § 60c UrhG sowie die – bereits im Rahmen der Forschung an Ursprungsmaterialien relevante – Frage nach der Einordnung verschiedener Hilfstätigkeiten.¹⁷⁸³

Zudem offenbart das arbeitsteilige Vorgehen, das in den Stellungnahmen und Interviews zu Tage tritt, eine weitere grundsätzlich urheberrechtlich relevante Handlung: Werden im Rahmen kollaborativer Forschung auf Forschungsgruppenservern und Lehrstuhllaufwerke vollständige (Scans von) Büchern sowie Buchkapitel,¹⁷⁸⁴ urheberrechtlich geschützte Abbildungen¹⁷⁸⁵ sowie – insbesondere – Zeitschriftenartikel¹⁷⁸⁶ in voller Länge hochgeladen und kommt diesen gemäß § 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich

1782 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (231) – Ausschnittendienst; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (799); *Haupt/Ullmann*, ZUM 2005, 46 (48).

1783 Vgl. dazu die Darstellungen zur Zweckbestimmung der jeweiligen urheberrechtlichen Regelung in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1784 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_G4, Z. 113; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

1785 Interview mit P_L2, Z. 58–59; Interview mit P_N2, Z. 123; Interview mit P_IN3, Z. 48–49.

1786 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 38f.; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN3, Z. 85; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; nur mit Bezug zum PDF-Format: Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18.

cher¹⁷⁸⁷ oder – bei Fotografien – gemäß § 72 UrhG leistungsrechtlicher¹⁷⁸⁸ Schutz zu, liegt in der Online-Bereitstellung in der Regel eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.¹⁷⁸⁹

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Reichweite des urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriffs.¹⁷⁹⁰ Zwar liegt im Fall rein institutionsinterner Forschungsgruppen der MINT-Fächer, die „wie eine Familie“ sind, keine „unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten“¹⁷⁹¹ und somit meist keine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit vor.¹⁷⁹² Aufgrund der zunehmenden Projektbezogenheit und Interinstitutionalität – auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften – arbeiten in Forschungsprojekten jedoch immer öfter Menschen zusammen, die sich untereinander nicht kennen.¹⁷⁹³

Nach der nationalen Definition in § 15 Abs. 3 UrhG, wonach zum Ausschluss der Öffentlichkeit ein persönliches Band im Sinne eines en-

1787 Zu den Schutzvoraussetzungen vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15ff.

1788 *Lauber-Rönsberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 72 UrhG Rn. 8ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 72 UrhG Rn. 9ff.; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 72 UrhG Rn. 23ff.; *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 72 UrhG Rn. 12ff.

1789 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22.

1790 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

1791 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 22 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 07.12.2006 - C-306/05, GRUR 2007, 225 (227) Rn. 37 – SGAE / Rafael; EuGH, Urt. v. 07.03.2013 - C-607/11, GRUR 2013, 500 (502) Rn. 32 – ITV Broadcasting / TVC; EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 21 – Svensson; EuGH, Urt. v. 27.02.2014 - C-351/12, GRUR 2014, 473 (475) Rn. 27 – OSA / Léčebné lázně; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 84 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-162/10, GRUR 2012, 597 (598) Rn. 33 – Phonographic Performance (Ireland) Ltd. / Irland; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 36 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (612) Rn. 32 – Stichting Brein / Wullems; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 27 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay); *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 15 UrhG Rn. 19; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 15 UrhG Rn. 39; *Regenstein*, ZUM 2018, 649 (652); *Hofmann*, ZUM 2018, 641 (642).

1792 RefE UrhWissG, S. 45.

1793 Interview mit P_G4, Z. 111.

gen gegenseitigen Kontakts erforderlich ist, der bei den Beteiligten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein, läge in einem solchen Fall jedenfalls eine urheberrechtlich relevante Öffentlichkeit vor.¹⁷⁹⁴

Bei unionsrechtskonformer Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs, der keine persönliche Verbundenheit fordert, sondern vielmehr eine Beschränkung auf besondere Personen, die einer privaten Gruppe angehören,¹⁷⁹⁵ ausreichen lässt, ist dies nicht anders zu beurteilen: Es ist davon auszugehen, dass die meisten Forschungsgruppen „recht viele Personen“ umfassen und folglich alle Nutzungshandlungen, die innerhalb der Forschungsgruppe vorgenommen werden, aufgrund ihres Öffentlichkeitsbezugs urheberrechtliche Relevanz aufweisen. Dies gilt insbesondere bei institutensübergreifender Zusammenarbeit: Bei Einstellen eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf einen Forschungsgruppenserver kann nicht davon ausgegangen werden, dass die empfangende Person bereits zuvor Zugang zu diesem Werk hatte,¹⁷⁹⁶ wodurch – in den Worten des EuGH – durch die Werkwiedergabe ein „neues Publikum“ erreicht wird, d.h. ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe des Werks erlaubte.¹⁷⁹⁷

Da neben Journalartikeln auch andere Werke verfügbar gemacht werden, ist im Rahmen der Evaluation aufgrund der unterschiedlichen Praktiken der Verfügbarmachung insbesondere ein Augenmerk auf die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu legen.¹⁷⁹⁸ In der Abwägung

1794 BGH, Urt. v. 12.07.1974 - I ZR 68/73, GRUR 1975, 33 (34) – Alters-Wohnheim; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 15 UrhG Rn. 25; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 15 UrhG Rn. 37; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 15 UrhG Rn. 22.

1795 EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 85 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso.

1796 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21.

1797 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 - C-161/17, GRUR 2018, 911 (912) Rn. 24 – Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff (Cordoba); EuGH, Urt. v. 13.02.2014 - C-466/12, GRUR 2014, 360 (361) Rn. 24 – Svensson; EuGH, Urt. v. 08.09.2016 - C-160/15, GRUR 2016, 1152 (1154) Rn. 37 – GS Media / Sanoma u.a.; EuGH, Urt. v. 14.06.2017 - C-610/15, GRUR 2017, 790 (792) Rn. 28 – Stichting Brein / Ziggo u.a. (The Pirate Bay).

1798 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

sind zudem die unterschiedlichen vertraglichen Regelungen zur Weitergabe von Forschungsliteratur zu berücksichtigen.¹⁷⁹⁹

Von Forschungsgruppenservern, die Forschungsliteratur beinhalten, sind zu unterscheiden die Forschungsgruppenserver, die lediglich zur Verwaltung und Archivierung von eigenen Publikationen und urheberrechtlich nicht geschützten Daten der Forschungsgruppe dienen.¹⁸⁰⁰ Bei diesen Servern kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzungsrechte an den darauf befindlichen Materialien bei den Mitgliedern der Gruppe oder der Universität bzw. dem Land als Arbeitgebende liegen; jedenfalls besteht in den meisten Fällen ein Einverständnis mit der gruppeninternen Nutzung dieser Werke. Diese sind daher nicht von Bedeutung für die Privilegierung der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, weshalb auf diese – trotz ihrer grundsätzlichen urheberrechtlichen Relevanz – im weiteren Verlauf der Untersuchung nicht mehr eingegangen wird.

Gleiches gilt für die Sammlungen eigener Vorträge und Vorlesungsmaterialien.¹⁸⁰¹ Hierbei ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Verwertungsrechte für diese Werke ebenfalls noch bei den Schöpfenden selbst bzw. der Universität oder dem Land liegen, sodass keine auf gesetzlich erlaubte Nutzungsbefugnisse gestützte, urheberrechtlich relevante Nutzungen vorgenommen werden müssen.

Bei der vorliegenden Untersuchung ebenfalls außer Betracht bleiben können die im Rahmen der Zusammenarbeit verwendeten Linksammlungen für die eigene Forschungsgruppe¹⁸⁰² sowie die Linkversendung¹⁸⁰³ an andere Forschende, da die Verlinkung selbst keine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellt.¹⁸⁰⁴

1799 Vgl. dazu die verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1800 Interview mit P_L2, Z. 52–57; Interview mit P_N3, Z. 64–67; Interview mit P_IN2, Z. 23.

1801 Interview mit P_G2, Z. 81; Interview mit P_IN1, Z. 90.

1802 Interview mit P_IN1, Z. 64.

1803 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_IN3, Z. 55 (auch in Bezug auf den Austausch via E-Mail mit Personen außerhalb der eigenen Forschungsgruppe).

1804 BGH, Urt. v. 17.07.2003 - I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy; vgl. zur urheberrechtlichen Relevanz der Verlinkung ausführlich die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

2. Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen

In Bezug auf die Replizierbarkeitsbestrebungen von Forschenden ist zwischen den unterschiedlichen Praktiken verschiedener Forschungsdisziplinen zu differenzieren:

Die reine Beschreibung der Methodik, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft¹⁸⁰⁵ fordert, bringt dabei üblicherweise noch keine urheberrechtlich relevanten Handlungen mit sich.¹⁸⁰⁶

Werden in einem Forschungsprojekt eigene Daten generiert, bestimmt sich die urheberrechtliche Relevanz nach dem Bestehen urheberrechtlichen Schutzes der bereitgestellten Materialien gemäß § 2 Abs. 2 UrhG: In den Naturwissenschaften handelt es sich dabei häufig um reine Messdaten, die keinen urheberrechtlichen Schutz genießen und für die urheberrechtliche Evaluation außer Betracht bleiben können.¹⁸⁰⁷ Sonstige Materialien können jedoch durchaus urheberrechtlich geschützt¹⁸⁰⁸ sein, weshalb ihre Bereitstellung auf Online-Plattformen¹⁸⁰⁹ sowie das Herunterladen der Dateien auf den persönlichen Computer¹⁸¹⁰ der Begutachtenden urheberrechtlich relevante Handlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG bzw. §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellen.

Zu ihrer Nutzung bedarf es daher grundsätzlich einer urheberrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen der Evaluation ist zu prüfen, ob die Regelungen des § 60c UrhG insofern die Replizierbarkeitsbestrebungen der For-

1805 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 14f.

1806 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

1807 *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 238; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 96.

1808 Zu den Schutzvoraussetzungen vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15ff.

1809 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22.

1810 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 12.

schenden fördern oder behindern: Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem privilegierten Personenkreis des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.¹⁸¹¹

Nur ausnahmsweise zu berücksichtigen sind Materialien, deren Nutzungsrechte bei der erhebenden Person oder der arbeitgebenden Einrichtung liegen,¹⁸¹² sowie Interviewdaten: An letzteren kann die interviewte Person zwar aufgrund ihrer Urheberschaft grundsätzlich ebenfalls Nutzungsrechte geltend machen;¹⁸¹³ eine Rechteeinräumung zugunsten der Forschenden und ggf. qualitätsprüfender Dritter kann allerdings bereits bei Erhebung erfolgen, weshalb diese Materialien für die vorliegende urheberrechtliche Beurteilung ebenfalls nicht von primärer Relevanz sind.

In Fächern, in denen zum Forschungsgegenstand auf anderem Wege als durch Bereitstellung einfacher Zugang erlangt werden kann, kommt es dagegen in der Regel nicht zu einer Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Materialien und somit nicht zu urheberrechtlich relevanten Handlungen.¹⁸¹⁴

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Herangehensweisen in den Disziplinen ist im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere darauf zu achten, inwieweit diesen durch die generelle Privilegierung zum Zwecke der Replikation Rechnung getragen werden kann.¹⁸¹⁵

1811 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1812 Vgl. dazu bereits soeben die Darstellungen zu den Forschungsgruppenservern sowie *Rojahn/Frank*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 43 UrhG Rn. 130; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 43 UrhG Rn. 12; *Klass*, GRUR 2019, 1103 (1106).

1813 LG Hamburg, Urt. v. 27.04.2011 - 308 O 625/08, ZUM-RD 2011, 625 (625) – Interviewäußerungen zu Stolpe-Rechtsprechung I; LG Hamburg, Urt. v. 27.05.2011 - 308 O 343/09, ZUM-RD 2012, 600 (602) – Interviewäußerungen zu Stolpe-Rechtsprechung II; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 82; *Loewenheim/Leistner*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 101; *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, § 2 UrhG Rn. 8; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 51.

1814 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

1815 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

3. Qualitätssicherung von Forschung

Bezüglich der Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätssicherung ist zunächst festzustellen, dass bei Einreichen eines Skripts im Peer Review-Prozess in der Regel noch keine urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen erfolgen, die im Rahmen gesetzlicher Privilegierungen zu berücksichtigen sind.¹⁸¹⁶ Jedenfalls handelt es sich in der Regel um Werke, deren Verwertungsrechte (noch) bei den verfassenden bzw. einreichenden Personen liegen, weshalb die Manuskripte im Rahmen der Evaluation der gesetzlichen Privilegierungen außer Betracht bleiben können.

Gleiches gilt für die Kommentierungen im Rahmen des Kerns des Review-Prozesses.¹⁸¹⁷

Anders ist das allerdings, sobald weitere Materialien (Forschungsgegenstände etc.) über eine Online-Plattform den begutachtenden Personen zugänglich gemacht werden: Dabei kann es sich grundsätzlich um eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG handeln.¹⁸¹⁸ Zwar ist die Wiedergabe auf besondere Personen beschränkt, die nach Ansicht des EuGH einer privaten Gruppe angehören könnten.¹⁸¹⁹ Dies ist allerdings keinesfalls zwingend: So variiert der Kreis der Kenntnis nehmenden Personen je nach Ausgestaltung der Plattform; zudem steht die übliche double blind-Durchführung des Peer Review-Verfahrens einer individuellen Kenntnis des Gegenübers entgegen, was wiederum gegen die Privatheit der Gruppe spricht.

Beim Download der Materialien wird jedenfalls eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG vorgenommen.¹⁸²⁰

1816 Vgl. zum Peer Review-Prozess insgesamt die Darstellungen zur Qualitätssicherung in diesem Teil der Untersuchung.

1817 Vgl. zum Ablauf des Peer Review-Prozesses die Darstellungen zur Qualitätssicherung in diesem Teil der Untersuchung.

1818 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22.

1819 EuGH, Urt. v. 15.03.2012 - C-135/10, GRUR 2012, 593 (596) Rn. 85 – Società Consortile Fonografici (SCF) / Marco Del Corso.

1820 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

Bei der Weitergabe der Materialien an andere Personen steht überdies das ausschließliche Verbreitungsrecht im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG in Frage: Geht man mit der hier vertretenen Auffassung davon aus, dass Forschungsgruppen grundsätzlich eine Öffentlichkeit darstellen, liegt in der Weitergabe grundsätzlich ein Inverkehrbringen; nur wenn die Weitergabe in der ganz engen, privaten Sphäre (z.B. lehrstuhlin-tern) erfolgt, ist nicht von einer Verbreitungshandlung auszugehen.¹⁸²¹

Ist eine Nutzungshandlung im Peer Review-Prozess dagegen urheberrechtlich relevant, ist im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG infolge des Bedürfnisses nach vollständiger Zurverfügungstellung insbesondere die quantitative Begrenzung daraufhin zu überprüfen, ob die Zwecke der Qualitätssicherung von Forschung in den unterschiedlichen Disziplinen erfüllt werden können.¹⁸²² Hierbei sind mögliche verfassungsrechtliche Implikationen zu beachten: Denn wie bei der Forschung an Ursprungsmaterialien wird auch bei der Qualitätssicherung ein „Window of Opportunity“ seitens der Forschenden wahrgenommen und auf nicht-überprüfbare Forschung an Materialien aus rechtlichen Gründen verzichtet.¹⁸²³

D. Kommunikation von Forschung

Seitens der Forschenden besteht des Weiteren ein ausgeprägtes Interesse an der Kommunikation eigener und fremder Forschungsergebnisse, auch unter Zurschaustellung vorhandener Forschungsergebnisse Dritter.

Dementsprechend sind Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft häufig (z.B. individuelle Verhandlungen über Nutzungsrechte).¹⁸²⁴

1821 Götting, in: Ahlberg/Götting, § 17 UrhG Rn. 20; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 17 UrhG Rn. 8f.; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 17 UrhG Rn. 20.

1822 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1823 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

1824 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Zur Kommunikation von Forschung durch Forschende enthalten die Stellungnahmen nur wenige Anhaltspunkte.¹⁸²⁵ Lediglich eine Stellungnahme äußert sich in Bezug auf Konferenzen: Laut des *Verbandes Deutscher Historikerinnen und Historiker* würden öffentliche Vorträge mittlerweile weit verbreitet aufgezeichnet. Darin enthalten wären urheberrechtlich geschützte Werke „zur Untermauerung von Thesen und als notwendige Zitate.“¹⁸²⁶ Wissenschaft könne, wenn ihr diese Möglichkeit genommen würde, nicht „über audiovisuelle Aufzeichnung und deren Zurverfügungstellung im Internet auf nicht kommerziellen Plattformen“ „in die Gesellschaft wirken.“¹⁸²⁷

II. Ergebnisse der Interviewstudie

1. Weiterverbreitung von Materialien

Seitens der Forschenden besteht ein großes Bedürfnis nach Weiterverbreitung von Materialien, jedenfalls innerhalb der wissenschaftlichen Community,¹⁸²⁸ das gegebenenfalls im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation zu berücksichtigen ist:

„Man will ja eigentlich immer im Interesse des Autors agieren. Diese Urheberrechte sollen ja eigentlich, die sind ja eigentlich für uns gemacht, dass wir als Autor dann auch wirklich Rechte haben, um die verteidigen zu können. Auf der einen Seite ist das auch nachvollziehbar, aber halt eben, es verhindert eben auch den fortschrittlichen Umgang der Wissenschaft eben, da in Zukunft auch frei mit der erlangten Information umzugehen, um sie auch wieder zu verwerten, um wieder weiter zu machen. Also wenn zum Beispiel Newton die Naturgesetze,

1825 Anders ist das in Bezug auf die Kommunikation mittels Verlage, die jedenfalls von drei Stellungnahmen aufgegriffen wird, vgl. Börsenverein-Stellungnahme, S. 6; VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 3; relx-Stellungnahme, S. 2.

1826 VHD-Stellungnahme, S. 2.

1827 VHD-Stellungnahme, S. 2.

1828 Interview mit P_G1, Z. 53, 55; Interview mit P_G4, Z. 11; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18; Interview mit P_L2, Z. 59; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49, 152; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40; Interview mit P_IN2, Z. 37; Interview mit P_IN3, Z. 67.

die er damals erfunden hat, alle urheberrechtlich geschützt hätte, da hätte niemand Zugang dazu gehabt, und das hätte nochmal erfunden werden müssen, was natürlich eine Katastrophe gewesen wäre für die Wissenschaft. Also das steht dem wirklich entgegen eigentlich. Der Wissenschaft.“¹⁸²⁹

„Ansonsten will man ja, dass das möglichst weit verbreitet wird, was man da schreibt. Man will ja gerade nicht, dass es nur einem selbst zusteht, das zu verbreiten. Das sollen auch andere tun. Aber sie sollen darauf bitteschön verweisen, wenn sie es machen.“¹⁸³⁰

„Und je mehr Hits man hat, umso mehr wandert man natürlich auch in der Sichtbarkeit nach oben. Das ist natürlich für uns Wissenschaftler schon wichtig auch, dass die Sachen, die wir machen, auch zitiert werden, dass sie angeklickt werden, dass die Ergebnisse verteilt werden über möglichst viele Kanäle.“¹⁸³¹

Dieses Bedürfnis nach Weiterverbreitung besteht insbesondere in Bezug auf – regelmäßig urheberrechtlich geschützte – Abbildungen:

„In diesen Abbildungen kulminieren praktisch die, also unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse. Und die wollen wir eigentlich mit jedem teilen.“¹⁸³²

Das Bedürfnis in Bezug auf Abbildungen ist in den Natur- und Lebenswissenschaften besonders ausgeprägt, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse und somit der Stand der Forschung in den – äußerst aufwendigen¹⁸³³ – Abbildungen, nicht so sehr in den Texten abgebildet werden.¹⁸³⁴

„Das heißt, die Texte sind eigentlich nicht so wichtig, sondern wichtig ist dann, was die Abbildungen darstellen. Da sind unsere (.) Also in unseren Abbildungen erklären wir die Welt.“¹⁸³⁵

1829 Interview mit P_IN2, Z. 101.

1830 Interview mit P_IN3, Z. 67.

1831 Interview mit P_IN2, Z. 37.

1832 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1833 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_N3, Z. 61.

1834 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18, 22; Interview mit P_N2, Z. 31; Interview mit P_N3, Z. 61; anhand des Bild-Text-Verhältnisses eines Lehrbuchs erläutert: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 14, 39f., 152.

1835 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

Aber auch hinsichtlich eigener Publikationen tritt ein großes Bedürfnis nach Weiterverbreitung zu Tage:¹⁸³⁶

„Ja, klar, ich will ja gelesen werden.“¹⁸³⁷

„Ich hätte auch noch nie gehört, dass irgendjemand das gesagt hätte, dass ihn das stört, dass jemand anders da seine Daten bekannt macht.“¹⁸³⁸

„Und ich, mich kümmert es überhaupt nicht, wenn irgendjemand aus einer meiner Veröffentlichungen auf seinem Instagram-Post das weiterleitet, oder auf Twitter.“¹⁸³⁹

Dieses Bedürfnis nach Weiterverbreitung ist insbesondere zurückzuführen auf die wahrgenommene Gegenseitigkeit der Leistungen. Denn Forschende sind in Bezug auf die Materialien Produzierende und Konsumierende:

„Nachdem ich halt jemand bin, der wissenschaftliche Literatur produziert und ich freue mich darüber, wenn andere Leute die benutzen, gehe ich davon aus, dass Autoren sich auch freuen, wenn andere Leute ihre Werke benutzen.“¹⁸⁴⁰

Auffällig ist, dass das Bedürfnis nach Weiterverbreitung auch und insbesondere an eigenen urheberrechtlich geschützten Materialien besteht, an denen ausschließliche Nutzungsrechte übertragen wurden.¹⁸⁴¹ Das Bedürfnis nach Weiterverbreitung äußert sich in unterschiedlichen Situationen mit urheberrechtlicher Relevanz, die im Folgenden dargestellt werden.

1836 Vgl. dazu bereits bei den Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung; im Übrigen: Interview mit P_S2, Z. 67; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18; Explizit das Versenden eigener Publikationen im Interesse der Weiterverbreitung ansprechend: Interview mit P_IN2, Z. 41; Interview mit P_IN3, Z. 67.

1837 Interview mit P_S2, Z. 67.

1838 Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2.

1839 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1840 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78.

1841 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29, 33, 46; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 6; Interview mit P_N1, Z. 66; Interview mit P_N3, Z. 3, 59; Interview mit P_IN2, Z. 97; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 13; lediglich die Daten und Ergebnisse verwendend: Interview mit P_L3, Z. 154.

a. Wiederabdruck in wissenschaftlichen Zeitschriften

Abbildungen werden – nachdem sie einmal erstellt wurden – gerne von Forschenden in anderen Publikationen wiederverwendet.¹⁸⁴² Solche anderen Publikationen können Dissertationen, Reviewartikel oder andere Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften sein.

Besondere urheberrechtliche Brisanz erhält das Bedürfnis im Rahmen von Reviewartikeln, da diese von Natur aus den Rückgriff auf bestehende Datensätze und Abbildungen erfordern.¹⁸⁴³ Zum Teil kommt es hier zum Zwecke der Vermeidung potenzieller rechtlicher Probleme zu aufwendigen Umgestaltungen.¹⁸⁴⁴ Solche sind im Rahmen von Dissertationen eher selten; hier dulden nach Aussage der Forschenden die meisten Verlage inzwischen eine parallele Veröffentlichung des Manuskripts in Zeitschrift und universitärem Repositorium, obwohl ausschließliche Nutzungsrechte übertragen wurden.¹⁸⁴⁵

b. Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen

Seitens der Forschenden besteht ein Bedürfnis zur Nutzung von Abbildungen und anderen urheberrechtlich geschützten Materialien in Vorträgen auf nicht kommerziellen Veranstaltungen in der akademischen Gemeinschaft.¹⁸⁴⁶

Primär werden auf Konferenzen Vorträge zur Darstellung der eigenen Forschung¹⁸⁴⁷ und zur „mündlichen Verbreitung von Wissen“¹⁸⁴⁸ gehalten.

1842 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 5; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; Interview mit P_N3, Z. 59–61; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20.

1843 Interview mit P_L2, Z. 92; Interview mit P_L3, Z. 80; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

1844 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

1845 Interview mit P_N3, Z. 59, 61; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 3, 7, 20.

1846 Interview mit P_G1, Z. 125; Interview mit P_G2, Z. 75–77; Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_L3, Z. 180; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152; Interview mit P_IN3, Z. 93.

1847 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 4; Interview mit P_N2, Z. 41; Tagungsprogramme als Recherchegegenstand benutzend: Interview mit P_S2, Z. 31.

1848 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41.

ten. Diese werden häufig mit Präsentationssoftware unterstützt.¹⁸⁴⁹ Zudem gibt es Posterpräsentationen.¹⁸⁵⁰

In den Präsentationen befinden sich – abhängig von ihrem jeweiligen Zweck – selbst angefertigte Grafiken¹⁸⁵¹ und Werke anderer Art (z.B. Videos, mathematische Graphen)¹⁸⁵² sowie urheberrechtlich geschützte Abbildungen¹⁸⁵³ und sonstige Werke (z.B. Filmwerke¹⁸⁵⁴) Dritter.

aa. Arten von Konferenzen

Konferenzen sind in der Wissenschaft ein bevorzugtes Kommunikationsmittel. Sie können sich in ihrer Größe und Zugänglichkeit unterscheiden:¹⁸⁵⁵ So gibt es kleinere Zusammenkünfte, die eher Workshop-Charakter aufweisen,¹⁸⁵⁶ etwas größere Konferenzen kleinerer Communities¹⁸⁵⁷ sowie große internationale Konferenzen.¹⁸⁵⁸

Von ersteren zu unterscheiden sind die arbeitsgruppen-, instituts- bzw. lehrstuhlinternen Seminare.¹⁸⁵⁹ Dort werden aktuelle Forschungsprojekte und Ergebnisse präsentiert.¹⁸⁶⁰ In diesem Rahmen (insbesondere bei

1849 Interview mit P_G4, Z. 126–127; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 90–91; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 95–96; Interview mit P_L2, Z. 88; Interview mit P_N1, Z. 60; Interview mit P_N2, Z. 38–39; Interview mit P_N4, Z. 112–113; Interview mit P_IN2, Z. 94; Interview mit P_IN3, Z. 34–35; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 5; differenzierend: Interview mit P_G2, Z. 73.

1850 Interview mit P_N2, Z. 41.

1851 Interview mit P_N3, Z. 51; Interview mit P_IN2, Z. 94–95; Interview mit P_IN3, Z. 36–37; (in Bezug auf Posterpräsentationen) Interview mit P_N2, Z. 41.

1852 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_N1, Z. 62.

1853 Interview mit P_G4, Z. 125; Interview mit P_L3, Z. 150, 154; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163; Interview mit P_IN1, Z. 103–104; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6; eher als „selten“ bezeichnend: Interview mit P_N3, Z. 52–53.

1854 Interview mit P_S2, Z. 7.

1855 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_N2, Z. 41.

1856 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_G2, Z. 75; Interview mit P_G4, Z. 108–111; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93.

1857 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_S2, Z. 67; Interview mit P_IN3, Z. 31; die „Gordon Research Conferences“ ansprechend: Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 35.

1858 Interview mit P_G3, Z. 143; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93.

1859 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 151; Interview mit P_N2, Z. 121.

1860 Interview mit P_N2, Z. 121; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 84.

Literaturvorträgen) werden auch urheberrechtlich geschützte Materialien gezeigt.¹⁸⁶¹

In diesem Zusammenhang fällt eine differenzierte Sensibilisierung für die Zulässigkeit der Verwendung von Grafiken Dritter auf.¹⁸⁶²

„Also es kommt natürlich auch immer auf die Tragweite darauf an. Also es gibt auch ganz kleine Konferenzen, wo darüber¹⁸⁶³ niemand redet und wo keiner darauf achtet. Aber jetzt bei einer, zum Beispiel einer großen Konferenz, einer National Exhibition in Amerika oder so, müsste man da sehr genau aufpassen. Da würde man das nicht riskieren.“¹⁸⁶⁴

„Also (. .) ich persönlich neige dazu, auf Konferenzen, wo ich die Kollegen kenne und wo wirklich Spezialisten unter sich sind – man kennt die Community – dann zeige ich auch Materialien, die tatsächlich. Also da springe ich über die Grauzone. [...] Und was ich auch manchmal bei größeren Konferenzen jetzt schon nicht mehr mache, ist, die Fundstellen angeben.“¹⁸⁶⁵

bb. Mit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien verfolgte Zwecke

Von den einzelnen Forschenden werden mit dem Einsatz von urheberrechtlich geschützten Materialien in Präsentationen unterschiedliche Zwecke verfolgt, die für die urheberrechtliche Wertung von Bedeutung sein könnten.

Fremde Werke werden erstens zum Zwecke der Referenz verwendet.¹⁸⁶⁶ So wird unter Rückgriff auf Publikationen Dritter von Studien berichtet,

1861 Interview mit P_G4, Z. 120–123 (institutsübergreifend); Interview mit P_N2, Z. 121 (forschungsgruppenintern).

1862 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_N2, Z. 41.

1863 Gemeint sind hier Bildrechte bei Präsentationen.

1864 Interview mit P_N2, Z. 41.

1865 Interview mit P_G3, Z. 141.

1866 Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_IN2, Z. 95.

auf denen die eigene Forschung aufbaut.¹⁸⁶⁷ Dabei kommt es vereinzelt vor, dass eigene Ausführungen ergänzt oder sogar ersetzt werden.¹⁸⁶⁸

„Naja, gut, ich meine, was man natürlich macht, denke ich, und was auch völlig normal ist, ich halte einen Vortrag über irgendein Thema und gebe eine kurze Einführung in die Literatur. Dann gehört dazu, dass ich halt zum Beispiel wieder aus irgendeinem Buch, aus irgendeinem Paper eine Abbildung zeige und sage, hier, Leute, das ist Stand der Dinge. (.)

Mit einem Zitat. Gehört einfach dazu.

Alles andere wäre eine schlechte wissenschaftliche Praxis.

Zu sagen, ich habe jetzt alles neu erfunden.“¹⁸⁶⁹

In der Regel erfolgt auf Konferenzen allerdings eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Werk. Diese wird häufig als Teil der Forschungstätigkeit angesehen.¹⁸⁷⁰

„Das heißt, man darf dort explizit, und soll möglichst neue, unpublizierte Sachen vorstellen, damit man eben auch eine heiße Diskussion hat.“¹⁸⁷¹

Um eine Diskussion über den Forschungsgegenstand auf einer Konferenz zu ermöglichen, bedarf es der Kenntnisnahme des Forschungsgegenstands durch die Zuhörenden – also gegebenenfalls des Werkes¹⁸⁷² bzw. eines Werkausschnitts.¹⁸⁷³ Deren Wahrnehmung würden Konferenzteilnehmende positiv aufnehmen.¹⁸⁷⁴

Besonders in den Medienwissenschaften wird die Wahrnehmung und folglich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Forschungsgegenständen (insbesondere Filmen) während Konferenzen nach Ansicht

1867 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 96; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 151–152; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163; Interview mit P_IN2, Z. 95.

1868 Interview mit P_L2, Z. 88; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 4.

1869 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163.

1870 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 151.

1871 Interview mit P_N2, Z. 35.

1872 Interview mit P_G4, Z. 127 (Bezug nehmend auf „Kunstwerke“); Interview mit P_G3, Z. 155 (Bezug nehmend auf Hörbeispiele bei Vorträgen über Musik und Bilder in Vorträgen über bildende Kunst); wohl auch Interview mit P_G2, Z. 79 (Bezug nehmend auf „eine Faksimile Seite“ von Kafkas Manuskript zum Roman „Der Prozess“).

1873 Interview mit P_S2, Z. 7 (Bezug nehmend auf „2-3 Minuten aus einem Film“).

1874 Interview mit P_G4, Z. 129.

der Forschenden allerdings durch wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines Werkes nach Aussage der Forschenden erschwert.¹⁸⁷⁵ Eine ausschnittsweise oder zitataweise Nutzung ist wegen der nicht unterdrückbaren „Anti-Piraterie-Clips“ sowie dem „Titelvorspann“ nach Aussage der Forschenden nur wenig für Vorträge geeignet.¹⁸⁷⁶ Dies verleitet zur unrechtmäßigen Umgehung von Schutzmaßnahmen.¹⁸⁷⁷

Zweitens werden Werke in Präsentationen zum Zweck der Illustration verwendet. Dazu werden – aus Gründen der urheberrechtlichen Sensibilisierung und zur Vermeidung urheberrechtlicher Probleme¹⁸⁷⁸ – Werke Dritter überwiegend gemieden;¹⁸⁷⁹ stattdessen wird mit eigenen Werken gearbeitet.¹⁸⁸⁰

„Und da versuchen wir aber eigentlich immer unsere eigenen Bilder zu nehmen und jetzt nicht hinauszugehen, jetzt mal bei Google zu searchen nach Bildern, die man dann da einbaut.“¹⁸⁸¹

Alternativ wird versucht, frei lizenzierte Materialien¹⁸⁸² zu finden und Abbildungen aus Datenbanken, die speziell für die Forschungseinrichtung

1875 Interview mit P_S2, Z. 97.

1876 Interview mit P_S2, Z. 97.

1877 Interview mit P_S2, Z. 7. Gemäß § 95b Abs. 1 UrhG ist ein Rechtsinhaber, sofern er technische Maßnahmen nach Maßgabe des UrhG anwendet, grundsätzlich verpflichtet, der durch § 60c UrhG begünstigten Person, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand hat, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von dieser Bestimmung in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können. Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht, gilt insofern die einschränkende Regelung des § 95b Abs. 2 UrhG, nach der eine Durchsetzung der Schrankenbestimmung des § 60c UrhG nicht möglich ist. Das Recht, sofern es denn überhaupt besteht, wurde seitens Forschenden allerdings ohnehin – mangels verfügbarer zeitlicher und organisatorischer Ressourcen – in der Vergangenheit nur selten geltend gemacht.

1878 Interview mit P_N4, Z. 115 (die Problematik mit dem Mehrwert für die Zuhörenden abwägend); Interview mit P_IN2, Z. 95.

1879 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7, 14; Interview mit P_N4, Z. 114–115; Interview mit P_IN2, Z. 95; auch wenn Grafiken zu Illustrationszwecken trotzdem verwendet werden, vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1880 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7, 14; Interview mit P_IN2, Z. 95.

1881 Interview mit P_IN2, Z. 95.

1882 Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_N4, Z. 115.

auch zu Illustrationszwecken („Eyecatcher“) lizenziert¹⁸⁸³ wurden, zu nutzen.

Wenn auch dies nicht möglich ist, werden urheberrechtlich geschützte Abbildungen von Internetseiten heruntergeladen und in die Präsentation übernommen:

„Oder dass wir einfach sagen, um unsere Einleitung schön zu gestalten oder ein bisschen plakativ darauf zu verweisen, in welchem Gebiet wir uns überhaupt aufhalten, nutzen wir manchmal einfach Fotos aus dem Internet. Ich halte meine Mitarbeiter normalerweise an, zu gucken, dass die Fotos frei sind oder die Quelle dazuschreiben. Es passiert natürlich hin und wieder auch mal, dass es nicht gemacht wird. Das kommt immer mal vor.“¹⁸⁸⁴

cc. Fotografieren und Filmen auf Konferenzen

Durch die Verbreitung von Smartphones und anderen mobilen Geräten in jüngster Zeit nimmt das private Fotografieren und Filmen von Vorträgen durch Konferenzteilnehmende zu.¹⁸⁸⁵

Auf vielen wissenschaftlichen Konferenzen werden diese Tätigkeiten inzwischen offiziell untersagt.¹⁸⁸⁶ „Trotzdem wird fotografiert“ und eine konsequente Durchsetzung der Regelungen ist selten.¹⁸⁸⁷

1883 Interview mit P_IN2, Z. 97.

1884 Interview mit P_N2, Z. 41; ähnlich auch: Interview mit P_IN1, Z. 106; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1885 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 6–8; Interview mit P_N2, Z. 39; das gleiche Problem in der Lehre ansprechend: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 10.

1886 Interview mit P_G4, Z. 127; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; unter Verweis auf die strikten Regelungen der Gordon Research Conferences (<https://www.grc.org/about/grc-policies-and-legal-disclaimers/>): Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 35.

1887 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41, wo die Wegnahme von Smartphones und die endgültige Datenlöschung in Betracht gezogen, aber verneint wird; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152, 155 (in Bezug auf die Lehre); anders in Bezug auf die Gordon Research Conferences: Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_N2, Z. 35.

Davon zu unterscheiden ist die nachträgliche Bereitstellung von Konferenzpräsentationen im Internet zur Abrufbarkeit für die Allgemeinheit.¹⁸⁸⁸

c. Präsentation auf öffentlichen Publikumsveranstaltungen

Von wissenschaftlichen Konferenzen zu unterscheiden sind die Veranstaltungen, mit denen Wissenschaft in die Öffentlichkeit wirkt. Derartige Publikumsveranstaltungen sind beispielsweise allgemein zugänglich oder für bestimmte Fachgremien aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung offen; in ihnen wird über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet.¹⁸⁸⁹ Des Weiteren zählen dazu die von vielen Universitäten angebotenen Kinder-Universitäten, bei denen Forschende jungen Menschen einen Einblick in ihre Forschung gewähren.¹⁸⁹⁰

Hierzu werden – genauso wie bei wissenschaftlichen Konferenzen – Präsentationen angefertigt und gezeigt, die urheberrechtlich geschützte Abbildungen Dritter zur Illustration enthalten.¹⁸⁹¹

„Und da verwende ich natürlich auch Abbildungen, die ich einfach irgendwo herhabe.“¹⁸⁹²

Zum Teil werden diese Veranstaltungen gestreamt¹⁸⁹³ oder zumindest aufgenommen und nachträglich verfügbar gemacht.¹⁸⁹⁴ Das Streaming von Veranstaltungen hat dabei nach Aussage der befragten Personen Auswirkungen auf ihr Verhalten: So wird bei Bestehen einer unklaren Rechtslage entweder das Streaming seitens der Forschenden untersagt,¹⁸⁹⁵ die Präsen-

1888 Interview mit P_G1, Z. 147; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; dies überwiegend verneinend: Interview mit P_IN1, Z. 109–110; Interview mit P_IN3, Z. 39.

1889 Interview mit P_G3, Z. 143; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 14; Interview mit P_IN3, Z. 37, 39.

1890 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1891 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_IN3, Z. 37; Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 6.

1892 Interview mit P_IN3, Z. 39.

1893 Interview mit P_G3, Z. 143.

1894 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7.

1895 Interview mit P_G3, Z. 143 bzw. 141: „Aber wenn ich merke, dass jemand anfängt zu fotografieren, (.) dann mache ich sofort den Beamer aus.“

tation ohne Illustrationen gestaltet¹⁸⁹⁶ oder es erfolgt eine Themenauswahl entsprechend den urheberrechtlichen Möglichkeiten.¹⁸⁹⁷

„Also es ändert das Sprechen, das ist so.“¹⁸⁹⁸

d. Präsentation in sozialen Netzwerken

Seitens der befragten Forschenden besteht in Deutschland kaum ein Bedürfnis zur Verbreitung von Abbildungen bzw. Forschungsergebnissen in sozialen Netzwerken.

Zwar werden ganz vereinzelt Abbildungen direkt öffentlich zugänglich gemacht.¹⁸⁹⁹ Soziale Netzwerke werden jedoch vielmehr zur Vernetzung von Forschenden genutzt:¹⁹⁰⁰ So werden – wie im Falle der privaten Nutzung – informelle Kommunikationszwecke¹⁹⁰¹ verfolgt, Informationen über neueste Publikationen Dritter¹⁹⁰² eingeholt, Information über eigene Publikationen¹⁹⁰³ verbreitet sowie Aufmerksamkeit für bearbeitete Themen¹⁹⁰⁴ erregt.

„Also sobald etwas online publiziert ist, gibt es diese Möglichkeit zu teilen und dann hat man die Möglichkeit, auszuwählen:

Facebook, Twitter, oder was.

Facebook mache ich nicht, aber dann würde ich über Twitter gehen und würde halt einfach diese Abbildungen, die man im Inhaltsverzeichnis hat – bei uns ist das ja alles bebildert viel – würde die Abbildung dann weitergeben und einen Satz dazu schreiben.

1896 Unter Verzicht auf Hörbeispiele und Bilder: Interview mit P_G3, Z. 155; unter Verzicht auf Filmausschnitte: Interview mit P_S2, Z. 67; unter Verzicht auf Fotos: Interview mit P_N4, Z. 115.

1897 Interview mit P_G3, Z. 143.

1898 Interview mit P_G3, Z. 143.

1899 Jedenfalls unter Angabe der Quelle bzw. DOI vgl. Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1900 Interview mit P_G4, Z. 35.

1901 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

1902 Interview mit P_N2, Z. 63.

1903 Interview mit P_G4, Z. 37; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 41; Interview mit P_N2, Z. 63; Interview mit P_N3, Z. 19; Interview mit P_IN2, Z. 33; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 21.

1904 Interview mit P_G2, Z. 91; Interview mit P_N4, Z. 99; Interview mit P_IN2, Z. 33.

Also so macht man das.“¹⁹⁰⁵

Bei der Verwendung von bereits Publiziertem erfolgt dabei eine Verlinkung, keine erneute öffentliche Zugänglichmachung.¹⁹⁰⁶ Zurückzuführen ist die bevorzugte Verlinkung unter anderem auf die bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf die urheberrechtliche Lage bei der Verfügbarmachung von Fotos und Zeitschriftenbeiträgen.¹⁹⁰⁷

e. Sonderfall: Editorische Forschung

Editorische Forschungsprojekte haben das primäre Ziel, Texte und andere Materialien für eine breite Öffentlichkeit verfügbar zu machen, und stellen insofern einen Sonderfall im Bereich des Interesses an Kommunikation von Forschung dar.¹⁹⁰⁸ Dabei wird nicht nur die Wahrnehmung, sondern auch die Nachnutzung der Materialien durch Dritte angestrebt.¹⁹⁰⁹

Deswegen besteht ein Bedürfnis nach einer möglichst schnellen, unkomplizierten und kostengünstigen Möglichkeit der (Wieder-)veröffentlichung:

„Dann möchte man natürlich Bilder haben. Und die bekommt man relativ leicht. Nur der nächste Schritt, diese Bilder auch irgendwo abzdrukken, kann nämlich sehr kompliziert und auch teuer werden.“¹⁹¹⁰

Abhängig von dem gewählten Forschungsgegenstand (insbesondere bei Werken von Urhebern des 20. Jahrhunderts) werden urheberrechtliche Fragen daher als fester Bestandteil der Arbeit wahrgenommen.¹⁹¹¹ Die Re-Publikation der Werke in einer Edition – ob offline¹⁹¹² oder online¹⁹¹³ – erfordert dabei stetige Verhandlungen mit den Rechtsinhabern.¹⁹¹⁴

1905 Interview mit P_N2, Z. 65.

1906 Interview mit P_IN2, Z. 33.

1907 Interview mit P_IN2, Z. 33.

1908 Interview mit P_G2, Z. 11.

1909 Interview mit P_G2, Z. 57 (Open Access im Sinne der Barrierelosigkeit).

1910 Interview mit P_G4, Z. 7.

1911 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_G3, Z. 5.

1912 Interview mit P_G2, Z. 11; Interview mit P_G3, Z. 5.

1913 Interview mit P_G2, Z. 11; Interview mit P_G3, Z. 65.

1914 Dazu sogleich im Rahmen der Darstellungen zu Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

Anders als bei der Forschung an Ursprungsmaterialien ist die Bereitschaft zur Verhandlung im Bereich der Weiterverbreitung jeweils abhängig vom Verwendungszweck und den Umständen, insgesamt jedoch deutlich weniger ausgeprägt:

a. Verhandlungen für Präsentationen

Bei Präsentationen auf wissenschaftlichen Konferenzen wird nur selten die Freigabe zur öffentlichen Vorführung von Abbildungen eingeholt.¹⁹¹⁵ Für öffentliche Publikumsveranstaltungen sowie internationale wissenschaftliche Konferenzen geschieht dies nach Angabe der Forschenden minimal öfter.¹⁹¹⁶ Ob daraus allerdings bereits die Hypothese „Je größer und unbekannter das Auditorium, desto eher steigt die Bereitschaft zur Verhandlung und zur Zahlung einer Lizenzgebühr“ hergeleitet werden kann, bedarf separater Untersuchung.¹⁹¹⁷

In vielen Fällen wird statt Verhandlungsbestrebungen auf die Weiterverbreitung des Materials verzichtet:¹⁹¹⁸

„Dann sind die Vorträge über Musik wieder ohne Hörbeispiele und ohne – die Vorträge bildender Kunst wieder ohne Bilder.“¹⁹¹⁹

Dies gilt insbesondere in Fällen des Streamings von Konferenzen:

„Also es führt zu einer (. . .) – wie soll man sagen?
Zu so einer stromlinienförmigen Vereinheitlichung dessen,
was da so gesagt werden kann.“¹⁹²⁰

1915 Interview mit P_S2, Z. 85; Interview mit P_L3, Z. 151–152, 160; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 6; Interview mit P_IN1, Z. 106, 108.

1916 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_S2, Z. 25.

1917 So behauptet von Interview mit P_S2, Z. 25; weitere Untersuchungen sind notwendig.

1918 Interview mit P_G3, Z. 155, 157, 159; Interview mit P_N4, Z. 115.

1919 Interview mit P_G3, Z. 155.

1920 Interview mit P_G3, Z. 149.

Alternativ werden eigene Materialien erstellt, da hier weniger rechtliche und finanzielle Probleme wahrgenommen werden.¹⁹²¹ Einen Sonderfall bildet dabei die Modifikation von bestehenden Abbildungen Dritter: Soweit diese durch die „Google Reverse Search“ nicht erkennbar sind, können diese nach Ansicht der Forschenden ohne Einwilligung verwendet werden.¹⁹²²

Für die Wiederverwendung von Texten wird derzeit ebenfalls selten eine Erlaubnis der Rechtsinhaber eingeholt.¹⁹²³

Zurückzuführen ist die mangelnde Bereitschaft zur Verhandlung bei diesen kurzfristigen Verwendungen auf den von den Forschenden als hoch wahrgenommenen Aufwand insbesondere zeitlicher Art;¹⁹²⁴ dies gilt insbesondere, wenn die Rechtsinhaber nicht auffindbar sind¹⁹²⁵ und eine zeitnahe Verwendung angestrebt ist.¹⁹²⁶

Auch die finanzielle Dimension einer Rechteeinräumung kann Grund einer mangelnden Bereitschaft zur Verhandlung – auch im Falle längerfristiger Nutzungen – sein:

„Also, wenn Sie – das habe ich jetzt, ist schon 8 oder 9 Jahre her, da brauchte ich Fotos aus einem Buch, was es wirklich in dieser Form nur in einer Bibliothek in Harvard gibt. (.) Da zahlt man halt gleich 200 Dollar für das Foto, aber dann hat man auch ein Copyright und darf es drucken. Aber nur in wissenschaftlichen Texten.“¹⁹²⁷

Das Problem der unangemessenen Preise wird insbesondere in der Verhandlung mit Museen wahrgenommen:

„Oder weil sie wissen, dass das für sie eine Möglichkeit ist, zu Geld zu kommen. Also sie sind sensibilisiert, ja. Und das heißt aber nicht, dass das eine Sensibilisierung ist, die für mich gut sein muss. Oder für – ich bin ja nicht der einzige – für alle, die darauf angewiesen sind, Fotos

1921 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_IN1, Z. 106; Interview mit P_IN2, Z. 95.

1922 Interview mit P_L3, Z. 160; Interview mit P_N2, Z. 91, 93.

1923 Interview mit P_L3, Z. 84.

1924 Interview mit P_S2, Z. 85; Interview mit P_L3, Z. 74.

1925 Interview mit P_G2, Z. 5; Interview mit P_S2, Z. 25; Interview mit P_N4, Z. 5.

1926 Interview mit P_G1, Z. 131.

1927 Interview mit P_G4, Z. 15.

aus Museen oder Archiven zum Beispiel zu bekommen und die auch veröffentlichen wollen.“¹⁹²⁸

Ebenso werden Verhandlungen als „lästig“ empfunden:

„Aber im Grunde genommen, wie gesagt, also als Wissenschaftler findet man so etwas einfach nur lästig. (.) Ja, ich meine, ich nehme ja niemandem etwas weg, wenn ich jetzt – also von meinem Gefühl her – wenn ich jetzt eine Kopie von irgend so einer Buchseite mache und die dann eben einem großen Auditorium zeige. Dann mache ich ja Werbung für das Buch, hätte ich jetzt gesagt.“¹⁹²⁹

In dieser Aussage kommt das fehlende Verständnis seitens der Forschenden gegenüber dem Verhalten von Rechtsinhabern zum Ausdruck.¹⁹³⁰ Dieses wird genährt durch die als kostenintensiv wahrgenommenen Lizenzgebühren.¹⁹³¹

Der drohende hohe Schadensersatz bei Nutzung ohne Erlaubnis kann allerdings ebenso ein Grund für Verhandlungen sein:¹⁹³²

„Also das ist ganz merkwürdig, wie das eben im Moment läuft. Wenn man fragt, ist es gut, wenn man nicht fragt, kriegt man Ärger.“¹⁹³³

Dagegen holen Forschende vergleichsweise häufig eine Erlaubnis ein, wenn dies (z.B. kostenlos über RightsLink, kostenpflichtig über Fotolia oder kostenlos über persönliche Bekanntschaft) schnell und unkompliziert möglich ist.¹⁹³⁴ Diese Beobachtungen können im Bereich der Effektivität des Rechts sowie insbesondere der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Privilegierung im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung von Bedeutung sein.¹⁹³⁵

1928 Interview mit P_G4, Z. 13.

1929 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 53.

1930 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 53.

1931 Interview mit P_G4, Z. 13, 17.

1932 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20.

1933 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20.

1934 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 96; Interview mit P_L3, Z. 78, 82; Interview mit P_N2, Z. 145; Interview mit P_N3, Z. 3, 51, 55; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 163; Interview mit P_IN1, Z. 116 (sogar Klärung durch veröffentlichenden Verlag); Interview mit P_IN2, Z. 11, 13, 47, 57; Interview mit P_IN3, Z. 7, 93.

1935 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 4 dieser Untersuchung.

Einen Sonderfall der Verhandlungen bildet die Verwendung frei lizenzierter Materialien: In Bezug auf diese bedarf es keines aktiven Verhandlungsverhaltens des Forschenden; vielmehr können sie das Angebot desjenigen, der das Material unter die freie Lizenz gestellt hat, annehmen, ohne direkt mit ihm Kontakt aufnehmen zu müssen. Deswegen wird die Open Access-Verfügbarkeit von Forschenden überwiegend positiv bewertet.¹⁹³⁶ Trotzdem werden seitens der Forschenden Schwierigkeiten im Auffinden von geeigneten frei lizenzierten Materialien geäußert.¹⁹³⁷ Auch dies ist im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation zu berücksichtigen.

b. Wiederabdruck, insbesondere editorische Forschung

Während bei der Nutzung von Abbildungen für Präsentationen die Verhandlungsbereitschaft gering ist, nehmen Forschende in den edierenden Wissenschaften die Klärung urheberrechtlicher Fragen als festen Bestandteil ihrer Arbeit wahr:¹⁹³⁸ Im Rahmen eines editorischen Projekts wird zunächst über den Zugang zu Materialien verhandelt, anschließend über Nutzungsrechte und „Abdruckrechte.“¹⁹³⁹

Diesbezüglich besteht seitens der Forschenden eine grundsätzliche Bereitschaft zur Verhandlung mit den Rechtsinhabern:¹⁹⁴⁰

„Irgendwann wollen wir, werden wir Teile davon aufnehmen in unsere Edition. Dann verhandeln wir über Abdruckrechte, das ist was Anderes als (awa!?) Zugriff. (.) Das machen wir dann auch. (.) Und (.) solche Sachen gehen dann zum Beispiel in den Verlagsvertrag ein. Ja, und dann wird halt verhandelt, davon dürft ihr so viel zeigen – oder ein Verhandlungspunkt, ganz banal, war die Frage, wie man mit dieser 10 %-Regel umgeht. Man darf ja 10 % zeigen, und das kann man dann starr (.) machen und sagen, das sind immer 10 % und immer die ersten 10 oder sind von jedem Werk 10 oder es ist auch das Gesamtwerk. (.) (weil Sie sehen 10?) Und da haben wir zum Beispiel, einen wunderbaren Kompromissvorschlag gekriegt, nämlich

1936 Interview mit P_IN2, Z. 37.

1937 Interview mit P_G1, Z. 157.

1938 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_G3, Z. 5.

1939 Interview mit P_G2, Z. 11, 18–19; Interview mit P_G3, Z. 5, 65.

1940 Interview mit P_G3, Z. 65.

10 % übert Daumen, aber jeweils immer das, was wir brauchen, um unsere textkritischen Anmerkungen zu erläutern. (.) Ja, so.

Also das haben wir denen dann gezeigt, wie sieht das aus, dann haben die sich das angeguckt. (.) So.“¹⁹⁴¹

Die Ermöglichung individueller Lösungen führt dazu, dass Verhandlungen in Bezug auf den Wiederabdruck positiv wahrgenommen werden,¹⁹⁴² auch wenn eine Rechtklärung vor einer Veröffentlichung als „mühsam“ empfunden wird, insbesondere, wenn „die Erben herauszufinden“ seien, „um solche Sachen eben herauszubringen“¹⁹⁴³ oder eine solche aufgrund der Natur des Forschungsgegenstands überhaupt nicht möglich ist.¹⁹⁴⁴

Trotzdem steigert die häufige Involvierung in Verhandlungen die Rechtskenntnis, was im Rahmen der Wertung zu den gesetzlich notwendigen Privilegierungen zu berücksichtigen ist.¹⁹⁴⁵

Für die Zukunft werden kollektive Verhandlungen angeregt, die die Interessen beider Vertragsparteien wahren:

„Also das wäre zum Beispiel was – und das sind so Sachen, wo ich denke, da müsste man wirklich immer wieder die Leute zusammenholen und sie einfach dazu bringen, zu verstehen, dass sie eigentlich die gleichen Interessen haben.“¹⁹⁴⁶

Aufgrund der Einzelfallbezogenheit der Sachverhalte könnten sich diese Gespräche allerdings schwierig gestalten: So darf grundsätzlich jede Erbin und jeder Erbe frei entscheiden, wie mit dem Nachlass ihrer bzw. seiner Vorfahren umzugehen ist.¹⁹⁴⁷ Alternativ kann allerdings über verstärkte, individuelle Lizenzierung nachgedacht werden.¹⁹⁴⁸

1941 Interview mit P_G3, Z. 65.

1942 Interview mit P_G3, Z. 65.

1943 Interview mit P_N4, Z. 5.

1944 Interview mit P_G2, Z. 11 (edierte Seminarprotokolle).

1945 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität des Rechts in Teil 4 dieser Untersuchung.

1946 Interview mit P_G3, Z. 77.

1947 Die Ergebnisse können dabei durchaus unterschiedlich ausfallen, vgl. Interview mit P_N4, Z. 9 (positiv); Interview mit P_G2, Z. 3 (negativ); Interview mit P_G4, Z. 75 (negativ).

1948 Vgl. dazu die Vorschläge zur Förderung der Privatautonomie in Teil 5 dieser Untersuchung.

In anderen Wissenschaftsbereichen steht der Wiederabdruck von Abbildungen in Publikationen und Reviewartikeln im Vordergrund: Dabei wird nach Aussage der Forschenden stets um Erlaubnis zur Republikation gebeten.¹⁹⁴⁹ In ganz seltenen Fällen wird bei Open Access-Publikationen stattdessen auf den Abdruck von Abbildungen aus rechtlichen Gründen verzichtet.¹⁹⁵⁰

Als problematisch werden in den Verhandlungen häufig finanzielle Aspekte empfunden:

„Es kommt im Wesentlichen darauf an, wie viel man bezahlt. Und da kann man natürlich schon verhandeln und sagen, Wissenschaftsbereich, wir haben kein Geld, und dann kommen sie einem entgegen. Aber nicht wirklich auf individueller Basis.“¹⁹⁵¹

Schwierigkeiten, die im Rahmen urheberrechtlicher Rechtsetzung zu berücksichtigen sind, können sich des Weiteren ergeben, sofern die Rechtsinhaber nicht auffindbar, erreichbar oder verhandlungsbereit sind.¹⁹⁵²

c. Bewusste Open Access-Stellung vor Verlagspublikation

Eine beliebte, wenn auch weitgehend unbekannte Strategie zur Vermeidung von Rechtsproblemen bei der Weiterverbreitung von Grafiken ist die Vorabveröffentlichung unter einer freien Lizenz, sodass eine ausschließliche Nutzungsübertragung an den Verlag seitens des Forschenden im Rahmen der Publikation nicht mehr möglich ist; auch diese Möglichkeit wird allerdings vor allem mangels Kenntnis nicht genutzt.¹⁹⁵³

1949 Interview mit P_IN1, Z. 106; Interview mit P_L2, Z. 59; Interview mit P_L3, Z. 78, 80.

1950 Interview mit P_G3, Z. 161.

1951 Interview mit P_G4, Z. 139.

1952 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_G3, Z. 17.

1953 Interview mit P_G1, Z. 131.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Interesse an der Kommunikation von Forschung ist für die urheberrechtliche Evaluation nur von Bedeutung, wenn die damit verbundenen Nutzungshandlungen urheberrechtlich relevant sind. Dies ist der Fall:

Das Einfügen von urheberrechtlich geschützten Materialien (z.B. einer Abbildung, aber auch von Audios und Videos) in die Datei einer Poster- oder Konferenzpräsentation stellt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG dar.¹⁹⁵⁴

Die Präsentation vor Publikum, also die Darstellung selbst, ist – abhängig von ihrer jeweiligen Größe und der Offenheit für die Allgemeinheit – eine zustimmungspflichtige öffentliche Vorführung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG.¹⁹⁵⁵ Infolge der BGH-Rechtsprechung ist hierfür erneut der unionsrechtliche Öffentlichkeitsbegriff maßgeblich.¹⁹⁵⁶ Demnach sind lediglich kleine Lehrstuhlseminare, an denen die Mitarbeitenden des Lehrstuhls teilnehmen, keine Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts; bei einer Vorführung handelt es sich dementsprechend schon gar nicht um eine urheberrechtlich relevante Handlung. Bei lehrstuhl- und universitätsübergreifenden Konferenzen ist dies allerdings mangels Privatheit der Gruppe nicht mehr der Fall; eine Vorführung vor diesen Personen wird als urheberrechtlich relevant angesehen.¹⁹⁵⁷ Gleiches gilt bei internationalen Konferenzen sowie – mit anderen Auswirkungen auf das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers – wenn die Präsentation in Echtzeit über das Internet an ein geographisch getrenntes Publikum übertragen wird oder der Vortrag aufgezeichnet und zum Abruf im Internet

1954 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holzsnagel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

1955 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

1956 Vgl. dazu die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 und diesem Teil der Untersuchung.

1957 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

bereitgestellt wird.¹⁹⁵⁸ Öffentlichkeit liegt erst recht vor bei Publikumsveranstaltungen und Veranstaltungen wie Kinder-Unis.¹⁹⁵⁹

Im Rahmen der Evaluation ist vor diesem Hintergrund ein besonderes Augenmerk auf die jeweils privilegierte Nutzungshandlung zu legen; auch eine Abgrenzung zum Zitatrecht ist angesichts der mit der Nutzung verfolgten Zwecke erforderlich.¹⁹⁶⁰ Bei der Bestimmung der Erforderlichkeit des § 60c UrhG sind ebenfalls die bestehenden Lizenzierungsmöglichkeiten und -praktiken zu berücksichtigen.¹⁹⁶¹ Zudem sind auch hier infolge der als rechtlich bedingt wahrgenommenen Themenauswahl bzw. des Verzichts auf die Nutzung von Material bei gestreamten Veranstaltungen die verfassungsrechtlichen Implikationen näher zu untersuchen.¹⁹⁶²

Die Kommunikation von Forschung erfolgt ebenfalls durch Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien im Rahmen editorischer Forschungsprojekte: Bei der (Wieder-)Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Materialien sind zumindest das Recht zur Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG sowie zur Verbreitung gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG von Werken betroffen, soweit Werke ediert werden, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist; auch derartige Nutzungshandlungen sind folglich urheberrechtlich relevant.¹⁹⁶³

Für die vorliegende Untersuchung sind die Bestrebungen der editorischen Forschung in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Zunächst gilt es zu untersuchen, inwieweit die derzeitigen Regelungen in § 60c UrhG die

1958 Zum grundsätzlichen Upload vgl. *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22.

1959 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

1960 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung.

1961 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1962 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1963 Interview mit P_G4, Z. 47; *Freudenberg*, in: Ahlberg/Götting, § 64 UrhG Rn. 36ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 64 UrhG Rn. 3ff.; *Katzenberger/Metzger*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 64 UrhG Rn. 60ff.; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 64 UrhG Rn. 13ff.

ser Forschungsmethodik überhaupt Rechnung tragen.¹⁹⁶⁴ Sollten hierbei Defizite festgestellt werden, gilt es allerdings auch zu hinterfragen, ob es einer gesetzlich erlaubten Nutzung vor dem Hintergrund der existenten Lizenzierungsbemühungen bedarf oder andere Maßnahmen zweckmäßiger erscheinen.¹⁹⁶⁵

E. Einzelanerkennung

Seitens der Forschenden offenbart die vorliegende Untersuchung zudem ein stark ausgeprägtes Interesse an Einzelanerkennung: Die eigene Forschungsleistung soll von Dritten anerkannt und respektiert werden.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

In der Stellungnahme des *Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb* wird die Reputation des einzelnen Forschenden als Grund für das Tätigwerden zum Zwecke der Publikation, also das Anfertigen eines wissenschaftlichen Textes, benannt.¹⁹⁶⁶ Die Reputation als Publikationsanreiz wird dabei höher gewichtet als ökonomische Interessen der publizierenden Forschenden, da ihre „wirtschaftliche Absicherung im Regelfall durch staatliche Mittel sichergestellt“ sei.¹⁹⁶⁷ Entsprechend der Reputation wird auch das Urheberpersönlichkeitsrecht hoch gewertet.¹⁹⁶⁸

Nach Ansicht des *Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb* dürften „jedenfalls [...] die auf das Urheberrecht bezogenen wirtschaftlichen Interessen des Wissenschaftlers nicht höher gewichtet werden als der möglichst ungehinderte Austausch wissenschaftlicher Informationen.“¹⁹⁶⁹

Dem hohen Stellenwert der Reputation widerspricht der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* in seiner Stellungnahme: „Die dem Referentenentwurf zugrunde liegende Annahme, dass es in den Bereichen Bildung und

1964 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

1965 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

1966 MPI-Stellungnahme, S. 9.

1967 MPI-Stellungnahme, S. 9.

1968 MPI-Stellungnahme, S. 9.

1969 MPI-Stellungnahme, S. 9.

Wissenschaft nicht auf ein starkes Urheberrecht ankomm[e], weil die meisten Autoren nicht primär im Hinblick auf ein Honorar, sondern für ihre Reputation arbeite[te]n, [...]“ sei „falsch.“¹⁹⁷⁰ Er bezieht sich dabei und in der Folge allerdings auf die Motivation, den eigenen wissenschaftlichen Text „Verlagen an[zu]vertrauen.“¹⁹⁷¹ Diese Beweggründe sind jedoch strikt von dem Anreiz, einen wissenschaftlichen Text zu erstellen, zu trennen. Deswegen handelt es sich bei Vergleich der beiden Aussagen nicht um einen echten Widerspruch.

Anders ist das bei der Aussage des *Verbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und des *Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* zu beurteilen: Sie geben „zu bedenken, dass Fachautoren keineswegs ausschließlich aus Reputationsgründen publizierten [...]“. ¹⁹⁷² „Finanzielle Aspekte“ spielten „auch im Wissenschaftsbereich eine nicht unerhebliche Rolle [...]“. ¹⁹⁷³ Insbesondere seien „längst nicht alle Wissenschaftler tatsächlich durch ein Anstellungsverhältnis finanziell so abgesichert [...], dass sie sich über ein Publikationshonorar keine Gedanken machen müssten.“¹⁹⁷⁴ Dies berücksichtige die Legislative auch im Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff. UrhG), das bezüglich der Pflicht zur angemessenen Vergütung nicht zwischen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Verfassenden unterscheide.¹⁹⁷⁵ Deswegen sagen der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* den Urhebern infolge der Änderungen durch das UrhWissG erhebliche wirtschaftliche Leiden voraus.¹⁹⁷⁶

Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass in der Mehrzahl der Wissenschaftsbereiche Urhebern von Zeitschriftenbeiträgen bereits jetzt üblicherweise keine Vergütung gezahlt wird, wie der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* in seiner Stellungnahme ausführt.¹⁹⁷⁷ Deswegen ist auch der seitens des *Börsenvereins des deutschen Buchhandels* in Bezug auf „Lehr- und Wissenschaftsliteratur bei Umsetzung des Referentenentwurfs in absehbarer Zeit“ befürchtete Rückgang des Angebots seitens der Forschenden, wodurch „zwangsläufig die praktische Nutzung von Forschungser-

1970 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1971 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1972 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1973 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1974 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1975 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 7.

1976 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 9.

1977 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

gebnissen zurückgehen“ werde,¹⁹⁷⁸ eher nicht zu erwarten. Denn der Börsenverein hat bei seiner Aussage insbesondere die Situation der Lehrbuchschreibenden, die „überwiegend in ihrer Freizeit und am Wochenende“ tätig werden, im Blick – nicht explizit die der Forschenden, zu deren Forschungsprozess die formale Kommunikation ihrer Forschungsergebnisse gehört.¹⁹⁷⁹

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Den befragten Forschenden erscheint es wichtig, für ihre Projekte und Publikationen angemessene Anerkennung zu erhalten. Dieses Bedürfnis weist zwei unterschiedliche Facetten auf: Das Bedürfnis zum Schutz der Priorität eigener Forschungsprojekte sowie das Bedürfnis der Zitation ihrer Publikationen.

1. Schutz der eigenen Forschungsprojekte

Seitens der Forschenden besteht ein starkes Bedürfnis zum Schutz der eigenen Forschungsprojekte. Dieses resultiert aus der Natur der Wissenschaft: Forschende streben Priorität an – denn Wissen schafft nur, wer neue Erkenntnisse in den akademischen Diskurs einführt (oder zumindest als Erster Aufmerksamkeit für eine bestimmte Erkenntnis erhält).¹⁹⁸⁰ Deswegen besteht bei den Forschenden eine große Angst vor „Ideenklau“ und einer überholenden Publikation.¹⁹⁸¹ Dies gilt besonders, aber nicht nur in kommerziell-geprägten Bereichen, wie beispielsweise der Arzneimittelproduktion.¹⁹⁸²

Besondere Gefahren für den „Ideenklau“ werden im Rahmen von Peer Review-Prozessen wahrgenommen, bei denen bis dahin unveröffentlichte

1978 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1979 Börsenverein-Stellungnahme, S. 6.

1980 Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 41; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 10.

1981 Interview mit P_G3, Z. 143; Interview mit P_N3, Z. 7; Interview mit P_N2, Z. 5, 9, 11, 35, 39; wohl auch: Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152.

1982 Interview mit P_L3, Z. 50.

Manuskripte versandt werden,¹⁹⁸³ sowie bei Konferenzpräsentationen.¹⁹⁸⁴ Deswegen wird seitens der Forschenden ebenfalls ein Schutz der mündlich präsentierten Erkenntnisse gefordert, um die Priorität zu sichern und trotzdem Wissen verbreiten zu können.¹⁹⁸⁵

Eng mit diesem Bedürfnis in Zusammenhang steht die Furcht vor Übernahme ganzer Folien(sätze), die vereinzelt vorkommt.¹⁹⁸⁶

2. Einzelanerkennung: Zitation

Anders als in Bezug auf die Forschungsprojekte besteht das Interesse in Bezug auf Publikationen nicht so sehr in einem Schutz vor Kenntnisnahme Dritter, sondern vielmehr in einem Bedürfnis zur Namensnennung bei deren Nutzung durch Dritte.

Das Bedürfnis zur Namensnennung tritt in der Forschung unter anderem durch verbreitete Mehrfachautorenschaften zu Tage: Der Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist allerdings nicht zwingend mit dem Erstautor personenidentisch; vielmehr bestimmt sich letzterer nicht nach rechtlichen Maßstäben, sondern nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.¹⁹⁸⁷ Aufgrund der verbreiteten kollaborativen, kaum in einzelne Arbeitseinheiten trennbaren Tätigkeit in der Forschung kann es vorkommen, dass sehr viele Forschende auf einem Artikel als Autoren genannt werden.¹⁹⁸⁸ Die Handhabung der Autorennennung ist in den einzelnen Fächern und Forschungsgruppen unterschiedlich.¹⁹⁸⁹

1983 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_N2, Z. 5, 19, 121.

1984 Interview mit P_N2, Z. 39; Interview mit P_N3, Z. 7.

1985 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41.

1986 Interview mit P_IN1, Z. 112, 132.

1987 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 10; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 7; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 56, 59, 67; Interview mit P_N2, Z. 9 (Übersetzerin als Ko-Autorin).

1988 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 85; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 5; Interview mit P_L3, Z. 32; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 54; Interview mit P_N3, Z. 57; Interview mit P_IN1, Z. 16, 140.

1989 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 3; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 56.

Auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Namensnennung in der Wissenschaft wird die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes und auch die Schutzdauer von 70 Jahren überwiegend positiv bewertet.¹⁹⁹⁰

„Klar, wenn ich irgendwelches (.) grafisches Material für einen Intelligenztest entwickle, dann ist, glaube ich, dann hat das schon eine gewisse Berechtigung, wenn es da (.) auch ein Copyright gibt.“¹⁹⁹¹

In Bezug auf eigene Materialien wird die Bedeutung des Urheberrechtsschutzes besonders betont: Hier müsse den Forschenden die grundsätzliche Möglichkeit zur Einwilligung vor deren Veröffentlichung offenstehen.¹⁹⁹² Überdies betonen die Forschenden mehrfach die Wichtigkeit der Angabe des Urhebers bei Nutzung der eigenen Materialien durch Dritte.¹⁹⁹³

Auffällig ist dazu im Gegensatz, dass das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht kaum eine Rolle spielt und eher negativ bewertet wird.¹⁹⁹⁴ Auch ökonomische Beweggründe spielen – wie bereits dargestellt – für die Forschenden weit überwiegend keine Rolle.¹⁹⁹⁵

3. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft

Zum Zwecke der Befriedigung des Bedürfnisses nach Namensnennung können von Forschenden in Deutschland zunächst der Ethikkodex bzw. die Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis herangezogen werden, die ebenfalls eine Einzelanerkennung erfordern.

Die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis setzen unter anderem voraus, dass Forschende bei Nutzung fremder Mate-

1990 Interview mit P_G2, Z. 57, 117; Interview mit P_L2, Z. 117; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166; Interview mit P_N2, Z. 137; einschränkend: Interview mit P_S2, Z. 29.

1991 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

1992 Interview mit P_G2, Z. 117; folgenbezogen: Interview mit P_L2, Z. 103.

1993 Interview mit P_G2, Z. 57, 117; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152; Interview mit P_IN3, Z. 67, 95.

1994 Interview mit P_G1, Z. 21; Interview mit P_G4, Z. 135; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_N2, Z. 79.

1995 Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 45; Interview mit P_L2, Z. 117; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63; Interview mit P_N4, Z. 119; Ausnahmen gelten in Bezug auf psychologische Tests: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 66.

rialien den jeweiligen Schöpfer entsprechend seinem jeweiligen Anteil angeben.¹⁹⁹⁶ Bei den Grundsätzen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis handelt es sich allerdings nicht um ein rechtliches Institut, sondern vielmehr um eine lediglich moralische bzw. ethische Verpflichtung, deren Nichteinhaltung keine urheberrechtlichen, sondern höchstens verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben kann. Dies ist insofern juristisch relevant, als lediglich das Urheberrecht wirksame Durchsetzungsmechanismen zeitigt, während die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis von Forschenden zwar allgemein akzeptiert, aber als nicht durchsetzungsfähig betrachtet werden:

“Aber eigentlich gibt es eine wissenschaftliche Policy, die man, auch wenn man Drittmittel beantragt und so, eigentlich im Blut hat, ja, dass man einfach weiß, man benutzt einfach keine Daten von Fremden, ohne sie zu zitieren und so.“¹⁹⁹⁷

„Und habe auch gedroht, also mit Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis. Aber so richtig funktioniert hat das nicht, ehrlich gesagt.“¹⁹⁹⁸

Der Gefahr des „Ideenklau“ versuchen die Forschenden auf unterschiedliche Weise zu begegnen:

Bei gleichartigen und zeitgleichen Forschungsprojekten verschiedener Forschungsgruppen wird, um dem Interesse an Einzelanerkennung Rechnung zu tragen, seitens der Forschenden gerne die Möglichkeit der „Back-to-Back“-Publikationen genutzt.¹⁹⁹⁹

Für die Gefahren des Peer Review-Prozesses wird seitens der Forschenden eine Art “Tracking System” zur Nachverfolgung der an der Peer Review Beteiligten und zum künftigen Ausschluss von Gutachtern vorgeschlagen.²⁰⁰⁰ Ähnliches bietet nach Aussage einer befragten Person bereits heute die Softwareplattform www.docear.org, bei der es möglich ist, Dokumente mit Time Stamp zu versehen, um Priorität sicherzustellen.²⁰⁰¹

1996 Interview mit P_L3, Z. 84; Interview mit P_N2, Z. 43; Interview mit P_IN3, Z. 67, 95.

1997 Interview mit P_N2, Z. 43.

1998 Interview mit P_L3, Z. 10.

1999 Interview mit P_N2, Z. 9.

2000 Interview mit P_L3, Z. 42; Interview mit P_N2, Z. 137.

2001 Interview mit P_G2, Z. 137.

Bei wissenschaftlichen Konferenzen liegen die Maßnahmen eher in einem Verzicht zur Bereitstellung von Informationen: Früher war es beispielsweise verbreitet, auf wissenschaftlichen Konferenzen auch nicht-publizierte und nicht-vorab-geprüfte Werke zu zeigen.²⁰⁰² Einige Forschende verzichten inzwischen zum Schutz der Priorität ihrer Forschungen auf die Vorstellung nicht-publizierter Ergebnisse auf Konferenzen²⁰⁰³ (mit Ausnahme der Gordon Conferences) oder zumindest auf die Darstellung des dazugehörigen Anschauungsmaterials.²⁰⁰⁴ Andere verzichten zumindest auf die Quellenangabe zu den gezeigten Forschungsgegenständen.²⁰⁰⁵ Wiederum andere achten bei Kurzdarstellungen (Abstracts) ihrer Konferenzbeiträge darauf, nicht unnötig viele Informationen preiszugeben.²⁰⁰⁶ All diese Maßnahmen sind allerdings nicht geeignet, zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts beizutragen.

In technisch-geprägten Bereichen kann zum Schutz der eigenen Projekte die Möglichkeit eines patentrechtlichen Schutzes genutzt werden.²⁰⁰⁷

Auch besteht in allen Fächern die Möglichkeit, einen Preprint zu veröffentlichen, um Priorität zu schaffen. Hier stellt sich allerdings das Problem, dass diese derzeit in einigen Fächern (noch) nicht als vollwertiges Publikationsmedium wahrgenommen werden,²⁰⁰⁸ weshalb die Priorität von anderen Forschenden teilweise nicht als solche wahrgenommen wird oder bewusst für eigene Publikationen ausgenutzt zu werden scheint.²⁰⁰⁹

2002 Interview mit P_G3, Z. 141, 143; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 41; Interview mit P_L3, Z. 44; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 152 (beschränkt auf den Bibliothekskontext); Interview mit P_N2, Z. 9, 11, 35 (mit Bezug auf Gordon Conferences, auf denen möglichst unpublizierte Forschung vorgestellt werden soll), 39.

2003 Interview mit P_N3, Z. 7.

2004 Interview mit P_G3, Z. 141; Interview mit P_L3, Z. 108.

2005 Interview mit P_G3, Z. 141.

2006 Interview mit P_N2, Z. 35.

2007 Interview mit P_L3, Z. 42.

2008 Vgl. dazu bereits die Ausführungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2009 Interview mit P_N2, Z. 13.

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Bedürfnis nach Einzelanerkennung ist nur insoweit Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung, als es sich auf Namensnennung bzw. Zitation bezieht. Die Angabe des Urhebers ist insbesondere vor dem Hintergrund des § 63 UrhG von Bedeutung, der bei Inanspruchnahme der zu evaluierenden gesetzlichen Privilegierungen in der Regel eine Quellenangabe vorsieht.²⁰¹⁰

Das Bedürfnis zum Schutz von (schriftlich fixierten sowie mündlich präsentierten) Forschungsprojekten und -ergebnissen muss dagegen für die vorliegende Untersuchung aus folgendem Grund außer Betracht bleiben:

Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG sind urheberrechtlich geschützte Werke nur persönliche geistige Schöpfungen. Das deutsche Urheberrecht schützt dabei lediglich die Ausdrucksform, nicht die bloße Vorstellung oder eine bloße Idee.²⁰¹¹ Letztere müssen im Interesse der Allgemeinheit frei von urheberrechtlichem Schutz bleiben, um von allen benutzt werden zu können.²⁰¹²

Einer Idee zur Durchführung eines Forschungsprojekts, wie sie regelmäßig auf Konferenzen präsentiert zu werden pflegt, kommt folglich kein urheberrechtlicher Schutz zu.²⁰¹³

Anderes gilt lediglich in Bezug auf die Präsentation, welche diese Idee kommuniziert: Sie kann bei entsprechend individueller Gestaltung die

2010 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 63 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur Einzelanerkennung im Rahmen der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung.

2011 BGH, Urt. v. 27.02.1981 - I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 (521) – Fragensammlung; BGH, Urt. v. 12.03.1987 – I ZR 71/85, GRUR 1987, 704 (706) – Warenzeichenlexika; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; BGH, Urt. v. 19.10.1994 - I ZR 156/92, GRUR 1995, 47 (48) – Rosaroter Elephant; OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.03.1989 - 20 U 104/88, GRUR 1990, 189 (191) – Grünskulptur; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 18.05.1992 - 6 W 47/92, GRUR 1992, 699 (699) – Friedhofsmauer; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 37; *Loewenheim/Leistner*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 73; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 39.

2012 *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 39.

2013 Mit Verweis auf die fehlende Schutzfähigkeit eines Plans, sozialpsychologische Untersuchungen anzustellen: *Loewenheim/Leistner*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 2 UrhG Rn. 73.

Schwelle zur Schutzfähigkeit überschreiten.²⁰¹⁴ Das damit einhergehende Ausschließlichkeitsrecht gewährt der forschenden Person allerdings auch kein Verbotsrecht dahingehend, andere Personen an der Umsetzung der darin enthaltenen Idee im eigenen Forschungslabor zu hindern, sondern lediglich die Möglichkeit, an der urheberrechtlich relevanten Nutzung des Werkes selbst durch Dritte ökonomisch zu partizipieren.²⁰¹⁵ Auch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 S. 1 UrhG verleiht dem Urheber lediglich das subjektive Recht, gegen denjenigen vorzugehen, der seine Urheberschaft am Werk selbst bestreitet – die Idee als solche kann auch diesbezüglich nicht in rechtlicher Hinsicht als „eigene“ beansprucht werden.²⁰¹⁶ Auch wenn im Einzelfall eine freie Benutzung des Werkes im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG vorliegt, muss der Urheber mangels urheberrechtlich relevanter Handlung nicht genannt werden.²⁰¹⁷

Nichts Anderes ergibt sich, wenn die Idee der forschenden Person im Einzelfall eine bestimmte wissenschaftliche Lehre oder Erkenntnis darstellt.²⁰¹⁸ Diese dürfen ebenso wenig wie Ideen durch das Urheberrecht monopolisiert werden, um künftigen wissenschaftlichen Fortschritt zu gewährleisten.²⁰¹⁹ Auch hier kann lediglich der Formgestaltung urheberrechtlicher Schutz zukommen.²⁰²⁰

-
- 2014 *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 242; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 43; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 144.
- 2015 *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 15 UrhG Rn. 1; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 15 UrhG Rn. 9; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 15 UrhG Rn. 4f.
- 2016 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 13 UrhG Rn. 8; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 13 UrhG Rn. 15; *Peukert*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 13 UrhG Rn. 9.
- 2017 Noch auf die Norm des § 24 UrhG a.F. Bezug nehmend: *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 13 UrhG Rn. 9.
- 2018 BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; BGH, Urt. v. 12.07.1991 - I ZR 16/89, GRUR 1991, 130 (133) – Themenkatalog; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 38; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 86; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93.
- 2019 BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78, GRUR 1981, 352 (353) – Staatsexamensarbeit; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 73; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 86; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93.
- 2020 BGH, Urt. v. 15.12.1978 - I ZR 26/77, GRUR 1979, 464 (465) – Flughafenpläne; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 38; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 86; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93; in der Literatur wird teilweise ein weitergehender Schutz gefordert, vgl. für einen Überblick *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 93ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 82ff.

Auch wenn seitens der Forschenden ein starkes Bedürfnis zum „Schutz vor Ideenklau“ besteht, kann dieser Interessenausprägung also weder durch die urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte noch durch die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen Rechnung getragen werden.²⁰²¹ Die nachfolgende Evaluation der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann daher auf die Berücksichtigung dieses Bedürfnisses weitgehend verzichten.

F. *Rechtssicherheit*

Zuletzt trat in der vorliegenden Untersuchung ein Interesse an Rechtssicherheit seitens der befragten Forschenden zutage.

I. Ergebnisse der Dokumentenanalyse

Die Stellungnahmen enthalten keine abstrakten Äußerungen zur Rechtssicherheit als solches; konkrete Aussagen werden im Rahmen der Evaluation berücksichtigt.²⁰²²

II. Ergebnisse der Interviewstudie

Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, das in den Interviews zu Tage trat, weist sehr unterschiedliche Facetten auf, die im Folgenden dargestellt werden.

Zudem wird auf bestehende Maßnahmen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft hingewiesen.²⁰²³

2021 Es ist auch nicht Schutzzweck des Urheberrechts, zu einer Monopolisierung von Ideen beizutragen. Vielmehr bedarf es zur Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung einer Auseinandersetzung mit den Ideen Dritter, die das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht nicht behindern sollte.

2022 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit im Rahmen der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung.

2023 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft (und außerhalb) zur Befriedigung des Interesses an Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

1. Rechtssicherheit

„Die Unsicherheit ist tatsächlich das Hauptproblem.
Viele Wissenschaftler gehen täglich ein Risiko ein.“²⁰²⁴

Seitens der Forschenden besteht derzeit große Rechtsunsicherheit in Bezug auf die geltende Urheberrechtslage, die sich in sehr unterschiedlichen Situationen äußert.²⁰²⁵

a. Klarheit und Nachvollziehbarkeit des Rechts

Ein im Rahmen der Interviews häufig zu Tage tretendes Bedürfnis ist das nach Klarheit: Nur wenn die urheberrechtlichen Regelungen ein Gebot oder Verbot klar zum Ausdruck brächten, könne ein Normadressat sein Verhalten dementsprechend ausrichten.²⁰²⁶

„Es ist natürlich immer der Wunsch nach Klarheit, also dass man sich möglichst wenig fragen muss: Ist das, was ich da jetzt tue, noch oder schon okay? Also ich glaube, das ist ein wichtiger Punkt für alle.“²⁰²⁷

Die Bedeutung dieses Bedürfnisses erklärt sich im wissenschaftlichen Bereich durch die wahrgenommene Zeitknappheit:

„Und also ich finde (.), also gerade im Bereich Wissenschaft sollte man sich halt um ganz einfache Regelungen bemühen, um die Leute nicht von der eigentlichen Arbeit abzuhalten.“²⁰²⁸

2024 Interview mit P_G1, Z. 160.

2025 Konkrete Probleme und Unsicherheiten erläuternd: Interview mit P_G1, Z. 2–3; Interview mit P_G2, Z. 119; Interview mit P_G3, Z. 2–5, 7; Interview mit P_L2, Z. 7; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 6–7; Interview mit P_N2, Z. 87 (sogar juristischen Beistand eingeschaltet); Interview mit P_N3, Z. 2–3; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 3; Interview mit P_IN1, Z. 1–2; Interview mit P_IN3, Z. 3; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 7; zudem – die juristische Relevanz eines Problems zunächst verkennend: Interview mit P_G4, Z. 3, 143; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 5; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 2; Interview mit P_L2, Z. 5; Interview mit P_L3, Z. 8; Interview mit P_N1, Z. 2; Interview mit P_N4, Z. 3; Interview mit P_IN2, Z. 3; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 5.

2026 Interview mit P_L2, Z. 103; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 64, 79–80; Interview mit P_IN3, Z. 95.

2027 Interview mit P_L2, Z. 103.

2028 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166.

Mit dem Bedürfnis nach Klarheit geht das Interesse an der Nachvollziehbarkeit der derzeit geltenden Regelungen aus Sicht juristischer Laien einher.²⁰²⁹

„Naja, was man sich wahrscheinlich immer von idealen zukünftigen Zuständen erwünscht, dass es erstens transparent ist.
Also dass es auf einen Bierdeckel geht, würde ja Friedrich Merz sagen wahrscheinlich.“²⁰³⁰

Diese ermöglicht nach Aussage der Forschenden in der Regel eine Rechtskonformität ohne konkrete rechtliche Beratung im Einzelfall:

„Und es ist auch so, dass viele Wissenschaftler auch diese Details gar nicht so kennen, was eigentlich wie geregelt ist.
Sondern einfach so machen, wie es ihnen richtig erscheint. (.)
Es ist auch wahrscheinlich meistens einigermaßen richtig.“²⁰³¹

„Wir versuchen uns da zurechtzufinden
in den allgemeinen Gewohnheiten.“²⁰³²

Ein solches vages Rechtsgefühl genügt in den meisten Fällen.²⁰³³ Dies setzt eine gewisse Einfachheit der Regelungen voraus, die die urheberrechtliche Rechtsetzung nach Ansicht der Forschenden anstreben sollte.²⁰³⁴

b. Zugänglichkeit von Informationen über die Rechtslage

Die Forschenden wünschen sich insgesamt mehr Informationen über die geltenden urheberrechtlichen Regelungen.²⁰³⁵ Dabei gilt es zu differenzieren zwischen allgemeinen Informationen (z.B. in Form von Handreichungen²⁰³⁶) sowie dem spezifischen Bedürfnis nach Rat für konkrete Situationen.²⁰³⁷

2029 Interview mit P_G4, Z. 135; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61, 80; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 53.

2030 Interview mit P_G4, Z. 135.

2031 Interview mit P_N4, Z. 17.

2032 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39.

2033 Interview mit P_S2, Z. 87 (in Bezug auf fair use).

2034 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166.

2035 Interview mit P_S2, Z. 45; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

2036 Interview mit P_G2, Z. 117; Interview mit P_L2, Z. 103.

2037 Interview mit P_G2, Z. 119.

Handreichungen mit allgemeinen Informationen zur urheberrechtlichen Rechtslage werden bereits zum heutigen Zeitpunkt bereitgestellt.²⁰³⁸ Der Vorteil der Handreichungen besteht in ihrer zeit- und ortsunabhängigen Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Informationen.²⁰³⁹

Dennoch genügt diese Art der Information nach Ansicht der Forschenden nicht, um das Informationsbedürfnis zu stillen:

„Ich bin da einfach noch nicht juristisch geschult. Ich glaube, ich hätte gerne so eine Handreichung, ganz gerne, wie jetzt nun (.)
Also das mit den 70 Jahren weiß ich,
aber die ganzen Grauzonen kenne ich halt überhaupt nicht.“²⁰⁴⁰

„Es ist natürlich trotzdem schwer, alle Kollegen damit zu greifen. Weil es ist nur einer von ganz vielen gleichermaßen wichtigen Aspekten, über die ein Wissenschaftler immer nachdenken muss. Es gibt so viele Gesetzesvorlagen, die wir einzuhalten haben. Ich denke, die Beschäftigung ist immer dann gegeben, wenn man es aktiv braucht.“²⁰⁴¹

Das Bedürfnis nach konkreter Information im Einzelfall tritt insbesondere zu Tage, wenn allgemeine und unverbindliche Auskünfte verfügbar sind, das Informationsbedürfnis der forschenden Person allerdings dadurch nicht gestillt werden kann.²⁰⁴²

„Aber (.) wir haben ja einen ganz guten Fundus an Informationen, den die Verwaltung bereitstellt, aber im Zweifelsfall sind die Themen so individuell, so prägnant, also das möchte man jetzt wissen, und man möchte auch nochmal das, was man in den Unterlagen liest, (nochmal?) durchkauen und durchsprechen mit jemandem, dass es letzten Endes beim juristischen Berater ein Gespräch gibt.“²⁰⁴³

„Ja, ich hätte gerne – wie auch immer das Urheberrecht dann ist –

2038 Vgl. dazu die Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Staates in diesem Teil der Untersuchung.

2039 Anders bei als negativ wahrgenommenen Fortbildungen zu rechtlichen Themen vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45.

2040 Interview mit P_G2, Z. 117.

2041 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 74.

2042 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_L2, Z. 103; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2043 Interview mit P_IN1, Z. 4.

ich hätte gerne eine Anlaufstelle, eine Rechtsberatung, die man dazu fragen kann. Wo aber die angesiedelt sein sollte, weiß ich gar nicht.“²⁰⁴⁴

In Bezug auf den konkreten juristischen Rat ist insbesondere die Rechtsverbindlichkeit der Auskünfte²⁰⁴⁵ sowie ihre zeitnahe Erteilung von großer Bedeutung: Forschende möchten nicht viel Zeit mit der Klärung rechtlicher Fragen im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit verbringen.²⁰⁴⁶

„Ja, es ist so, dass wahrscheinlich die meisten Wissenschaftler sich – außerhalb der Rechtswissenschaften – sich damit gar nicht weiter beschäftigen möchten.“²⁰⁴⁷

c. Musterentscheidungen und -verträge

„Also das scheint mir, also wenn ich sozusagen aus meiner Forschungserfahrung etwas sagen darf, dann scheint mir das eines der Hauptprobleme im Moment zu sein, dass zu viel theoretisch darüber nachgedacht wird und zu wenig Interaktion mit den Leuten ist, die praktisch solche Probleme lösen. Also nicht anklagen oder sagen wir, wir brauchen irgendwie neue Gesetze.

Sondern man bräuchte eigentlich mehr valide Fälle für Lösungen.“²⁰⁴⁸

Seitens der Forschenden besteht ein großes Interesse an Leitlinien zur Orientierung. Diese können sich durch fair ausgehandelte Verträge, aber auch durch gerichtliche Leitentscheidungen ergeben.²⁰⁴⁹ Dieses Interesse steht in scheinbarem Gegensatz dazu, dass Forschende eine allgemeine Lösung gegenüber vielen Einzelfallentscheidungen bevorzugen würden.²⁰⁵⁰

2044 Interview mit P_G2, Z. 117.

2045 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 19; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2046 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 71; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57; Interview mit P_N4, Z. 119.

2047 Interview mit P_N4, Z. 119.

2048 Interview mit P_G3, Z. 25.

2049 Interview mit P_G3, Z. 25; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 52.

2050 Interview mit P_G3, Z. 29.

d. Nutzung von Materialien

Ein Interesse besteht zum einen dahingehend, dass Materialien, die nicht dem Urheberrecht unterliegen, für Forschende als solche erkennbar sind. Insbesondere ist den Forschenden bei der Verfügbarmachung von Forschungsdaten im Internet mangels Rechtskenntnis oftmals keine sichere Beurteilung des urheberrechtlichen Schutzes möglich.²⁰⁵¹

Zum zweiten äußert sich das Interesse an der rechtssicheren Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien auf Konferenzen, insbesondere in Konferenzpräsentationen:²⁰⁵²

„Wo bei uns eigentlich eine größere Unsicherheit immer besteht, wenn ich Vorträge halte und ich nehme ich meine Powerpoint jetzt Abbildungen aus irgendwelchen Journalen oder Büchern. In welchem Umfang darf ich das? Was muss ich da beachten?“²⁰⁵³

Wie bereits oben erwähnt, werden einige urheberrechtlich geschützte Werke Dritter zur Aufnahme in eine Präsentation verändert.²⁰⁵⁴ Auch hierbei besteht eine Unsicherheit seitens der Forschenden:

„Ich weiß nicht, den Trick, ob Sie den kennen. Viele schreiben dann ja da drunter ‚modifiziert nach der und der Stelle‘. (..) "Modifiziert", das ist ja Gang und Gäbe. Wenn Sie einmal gucken, man nimmt es nicht Original, ich verändere das dann ein bisschen. Ist das dann rechtlich wirklich anders zu sehen, oder bleibt es dann?“²⁰⁵⁵

Eine besondere Facette des Interesses an der rechtssicheren Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien auf Konferenzen tritt im internationalen Kontext zu Tage, denn heutige Forschung ist stark international geprägt; viele Konferenzen finden nationsübergreifend statt.²⁰⁵⁶ Dabei stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem anwendbaren Recht: Ist der

2051 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 7.

2052 Interview mit P_L2, Z. 7 (auch in Bezug auf die Lehre); Interview mit P_L3, Z. 180.

2053 Interview mit P_L3, Z. 150.

2054 Interview mit P_L3, Z. 160.

2055 Interview mit P_L3, Z. 160.

2056 Interview mit P_G1, Z. 31; Interview mit P_G4, Z. 45, 101, 109; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 19; Interview mit P_L2, Z. 51; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21. Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

Veranstaltungsort oder der Herstellungsort der Präsentation für die gesetzlich erlaubten Nutzungen von Bedeutung?²⁰⁵⁷ Ist bei Workshops das Urheberrecht des Teilnehmenden, des Leitenden oder des Veranstaltenden anwendbar?²⁰⁵⁸ Vor diesem Hintergrund wird vereinzelt auch der Wunsch nach einem einheitlichen Rechtsrahmen auf internationaler, zumindest aber auf europäischer Ebene geäußert.²⁰⁵⁹

Unsicherheit besteht auch hinsichtlich des Bestehens und des Umfangs der Rechte von Forschenden bei der Verwendung und Weitergabe von Publikationen Dritter, auch innerhalb von Forschungsgruppen.²⁰⁶⁰

e. Republikation

„Und da fühlt man sich natürlich in gewisser Weise, wenn man dann sieht, was man bei den Verlagen unterschreiben soll, schon immer mit einem Fuß im Gefängnis.“²⁰⁶¹

In einigen Interviews tritt die Unsicherheit zu Tage, die bei der Wiederveröffentlichung von beforschtem Material sowie Manuskripten besteht.²⁰⁶² So ist einigen befragten Personen beispielsweise die Reichweite des Zitatrechts unklar:

„Ausschnitte darf man ja. Man darf ja einzelne, so Brocken aus diesem Konvolut publizieren. Da gibt es (.) Es ist nicht ganz klar, wie umfangreich das sein kann. Ich glaube, es darf keine ganze Seite sein, aber man kann vier Zeilen oder so.

Da gibt es, glaube ich (.) da müsste es eine rechtliche Regelung geben, was zu Forschungszwecken möglich ist.“²⁰⁶³

Auch die Konsequenzen der Rechteübertragung an Verlage sind den Forschenden häufig unklar.²⁰⁶⁴ Bei der Einräumung ausschließlicher Nut-

2057 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 96.

2058 Interview mit P_G1, Z. 3.

2059 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 33, 34.

2060 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 49; Interview mit P_N2, Z. 81.

2061 Interview mit P_G4, Z. 11.

2062 Interview mit P_L3, Z. 106; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

2063 Interview mit P_G2, Z. 33.

2064 Interview mit P_L3, Z. 106; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46; Interview mit P_N2, Z. 69.

zungsrechte besteht in der Regel Unkenntnis über die Reichweite der Rechteübertragung, vor allem in Bezug auf die Wiederverwendung in eigenen Publikationen sowie Präsentationen.²⁰⁶⁵

„Das ist auch immer so ein bisschen ein Ding, wo keiner so richtig durchblickt, wenn ich so einen Abstract habe, kann ich das dann noch in eine große Publikation reinschreiben?“²⁰⁶⁶

Auch dieses Interesse hat eine stark international geprägte Facette: So ist die Ausgestaltung der Verlagsverträge in verschiedenen Ländern durchaus unterschiedlich, was insbesondere Auswirkungen auf die Durchsetzung des deutschen Zweitverwertungsrechts haben kann.²⁰⁶⁷

Problematisch wird diese Unsicherheit nach Ansicht der Forschenden, sobald eine Rechteübertragung an den Verlag stattfinden soll: So müsse man dem veröffentlichenden Verlag versichern, dass man sämtliche Rechte an den zu publizierenden Werken hätte, wodurch das Risiko auf den einzelnen Forschenden abgewälzt würde.²⁰⁶⁸

f. Dauerhafte Geltung von Vorschriften

Forschende haben darüber hinaus ein Interesse an der möglichst dauerhaften Geltung urheberrechtlicher Regelungen. Dieses Interesse offenbart sich in der derzeit bestehenden großen Unsicherheit von Forschenden in Bezug auf die Geltungsdauer urheberrechtlicher Regelungen.²⁰⁶⁹ So kritisieren die Befragten die häufigen Änderungen in der Vergangenheit²⁰⁷⁰ und befürchten regelmäßige Änderungen in der Zukunft.²⁰⁷¹

Insbesondere die zunächst in § 142 Abs. 2 UrhG a.F.²⁰⁷² vorgesehene Befristung der gesetzlich erlaubten Nutzungen in § 60c UrhG wurde kritisch

2065 Interview mit P_L3, Z. 106; Interview mit P_N3, Z. 59; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 24.

2066 Interview mit P_L3, Z. 106.

2067 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 74; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 3.

2068 Interview mit P_G4, Z. 11, 135.

2069 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15.

2070 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53.

2071 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2072 Vgl. zu deren Normgehalt die Darstellungen zu § 142 Abs. 2 UrhG a.F. in Teil 2 dieser Untersuchung.

gesehen: Denn es herrschte Unsicherheit hinsichtlich der nach Befristungsdatum fortgesetzten öffentlichen Zugänglichmachung von Materialien.²⁰⁷³ Diese Unsicherheit wurde verstärkt durch die als unzureichend wahrgenommene Löschungsmöglichkeit im Internet.²⁰⁷⁴ Zudem wurde die Planungssicherheit für künftige Projekte in Frage gestellt.²⁰⁷⁵ Befristungen von Gesetzen können also insbesondere dort Rechtsunsicherheit hervorgerufen, wo zunächst gesetzlich privilegierte Nutzungshandlungen nach Gesetzesänderung andauern (insbesondere öffentliche Zugänglichmachungen im Sinne des § 19a UrhG).

2. Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft (und außerhalb)

Wirksame Mittel zur Erhöhung der individuellen Rechtssicherheit können Aufklärung und Information darstellen. Die bisherigen Angebote werden als „relativ kleinteilig“ wahrgenommen; es besteht ein Wunsch zum Ausbau der Maßnahmen.²⁰⁷⁶

Hierbei stellt sich unter den befragten Forschenden die Frage, wer solche Maßnahmen bestenfalls vornehmen könnte:

„Natürlich ist das jetzt nicht Aufgabe des Gesetzes, dass am Ende auch zu kommunizieren. Aber es gibt sicherlich andere Stellen, die sich das als Aufgabe stellen könnten.“²⁰⁷⁷

Neben persönlichen Gesprächen im privaten oder beruflichen Umfeld²⁰⁷⁸ kämen für die Übernahme der Informationsarbeit staatliche Institutionen, wie Ministerien²⁰⁷⁹ und Universitäten,²⁰⁸⁰ in Betracht. Zusätzlich könnten

2073 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15.

2074 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2075 Interview mit P_G1, Z. 73.

2076 Interview mit P_G1, Z. 137.

2077 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2078 Interview mit P_S2, Z. 45, 47; Interview mit P_N2, Z. 9.

2079 Vgl. dazu die nachstehenden Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit des Staates.

2080 Vgl. dazu die nachstehenden Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit der Universitäten.

wissenschaftliche Fachgesellschaften und Verbände eine aktive Rolle in der Informationsvermittlung übernehmen.²⁰⁸¹

aa. Öffentlichkeitsarbeit des Staates

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hatte zum Zeitpunkt dieser Untersuchung eine Handreichung publiziert, die sowohl in Print bestellbar sowie online als PDF abrufbar war.²⁰⁸² Damit beabsichtigte das Ministerium, die Regelungen des UrhWissG für nicht-juristische Nutzer verständlich zu machen.²⁰⁸³

bb. Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit der Universitäten

Zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung versandten viele Universitäten nach Aussage der Forschenden Informationsschreiben zur allgemeinen Information über die Gesetzesänderungen; einige von ihnen richteten auch Informationsangebote im Internet ein.²⁰⁸⁴ Dabei sehen Forschende die Aufgabe der Hochschulleitung eher in der Information über konkrete Änderungen; eine regelmäßige Information über das Urheberrecht würde ihre Kapazitäten übersteigen.²⁰⁸⁵

Zur Beantwortung konkreter Fragen wird seitens der Forschenden auf Ansprechpersonen in Universitätsbibliotheken²⁰⁸⁶ sowie – noch öfter – auf das Justizariat²⁰⁸⁷ verwiesen: Die Bibliothek fungiert zwar als erster An-

2081 Vgl. dazu die nachstehenden Darstellungen zur Öffentlichkeitsarbeit der wissenschaftlichen Vereinigungen.

2082 *Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) - Referat Ethik und Recht*, Urheberrecht in der Wissenschaft: Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.

2083 *Klingbeil*, Urheberrecht in der Wissenschaft - eine Handreichung für die Praxis.

2084 Interview mit P_G4, Z. 29–31; Interview mit P_L2, Z. 9.

2085 Interview mit P_G4, Z. 29.

2086 Interview mit P_G4, Z. 33; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 21, 23; Interview mit P_L2, Z. 9; Interview mit P_L3, Z. 94; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 22, 74; Interview mit P_N4, Z. 121.

2087 Interview mit P_G2, Z. 115; Interview mit P_G3, Z. 9; Interview mit P_G4, Z. 33; Interview mit P_S2, Z. 17; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 19, 106; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 49; Interview mit P_L3, Z. 94; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 23; Interview mit P_N2, Z. 97; Interview mit

sprechpartner;²⁰⁸⁸ mangels juristischer Expertise werden seitens der Universitätsbibliothek jedoch nur unverbindliche Auskünfte erteilt, weshalb hier ein Problem zu Tage tritt.²⁰⁸⁹

„Mhmm (negativ), das interessiert die Wissenschaftler nicht so richtig. Die wollen tatsächlich etwas Rechtsfestes haben.“²⁰⁹⁰

Erfahrungen mit urheberrechtlicher Beratung im Justizariat besteht nur bei wenigen Forschenden;²⁰⁹¹ einige vermuten mangelnde Expertise im Urheberrecht bei den Ansprechpersonen.²⁰⁹² Zudem bestehen zum Teil Kapazitätsängste: Diese sind erstens zeitlicher²⁰⁹³ und zweitens finanzieller²⁰⁹⁴ Art.

„Und wenn natürlich jeder Wissenschaftler wegen irgendeiner Präsentation und irgendeines Bildes da anruft, kommen die auch nicht zum Arbeiten. Also insofern.“²⁰⁹⁵

Selten ist der Einsatz eines durch die Universität finanzierten Rechtsanwalts.²⁰⁹⁶

„Und die Uni sagte: Forschung, das ist Ihr Privatvergnügen, da können wir uns auch nicht einmischen. Also letztlich habe ich mir einen Anwalt gesucht.“²⁰⁹⁷

P_N4, Z. 121; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166; Interview mit P_IN2, Z. 7; Interview mit P_IN3, Z. 5; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 75.

2088 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 74.

2089 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2090 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

2091 Interview mit P_G3, Z. 13 (sehr häufige Zusammenarbeit zwischen Justizariat und Forschenden); Interview mit P_N2, Z. 97 (keine Hilfe bei urheberrechtlicher Frage in der Vergangenheit).

2092 Interview mit P_G2, Z. 115; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 19; Interview mit P_L3, Z. 92.

2093 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 23; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 23.

2094 Interview mit P_G3, Z. 13.

2095 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 23.

2096 Interview mit P_IN1, Z. 10, 12.

2097 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 13.

cc. Öffentlichkeitsarbeit der wissenschaftlichen Vereinigungen

Die in der Studie Befragten sind – mit Ausnahme des Bibliothekspersonals – alle Mitglieder in wissenschaftlichen Fachgesellschaften. In Betracht käme ihrer Ansicht nach die Bereitstellung von Informationen über die jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, was die Behandlung disziplinspezifischer Probleme ermöglichen würde.²⁰⁹⁸

Allerdings verfügen wissenschaftliche Fachgesellschaften bisher nur selten über juristisch ausgebildetes Personal, das in der Lage wäre, Zusatzinformationen zur aktuellen Rechtslage im Wissenschaftsurheberrecht bereitzustellen.²⁰⁹⁹ Sie sind also bei Handreichungen auf die Erstellung durch externe Personen angewiesen, die sehr kostenintensiv sein können.²¹⁰⁰ Sonst besteht die Gefahr der interessengeleiteten Fehlinformation.²¹⁰¹

Der Deutsche Hochschulverband wurde dagegen von einer befragten Person als ein kompetenter Ansprechpartner für rechtliche Fragen, wenn auch nicht speziell urheberrechtlicher Art, angesehen.²¹⁰²

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die als staatlich finanzierter und privatrechtlich organisierter Verein eine systematische Sonderrolle einnimmt, erteilt hingegen nach Aussage einer forschenden Person auch auf Nachfrage keine rechtsverbindlichen Auskünfte an Forschende.²¹⁰³

III. Urheberrechtliche Relevanz dieses Interesses

Das Interesse an Rechtssicherheit spiegelt sich in keiner urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlung unmittelbar wider. Trotzdem ist es für das geltende Urheberrecht mittelbar von bedeutender Wichtigkeit: Denn das Gefühl von Rechtssicherheit ermöglicht in der Regel schnelle Entscheidungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien im

2098 Interview mit P_S2, Z. 47.

2099 Interview mit P_G1, Z. 137; Interview mit P_G2, Z. 119; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 49; Interview mit P_L3, Z. 95–96; Interview mit P_N2, Z. 102 (vermutet als einzige Person Expertise in der Geschäftsstelle).

2100 Interview mit P_S2, Z. 47.

2101 Bezug nehmend auf die Handreichung „Tests in Lehre und Forschung: Informationen zum Testschutz und zum Urheberrecht“ der DGPs: Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

2102 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 13, 19.

2103 Interview mit P_G2, Z. 115.

Forschungsalltag – ohne vorherige Einholung von Rechtsrat. Ist es nicht vorhanden, wird häufig auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien verzichtet.²¹⁰⁴

„Das Problem, das ich aber vor allem sehe, ist, dass inzwischen viele Leute, weil die Lage so unübersichtlich ist, bestimmte Dinge, die sie machen könnten, auch gar nicht mehr machen. Also das ist das, was ich auch häufig bei Kolleginnen und Kollegen, Studierenden feststelle, dass sozusagen die Lage so komplex ist, dass man dann lieber gar nichts macht, anstatt die Dinge zu machen, die man eigentlich machen könnte.“²¹⁰⁵

„Sonst schwingt immer so ein bisschen Halbwissen mit, was man mal irgendwo gehört hat. Und wo man dann lieber einen Schritt zurückgeht als den Schritt nach vorn. Wo man also eher ein bisschen vorsichtiger ist.“²¹⁰⁶

Ein solcher Verzicht kann sich nicht nur negativ auf den Fortschritt der Wissenschaft, sondern auch negativ auf die Interessen der Urheber und Rechtsinhaber auswirken.²¹⁰⁷

Wird eine Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien dagegen als unerlässlich angesehen, entwickeln Forschende Umgehungsstrategien legaler²¹⁰⁸ und illegaler²¹⁰⁹ Art. Insbesondere Nutzungshandlungen illegaler Art haben dabei Auswirkungen auf die von Urhebern und Rechtsinhabern zu erzielenden gesetzlichen Vergütungen. Auch eine Verlagerung der Projekte in das Ausland, in dem die beabsichtigten Nutzungen urheberrechtlich zulässig sind, ist möglich,²¹¹⁰ wobei im Fall der Digitalisierung von Material langfristige Abhängigkeiten entstehen können.²¹¹¹

2104 Interview mit P_G1, Z. 3, 59, 147; Interview mit P_G2, Z. 73; Interview mit P_S2, Z. 7, 67; Interview mit P_IN1, Z. 110, 112; in Bezug auf das Zweitverwertungsrecht in § 38 Abs. 4 UrhG; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 37; in Bezug auf die Lehre: Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2.

2105 Interview mit P_S2, Z. 7.

2106 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 74.

2107 Vgl. zur Interessenlage im Allgemeinen die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

2108 Interview mit P_G1, Z. 3.

2109 Interview mit P_G1, Z. 25; Interview mit P_S2, Z. 7.

2110 Interview mit P_S2, Z. 25.

2111 Interview mit P_S2, Z. 25.

Die durch eine Norm bedingte Rechtsunsicherheit beeinflusst des Weiteren auch Forschende, die grundsätzlich an einem rechtskonformen Verhalten interessiert sind: Denn ihrer Ansicht nach geht mit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien infolge unklarer gesetzlicher Privilegierungen stets ein Risiko von (auch unbewussten) Normverstößen für Forschende einher.²¹¹²

„Viele der Kollegen wissen gar nicht, was man alles machen kann. Oder aber haben Angst, wenn sie etwas machen, dass sie etwas falsch machen können.“²¹¹³

„Und da die meisten Mathematiker das Urheberrecht also auch gar nicht so genau kennen, sollte es möglichst so sein, dass man nicht in allzu große Fallen hineintappt, ohne halt sich damit genau zu beschäftigen. Also es sollte möglichst einfach handhabbar sein. Und ich denke, die Sachen, die man normalerweise im Sinne der Forschung macht, sollten hoffentlich legal sein.“²¹¹⁴

Es bedarf daher urheberrechtlicher Bestimmungen, die ausreichend klar, verständlich und nachvollziehbar sind. Wird eine Rechtsordnung diesen Anforderungen nicht gerecht, kann das – wie noch zu zeigen ist – negative Auswirkungen auf die Akzeptanz des Rechts zeitigen.²¹¹⁵

G. Zusammenfassung

Die Interviews und Stellungnahmen offenbarten sechs grundsätzlich urheberrechtlich relevante Interessen:

Dazu zählt zum einen das Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen, das mittels zeiteffizienter Informationssuche und langfristiger Informationsrezeption auf unterschiedliche Weise mittels verschiedener Nutzungshandlungen befriedigt wird, um auf Grundlage des aktuellen Stands der

2112 Interview mit P_G4, Z. 135; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7, 29, 152.

2113 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2114 Interview mit P_N4, Z. 119.

2115 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität des Rechts in Teil 4 dieser Untersuchung.

Forschung neue Erkenntnisse erzielen zu können.²¹¹⁶ Dabei sind der Ausdruck von Forschungsliteratur und deren Speicherung in der eigenen digitalen Bibliothek als Vervielfältigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG²¹¹⁷ genauso von urheberrechtlicher Bedeutung wie der Versand von Forschungsliteratur seitens anderer Forschender.²¹¹⁸

Zweitens wird insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie verwandten Disziplinen mit – auch unveröffentlichten – urheberrechtlich geschützten Forschungsgegenständen gearbeitet, die seitens der Forschenden selbst oder anderen Institutionen (z.B. Bibliotheken, Archiven, Museen) zu ihrer Beforschung digitalisiert und auf dem persönlichen Computer gespeichert oder jedenfalls analog kopiert werden.²¹¹⁹ Auch mit dem Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien sind daher urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG verbunden, die grundsätzlich einer Erlaubnis des jeweiligen Rechtsinhabers bedürfen.²¹²⁰

Drittens hat in der Wissenschaft die Zusammenarbeit eine wichtige Bedeutung; Dieses Interesse äußert sich in dem Bedürfnis nach (meist digitaler) Weitergabe von Forschungsliteratur innerhalb von Forschungsgruppen, aber auch im Bedürfnis nach gemeinsamer Beforschung derselben

2116 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2117 *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 19; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 15; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 6; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2118 *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in diesem Teil der Untersuchung.

2119 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

2120 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 5, 13; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 5, 17, 20; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 5, 16; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Teil 7.1 Rn. 48; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

Ursprungsmaterialien mit digitalen Forschungsmethoden – zeitgleich innerhalb von Evaluationsgruppen und Workshops oder zeitversetzt zum Zwecke der Replikation.²¹²¹ Dafür sind häufig sowohl urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG im Rahmen des E-Mail-Versands²¹²² und des Downloads von Dateien auf den persönlichen Computer²¹²³ als auch öffentliche Zugänglichmachungen im Sinne des §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG durch Bereitstellung von Dateien auf Online-Plattformen erforderlich.²¹²⁴ Zusätzlich äußert sich das Interesse an Zusammenarbeit bei der Qualitätsüberprüfung;²¹²⁵ Im Rahmen des – meist digital organisierten und durchgeführten – Peer Review-Verfahrens, indem Forschende die Forschung anderer Forschender überprüfen, erfolgen ebenfalls urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1,

-
- 2121 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Teil der Untersuchung.
- 2122 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (230f.) – Ausschnittdienst; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 13; *Grützmacher*, in: Schuster/Grützmacher, § 16 UrhG Rn. 10; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798); *Leupold*, ZUM 2000, 379 (385); *Heermann*, MMR 1999, 3 (3); vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.
- 2123 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.
- 2124 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.
- 2125 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Qualitätssicherung in diesem Teil der Untersuchung.

16 Abs. 1 UrhG²¹²⁶ sowie grundsätzlich öffentliche Zugänglichmachungen im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG.²¹²⁷

Die Zusammenarbeit hat zwingend eine rege Kommunikationstätigkeit in der Wissenschaft zur Folge: Ein dahingehendes Interesse äußert sich in dem Bedürfnis zum Abdruck von Abbildungen Dritter in wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aber auch in dem Bedürfnis zur Präsentation von Materialien aller Art auf Konferenzen und Publikumsveranstaltungen jeder Art und Größe.²¹²⁸ Während ersteres Interesse dabei Auswirkungen auf das Recht zur Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG sowie zur Verbreitung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG zeitigen kann, stellt das Einfügen von urheberrechtlich geschützten Materialien in die Datei einer Poster- oder Konferenzpräsentation eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG²¹²⁹ und deren Präsentation vor Publikum eine grundsätzlich urheberrechtlich relevante, öffentliche Vorführung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG dar.²¹³⁰ Die Kommunikation an eine breite Öffentlichkeit über soziale Medien spielt dagegen

2126 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2127 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2128 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2129 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2130 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

infolge der grundsätzlich fehlenden urheberrechtlichen Relevanz der Verlinkung nur eine untergeordnete Rolle.²¹³¹

Gleiches gilt für das Interesse an Einzelanerkennung in seiner – durchaus starken – Ausprägung des Schutzes der eigenen Forschungsprojekte und deren Priorität.²¹³² Mangels urheberrechtlicher Relevanz darf das Interesse an Einzelanerkennung im Rahmen der urheberrechtlichen Evaluation folglich nur insoweit Berücksichtigung finden, als es in seiner Ausprägung der Namensnennung zur Steigerung der Reputation des Einzelnen im wissenschaftlichen Diskurs auch tatsächlich von urheberrechtlicher Relevanz sein kann.²¹³³

Das Interesse an Rechtssicherheit tritt schließlich am stärksten zu Tage.²¹³⁴ Auch wenn damit nicht unmittelbar urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen einhergehen, ist es doch von erheblicher Bedeutung: Denn insbesondere Rechtsunsicherheit wird als Hindernis für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien im Forschungsalltag – in Forschungsgruppen, bei Konferenzpräsentationen sowie bei der Republikation – wahrgenommen, auch im Kontext mit der Reichweite ausschließlicher Rechteübertragungen an Verlage. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des UrhWissG, die Rechtssicherheit für Rechtsanwendende zu erhöhen, sollte diese Beobachtung im Rahmen der folgenden urheberrechtlichen Evaluation besondere Aufmerksamkeit erhalten.

2131 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2132 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

2133 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

2134 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interesse an Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

Teil 4 Die Evaluation: Eine Überprüfung ausgewählter Regelungen des Wissenschaftsurheberrechts

Im Folgenden werden die Normen des §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft.

A. Vorbemerkung zum Prüfungsmaßstab

Zunächst ist es erforderlich, einen Prüfungsmaßstab zu definieren, anhand dessen eine Überprüfung des geltenden Rechts erfolgen kann.

Die ausgewählten Normen des Wissenschaftsurheberrechts werden im Folgenden auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sowie ihre Praxistauglichkeit überprüft. Damit geht die vorliegende Untersuchung über eine reine Rechtskontrolle hinaus, deren Ausgangspunkt grundsätzlich Art. 20 Abs. 3 GG ist.²¹³⁵ Danach ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden; der Verfassung kommt insoweit stets ein Vorrang zu, dass ein Gesetz jedenfalls nicht gegen die Normen des Grundgesetzes verstoßen darf.²¹³⁶ Während der Prüfungsmaßstab des BVerfG sich dementsprechend in der Prüfung erschöpft, ob eine bestimmte Norm zum Entscheidungszeitpunkt mit der Verfassung übereinstimmt,²¹³⁷ überprüft die vorliegende Untersuchung die Regelungen des Wissenschaftsurheberrechts vollumfänglich auf ihre Wirksamkeit: Wirksamkeit in rechtlicher Hinsicht im Sinne der Vereinbarkeit der urheberrechtlichen Normen mit Vorgaben des höherrangigen Rechts sowie Wirksamkeit in tatsächlicher Hinsicht im Sinne von Vollzugspraktikabilität, Befolgbarkeit und Verständlichkeit.²¹³⁸

2135 *Höfling/Engels*, in: Kluth/Krings, S. 864.

2136 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 45; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 17; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 94; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 137; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 253ff.

2137 *Höfling/Engels*, in: Kluth/Krings, S. 860.

2138 *Höfling/Engels*, in: Kluth/Krings, S. 854.

I. Anforderungen des höherrangigen Rechts

1. Anforderungen des Völkerrechts

Wie die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung zeigten, sind weder in der RBÜ noch im TRIPS-Abkommen noch im WCT explizite Vorgaben für das Urheberrecht im Bereich wissenschaftlicher Forschung verankert.²¹³⁹

Alle enthalten jeweils den Drei-Stufen-Test (Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS-Abkommen und Art. 10 WCT), der im Rahmen nationaler Gesetzgebung zu berücksichtigen ist. Daraus ergeben sich trotzdem keine speziellen völkerrechtlichen Anforderungen für die nationale Gesetzgebung im Wissenschaftsurheberrecht, da der Drei-Stufen-Test inzwischen ebenfalls in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL festgehalten ist und daher als Anforderung des Unionsrechts Berücksichtigung findet. Eine explizite Überprüfung des Rechts anhand völkerrechtlicher Anforderungen kann daher unterbleiben.

2. Anforderungen des Unionsrechts

Rechtliche Anforderungen an ein zeitgemäßes Urheberrecht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung können sich zweitens aus unionsrechtlichen Vorgaben ergeben.

Ein Verstoß nationalen Rechts gegen eine Norm des Unionsrechts führt dazu, dass eine Norm – gleichgültig, ob sie vor oder nach der unionsrechtlichen Norm erlassen wurde – von einem Richter nicht angewendet werden darf.²¹⁴⁰ Insoweit ist in dieser Untersuchung infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts eine Unvereinbarkeit mit Unionsrecht festzustellen, soweit eine unionsrechtskonforme Auslegung der Norm ausscheidet.²¹⁴¹

2139 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2140 EuGH, Urt. v. 09.03.1978 - Rs 106/77, NJW 1978, 1741 (1741) – Simmenthal II; BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986 - 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (339) – Solange II.

2141 BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 - 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09, BVerfGE 123, 267 (344) – Vertrag von Lissabon; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 137; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 255; *Streinz*, in: Sachs, Art. 23 GG Rn. 61.

a. Primärrecht

Während EUV und AEUV keine expliziten Vorgaben für die nationale Urheberrechtsgesetzgebung enthalten, könnten sich Anforderungen für die Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts aus der Europäischen Grundrechte-Charta ergeben. Diese gilt bei Durchführung von Unionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh unmittelbar. Dementsprechend sind Maßstab bei Umsetzung und Vollziehung von unionalem Primär- und Sekundärrecht (insbesondere Richtlinien) grundsätzlich die Grundrechte der GRCh.²¹⁴²

Der Kumulationsthese des EuGH folgend sind darüber hinaus bei Anwendung und Auslegung nationalen Rechts die Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen.²¹⁴³ Soweit der Schutzgehalt der Grundrechte der Charta von den Gewährleistungen des deutschen Grundgesetzes²¹⁴⁴ abweicht, ist dies in der Folge im Einzelfall zu erörtern; im Übrigen erfolgt eine Untersuchung der Gewährleistungen des nationalen Verfassungsrechts.

b. Sekundärrecht

Die Prüfung höherrangigen Rechts umfasst die Übereinstimmung nationalen Wissenschaftsurheberrechts mit den sekundärrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts.

Von besonderem Interesse sind dabei die Vorgaben aus der InfoSoc-RL:²¹⁴⁵ Die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG müssen erstens mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL vereinbar sein. Hierbei

2142 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 31 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (404); *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 8.

2143 In Bezug auf Art. 13 GRCh bei Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: *Raue*, CR 2017, 656 (657); *Spindler*, ZGE 2018, 273 (279). Vgl. zur Anwendbarkeit der GRCh sowie zu den nationalen Grundrechten die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung sowie sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

2144 Vgl. dazu die Anforderungen des Verfassungsrechts in diesem Teil der Untersuchung.

2145 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

wird in Bezug auf § 60c UrhG im Besonderen die quantitative Begrenzung auf ihre Zulässigkeit zu untersuchen sein.²¹⁴⁶

Des Weiteren müssen die nationalen Regelungen im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts in Einklang mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL stehen: Sie dürfen daher lediglich in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.²¹⁴⁷

Dagegen enthält die DSM-RL, insbesondere Art. 3 DSM-RL, keine Anforderungen, anhand derer die Regelung des § 60c UrhG zu überprüfen wäre. Durch den im nationalen Recht bestehenden, speziellen Erlaubnisatbestand für das Text und Data Mining kann eine Umsetzung der Richtlinienvorgaben ohne Rückgriff auf § 60c UrhG sichergestellt werden, weshalb Art. 3 DSM-RL für die weitere Untersuchung weitgehend außer Betracht bleiben kann.

Für Datenbankwerke sind zudem die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL, für Datenbanken aus Art. 9 lit. a Datenbank-RL sowie für Darbietungen aus Art. 10 Abs. 1 lit. d Vermiet- und Verleih-RL zu berücksichtigen.²¹⁴⁸

3. Anforderungen des Verfassungsrechts

Rechtliche Anforderungen an ein zeitgemäßes Urheberrecht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung können sich drittens aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ergeben.²¹⁴⁹ Insoweit das Grundgesetz formelle Anforderungen²¹⁵⁰ an die Gesetzgebung stellt, stehen diese nicht im Vorder-

2146 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2147 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2148 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2149 Vgl. dazu die bisherigen rechtswissenschaftlichen Studien zum nationalen Verfassungsrecht in Bezug auf die Vorgängernorm des § 52a UrhG bei: *Gounalakis*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung; *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 23–44.

2150 Vgl. statt vieler: *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 250.

grund dieser Untersuchung. Vielmehr liegt ein Schwerpunkt der nachfolgenden Darstellungen in den materiellen Vorgaben, insbesondere den dem Wissenschaftsurheberrecht zugrundeliegenden Grundrechten²¹⁵¹ sowie dem Staatsstrukturprinzip der Rechtsstaatlichkeit.²¹⁵²

Primär handelt es sich bei den betroffenen Grundrechten um Abwehrrechte des Individuums gegen den Staat;²¹⁵³ nur selten entfalten Grundrechte tatsächlich leistungsrechtliche Dimensionen – lediglich im Fall der Wissenschaftsfreiheit besteht die Pflicht des Staates zu staatlichen Maßnahmen, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.²¹⁵⁴ Auch dieser Anspruch beschränkt sich allerdings auf das notwendige Minimum.

Im Übrigen hat der Staat bei der Gestaltung des Rechts allen widerstreitenden, grundgesetzlich geschützten Rechten und Interessen im Wege praktischer Konkordanz größtmögliche Wirkung zu verleihen.²¹⁵⁵ Dabei bedarf es der Achtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur angemessenen Berücksichtigung der beteiligten verfassungsrechtlich geschützten

-
- 2151 Vgl. zur Eigentumsfreiheit, Wissenschafts- bzw. Forschungsfreiheit sowie zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bereits die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.
- 2152 Vgl. dazu sogleich ausführlich; a.A. *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, der den verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum lediglich aus einer Gesamtheit von Eigentums-, Wissenschafts-, Kunst-, Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk-, Filmfreiheit sowie Sozial- und Kulturstaatsprinzip konstruiert.
- 2153 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Vor Art. 1 GG Rn. 3; *Sachs*, Vor Abschnitt I Rn. 42ff.
- 2154 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).
- 2155 BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993 - 1 BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (232) – Bürgerschaftsverträge; *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, S. 41; *Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 214ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Vor Art. 1 GG Rn. 51; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 133; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 317.

Rechte und Rechtsgüter:²¹⁵⁶ Die einzelne Person darf nur insoweit eingeschränkt werden, als es zur Erreichung eines legitimen Zwecks im gemeinen Interesse geeignet, erforderlich und angemessen ist.²¹⁵⁷

Bei der jeweiligen Abwägungsentscheidung besteht für die legislativen Organe ein erheblicher Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum beim Erlass urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen: Eine legislative Maßnahme ist nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil sich die Prognose, auf der sie beruht, später als unrichtig erweist;²¹⁵⁸ eine Verfassungswidrigkeit von Normen kann nur in Fällen grober Unangemessenheit angenommen werden.²¹⁵⁹ Sofern ein legislatives Konzept erprobt wird, besteht folglich lediglich in Fällen evidenter Ungeeignetheit Nachbesserungsbedarf.²¹⁶⁰ Auch die nachfolgende Evaluation bedient sich dieses Prüfungsmaßstabs. Wie sich zeigen wird, liegt aufgrund der Einschätzungsprärogative der Legislative keine unmittelbare Verfassungswidrigkeit vor; es sei

2156 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 20 GG Rn. 39, 43, 179ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 112ff.; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 107ff.; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 145; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 308; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 163.

2157 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 20 GG Rn. 179; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 117; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 149; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 314; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 163.

2158 BVerfG, Beschl. v. 18.07.2005 - 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167 (234) – Risikostrukturausgleich.

2159 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vermervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2160 BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 - 1 BvL 5/64, 1 BvL 14/64, 1 BvL 5/65, 1 BvL 11/65 und 1 BvL 12/65, BVerfGE 25, 1 (13) – Mühlengesetz; BVerfG, Urf. v. 16.03.2004 - 1 BvR 1778/01, BVerfGE 110, 141 (158) – Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetze; BVerfG, Urf. v. 17.03.2004 - 1 BvR 1266/00, BVerfGE 110, 177 (194) – Zuweisung des Aufenthaltsortes für Spätaussiedler; BVerfG, Beschl. v. 18.07.2005 - 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167 (234) – Risikostrukturausgleich; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151.

dennoch zum Zwecke der Evaluation auf einige verfassungsrechtliche Implikationen zur Nachbesserung hingewiesen.²¹⁶¹

Entscheidende Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob die Legislative aus ihrer Sicht zur Erreichung des gesetzten Ziels geeignet war, ist die Klärung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks, d.h. insbesondere der durch die Maßnahme begünstigten Schutzgüter und Interessen sowie des Rechtes oder Rechtsgutes, in das eingegriffen wird.²¹⁶² Zweck der Erweiterung der vorliegend untersuchten, urheberrechtlichen Erlaubnistatbestände im Rahmen des UrhWissG war es unter anderem, die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen.²¹⁶³ Dieser Zweck hält sich jedenfalls im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen;²¹⁶⁴ er bedarf zur Evaluation allerdings seiner detaillierten Operationalisierung. Diese erfolgt durch die Interessen tatsächlicher Art, welche im Folgenden auf ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung untersucht werden.

II. Anforderungen tatsächlicher Art

Die rechtstatsächliche Überprüfung soll – entsprechend der in den Gesetzgebungsmaterialien ausgeführten Zielsetzung²¹⁶⁵ – insbesondere die Praxistauglichkeit²¹⁶⁶ der Regelung in den Blick nehmen.

1. Interessen seitens der Forschenden

Zu diesem Zweck werden die in Teil 3 erörterten Verhaltensweisen und Bedürfnisse auf den Grad ihrer Befriedigung überprüft.

Zunächst ist daher im Rahmen der Evaluation zu untersuchen, inwieweit die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG den Zugang zu

2161 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2162 *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 314.

2163 RegE UrhWissG, S. 2.

2164 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 111; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 116ff. *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 149.

2165 RegE UrhWissG, S. 2.

2166 RegE UrhWissG, S. 49.

bestehendem Wissen sowie die Forschung an urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien gewährleisten.²¹⁶⁷

Ein Schwerpunkt der Untersuchung liegt darüber hinaus in der kollaborativen Forschung: Dies umfasst zum einen die forschungsgruppeninterne Zusammenarbeit²¹⁶⁸ mittels urheberrechtlich geschützter Materialien, zum anderen die Weiterverbreitung von urheberrechtlich geschützten Materialien innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, sowohl zum Zwecke der Qualitätssicherung und Replikation als auch zum Zwecke der Kommunikation.²¹⁶⁹

Zudem sind die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf ihr Maß an Rechtssicherheit zu überprüfen.²¹⁷⁰

Bezüglich der genauen Ausprägungen der Interessen und Verhaltensmuster kann auf die Darstellungen in Teil 3 verwiesen werden.

Im Folgenden sind diese Interessen auf ihre grundsätzliche verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu überprüfen.

a. Zugang zu bestehendem Wissen

Vorab ist bezüglich des Zugangs zu bestehendem Wissen festzustellen, dass sich ein Anspruch auf Information aus nicht-allgemein zugänglichen Quellen weder unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG bzw. Art. 13 GRCh noch aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 GG ergibt: Ein solcher kann – jedenfalls nach Ansicht der Rechtsprechung – weder gegenüber Privaten noch staatlichen Institutionen hergeleitet werden.²¹⁷¹ Über ein darauf gerichtetes Auskunftsgesuch hat die um Auskunft ersuchte Stelle dennoch unter Achtung der Verfassung als Wertordnung und damit auch

2167 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 sowie in diesem Teil dieser Untersuchung.

2168 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 sowie in diesem Teil dieser Untersuchung.

2169 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation sowie zur Kollaboration in Teil 3 sowie in diesem Teil der Untersuchung.

2170 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2171 BVerwG, Beschl. v. 09.10.1985 - 7 B 188/85, NJW 1986, 1277 (1278) – Kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Akteneinsicht zu Forschungszwecken; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 489.

des Stellenwerts, den das Grundgesetz der Freiheit der Wissenschaft einräumt, zu entscheiden.²¹⁷²

Zum vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG erfassten, ernsthaften Versuch zur Ermittlung von Wahrheit²¹⁷³ gehört indes insbesondere ein „Wissenschaftspluralismus, der dem Wesen der Wissenschaft als einem prinzipiell un abgeschlossenen, dialogischen Prozess der Suche nach Erkenntnis entspricht, [als] notwendiges Korrelat zur uneingeschränkten Grundrechtsposition des einzelnen Wissenschaftlers.“²¹⁷⁴ Dies gilt erst recht unter Anwendung des Forschungsbegriffs der Grundrechte-Charta, der ebenfalls die angewandte Forschung in den grundrechtlichen Schutzbereich miteinbezieht.²¹⁷⁵ Damit steht fest, dass der dialogische Prozess der Erkenntnissuche durch den Aufbau auf Erkenntnisse anderer Forschender, wie ihn die Stellungnahmen und die Interviews zu Tage treten ließen, jedenfalls grundsätzlich seitens des Staates geschützt und gefördert werden muss: Die Legislative hat die Informationssuche und -rezeption in äußerer Autonomie zu gewährleisten. Einigkeit besteht in der Literatur insoweit, als zur individuellen Freiheitsbetätigung im eigenständigen Sach- und Wirkensbereich unabhängiger Wissenschaft sowohl nach GG als auch nach GRCh jedenfalls Vorarbeiten, wie die Sammlung von Material und die Ermittlung des Stands der Forschung, zählen und vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst werden.²¹⁷⁶

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken sehen allerdings einige Literaturstimmen lediglich

2172 BVerfG, Beschl. v. 30.01.1986 - 1 BvR 1352/85, NJW 1986, 1243 (1243) – Einsichtnahme in Behördenakten zu Forschungszwecken; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 489; *Scherer*, Zeitschrift für Rechtspolitik 1982, 291 (293).

2173 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2174 Sondervotum der Richter Dr. Simon und Rupp-v.Brünneck in BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (157) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2175 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 12; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 8; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 14.

2176 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138.

die Unterrichtung aus „allgemein zugänglichen Quellen, staatlichen Archiven und Datenbanken“ für vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit als erfasst an.²¹⁷⁷ Das hätte zur Folge, dass der Tätigkeit von Forschenden kein grundrechtlicher Schutz mehr zukäme, sobald sie von den weit verbreiteten, proprietären Datenbanken Gebrauch machten und sich anhand Publikationen aus institutionellen Subskriptionen informierten.²¹⁷⁸ Eine solche Einschränkung findet aber weder im Wortlaut noch in der grundrechtlichen Dogmatik eine entsprechende Rechtfertigung; vielmehr wird die Möglichkeit der Forschenden, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, gesondert von der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt.²¹⁷⁹ Dem Aspekt der Allgemeinuzugänglichkeit kann daher lediglich im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken Rechnung zu tragen sein.²¹⁸⁰

Aus dem gleichen Grund ist eine Beschränkung des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit anhand der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie zum Teil in der Literatur vertreten wird, abzulehnen.²¹⁸¹ Selbst wenn man allerdings eine solche vornehmen würde, wäre die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit erfasst, da Leitlinie 9 der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur guten wissenschaftlichen Praxis dazu verpflichtet.²¹⁸²

Auch wird die Unterrichtung über den Stand der Forschung nicht bereits deshalb aus dem Schutzbereich ausgeschlossen, weil die damit verbundene Nutzungshandlung als solche in Rechte Dritter eingreift; vielmehr ist ein Ausgleich im Rahmen der Schranken notwendig.²¹⁸³

2177 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182.

2178 Dass dies häufig vorkommt, zeigen die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2179 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 1-2 GG Rn. 76; *Schemmer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 29; *Jarass*, in: Jarass/Piero, Art. 5 GG Rn. 25; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 102.

2180 Vgl. dazu sogleich.

2181 *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 191.4.

2182 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 15.

2183 BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 28 m.w.N.

Ebenso steht die beabsichtigte teilweise wirtschaftliche Verwertung dem Schutz durch die Forschungsfreiheit nicht entgegen.²¹⁸⁴ Dies hat zur Folge, dass auch die im Rahmen der Interviewstudie häufig erwähnte Unterrichtung über den Stand der Forschung in industriefinanzierten Forschungsprojekten mittels der eigenen Dokumentensammlung²¹⁸⁵ vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit sowohl auf nationaler als auch auf unionsrechtlicher Ebene erfasst wird.

Das Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen ist daher grundsätzlich schutzwürdig und im Rahmen der Abwägung zur urheberrechtlichen Rechtsetzung berücksichtigungsfähig.²¹⁸⁶

b. Forschung an Ursprungsmaterialien

Das Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien hat eine sehr ausgeprägte Verankerung in verfassungsrechtlichen Normen: Gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist“ von der Wissenschaftsfreiheit erfasst.²¹⁸⁷ Gleiches gilt für die GRCh, die sogar ein noch weitergehendes Begriffsverständnis von Forschung zugrunde legt.²¹⁸⁸ Dies schließt insbesondere die freie Wahl der „Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und

2184 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 20 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 16.01.2007 - 2 BvR 1188/05, NVwZ 2007, 571 (573) – Ablieferungspflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

2185 Interview mit P_L2, Z. 76–79; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 43–44; Interview mit P_N3, Z. 85; Interview mit P_IN2, Z. 69.

2186 Diese grundsätzliche Schutzwürdigkeit trifft keine Aussage über das Verhältnis dieser Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit zu anderen verfassungsrechtlichen Gütern. Ob mit der Nicht-Befriedigung des Interesses an Zugang ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit einhergeht, wird gesondert zu untersuchen sein. Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2187 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2188 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

seine Verbreitung [...] mit ein.²¹⁸⁹ Der Staat muss sich folglich „jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ enthalten.²¹⁹⁰ Denn Forschung und Lehre müssen sich ungehindert an dem Bestreben nach Wahrheit ausrichten können, um frei von staatlicher Fremdbestimmung mit ihrem wissenschaftlichen Bemühen zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung beitragen zu können.²¹⁹¹

Der Forschungstätigkeit und der ihr vorgelagerten freien Wahl des Forschungsgegenstands kommt damit grundsätzlich verfassungsrechtlicher Schutz zu. Der Staat hat sich jeglicher inhaltlicher Vorgaben für die Forschungsarbeit zu enthalten.²¹⁹² Dies schließt mithin nicht aus, dass bestimmte Forschung an Ursprungsmaterialien mittelbar durch legislative Bestimmungen gefördert, während andere infolge der Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen Gütern behindert wird.

Ein möglicher Konflikt zwischen der Eigentumsgarantie und der Forschungsfreiheit ist daher „nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung“ zu lösen.²¹⁹³ „Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit [sei dabei] stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mit zu berücksichtigen, daß [sic!] gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.“²¹⁹⁴

2189 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2190 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

2191 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367f.) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

2192 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 143; *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 24; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 99; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488.

2193 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

2194 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (370) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

c. Kollaborative Forschung

Hier ist angesichts der verschiedenen Ausprägungen des Interesses zu unterscheiden:

Die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte ist als Unterrichtung über den Stand der Forschung grundsätzlich vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit des GG sowie der GRCh erfasst.²¹⁹⁵

Eine besondere Schutzdimension zur Zusammenarbeit weist die Forschungsfreiheit dagegen nicht auf; trotzdem besteht Einigkeit, dass das arbeitsteilige Tätigwerden und die Kooperation in der Forschung, welche in den letzten Jahren stark zugenommen hat, grundsätzlich in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit fällt.²¹⁹⁶ Nach Ansicht des BVerfG handelt es sich bei der kollaborativen Arbeit sogar um einen unerlässlichen Teil der Forschung.²¹⁹⁷

Auch die Qualitätsüberprüfung von Forschung fällt in den eigenständigen Sach- und Wirkensbereich unabhängiger Wissenschaft, dem gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG grundrechtlicher Schutz zukommt.²¹⁹⁸ Zwar könnte argumentiert werden, dass unter den verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Forschung lediglich die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse fällt.²¹⁹⁹ Erfasst ist allerdings vielmehr „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“²²⁰⁰ Dazu zählt auch die Bewertung des

2195 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen zuvor in diesem Teil der Untersuchung.

2196 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2197 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (109) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; zur Spezialisierung der Wissenschaft vgl. *Holl*, Wissenschaftskunde, S. 5.

2198 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 14, 15, 17, 23, 25; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 94; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2199 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 137.

2200 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178,

Forschungsergebnisses durch Selbst- und Fremdkontrolle.²²⁰¹ Der Peer Review-Prozess stellt einen „auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozess“ dar, der grundsätzlich schutzwürdig ist.²²⁰² Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei der Qualitätsüberprüfung um eine der Forschungstätigkeit immanente Tätigkeit oder eine nachbereitende Tätigkeit handelt; beiden kommt entsprechender grundrechtlicher Schutz auf nationaler wie europäischer Ebene zu.²²⁰³

d. Kommunikation von Forschung

Die Wissenschaftsfreiheit erfasst insbesondere auch den Schutz des Interesses an der Verbreitung des Forschungsergebnisses.²²⁰⁴ Durch die Nähe zu den Kommunikationsfreiheiten muss dem Forschenden grundsätzlich das Recht zustehen, „nach eigener Beurteilung der Veröffentlichungsreife, des Veröffentlichungsorgans und des Veröffentlichungszeitpunktes darüber zu entscheiden, wissenschaftliche Erkenntnisse der Öffentlichkeit

191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2201 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 23; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 94; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2202 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11f.) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00, BVerfGE 111, 333 (354) – Organisationsreform der Hochschulen in Brandenburg; dem folgend: BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvR 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik.

2203 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaftsfreiheit in diesem Teil der Untersuchung.

2204 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (113) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Wittreck*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 23; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; *Bethge*, in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 206; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 111; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

bzw. der Scientific Community zugänglich zu machen.²²⁰⁵ Dies umfasst – aufgrund des Wesens der Wissenschaft, die auf den Erkenntnissen anderer aufbaut²²⁰⁶ – auch die Kommunikation von Forschungsergebnissen im Rahmen von Fachtagungen.²²⁰⁷ Dabei ist zur Anschlussfähigkeit der Forschung häufig ein Rückgriff auf – auch urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter – notwendig.²²⁰⁸

e. Einzelanerkennung

Als verfassungsrechtlich verankert kann das in Teil 3 herausgearbeitete Interesse an Einzelanerkennung durch die Anerkennung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG angesehen werden. In richterlicher Rechtsfortbildung hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet, das alle „Elemente der Persönlichkeit [umfasst], die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.“²²⁰⁹ Der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Urhebers bestimmt sich „im Wege der Abwägung zwischen den persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers am Werk und berechtigten Kommunikationsbelangen des Nutzers.“²²¹⁰

Da das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft bereits einfachrechtlich durch § 13 UrhG sowie § 63 UrhG gewährleistet ist und somit die grundsätzliche Pflicht zur Quellenangabe unter Namensnennung besteht, unterbleibt im Folgenden eine gesonderte Überprüfung des Interesses in Bezug auf jede einzelne Regelung: Dem Interesse an der Namensnennung

2205 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 111.

2206 BVerwG, Beschl. v. 26.01.1968 - VII P 8.67, BVerwGE 29, 77 (78) – Personalvertretungsrecht von vorwiegend wissenschaftlich tätigen Bediensteten.

2207 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 111; Wittreck, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 23; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; Bethge, in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 206; Starck/Paulus, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2208 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2209 BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274 (303) – Zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

2210 Dietz/Peukert, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 9.

bei Publikationen ist durch die Notwendigkeit der Quellenangabe in § 63 Abs. 1 UrhG jedenfalls grundsätzlich Rechnung getragen.²²¹¹

f. Rechtssicherheit

In den Interviews trat ein starkes Bedürfnis nach Rechtssicherheit zu Tage. Bei der Rechtssicherheit handelt es sich um eine Anforderung, die sich unmittelbar aus dem deutschen Grundgesetz ergibt. Zwar ist die Rechtssicherheit weder explizit im deutschen Grundgesetz genannt noch als solche legislativ definiert; sie ist allerdings von der Rechtsprechung als ungeschriebenes Prinzip der Gesetzgebung anerkannt.²²¹²

Hergeleitet wird die Anforderung aus dem Rechtsstaatsprinzip.²²¹³ Hauptelemente des Rechtsstaatsprinzips sind die Gewaltenteilung,²²¹⁴ die Gewährleistung individueller Grundrechte sowie der Gleichheitssatz, der formelle Gesetzeserlass, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Justiz²²¹⁵ sowie die Bindung der Staatsgewalt an Gesetz und Recht,²²¹⁶ die Voraussehbarkeit und Begrenzung sowie die justizielle Überprüfbarkeit staatlichen Handelns und der grundsätzliche Bestand der Verfassung.²²¹⁷

Zur Voraussehbarkeit und Begrenzung staatlichen Handelns haben sich unter anderem das Prinzip der Rechtssicherheit²²¹⁸, das Prinzip des Ver-

2211 Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 13 UrhG Rn. 26; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 13 UrhG Rn. 5; Göting, in: Ahlberg/Göting, § 13 UrhG Rn. 4ff.

2212 BVerfG, Beschl. v. 03.11.1965 - 1 BvR 62/61, BVerfGE 19, 150 (166) – Verfassungsmäßigkeit der Regelung für reichsbezogene Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände; BVerfG, Beschl. v. 22.03.1983 - 2 BvR 475/78, BVerfGE 63, 343 (357) – Vollstreckung ausländischer Titel in der Bundesrepublik Deutschland; Arnould, Rechtssicherheit, S. 10, 665–667; a.A. Oldiges, Grundlagen eines Plangewährleistungsrechts, S. 203ff., der die Rechtssicherheit als in „Gesetz und Recht“ in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ansieht.

2213 Vgl. zur normativen Verankerung: Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 22, 32; die Frage der dogmatischen Verankerung bedarf einer Klärung im Rahmen einer gesonderten Untersuchung. Ihr soll im Folgenden nicht nachgegangen werden.

2214 Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG.

2215 Art. 20 Abs. 3 GG.

2216 Art. 20 Abs. 3 GG.

2217 Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 22-30 m.w.N.

2218 BVerfG, Beschl. v. 24.07.1957 - 1 BvL 23/57, BVerfGE 7, 89 (92) – Hamburgisches Hundesteuergesetz; BVerfG, Urt. v. 19.12.1961 - 2 BvL 6/59, BVerfGE 13, 261 (271) – Zulässigkeit der Rückwirkungsanordnung bei Steuergesetzen;

trauensschutzes²²¹⁹, das Verbot rückwirkender Gesetze, das Prinzip der Klarheit der Gesetzgebung sowie das Übermaßverbot (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) herausgebildet.²²²⁰

Der Grad der Rechtssicherheit einer Norm ist von der Rechtsprechung häufig unter Rückgriff auf das Maß der Verlässlichkeit der Norm in der Rechtsordnung bestimmt worden.²²²¹ Daraus ergeben sich unter anderem die Forderungen nach Klarheit, Bestimmtheit und Beständigkeit von staatlichen Hoheitsakten.²²²² Der Adressat muss den Inhalt der Regelungen mit hinreichender Sicherheit feststellen²²²³ und die Norm verstehen²²²⁴ können, um staatliches Handeln prognostizierbar werden zu lassen. Damit verbunden ist jedenfalls auch die Möglichkeit, gemäß konkreter Normen das eigene Handeln auszurichten.²²²⁵

vgl. hierzu ausführlich, das Rechtsstaatsprinzip allerdings nur für die Rechtssicherheit im Staat-Bürger-Verhältnis als Anknüpfungspunkt für die Verankerung im deutschen GG ansehend: *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 664ff., 673.

- 2219 BVerfG, Urt. v. 19.12.1961 - 2 BvL 6/59, BVerfGE 13, 261 (271) – Zulässigkeit der Rückwirkungsanordnung bei Steuergesetzen.
- 2220 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 27, 50.
- 2221 BVerfG, Urt. v. 24.07.1968 - 1 BvR 537/65, BVerfGE 24, 75 (98) – Teilnichtigkeit der rückwirkenden Neufassung des § 30 Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Satz 1 BRÜG v. 02.10.1964; BVerfG, Urt. v. 23.11.1999 - 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239 (262) – Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses; dem folgend: *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 104; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 50.
- 2222 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 50, 58; das Prinzip der Bestimmtheit von dem Prinzip der Rechtssicherheit unterscheidend: BVerfG, Beschl. v. 09.08.1995 - 1 BvR 2263/94 und 229, 534/95, BVerfGE 93, 213 (238) – DDR-Rechtsanwälte; *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 667; insoweit unklar: *Frank/Stein*, Staatsrecht, S. 156.
- 2223 BVerfG, Urt. v. 30.05.1956 - 1 BvF 3/53, BVerfGE 5, 25 (33) – Bundeszuständigkeit im Apothekenwesen; Erfordernisse verweisender Gesetze.
- 2224 BVerfG, Beschl. v. 14.02.1978 - 2 BvR 406/77, BVerfGE 47, 239 (247) – Zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht eines Beschuldigten.
- 2225 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 775/66, BVerfGE 31, 255 (264) – Private Tonbandervielfältigungen; BVerfG, Beschl. v. 23.04.1974 - 1 BvR 6/74, 1 BvR 2270/73, BVerfGE 37, 132 (142) – Zur Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des WKSchG; BVerfG, Beschl. v. 22.06.1977 - 1 BvR 799/76, BVerfGE 45, 400 (420) – Oberstufenreform; BVerfG, Beschl. v. 12.06.1979 - 1 BvL 19/76, BVerfGE 51, 1 (41) – Kleingarten; BVerfG, Beschl. v. 03.11.1982 - 1 BvR 210/79, BVerfGE 62, 169 (183) – Devisenbewirtschaftung; BVerfG, Beschl. v. 18.05.1988 - 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205 (212) – Schatzregal der Länder; BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (145) – Indizierung eines pornographischen Romans („Josefine Mutzenbacher“); BVerfG, Urt.

Zahlreiche bisherige Definitionsversuche der Literatur entbehren einer klaren Bestimmung.²²²⁶ *Arnauld* hingegen sieht in den Strukturelementen der Berechenbarkeit, Erkennbarkeit und Verlässlichkeit wenigstens eine Orientierungshilfe für eine Definition der Idee sicheren Rechts.²²²⁷

„Berechenbarkeit“ bedeute dabei, „rechtliche Normen und rechtliche Entscheidungen in der Zukunft von der Warte des Jetzt betrachtet erwartbar zu machen.“²²²⁸

„Erkennbarkeit“ des Rechts setze voraus, „dass das, was Recht ist, wahrgenommen, erfasst werden kann.“²²²⁹ Damit einhergeht die Forderung nach Publizität und Reduktion von Komplexität sowie nach „Übersichtlichkeit, nach Klarheit und Bestimmtheit von Recht.“²²³⁰ Aus der Bestimmtheit des Rechts folgt unter anderem das Postulat der Widerspruchsfreiheit des Rechts.²²³¹

„Verlässlichkeit“ des Rechts ziele schließlich auf „Kontinuität des Rechts ebenso wie, als notwendige Voraussetzung, auf dessen Bestand im Heute.“²²³² So sei rechtliche Beständigkeit einer einmal getroffenen Entscheidung²²³³ genauso wie effektive Geltung des Rechts²²³⁴ zu fordern. Geltung ist dabei nicht im juristischen, sondern im soziologischen Sinne zu verstehen: Recht sei „nur dann wirklich sicher [...], wenn es soziale Effektivität

v. 24.04.1991 - 1 BvR 1341/90, BVerfGE 84, 133 (149) – Warteschleife; BVerfG, Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234 (263) – Einkommensanrechnung; BVerfG, Beschl. v. 09.04.2003 - 1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01, BVerfGE 108, 52 (75) – Kindesunterhalt; BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 - 1 BvF 3/92, BVerfGE 110, 33 (53f.) – Brief- und Telefonüberwachung durch das Zollkriminalamt; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 58.

2226 Vgl. für einen Überblick: *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 101–109; *Scholz*, Die Rechtssicherheit, S. 4: Rechtssicherheit als „das gewährleistete Vertrauen in das Bestehen des Rechts und in seine unparteiische und gerechte Handhabung.“

2227 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 104, 153: Die Strukturelemente sind allerdings nicht ausschließlich dem Prinzip der Rechtssicherheit zuzuordnen. So könnte beispielsweise die Erkennbarkeit auch als eine Voraussetzung des Prinzips des Vertrauensschutzes überprüft werden.

2228 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2229 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2230 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2231 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2232 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2233 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2234 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

besitz[e].²²³⁵ Als Grundlage für die eigene Lebensplanung taug[e] nur solches Recht, auf dessen reale Wirksamkeit man sich verlassen [könne].²²³⁶

Das Prinzip der Rechtssicherheit ist wie andere verfassungsrechtliche Prinzipien nach der „Theorie der Grundrechte“ von *Alexy*, weitergeführt von *Sieckmann*²²³⁷ und *Borowski*,²²³⁸ keine starre Anforderung, deren Nichterfüllung zwangsläufig eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift nach sich zieht; es handelt sich lediglich um ein Optimierungsgebot, weshalb eine bestmögliche Verwirklichung angestrebt werden sollte.²²³⁹ Daraus ergibt sich auch ein geeigneter Maßstab der Normkritik.²²⁴⁰

Diesem bedient sich auch der EuGH, wenn er die Mitgliedstaaten dazu auffordert, von dem ihnen durch die Richtlinien gebotenen Umsetzungsspielraum im Rahmen urheberrechtlicher Schranken nur insoweit Gebrauch zu machen, als es der Rechtssicherheit förderlich ist.²²⁴¹

2. Effektivität des Rechts

Zusätzlich zu den o.g. Interessen sollen die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf ihre Effektivität im Sinne einer sozialen Geltung überprüft werden. Denn nicht nur der EuGH fordert von den Mitgliedsstaaten, bei der Umsetzung die „praktische Wirksamkeit“ der Ausnahmen und Beschränkungen zu wahren.²²⁴²

2235 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2236 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 148f.

2237 *Sieckmann*, Die Prinzipientheorie der Grundrechte.

2238 *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien.

2239 *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75f.; *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, S. 123.

2240 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 676.

2241 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 108 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH, Bezug nehmend auf Erwägungsgrund 4, 21 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL als unionsrechtliche Vorgabe in Teil 2 dieser Untersuchung.

2242 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 51 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 23 – Vrijheidsfonds / Van der Steen u.a.; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int

In der Rechtssoziologie existieren zur Geltung von Recht zahlreiche Modelle und Theorien:

Teilweise wird die Wirksamkeit eines Gesetzes zielorientiert bestimmt: Danach ist ein Gesetz effektiv, das die ihm zugrunde liegenden Ziele erreicht.²²⁴³

Die wohl bekannteste Theorie zur Messung der Wirksamkeit von Recht ist hingegen die Effektivitätsquote von *Geiger*, die die Anzahl der Fälle, in denen die Norm befolgt wird, und die Anzahl der Fälle, in denen ein Verstoß gegen die Norm sanktioniert wird, mit der Gesamtzahl der Fälle im Verhältnis angibt.²²⁴⁴ Sie gilt allerdings in der Lehre weitgehend überholt und begegnet – mangels verfügbaren Tatsachenmaterials – praktischen Umsetzungsschwierigkeiten.

Andere Theorien beschränken sich auf den Kausalzusammenhang zwischen Norm und Verhalten: Danach ist ein Gesetz effektiv, wenn es einen kausalen Beitrag zum Verhalten einer Person leistet.²²⁴⁵

Wie die sozialpsychologische Verhaltensforschung²²⁴⁶ kommen wiederum andere rechtssoziologische Studien zu dem Ergebnis, das einen Zusammenhang zwischen normkonformen Verhalten und Akzeptanz – insbesondere in Abgrenzung zu negativen Sanktionen – nahelegt, allen voran die Theorie von *Opp*²²⁴⁷, bestätigt und modifiziert durch *Diekmann*.²²⁴⁸

Zum Teil wird eine stärkere Sanktionsorientierung vorgenommen: So besagt ein weiteres rechtssoziologisches Grundmodell zur Wirksamkeit von Gesetzen, „daß [sic!] Normen eingehalten werden, um die für den Übertretungsfall vorgesehene Sanktion zu vermeiden oder umgekehrt durch Normbefolgung positive Sanktionen auszulösen.“²²⁴⁹

2011, 1063 (164) Rn. 163 – Football Association Premier League u.a.; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL als unionsrechtliche Vorgabe in Teil 2 dieser Untersuchung.

2243 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 235; vgl. dazu auch die Wirksamkeit im weiten Sinne bei *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 104.

2244 *Geiger*, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, S. 34; dazu auch: *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 235; *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 244f.

2245 *Diekmann*, Die Befolgung von Gesetzen, S. 23.

2246 *Haddock/Maio*, in: Jonas/Stroebe/Hewstone, S. 228.

2247 *Opp*, Soziologie im Recht, S. 193ff.

2248 *Diekmann*, Die Befolgung von Gesetzen, S. 183; zum Ganzen: *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 230; siehe auch *Lucke*, Akzeptanz, S. 103f.

2249 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 252; ebenso: *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 105.

Die Wirksamkeit von Recht beruht allerdings nur zu einem kleinen Teil auf Zwang und Macht; vielmehr wird sie „von willigem Gehorsam der Betroffenen und von den Erwartungen der Rechtsgenossen getragen.“²²⁵⁰ Grundsätzlich beruht normadäquates Verhalten auf Identifikation, Internalisierung und Sanktionsorientierung.²²⁵¹ Insbesondere letzterer sind Rechtskenntnis und Rechtsbewusstsein vorgeschaltet. Denn die Kenntnis von Normexistenz und -inhalt ist „notwendige Voraussetzung der Normbefolgung.“²²⁵² Diese Faktoren, die im Folgenden näher ausgeführt werden, beeinflussen die Effektivität von Recht in erheblichem Maße und sind daher Maßstab der nachfolgenden Überprüfung.

a. Rechtskenntnis

Die Rechtskenntnis ist „das verstandesmäßig Erfasste und als solches Präsenze vom Inhalt bestimmter Rechtsnormen.“²²⁵³ Sie sollte vom pauschalen „Wissen über Recht“²²⁵⁴ in seiner Gesamtheit unterschieden werden. An dieser Stelle gilt es allerdings zu betonen, dass für die Bestimmung der jeweiligen Rechtskenntnis nicht der Charakter als Rechtsnorm ausschlaggebend ist; vielmehr genügt das Wissen um das Bestehen einer gleichartigen außerrechtlichen Norm.²²⁵⁵ Denn alle Gesetze eines Landes zu kennen, war bereits im 19. Jahrhundert eine schlichte Unmöglichkeit.²²⁵⁶ Heutzutage dürfte vor dem Hintergrund der ansteigenden Regelungsfülle staatlicher Gesetze nichts Anderes gelten.²²⁵⁷

2250 *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 105.

2251 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 118–119.

2252 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 252; ebenso: *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 118.

2253 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120.

2254 *Baer*, Rechtssoziologie, S. 220.

2255 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 252; *Baer*, Rechtssoziologie, S. 220 (unter Bezugnahme auf die nicht notwendige Kenntnis des Wortlauts).

2256 *Menger*, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 20; sogar in die „Ära vorneuzeitlicher Hochkulturen“ zurückgehend: *Lubmann*, Rechtssoziologie, S. 254.

2257 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 88–91; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 363–366.

Im Allgemeinen ist von einer geringen Rechtskenntnis des Volkes auszugehen.²²⁵⁸ Sie differiert in ihrer Ausprägung zwischen Menschen u.a. in Abhängigkeit der jeweiligen Betroffenheit durch das Gesetz.²²⁵⁹ Denn: Kommt ein Individuum mit dem Recht oder etwaigen rechtlichen Problemen in Berührung, gilt eine Vermutung zugunsten einem höheren Grad der Kenntnis und Sensibilität.²²⁶⁰ Der Grundsatz der Kenntnis durch Betroffenheit gilt dabei insbesondere im beruflichen Kontext: Jeder „muss die für seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften kennen und sie sicher handhaben können.“²²⁶¹ Auch die Kommunikation in *peer groups* fördert die persönliche Auseinandersetzung mit der Rechtslage.²²⁶²

Die Rechtskenntnis ist für die Effektivität von Recht von erheblicher Bedeutung.²²⁶³ Denn im Allgemeinen gilt:

„Je mehr das Gesetz bekannt wird, desto eher wird es befolgt.“²²⁶⁴

Wenn Ziel eines Gesetzes also die Steuerung von Verhalten in einer Gesellschaft ist, müssen die Normadressaten eine gewisse Rechtskenntnis aufweisen.

Trotzdem scheint dieser Grundsatz nicht ausnahmslos zu gelten: Denn eine Verbesserung der Gesetzeskenntnis kann auch zu verstärkter Wahrnehmung von Gesetzesverstößen führen, womit ein Vertrauensverlust ein-

2258 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 342.

2259 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 262; insofern auch auf soziodemographische Merkmale verweisend: *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120 unter Verweis auf *Podgórecki*, Knowledge and opinion about law; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 343.

2260 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 343; dies bestätigen des Weiteren die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2261 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 343; ebenso: *Luhmann*, Rechtssoziologie, S. 254.

2262 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 262.

2263 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120: „Der geringe Kenntnisstand von Rechtsvorschriften ist infolge der Schwächung der außerrechtlichen Sozialordnungen für die Effektivität des Rechts bedrohlich; denn die Kenntnis des Rechts bildet heute mehr als früher eine grundlegende Bedingung für einen wirksamen Einfluss der Rechtsnormen in der Gesellschaft.“

2264 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

hergehen kann.²²⁶⁵ Dies wurde infolge einer Studie von *Diekershoff et. al.* zum Jugendarbeitsschutz festgestellt, die eine dem allgemeinen Grundsatz gewissermaßen kontradiktorische Erkenntnis zu Tage beförderte:

„Je besser der Jugendliche [über das Gesetz] Bescheid weiß, je mehr Verstöße er wahrnimmt, um so stärker wird in ihm das Gefühl, dagegen nichts ausrichten zu können.“²²⁶⁶

Eine verstärkte Aufklärung kann also auch kontraproduktiv sein – insbesondere, wenn „ein Gesetz eine gewisse Mindestwirksamkeit nicht erreicht“ und so ein „Teufelskreis“ der Unwirksamkeit entsteht.²²⁶⁷

Von einigen Studien konnte ein Zusammenhang zwischen Rechtskenntnis und normabweichendem Verhalten dagegen überhaupt nicht festgestellt werden.²²⁶⁸ Trotzdem soll für die Zwecke dieser Untersuchung von einer positiven Beziehung zwischen Rechtskenntnis und Verhalten ausgegangen werden, deren Bestehen empirische Studien nahelegen.²²⁶⁹

b. Legitimitätsvorstellungen

„Die Kenntnis des Rechts allein ist jedoch keine Garantie für die Effektivität der Rechtsnormen. So sehr alles getan werden muss, um das rechtliche Informationsniveau soweit wie möglich zu heben, so sehr muss auch dafür gesorgt werden, dass die Norm auch innerlich bejaht wird. Denn die beste Kenntnis ist nutzlos, wenn der Normadressat nicht bereit ist, die Norm zu befolgen.“²²⁷⁰

Neben der Rechtskenntnis wird die Wirksamkeit des Wissenschaftsurheberrechts zudem vom individuellen Rechtsbewusstsein seiner Adressaten zumindest mittelbar in Form einer „Verhaltenswahrscheinlichkeit“ beeinflusst.²²⁷¹ Deswegen bedarf die freiwillige Normbefolgung der Internalisie-

2265 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2266 *HC/Diekershoff*, Deutsches Ärzteblatt 1973, 925 (925).

2267 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2268 Beispiele für Studien bei: *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2269 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2270 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120.

2271 Vgl. zu diesem Zusammenhang: *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 198; *Ryffel*, Rechtssoziologie, S. 283; vgl. zum Begriff des Rechtsbewusstseins: *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 119, 121.

rung.²²⁷² Denn ein Gesetz wird – unabhängig vom Verhalten der Bezugsgruppe und der Sanktionierung – beachtet, wenn sein Regelungsgehalt vom Individuum als legitim erachtet und innerlich bejaht wird.²²⁷³ Ist dies nicht der Fall, d.h. zuwiderläuft eine Vorschrift den eigenen Interessen, besteht eher ein Reiz zur Missachtung der Vorschrift.²²⁷⁴

Die innerliche Bejahung bzw. positive innere Einstellung gegenüber einer Norm wird auch als „Akzeptanz“ bezeichnet.²²⁷⁵ In Abgrenzung zur bloßen Konformität²²⁷⁶ setzt Akzeptanz stets Freiwilligkeit voraus; sie kann nicht erzwungen werden.²²⁷⁷ Umso wichtiger erscheint eine Übereinstimmung zwischen der individuellen Einstellung und dem von der Legislative im Wissenschaftsurheberrecht geforderten Verhalten. Denn fehlt die Akzeptanz, besteht – nach den Erkenntnissen der sozialpsychologischen Verhaltensforschung – eine geringere Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Verhaltenssteuerung.²²⁷⁸ Dem Effektivitätsgebot des Rechts könne auf diese Weise nur sehr eingeschränkt Rechnung getragen werden.²²⁷⁹

Trotzdem kann Akzeptanz auch den teilweisen Dissens erfassen: Ein Normadressat kann die Zielsetzung einer Norm akzeptieren, während er mit ihrer konkreten Anwendung nicht konsentiert.²²⁸⁰ Auch im Fall von wahrgenommener Ungerechtigkeit oder Unzweckmäßigkeit kann eine Norm befolgt werden, sofern das Gesetz jedenfalls auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist.²²⁸¹

2272 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 119; zur Kritik am Begriff der „Internalisierung“ vgl. *Ryffel*, Rechtssoziologie, S. 282.

2273 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 119; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 260.

2274 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 351.

2275 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 201; *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 121.

2276 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 196.

2277 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 197, 201.

2278 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 232, 237; *Lucke*, Akzeptanz, S. 103; *Ernst*, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, S. 14; dazu ausführlich: *Haddock/Maio*, in: Jonas/Stroebe/Hewstone, S. 218–228.

2279 *Ernst*, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, S. 14; *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 178 unter Verweis auf Max Weber.

2280 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 200 m.w.N.

2281 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 351.

c. Sanktionserwartung

Nach dem Grundmodell der Wirksamkeit von Gesetzen werden negative Sanktionen²²⁸² möglichst vermieden; trotzdem führt die Sanktionierung eines Verhaltens keinesfalls zu einer vollständigen Befolgung einer Norm.²²⁸³

Zur wirksamen Bekämpfung abweichenden Verhaltens bedarf es eines effektiven Sanktionsmechanismus: Dessen Funktionsfähigkeit hängt grundsätzlich von der Sanktionshöhe, Sanktionsbereitschaft und der Sanktionswahrscheinlichkeit ab.²²⁸⁴ Denn rechnet eine von der Norm abweichende Person nicht damit, bestraft zu werden, wird auch die höchste Strafandrohung sie nicht von der Normabweichung abhalten. Es wird allerdings vermutet, dass die Sanktionshöhe die Wirksamkeit eines Gesetzes nur geringfügig beeinflusst.

Der Einfluss der Sanktionsbereitschaft als die „Bereitschaft des Sanktionsapparats zur Aufklärung und Verfolgung von Normverletzungen“ auf die Wirksamkeit eines Gesetzes ist unweit höher.²²⁸⁵

Gewicht hat des Weiteren die objektive Sanktionswahrscheinlichkeit: Sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, „mit der Normbrüche entdeckt und Sanktionen verhängt werden.“²²⁸⁶ Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die „Sichtbarkeit der Normverletzung.“ Von der Sichtbarkeit der Normverletzung zu unterscheiden ist die „Anzeigebereitschaft von Opfern und Dritten“: Diese wird beeinflusst durch die Legitimität der Norm, das Täter-Opfer-Verhältnis sowie dem erwarteten Mehrwert einer Anzeige.²²⁸⁷

2282 Der rechtssoziologische Begriff der Sanktion ist – anders als im üblichen Sprachgebrauch – nicht ausschließlich negativ besetzt. Vielmehr bezeichnet Sanktion „jede (positive = belohnende oder negative = bestrafende) Reaktion auf ein gezeigtes Verhalten“ und stellt damit ein „Element der sozialen Kontrolle“ dar, vgl. *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 23; ebenso: *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 204.

2283 *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 23.

2284 *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 24; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 259; *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 118; *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 254.

2285 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 257.

2286 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 256; dem folgend: *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 24.

2287 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 256.

d. Fazit und verfassungsrechtliche Verankerung

Die rechtssoziologischen Faktoren legen die Bedeutung der Rechtskenntnis, der Legitimitätsvorstellungen sowie der Sanktionserwartung für die Wirksamkeit des Wissenschaftsurheberrechts nahe: Kennen Personen die rechtlichen Bestimmungen nicht oder fehlt ihnen mangels Akzeptanz der Reiz zu deren Achtung, kann die verfassungsrechtlich geforderte Effektivität von Recht in Frage gestellt werden. Gleiches gilt im Falle einer hohen Anzahl an Normverstößen aufgrund subjektiv als niedrig wahrgenommener Sanktionserwartung.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere daraufhin zu überprüfen, inwieweit die Regelungen soziale Geltung entfalten. Zwar findet die Effektivität von Recht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbare Stütze. Fehlende Akzeptanz von Recht kann allerdings das verfassungsrechtlich ausgleichende System von Rechten und Rechtsgütern und damit die demokratische Legitimation des Rechts gefährden.²²⁸⁸

Zwar hat der Gesetzgeber innerhalb der Grenzen des jeweils höherrangigen Rechts einen erheblichen Gestaltungsspielraum: Staatliche Organe entscheiden in eigener Verantwortung, welche legislativen Maßnahmen zweckdienlich und geboten seien.²²⁸⁹ Wird allerdings ein Gesetz erlassen, das verfassungsrechtlich geschützte Güter ausgleichen soll und von vornherein unter einem Vollzugsdefizit leidet, kann dies einer unverhältnismäßigen Einschränkung von Grundrechten gleichkommen.²²⁹⁰ Auch eine Verletzung des objektiven Rechtsstaatsprinzips, des Sozialstaatsprinzips oder des Prinzips der Gewaltenteilung komme infolge eines Effektivitäts-

2288 Drefs, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 226.

2289 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; BVerfG, Urt. v. 25.02.1975 - 1 BvF 1-6/74, BVerfGE 39, 1, 22, 51 – Verfassungsrechtliche Grenzen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs; BVerfG, Beschl. v. 14.01.1981 - 1 BvR 612/72, BVerfGE 56, 54, 82 – Nachbesserung von Gesetzen gegen den Fluglärm; Geerlings, GRUR 2004, 207 (209); Stieper, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: Kirchhof, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; Sommermann, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; Sachs, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2290 Drefs, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 237.

defizits in Betracht.²²⁹¹ So fordere das Rechtsstaatsprinzip die „Verlässlichkeit“ des Rechts, die die effektive Geltung von Recht umfasse.²²⁹² Recht sei „nur dann wirklich sicher [...], wenn es soziale Effektivität besitzt[e].“²²⁹³ Möchte das Recht seine Steuerungsfunktion wahrnehmen und nicht zu „totem Recht“ mutieren, müsse es die gesellschaftlichen Gegebenheiten wahrnehmen und zum Zweck etwaiger Reformen aufgreifen.²²⁹⁴

B. Überprüfung der Regelungen

I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b und 9 lit. b Datenbank-RL

Da § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG auf Datenbanken im Sinne von § 87a Abs. 1 UrhG keine Anwendung findet, sind die Vorgaben der Datenbank-RL (Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL) lediglich in Bezug auf Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG zu beachten. Danach können die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Vervielfältigungs-, des Verbreitungs- sowie des Rechts auf öffentliche Wiedergabe zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorsehen, sofern die Voraussetzungen der Quellenangabe eingehalten sind und die Nutzung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.²²⁹⁵ In Erwägungsgrund 51 der Datenbank-RL ist des Weiteren die Möglichkeit einer Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen enthalten.

Die erste Voraussetzung der Richtlinienbestimmung ist mittels der Pflicht zur Quellenangabe im Falle einer privilegierten Nutzung gemäß § 63 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG jedenfalls erfüllt.

2291 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 239.

2292 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2293 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2294 *Nußbaum*, Die Rechtstatsachenforschung; Programmschriften, S. 26.

2295 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

Die letztere Vorgabe übernimmt § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG insoweit, als er lediglich Nutzungshandlungen zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung privilegiert. Anders als Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL spricht die Datenbank-RL nicht von einer Privilegierungsmöglichkeit „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;“, sodass die Vorgaben der Datenbank-RL nicht mit der quantitativen Beschränkung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Konflikt geraten.²²⁹⁶

b. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sieht die Möglichkeit zur Einführung einer Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vor.²²⁹⁷ Auch diese Privilegierung steht unter der Voraussetzung der Quellenangabe.

Anders als noch in der Datenbank-RL ist die Privilegierung allerdings nur zulässig, „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“ Es wird also nicht nur eine qualitative, sondern eine quantitative Beschränkung auf nicht kommerzielle Zwecke vorgenommen. Die Richtlinie lässt Umsetzungsspielraum, weshalb Deutschland als EU-Mitgliedstaat im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 EUV zur näheren Ausgestaltung berechtigt ist. Der veränderliche Parameter („soweit“) ist von den Mitgliedstaaten in harmonisierter Weise festzulegen.²²⁹⁸ Dabei sind die vom Unionsrecht gezogenen Grenzen, insbesondere die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinienbestimmung, der Drei-Stufen-Test aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL, die Unionsgrundrechte (Schutz des Urhebers in Art. 17

2296 Vgl. dazu sogleich die Darstellungen zur Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

2297 Vgl. zum Regelungsgehalt die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2298 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 46 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 122, 128; EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 16 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - C-510/10, GRUR 2012, 810 (812) Rn. 36 – DR und TV2 Danmark.

Abs. 2 GRCh sowie die Forschungsfreiheit in Art. 13 GRCh²²⁹⁹) sowie der allgemeine, unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einzuhalten.²³⁰⁰ Die praktische Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen ist zu wahren²³⁰¹ und die Rechtssicherheit zu fördern.²³⁰²

Die deutsche Legislative nutzt den ihr gewährten Gestaltungsspielraum, in dem sie das Tatbestandsmerkmal „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ mit der 15 Prozent-Maßgabe des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG „konkretisieren“ möchte.²³⁰³ Mangels Vollharmonisierung ermöglicht der Richtlinienwortlaut in Art. 5 Abs. 3

2299 Vgl. dazu die Darstellungen zur GRCh in Teil 2 dieser Untersuchung.

2300 *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 35, 123, 126; *EuGH*, Urt. v. 20.06.2002 - C-313/99, BeckRS 2004, 76273 Rn. 37 – Gerard Mulligan u.a. / Minister for Agriculture and Food Ireland u.a.; *EuGH*, Urt. v. 25.03.2004 - C-231/00, C-303/00, C-451/00, BeckRS 2004, 75269 Rn. 57 – Cooperativa Lattepiù arl / Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) u.a.; *EuGH*, Urt. v. 06.02.2003 - C-245/00, GRUR 2003, 325 (327) Rn. 34 – Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) / Nederlandse Omroep Stichting (NOS); *EuGH*, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 104-106, 110 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; *EuGH*, Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 46 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); *EuGH*, Urt. v. 18.10.2018 - C-149/17, GRUR 2018, 1234 (1236) Rn. 45 – Bastei Lübbe / Strotzer; *EuGH*, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 48-52 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH*, Urt. v. 14.09.2006 - C-496/04, BeckRS 2006, 70695 Rn. 41 – Slob / Productschap Zuivel.

2301 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; *EuGH*, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 51 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH*, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 23 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; *EuGH*, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int 2011, 1063 (1064) Rn. 163 – Football Association Premier League u.a.

2302 Erwägungsgrund 4, 21 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; *EuGH*, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 108 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

2303 *RegE UrhWissG*, S. 37; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 5.

lit. a InfoSoc-RL eine solche Einschränkung in quantitativer Hinsicht, erfordert sie jedoch nicht.

Ob in der Maßgabe der 15 Prozent allerdings eine Konkretisierung der Voraussetzung der nicht kommerziellen Zwecke liegen kann, erscheint fraglich: Die deutsche Legislative legt in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG verbindlich fest, dass der Umfang von 15 Prozent eines Werkes stets zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Gleichsam steht die Nutzung eines Werkes in einem Umfang, der 15 Prozent übersteigt, einer Privilegierung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke generell entgegen.

Diese normative Annahme erweist sich bei Überprüfung als fehlerhaft. Dies legen bereits die Bestrebungen zur Verhandlung der Gesamtverträge, die Entscheidung der Schiedsstelle und der Gerichte sowie die verschiedenen Ansichten in der Literatur zum Umfang der zu nutzenden Werke nahe, die weit überwiegend höhere Prozentsätze annahmen.²³⁰⁴

Die unionsrechtliche Vorschrift bringt in ihrem Wortlaut zum Ausdruck, dass die Nutzungshandlung nur in einem bestimmten Umfang gerechtfertigt ist: Der Umfang bestimmt sich danach, was geeignet, erforderlich und angemessen ist, um nicht kommerzielle Forschungszwecke verfolgen zu können. Die Nutzung von 15 Prozent eines Werkes kann zwar grundsätzlich geeignet sein, um nicht kommerzielle Zwecke verfolgen zu können; sie ist allerdings nicht immer erforderlich und angemessen, um nicht kommerzielle Forschungszwecke verfolgen zu können. Werden dafür lediglich 10 Prozent eines Werkes benötigt, erlaubt § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG trotzdem die Nutzung von 15 Prozent und geht damit weiter als die unionsrechtliche Vorgabe.

Zwar wäre eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Vorschrift denkbar, die in diesen Fällen eine Nutzung von weniger als 15 % eines Werkes erlaubte; der klare Wortlaut des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sowie das Ziel, die Rechtssicherheit für die Normanwendenden zu erhöhen, steht einer solchen Auslegung *contra legem*, die in anderen Fällen grundsätzlich möglich ist, allerdings entgegen.²³⁰⁵ Wäre es deutschen Gerichten gestattet, die Privilegierung über die quantitative Begrenzung hinaus anzu-

2304 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2305 RegE UrhWissG, S. 37.

wenden, würde enorme Rechtsunsicherheit entstehen, die es zu vermeiden gilt.²³⁰⁶

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert somit in Einzelfällen eine Nutzung, die über den in der Richtlinie gestatteten Umfang hinaus geht. Damit kann das Ziel der Richtlinie – ein hohes Schutzniveau für den Urheber zu wahren²³⁰⁷ – nicht erreicht werden; § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG entspricht in seinem derzeitigen Wortlaut daher bereits nicht den Voraussetzungen der InfoSoc-RL.

Die unterschiedliche Behandlung der Werkarten (insbesondere der Ausschluss von Presseerzeugnissen aus der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG) ist – anders als in der Literatur behauptet²³⁰⁸ – nicht unionsrechtswidrig. Die deutsche Legislative macht hier zulässigerweise von ihrem Gestaltungsspielraum, der ihr infolge der Richtlinienbestimmung verbleibt, Gebrauch.

Anders könnte es in Bezug auf die Reichweite des Begriffs der wissenschaftlichen Forschung sein: Es wurde bereits herausgearbeitet, dass die unionsrechtliche Regelung zur Einführung einer Ausnahme bzw. Beschränkung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung den Zweck der Illustration einschließt. Fraglich ist, ob das Darstellen von Forschungsergebnissen ebenfalls zur wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG zählt. Dies wird von einigen Literaturstimmen angenommen.²³⁰⁹ Aus den Gesetzesmaterialien zum UrhWissG könnte allerdings auf eine Differenzierung zwischen der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und der Forschungstätigkeit zu schließen sein: So führt die deutsche Legislative in Bezug auf das Merkmal der Kommerzialität aus, dass die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einem

2306 Vgl. zur Rechtssicherheit insgesamt die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2307 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 50 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 107 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

2308 *Steinbauer*, Vortrag zur DSM-Richtlinie für Bildung und Wissenschaft.

2309 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 5.

Verlag nicht dazu führe, dass die zugrundeliegende Forschung als kommerziell zu qualifizieren sei.²³¹⁰ Sie differenziert also zwischen der Veröffentlichung und der dieser „zugrundeliegenden“ Forschung. Demnach wäre von einer engen Auslegung der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG auszugehen: Das Darstellen von Forschungsergebnissen wäre also nicht Bestandteil wissenschaftlicher Forschungstätigkeit.

Dieses Ergebnis ist allerdings mittels einer unionsrechtskonformen Auslegung der Vorschrift zu korrigieren. Die deutsche Legislative übernimmt insofern den Wortlaut der Richtlinienbestimmung, weshalb davon auszugehen ist, dass keine Differenzierung in der Begriffsbedeutung vorgenommen werden soll. Auch das deutsche Recht ist also dahingehend ausulegen, dass das Darstellen von Forschungsergebnissen vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasst ist.

Diesbezüglich ergibt sich also eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.

c. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test

Etwas Anderes könnte sich aus den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL ergeben: Zwar handelt es sich bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Umsetzung der Katalogschranke des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL um einen bestimmten Sonderfall im Sinne der Bestimmung.²³¹¹

Ob mit der pauschalen Freistellung von 15 Prozent allerdings die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden, erscheint fraglich:

So läge eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung eines Werkes vor, wenn infolge der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG weniger rechtmäßige Transaktionen stattfinden.²³¹² In den vom EuGH entschiede-

2310 RegE UrhWissG, S. 42.

2311 Vgl. zur Diskussion zur Klassifikation der Katalogschranken des Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL als bestimmte Sonderfälle: *Senftleben*, GRUR Int 2004, 200 (206f.); *Dreier*, ZUM 2002, 28 (35).

2312 EuGH, Urt. v. 10.04.2014 - C-435/12, GRUR 2014, 546 (547) Rn. 39 – ACI Adam u.a. / Thuiskopie u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems; dem *Generalanwalt*

nen Fällen wurde dies angenommen, wenn als Vorlage der Vervielfältigung bereits Werke genutzt wurden, die einer unrechtmäßigen Quelle entstammen oder insbesondere ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber auf Websites Dritter angeboten wurden.²³¹³

Diese Situation besteht im Wissenschaftsurheberrecht lediglich in Bezug auf Werke, die über Schattenbibliotheken (wie beispielsweise Sci-Hub) und somit ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber bezogen werden. Diese Möglichkeit wird von Forschenden seit einigen Jahren verstärkt genutzt – allerdings überwiegend zum Zwecke der privaten Literaturversorgung und Vervielfältigungen im Rahmen des § 60c Abs. 2 und 3 UrhG.²³¹⁴

Eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes könnte lediglich in Bezug auf das gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG gestattete „Teilen“²³¹⁵ von Forschungsliteratur, zu der rechtmäßig Zugang besteht, innerhalb der Forschungsgruppe in Betracht kommen.

Im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dienen vorrangig Ressourcen als Vorlagen, die den Universitätsangehörigen infolge Kaufs²³¹⁶ oder Subskription²³¹⁷ rechtmäßig zur Verfügung stehen. Die Subskriptionsverträge, die die Nutzung von Werken ermöglichen, sehen regelmäßig vor, dass diese Ressourcen grundsätzlich allen Universitätsangehörigen rechtmäßig

Sánchez-Bordona beim EuGH, Schlussantrag v. 08.12.2016 - C-527/15, BeckRS 2016, 116772 Rn. 78 folgend: *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 163.

2313 EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems.

2314 Interview mit P_G1, Z. 92f.; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 35; Interview mit P_N3, Z. 17; Interview mit P_N4, Z. 51; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78.

2315 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2316 Oder Schenkung. Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft sich das Verbreitungsrecht, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden ist.

2317 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN2, Z. 23, 31; Ausnahme bei Nutzung der Zugänge anderer Institutionen: Interview mit P_N4, Z. 45.

zur Nutzung zur Verfügung stehen.²³¹⁸ Alle Mitglieder einer Forschungsgruppe an einer Universität können also grundsätzlich – im Rahmen der jeweiligen Lizenz – Vervielfältigungen von Werken anfertigen und Werke öffentlich zugänglich machen, sobald die Werke von dieser Universität beschafft wurden.²³¹⁹ Eine gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG gestattete Nutzungshandlung (beispielsweise eine öffentliche Zugänglichmachung auf einem Server, auf den eine größere Forschungsgruppe, deren Mitglieder alle an derselben Einrichtung tätig sind, Zugriff hat) hat deshalb in der Regel keine negativen Auswirkungen auf die Anzahl möglicher Transaktionen am Markt, da sie – unabhängig von der gesetzlichen Privilegierung – vertraglich erlaubt und mit der Lizenzgebühr bereits abgegolten ist. Unabhängig von der Anzahl der Nutzenden kommt es lediglich zu einer einzigen Transaktion.

Besteht ausnahmsweise kein Zugang über Subskription, sondern wurde ein Werk per Einzelkauf lizenziert, besteht bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Privilegierung die Gefahr einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes. Denn der Einzelkauf berechtigt in der Regel nur die einzelne Person zur Nutzung des Werkes, nicht zu dessen Weitergabe an Dritte. Da die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG allerdings lediglich die Nutzung von 15 Prozent des Werkes erlaubt, ist die mit der Privilegierung des § 60c UrhG verbundene Nutzung keinesfalls so umfangreich, dass damit eine normale Verwertung des Werkes beeinträchtigt wäre.²³²⁰

Gleiches gilt, wenn ein Werk als gemeinsame Basis zum Stand der Forschung über die eigene Institution hinaus in einer institutionsübergreifenden Forschungsgruppe geteilt wird. Denn im Fall der institutionellen Subskription besteht die Zustimmung in der Regel nur für Nutzende der jeweiligen Einrichtung (Studierende, Forschende, andere autorisierte Nutzende). Eine Nutzung durch eine Person außerhalb dieser Einrichtung ist von dieser Zustimmung grundsätzlich nicht erfasst. Trotzdem wird die Zahl der Transaktionen auf dem Markt nicht beeinträchtigt, da lediglich ein Teil des Werkes genutzt werden darf.

2318 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2319 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2320 Zu diesem Kriterium vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (946) Rn. 79 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch).

Läge ausnahmsweise eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes vor, läge in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dennoch kein Verstoß gegen den Drei-Stufen-Test gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL, da die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt wären. Dies begründet sich insbesondere vor dem Hintergrund der Vergütungspflicht nach § 60h Abs. 1 UrhG, die es ermöglicht, einen gerechten Ausgleich zwischen den Beteiligten zu schaffen (der im Übrigen noch nicht einmal von Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL ausdrücklich gefordert wird).²³²¹ Dies gilt auch und insbesondere für die Ausnahmen des § 60c Abs. 3 UrhG, bei denen in der Regel eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes angenommen werden kann.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist also in Bezug auf Forschungsliteratur mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests vereinbar.

Nichts Anderes kann in Bezug auf den Austausch von Werken gelten, die selbst Forschungsgegenstand sind.²³²² Hier wiegt das Interesse der Forschenden an der Beforschung urheberrechtlich geschützter Materialien mindestens genauso hoch wie bei der bloßen Nutzung von Forschungsliteratur.

d. Vereinbarkeit mit Art. 8 DSM-RL

Wie bereits im Rahmen der Darstellungen des Normgehalts des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG dargestellt, bestehen Unstimmigkeiten zwischen dem nationalen Begriff des vergriffenen Werkes sowie dem unionsrechtlichen Begriff des vergriffenen Werkes in Art. 8 Abs. 5 DSM-RL.²³²³ Derzeit verbietet sich aufgrund der Entscheidung der deutschen Legislative zur Umsetzung des Art. 8 Abs. 5 DSM-RL als „nicht verfügbares Werk“ in § 52b VGG eine unionsrechtskonforme Auslegung bei § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG.

Mit dem divergierenden Begriffsverständnis geht zwar keine Unionsrechtswidrigkeit einher, da eine Umsetzungspflicht lediglich in Bezug auf die Einführung der kollektiven Lizenzvergabe sowie die Schrankenrege-

2321 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 4.

2322 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2323 Vgl. dazu die Darstellungen zu den vergriffenen Werken bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

lung für Einrichtungen des Kulturerbes besteht;²³²⁴ eine gewisse Rechtssicherheit wird allerdings durchaus verursacht.²³²⁵

2. Tatsächliche Anforderungen

Das UrhWissG bestimmt, dass seine Regelungen im Rahmen der Evaluation auf ihre Praxistauglichkeit²³²⁶ zu untersuchen sind. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden anhand der Verhaltensweisen und Bedürfnisse die Opportunität des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG überprüft. Dazu werden die in Teil 3 herausgearbeiteten rechtstatsächlichen Erkenntnisse nutzbar gemacht sowie die Erkenntnisse aus Dokumentenanalyse und Interviews hinzugezogen, die speziell in Bezug auf diese Norm generiert wurden.

In Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind insbesondere zu überprüfen: Die Ermöglichung der kollaborativen Forschung sowie die Ermöglichung der Kommunikation von Forschung. Zudem ist die Norm, angesichts des legislativen Ziels, die Rechtssicherheit für Anwendende zu erhöhen,²³²⁷ auf ihr Maß an Rechtssicherheit zu untersuchen. Abschließend soll die Norm auf ihre Wirksamkeit im engeren Sinne untersucht werden.

a. Kollaborative Forschung

Zusammenarbeit ist in nahezu allen Wissenschaftsdisziplinen auch mit urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen verbunden. Fraglich ist, inwieweit die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG diese fördert.

2324 Vgl. den Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 DSM-RL.

2325 Vgl. zur Rechtssicherheit insgesamt die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2326 RegE UrhWissG, S. 49.

2327 RegE UrhWissG, S. 37.

aa. Verfügbarkeit von Literatur

Bereits der weit verbreitete E-Mail-Versand²³²⁸ von Literatur aus der digitalen Bibliothek einer forschenden Person an andere Forschende innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe ist – wie oben bereits festgestellt²³²⁹ – urheberrechtlich relevant: So stellen das Generieren der PDF-Datei,²³³⁰ das Einscannen²³³¹ sowie die Vervielfältigung zum Abruf auf Seiten der empfangenden Person²³³² urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen dar. Zu ihrer Zulässigkeit bedarf es also einer urheberrechtlichen Erlaubnis. Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob eigene Artikel oder Werke Dritter versandt werden: Sofern bei ersteren bereits zuvor eine ausschließliche Rechteübertragung an den Verlag stattgefunden hat, stehen der forschenden Person auch diesbezüglich die Verwertungsrechte grundsätzlich nicht mehr zu. Lediglich wenn Forschende einer ihnen bekannten Person einen eigenen Artikel in der Manuskriptversion zukommen lassen, bedarf es – da sie noch alle Rechte an diesem Werk besitzen – der Privilegierung nicht; dies kommt allerdings in der Praxis sehr selten vor.²³³³

Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers, dessen Einwilligung – aus Gründen der Arbeitseffektivität – in den

2328 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie ausführlich die Darstellungen zum Austausch von Materialien bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2329 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2330 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 16 UrhG Rn. 15; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 16 UrhG Rn. 13; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 10.

2331 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798).

2332 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (230f.) – Ausschnittendienst; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 13; *Grützmaker*, in: *Schuster/Grützmaker*, § 16 UrhG Rn. 10; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798); *Leupold*, ZUM 2000, 379 (385); *Heermann*, MMR 1999, 3 (3).

2333 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

seltensten Fällen eingeholt wird,²³³⁴ käme in allen übrigen Fällen lediglich eine Zulässigkeit nach § 53 UrhG, § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder § 60c Abs. 2 UrhG in Betracht.

Erstere scheidet aus, da es sich bei einer digitalen Nutzung im wissenschaftlichen Bereich weder um eine Nutzung zum privaten Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG²³³⁵ noch um eine nach § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG notwendig analoge Vervielfältigung handelt.²³³⁶

Auf letztere wird im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG einzugehen sein.²³³⁷

An dieser Stelle sei daher lediglich überprüft, ob die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG den E-Mail-Versand bei der Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke gewährleisten kann:

Die Regelungen der § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG ermöglichen, dass der Autor seinen Artikel oder auch einen Artikel einer dritten Person einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung per E-Mail zusenden kann.²³³⁸ In diesem Fall ist dem Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur Rechnung getragen.²³³⁹

Anders ist es hingegen zu beurteilen, wenn der Beitrag nicht in einer Zeitschrift, sondern in einem Sammelband veröffentlicht wurde. In diesem Fall darf der Autor in der Regel lediglich 15 Prozent seines Werkes ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers (in diesem Fall: des Verlags)

2334 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2335 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I; Lüfft, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 23; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 7; Loewenheim, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 23; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 16; Flechsig, GRUR 1993, 532 (533f.); Möller/Mohr, iur 1987, 53 (54); Schaefer/Staats, ZUM 2015, 533 (534).

2336 Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 23, 27, 33; Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 28; Loewenheim/Stieper, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 48–50.

2337 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2338 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2339 Vgl. dazu die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

versenden.²³⁴⁰ Da er das Forschungsprojekt der jeweils dritten Person voraussichtlich nicht kennt, kann er nicht beurteilen, welche Teile seiner Publikation von Interesse für diese Person sind. Auch wird es als technisch sehr aufwendig beschrieben, die Dateien entsprechend zu teilen.²³⁴¹ Es ist daher nicht zu erwarten, dass eine Versendung entsprechend der Privilegierung erfolgt; stattdessen wird auf eine Versendung verzichtet oder unabhängig von der quantitativen Grenze die vollständige Publikation versendet.²³⁴²

Gleiches gilt für die übrigen Arten der Forschungsliteratur.

Im Rahmen kollaborativer Forschungsprojekte werden des Weiteren auf Forschungsgruppenservern und Lehrstuhlaufwerken vollständige (Scans von) urheberrechtlich geschützten²³⁴³ Büchern sowie Buchkapiteln,²³⁴⁴ urheber- und leistungsschutzrechtlich²³⁴⁵ geschützte Abbildungen²³⁴⁶ sowie – insbesondere – Zeitschriftenartikel²³⁴⁷ in voller Länge im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht, um eine Zusammenarbeit zwischen Forschenden zu ermöglichen.²³⁴⁸

-
- 2340 Vgl. zur rechtlichen Würdigung von Sammelwerken die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.
- 2341 Interview mit P_S1, Z. 26; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4, Z. 78ff.; vgl. dazu auch die Darstellungen bei § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.
- 2342 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.
- 2343 Zu den Schutzvoraussetzungen vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15ff.
- 2344 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_G4, Z. 113; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.
- 2345 *Lauber-Rönsberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 72 UrhG Rn. 8ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 72 UrhG Rn. 9ff.; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 72 UrhG Rn. 23ff.; *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 72 UrhG Rn. 12ff.
- 2346 Interview mit P_L2, Z. 58–59; Interview mit P_N2, Z. 123; Interview mit P_IN3, Z. 48–49.
- 2347 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 38f.; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN3, Z. 85; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; nur mit Bezug zum PDF-Format: Interview mit P_S1 und *WissMit_S1*, Z. 18.
- 2348 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22; für eine differenzierte Betrachtung der urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit

Die öffentliche Zugänglichmachung stellt grundsätzlich eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegierte Nutzungshandlung dar.²³⁴⁹ Angesichts der Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Materialien für Dritte innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe ist insbesondere der von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegierte Umfang der Nutzungshandlung im Rahmen der Evaluation zu untersuchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lizenzverträge oder Nutzungsbedingungen der Literaturdatenbanken häufig eine Weitergabe an Personen innerhalb der gleichen Institution erlauben (vgl. z.B. Terms of Use von IEEE Explore²³⁵⁰) und insofern ein Rückgriff auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht notwendig ist. Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass Forschende mangels Beteiligung an den Subskriptionsverträgen die Nutzungsbedingungen häufig nicht kennen und ihr Verhalten nicht danach ausrichten können.²³⁵¹

Von der urheberrechtlichen Literatur wird die quantitative Begrenzung überwiegend kritisch gesehen.²³⁵² Zur Überprüfung dieser Kritik werden im Folgenden sowohl die Stellungnahmen im Rahmen des UrhWissG (1) als auch die Erkenntnisse aus den Interviews (2) herangezogen. Bei den Erkenntnissen aus der Dokumentenanalyse gilt es allerdings zu beachten, dass im ursprünglichen Referentenentwurf im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG noch ein Nutzungsumfang von 25 Prozent eines Werkes festgehalten war, weshalb die Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sich alle mit einer Nutzungsbegrenzung von 25 Prozent auseinandersetzen:

(1) Der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* weist zunächst zutreffend darauf hin, dass „der [...] vorgesehene Umfang von 25 % an die bisherige

im Wissenschaftsurheberrecht vgl. die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2349 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2350 *IEEE*, Legal Information: IEEE Xplore Terms of Use and Bot policy.

2351 Vgl. dazu die Feststellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 der Untersuchung.

2352 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 10: Zumindest in einigen Wissenschaftsdisziplinen (wie z.B. den Literaturwissenschaften) erschienen 15 % „wohl kaum ausreichend“; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 14 Dies widerspreche der „vorsichtigen und austarierenden Herangehensweise“ des BGH.

Definition von ‚Teilen‘ eines Werkes in § 52a UrhG [a.F.] anknüpf[e].²³⁵³ Bereits unter Geltung der alten Rechtslage (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.) war die Nutzung von Teilen eines Werkes für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig; der Teil war dabei nicht näher definiert.

In diesem Zusammenhang kritisiert der *Börsenverein* allerdings, dass sich die Nutzungsumfänge an den „in den Rahmenverträgen der VG Wort mit der Kultusministerkonferenz zu den derzeitigen Schrankenbestimmungen“ orientierten.²³⁵⁴ Dies sei kritikwürdig, da „die aktuellen Rahmenverträge auf dem [damals; Anm. der Verf.] geltenden Recht basier[t]en.“²³⁵⁵ Auf den „maximalen Nutzungsumfang in den Rahmenverträgen“ komme es „nur dann an, wenn ein Verlag für eines seiner Bücher kein Lizenzangebot mach[e].“²³⁵⁶ Das sei beispielsweise der Fall, wenn „der wesentliche Absatzmarkt für einen Roman nicht die Nutzungen in Bildung und Wissenschaft [seien].“²³⁵⁷ Da „[k]ünftig [...] die geplanten Schrankenbestimmungen aber gerade auch diejenigen Werke umfassen, deren einziger Markt Nutzungen in Bildung und Wissenschaft sind, könnten die in den Rahmenverträgen vereinbarten Nutzungsbegrenzungen nicht als Orientierung dienen.“²³⁵⁸ Auch deshalb hält der *Börsenverein* die prozentualen Angaben für „extrem weitgehend“ und kritisiert, sie seien „ohne jede vorherige evidenzbasierte Forschung frei gegriffen.“²³⁵⁹ Empirisches Datenmaterial zur stichhaltigen Begründung zum benötigten Nutzungsumfang fehle.²³⁶⁰

Diese Willkür der quantitativen Festsetzung der Wissenschaftsschranke kritisiert auch der *Deutsche Hochschulverband* – allerdings mit diametraler Stoßrichtung.²³⁶¹

Dem *Börsenverein* genüge die Begründung, „die Ausweitung erscheine ‚angemessen angesichts des Ziels, Unterricht und Forschung einen erleichterten Zugang zu verschaffen‘“ des Weiteren nicht „zur Rechtfertigung

2353 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2354 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2355 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2356 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2357 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2358 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2359 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2360 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13.

2361 DHV-Stellungnahme, S. 3: Die Aussage betrifft weiterhin lediglich die gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen in der Lehre (Grund: Bezugnahme auf „kleine Teile“ in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG).

eines gravierend weiterreichenden Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht von Urhebern und Verlagen.²³⁶² Hier gilt es allerdings zu beachten, dass der *Börsenverein* in der Folge nur auf die Lehre an Bildungseinrichtungen und „das Gebotensein einer diesbezüglichen Erweiterung der Nutzungsgestattung um 150 %“ (also von den gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zulässigen 10 Prozent auf die gemäß § 60a Abs. 1 UrhG des Referentenentwurfs zulässigen 25 Prozent) eingeht.²³⁶³

Zudem sei eine „absolute Obergrenze nicht vorgesehen, sodass bei mehrbändigen Werken wie z.B. großen juristischen Kommentaren auch die Einstellung ganzer Bände mit mehr als 1000 Seiten von der gesetzlichen Erlaubnis erfasst würde.“²³⁶⁴ Dies ist allerdings keinesfalls zwingend: Denn ein juristischer Kommentar kann – je nach Ausgestaltung – als einheitliches Werk von Miturhebern im Sinne des § 8 UrhG oder als Werkverbindung im Sinne des § 9 UrhG geschützt sein.²³⁶⁵ Handelt es sich bei den Beiträgen um unabhängig voneinander bestehende Werke, stellen sie jeweils selbst ein Werk im Sinne des § 60c UrhG dar; es dürfen daher jeweils 15 Prozent eines Beitrags eines Autors genutzt werden.²³⁶⁶

Der DAV befürchtet „infolge der Möglichkeit des „sukzessiven Teilarbruf[s]“ „in bestimmten Fällen“ eine Absenz der „gewünschten Nutzungsbegrenzung“ trotz einer quantitativen Begrenzung des zulässig nutzbaren Werkumfangs.²³⁶⁷ Auch von Rechtsinhaberseite²³⁶⁸ wurde bereits früh die Frage aufgeworfen, ob die quantitative Begrenzung lediglich in Bezug auf einen Nutzungsvorgang gelte oder eine mehrmalige Nutzung von 15

2362 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13.

2363 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13.

2364 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2365 Für eine Werkverbindung vgl. RegE UrhG, S. 42; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 9 UrhG Rn. 25; *Loewenheim/Peifer*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 8 UrhG Rn. 6; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 8 UrhG Rn. 11; *Becker*, ZUM 2002, 581 (582); *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458 (465); vgl. zur Annahme eines gemeinsamen Werkes von Miturhebern: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 168 Rn. 314, der allerdings die fehlende gesonderte Verwertbarkeit der Beiträge als hinreichende Bedingung für § 8 UrhG ansieht; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 41; *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, § 8 UrhG Rn. 11.

2366 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2367 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2368 De Gruyter-Stellungnahme, S. 2.

bzw. 25 Prozent eines Werkes (und damit zwangsläufig verbunden eine Kumulation von unterschiedlichen Werkteilen) möglich sei.

Der Gesetzestext sowie dessen Begründung schweigen zu dieser Möglichkeit.

Der Wortlaut des § 60c Abs. 1 UrhG und die Normsystematik der §§ 60a ff. UrhG legen eine einschränkende Auslegung nahe:²³⁶⁹ Gemäß § 60c Abs. 1 UrhG dürfen „bis zu 15 % eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden [...]“. In Ermangelung einer Beschränkung auf Nutzungsvorgänge (wie z.B. in § 60e Abs. 4 UrhG: „je Sitzung“) könnte die Grenze von „bis zu 15 %“ in Bezug auf ein Werk insgesamt und unabhängig von der jeweiligen Anzahl der Nutzungsvorgänge gelten.

Eine solche Auslegung tritt allerdings in Konflikt zur unionsrechtlichen Vorgabe in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: Erstens enthält dieser keine quantitative Beschränkung, sondern lediglich eine Begrenzung der Nutzung, „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“ Zweitens stellt die europäische Legislative in Bezug auf die Zweckbestimmung eindeutig klar, dass jeweils die Forschungstätigkeit als solche für eine Beurteilung entscheidend sei. Nichts Anderes kann für eine – vom Mitgliedstaat eingeführte – quantitative Begrenzung gelten: Im Rahmen einer bestimmten Forschungstätigkeit dürfen nur 15 Prozent eines Werkes genutzt werden. Dies hindert dieselbe Person des Forschenden jedoch im Rahmen einer anderen Forschungstätigkeit (z.B. eines Folgeprojekts) nicht daran, das Werk nochmals zu nutzen und erneut gemäß § 60c Abs. 1 UrhG 15 Prozent eines Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Zwar hat diese Person in der Folge Zugriff auf bis zu 30 Prozent des Werkes; diese Zugriffsmöglichkeit kommt jedoch in der urheberrechtlichen Bewertung dem freien Werkgenuss gleich. Auswirkungen auf die Position der Rechtsinhaber sind in einem solchen Fall aufgrund des begrenzten Personenkreises²³⁷⁰ selten zu erwarten.

Lediglich wenn Forschende kollusiv zusammenwirken, um ein Werk für ein Forschungsprojekt in einem Forschungsteam vollständig nutzen zu können, steht diesem Vorgehen das Verbot des Rechtsmissbrauchs (insbesondere § 226 BGB) entgegen.

2369 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2370 Vgl. dazu die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

Die *GermanU15-Universitäten* bewerten die 25 Prozent-Grenze in ihrer Stellungnahme des § 60c UrhG-E „als zu gering.“ Aufgrund des seitens des Urhebers bestehenden Interesses an der Nutzung seines gesamten Werkes sowie der von den Nutzenden ohnehin gemäß § 60h Abs. 1 UrhG zu zahlenden Vergütung sollte eine Obergrenze „deutlich höher“ angesetzt werden.²³⁷¹

(2) Die Interviews bestätigen diese Forderung nach einer deutlich höheren Obergrenze im Bereich der Forschungsliteratur nicht. Wie sich im Folgenden zeigen wird, kann insbesondere dem Interesse an der Weitergabe von Zeitschriftenartikeln sowie Abbildungen über Forschungsgruppenserver mit der Erweiterung in § 60c Abs. 3 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nach Aussage der befragten Personen Rechnung getragen werden; im Übrigen muss ein genaues Augenmerk auf den begrenzten Nutzungsumfang von 15 Prozent eines Werkes gelegt werden:

In den Lebenswissenschaften wird der begrenzte Nutzungsumfang nicht als Problem, sondern als „praktikable Lösung“²³⁷² wahrgenommen, da vorrangig Journalartikel mit Kollegen geteilt werden.²³⁷³

Ähnliches gilt für die Naturwissenschaften: Die vollständige Nutzung von Abbildungen und Journalartikeln wird in den Naturwissenschaften als sehr positiv bewertet, während andere Werke wie z.B. Bücher in der Forschung – anders als in der Lehre – kaum relevant sind.²³⁷⁴ Sofern in den Naturwissenschaften Bücher für die Forschung verwendet werden, werden diese in ihrer ursprünglich analogen Form verwendet (und auch in dieser Form an Kollegen weitergegeben).²³⁷⁵ Zusätzlich wird vermutet, dass – mangels der zur Lektüre zur Verfügung stehenden Zeit – ohnehin niemals mehr als 15 – 20 Prozent eines Buches genutzt würden.²³⁷⁶ Eine andere befragte Person war allerdings der Meinung, dass 15 Prozent „relativ wenig“ seien.²³⁷⁷

2371 GermanU15-Stellungnahme, S. 4.

2372 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31.

2373 Interview mit P_L2, Z. 65; Interview mit P_L3, Z. 136; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31.

2374 Interview mit P_N3, Z. 73, 123; nur in Bezug auf Bilder: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 93.

2375 Interview mit P_N2, Z. 111–117; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78.

2376 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 93.

2377 Interview mit P_N4, Z. 63.

Auch in den Ingenieurwissenschaften findet bereits vor der Nutzung eine Selektion statt, weshalb der gesetzlich erlaubte Nutzungsumfang von 15 Prozent als umsetzbar eingestuft wird.²³⁷⁸ Eine vollständige Nutzung sei – anders als in den Geisteswissenschaften – nicht notwendig.²³⁷⁹

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verwunderlich, dass eine befragte Person in den Geisteswissenschaften gestand, die 15 Prozent-Grenze noch nie eingehalten zu haben.²³⁸⁰ Trotzdem wird es als „okay“ eingestuft, wenn Artikel im PDF-Format, die legal bezogen wurden, auf einer für einen bestimmten Kreis von Forschenden freigegebenen, digitalen zugangsbeschränkten Plattform abgelegt werden dürfen.²³⁸¹

Insgesamt ergibt sich also ein positives Bild in Bezug auf das Bedürfnis zur Weitergabe von Forschungsliteratur – insbesondere in Bezug auf die vollständige Nutzung von den für die Literaturrecherche überragend bedeutsamen²³⁸² Zeitschriftenartikeln. Die Geisteswissenschaften nehmen insofern eine Sonderrolle ein, da sie – anders als die anderen Wissenschaften – vermehrt Monographien und Sammelbände zur Information über den Stand der Forschung nutzen²³⁸³ und für sie die Nutzung von 15 Prozent eines Werkes für die Weitergabe von Forschungsliteratur in der Regel nicht geeignet ist.

In Bezug auf die Weitergabe von Forschungsliteratur ist ebenfalls ein Augenmerk auf die in der wissenschaftlichen Forschung verbreiteten Hilfstätigkeiten zu legen: In Teil 2 wurde dazu bereits festgestellt, dass auch das Vervielfältigenlassen von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich erfasst sei.²³⁸⁴ Auch wenn Dritte mit ihrer Vervielfältigungstätigkeit ausschließlich berufliche Zwecke verfolgen, nehmen sie grundsätzlich an der Privilegierung ihrer Vorgesetzten / Auftraggebenden gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG teil.²³⁸⁵ Auch Bibliotheken unterstützen mit ihren Services Forschende ihrer Einrichtung bei der Vervielfältigung

2378 Interview mit P_IN1, Z. 74.

2379 Interview mit P_IN1, Z. 74–76.

2380 Interview mit P_G1, Z. 116.

2381 Interview mit P_G1, Z. 111.

2382 Vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff der Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

2383 Interview mit P_G1, Z. 10–11; Interview mit P_G3, Z. 166f.; Interview mit P_G4, Z. 21, 23.

2384 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2385 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8.

von Werken. Für diese gilt die Befugnis des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG allerdings grundsätzlich nicht; daran ändert auch ein konkreter Auftrag einer forschenden Person zur Vervielfältigung eines Werkes nichts. Denn für sie wurde in § 60e Abs. 5 UrhG eine eigene Vervielfältigungsbefugnis geschaffen, die als *lex specialis* Vorrang vor der passiven Befugnis des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG hat: Danach dürfen Bibliotheken an Nutzende zu nicht kommerziellen Zwecken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, übermitteln. Für Bibliotheken wurde damit ausdrücklich eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG abweichende Obergrenze der gesetzlich erlaubten Nutzung bestimmt. Eine Anwendung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG bei Vervielfältigungen durch Bibliotheken wäre daher eine unzulässige Umgehung. Angesichts der Unterstützungsleistungen der Bibliotheken²³⁸⁶ ist nicht zu erwarten, dass diese quantitativ beschränkte Privilegierung den Bedürfnissen von Forschenden Rechnung trägt; es ist vielmehr mit Umgehungen des § 60e Abs. 5 UrhG zu rechnen, der allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.²³⁸⁷

bb. Forschung an Ursprungsmaterialien

Anders als bei der Forschungsliteratur müssen die beforschten Materialien den Forschungsgruppenmitgliedern in der Regel zwingend zur Verfügung stehen, um daran forschen zu können. So kommt es im Rahmen von Workshops²³⁸⁸ oder zum Zwecke der gemeinsamen Forschung in Evaluationsgruppen²³⁸⁹ zu einer öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG für Dritte.²³⁹⁰ Diese ist gemäß § 60c

2386 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2387 Vgl. dazu bereits die Äußerung im Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 107.

2388 Interview mit P_G1, Z. 3, 31.

2389 Interview mit P_S1, Z. 83.

2390 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. für nähere Ausführungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Abs. 1 Nr. 1 UrhG lediglich eingeschränkt möglich, was von Forschenden negativ bewertet wird.²³⁹¹

Die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG schließt darüber hinaus grundsätzlich auch die Beforschung von unveröffentlichten Werken mit ein.²³⁹² Da sich die Privilegierung der gesetzlich erlaubten Nutzung allerdings lediglich auf das Verwertungsrecht bezieht und das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich unberührt lässt, ist zur Nutzung unveröffentlichter Werke in einer urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit auch weiterhin die Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers erforderlich.²³⁹³ Damit entfaltet die Nutzungsprivilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Bezug auf kollaborative Forschung an unveröffentlichten Werken praktisch keine Wirkung.

b. Kommunikation von Forschung

Des Weiteren ist zu untersuchen, inwieweit § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dem Interesse an Kommunikation von Forschung Rechnung trägt.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert nicht die öffentliche Wiedergabe. Das hat zur Folge, dass eine Darstellung von Forschung im Rahmen von Konferenzpräsentationen nur unter die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG fällt, wenn die vorgenommene Nutzungshandlung eine Vervielfältigung im Sinne von §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, eine Verbreitung im Sinne von §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG oder eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG ist und sie zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung vorgenommen wird.²³⁹⁴

Oben wurde bereits festgestellt, dass das Einfügen von urheberrechtlich geschützten Materialien (z.B. einer Abbildung, aber auch von Audios und

2391 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26, 83; Interview mit P_S2, Z. 27; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

2392 Vgl. dazu die Darstellungen zum Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2393 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unveröffentlichten Werken bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2394 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

Videos) in die Datei einer Poster- oder Konferenzpräsentation jedenfalls eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellt.²³⁹⁵ Es handelt sich daher um eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich privilegierte Nutzungshandlung.²³⁹⁶

Die Präsentation vor Publikum, also die Darstellung selbst, ist dagegen – mit Ausnahme der Präsentation im Rahmen eines Lehrstuhlseminars – eine zustimmungspflichtige öffentliche Vorführung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG.²³⁹⁷ Dabei handelt es sich um ein Teilrecht des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe, das nicht von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert wird.²³⁹⁸

Zwar geben die Forschenden an, die Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien bei der Darstellung von Forschung würde überwiegend Referenzzwecken dienen. In diesen Fällen könnte insoweit § 51 S. 1 UrhG einschlägig sein, der die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats in einem zum Zwecke des Zitats gebotenen Umfang privilegiert. Der Begriff des Zitats wird dabei großzügig ausgelegt; da Abbildungen allerdings insbesondere in den Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften eine Erkenntnisquelle darstellen und zum Teil eigene Ausführungen ersetzen, sind diese Nutzungen in der Regel auch bei großzügiger Auslegung nicht mehr vom urheberrechtlichen Zitatrecht (§ 51 UrhG) gedeckt.²³⁹⁹ Gleiches gilt für die häufige Bebilderung zu Illustrationszwecken.²⁴⁰⁰

2395 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2396 Vgl. zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2397 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

2398 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2399 *Schulz*, in: Ahlberg/Götting, § 51 UrhG Rn. 13; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 51 UrhG Rn. 3; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 31; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 3.

2400 BGH, Urt. v. 10.01.2019 - I ZR 267/15, GRUR 2019, 813 (818) – Cordoba II; *Schulz*, in: Ahlberg/Götting, § 51 UrhG Rn. 13; *Dreier*, in: Dreier/Schulze,

Für die Darstellung außerhalb der Lehrstuhlseminare kommt es also entscheidend darauf an, ob die Nutzungshandlungen zur Kommunikation von Forschung von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG gedeckt sind:

Da privilegierte Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG lediglich die Vervielfältigung, die Verbreitung sowie die öffentliche Zugänglichmachung sind, können Forschende die Werke zwar in ihre Präsentation einfügen.²⁴⁰¹ Sie dürfen sie anschließend allerdings grundsätzlich nicht öffentlich vorführen im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG.²⁴⁰²

Aufgrund des klaren Wortlauts der nationalen Norm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist hierbei auch keine unionsrechtskonforme Auslegung möglich: Zwar sieht Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL eine Privilegierung der Nutzung „for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research“ vor, weshalb grundsätzlich auch eine Verfolgung von wissenschaftlichen Illustrationszwecken möglich wäre.²⁴⁰³ Allerdings ist – anders als in der Richtlinienbestimmung – das Recht der öffentlichen Wiedergabe ausdrücklich nicht angesprochen, weshalb dessen Privilegierung im deutschen Recht ausscheidet.

Wird der Vortrag hingegen aufgenommen und anschließend gemeinsam mit der Präsentation für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen im Internet zum Abruf bereitgestellt, handelt es sich wiederum um eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich privilegierte öffentliche Zugänglichmachung.²⁴⁰⁴ Diese ist allerdings infolge der Bereichsausnahme

§ 51 UrhG Rn. 3; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 27; *Lift*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 3.

2401 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

2402 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

2403 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2404 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

gemäß § 60c Abs. 4 UrhG ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers untersagt.²⁴⁰⁵

Für die Zulässigkeit kommt es zudem auf den Umfang der Nutzung an: Abbildungen werden von § 60c Abs. 3 UrhG zur vollständigen Nutzung freigegeben;²⁴⁰⁶ Audios und Videos, wie sie vor allem in den Geistes- und Sozialwissenschaften Verwendung finden, können lediglich in einer Länge von 5 Minuten als Werke geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 UrhG oder im Rahmen der 15 Prozent-Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG Verwendung finden.²⁴⁰⁷ Die Nutzung von Videos begegnet dabei zwei zusätzlichen Herausforderungen: Erstens sind Werke durch Maßnahmen des digitalen Rechtemanagements häufig nur eingeschränkt nutzbar (z.B. durch verpflichtend abzuspielende Anti-Piracy-Clips²⁴⁰⁸), zweitens kann die Notwendigkeit der Quellenangabe des § 63 Abs. 1 UrhG bei Filmwerken zu einer Schmälerung der faktischen Nutzungsmöglichkeit führen.²⁴⁰⁹

Einen Sonderfall der Präsentation stellen selbst angefertigte Grafiken dar: Bei eigenen Vorträgen und Vorlesungsmaterialien ist zuvor davon ausgegangen worden, dass die jeweiligen Verwertungsrechte für diese Werke noch bei den Schöpfenden selbst liegen, sodass keine auf gesetzlich erlaubte Nutzungsbefugnisse gestützten, urheberrechtlich relevanten Nutzungen vorgenommen werden.²⁴¹⁰ Anders ist das teilweise in Bezug auf selbst angefertigte Grafiken zu beurteilen: In vielen Verlagsverträgen ist insofern eine ausschließliche Nutzungsrechtsübertragung festgehalten; diese hat zur Folge, dass der Urheber selbst grundsätzlich nicht mehr frei über die Nutzung seines Werkes entscheiden darf, weshalb auch hierfür grund-

2405 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme des § 60 Abs. 4 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2406 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 %-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2407 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 %-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2408 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2409 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2410 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Abschnitt der Untersuchung.

sätzlich eine urheberrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.²⁴¹¹ Er verbleibt nur insofern anspruchsberechtigt, als ihm die Nutzung gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG vorbehalten bleibt oder seine Urheberpersönlichkeitsrechte betroffen sind.²⁴¹² Zur Nutzung bedarf daher auch er grundsätzlich einer urheberrechtlichen Erlaubnis mittels Einwilligung oder Schrankenbestimmung. Für letztere gilt das bereits Gesagte entsprechend.

Als Ergebnis lässt sich festhalten: Die Kommunikation von Forschung mittels Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Konferenzpräsentationen wird durch die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG nicht ermöglicht.

Die Kommunikation von Forschung erfolgt des Weiteren durch Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien im Rahmen editorischer Forschungsprojekte: Bei der (Wieder-)Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Materialien sind – wie zuvor ausgeführt²⁴¹³ – das Recht zur Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG sowie zur Verbreitung gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG von Werken betroffen, soweit Werke ediert werden, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist.²⁴¹⁴ Zwar handelt es sich dabei um privilegierte Nutzungshandlungen im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Ziel dieser Forschungsprojekte ist aber stets die Verfügbarmachung für die breite Öffentlichkeit, weshalb § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG aufgrund des engen privilegierten Personenkreises in der Regel keine Anwen-

2411 *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 31 UrhG Rn. 37; *Ohly*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 31 UrhG Rn. 50; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 31 UrhG Rn. 25; *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting*, § 31 UrhG Rn. 66; vgl. dazu bereits die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2412 *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting*, § 31 UrhG Rn. 66; *Ohly*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 31 UrhG Rn. 50.

2413 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2414 Interview mit *P_G4*, Z. 47; *Freudenberger*, in: *Ahlberg/Götting*, § 64 UrhG Rn. 36ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 64 UrhG Rn. 3ff.; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 64 UrhG Rn. 60ff.; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 64 UrhG Rn. 13ff.

dung finden.²⁴¹⁵ Insoweit ist daher bei der Nutzung – wie bisher²⁴¹⁶ – eine individuelle Verhandlung mit dem Rechtsinhaber notwendig.

Darüber hinaus findet § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG keine Anwendung auf die – selten, aber durchaus vorkommende – Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in sozialen Netzwerken:²⁴¹⁷ Bei der häufig gewählten, reinen Verlinkung von Inhalten handelt es sich erstens nicht um eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG.²⁴¹⁸ Zweitens wird in sozialen Netzwerken häufig eine breite Öffentlichkeit und daher kein bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen erreicht.²⁴¹⁹

c. Rechtssicherheit

Inwiefern bietet die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG Rechtssicherheit?

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG enthält die quantitative Grenze von 15 Prozent, die das vor dem UrhWissG in § 52a Abs. 1 S. 1 UrhG a.F. enthaltene Kriterium der Gebotenheit ersetzt.²⁴²⁰ Dies soll sowohl Rechtsinhabern als auch Nutzenden „klare Maßgaben und Rechtssicherheit“ geben,²⁴²¹ was im Folgenden vor dem Hintergrund der rechtstatsächlichen Erkenntnisse aus den Stellungnahmen (1) und den Interviews (2) näher zu untersuchen ist.

2415 Vgl. dazu die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2416 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2417 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation in Teil 3 dieser Untersuchung.

2418 BGH, Urt. v. 17.07.2003 - I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy.

2419 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation in sozialen Netzwerken in Teil 3 dieser Untersuchung.

2420 Vgl. ausführlich zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2421 RegE UrhWissG, S. 2, 24, 37; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 5.

(1) Zehn Stellungnahmen gehen im Rahmen des Konsultationsverfahrens auf dieses Merkmal und dessen Veränderungen ein.

Lediglich der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* sehen die vom Gesetzentwurf bezweckte und durch die Festlegung fester Prozentgrenzen anvisierte Rechtssicherheit als „angeblich erforderlich“ an.²⁴²² Alle anderen Stellungnahmen erkennen die in Bezug auf die bisherigen Regelungen bestehende Rechtsunsicherheit, die der Referentenentwurf anprangert, an.

Der *Hochschullehrerbund* äußert sogar die „mit der Novelle [verbundene] Hoffnung auf ein Mehr an Rechtssicherheit.“²⁴²³ Diese steht für ihn in Verbindung, aber nicht unbedingt in Beziehung zur systematischen Bündelung der Vorschriften, die eine verbesserte Rechtsfindung und Anwendbarkeit verspreche.²⁴²⁴ Die Bündelung soll laut *h/b*-Stellungnahme des Weiteren dazu führen, dass der „Grad an Konkretisierung innerhalb der Normen“ erhöht werde.²⁴²⁵ Ein solcher Zusammenhang ist allerdings nicht erkennbar: Eine Inter-Normen-Bündelung führt nicht automatisch zu einer Intra-Norm-Konkretisierung. So sind die Zusammenführung der Vorschriften und die Konkretisierung der Norminhalte als zwei unabhängig voneinander bestehende Vorzüge der neuen Regelung anzusehen, die jedoch beide in Zusammenhang mit dem Gefühl der Rechtssicherheit stehen.

Auch bei Analyse der übrigen Stellungnahmen kann keine direkte Beziehung zwischen der Rechtssicherheit und ihren Ursachen hergestellt werden: So fordert beispielsweise der *Verband Digital Humanities im digitalen Raum* ausdrücklich „klare Erlaubnistatbestände“, „damit weder Universitäten oder Gedächtnisinstitutionen noch Einzelforscherinnen und -forscher fürchten müssen, das Urheberrecht zu verletzen.“²⁴²⁶ Die *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen* begrüßt die „erfreuliche Verbesserung der Verständlichkeit“ im Vergleich zu den zuvor geltenden §§ 52a, 52b, 53 UrhG a.F. insbesondere „hinsichtlich des primär adressierten, nicht

2422 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2423 h/b-Stellungnahme, S. 1.

2424 h/b-Stellungnahme, S. 1 (Grund: „außerdem“).

2425 h/b-Stellungnahme, S. 1.

2426 DHd-Stellungnahme, S. 2.

juristischen Publikums [...].²⁴²⁷ Auch der *GermanU15*-Zusammenschluss lobt die „deutlich verbesserte Anwenderfreundlichkeit“ für das „zumeist nicht juristisch ausgebildete Personal.“²⁴²⁸ Durch die „[k]lare[n] Regelungen für erlaubte Nutzungen“ reduzierten sich die Haftungsrisiken der Universitäten, da eine „detaillierte Kontrolle dieser Haftungstatbestände [...] im Rahmen einer zeitgemäßen und professionellen Hochschulgovernance kaum möglich [sei].“²⁴²⁹ Eine eindeutige, für juristische Laien verständliche Formulierung der Erlaubnistatbestände sei demnach für die Herstellung von Rechtssicherheit nötig.

Auch der Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe soll laut einigen Stellungnahmen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führen: Das *Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb* begründet die Erhöhung der Rechtssicherheit mit der Konkretisierung unbestimmter Begriffe.²⁴³⁰ Die *Universität Bonn* hält in ihrer zwar im Anschreiben inhaltlich auf die bibliotheksbezogenen Regelungen beschränkten, in der Folge allerdings auch forschungsbezogene Aspekte miteinbeziehenden Stellungnahme das „Anliegen, den sehr unbestimmten Rechtsbegriff des Gebotenseins zu vermeiden[,]“ für unterstützenswert.²⁴³¹ Auch der *DAV* begrüßt „das [...] Bestreben des RefE, nach Möglichkeit auf [...] unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten, [...] grundsätzlich.“²⁴³²

Hingegen kritisiert der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* den Wegfall des „Kriteriums des Gebotenseins der Vervielfältigung“, da es sich „seit vielen Jahrzehnten als einschränkendes Korrektiv bewährt [habe].“²⁴³³

(2) In den Interviews wurde daher im Besonderen untersucht, ob die quantitative Begrenzung zur Rechtssicherheit beitragen kann.

Zunächst tritt ein durchaus sehr differenziertes Bild zur Berechnung des Anteils zu Tage: So wird in Bezug auf Bücher überwiegend eine seitenzahlorientierte Bemessung vorgenommen, wobei in einigen Fällen unklar

2427 Allianz-Stellungnahme, S. 3.

2428 GermanU15-Stellungnahme, S. 2.

2429 GermanU15-Stellungnahme, S. 2.

2430 MPI-Stellungnahme, S. 1.

2431 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2432 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2433 Börsenverein-Stellungnahme, S. 14.

ist, wie mit Verzeichnissen umzugehen ist.²⁴³⁴ Unklar ist den befragten Personen auch, inwiefern Abbildungen in Büchern in den Umfang der 15 Prozent einberechnet werden.²⁴³⁵

In einigen Fällen wird eine Bemessung nach Kapiteln befürwortet, da dies der Vorgehensweise in der Forschung näher liege.²⁴³⁶ Um eine genauere Bemessung der 15 Prozent zu erreichen, wird eine zeichenmäßige Bemessung vorgeschlagen, die sich allerdings in der praktischen Umsetzung als schwierig erweist.²⁴³⁷

Bei Sammlungen wird zudem in Frage gestellt, ob Berechnungsgrundlage das einzelne Schriftstück oder die gesamte Sammlung sei.²⁴³⁸ Sofern die gesamte Sammlung als Berechnungsgrundlage dient, wird der Anteil von 15 Prozent als ausreichend bewertet.²⁴³⁹

Bei anderen Werken erweist sich die 15 Prozent-Grenze ebenfalls als rechtsunsicher: So wird das Beispiel eines Blogbeitrags angeführt, wobei den befragten Personen nicht klar war, ob und wie auf diesen die 15 Prozent-Grenze anzuwenden ist.²⁴⁴⁰ Gleiches gilt in Bezug auf Computerprogramme.²⁴⁴¹

Es zeigt sich, dass eine quantitative Begrenzung nicht zwingend die Rechtssicherheit erhöht. Positiv hervorzuheben ist dagegen die Klarstellung der Privilegierung vollständiger wissenschaftlicher Zeitschriftenartikel und Abbildungen. Diese ist klar und für die Normadressaten schnell zu erfassen.

Auch die quantitative Begrenzung hat allerdings – entgegen der Wahrnehmung der Forschenden – Vorteile. Ein erster tritt insbesondere bei Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess zu Tage: Möchte ein Urheber oder ein Rechtsinhaber einen Verstoß gegen geltendes Urheberrecht gerichtlich geltend machen, trifft ihn als Anspruchstel-

2434 Interview mit P_G2, Z. 53; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7 (in Bezug auf Lehrbücher).

2435 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 8.

2436 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26; Interview mit P_S2, Z. 27 (bezeichnet Regelung als lebensfremd und kaum durchführbar).

2437 Interview mit P_G2, Z. 55.

2438 Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 67, 69.

2439 Interview mit P_G4, Z. 29; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65, 67, 69.

2440 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 64.

2441 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 78ff.

ler zunächst die Darlegungs- und – im Fall des Bestreitens durch die gegnerische Partei – die Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale des § 97 UrhG. Die forschende Person, die sich für ihre Nutzung auf die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG beruft, hat dagegen darzulegen und – im Fall des Bestreitens durch die gegnerische Partei – zu beweisen, dass sich ihre Nutzung im Rahmen der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG hält.²⁴⁴² Sie hat insbesondere darzulegen, dass sie lediglich 15 Prozent eines Werkes nutzt. Diese Darlegung wird ihr in der Regel auf einfache Weise gelingen: Durch Angabe der (häufig sogar im Bibliothekskatalog vermerkten) Gesamtseitenzahl und der Anzahl der genutzten Seiten kann sie sich in den meisten Fällen des Vorwurfs der unerlaubten Nutzung entledigen; weder eine Verletzungshandlung noch ein Verschulden dürfen in diesem Fall vom Gericht angenommen werden. Die quantitative Begrenzung kann im Fall eines Zivilprozesses also – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit den unbestimmten Rechtsbegriffen – eine Erleichterung in der Beweisführung bringen; berücksichtigt man allerdings die geringe Anzahl der tatsächlich gerichtlich entschiedenen Fälle im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts, büßt dieser Vorteil an Praxisrelevanz ein.²⁴⁴³

Ein zweiter Vorteil ergibt sich vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Relevanz der Schrankenbestimmungen: Schranken sind im Rahmen des § 106 StGB als negative Tatbestandsmerkmale anzusehen.²⁴⁴⁴ Vervielfältigt eine forschende Person 15 Seiten eines 100-seitigen Schriftwerkes, da sie – entsprechend der hier vertretenen Auffassung – die 2 Seiten, die das Inhaltsverzeichnis zeigen, als vom Gesamtumfang eines Werkes erfasst ansieht, während ein Strafgericht dies gegenteilig beurteilt und von einem Gesamtumfang des Werkes von 98 Seiten ausgeht, irrt sie über Tatumstände und macht sich trotz der in ihrem Umfang unerlaubten Vervielfältigung wegen des vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums (§ 16 Abs. 1 StGB) nicht strafbar.

Das Interesse an Rechtssicherheit wird allerdings nicht nur durch die prozentuale Nutzungsgrenze betroffen: Eine befragte Person weist des

2442 Auf die allgemeinen Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast im Rahmen von Schrankenbestimmungen Bezug nehmend: BGH, Urt. v. 17.07.2013 - I ZR 129/08, GRUR 2014, 264 (269) – UsedSoft II.

2443 Dazu sogleich in der Darstellung zur Sanktionserwartung in diesem Teil der Untersuchung.

2444 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 152.

Weiteren auf ebenso bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf den privilegierten Personenkreis („schwammig“) sowie eine mögliche erweiternde Auslegung dieser Norm hin:

„Also das ist wahrscheinlich nicht irgendwie ausdefiniert, was ein begrenzter Personenkreis ist. (. .) Das (.) ja, sind das jetzt irgendwie nur Kollegen oder ich meine, wenn ich sage, alle [FORSCHENDEN DER DISZIPLIN], die weltweit an [DISZIPLIN] forschen, ist das ja auch ein begrenzter Personenkreis.“²⁴⁴⁵

Die Dokumentenanalyse und die Interviews legen also nahe, dass der Rechtssicherheit mit der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

d. Effektivität

Die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist schließlich auf ihre Effektivität zu prüfen. Dafür ist zunächst die Rechtskenntnis der Normadressaten zu untersuchen, bevor auf Legitimitätsvorstellungen (insbesondere auch die im Sinne der Rechtssicherheit erforderliche Nachvollziehbarkeit) sowie die Sanktionserwartung eingegangen wird.

aa. Rechtskenntnis²⁴⁴⁶

Die Norm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird von den befragten Personen überwiegend nicht gekannt.²⁴⁴⁷ Fünf befragte Personen kennen die Regelungen;²⁴⁴⁸ auf den Sonderfall der Sammelbände angesprochen, nimmt

2445 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2446 Diese quantitative Auswertung der Interviewdaten stellt kein repräsentatives Bild der Rechtskenntnis dar. Denn die Untersuchung war nicht auf eine breite Erforschung der Kenntnis im Wissenschaftsurheberrecht angelegt; trotzdem sollen dem Lesenden die sich im Rahmen der Datenauswertung zeigenden Erkenntnisse in diesem Bereich nicht vorenthalten werden.

2447 Interview mit P_G3, Z. 108–109; Interview mit P_G4, Z. 102–103; Interview mit P_L3, Z. 62; Interview mit P_N1, Z. 28; Interview mit P_N2, Z. 108–109; Interview mit P_N4, Z. 63; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 75–76; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 62–63.

2448 Interview mit P_G1, Z. 117; Interview mit P_L2, Z. 62–63; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 28–29; Interview mit P_IN3, Z. 51.

eine Person allerdings eine falsche Bestimmung der Berechnungsgrundlage vor.²⁴⁴⁹ Eine Person weiß zumindest abstrakt von den „Abstufungen“ im Bereich der gesetzlich erlaubten Nutzungen.²⁴⁵⁰ In Frage gestellt wird jedenfalls häufig die Berechnungsgrundlage.²⁴⁵¹

Bereits dies deutet an, dass eine große Unkenntnis im Bereich der Privilegierungen des Wissenschaftsurheberrechts besteht.

bb. Legitimitätsvorstellungen

Zu untersuchen sind des Weiteren die Legitimitätsvorstellungen der Forschenden:

Die befragten Personen wurden jeweils über den Regelungsgehalt der geltenden Rechtsnorm aufgeklärt, bevor sie zu ihrer Einstellung gegenüber der Rechtsnorm befragt wurden. Die Einschätzung erfolgte folglich unabhängig von dem zuvor bestehenden Kenntnisgrad zu den Normen des Wissenschaftsurheberrechts.

Der Charakter der Befragung einiger weniger bringt es mit sich, dass primär die individuelle Akzeptanz (das „forum internum“) der Forschenden untersucht werden kann; diese bedingt allerdings den kollektiven Konsens im Wissenschaftsurheberrecht.²⁴⁵²

Mehrfach wurde in den Interviews die Bemessung der 15 Prozent eines Werkes hinterfragt.²⁴⁵³ Die prozentual zu bestimmenden, zulässigen Nutzungsumfänge werden als „sehr schwierig“²⁴⁵⁴, „unpraktikabel“²⁴⁵⁵, „nicht irgendwie unbedingt nachvollziehbar und verstehbar“²⁴⁵⁶ und „nicht sonderlich zielführend“²⁴⁵⁷ beurteilt, da sie von der Vorgehensweise in der

2449 Interview mit P_G1, Z. 88.

2450 Interview mit P_S2, Z. 53.

2451 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 62, 65; Interview mit P_N2, Z. 109; Interview mit P_IN2, Z. 63.

2452 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 200, 228.

2453 Interview mit P_G4, Z. 105; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61–62; Interview mit P_IN2, Z. 63; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2454 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26.

2455 Interview mit P_S2, Z. 87.

2456 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61.

2457 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

Forschungspraxis abweichen:²⁴⁵⁸ In einigen Sozialwissenschaften ist beispielsweise eine Einteilung nach Buchkapiteln üblich.²⁴⁵⁹

Zwar ist man sich – im Gegensatz zu § 60c Abs. 2 UrhG – darüber einig, dass ohnehin selten mehr als 15 – 20 Prozent eines Buches genutzt würden, da für eine längere Lektüre die Zeit im Forschungsalltag fehle.²⁴⁶⁰ Trotzdem wird die quantitative Grenze negativ bewertet:

„Solche lustigen Prozentregelungen finde ich wieder so kontraproduktiv. (.) Weil ich keinen Unterschied sehe zwischen 15 und 16 %, außer diesem einen Prozent.“²⁴⁶¹

Auch wenn klare Prozentangaben für Forschende grundsätzlich nachvollziehbar²⁴⁶² erscheinen, wirkten 15 Prozent „erst einmal [wie] eine völlig zufällig gewählte Zahl.“²⁴⁶³

Zudem wird – insbesondere, sofern ein Werk (durch Einscannen oder elektronischen Zugang) elektronisch vorliegt – das Teilen von PDFs als nicht implementierbar angesehen.²⁴⁶⁴

Interviewte, die Sammelbandbeiträge als bedeutend zur Unterrichtung über den Stand der Forschung angegeben hatten, wurden auf die besondere Problematik bei Sammelbänden hingewiesen. Allen Befragten war dabei die Bemessungsgrundlage der 15 Prozent nicht bewusst.²⁴⁶⁵ Zudem trat eine Missbilligung des gesetzlich zulässigen Nutzungsumfangs zu Tage:²⁴⁶⁶ 15 Prozent eines Werkes wurden als „nutzlos“ beschrieben, da dies

2458 Interview mit P_G4, Z. 105 („Es erschließt sich natürlich nicht aus der Logik von Benutzenden und Forschenden.“); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26 („Und diese Einteilungen sind sehr schwierig.“); Interview mit P_S2, Z. 27, 87; Interview mit P_IN2, Z. 63 („Das kann man ja gar nicht implementieren letztendlich.“); Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65 („Einfach erst einmal eine völlig zufällig gewählte Zahl. Und zum zweiten auch in der Praxis wahrscheinlich nicht sonderlich zielführend.“).

2459 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26.

2460 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 93.

2461 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166.

2462 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 65.

2463 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2464 Interview mit P_IN2, Z. 63.

2465 Interview mit P_G1, Z. 88.

2466 Interview mit P_G1, Z. 88.

einem Textumfang entspreche, der gerade zur Einführung in das Thema ausreiche.²⁴⁶⁷

Des Weiteren können infolge des begrenzten Nutzungsumfangs bei der Forschung an urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien Probleme entstehen.²⁴⁶⁸

Diese praktischen Probleme führen zu einer gewissen Ignoranz gegenüber der Beschränkung dieser gesetzlich erlaubten Nutzung.²⁴⁶⁹ Fehlende Akzeptanz äußert sich des Weiteren in bewussten Normübertretungen:²⁴⁷⁰

„Also es ist auch viel, viel – Augen zu und durch.“²⁴⁷¹

„Aber er sagte, es ist einfach sozusagen so unübersichtlich, dass man, wenn man irgendwas machen will, irgendwo immer an- (.) Während es – vor 20 Jahren war es wahnsinnig schwierig, wenn man nicht illegal tätig war, gegen das geltende Urheberrecht zu verstoßen. Heutzutage ist es kaum möglich, nicht gegen das Urheberrecht zu verstoßen.“²⁴⁷²

So werden in Konferenzpräsentationen urheberrechtlich geschützte Illustrationen sowie andere Forschungsmaterialien verwendet,²⁴⁷³ Beiträge in Sammelbänden sowie andere urheberrechtlich geschützte Werke vollständig digitalisiert²⁴⁷⁴ und Literatur im Umfang von mehr als 15 Prozent²⁴⁷⁵ mit Personen im Kollegenkreis geteilt.

2467 Interview mit P_G1, Z. 89.

2468 Anhand der Forschung im Bereich der Bilderkennung erläuternd: Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2469 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78 („Interessiert mich eigentlich auch nicht.“).

2470 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57 („Daher [. . .] ist es meistens in dem Zusammenhang eben so, dass man halt macht und hofft, dass es keinem auffällt.“).

2471 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 53.

2472 Interview mit P_S2, Z. 7.

2473 Insbesondere das Zeigen von Ursprungsmaterial auf Konferenzen ohne vorherige Erlaubnis des Rechtsinhabers betreffend: Interview mit P_G3, Z. 17; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_IN1, Z. 106, 108.

2474 Interview mit P_G4, Z. 25; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 142 (durch Bibliothek); Interview mit P_IN1, Z. 92.

2475 Interview mit P_G1, Z. 116.

Sofern die befragten Personen eine urheberrechtliche Unzulässigkeit vermuten, sprechen sie in diesen Fällen häufig von Tätigkeiten im „Graubereich.“²⁴⁷⁶

„Ich mach mir da, ehrlich gesagt, auch keine Gedanken drum. Ich mach das einfach. Weil ich sehe das auch gar nicht ein, dass ich in jeder Ecke mir Sorgen mache. (I: Ja.) So kann man nicht arbeiten.“²⁴⁷⁷

Beschränkende Auswirkungen auf die Forschungstätigkeit befürchtet auch eine andere Person:²⁴⁷⁸

„Und ja, ich glaube, ich könnte meinen – also, wenn ich mich wirklich ganz streng an das Urheberrecht halten würde, könnte ich eigentlich meinen Beruf nicht mehr ausüben.“²⁴⁷⁹

Lediglich eine andere Person erwartet keine negativen Auswirkungen der aktuellen urheberrechtlichen Rechtslage auf die Forschungstätigkeit:

„Also ich glaube nicht, dass sich Forschende von rechtlichen Regelungen davon abhalten oder ihre Research Agenda beeinflussen lassen. Also wäre mir nicht bekannt, dass jemand sagt, das wäre ein total interessantes Problem, das zu erforschen, aber wir machen es nicht, weil wir nicht dürfen. Also das ist mir noch nicht untergekommen.“²⁴⁸⁰

Jedenfalls ist eine gewisse Dissonanz zwischen den normativen Annahmen und den Vorstellungen der Forschenden als Normadressaten zu erkennen.

„Ja, das ist ein prinzipielles Problem, glaube ich, als Wissenschaftler nimmt man so etwas nicht so ernst. Weil man es eigentlich für einen absoluten Blödsinn hält. Diese Regelungswut, dass man halt alles Mögliche tun und lassen muss.“²⁴⁸¹

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Normübertretungen angesichts der mangelnden Akzeptanz ihrer Normadressaten erscheint das Maß an Effektivität der Norm unzureichend. Denn eine quantitative Grenze ist zwar grundsätzlich geeignet, die Rechtssicherheit steigern und einen angemess-

2476 Interview mit P_S2, Z. 3, 7.

2477 Interview mit P_G1, Z. 91.

2478 Interview mit P_S2, Z. 3, 11.

2479 Interview mit P_S2, Z. 3.

2480 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 43.

2481 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 51.

senen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten im Wissenschaftsurheberrecht herzustellen. Sie ist allerdings wirkungslos, wenn sie mangels Akzeptanz regelmäßige Normübertretungen bewirkt.

cc. Sanktionserwartung

Schließlich ist die Sanktionserwartung bei Übertretungen des geltenden Rechts für dessen Effektivität von Bedeutung.

Für das Urheberrecht stehen mit Freiheits- oder Geldstrafe, Bußgeldandrohungen und Schadensersatzpflichten in erster Linie negative Sanktionen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zur Verfügung; Grundsätzlich kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bestehen. Art und Umfang dieses Schadensersatzes richten sich grundsätzlich nach §§ 249 ff. UrhG.²⁴⁸² Dies umfasst erstens den Ersatz des konkret entstandenen Schadens (§ 249 Abs. 2 UrhG) einschließlich des entgangenen Gewinns (§ 252 UrhG). Zweitens kann bei der Bemessung des Schadensersatzes der Gewinn, den der Verletzende durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 2 S. 2 UrhG). Drittens kann die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auch im Wege der sog. Lizenzanalogie (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG) berechnet werden.

Zusätzlich sind im Urheberrechtsgesetz strafrechtliche Sanktionen vorgesehen: Verstöße gegen das Urheberrecht gemäß §§ 106 – 111a UrhG können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sowie Bußgeldern bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Diesbezüglich besteht allerdings in der Literatur Einigkeit, dass diese im Urheberrecht von untergeordneter Bedeutung sind.²⁴⁸³

Trotz dieser theoretischen Sanktionsmöglichkeiten werden nach Wahrnehmung der Forschenden bei Begehung von Normverstößen keine Sanktionen verhängt: Die objektive Sanktionswahrscheinlichkeit ist gering.

„Nein, es ist noch nie etwas passiert. Also auch in ganz Deutschland habe ich nie gehört, dass es da so etwas da gegeben hat.“²⁴⁸⁴

2482 RegE UrhG, S. 103.

2483 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 106 UrhG Rn. 2.

2484 Interview mit P_L3, Z. 174.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die „Sichtbarkeit der Normverletzung“: Viele der urheberrechtlich unzulässigen Nutzungen im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts geschehen unter Ausschluss der breiten Öffentlichkeit – ein mögliches Opfer und die staatliche Strafverfolgungsbehörde sind in der Regel im Falle einer Zuwiderhandlung nicht imstande, einen Sanktionsprozess in Gang zu setzen.²⁴⁸⁵

Von der Sichtbarkeit der Normverletzung zu unterscheiden ist die „Anzeigebereitschaft von Opfern und Dritten“: Diese wird beeinflusst durch die Legitimität der Norm, das Täter-Opfer-Verhältnis sowie dem erwarteten Mehrwert einer Anzeige.²⁴⁸⁶ Das Täter-Opfer-Verhältnis gestaltet sich im Wissenschaftsurheberrecht besonders prekär. Die Tat begehen Forschende; als mögliche Opfer kommen in Betracht: Die Schöpfenden selbst und die Rechtsinhaber. Sofern sie nicht personenidentisch sind, unterscheiden sich beide Gruppen in ihren Interessen, jedoch nicht in ihrer Anzeigebereitschaft: Während die Schöpfenden selbst einer rechtlich und ethisch einwandfreien wissenschaftlichen Untersuchung in der Regel²⁴⁸⁷ positiv gegenüber stehen und deswegen nicht gegen die urheberrechtlich unzulässige Nutzung durch Forschende vorgehen, missbilligen die Rechtsinhaber zwar grundsätzlich diese Nutzung; da sie allerdings mit den Forschenden als Verfassende der von ihnen veröffentlichten Publikationen in fortdauernden Beziehungen stehen oder den ökonomischen Schaden selbst für gering erachten, verzichten sie in der Regel auf eine Anzeige bzw. eine Rechtsverfolgung.²⁴⁸⁸ Anders wird das lediglich bei Einsatz von spezialisierten Anwaltskanzleien wahrgenommen.²⁴⁸⁹

„Ich habe schon gesagt: Wenn da so ein Rechtsverdrehler ankommt, dem würde ich ins offene Messer laufen.“²⁴⁹⁰

Der Mehrwert einer Anzeige würde jedenfalls die erwarteten Einbußen der Rechtsinhaber infolge etwaiger Vergeltungsmaßnahmen aus der wis-

2485 Röhl, Rechtssoziologie, S. 256.

2486 Röhl, Rechtssoziologie, S. 256.

2487 Ausnahmen ergeben sich in Bezug auf (noch) nicht publizierte Werke (Stichwort: „Ideenklau“).

2488 Interview mit P_S2, Z. 69, 97; Interview mit P_L2, Z. 109; Interview mit P_N2, Z. 7; Interview mit P_N3, Z. 11; anders: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 21.

2489 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29.

2490 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 51.

senschaftlichen Community nicht überwiegen, weshalb sie meist auf eine Anzeige etwaiger Rechtsverstöße verzichten.²⁴⁹¹

Die objektive Sanktionswahrscheinlichkeit ist wiederum zu unterscheiden von der subjektiv wahrgenommenen Sanktionserwartung: Sie ist im Wissenschaftsurheberrecht ebenfalls verschwindend gering.²⁴⁹² Sofern die Verletzung eines ökonomischen Interesses eines Dritten in Betracht gezogen wird, steigt das wahrgenommene Risiko der Rechtsverfolgung.²⁴⁹³ Trotzdem fehlen nach Wahrnehmung der Forschenden angemessene Mittel zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich erlaubten Nutzungsgrenze von 15 Prozent eines Werkes in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG,²⁴⁹⁴ was wiederum negative Auswirkungen auf die Effektivität hat.

3. Fazit

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

Die unionsrechtliche Überprüfung ergab eine mangelnde Übereinstimmung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: Die quantitative Begrenzung auf 15 Prozent eines Werkes kann lediglich contra legem mit den Vorgaben der Richtlinienbestimmung in Einklang gebracht werden.²⁴⁹⁵ Das widerspricht dem Ziel des UrhWissG, die Rechtssicherheit für die Forschenden zu erhöhen.²⁴⁹⁶

Mit den übrigen Vorgaben des Unionsrechts ist § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG vereinbar.

2491 Interview mit P_S2, Z. 97.

2492 Interview mit P_G1, Z. 3, 104; Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_S2, Z. 23, 97; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_L3, Z. 174; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 26; Interview mit P_N2, Z. 85.

2493 Interview mit P_G1, Z. 105; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20, 21.

2494 Interview mit P_G4, Z. 105.

2495 Vgl. dazu die Darstellungen zur Vereinbarkeit des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

2496 RegE UrhWissG, S. 37.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG erweisen sich darüber hinaus nicht als praxistauglich:

Die kollaborative Forschung²⁴⁹⁷ wird von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG nur teilweise – in Bezug auf Zeitschriftenartikel – sichergestellt. In Bezug auf übrige Werke ist infolge der quantitativen Nutzungsbegrenzung von 15 Prozent in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ein Verzicht auf urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen sowie – insbesondere in den Geisteswissenschaften – eine exzessive Inanspruchnahme der Privilegierung, die durch Übertretung der prozentualen Grenze eine Urheberrechtsverletzung darstellt, zu beobachten.²⁴⁹⁸

Dem Bedürfnis nach Kommunikation von Forschung – insbesondere der Präsentation von Forschungsergebnissen auf Konferenzen fast aller Art – kann mittels der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mangels Freistellung der öffentlichen Wiedergabe nicht Rechnung getragen werden.²⁴⁹⁹

Auch Forschung an urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien ist – insbesondere in den Geisteswissenschaften, die auch viele editorische Forschungsprojekte führen – unter der derzeitigen Rechtslage nur schwer möglich.²⁵⁰⁰

Zudem begegnet die Regelung tiefgreifenden Bedenken hinsichtlich der mit ihr verbundenen Rechtssicherheit²⁵⁰¹ sowie ihrer Effektivität.²⁵⁰²

2497 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2498 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2499 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2500 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2501 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2502 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

- a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL und Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL

Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL sowie Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL privilegieren Nutzungshandlungen ausschließlich für bzw. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.²⁵⁰³

Fraglich ist insofern, ob vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben ebenfalls die in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG privilegierte Überprüfung der Qualität von Forschung erfasst ist.

Weder die Datenbank-RL noch die InfoSoc-RL äußern sich ausdrücklich zur Reichweite des Begriffs.²⁵⁰⁴ Unter Berücksichtigung der Tätigkeitsbezogenheit zur Bestimmung der Kommerzialität in Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL könnte ein Ausschluss reiner Begutachtungstätigkeiten zu erwägen sein.

Allerdings widerspricht Erwägungsgrund 15 der DSM-RL dieser Erwägung eindeutig: Danach ist von Art. 3 Abs. 2 DSM-RL die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Minings, die weiterhin unter Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL fallen soll, ausdrücklich nicht erfasst. Beispielhaft angeführt wird dazu insbesondere die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen.²⁵⁰⁵ Daher zählen auch Nutzungshandlungen, die der Qualitätssicherung wissenschaftlicher Forschung dienen, jedenfalls unter Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL und infolge unionsrechtskonformer Auslegung unter Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL sowie § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Im Übrigen bestehen in Bezug auf die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG die gleichen Bedenken der Unvereinbar-

2503 Vgl. zum Regelungsgehalt der Richtlinien die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2504 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2505 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

keit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wie in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Insoweit kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.²⁵⁰⁶

b. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test

Gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL dürfen Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.²⁵⁰⁷

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG stellt jedenfalls einen bestimmten Sonderfall im Sinne dieser Bestimmung dar.

Fraglich ist, ob die normale Verwertung eines Werkes durch § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Anders als bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG werden mit den Nutzungshandlungen stets Dritte erreicht, die zuvor nicht zwangsläufig Zugang zu den urheberrechtlich geschützten Werken hatten. Dies hätte eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes zur Folge, wenn diese Personen – aus der gleichen Wissenschaftsdisziplin wie die begutachtende Person stammend – ohne die Begutachtungstätigkeit diese Werke auf anderem Wege selbst bezogen hätten. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass infolge § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG tendenziell weniger Transaktionen auf dem Markt stattfinden, da eine Rezeption des Werkes keinen Erwerb durch die begutachtende Person erfordert. Ein Begutachtungsprozess setzt vielmehr voraus, dass eine begutachtende Person ohne Rückgriff auf weitere Unterlagen die Qualität einer wissenschaftlichen Publikation begutachten kann.²⁵⁰⁸ Nach der Rechtsprechung des EuGH ist folglich in diesem

2506 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Abschnitt der Untersuchung.

2507 Vgl. zum Drei-Stufen-Test ausführlich die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2508 Vgl. dazu bereits ausführlich die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Fall von einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes auszugehen.

Ob im Rahmen der Nutzung zu Qualitätssicherungszwecken die Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich beeinträchtigt wären, erscheint allerdings bereits vor dem in § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG vorgesehenen gerechten Ausgleich fraglich. Dieser trägt jedenfalls dazu bei, dass die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers im Falle der Inanspruchnahme der gesetzlichen Privilegierung nicht ungebührlich verletzt werden.²⁵⁰⁹

Zudem bedarf es einer Würdigung der beteiligten Interessen: Die Publikation von Forschungsergebnissen erfordert inzwischen in den meisten Fällen eine Qualitätsüberprüfung. Die Möglichkeit der Durchführung einer Qualitätsüberprüfung beeinflusst somit die Entscheidung über die Wahl der beforschten Materialien.²⁵¹⁰ Ist eine gesetzliche Erlaubnis nicht vorhanden und eine Zustimmung zur Nutzung zum Zwecke der Qualitätssicherung nicht zu erwarten, sehen Forschende von der Wahl der Forschungsgegenstände ab.²⁵¹¹ Eine Nutzung würde unterbleiben – ebenso wie eine Vergütung des Rechtsinhabers. Eine vergütete Nutzung zu Qualitätssicherungszwecken entspricht in vielen Fällen eher den Interessen des Rechtsinhabers als keine Nutzung.

Den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests ist folglich in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG Rechnung getragen.

2. Tatsächliche Anforderungen

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG sind angesichts der Zielsetzung des UrhWissG wiederum auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.²⁵¹²

Auch hierzu werden die in Teil 3 herausgearbeiteten, rechtstatsächlichen Erkenntnisse nutzbar gemacht sowie die Erkenntnisse aus Dokumentenanalyse und Interviews hinzugezogen, die speziell in Bezug auf diese Norm generiert wurden. In Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist insbesondere die Ermöglichung kollaborativer Forschung in ihren speziellen Ausprägungen der Qualitätssicherung und Replizierbarkeit zu überprüfen.

2509 EuGH, Urt. v. 16.06.2011 - C-462/09, GRUR 2011, 909 (910) Rn. 22 – Stichting de ThuisKopie / Opus Supplies Deutschland GmbH u.a.

2510 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2511 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2512 RegE UrhWissG, S. 49.

Zudem ist die Norm, angesichts des legislativen Ziels, die Rechtssicherheit für Anwendende zu erhöhen,²⁵¹³ auf ihr Maß an Rechtssicherheit zu untersuchen. Abschließend wird die Norm auf ihre Wirksamkeit im engeren Sinne untersucht.

a. Kollaborative Forschung

aa. Replizierbarkeit

Dem Interesse an Replizierbarkeit von Forschung kann durch die gesetzliche Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht Rechnung getragen werden:

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft fordert zum Zwecke der Qualitätssicherung in ihrem Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis fachübergreifend lediglich eine ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden, die eine Replikation bzw. Bestätigung der Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermöglicht.²⁵¹⁴ Wie bereits oben festgestellt, bringt diese reine Beschreibung der Methodik²⁵¹⁵ üblicherweise noch keine urheberrechtlich relevanten Handlungen mit sich; § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG findet daher per se keine Anwendung.

Liegen allerdings urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten vor, die auf Online-Plattformen bereitgestellt²⁵¹⁶ und auf den persönlichen Computer heruntergeladen²⁵¹⁷ werden, kommt es zu urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen, die grundsätzlich einer Erlaubnis seitens des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers bedürfen.²⁵¹⁸ Mit Blick auf die Reprodu-

2513 RegE UrhWissG, S. 37.

2514 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 14f.

2515 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2516 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22.

2517 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 12.

2518 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

zierbarkeitspraktiken in den einzelnen Wissenschaftsbereichen²⁵¹⁹ stehen dem Interesse an Replizierbarkeit insbesondere die quantitative Beschränkung sowie die Einschränkung auf einen „bestimmt abgegrenzten Kreis an Personen“ in § 60c UrhG entgegen.²⁵²⁰ Denn anders als im Peer Review-Prozess sollen Materialien zum Zwecke der Replizierbarkeit gerade einer breiten (wissenschaftlichen) Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, um unabhängige Nachnutzung zu ermöglichen.²⁵²¹

Des Weiteren ist folgende Sonderkonstellation zu beachten: Die standardisierte Testforschung bedarf der Nutzungsmöglichkeit gleicher Tests, um Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse sicherzustellen.²⁵²² Diese wird durch den Einbezug Dritter in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG grundsätzlich ermöglicht. Allerdings steht einer Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen auch hier die quantitative Umfangsbegrenzung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG grundsätzlich entgegen.

bb. Qualitätssicherung von Forschung

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG verfolgt nach Ansicht der Legislative das Ziel, Dritten eine Überprüfung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Peer Review vor Veröffentlichungen oder vor Preisvergaben zu erleichtern.²⁵²³

Kommt es im Rahmen des Peer Review-Prozesses zu einer urheberrechtlich relevanten Handlung, ist zu prüfen, ob die Privilegierung des § 60c

2519 Zum Teil bedarf es eines Zugangs zu Ursprungsmaterialien (z.B. Roman zur Analyse, Interviewdaten in Korpus zur Reanalyse), vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 65; in anderen Fällen bedarf es des Zugangs zu Messdaten, die mit dem eigenen Computer verarbeitet werden müssen, vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 65; zum Teil bedarf es des Zugangs zu Substanzen, die im eigenen Labor verarbeitet werden müssen, vgl. Interview mit P_G3, Z. 133.

2520 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2521 Vgl. dazu auch die Darstellungen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2522 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2523 RegE UrhWissG, S. 43.

Abs. 1 Nr. 2 UrhG dem Bedürfnis nach Qualitätssicherung von Forschung ausreichend Rechnung tragen kann.²⁵²⁴

Die urheberrechtliche Literatur ist überwiegend der Ansicht, dass die Regelung zur Überprüfung wissenschaftlicher Forschung im Rahmen von Peer Review-Prozessen nicht ausreicht.²⁵²⁵ Dies gilt es, anhand der Erkenntnisse aus den Stellungnahmen sowie den Interviews ist zu überprüfen.

Bereits die Stellungnahmen zum UrhWissG-Gesetzgebungsverfahren legen einen derartigen Befund nahe: Die *Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“* kritisiert beispielsweise die quantitative Begrenzung in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG eines Werkes „als zu niedrig angesetzt.“²⁵²⁶ Forschende würden „für wissenschaftliche Prüfungs- oder Begutachtungstätigkeiten (etwa im Rahmen von Berufungsverfahren oder zum Zwecke der Plagiatsprüfung) zwingend [...] vollumfänglichen Zugriff auf [...] Materialien“ benötigen.²⁵²⁷ Dies gebiete bereits „die Beachtung der Normen guter wissenschaftlicher Praxis [...]“.²⁵²⁸

Diese Aussagen bestätigen die Interviews nur teilweise:

Eine Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Materialien oder Literatur für die begutachtenden Personen zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung ist im Rahmen der Peer Review bisher eher unüblich.²⁵²⁹ Dies gilt insbesondere in den Geisteswissenschaften, die teils mit schwer zugänglichen Forschungsgegenständen umgehen.²⁵³⁰ Es erfolgt insbesondere keine Zugänglichmachung, wenn die begutachtende Person Zugang zum Forschungsgegenstand hat oder sich verschaffen kann.²⁵³¹

2524 Zur urheberrechtlichen Relevanz der Nutzungshandlungen vgl. die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2525 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 17; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 10; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 12.

2526 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2527 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2528 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2529 Interview mit P_S2, Z. 59; Interview mit P_L2, Z. 85, 87; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52, 54; Interview mit P_N2, Z. 51, 55; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 79.

2530 Interview mit P_G3, Z. 138–139.

2531 Interview mit P_G3, Z. 129–131; Interview mit P_G4, Z. 77; Interview mit P_S2, Z. 59, 61; Interview mit P_N2, Z. 49.

In vielen Wissenschaftsfächern kommt es allerdings auch bereits heute im Rahmen der Peer Review zu einer Verfügbarmachung von Forschungsdaten aller Art (auch solchen, denen urheberrechtlicher Schutz zukommt), zum Teil als „supporting information“ einer Publikation.²⁵³² Es ist zu erwarten, dass sich diese Bestrebungen weiter in Richtung der Verfügbarmachung von urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien entwickeln.²⁵³³ Als Gründe dafür werden die Ermöglichung der Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen²⁵³⁴ sowie die Anforderungen der Forschungsförderinstitutionen genannt.²⁵³⁵

Diesem Interesse kann § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG durch die Privilegierung von Vervielfältigungshandlungen sowie von Handlungen der öffentlichen Zugänglichmachung²⁵³⁶ Rechnung tragen, weshalb die Existenz der Regelung grundsätzlich überwiegend positiv beurteilt wird.²⁵³⁷ Allerdings wird dem gesetzlich erlaubten Nutzungsumfang von 15 Prozent²⁵³⁸ Unverständnis zu Teil, da in Frage gestellt wird, ob auf diese Weise eine sinnvolle Qualitätsüberprüfung im Rahmen der Peer Review überhaupt möglich sei.²⁵³⁹ Eine teilweise Verfügbarmachung genüge nur selten für eine solide Überprüfung;²⁵⁴⁰ ein selbstständiger Rückgriff auf andere Materialien verbietet sich grundsätzlich.²⁵⁴¹ Es müsse der begutachtenden Person vielmehr möglich sein, die Qualität der Forschung nur unter Zuhilfenahme

2532 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16, 18; Interview mit P_L3, Z. 36; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32, 36, 40; Interview mit P_IN2, Z. 49; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

2533 Interview mit P_S2, Z. 63.

2534 Interview mit P_G1, Z. 41; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 69; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

2535 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32, 36; Interview mit P_IN2, Z. 49; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

2536 Vgl. zu den privilegierten Nutzungshandlungen die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2537 Interview mit P_G1, Z. 59.

2538 Vgl. dazu die Darstellungen zum Umfang der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG sowie den Verweis auf die Darstellungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2539 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 79.

2540 Interview mit P_G2, Z. 36–37, 39.

2541 Interview mit P_IN2, Z. 77, 79; zusätzliche Literatur in Erwägung ziehend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52.

des Materials zu beurteilen, das seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt werde.²⁵⁴²

Es wird kritisiert, dass eine Begutachtung eines Manuskripts nicht bei lediglich teilweisem Zugang möglich sei.²⁵⁴³ In diesem Fall ist die nutzende Person allerdings nicht auf die gesetzlich erlaubte Nutzung in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG angewiesen, da sie zum Zeitpunkt des Reviews in der Regel noch alle Rechte innehat und daher der begutachtenden Person ein einfaches Nutzungsrecht einräumen kann.

Anders zu bewerten ist das in Bezug auf eine Zugänglichmachung von ergänzenden Materialien und Materialien, die als Forschungsgegenstände dienen.²⁵⁴⁴

In Bezug auf ergänzende Materialien bemerkt eine Person in der Informatik, dass eine Qualitätsüberprüfung im Bereich von Software mangels Lauffähigkeit eines Computerprogramms bei teilweiser Verfügbarkeit dessen Vollständigkeit voraussetze.²⁵⁴⁵ Eine Begrenzung auf 15 Prozent sei „wirklich sehr sinnlos“, da keine Replizierbarkeit gegeben wäre.²⁵⁴⁶

„Es klingt – also, wenn es dann wirklich auch um Dinge wie Software geht, klingen diese 15 % wirklich sehr sinnlos. Also man kann keine 15 % von einem Programm irgendwie zum Laufen bringen.

Und oftmals geht es genau darum, also zu sagen, ich kann diesen Versuch replizieren. Ich kann diese Software bei mir lokal starten und schauen, produziert die dieselben Ergebnisse, wie die Autoren behaupten, dass sie produzieren würde.

Und mit 15 % von einem Programmcode kann ich das eben nicht.“²⁵⁴⁷

Auch in den übrigen Wissenschaftsbereichen, in denen Forschungsdaten zur Reproduktion erforderlich sind, besteht dagegen Einigkeit darüber, dass für eine solide Qualitätsüberprüfung ein Zurverfügungstellen eines Teils der Ursprungsmaterialien nicht genügt.²⁵⁴⁸

„Denn wie soll ein Gutachter etwas begutachten,

2542 Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 77.

2543 Interview mit P_L3, Z. 40.

2544 Das wohl verkennend: Interview mit P_L3, Z. 40.

2545 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 79–83.

2546 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

2547 Interview mit P_IN3, Z. 83.

2548 Interview mit P_G1, Z. 41, 47; Interview mit P_G2, Z. 37; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41, 83.

wenn er nur 15 % (*lacht*) davon lesen kann?“²⁵⁴⁹

„Also ein, zwei Internetzeitschriften, da können Sie beispielsweise Videodaten oder so etwas reinstellen. Bilddaten, also Bilder wären natürlich drin. Bei Interviews haben Sie nur die Auszüge. Das ist meines Erachtens eher das Problem des ganzen Zeitschriftenverfahrens.

Dass die Zeitschriften gerade bei der qualitativen Forschung, ihre Empirie nicht ausweiten und deswegen eine Qualitätskontrolle bei der qualitativen Forschung über Zeitschriftenartikel nicht möglich ist.

Und "nicht" mit Ausrufezeichen.“²⁵⁵⁰

Im Falle einer nur teilweisen Zurverfügungstellung sei eine Begutachtung „tatsächlich schwierig“;²⁵⁵¹ betont wird die Notwendigkeit der Zugänglichmachung in vollständigen Umfang.²⁵⁵² Nur vereinzelt wird in den Geisteswissenschaften eine Zurverfügungstellung von Vervielfältigungen eines Teils der Materialien für ausreichend erachtet, da zur Qualitätsbestimmung eine Hochrechnung stattfindet.²⁵⁵³

Eine befragte Person der Ingenieurwissenschaften bewertet die Regelung in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG hingegen als „irrelevant.“²⁵⁵⁴ Dies erklärt sich möglicherweise darin, dass sie den einzigen Anwendungsfall der Norm in der Ermöglichung des Zugangs zu (Literatur-)Quellen durch die begutachtete Person sieht.²⁵⁵⁵ Eine Zurverfügungstellung von Literaturquellen ist allerdings – nach Meinung einer anderen Person der Ingenieurwissenschaften – grundsätzlich nicht Aufgabe der begutachteten Person.²⁵⁵⁶ Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich unveröffentlichter Werke: Diese müssen der begutachtenden Person vollständig seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt werden.²⁵⁵⁷

Insgesamt wird dem Bedürfnis zur Ermöglichung einer Qualitätsüberprüfung von Forschung im Rahmen der Peer Review durch § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG aufgrund des quantitativ begrenzten Umfangs nicht Rechnung

2549 Interview mit P_L3, Z. 40.

2550 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63.

2551 Interview mit P_G2, Z. 36–37, 39.

2552 Interview mit P_IN2, Z. 81.

2553 In Bezug auf Begutachtungen für Stiftungen: Interview mit P_G2, Z. 35.

2554 Interview mit P_IN3, Z. 63.

2555 Interview mit P_IN3, Z. 61.

2556 Interview mit P_IN2, Z. 79.

2557 Interview mit P_IN2, Z. 79–81.

getragen. Bei Ursprungsmaterialien kann diesem Interesse – anders als bei Literatur – auch nicht durch Linkversendungen begegnet werden.²⁵⁵⁸

b. Rechtssicherheit

Im Regierungsentwurf des UrhWissG wird ausgeführt, dass § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG „im Interesse einer möglichst klaren, einfachen und übersichtlichen Vorschrift [...] auf viele der in den genannten Vorschriften enthaltenen Beschränkungen und unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. „geboten“)“ verzichte.²⁵⁵⁹ Dadurch entsteht allerdings nur eine scheinbare Rechtssicherheit, wie bereits die Ausführungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG zeigen.²⁵⁶⁰

In Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann festgehalten werden, dass zumindest die bloße Existenz der Vorschrift unter explizitem Einbezug von Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätssicherung jedenfalls zur Rechtssicherheit im Wissenschaftsurheberrecht beiträgt, da Auslegungsfragen zur Reichweite des Begriffs wissenschaftlicher Forschung damit vermieden werden.²⁵⁶¹ Auch die Vorteile hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast, die bereits im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dargestellt wurden,²⁵⁶² gelten in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Trotzdem stellen sich hinsichtlich des quantitativen Nutzungsumfangs die gleichen Fragen zur Bemessung wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.²⁵⁶³

Zwar wurde die Bemessung vom Anteil in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in den Interviews im Vergleich zu der in anderen Regelungen weniger hinterfragt; dies ist allerdings darauf zurückzuführen, dass die Frage nach

2558 Interview mit P_L2, Z. 85, 87; Interview mit P_N2, Z. 57; Interview mit P_N3, Z. 87.

2559 RegE UrhWissG, S. 42.

2560 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2561 Vgl. dazu die Darstellungen zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die unionsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2562 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2563 Interview mit P_N2, Z. 53.

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG grundsätzlich nach der Frage zu § 60c Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 1 UrhG gestellt wurde.

c. Effektivität

Die Effektivität der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG wird beeinflusst von Rechtskenntnis, Legitimitätsvorstellungen und Sanktionserwartung.

Zwar ist die Datenbasis bezüglich der Rechtskenntnis auch in diesem Fall gering; trotzdem können erste Schlüsse aus den Erkenntnissen gezogen werden: Drei der befragten Personen kannten die Regelung nicht,²⁵⁶⁴ zwei andere hingegen schon (eine davon infolge der auf das Interview vorbereitenden Lektüre eines Webangebots zum Urheberrecht).²⁵⁶⁵ Auch herrschte Unwissenheit bezüglich der von der Regelung erfassten Werke: Nach Meinung einer befragten Person der Geisteswissenschaften seien „Handschriften aus dem Archiv“ nicht erfasst.²⁵⁶⁶

Die Akzeptanz der Regelung ist nach den Erkenntnissen der Datenerhebung gering: So stellen mehrere Personen fest, dass – auch wenn den Personen die rechtliche Grenze von 15 Prozent bewusst wäre – eine vollständige Zugänglichmachung zur Überprüfung wissenschaftlicher Qualität erfolgen würde.²⁵⁶⁷

Auch die Sanktionswahrscheinlichkeit ist relativ gering: Dies liegt zum einen an einer geringen Anzeigebereitschaft der Rechtsinhaber, da eine Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken häufig zumindest nicht ihren Interessen zuwiderläuft; zum anderen ist sie zurückzuführen auf die mangelnde Sichtbarkeit der Normverletzung, da die Qualitätsüberprüfungen im Rahmen des Peer Review-Verfahrens wissenschaftsintern stattfinden.

Etwas Anderes könnte für allgemeine Verfügbarmachungen zum Zwecke der Replizierbarkeit gelten; da diese allerdings derzeit kaum verbreitet sind, besteht auch diesbezüglich keine Sanktionswahrscheinlichkeit.

2564 Interview mit P_L3, Z. 39–40; Interview mit P_N2, Z. 56–57; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 41–42.

2565 Interview mit P_G2, Z. 34–35; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 41–44.

2566 Interview mit P_G4, Z. 79–81.

2567 Interview mit P_S2, Z. 63; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist unter den gegebenen Umständen als wenig effektiv zu bewerten.

3. Fazit

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

Zwar trägt die Regelung in ihrer bisherigen Ausgestaltung den unionsrechtlichen Anforderungen grundsätzlich Rechnung.²⁵⁶⁸ Diesbezüglich bestehen allerdings die gleichen Bedenken der Unvereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wie in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG.²⁵⁶⁹

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG erweisen sich darüber hinaus nicht als praxistauglich:

Zwar kann der Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Replizierbarkeit – der reinen Beschreibung von Methoden – bei Geltung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG nachgekommen werden. Ist allerdings eine Online-Bereitstellung von Daten angestrebt – oder wie im Fall psychologischer Testforschung teilweise zwingend erforderlich – kann die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG dem Bedürfnis nach Replizierbarkeit nicht mehr Rechnung tragen.

Das legislative Ziel, Dritten eine Überprüfung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Peer Review vor Veröffentlichungen oder vor Preisvergaben zu erleichtern, zu dessen Verwirklichung auch seitens der Forschenden ein Bedürfnis²⁵⁷⁰ besteht, kann mit Einführung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG nicht erreicht werden. Zwar ist heute die Bereitstellung von Ursprungsmaterialien noch wenig verbreitet; erfolgt eine solche, bedarf es zur Überprüfung im Rahmen des Peer Review-Prozess sei-

2568 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2569 Vgl. dazu die Darstellungen zur Vereinbarkeit des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

2570 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung durch kollaborative Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

tens der Forschenden allerdings jedenfalls eines vollständigen Zugriffs auf das zu begutachtende Material, welcher mittels § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG aufgrund der quantitativen Begrenzung in der Regel nicht hergestellt werden kann.²⁵⁷¹ Insofern kann effektive Qualitätsüberprüfung nicht stattfinden.

Die Regelung begegnet auch tiefgreifenden Bedenken hinsichtlich ihrer Effektivität, da jedenfalls die quantitative Begrenzung der Privilegierung nicht den Legitimitätsvorstellungen der Forschenden entspricht.²⁵⁷²

Schließlich trägt die grundsätzliche Privilegierung von Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung zur Rechtssicherheit bei;²⁵⁷³ auch in Bezug auf diese gilt allerdings das zur Unklarheit der Bemessungsgrundlage bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG Gesagte.²⁵⁷⁴

III. § 60c Abs. 2 UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL und Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL

Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL sowie Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL privilegieren Vervielfältigungen ausschließlich für bzw. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.²⁵⁷⁵ Die Einschränkung auf die eigene wissenschaftliche Forschung in § 60c Abs. 2 UrhG stellt zwar insofern eine Abweichung vom Richtlinienwortlaut dar; sie hält sich allerdings grund-

2571 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2572 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2573 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2574 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2575 Vgl. zum Regelungsgehalt der Richtlinien die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

sätzlich in den Grenzen des Umsetzungsspielraums der unionsrechtlichen Vorgaben.²⁵⁷⁶

In Bezug auf die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent bestehen die gleichen Bedenken der Unvereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wie in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Insoweit kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.²⁵⁷⁷

b. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test

§ 60c Abs. 2 UrhG müsste den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL genügen. Danach dürfen die in der InfoSoc-RL genannten Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.²⁵⁷⁸

§ 60c Abs. 2 UrhG ist ein bestimmter Sonderfall im Sinne von Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL.

Die normale Verwertung des Werkes wird durch § 60c Abs. 2 UrhG allerdings nicht beeinträchtigt: Um eine Vervielfältigung eines Werkes zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung anzufertigen, muss zunächst Zugang zu dem urheberrechtlich geschützten Werk bestehen. Für diesen Zugang wird in der Regel eine (teilweise kostenpflichtige) Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers eingeholt – oder ein solcher ist ohnehin mittels institutioneller Subskription gewährleistet.²⁵⁷⁹ In der Folge werden zu Forschungszwecken Vervielfältigungen vorgenommen, die im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG lediglich der ohnehin berechtigten Per-

2576 Vgl. zur Zweckbestimmung ausführlich die Darstellungen zu § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2577 Vgl. dazu die Darstellungen der unionsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2578 Vgl. zum Drei-Stufen-Test die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2579 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

son in ihrer Forschungsarbeit dienen. Insbesondere im Fall der am häufigsten vorgenommenen Vervielfältigung, der teilweisen Digitalisierung von Forschungsliteratur sowie Ursprungsmaterialien, sind keine zusätzlichen Transaktionen auf dem Primärmarkt zu erwarten.²⁵⁸⁰

In der Folge ist auch nicht davon auszugehen, dass die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt werden.

Den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests ist also mit § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich Rechnung getragen.

2. Tatsächliche Anforderungen

Vor dem Hintergrund des angestrebten Zugangs zu bestehendem Wissen, also insbesondere der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur sowie deren Weiterverbreitung im Rahmen kollaborativer Forschung, und der Forschungstätigkeit als solcher ist die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent, die die Legislative in § 60c Abs. 2 UrhG für ausreichend erachtet²⁵⁸¹, daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Forschenden als Normadressaten Rechnung trägt und insofern praxistauglich ist.

Die Ermöglichung einer kollaborativen Forschung im Übrigen, insbesondere der Qualitätssicherung sowie der Replizierbarkeit von Forschung, kann für die Bewertung des § 60c Abs. 2 UrhG mangels Relevanz außer Betracht bleiben.²⁵⁸²

Zudem ist, angesichts des legislativen Ziels, die Rechtssicherheit für Anwendende zu erhöhen,²⁵⁸³ das Maß an Rechtssicherheit der Norm des § 60c Abs. 2 UrhG zu prüfen.

Abschließend wird die Norm auf ihre Wirksamkeit im engeren Sinne untersucht.

2580 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2581 RegE UrhWissG, S. 39.

2582 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2583 RegE UrhWissG, S. 37.

a. Zugang zu bestehendem Wissen

§ 60c Abs. 2 UrhG könnte Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur zeitigen. Voraussetzung dafür ist, dass urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen an urheberrechtlich geschützten Werken ohne explizite Erlaubnis des jeweiligen Urhebers vorgenommen werden.

Grundsätzlich sind alle zur Unterrichtung über den Stand der Forschung verwendeten Werke der Forschungsliteratur urheberrechtlich geschützt, wenn eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG gegeben ist; insbesondere gilt dies für die in den Ingenieurwissenschaften verbreiteten DIN-Normen.²⁵⁸⁴ Bei der überwiegenden Forschungsliteratur erfolgt eine zeitnahe Rezeption; es kann – anders als manche Stellungnahmen annehmen – nicht davon ausgegangen werden, dass die urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris bereits abgelaufen ist.²⁵⁸⁵

Dies hat zur Folge, dass alle urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen an den zur Unterrichtung über den Stand der Forschung genutzten Werken grundsätzlich dem Urheber vorbehalten sind.²⁵⁸⁶

Zunächst ist dabei der E-Mail-Versand von Fachliteratur an Forschende an anderen Institutionen sowie aus der wissenschaftlichen Community heraus an kommerziell orientierte Unternehmen²⁵⁸⁷ zu untersuchen.²⁵⁸⁸ Genau wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist auch die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich quantitativ begrenzt.²⁵⁸⁹ Auch hier kann die versendende Person nicht beurteilen, welche Teile der Publikation von

2584 BGH, Urt. v. 26.04.1990 - I ZR 79/88, GRUR 1990, 1003 (1003) – DIN-Normen; OLG Hamburg, Urt. v. 27.07.2017 - 3 U 220/15 Kart, GRUR-RS 2017, 121111 – Urheberrechtliche und kartellrechtliche Bewertung von DIN-Normen, Rn. 103ff. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 64; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 2 UrhG Rn. 77.

2585 *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (285f.); *Nicholas u. a.*, *Journal of Documentation* 2010, 409 (431) m.w.N.; *Borgman*, *Scholarship in the digital age*, S. 157.

2586 Vgl. zu den Rechten des Urhebers im Allgemeinen die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

2587 Interview mit P_L3, Z. 60, 66; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

2588 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum E-Mail-Versand im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2589 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 2 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

Interesse für die empfangende Person sind. Zudem ist auch diesbezüglich die technisch sehr aufwendige Teilung von Dateien erforderlich.²⁵⁹⁰ Es ist daher – ebenso wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG – nicht zu erwarten, dass eine Versendung entsprechend der Privilegierung erfolgt; stattdessen wird auf eine Versendung verzichtet oder unabhängig von der quantitativen Grenze die vollständige Publikation versendet.²⁵⁹¹

Darüber hinaus findet die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG auf den E-Mail-Versand in der Regel auch gar keine Anwendung, da § 60c Abs. 2 UrhG lediglich Nutzungshandlungen zum Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung privilegiert, nicht dagegen die Vornahme von Vervielfältigungen für Dritte außerhalb der Institution.²⁵⁹²

Weiterhin bedarf es vor dem Hintergrund der in der Forschung üblichen Pflege des eigenen – zum Teil digitalen – Literaturbestands²⁵⁹³ einer genauen Untersuchung in Bezug auf die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG: So handelt es sich sowohl bei der Speicherung von urheberrechtlich geschützter Forschungsliteratur auf dem eigenen Computer²⁵⁹⁴ als auch beim Ausdrucken urheberrechtlich geschützter Materialien²⁵⁹⁵

2590 Interview mit P_S1, Z. 26; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4, Z. 78ff.; vgl. dazu auch die Darstellungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2591 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

2592 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Zweckbestimmung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2593 Interview mit P_G1, Z. 96–97; Interview mit P_G2, Z. 42–43, 81; Interview mit P_G4, Z. 46f.; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 17–18, 30; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 39; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 26–29, 35; Interview mit P_L2, Z. 38–41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 127f.; Interview mit P_N2, Z. 80–81; Interview mit P_N4, Z. 36f.; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 61f.; ausdrücklich für die Ingenieurwissenschaften: Interview mit P_IN1, Z. 89–90; Interview mit P_IN3, Z. 82–83; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; lediglich andeutend: Interview mit P_IN2, Z. 23, 30–31.

2594 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

2595 BGH, Urt. v. 06.12.2007 - I ZR 94/05, GRUR 2008, 245 (245) – Drucker und Plotter; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 19; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 53.

um grundsätzlich urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG.

§ 60c Abs. 3 UrhG stellt diese Nutzungshandlungen in Bezug auf Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig frei.²⁵⁹⁶ Da die Vervielfältigung vollständiger Journalartikel durch Abspeicherung und Ausdruck in den Interviews mit Forschenden der Lebenswissenschaften als entscheidend angesehen²⁵⁹⁷ wurde, wurde die Regelung des § 60c Abs. 1 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG folglich positiv bewertet.²⁵⁹⁸ Gleiches gilt in den Naturwissenschaften.²⁵⁹⁹ Auch die Forschenden der Sozialwissenschaften bewerten die vollständige Abspeicherung von Zeitschriftenartikeln positiv.²⁶⁰⁰ Ähnliches gilt in den Ingenieurwissenschaften, in denen das (vollständige) Herunterladen der Journalartikel als üblich beschrieben wurde.²⁶⁰¹

Vor dem Hintergrund der nicht unwesentlichen Bedeutung von Monografien, Konferenzbandbeiträgen, Zeitungsartikeln, grauer Literatur sowie Kapiteln aus Lehr- und Fachbüchern ist dieser Befund allerdings in Bezug auf die quantitative Beschränkung auf 75 Prozent in § 60c Abs. 2 UrhG zu hinterfragen.²⁶⁰²

So tritt bereits in den Stellungnahmen zum UrhWissG eine negative Einstellung gegenüber den Regelungen seitens der Forschenden sowie der Rechtsinhaber auf:

Genau wie im Rahmen der gesetzlich erlaubten Nutzung nach § 60c Abs. 1 UrhG befürchten der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* auch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG Umsatzeinbrüche, da im Falle der Zulässigkeit einer Vervielfältigung

2596 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2597 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2598 Interview mit P_L3, Z. 124.

2599 Interview mit P_N2, Z. 82–83: „I: Journalartikel und Abbildungen dürfen vollständig abgespeichert werden. – P_N2: Okay, ja, so etwas habe ich nur.“

2600 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 41.

2601 Interview mit P_IN2, Z. 25: „Also klar, das ist natürlich bei IEEE so, dass, wenn man das File herunterlädt, darf derjenige, der es heruntergeladen hat, es natürlich benutzen und auch abspeichern.“

2602 Vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

fältigung von bis zu 75 Prozent „der Erwerb eines Fachmediums oder einer Zeitschrift oder Zeitung bzw. eines Zugangs zu deren digitalen Ausgaben unterbleiben [werde].“²⁶⁰³

Wikimedia Deutschland kritisiert die Einführung der Obergrenze von 75 Prozent hingegen, da „das verbleibende Viertel kaum eigenständigen Wert habe [...] und die Einhaltung dieser Grenze ohnehin schwerlich kontrollierbar sei [...].“²⁶⁰⁴

Der *DAV* bewertet die 75 Prozent-Grenze des § 60c Abs. 2 UrhG als „[w]enig einleuchtend.“²⁶⁰⁵ Auch er wirft die Frage auf, „weshalb dann nicht gleich das ganze Werk zur Vervielfältigung für diesen Zweck freigegeben [werde].“²⁶⁰⁶ Wichtige Teile (z.B. „die meist am Ende stehende Zusammenfassung“) könnten nach Erschöpfung der 75 Prozent des Werkes nicht mehr vervielfältigt werden.²⁶⁰⁷ Diese Sichtweise ist insofern einzuschränken, als es der forschenden Person freisteht, welche 75 Prozent des Werkes sie für so bedeutend hält, dass sie eine Vervielfältigung als erforderlich ansieht.²⁶⁰⁸

Auch die *Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“* kritisiert die Begrenzung auf 75 Prozent „als zu niedrig angesetzt“ und „nicht gerechtfertigt.“²⁶⁰⁹ „[I]n manchen Fällen“ bestünde „ein begründetes Bedürfnis, 100 Prozent eines veröffentlichten Werkes zu kopieren.“²⁶¹⁰ Obgleich bei § 53 Abs. 4 lit. b UrhG die Zulässigkeit einer Vervielfältigung von bis zu 90 Prozent eines Buches anerkannt war, werde die Grenze im Referentenentwurf „deutlich niedriger“ angesetzt, weshalb die Neuregelung „keine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung dar[stelle] [...]“.“²⁶¹¹ Mit Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG wird konstatiert, dass „die klare Vorgabe [...] , lediglich Seiten [...] im Gesamtumfang von 75 Prozent eines erschienenen Werkes zu kopieren anstatt das ganze Werk [...] , [...] praxisfern [erscheine].“²⁶¹²

2603 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

2604 Wikimedia-Stellungnahme, S. 5.

2605 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2606 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2607 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2608 Vgl. dazu die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 2 UrhG unter Verweis auf die Darstellungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2609 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2610 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2611 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2612 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

Zudem wird in Frage gestellt, welche Seiten in diesem Fall kopiert werden dürften.²⁶¹³

Auch die *Universität Bonn* kritisiert die 75-Prozent-Grenze als „allgemein- und rechtspsychologisch nicht überzeugend.“²⁶¹⁴ Ihre Nähe zu 100 Prozent bedeute ein „zu schwaches Haltesignal.“²⁶¹⁵ Auch „den Rechtsinhaber [könne] sie sicherlich nicht besänftigen[:]“²⁶¹⁶ Wegen den verbleibenden 25 Prozent werde das Werk trotzdem nicht gekauft.

Die Interviews bestätigen die mangelnde Praktikabilität der quantitativen Begrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG:²⁶¹⁷

„Mit 75 % kann man in der Regel nichts anfangen.
Entweder man braucht alles, oder (*lacht*) [...]“²⁶¹⁸

In Bezug auf den Zugang zu bestehendem Wissen ist von entscheidender Bedeutung, dass Forschende den Umfang von 75 Prozent eines Werkes nicht als für ihre Zwecke ausreichend erachten, insbesondere, da – im Falle digital vorliegender Forschungsliteratur – kein vollständiger Ausdruck gesetzlich erlaubt ist.²⁶¹⁹

Dem Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen kann daher durch die Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG nur mittels der erweiterten Nutzungsmöglichkeit des § 60c Abs. 3 UrhG Rechnung getragen werden.

b. Forschung an Ursprungsmaterialien

Das Urheberrecht kann insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften Auswirkungen auf die eigentliche Forschungstätigkeit zeitigen.²⁶²⁰ Denn Forschungsgegenstände der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer sind häufig gemäß § 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich ge-

2613 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2614 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2615 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2616 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2617 Interview mit P_S2, Z. 87.

2618 Interview mit P_G3, Z. 71.

2619 Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2620 Vgl. zu den vorgenommenen Nutzungshandlungen die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

schützt; folglich bedarf es zu deren Nutzung grundsätzlich einer urheberrechtlichen Erlaubnis.²⁶²¹

Die für die Anwendung digitaler Forschungsmethoden zunächst erforderliche Digitalisierung von analogen Forschungsgegenständen²⁶²² und die Abspeicherung auf dem persönlichen Computer²⁶²³ sind dabei als Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG ebenso von § 60c Abs. 2 UrhG²⁶²⁴ grundsätzlich privilegiert wie das „analoge“ Kopieren.²⁶²⁵

Die Vervielfältigung wird in vielen Fällen allerdings nicht zwingend von den Forschenden selbst, sondern vielmehr auch von Archiven, Museen oder Bibliotheken gefertigt.²⁶²⁶ Daher gilt es zunächst, diese Nutzungshandlung vor dem Hintergrund des gemäß § 60c Abs. 2 UrhG privilegierten Personenkreises zu prüfen: Hierzu wurde bereits festgestellt, dass ein Herstellenlassen von Vervielfältigungen grundsätzlich von § 60c Abs. 2 UrhG ohne explizite Zustimmung des Urhebers gestattet wird.²⁶²⁷ Vor dem Hintergrund des *lex specialis* in § 60e Abs. 5 UrhG, der eine eigene Befugnis zur Übermittlung von Vervielfältigungen für Bibliotheken geschaffen hat, muss allerdings auch die Privilegierung der Vervielfältigung durch Dritte in § 60c Abs. 2 UrhG dahingehend eingeschränkt werden,

2621 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2622 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 5; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 20; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16.

2623 Interview mit P_S2, Z. 16–19; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

2624 Vgl. dazu die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung bei § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2625 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 5; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 5; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13.

2626 Interview mit P_G2, Z. 16–17; Interview mit P_G4, Z. 7, 59; Interview mit P_S2, Z. 25, 83; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

2627 RegE UrhWissG, S. 42; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 9; vgl. dazu auch die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung bei § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

dass insofern die abweichende Obergrenze von 10 Prozent eines erschienenen Werkes bzw. die Beschränkung auf einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften Anwendung findet; würde im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG ein weitergehender privilegierter Nutzungsumfang angenommen werden, würde dies eine Umgehung des § 60e Abs. 5 UrhG darstellen.²⁶²⁸

Anderes könnte in Bezug auf Archive und Museen gelten: Gemäß § 60f Abs. 1 UrhG finden auf Archive und öffentlich zugängliche Museen, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, zwar grundsätzlich die Vorschriften des § 60e UrhG Anwendung, die auch für Bibliotheken gelten. Eine Ausnahme ist allerdings in Bezug auf § 60e Abs. 5 UrhG vorgesehen: Dieser gilt nicht entsprechend. Daraus könnte zu schließen sein, dass für Archive und Museen daher regelmäßig der nach § 60c Abs. 2 UrhG privilegierte Nutzungsumfang von 75 Prozent des Werkes Anwendung findet, wenn sie Werke für Forschende vervielfältigen. Diese weitergehende Nutzungsbefugnis findet allerdings keine Rechtfertigung im urheberrechtlichen Schrankensystem: Vielmehr wollte die Legislative den Kopienversand bewusst allein Bibliotheken vorbehalten.²⁶²⁹ Mit diesem legislativen Ziel lässt sich eine weitergehende Privilegierung der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken seitens Archiven und Museen über den „Umweg“ der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG nur schwer vereinbaren. Diese enge Auslegung hat allerdings zur Folge, dass eine Vervielfältigung durch Archive und Museen für Forschende zu deren eigener wissenschaftlicher Forschung nicht gesetzlich privilegiert ist. Zu einer derartigen Vervielfältigung bedarf es daher in der Regel der ausdrücklichen Einwilligung der Rechtsinhaber.

Dies kann bei der Beforschung von Nachlässen ein zusätzliches Problem provozieren: Denn in Nachlässen befinden sich auch Werke von Personen, die nicht zwingend mit der verstorbenen Person identisch sein müssen (z.B. Protokolle von Veranstaltungen, die nicht von der die Veranstaltung anbietenden Person angefertigt wurden).²⁶³⁰ Dies hat für die urheberrechtliche Evaluation zur Folge, dass eine Einwilligung bzw. die Bestimmung des Endes der urheberrechtlichen Schutzfrist auch im Falle eines scheinbar bekannten Rechtsinhabers unmöglich sein kann, was eine Beforschung

2628 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2629 RegE UrhWissG, S. 21.

2630 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_N4, Z. 5.

dieser Art von Materialien ohne geeignete gesetzliche Privilegierung erschwert.²⁶³¹

Bei der Digitalisierung von Werken durch Institutionen stellte sich bislang zudem das Problem, dass auf diese Weise bereits gemeinfreie Werke wieder dem urheberrechtlichen Schutz unterworfen werden: Der Fotografie eines wissenschaftlichen Instruments²⁶³² kann beispielsweise urheber- oder leistungsrechtlicher Schutz²⁶³³ zukommen, was eine Nachnutzung für Forschende wiederum erschwert.²⁶³⁴ Denn seitens der digitalisierenden Archive wurde häufig ein Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsverbot²⁶³⁵ ausgesprochen; auf dieses konnte sich das Archiv zwar – vor dem Hintergrund der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG – nicht berufen;²⁶³⁶ in der Realität geschah dies aber trotzdem.²⁶³⁷ Inzwischen wurde dieses Problem seitens der deutschen Legislative in Umsetzung der DSM-RL durch Einführung des § 68 UrhG zumindest dahingehend modifiziert, dass Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke nicht durch verwandte Schutzrechte geschützt werden.²⁶³⁸

Doch auch wenn eine Vervielfältigung im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich zulässigerweise vorgenommen wird, unterliegt auch diese Privilegierung einer quantitativen Beschränkung, die sowohl in den Stellungnahmen als auch in den Interviews kritisiert wird:

Der *Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands* kritisiert den begrenzten „Umfang zulässiger Kopien“ in § 60c Abs. 2 UrhG und fordert eine „Kopiermöglichkeit von 100 Prozent“: So sei die Vervielfältigung ganzer Filme und Fernsehsendungen „für die eigene wissenschaftliche Analyse [...] forschungspragmatisch unerlässlich [...]“, da eine „Vorabfestlegung“

2631 Vgl. dazu die Ausführungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2632 Interview mit P_G4, Z. 5.

2633 Für Einzelheiten vgl. *Wallace/Euler*, IIC 2020, 823.

2634 Interview mit P_G2, Z. 17.

2635 Interview mit P_G2, Z. 17.

2636 *Hagemier*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Jani*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60g UrhG Rn. 1ff.

2637 Interview mit P_G2, Z. 17; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

2638 Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021, BGBl. 2021 I, Nr. 27, S. 1209.

aufgrund immer neuer Fragestellungen in Bezug auf audiovisuelle Medien „fern jedes Forschungsalltags“ sei.²⁶³⁹

Gleiches bestätigen die Interviews.²⁶⁴⁰

Grundsätzlich kann also Forschung an urheberrechtlich geschützten Materialien durch § 60c Abs. 2 UrhG befördert werden; wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG wird allerdings auch hier seitens der Forschenden die quantitative Beschränkung des § 60c Abs. 2 UrhG beanstandet.

Positiv hervorzuheben sei an dieser Stelle, dass die Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG in Bezug auf unveröffentlichte Werke – anders als § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG²⁶⁴¹ – infolge der ausschließlichen Privilegierung der Vervielfältigung ihre praktische Wirksamkeit entfalten kann: Denn in der Forschung verwendete Ursprungsmaterialien müssen nicht unbedingt veröffentlicht sein;²⁶⁴² sollen diese dennoch in der Forschung genutzt werden, werden damit verbundene Nutzungshandlungen von § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich privilegiert. Denn erstmals sieht § 60c UrhG keine Beschränkung auf veröffentlichte Werke vor.²⁶⁴³ Dadurch können grundsätzlich auch unveröffentlichte Werke beforscht werden.

2639 VHD-Stellungnahme, S. 1.

2640 Interview mit P_G3, Z. 65, 71; Interview mit P_S2, Z. 27, 87; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33, 65; vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Forschungsliteratur sowie zur Effektivität im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung; insofern die Forschenden allerdings die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG wegen der Behinderung von Text und Data Mining-Projekten (z.B. im Rahmen quantitativer linguistischer Auswertungen) kritisieren, sei darauf hingewiesen, dass insofern § 60d UrhG als *lex specialis* Anwendung findet und ggf. den Interessen entsprechend Rechnung tragen kann. Die Regelung des § 60d UrhG ist allerdings insoweit nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

2641 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2642 Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

2643 Vgl. dazu den Verweis bei den Darstellungen zu § 60c Abs. 2 UrhG auf die Darstellungen zum Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

Insofern die Forschenden schließlich den mangelnden Zugang zu Forschungsgegenständen²⁶⁴⁴ kritisieren, ist Gegenstand dieser Kritik nicht der – bereits oben erwähnte²⁶⁴⁵ – urheberrechtlich relevante Zugang, sondern die Nicht-Verfügbarkeit des das Werk verkörpernden Werkstücks (z.B. die Partitur, die Archivalie). Dieses unterliegt jedoch – mit Ausnahme des hier nicht relevanten § 25 UrhG – nicht dem urheberrechtlichen Regime als vielmehr dem Eigentumsrecht (und ggf. speziellen archivrechtlichen Vorschriften) und ist daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

c. Kollaborative Forschung

§ 60c Abs. 2 UrhG beeinflusst die kollaborative Forschung in Bezug auf die in der Wissenschaft verbreiteten Hilfstätigkeiten: So erscheine es laut der Stellungnahme des *Verbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und des *Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* „praxisfern“, dass eine „wissenschaftliche Hilfskraft eines Forschenden die klare Vorgabe bekomm[e], lediglich Seiten [...] im Gesamtumfang von 75 Prozent eines erschienenen Werkes zu kopieren anstatt das ganze Werk [...]“²⁶⁴⁶ Nach dem Motto „wenn du eh schon einmal dabei bist“ bestünde ein enormes Missbrauchsrisiko.²⁶⁴⁷

Die *Universität Bonn* weist im Zusammenhang mit den angestellten Mitarbeitenden auf die fehlende Umsetzbarkeit der 75 Prozent-Grenze hin: So sei der individuellen, nutzenden Person ein Arrangement mit der Grenze durch Auslassen von „für [sie] weniger wichtige[n] Teile[n] des Werkes“ durchaus möglich, Mitarbeitenden oder Bibliotheksangestellten mangels Einschätzungsfähigkeit der Bedeutung hingegen nicht.²⁶⁴⁸ Die Verfassenden der Stellungnahme kontrastieren die inzwischen zulässigen

2644 Interview mit P_G3, Z. 73 (Verweigerte Leihe einer Partitur an Forschende); Interview mit P_G3, Z. 135 (Behinderung durch Besitzrechte von Privatarchiven); Interview mit P_G4, Z. 3 (Behinderung des Zugangs zu und des Umgangs mit Museumsobjekten); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 12 (Positiv bewertete Zugänglichkeit von qualitativen Forschungsdaten bei GESIS, Stat. Bundesamt etc.).

2645 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2646 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2647 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2648 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

75 Prozent mit der alten Rechtslage unter § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.: Unzutreffenderweise halten sie dabei auch eine „vollständige Vervielfältigung“ für nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zulässig, „wenn diese für den eigenen, nicht-kommerziellen [...] wissenschaftlichen Gebrauch geboten ist.“²⁶⁴⁹ Denn gemäß § 53 Abs. 4 lit. b UrhG war damals wie heute eine „im wesentlichen [sic!] vollständige Vervielfältigung“ eines Buches oder einer Zeitschrift – mit Ausnahme des Abschreibens – nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Die infolge der quantitativ begrenzten Privilegierung notwendige Auswahlentscheidung bei Vervielfältigungen durch andere Menschen führt nach Ansicht der Forschenden in den Interviews gar zu einer Nicht-Inanspruchnahme der Privilegierung durch Forschende.²⁶⁵⁰

d. Kommunikation von Forschung

Inwiefern hat § 60c Abs. 2 UrhG Auswirkungen auf das Interesse an Kommunikation von Forschung?

§ 60c Abs. 2 UrhG erfasst explizit nur die Vervielfältigung für die wissenschaftliche Forschung. Wie bereits oben festgestellt, ist also das Vorführungsrecht, das zur Darstellung von Forschungsergebnissen auf Konferenzen häufig erforderlich ist, nicht Gegenstand der Privilegierung in § 60c Abs. 2 UrhG.²⁶⁵¹

Auch Vervielfältigungen, die im Rahmen der Vorbereitung einer solchen Vorführung angefertigt werden, scheinen allerdings nicht von der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG erfasst.²⁶⁵²

Zwar war die Vermittlung von Erkenntnissen, das heißt: das Darstellen von Forschungsergebnissen sowie das Lehren²⁶⁵³ in den wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. einbezogen.²⁶⁵⁴

2649 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2650 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

2651 Vgl. zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 2 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2652 A. A: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 5.

2653 Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 20; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

2654 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

Begründet werden konnte dies mit dem gleichen Wortlautargument wie bei der Unterrichtung über den Stand der Forschung.

Seit Erlass des UrhWissG ist allerdings jedenfalls die Lehre nicht mehr vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung in § 60c Abs. 2 UrhG erfasst: Diesbezüglich stellte die Legislative in den Gesetzgebungsmaterialien explizit klar, dass sich Nutzungen zum Zweck der wissenschaftlichen Lehre nach § 60a UrhG richten.²⁶⁵⁵

Der Regelungsabsicht der Legislative folgend müsste auch das Darstellen von Forschungsergebnissen nicht mehr von der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG erfasst sein. Denn in den Gesetzgebungsmaterialien wird eindeutig zwischen der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und der „zugrundeliegenden“ Forschung getrennt.²⁶⁵⁶ In Bezug auf die Darstellung von Forschungsergebnissen weicht das Begriffsverständnis des § 60c Abs. 2 UrhG somit zunächst zulasten der Forschenden von § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ab.

Auch bei dieser Auslegung ist allerdings der von der Legislative mit dem UrhWissG verfolgte Zweck zu berücksichtigen: Die gesetzlichen Erlaubnisstatbestände sollten erweitert werden, sodass eine so enge Auslegung des Tatbestands möglicherweise von der Legislative nicht beabsichtigt war.²⁶⁵⁷ Die enge Auslegung steht ebenso nicht im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben, die jedenfalls die Darstellung der Forschung als privilegiert ansehen, weshalb eine unionsrechtskonforme Auslegung zugunsten der Einbeziehung der Darstellung von Forschung notwendig ist.²⁶⁵⁸

§ 60c Abs. 2 UrhG unterstützt somit zumindest grundsätzlich die Vorbereitung der Kommunikation von Forschung.

e. Rechtssicherheit

Ebenso wie die quantitative Begrenzung von 15 Prozent in § 60c Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG soll auch die quantitative Begrenzung von 75 Prozent zur Rechtssicherheit für Nutzende und Rechtsinhaber beitragen.²⁶⁵⁹ Ob

2655 RegE UrhWissG, S. 42.

2656 RegE UrhWissG, S. 42.

2657 RegE UrhWissG, S. 2.

2658 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2659 RegE UrhWissG, S. 2, 37.

dieser Anforderung tatsächlich Rechnung getragen werden kann, ist im Folgenden anhand der Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse sowie den Interviews darzustellen:

Für den *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und den *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* sei unklar, welche Seiten im Rahmen der 75 Prozent-Grenze vervielfältigt werden dürfen.²⁶⁶⁰

Der *Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.* hält in seiner Stellungnahme den Begriff der Gebotenheit aus § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. im Vergleich zur starren 75 Prozent-Regel des § 60c Abs. 2 UrhG für rechtssicherer.²⁶⁶¹ Dies begründet er mit der Existenz von „Karten und Pläne[n], technische[n] Zeichnungen oder Schriftwerke[n], die im Zuge des Verwaltungshandelns entstanden sind (z.B. Gutachten)“ in „Archivalien, vor allem in Akten.“²⁶⁶² Deren Vervielfältigung war durch § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zulässig und „üblich“; die Umsetzung der Neuregelung in § 60c Abs. 2 UrhG brächte „für Archive Rechtsunsicherheit und einen erheblichen Prüfaufwand mit sich.“²⁶⁶³

Dies gilt allerdings nicht nur für Archive; auch Forschende fühlen sich in ihrer archivarischen Tätigkeit durch die bei § 60c Abs. 2 UrhG auftretende Rechtsunsicherheit erheblich eingeschränkt.²⁶⁶⁴

In den Interviews stellten sich dabei zahlreiche Fragen zur praktischen Umsetzung der 75 Prozent-Grenze.²⁶⁶⁵ In einigen Fällen trat das fehlende Bewusstsein für die rechtlich gesonderte Bewertung von Sammelbandbeiträgen zu Tage.²⁶⁶⁶

2660 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2661 VdA-Stellungnahme, S. 1.

2662 VdA-Stellungnahme, S. 1.

2663 VdA-Stellungnahme, S. 1.

2664 Interview mit P_G2, Z. 115.

2665 Interview mit P_L3, Z. 126: „[W]o hören Sie dann auf? Dann rechnen Sie vorher aus, 75 % von 20 Seiten oder so etwas. Und dann lasse ich die letzten Seiten (*lacht*) einfach weg oder wie? Wenn ich mir das jetzt ausdrucken will, da dürfte ich mir jetzt auch nicht so einen Ausdruck machen und den mitnehmen und im Zug lesen dann? Also nur für meinen persönlichen Gebrauch?“; Interview mit P_IN3, Z. 89: „Also wie jetzt? Also wenn ich jetzt ein PDF bekomme von einer Konferenz, darf ich es aber nur zu 75 % abspeichern?“

2666 Interview mit P_L3, Z. 126: „Aber darüber hätte ich jetzt nie nachgedacht, ehrlich gesagt.“

Die Erkenntnisse legen zumindest nahe, dass dem Interesse nach Rechtssicherheit noch nicht ausreichend Rechnung getragen ist.

f. Effektivität

Schließlich stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG.

Damit das Rechtsstaatsprinzip volle Geltung entfalten kann, muss der Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG ein Minimum an sozialer Geltung zukommen. Dies setzt voraus, dass die von der Norm adressierten Personen die Norm kennen, sie akzeptieren und Sanktionen erwarten.

In Bezug auf die Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG besteht seitens der Forschenden weit überwiegende Unkenntnis.²⁶⁶⁷ Lediglich vier befragte Personen wussten von der quantitativen Beschränkung der Privilegierung in § 60c Abs. 2 UrhG;²⁶⁶⁸ zwei dieser Personen nahmen allerdings in der Folge in Bezug auf konkrete Anwendungen unververtretbare Wertungen vor.²⁶⁶⁹ Auch in Bezug auf die Ausnahme der vergriffenen Werke in § 60c Abs. 3 UrhG kam es zu einer unzutreffenden Beschränkung auf Werke, die mindestens seit 2 Jahren vergriffen sind.²⁶⁷⁰

Auch die Akzeptanz der Regelung ist allgemein als niedrig einzustufen.

„Also, sagen wir mal so: Ich weiß allgemein,

2667 Interview mit P_G1, Z. 98–99 (zumindest abstraktes Problembewusstsein hinsichtlich des Abspeicherns); Interview mit P_G2, Z. 44–45; Interview mit P_G4, Z. 48–49; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18 (negative Konsequenzen durch Zugeben des Betriebs einer PDF-Bibliothek befürchtend); Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 39, 42; Interview mit P_N2, Z. 83; Interview mit P_N4, Z. 38–41; Interview mit P_IN2, Z. 25; Interview mit P_IN3, Z. 86–90; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 28f.

2668 Interview mit P_S2, Z. 22–23; Interview mit P_L3, Z. 101–102; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 129–130.

2669 Interview mit P_S2, Z. 17, 39 (in Bezug auf Fernsehmitschnitte, die die Person nur im privaten Bereich als zulässig erachtete); Interview mit P_L3, Z. 128 (in Bezug auf Sammelwerke).

2670 Vgl. zu dieser Frist: § 53 Abs. 2 Nr. 4 lit. b, Abs. 4 a. E., Abs. 6 UrhG; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 111–113.

dass das mit dem Abspeichern und Sammeln ein Problem sein kann, aber ich kann da keine Rücksicht darauf nehmen.“²⁶⁷¹

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die besondere Situation bei Sammelbänden.²⁶⁷²

„Aber darüber hätte ich jetzt nie nachgedacht, ehrlich gesagt. Also wenn ich jetzt ein Buch habe, wo jetzt mehrere Autoren etwas reingeschrieben haben, mehrere Artikel drin sind, dann hätte ich jetzt hemmungslos den ganzen Artikel kopiert. Sofern man das nicht elektronisch findet.

Oder wie gesagt, um jetzt das auch mal in Ruhe irgendwo anders lesen zu können. Aber darf ich nicht, okay. Habe ich jetzt gelernt.“²⁶⁷³

Insgesamt standen die befragten Personen der Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG eher abgeneigt gegenüber;²⁶⁷⁴ es trat großes Unverständnis zu Tage.²⁶⁷⁵

Auch deswegen erscheint es nicht verwunderlich, dass in den Interviews angegeben wurde, dass insbesondere in den Geisteswissenschaften, aber auch in den Lebens- und Ingenieurwissenschaften die 75 Prozent-Grenze bei Werken nicht befolgt werde.²⁶⁷⁶ Außer Betracht bleiben können dabei grundsätzlich die vollständigen Vervielfältigungen von Werken (z.B. DIN-Normen etc.), die durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den subskribierenden Institutionen ermöglicht wird.²⁶⁷⁷ Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind die vollständigen Nutzungen, die Personen bei Werken vornehmen, die weniger als 25 Seiten²⁶⁷⁸ aufweisen und damit als Werke geringen Umfangs gemäß § 60c Abs. 3 UrhG vollständig genutzt werden dürfen.

Trotzdem verbleiben einige Nutzungen, in denen die quantitative Grenze von den Normadressaten nicht befolgt wird. Dies wird in den Inter-

2671 Interview mit P_G1, Z. 99.

2672 Interview mit P_L3, Z. 126, 128; Interview mit P_IN3, Z. 90; vgl. dazu die Darstellungen zu Sammelwerken als Objekt der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2673 Interview mit P_L3, Z. 128.

2674 Interview mit P_L3, Z. 126: „Ja, dann wäre es natürlich blöd.“

2675 Interview mit P_IN3, Z. 90: „Das ist ja kurios.“ und „Ne, also das ist unrealistisch.“

2676 Interview mit P_G1, Z. 99; Interview mit P_G2, Z. 44–46; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2677 Interview mit P_IN1, Z. 76.

2678 Interview mit P_L3, Z. 126: 20 Seiten; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

views besonders deutlich, wenn auf das rechtswidrige Verhalten von Personen im Kollegenkreis verwiesen wird.²⁶⁷⁹

Die Nichtbefolgung der quantitativen Grenze kann auf mehrere Gründe zurückgeführt werden:

Partiell besteht jedenfalls Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen.²⁶⁸⁰

Zweitens steht die fehlende Umsetzbarkeit in technischer und praktischer Hinsicht entgegen: Sofern Zugriff auf ein vollständiges Werk gewährt werde, wäre nach Aussage einer befragten Person – bereits mangels IT-Kenntnissen – die Annahme realitätsfremd, dass zunächst vor der Speicherung 25 Prozent davon gelöscht würden.²⁶⁸¹ Ebenso wird der Aufwand als unverhältnismäßig beschrieben, der erforderlich wäre, um den Umfang von 75 Prozent eines Sammelbandbeitrags zu bestimmen.²⁶⁸²

Zudem herrschen abweichende Legitimitätsvorstellungen vor: Bereits beim Zugang zu bestehendem Wissen wurde festgestellt, dass sich die Regelung vor allem aufgrund ihrer quantitativen Begrenzung als unpraktikabel²⁶⁸³ und insbesondere als nicht schlüssig²⁶⁸⁴ erweist. Eine befragte Person der Geisteswissenschaften verneinte den Nutzen dieser Regelung „in der Regel.“²⁶⁸⁵ Eine andere befragte Person bezeichnete die quantitative Grenze des § 60c Abs. 2 UrhG als „Schwachsinn.“²⁶⁸⁶

Vor diesem Hintergrund wird auch die Frage nach der Rechtfertigung der 75 Prozent-Grenze gestellt.²⁶⁸⁷ Diese wird umso dringlicher, als die Auswirkungen auf den Primärmarkt thematisiert werden: Diese werden von den befragten Forschenden als sehr gering eingeschätzt, da bereits Zugang zum Werk bestünde.²⁶⁸⁸ Auch fehle der 75 Prozent-Grenze in manchen Fächern die praktische Relevanz, da die Forschungsliteratur oh-

2679 Interview mit P_L3, Z. 129–130.

2680 Vgl. dazu bereits oben und Interview mit P_L3, Z. 129–130.

2681 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2682 Interview mit P_IN3, Z. 90: „Das wäre ja ein riesen Aufwand, da jetzt 75 % herauszusuchen, die ich abspeichere. Also wer würde das machen wollen?“

2683 Interview mit P_S2, Z. 87.

2684 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2685 Interview mit P_G3, Z. 71.

2686 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 31.

2687 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2688 Interview mit P_IN3, Z. 90: „Da passiert ja nichts groß. Die liegen einfach da.“

nehin in Form von Zeitschriftenbeiträgen vorläge.²⁶⁸⁹ Auf eine vollständige Vervielfältigung von Büchern, die von Rechteinhabern befürchtet wird, werde dagegen vorrangig bereits aus praktischen Gründen verzichtet: Bei vollständiger Relevanz werde das Buch als solches gelesen,²⁶⁹⁰ und dieser Nutzung fehlt die urheberrechtliche Relevanz.

In Bezug auf Forschungsliteratur erscheint die 75 Prozent-Grenze daher wenig relevant; in Bezug auf sonstige Forschungsmaterialien erscheint die 75 Prozent-Grenze nicht umsetzbar. Dies hat jedenfalls negativen Einfluss auf die Akzeptanz der Regelung.

Zudem zeigen die zahlreichen Umgehungspraktiken, die in den Interviews geschildert werden, dass auch diese Grenze die Weitergabe von Forschungsliteratur nicht verhindert:²⁶⁹¹ § 60c Abs. 2 UrhG gestattet die Weitergabe von Forschungsliteratur prinzipiell nicht. Während einige befragte Personen eine Weitergabe von nach § 60c Abs. 2 UrhG zulässigen Vervielfältigungen daher auch kategorisch ausschließen,²⁶⁹² betonen andere, dass eine Weitergabe „ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke“ und nur „an Kolleginnen und Kollegen, die [die befragte Person selbst] kenne“ erfolge.²⁶⁹³ Eine freie Weitergabe im Internet erfolge jedenfalls nicht.²⁶⁹⁴

Für die eigene Forschungsgruppe mit Mitgliedern an der gleichen Forschungsinstitution gilt insofern eine Ausnahme: Diese Form der Weitergabe wird jedenfalls als „intern“ und somit als zulässig betrachtet.²⁶⁹⁵ Diese Einschätzung ist insofern richtig, als eine solche Weitergabe mangels Öff-

2689 Interview mit P_N2, Z. 83: „Wahrscheinlich ist es dann 100 %. Aber es macht keinen großen Anteil von meiner Speicherkapazität aus. Vielleicht kann mich das rett...“

2690 Interview mit P_L3, Z. 102.

2691 Nach Ansicht einer forschenden Person ist die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent als Mittel zur Verhinderung einer Weitergabe von Forschungsliteratur eingesetzt worden, vgl. Interview mit P_IN1, Z. 94. Dagegen spricht allerdings die vollständige Freistellung von Zeitschriftenartikeln in § 60c Abs. 3 UrhG, die als Hauptinformationsquelle im Bereich der wissenschaftlichen Forschung dienen, vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff der Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

2692 Interview mit P_IN2, Z. 25.

2693 Interview mit P_S2, Z. 17.

2694 Interview mit P_S2, Z. 17.

2695 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_IN1, Z. 63–67.

fentlichkeit keine urheberrechtlich relevante Handlung darstellt und daher keiner Privilegierung bedarf.²⁶⁹⁶

Lediglich eine Person sah darüber hinaus den Austausch von Literatur mit Unternehmen als zulässig an.²⁶⁹⁷ Dies ist allerdings insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine individuelle Lizenzierung im Falle der Forschungsliteratur als unmöglich eingeschätzt wird.²⁶⁹⁸

Das Verständnis für das Weitergabeverbot ist unter den befragten Personen nicht besonders hoch, was Auswirkungen auf die Effektivität haben kann:

„Ne, aber ich finde, das ist ein bisschen wie beim Drogenhandel, ne? Also Konsum ist okay, aber Weiterverkaufen ist sozusagen das Problem. Und so ist es ein bisschen bei wissenschaftlichen Publikationen. Und ja.“²⁶⁹⁹

Neben der Akzeptanz ist auch die Sanktionserwartung – wie bei den übrigen Regelungen auch – mangels Sichtbarkeit der Normverletzung eher niedrig:

„Natürlich, wenn ich mir das Buch zu 100 % herunterlade, wird das nie jemand merken. Im Zweifelsfalle aber schon die Vorstellung, dass das eigentlich etwas ist, was ich nicht tun sollte, hat was Absurdes.“²⁷⁰⁰

Der Befund der mangelnden Effektivität des § 60c Abs. 2 UrhG liegt also nahe.

3. Fazit

§ 60c Abs. 2 UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

Die unionsrechtliche Überprüfung ließ in Bezug auf die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent die gleichen Bedenken der Unvereinbarkeit mit

2696 Vgl. dazu die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

2697 Interview mit P_L3, Z. 60.

2698 Interview mit P_L3, Z. 74.

2699 Interview mit P_G1, Z. 109.

2700 Interview mit P_G4, Z. 135.

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL zu Tage treten, wie dies in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG bereits dargestellt wurde.²⁷⁰¹

§ 60c Abs. 2 UrhG erweist sich darüber hinaus nicht als praxistauglich:

Der Zugang zu bestehendem Wissen²⁷⁰² sowie die kollaborative Forschung²⁷⁰³ werden allerdings von § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG nur teilweise – in Bezug auf Zeitschriftenartikel – sichergestellt. Da allerdings auch Monografien, Konferenzbandbeiträge, Zeitungsartikel, graue Literatur sowie Kapitel aus Lehr- und Fachbüchern eine nicht unwesentliche Bedeutung für die Unterrichtung über den Stand der Forschung haben, kann dem Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen nur eingeschränkt Rechnung getragen werden.²⁷⁰⁴

Auch die Durchführung von Forschung an Ursprungsmaterialien begegnet angesichts der quantitativen Grenze des § 60c Abs. 2 UrhG – jedenfalls in den Geistes- und Sozialwissenschaften, in denen häufig mit urheberrechtlich geschützten Materialien gearbeitet wird – tiefgreifenden Bedenken: Eine Vorabfestlegung ist vor einer wissenschaftlichen Analyse nicht möglich.²⁷⁰⁵ Eine quantitativ begrenzte Vervielfältigungsbefugnis ist angesichts der häufig vorgenommenen Digitalisierung praxisfern. Positiv hervorzuheben ist vor dem Hintergrund der häufigen Nutzung von Archivmaterialien allerdings die Nutzungsmöglichkeit von unveröffentlichten Werken.²⁷⁰⁶ Anders als von der Legislative beabsichtigt, wird

2701 Vgl. dazu die Darstellungen der unionsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2702 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2703 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2704 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2705 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2706 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

eine Beforschung von Nachlässen dagegen infolge der Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG nicht erleichtert, da eine Nutzung von Werken im Nachlass nicht möglich ist, sofern diese von Personen stammen, die nicht mit der verstorbenen Person identisch sind.²⁷⁰⁷

Zugunsten der Kommunikation von Forschung sei positiv hervorgehoben, dass die Zweckbestimmung des § 60c Abs. 2 UrhG einer unionsrechtskonformen Auslegung zugunsten der Darstellung von Forschungsergebnissen grundsätzlich zugänglich ist.²⁷⁰⁸ Trotzdem scheitert eine praktische Anwendung mangels geeigneter privilegierter Nutzungshandlung.²⁷⁰⁹

Zudem begegnet die Regelung tiefgreifenden Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit²⁷¹⁰ sowie ihrer Effektivität: Unklar ist diesbezüglich die Berechnungsgrundlage für den quantitativen Anteil des § 60c Abs. 2 UrhG; mangels Realitätsnähe, Rechtskenntnis und Sanktionsbereitschaft genießt die Norm überdies geringe Akzeptanz.²⁷¹¹

IV. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

Da § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lediglich die Datenbanknutzung zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet und § 87c Abs. 5 UrhG eine Quellenangabe vorsieht, steht die Vorschrift mit Art. 9 lit. a Datenbank-RL – jedenfalls nach unionsrechtskonformer Auslegung – in Einklang.²⁷¹²

2707 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2708 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2709 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2710 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2711 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2712 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2. Tatsächliche Anforderungen

Datenbanken finden in der heutigen wissenschaftlichen Forschung sowohl in der Literaturrecherche als auch in der tatsächlichen Forschungsarbeit Verwendung. Dabei können grundsätzlich urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen auftreten.²⁷¹³

a. Forschung an Datenbanken

Wie bei § 60c UrhG ist eine Nutzung unveröffentlichter Datenbanken zwar gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG grundsätzlich zulässig; wegen des Eingriffs in das Urheberpersönlichkeitsrecht ist allerdings daneben jedenfalls eine ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers erforderlich, wodurch die Regelung an praktischem Nutzen einbüßt.²⁷¹⁴

b. Kollaborative Forschung

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG ermöglicht grundsätzlich kollaborative Forschung an unwesentlichen Teilen der Datenbanken, da sich das Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers im Sinne des § 87a Abs. 2 UrhG nicht auf die Nutzung unwesentlicher Teile beschränkt.²⁷¹⁵

Der Nutzung wesentlicher Datenbankteile im Rahmen kollaborativer Forschung steht allerdings die – unionsrechtlich determinierte²⁷¹⁶ – fehlende Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe entgegen.

2713 Derartige Nutzungshandlungen wurden in den Stellungnahmen und den Interviews nicht ausdrücklich benannt, weshalb eine Evaluation auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis nicht möglich ist. Viele der Darstellungen zur Evaluation des § 60c UrhG sind allerdings auch auf das Datenbankrecht übertragbar.

2714 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG sowie § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2715 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2716 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

Die Nachnutzung von Datenbanken durch andere Forschende wird – ebenso wie bei § 60c UrhG – durch die quantitative Begrenzung behindert.²⁷¹⁷

c. Kommunikation von Forschung

Da § 87c Abs. 1 UrhG lediglich die Vervielfältigung von Forschung privilegiert, ist eine zur Darstellung von Forschung notwendige, öffentliche Wiedergabe im Rahmen des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG nicht zulässig.²⁷¹⁸

d. Rechtssicherheit

Die Ausführungen zu den Voraussetzungen in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zeigten bereits mehrere Auslegungsfragen auf;²⁷¹⁹ diese sind für juristische Laien nur schwer beantwortbar. Für die durchschnittliche, von der Norm adressierte Person scheint daher nicht mehr klar erkennbar zu sein, welche rechtlichen Regelungen gelten.²⁷²⁰

3. Fazit

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

2717 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit bei der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2718 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung; vgl. zur Darstellung von Forschung allgemein die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2719 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2720 Vgl. zu dieser Anforderung die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

Die derzeitigen Regelungen halten sich zwar grundsätzlich im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben.²⁷²¹

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG erweist sich allerdings nicht als praxistauglich: Zwar ist kollaborative Forschung an unwesentlichen Teilen der Datenbank möglich; darüber hinaus gehende Nutzungshandlungen in einer urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit, welche im Forschungskontext²⁷²² häufig vorliegt, werden – infolge der auf die Vervielfältigung beschränkten unionsrechtlichen Vorgabe – allerdings nicht privilegiert.²⁷²³ Damit wird die kollaborative Forschung sowie die Nachnutzung von Materialien behindert. Mangels Darstellungsmöglichkeit wird auch dem Kommunikationsbedürfnis von Forschenden nicht ausreichend Rechnung getragen.²⁷²⁴

Auch erweist sich die Regelung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG infolge der zahlreichen, bestehenden Auslegungsfragen nicht als rechtssicher: Einem juristischen Laien ist es derzeit nicht möglich, die für Datenbanken geltenden Vorschriften klar und eindeutig zu bestimmen und sein Handeln danach auszurichten.²⁷²⁵

V. Ergebnis der Überprüfung

Die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG entsprechen nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

2721 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2722 Vgl. dazu die Darstellungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2723 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung von § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2724 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung von § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2725 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung von § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Insbesondere steht den absoluten quantitativen Begrenzungen in §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie 60c Abs. 2 UrhG die Vorgabe der Rechtfertigbarkeit des Anteils in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL entgegen.²⁷²⁶

Die quantitativen Begrenzungen begegnen auch vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung des Zugangs zu bestehendem Wissen sowie der kollaborativen Forschung erheblichen Bedenken.²⁷²⁷ Insbesondere erzeugen sie nicht die legislativ erhoffte Rechtssicherheit und schwächen mangels Übereinstimmung mit den Legitimitätsvorstellungen der Forschenden die Effektivität der Regelung.²⁷²⁸

Darüber hinaus verhindert die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mangels Freistellung der öffentlichen Wiedergabe eine adäquate Kommunikation von Forschung.²⁷²⁹ Dieser steht auch die Beschränkung auf einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis grundsätzlich entgegen.

Zentral ist überdies die wahrgenommene Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit als solcher durch die grundsätzlich quantitativ begrenzte Vervielfältigungsbefugnis des § 60c Abs. 2 UrhG, da diese eine analoge wie digitale Kopie von Ursprungsmaterialien zur Bearbeitung in der Forschung verhindert.²⁷³⁰

Einzig dem Bedürfnis nach Einzelanerkennung ist durch die notwendige Quellenangabe in § 63 Abs. 1 UrhG Rechnung getragen.²⁷³¹

2726 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung der §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2727 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung der §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2728 Vgl. dazu jeweils die Darstellungen zur Rechtssicherheit sowie zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2729 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2730 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung von § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2731 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

C. Verfassungsrechtliche Implikationen und normative Erwägungen zur Evaluation

Die bisherige Überprüfung der Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ließ eine nur teilweise Übereinstimmung mit den tatsächlichen²⁷³² Anforderungen zu Tage treten. Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund – insbesondere den Anforderungen, die Eigentumsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht an das einfache Recht stellen – ist zum Zwecke der Evaluation zu überprüfen, ob mit der Nicht-Befriedigung der Interessen sogleich eine Verfassungswidrigkeit der Normen einhergeht.

Da die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere nicht den tatsächlichen Anforderungen mit unmittelbarem Bezug zur Forschungstätigkeit vollständig Rechnung tragen,²⁷³³ liegt ein Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen auf den Auswirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit.

Aufgrund der legislativen Einschätzungsprärogative²⁷³⁴ ist eine Verfassungswidrigkeit – wie bereits in der Vorbemerkung zum Prüfungsmaßstab ausgeführt – nur anzunehmen, wenn die dem Gesetz zugrundeliegenden Beurteilungen als unvertretbar anzusehen sind.²⁷³⁵ Dabei gilt es zu beachten, dass das BVerfG bei urheberrechtlichen Regelungen, die lediglich das Verfügungsrecht einschränken, bisher in keinem Fall einen Verfassungs-

2732 Vgl. dazu die Darstellungen zu den tatsächlichen Anforderungen im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2733 Vgl. dazu die Darstellungen zum Ergebnis der Überprüfung in diesem Teil der Untersuchung.

2734 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2735 BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 - 1 BvR 532/77, 1 BvR 533/77, 1 BvR 419/78 und 1 BvL 21/78, BVerfGE 50, 290 (335) – Mitbestimmungsgesetz; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 122.

verstoß angenommen hat; es bedient sich vielmehr eines sehr zurückhaltenden Prüfungsmaßstabs.²⁷³⁶

Auch die nachfolgenden Ausführungen nehmen infolge der legislativen Einschätzungsprärogative für §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG keine Verfassungswidrigkeit an. Zwar ergab die vorstehende Überprüfung, dass die Regelungen einigen verfassungsrechtlich grundsätzlich schutzwürdigen Interessen von Forschenden nicht ausreichend Rechnung tragen. Inwieweit verfassungsrechtliche Güter zum Zwecke der praktischen Konkordanz im konkreten Fall zur Geltung gebracht bzw. eingeschränkt werden, obliegt allerdings der – insoweit verfassungsrechtlich nicht überprüfbaren – Entscheidung der Legislative.

Trotzdem enthalten die nachfolgenden Ausführungen einige verfassungsrechtliche Implikationen für die künftige Rechtsetzung: Denn die Legislative hat, sofern die Regelungen nicht infolge Verfassungswidrigkeit von vornherein nichtig sind, bei Ungewissheit der Zielerreichung jedenfalls die weitere Entwicklung zu beobachten und ggf. nachträglich nachzubessern.²⁷³⁷ Dies gilt insbesondere, da §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zunächst zeitlich befristet zur Erprobung des legislativen Konzepts²⁷³⁸ erlassen wurden (vgl. § 142 Abs. 2 UrhG a.F.); ihre zwischenzeitliche Entfristung ersetzt nicht ihre kritische Evaluation (vgl. § 142 UrhG n.F.).

2736 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 44.

2737 BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 - 1 BvL 5/64, 1 BvL 14/64, 1 BvL 5/65, 1 BvL 11/65 und 1 BvL 12/65, BVerfGE 25, 1 (13) – Mühlengesetz; BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 - 1 BvR 532/77, 1 BvR 533/77, 1 BvR 419/78 und 1 BvL 21/78, BVerfGE 50, 290 (335) – Mitbestimmungsgesetz; BVerfG, Urt. v. 08.04.1997 - 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267 (314) – Altschulden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 20 GG Rn. 122.

2738 BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 - 1 BvL 5/64, 1 BvL 14/64, 1 BvL 5/65, 1 BvL 11/65 und 1 BvL 12/65, BVerfGE 25, 1 (13) – Mühlengesetz; BVerfG, Urt. v. 16.03.2004 - 1 BvR 1778/01, BVerfGE 110, 141 (158) – Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetze; BVerfG, Urt. v. 17.03.2004 - 1 BvR 1266/00, BVerfGE 110, 177 (194) – Zuweisung des Aufenthaltsortes für Spätaussiedler; BVerfG, Beschl. v. 18.07.2005 - 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167 (234) – Risikostrukturausgleich; *Sachs*, in: *Sachs*, Art. 20 GG Rn. 151.

I. Kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Zunächst ist zu prüfen, ob die derzeitigen urheberrechtlichen Regelungen unzulässigerweise in die Wissenschaftsfreiheit eingreifen.

Erfasst vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist,“²⁷³⁹ insbesondere „die Fragestellung [1] und die Grundsätze der Methodik [2] sowie die Bewertung [3] des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung [4]“²⁷⁴⁰ ebenso wie ein „Wissenschaftspluralismus, der dem Wesen der Wissenschaft als einem prinzipiell unabgeschlossenen, dialogischen Prozess der Suche nach Erkenntnis entspricht [5].“²⁷⁴¹

Diese fünf Aspekte der Wissenschaftsfreiheit erscheinen vor dem Hintergrund der nicht befriedigten Interessen an Zugang zu bestehendem Wissen, Forschung an Ursprungsmaterialien, kollaborativer Forschung und Kommunikation von Forschung grundsätzlich gefährdet.²⁷⁴² Dies gilt insbesondere, da die Wissenschaftsfreiheit anerkanntermaßen auch eine leistungsrechtliche Dimension aufweist, die den Staat zu Maßnahmen verpflichtet, „die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihnen freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.“²⁷⁴³ Zudem gilt die Wesensgehaltsgarantie: Ein

2739 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2740 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2741 Sondervotum der Richter Dr. Simon und Rupp-v.Brünneck in BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (157) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2742 Vgl. ausführlich zu diesen Interessen die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2743 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier,

staatlicher Akt darf nicht dazu führen, dass die Wissenschaftsfreiheit in ihrem Kern angetastet würde.²⁷⁴⁴

1. Freie Wahl der Fragestellung?

Zunächst könnte durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Wahl der Fragestellung beeinträchtigt sein.

a. Urheberrechtlich geschützte Forschungsgegenstände in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Zwar greifen die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht unmittelbar durch Gesetz in die Wahl der Forschungsgegenstände ein; sie erzielen allerdings scheinbar eine derartige, mittelbar faktische Wirkung.

Denn den Forschenden muss es grundsätzlich freistehen, unter möglichen Forschungsgegenständen entsprechend ihrem Erkenntnisinteresse frei zu wählen und ihre wissenschaftliche Fragestellung selbst festzulegen.²⁷⁴⁵ Unter den geltenden Bestimmungen verzichten Forschende allerdings infolge der fehlenden urheberrechtlichen Privilegierung von bestimmten Forschungsgegenständen auf die Beforschung bestimmter Materialien.²⁷⁴⁶

Dies betrifft insbesondere die geistes- und sozialwissenschaftlich Forschenden, deren wissenschaftliches Erkenntnisinteresse sich auf urheberrechtlich geschützte Gegenstände gemäß § 2 Abs. 2 UrhG erstreckt: So können dort unter anderem Texte (ob nun in Romanen, Büchern, Zeitun-

Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

2744 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (122) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 43.

2745 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 143; *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 24; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 99; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488.

2746 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

gen, Zeitschriften oder als Vorträge), Notenausgaben, Abbildungen, Fotografien, 3D-Repräsentationen, Drucke,²⁷⁴⁷ Druckgrafiken,²⁷⁴⁸ Kunstwerke,²⁷⁴⁹ (audio-) visuelle Medien aus Hörfunk, Fernsehen, Film sowie Online-Medien möglicher Gegenstand von Forschungsprojekten sein. Die geltenden urheberrechtlichen Schrankenregelungen werden allerdings auch von Forschenden in Teilbereichen der Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften als Hindernis der Forschungstätigkeit wahrgenommen, insofern ihre Forschungstätigkeit der Art nach der Methodik der Geistes- und Sozialwissenschaften gleicht.²⁷⁵⁰ Insbesondere gilt das für die fachhistorische Forschung, die jeweils in den Wissenschaftsbereich selbst eingegliedert ist, aber spezielle Anforderungen an die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien stellt, sowie die editorische Forschung.²⁷⁵¹

Nach Ansicht der Forschenden unproblematisch nutzbar seien lediglich Gegenstände, deren urheberrechtliche Schutzfrist bis zum Beginn des Forschungsprojekts abgelaufen ist.²⁷⁵² Die Schutzdauerregelung in § 64 UrhG ermöglicht in diesem Zusammenhang unabhängig von den Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG eine Beforschung von derartigen Forschungsgegenständen.

Besteht allerdings noch urheberrechtlicher Schutz – wie z.B. bei Videos und anderen Forschungsgegenständen des 20. und 21. Jahrhunderts²⁷⁵³ – fühlen sich Forschende auf die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG angewiesen. Da diese durch ihre quantitativen Begrenzungen dem Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien nur unzureichend Rechnung tragen – insbesondere kann gemäß § 60c Abs. 2 UrhG die häufig unabdingbare, vollständige Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Forschungsgegenstands nicht vorgenommen werden –

2747 Interview mit P_G4, Z. 5.

2748 Interview mit P_G4, Z. 5.

2749 Interview mit P_G3, Z. 17.

2750 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2751 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2752 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 77ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 78ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 94ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 45ff.

2753 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

nehmen Forschende die Regelungen als einen mittelbaren Eingriff in ihre Forschungsfreiheit wahr.

Ein solcher genügt nach dem modernen Eingriffsbegriff des deutschen Grundgesetzes, den das BVerfG jedenfalls seit der Osho-Entscheidung im Jahr 2002²⁷⁵⁴ vertritt, für einen Eingriff in ein Grundrecht, da als solcher jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht, verstanden wird – und zwar unabhängig davon, ob dies final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich, mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt.²⁷⁵⁵

Um die Forschungstätigkeit mit zeitgemäßen Methoden unter schnellem Zugriff auf Ursprungsmaterialien durchführen zu können, sind nach Ansicht der Forschenden häufig vollständige Vervielfältigungen von Werken notwendig, in manchen Fällen sogar absolut unerlässlich für die Forschungstätigkeit.²⁷⁵⁶ So bedarf es beispielsweise bei Archivmaterialien der Vervielfältigung, um einzelne Archivalien auch außerhalb der Räumlichkeiten des Archivs einer Untersuchung unterziehen zu können.²⁷⁵⁷ Gleiches gilt für Materialien in Museen und anderen kulturellen Einrichtungen.²⁷⁵⁸ Auch audiovisuelle Medien, insbesondere Filme und Fernsehsendungen, die nur einmal ausgestrahlt und seitens des Senders / Content-Anbietenden nicht vorgehalten werden, würden einer Beforschung vollständig entzogen, wenn sie nicht seitens der Forschenden vervielfältigt werden dürften.²⁷⁵⁹ Diese drei Beispiele zeigen, dass Vervielfältigungen in der Forschung nahezu ausschließlich zum Zwecke der Erforschung selbst angefertigt werden, nicht – wie häufig befürchtet – zum Zwecke der Ersparnis einer weiteren Anschaffung: Sie sind nach Ansicht der Forschenden notwendig, um die Forschungstätigkeit am Gegenstand überhaupt

2754 BVerfG, Beschl. v. 26.06.2002 - 1 BvR 670/91, BVerfGE 105, 279 (303) – Osho.

2755 BVerfG, Beschl. v. 16.12.1983 - 2 BvR 1160/83, 2 BvR 1565/83 und 2 BvR 1714/83, BVerfGE 66, 39 (60) – Raketen und Marschflugkörper; Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265.

2756 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen des § 60c Abs. 2 UrhG bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

2757 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2758 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2759 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

ausüben zu können. Dabei erscheine die quantitativ begrenzte Vorabfestlegung aufgrund immer neuer Fragestellungen „fern jedes Forschungsalltags.“²⁷⁶⁰

Werden derartige Vervielfältigungen nun durch das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht verhindert, liegt jedenfalls ein mittelbarer Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit vor. Dies ist allerdings nicht der Fall: Weder § 60c Abs. 1 Nr. 1 noch Abs. 2 UrhG verhindern die wissenschaftliche Forschung; auch machen sie die freie Wahl urheberrechtlich geschützter Forschungsgegenstände nicht unmittelbar durch Gesetz unmöglich.²⁷⁶¹ Denn allen Forschenden verbleibt die grundsätzliche Möglichkeit der Verhandlung über Nutzungsrechte mit dem jeweiligen Rechtsinhaber.²⁷⁶²

Auch insoweit die Regelungen faktisch Auswirkungen auf die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit haben, da sie die Forschenden mittelbar sehr stark in der Wahl ihrer Forschungsthemen beeinflussen, halten sie sich allerdings im Rahmen des grundsätzlich bestehenden Prognosespielraums der Legislative.²⁷⁶³

Zwar führt die urheberrechtliche Rechtslage dazu, dass Gegenstände des 20. und 21. Jahrhunderts in der Forschungstätigkeit nur sehr eingeschränkt in urheberrechtlich relevanter Weise genutzt werden.²⁷⁶⁴ Forschende der Geistes- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Forschungstätigkeit mit urheberrechtlich geschützten Materialien arbeiten, beschreiben insoweit die Auswirkungen der derzeitigen urheberrechtlichen Restriktionen

2760 VHD-Stellungnahme, S. 1.

2761 Vgl. zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2762 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2763 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2764 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Überprüfung von § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

nen als „Window of Opportunity“, das die Erforschung von Materialien aus dem 19. Jahrhundert ermöglicht, während auf Forschungsprojekte mit Gegenständen aus dem 20. und 21. Jahrhundert aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen eher verzichtet wird.²⁷⁶⁵ Damit wird in Frage gestellt, ob die Legislative tatsächlich allen verfassungsrechtlichen Gütern zu bestmöglicher Geltung verholfen hat; eine Verfassungswidrigkeit liegt allerdings – auch unter Abwägung aller Umstände – nicht vor.

Denn zum einen ist diese Wahrnehmung zurückzuführen auf die zunehmende digitale Transformation und das mobile Arbeiten: War es früher nahezu selbstverständlich, das Archivgut oder den Museumsgegenstand am Ort der Institution zu untersuchen, arbeiten Forschende heutzutage vermehrt mit digitalen Abbildern analoger Forschungsgegenstände. Da die dazu notwendige Digitalisierung eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellt, wird das Urheberrecht seitens der Forschenden als Hindernis wahrgenommen.²⁷⁶⁶ Zweifelsohne steht es in seiner derzeitigen Ausgestaltung einer effizienten und modernen Arbeitsweise entgegen – aufgrund des starken Urheberrechtsschutzes, der ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz genießt, begründet es allerdings nach Abwägung jedenfalls keine Verfassungswidrigkeit.

Auch aus der leistungsrechtlichen Dimension der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich insofern kein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der für die Forschung erforderlichen Materialien: Zwar haben Forschende ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihnen freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.²⁷⁶⁷ Dieser Anspruch ist allerdings auf das verfassungsrechtlich erforderliche Minimum beschränkt; dies zeigt ein Blick in die Wissen-

2765 Interview mit P_G1, Z. 21, 41, 51, 63; Interview mit P_G3, Z. 43, 213; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

2766 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen des § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2767 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: Jarass/Piero, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AÖR 1985, 329 (358).

schaftsbereiche außerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften: Weder können Forschende der physikalischen Grundlagenforschung verlangen, dass ihnen seitens des Staates ein Teilchenbeschleuniger am Ort ihrer Wahl zur Verfügung gestellt wird; noch können Forschende der Meeresbiologie die Beforschung eines Wals in ihrem Forschungslabor begehren. Erstere sind vielmehr auf Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern angewiesen, letzteren ist ihr Wunsch bereits aus Gründen des Tierschutzes zu versagen. Bereits vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes muss für die Forschung an Ursprungsmaterialien in den Geistes- und Sozialwissenschaften Gleiches gelten.²⁷⁶⁸ Hier besteht überdies in vielen Fällen die Möglichkeit einer individuellen Lizenzierung zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte.²⁷⁶⁹ Seitens der Forschenden besteht daher kein Anspruch auf deren gesetzliche Einräumung; sofern eine Lizenzierung nicht möglich sein sollte, beispielsweise, wenn Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können, bestehen im Urheberrecht bereits gesonderte Regelungen, die ebenfalls im Bereich der Forschung Anwendung finden.²⁷⁷⁰ Selbst wenn sich auch diese als wenig praxistauglich erwiesen, ist eine Beforschung solcher Werke seitens des Staates nicht anderweitig zwingend – unter unverhältnismäßigem Rückgriff auf Rechte Dritter – zu ermöglichen.²⁷⁷¹

Eine Schranke des Urheberrechts, die weitergehende Nutzungen für die wissenschaftliche Forschung gesetzlich erlaubte, ist angesichts der grundsätzlich bestehenden Verhandlungsmöglichkeit nicht erforderlich: Die Interviews zeigen, dass bereits in der Vergangenheit der die 75 Prozent übersteigende Teil des Werkes häufig zum Gegenstand von erfolgreichen Verhandlungen gemacht worden ist.²⁷⁷² Dies gilt allerdings nur, sofern die Forschenden urheberrechtliche Grundkenntnisse und Erfahrung in Verhandlungen mit Rechtsinhabern hatten oder Vertragspartner ein standari-

2768 VGH Bayern, Urt. v. 07.04.2003 - 7 B 02.168, juris – Raumausstattung der Abteilung für Infektionshygiene der TU; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 20 GG Rn. 197.

2769 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2770 Vgl. z.B. zu den verwaisten Werken: §§ 61ff. UrhG.

2771 *De la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2019, 694 (703).

2772 Interview mit P_G3, Z. 71.

siertes Verfahren zur Rechteeinräumung anboten.²⁷⁷³ Nur dann stellten individuelle Verhandlungen ein „gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel“ dar.²⁷⁷⁴

Dass viele Forschende mangels juristischer Kenntnisse derzeit nicht in der Lage sind, derartige Verhandlungen über urheberrechtlich relevante Nutzungen zu führen,²⁷⁷⁵ muss aber nicht zwangsläufig (!) zu einer Erweiterung der gesetzlich erlaubten Nutzungen führen. Vielmehr ist seitens des Staates dafür Sorge zu tragen, dass Forschende in Zukunft zu einer Verhandlung über urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen ihrer Forschungstätigkeit befähigt werden.²⁷⁷⁶ Denn in einem solchen Fall ist zu erwarten, dass eine gesetzlich erlaubte Nutzung – in den Fällen der Erreichbarkeit des Rechtsinhabers – in Zukunft nicht mehr erforderlich sein wird: Durch Stärkung der Verhandlungsmechanismen kann die derzeit bestehende Informationsasymmetrie zwischen den verhandelnden Parteien in Bezug auf die urheberrechtliche Lage ausgeglichen und den Interessen in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in vielen Fällen angemessener Rechnung getragen werden als mit einer gesetzlich vorgesehenen Privilegierung. Derartige Verhandlungen sind, wie die Praxis der psychologischen Tests sowie der editorischen Forschung zeigen, häufig zielführender.²⁷⁷⁷

Insoweit derzeit noch unzureichende Kenntnis der Forschenden besteht oder auch in Zukunft individuelle Verhandlungen trotz Bereitschaft seitens der Forschenden in angemessener Zeit wenig erfolgsversprechend²⁷⁷⁸

2773 Interview mit P_G3, Z. 71 sowie die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2774 BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971 - 1 BvR 52/66, 1 BvR 665/66, 1 BvR 667/66 und 1 BvR 754/66, BVerfGE 30, 292 (316) – Indienstnahme Privater; BVerfG, Beschl. v. 20.06.1984 - 1 BvR 1494/78, BVerfGE 67, 157 (176) – G 10-Gesetz; BVerfG, Beschl. v. 08.06.2010 - 1 BvR 2011/07 und 1 BvR 2959/07, BVerfGE 126, 112 (144) – Eingliederung privater Leistungserbringer in den öffentlichen Rettungsdienst.

2775 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2776 Für konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Urheberrechtskompetenz von Forschenden vgl. die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2777 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2778 Z.B. befinden sich in Nachlässen auch Werke von Personen, die nicht zwingend mit der verstorbenen Person identisch sein müssen, wodurch die Rechtsinhaber-Suche zusätzlich erschwert wird.

oder erfahrungsgemäß nicht möglich²⁷⁷⁹ sind, ohne ein Forschungsprojekt unangemessen zu verzögern, ist eine gesetzliche Erlaubnis für urheberrechtlich relevante Nutzungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung erforderlich. Insoweit hält sich die derzeitige Regelung allerdings – wie bereits oben festgestellt – im Beurteilungsspielraum der Legislative.²⁷⁸⁰ Einzig, wenn eine Erforschung von urheberrechtlich geschützten Materialien ohne eine Vervielfältigung absolut unmöglich wäre, stünde die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in Frage.²⁷⁸¹

Losgelöst von einer etwaigen Verfassungswidrigkeit sei an dieser Stelle abschließend auf etwaigen Nachbesserungsbedarf hingewiesen, durch den den Interessen aller Beteiligten im Wissenschaftsurheberrecht angemessener Rechnung getragen werden könnte: Denkbar wäre beispielsweise eine urheberrechtliche Schrankenregelung, die in einigen Fällen die vollständige Vervielfältigung eines Werkes zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung gestattete. Um zu verhindern, dass urheberrechtliche Regelungen die Wissenschaft in der Wahl ihrer Forschungsgegenstände einschränken und somit den Kern der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit gefährden, und um die Forschungsfreiheit in Methodik und Gegenstand auch in Zukunft zu garantieren, sollte eine Öffnung der Wissenschaftsschranken und eine Erweiterung des Nutzungsumfangs

2779 Z.B. können diese faktisch ab einer gewissen Anzahl an Forschungsgegenständen nicht mehr durchgeführt werden. Ein gutes Beispiel hierfür aus der jüngsten Vergangenheit sind die Text und Data Mining-Projekte: Sie bedürfen großer Mengen an Ursprungsmaterialien, die in urheberrechtlich relevanter Weise verarbeitet werden müssen. Zwar existiert inzwischen mit § 60d UrhG eine urheberrechtliche Sonderregelung für diese Art der Nutzung; ihr voraus gingen allerdings viele Jahre, in denen diese Art der technisch innovativen Forschung aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen nicht möglich war.

2780 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2781 Dies wird zum Teil in Bezug auf Fernsehsendungen angenommen, die nach einmaliger Ausstrahlung nicht anderweitig vorgehalten werden. Ob dies tatsächlich der Fall ist und insofern ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit vorliegt, bedarf näherer Untersuchungen.

der Privilegierung in § 60c Abs. 2 UrhG erwogen werden.²⁷⁸² Die Auswirkungen auf das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers, die bereits jetzt – vor dem Hintergrund des Weitergabeverbots – als sehr gering einzuschätzen sind,²⁷⁸³ wären in diesem Fall ebenfalls nur gering, da mit diesen Vervielfältigungen in vielen Fällen keine Umsatzeinbußen einhergingen.²⁷⁸⁴ Dabei sollte die Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG²⁷⁸⁵ – vor dem Hintergrund der zunehmenden Bestrebungen der digitalisierenden Institutionen, ein Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsverbot auszusprechen – jedenfalls aus Gründen der Effektivität der Vorschrift weitgehend beibehalten werden: Nur in Fällen, in denen ein derartiges Verbot aus Gründen des (postmortalen) Persönlichkeitsschutzes notwendig ist, sollte sich dieses durchsetzen.

b. Sonderfall: Editorische Forschung

Einen Sonderfall der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung stellt die editorische Forschung dar, deren Ziel die Wiederveröffentlichung annotierten Materials ist. Hier treffen die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Forschenden nicht nur auf die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie des Urhebers, sondern ebenso auf sein verfassungsrechtlich verankertes Persönlichkeitsrecht.²⁷⁸⁶

Zwar trat in den Interviews zu Tage, dass viele editorische Forschungsprojekte unter der derzeitigen Rechtslage nur schwer umsetzbar seien.²⁷⁸⁷ Dieser Umstand erscheint aufgrund der überragend wichtigen Bedeutung des

2782 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2783 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ergebnissen der Dokumentenanalyse bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2784 Diese werden allerdings bei einer Privilegierung der Vervielfältigung von 75 Prozent von Rechteinhabern, insbesondere in der Verlagsbranche, befürchtet. Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ergebnissen der Dokumentenanalyse zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 2 dieser Untersuchung.

2785 *Hagemeier*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Jani*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60g UrhG Rn. 1ff.

2786 Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Positionen allgemein die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2787 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Schutzes der Persönlichkeit des Individuums allerdings gerechtfertigt.²⁷⁸⁸ Denn jedes Individuum hat das Recht, selbst über seine Darstellung in der Öffentlichkeit zu entscheiden.²⁷⁸⁹ Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte dürfen nicht zu einer weitreichenden öffentlichen Nutzung ohne Zustimmung des jeweiligen Rechtsinhabers zur Erstveröffentlichung führen.²⁷⁹⁰

Auch förderten die Interviews zu Tage, dass Verhandlungen in diesem Bereich besonders erfolgsversprechend seien.²⁷⁹¹

Vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich daher für die Legislative kein akuter Handlungsbedarf im Bereich der editorischen Forschung.

2. Freie Wahl der Methodik?

Durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG könnte die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Wahl der Forschungsmethodik beeinträchtigt sein.

Denn die Überprüfung der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG hat gezeigt, dass die Forschung an Ursprungsmaterialien auch in ihrer kollaborativen Ausprägung durch die derzeitigen Regelungen nicht gewährleistet ist: Insbesondere § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird als Hindernis für die Arbeit in Evaluationsgruppen wahrgenommen und könnte insoweit einen unzulässigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit darstellen.

2788 Vgl. zur Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bereits die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2789 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff.; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

2790 Interview mit P_G2, Z. 28, 117; Interview mit P_G3, Z. 33; Interview mit P_G4, Z. 94f. betonen die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte.

2791 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

Die Forschung an Ursprungsmaterialien²⁷⁹² und in Gemeinschaft mit anderen Forschenden²⁷⁹³ steht grundsätzlich unter verfassungsrechtlichem Schutz: Forschende sind in der Wahl ihrer Methodik grundsätzlich frei,²⁷⁹⁴ auch sollte ihnen die Arbeit in Forschungsgruppen ermöglicht werden, da die arbeitsteilige Zusammenarbeit dem Wesen der modernen Forschung entspricht.²⁷⁹⁵

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG erwies sich insofern bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in Evaluationsgruppen als unzureichend: Die gemeinsame Arbeit erfordert nach Ansicht der Forschenden die vollständige Kenntnisnahme des jeweiligen Forschungsgegenstands; eine quantitativ auf 15 Prozent begrenzte Nutzungsmöglichkeit reicht nicht aus.²⁷⁹⁶

Doch auch dies begründet keine Verfassungswidrigkeit der Norm. Denn zur Vorbereitung der gemeinsamen Erarbeitung von Erkenntnissen am Forschungsgegenstand²⁷⁹⁷ steht den Forschenden in vielen Fällen vor der beabsichtigten Nutzung die Möglichkeit der Verhandlung mit dem Rechtsinhaber offen: Sie können sich grundsätzlich um die Einholung von Nutzungsrechten bemühen.²⁷⁹⁸ Eine vollständige gesetzliche Privilegierung der urheberrechtlich relevanten Nutzung ist daher nicht erforderlich; sie hielte sich allerdings – *de lege ferenda* – in Einschränkung der das Urheberrecht schützenden Eigentumsgarantie²⁷⁹⁹ aufgrund der überra-

2792 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182; *Jarass*, in: Jarass/Piero, Art. 5 GG Rn. 138.

2793 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2794 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2795 Vgl. dazu die Darstellungen in Teil 1 sowie zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2796 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2797 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2798 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung sowie die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2799 *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 48; *Jarass*, in: Jarass/Piero, Art. 14 GG Rn. 8; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/

genden Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit in dem verfassungsrechtlich gewährten Beurteilungsspielraum der Legislative.²⁸⁰⁰

3. Freie Bewertung des Forschungsergebnisses?

Auch die verfassungsrechtlich grundsätzlich geschützte Freiheit der Bewertung von Forschungsergebnissen erscheint vor dem Hintergrund der vorliegenden Überprüfung durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG beeinträchtigt.

Zwar ist heute das Bedürfnis zur Bereitstellung von Ursprungsmaterialien noch eher gering ausgeprägt; bereits zum heutigen Zeitpunkt steht aber fest, dass die Überprüfung von Forschung im Rahmen des Peer Review-Prozesses seitens der Forschenden jedenfalls eines vollständigen Zugriffs auf das zu begutachtende Material bedarf.²⁸⁰¹ Ein solcher kann mittels § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG allerdings aufgrund der quantitativen Begrenzung nicht hergestellt werden, da § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nur eine Vervielfältigung sowie öffentliche Zugänglichmachung von 15 Prozent der zugrundeliegenden Forschungsgegenstände ermöglicht; insofern kann effektive Qualitätsüberprüfung nach Ansicht der Forschenden nicht stattfinden.²⁸⁰²

Auch hier steht der Legislative allerdings wiederum ein Einschätzungsspielraum zur Abwägung zwischen Eigentumsgarantie und Wissenschaftsfreiheit zu, der rechtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.²⁸⁰³ Mit der

Dürig, Art. 14 GG Rn. 314; *Deppenbeuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 149; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42.

2800 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2801 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2802 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2803 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs,

quantitativ begrenzten Privilegierung hält sich die Legislative jedenfalls innerhalb dieses Rahmens.

Denkbar wäre zwar grundsätzlich auch eine individuelle Lizenzierung der Materialien seitens der Rechtsinhaber zugunsten der Forschenden, die schließlich die Qualitätsüberprüfung durchführen. Vorbild könnten insoweit die Bestrebungen der psychologischen Testforschung sein, die beim Einsatz von Tests im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte bereits Nutzungsrechte bei dem jeweiligen Rechtsinhaber erwerben, um diese anschließend rechtssicher im Rahmen des Projekts für Testteilnehmende vervielfältigen zu können.²⁸⁰⁴ Diese Situation gilt allerdings nur für Forschungsgegenstände entsprechend, zu denen vor Aufnahme des Forschungsprojekts noch kein Zugang besteht, weshalb eine Kontaktaufnahme mit dem Rechtsinhaber zur Durchführung der Forschung ohnehin erforderlich ist; in einem solchen Fall kann im Rahmen der Verhandlungen auch eine Einräumung von Rechten für Nutzungshandlungen im Rahmen der Qualitätsüberprüfung erfolgen. Eine Vielzahl der Forschungsprojekte bedient sich allerdings auch solcher Materialien, zu denen bereits Zugang besteht, z.B. Materialien aus dem Bestand der universitären Bibliothek oder Mediathek sowie aus dem Internet, wobei die beschriebene Vorgehensweise unmöglich erscheint.²⁸⁰⁵

Da derzeit der Peer Review-Prozess zum Zwecke der Qualitätsverbesserung fast ausschließlich „blind“, d.h. ohne Kenntnis des Begutachtenden sowie Begutachteten stattfindet, ist auch nicht zu erwarten, dass derartige individuelle Vertragsbestrebungen erfolgreich sein werden. Denn in einem solchen Fall wäre ein Vertragsschluss zugunsten eines bis zuletzt unbekanntem Dritten notwendig.²⁸⁰⁶ Angesichts der Vielzahl an Qualitätsüberprüfungen – jedem Forschungsprojekt folgt derzeit mindestens ein Peer Review-Prozess nach – erscheint ein solches Vorgehen daher nicht

Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2804 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2805 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2806 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

geeignet, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Qualitätsüberprüfung von Forschung sicherzustellen.

Erwogen werden könnte allerdings eine legislative Regelung zur vollständigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung; eine solche wäre unter Abwägung der Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit sowie der Eigentumsgarantie auch verhältnismäßig im engeren Sinne:

So ist der Kreis der Qualitätsüberprüfenden in der Regel eng umgrenzt; üblicherweise werden weniger als 5 Begutachtende zur Qualitätsüberprüfung im Rahmen des Peer Review-Verfahrens bestimmt; die Auswirkungen auf das Recht des Urhebers sind damit als gering einzuschätzen.²⁸⁰⁷ Zudem ist es derzeit bereits Usus, Materialien, die zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung zur Verfügung gestellt werden, nach Begutachtung zu löschen.²⁸⁰⁸ Die Verwertungsmöglichkeiten werden daher infolge einer Weiternutzung der Materialien bzw. unrechtmäßigen Weitergabe „unter der Hand“ voraussichtlich nicht eingeschränkt.²⁸⁰⁹

Entscheidend ist schließlich die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit in ihrer Ausprägung der Wahl der Fragestellung, die bereits zuvor dargestellt wurde.²⁸¹⁰ Denn eine fehlende Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der Qualitätsüberprüfung kann Auswirkungen auf die Wahl der Forschungsgegenstände zeitigen. Was nicht zum Zwecke der Überprüfung zur Verfügung gestellt werden kann, wird nicht erforscht.²⁸¹¹ Dieser Effekt wird in allen Disziplinen dadurch verschärft, dass Forschungsförderungen sowie die Publizierbarkeit von Manuskripten verstärkt von Reproduzierbarkeitskriterien abhängig gemacht werden. In der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung gewinnt diese Überlegung insofern an zusätzlicher Brisanz, als der Forschungsgegenstand in den Geistes- und Sozialwissenschaften noch häufiger als in den übrigen Wissenschaftsbereichen urheberrechtlich

2807 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung im Rahmen kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2808 Vgl. dazu die Darstellungen zur Löschung im Rahmen der Qualitätssicherung von Forschung bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2809 Interview mit P_S2, Z. 63.

2810 Vgl. dazu die Darstellungen zur freien Wahl der Fragestellung in diesem Teil der Untersuchung.

2811 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung sowie das Interview mit P_G1, Z. 21, 41, 43, 45, 51, 53, 63; Interview mit P_G3, Z. 43, 213; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

geschützt ist.²⁸¹² Sofern dieser urheberrechtliche Schutz dazu führt, dass die erforderliche Qualitätsüberprüfung nicht mehr stattfinden kann, steht die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in Frage.²⁸¹³ Diesbezüglich ist allerdings ebenfalls auf die obenstehenden Ausführungen zu verweisen: Es besteht auch hier grundsätzlich die theoretische Möglichkeit zur individuellen Verhandlung mit den Rechtsinhabern.

Angesichts der künftigen Ausweitung der allgemeinen Replizierbarkeitsbestrebungen²⁸¹⁴ erscheint auch eine gesetzlich erlaubte, vollständige Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien gerechtfertigt. Auf diese Weise kann eine solide Qualitätsüberprüfung in der Forschung – auch bei Projekten mit zeitgenössischen Materialien – sichergestellt werden.²⁸¹⁵

Erwogen werden sollte daher die Aufhebung der quantitativen Grenze und eine Ausweitung des Privilegierungstatbestands auf bis zu 100 Prozent²⁸¹⁶ sowie ggf. eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Löschung der Materialien nach Abschluss des Peer Review-Begutachtungsprozesses zur Verhinderung der Nachnutzung ohne Beteiligung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers. Um die Replizierbarkeit auch außerhalb von Peer Review-Verfahren sicherzustellen, könnte zudem eine Ausweitung des privilegierten Personenkreises und eine allgemeine Verfügbarmachung von Forschungsmaterialien zu Zwecken der Qualitätssicherung erwogen werden.²⁸¹⁷ Außerdem sind außerrechtliche Maßnahmen denkbar, die zu individuellen Verhandlungen über Nutzungsrechte befähigen.²⁸¹⁸ Denn nur, wenn Forschende keine ausreichenden Fähigkeiten in Bezug auf Verhandlungen

2812 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 77ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 78ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 94ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 45ff.

2813 *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 14, 15, 17, 23, 25; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 138; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 94; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488.

2814 Von Forschenden wird zunehmend die Überprüfbarkeit ihrer Forschungsergebnisse gefordert; vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung durch kollaborative Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2815 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2816 Vgl. dazu die Vorschläge für einen veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2817 Vgl. für konkrete Vorschläge die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2818 Vgl. für konkrete Vorschläge die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

über Nutzungsrechte entwickelt haben, bedarf es einer gesetzlich erlaubten Nutzung zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung.²⁸¹⁹

4. Freie Verbreitung des Forschungsergebnisses?

Auch die fehlende Privilegierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in § 60c UrhG begründet keinen Eingriff in die grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit. Zwar können weder § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG noch § 60c Abs. 2 UrhG dem Interesse an Kommunikation von Forschung Rechnung tragen, da beide die öffentliche Wiedergabe nicht privilegieren.²⁸²⁰ Auch diesbezüglich hat die Legislative allerdings zulässigerweise von dem ihr grundsätzlich zustehenden Beurteilungsspielraum Gebrauch gemacht.²⁸²¹

Sie ging dabei davon aus, dass Forschende zur Darstellung ihrer Forschungsergebnisse insbesondere vom urheberrechtlichen Zitatrecht Gebrauch machen könnten. Wie die Ergebnisse der Interviewstudie allerdings nahelegen, trägt das Zitatrecht dem Interesse nur unzureichend Rechnung: Vielmehr erfolgen Darstellungen auch zu Illustrationszwecken.²⁸²² Da Forschende infolge dieser Rechtslage auf eine Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien verzichten, geht damit ein faktischer Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit einher.²⁸²³ Dies gilt insbesondere in den Wissenschaftsbereichen, in denen die Darstellung des Forschungsge-

2819 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung sowie für Maßnahmen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2820 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2821 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2822 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2823 BGH, Urt. v. 10.01.2019 - I ZR 267/15, GRUR 2019, 813 (818) – Cordoba II; *Schulz*, in: Ahlberg/Götting, § 51 UrhG Rn. 13; *Dreier*, in: Dreier/Schulze,

genstands im Rahmen von Konferenzpräsentationen als essentiell angesehen wird.²⁸²⁴

Dieser Eingriff ist mittels anderer verfassungsrechtlicher Güter zu rechtfertigen. Insoweit allerdings die die urheberrechtlichen Verwertungsrechte im Allgemeinen garantierende Eigentumsgarantie in das Feld geführt wird, ist zu berücksichtigen, dass auch ihr durch entsprechende Inhalts- und Schrankenbestimmungen seitens der Legislative Grenzen gesetzt werden können.²⁸²⁵

Zwar reicht die leistungsrechtliche Dimension der Wissenschaftsfreiheit nicht so weit, als dass sie eine Möglichkeit zur öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Materialien durch Forschende ohne Zustimmung des Urhebers von der Legislative zwingend forderte. Insofern kann eine Verfassungswidrigkeit die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht angenommen werden.

Als wertentscheidende Grundsatznorm verpflichtet Art. 5 Abs. 3 GG allerdings den Staat, für die Idee einer freien Wissenschaft einzustehen und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.²⁸²⁶ Dies schließt auch mit ein, dass wissenschaftliche Kommunikation bestmöglich zur Geltung gebracht wird.

Im Rahmen der Evaluation sollte – auch wenn eine Verfassungswidrigkeit vorliegend aufgrund des Beurteilungsspielraums der Legislative nicht angenommen wird – erwogen werden, auch die öffentliche Wiedergabe

§ 51 UrhG Rn. 3; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 27; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 3.

2824 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2825 BVerfG, Beschl. v. 18.02.2009 - 1 BvR 3076/08, BVerfGE 122, 374 (391) – Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009; BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 (241) – Denkmalschutz; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 85; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 36ff.; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 144ff.; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 429ff.; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 230f.; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 107f.

2826 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112ff.) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 - 1 BvR 3117/07, BVerfGE 136, 338 (362) – Organisatorische Ausgestaltung der Medizinischen Hochschule Hannover; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 472; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 133, 144; *Häberle*, AÖR 1985, 329 (358).

urheberrechtlich geschützter Materialien zum Zwecke der Darstellung von Forschung zu privilegieren.²⁸²⁷ Damit würde Forschenden ermöglicht werden, unter Rückgriff auf urheberrechtlich geschütztes Material (insbesondere Abbildungen) Zwischenstände und Arbeitsergebnisse in institutions-internen Forschungsgruppen und institutionsübergreifenden Workshops, auf Konferenzen jeglicher Größe und auf Publikumsveranstaltungen zu Referenz- und Illustrationszwecken zu präsentieren. Denn vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit sollte ein Verzicht auf deren Darstellung so gering wie möglich gehalten werden.²⁸²⁸

Dabei sind selbstverständlich die Interessen des Urhebers, insbesondere sein verfassungsrechtlich schutzwürdiges Interesse am Schutz seiner eigenen Ausführungen, auch und insbesondere im wissenschaftlichen Kontext zu wahren. Dies kann allerdings auch bei der Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe durch die Benennung des Urhebers in § 63 UrhG sichergestellt werden.²⁸²⁹ Sofern geltend gemacht wird, dass infolge der jederzeitigen Fotografiermöglichkeit durch Konferenzteilnehmende auf derartigen Veranstaltungen ein hohes Missbrauchspotential bestehe und somit das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers durch eine derartige gesetzlich erlaubte Nutzung unangemessen beeinträchtigt würde, kann diese mittelbare Beeinträchtigung zwar grundsätzlich in einer urheberrechtlichen Abwägung berücksichtigt werden.²⁸³⁰ Eine Zurechenbarkeit des Verhaltens Dritter zu der grundsätzlich gesetzlich erlaubten Nutzung durch Forschende verbietet sich allerdings; zur Unterbindung derartigen Verhaltens sind entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konferenzveranstaltern und den Teilnehmenden ausreichend.²⁸³¹

2827 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu § 60c UrhGE in Teil 5 dieser Untersuchung.

2828 Vgl. zum Schutzgehalt der Wissenschaftsfreiheit im Allgemeinen die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2829 Vgl. zur Einzelanerkennung die Darstellungen in diesem Teil sowie Teil 3 dieser Untersuchung.

2830 Vgl. zum Fotografieren auf Konferenzen die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2831 Da es sich vorliegend um eine urheberrechtliche Untersuchung handelt, bleibt diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit im Folgenden weitgehend außer Betracht.

5. Freier dialogischer Prozess der Suche nach Erkenntnis?

Durch die nur eingeschränkte Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen erscheint schließlich der verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftspluralismus gefährdet, der dem Wesen der Wissenschaft als einem prinzipiell un abgeschlossenen, dialogischen Prozess der Suche nach Erkenntnis entspricht.²⁸³²

Die vorstehende Überprüfung ergab, dass die quantitativen Begrenzungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in der Regel weder für die Weitergabe von Forschungsliteratur noch für die Abspeicherung bzw. den Ausdruck digital vorliegender Forschungsliteratur geeignet sind.²⁸³³ Dies betrifft insbesondere die Geisteswissenschaften, die hinsichtlich des Zugangs zu bestehendem Wissen eine Sonderrolle einnehmen: Anders als die anderen Wissenschaften nutzen sie zur Information über den Stand der Forschung überproportional häufig Monografien, Konferenzbandbeiträge, Zeitungsartikel, graue Literatur sowie Kapitel aus Lehr- und Fachbüchern und Sammelbänden.²⁸³⁴ Diese fallen meist nicht unter die vollständige Privilegierung des § 60c Abs. 3 UrhG, sondern sind nur in quantitativ begrenztem Umfang im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 UrhG nutzbar.²⁸³⁵

Eine Vervielfältigung von Forschungsliteratur bei deren Weitergabe wird dabei seitens der Forschenden – anders als im Fall der Beforschung von Ursprungsmaterialien – nicht als unumgänglich beschrieben.²⁸³⁶ Allerdings fordern auch die in den Interviews zu Tage tretenden Arten der Zusammenarbeit notwendige, urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen: So zeigen die Interviews, dass im Bereich der wissenschaftlichen Forschung Hilfskräfte bei der Literaturrecherche eingesetzt werden, wes-

2832 Sondervotum der Richter Dr. Simon und Rupp-v.Brünneck in BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (157) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2833 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung sowie Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2834 Interview mit P_G1, Z. 10–11; Interview mit P_G3, Z. 166f.; Interview mit P_G4, Z. 21, 23; vgl. dazu auch die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2835 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2836 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

halb in diesem Zusammenhang urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen (auf Servern oder im E-Mail-Verkehr) notwendig sind.²⁸³⁷ Gleiches gilt für die Zusammenarbeit von Forschenden, die laut der Aussagen in den Interviews häufig durch Verbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien in der digitalen Bibliothek einer anderen Person per E-Mail mit Literatur versorgt werden.²⁸³⁸ All diese Nutzungen stellen „auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhende [...] Verhaltensweisen [...] bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“ dar, die grundsätzlich verfassungsrechtlich schutzwürdig sind.²⁸³⁹

Vor diesem Hintergrund stellt sich erneut die Frage nach dem Vorliegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die grundrechtlich garantierte Forschungsfreiheit durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Auch hier liegt ein solcher – wegen der neben den gesetzlichen Privilegierungen in der Regel bestehenden Möglichkeit zur individuellen Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Urheber bzw. jeweiligen Rechtsinhaber – nicht vor. Es handelt sich lediglich um Ermöglichsnormen für die Wissenschaft. Wenngleich der Umfang von 15 Prozent im Rahmen kollaborativer Forschung sowie der Umfang von 75 Prozent im Rahmen individueller Forschung zum Teil als nicht zweckmäßig wahrgenommen wird, hält sich die Legislative damit in dem ihr zustehenden Beurteilungsspielraum. Denn sowohl individuelle als auch kollaborative Arbeit in der wissenschaftlichen Forschung bleibt grundsätzlich möglich; auch hier besteht die theoretische Möglichkeit der individuellen Verhandlung.

Zwar existieren derartige Bestrebungen zur individuellen Verhandlung mit Rechtsinhabern – anders als bei Ursprungsmaterialien – bei Publikationen und Forschungsliteratur derzeit nicht.²⁸⁴⁰ Es gibt aber bereits Infrastruktur, die diese Rechtseinräumung ermöglicht. Dass diese bestehenden

2837 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2838 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2839 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11f.) – Jugendgefährdende Schriften; *Bethge*, in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 206; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2840 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Möglichkeiten derzeit von den Forschenden nicht flächendeckend genutzt werden, ist der Legislative nicht zurechenbar.²⁸⁴¹

Auch kann eine Linkversendung²⁸⁴² in Bezug auf Forschungsliteratur insoweit eine angemessene Alternative darstellen, als die empfangende Person infolge einer institutionellen Subskription Zugriff auf das Werk und die Weitergabe durch Linkversendung keine Auswirkungen auf den Primärmarkt hat.²⁸⁴³ Mangels Verfügbarkeit digitaler Ressourcen und sofortiger Verfügbarkeit ist sie wertungsmäßig allerdings nicht mit der Bereitstellung auf einem Forschungsgruppenserver gleichzusetzen.

Zudem sind bei der Abwägung die Regelungen der bestehenden Lizenzverträge miteinzubeziehen: Hat eine Institution ein Werk lizenziert, sehen die Lizenzverträge die Nutzung durch alle der Institution Angehörige vor.²⁸⁴⁴ Für die Nutzung innerhalb einer universitären Forschungsgruppe wäre daher in Bezug auf diese Werke keine gesetzliche Erlaubnis erforderlich; gleiches gilt bei institutionsübergreifenden Forschungsgruppen, wenn die andere Institution das Werk ebenfalls subskribiert hat. Der im Rahmen der Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft beschriebene Musterlizenzvertrag²⁸⁴⁵ sieht darüber hinaus auch die Weitergabe an Dritte außerhalb der eigenen Einrichtung vor – auch in diesem Fall bedarf es daher nicht des Rückgriffs auf eine gesetzlich erlaubte Nutzung.²⁸⁴⁶ Trotzdem sehen bei weitem nicht alle Rechtsinhaber derartige Regelungen in ihren Lizenzverträgen vor, was eine gesetzlich erlaubte Nutzung wie § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dennoch erforderlich erscheinen lässt.²⁸⁴⁷

2841 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2842 Diese wird derzeit bereits in den Lebenswissenschaften praktiziert, vgl. Interview mit P_L3, Z. 136.

2843 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2844 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2845 Abrufbar unter: <https://www.nationallizenzen.de/tools/al-musterlizenz>.

2846 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2847 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Die Forschungsfreiheit bleibt in ihrem Kern²⁸⁴⁸ auch insofern unangetastet, als die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG technisch nur schwer umsetzbar sind und im kollaborativen Zusammenhang mangels Möglichkeit der Vorabfestlegung durch einen Dritten infolge eines Verzichts auf die Inanspruchnahme der Privilegierung vollständig an Wirksamkeit einbüßen.²⁸⁴⁹

Zwar erscheint insbesondere für Forschende der Geisteswissenschaften eine individuelle Lizenzierung für über die gesetzliche Privilegierung hinausgehende Anteile mangels der Vielzahl genutzter Quellen und der damit verbundenen Vielzahl an Rechtsinhabern nahezu ausgeschlossen, sodass vor diesem Hintergrund eine Verfassungswidrigkeit der Norm angenommen werden könnte.²⁸⁵⁰ Aus der leistungsrechtlichen Dimension der Forschungsfreiheit ergibt sich allerdings kein Anspruch auf vollständige Privilegierung.²⁸⁵¹

Vor dem Hintergrund des Interesses an Weitergabe von Forschungsliteratur könnte dennoch – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise – erwogen werden, die quantitative Grenze des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG durch eine Erforderlichkeitsschwelle zu ersetzen und auf diese Weise den Urheber bzw. den Rechtsinhaber durch den gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanspruch in Zukunft an den Nutzungshandlungen zu beteiligen.²⁸⁵² Damit würde im Rahmen der Zusammenarbeit von Forschenden eine vollständige Nutzung von Werken unabhängig von den Ausnahmen in § 60c

2848 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (122) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 43. Vgl. zur Wahrnehmung von Forschenden die Darstellungen zur Evaluation von § 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG und § 60c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 UrhG sowie § 60c Abs. 2 und 3 UrhG in Teil 3 dieser Untersuchung.

2849 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2850 Vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff der Forschungsliteratur sowie den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 2 dieser Untersuchung.

2851 Vgl. zur leistungsrechtlichen Dimension die Darstellungen zur Wissenschaftsfreiheit zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2852 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

Abs. 3 UrhG und eine Steigerung der Einnahmen aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung ermöglicht, wobei ersteres insbesondere die Forschung in den Geisteswissenschaften fördern würde.²⁸⁵³

Auch wäre – angesichts des zunehmenden Einflusses des europäischen Öffentlichkeitsbegriffs auf das deutsche Urheberrecht – eine Ausweitung des bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG denkbar: Infolge des agilen Projektkontexts im wissenschaftlichen Bereich ist der zu erreichende Personenkreis lediglich bestimmbar.²⁸⁵⁴ Da es sich teilweise mangels individueller Bekanntschaft der Projektmitarbeitenden um eine Öffentlichkeit im urheberrechtlichen Sinne handelt, ist zu überlegen, ob die Privilegierung der öffentlichen Zugänglichmachung auf einen bestimmbar abgegrenzten Kreis an Personen auszuweiten ist.²⁸⁵⁵ Dabei sind die Auswirkungen auf das Verfügungsrecht des Urhebers bzw. Rechtsinhabers zu beachten.²⁸⁵⁶

Ebenso wäre – angesichts der zur Unterrichtung über den Stand der Forschung genutzten Literatur – eine quantitative Ausweitung des § 60c UrhG denkbar.²⁸⁵⁷

Durch diese Änderungen würde auch berücksichtigt, dass bei wissenschaftlicher Literatur eine andere Interessenlage als im Übrigen vorherrscht: Die Diskussion um die Sozialbindung des Urhebers wird in der Regel durch die sich diametral gegenüberstehenden Interessen der Schöpfenden an der Herrschaft über ihr Werk sowie die Interessen der Allgemeinheit an der Nutzung des Werkes bestimmt.²⁸⁵⁸ Diese Situation wird in Bezug auf wissenschaftliche Literatur in zweifacher Weise modifiziert:

Geht man zunächst davon aus, dass die Rechte am wissenschaftlichen Werk noch beim originären Urheber liegen, ist zu berücksichtigen, dass der wissenschaftliche Urheber – noch eher als andere Urheber – mit der Publikation gerade auf die Wirkung in der Öffentlichkeit zielt.²⁸⁵⁹

2853 Vgl. zu den derzeit bestehenden Problemen die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2854 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 20; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L2, Z. 51.

2855 Der Normvorschlag eines § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung geht insofern sogar noch weiter.

2856 Es wird allerdings auf Basis der vorhandenen Daten vermutet, dass diese in einem so begrenzten Rahmen wie der Wissenschaft vergleichsweise gering ausfallen.

2857 Vgl. dazu den Normvorschlag für § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2858 *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 160.

2859 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 71; *Depenbeuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

Forschende publizieren zur Verbreitung ihrer Erkenntnisse und zur Steigerung ihrer Reputation: Je mehr Personen Kenntnis von ihren Erkenntnissen erhalten, desto eher ist ihrem Interesse Rechnung getragen.²⁸⁶⁰ Ihr Interesse an der Ausschließung anderer ist daher von vornherein nicht so stark ausgeprägt wie bei Urhebern anderer Werke.²⁸⁶¹

In den heute weitaus häufigeren Fällen der ausschließlichen Rechteübertragung an die Verlage sind wissenschaftliche Urheber allerdings personenverschieden mit den Rechtsinhabern: Diese sind zur Steigerung ihres Gewinns an einem möglichst eingeschränkten Zugang interessiert.²⁸⁶² Auch ihren ausschließlichen Nutzungsrechten kommt grundsätzlich verfassungsrechtlicher Schutz zu.²⁸⁶³ Anders ist das in Bezug auf die zusätzliche Absatzmöglichkeit auf dem Primärmarkt, derer sie infolge der gesetzlich erlaubten Nutzung beraubt werden: Dabei handelt es sich in der Regel lediglich um eine Gewinnchance, die nicht vom grundrechtlichen Eigentumsbegriff geschützt wird.²⁸⁶⁴

An dieser Stelle wird der urheberrechtliche Interessenausgleich pervertiert: Eine Norm kann niemals gleichzeitig dem Interesse an größtmöglicher und geringstmöglicher Verbreitung Rechnung tragen. Durch die quantitative Begrenzung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG gab die Legislative dem Interesse der Rechtsinhaber den Vorzug. Es wäre allerdings auch denkbar, unter Berücksichtigung der Interessen wissenschaftlicher Urheber die Privilegierung zugunsten der Nutzenden auszuweiten.²⁸⁶⁵ Ein Missbrauch einer vollständigen Privilegierung ist dabei in den meisten

2860 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2861 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2862 Diese Hypothese bedarf der empirischen Untersuchung.

2863 *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 57; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 5; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 322; *Wendt*, in: Sachs, Art. 14 GG Rn. 24; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

2864 *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 61; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 206; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 135; BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971 - 1 BvR 52/66, 1 BvR 665/66, 1 BvR 667/66 und 1 BvR 754/66, BVerfGE 30, 292 (335) – Indienstnahme Privater; BVerfG, Beschl. v. 31.10.1984 - 1 BvR 35/82, 1 BvR 356/82 und 1 BvR 794/82, BVerfGE 68, 193 (222) – Innungsverband; BVerfG, Urt. v. 26.06.2002 - 1 BvR 558/91 u. a., BVerfGE 105, 252 (278) – Glykolwein.

2865 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

Fällen seitens der Forschenden nicht zu erwarten, da bereits jetzt „ohnehin nicht“ das ganze Buch eingescannt und zur Verfügung gestellt werde.²⁸⁶⁶

Nur auf diese Weise können die praktischen Umsetzungsprobleme in der Zusammenarbeit von Forschenden verhindert werden, in deren Folge auf eine Versendung an andere Forschende verzichtet wird, wodurch der wissenschaftliche Fortschritt grundsätzlich behindert wird.²⁸⁶⁷ Eine Änderung infolge einer etwaigen derzeitigen Verfassungswidrigkeit der Norm ist allerdings nicht angezeigt.

6. Zwischenfazit

Die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG greifen nicht in die grundrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit ein. Denn auf eine vollständige Privilegierung urheberrechtlich relevanter Nutzungen für die Forschungstätigkeit als solche, aber auch für die Literaturversorgung, die Qualitätsüberprüfung und die Verbreitung von Forschungsergebnissen besteht seitens der Forschenden kein Anspruch. Vielmehr handelt es sich um Ermöglichungsnormen, die grundsätzlich neben der Möglichkeit der individuellen Verhandlung mit Urhebern und Rechtsinhabern bestehen. Insofern hat die Legislative zulässigerweise von der ihr zustehenden Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht.²⁸⁶⁸

Eine Ausweitung der Privilegierungen auf eine vollständige Nutzung erscheint vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit insbesondere in Bezug auf die Literaturversorgung in den Geistes- und Sozialwissenschaften,

2866 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2867 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Norm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Bezug auf die kollaborative Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2868 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

aber auch zum Zwecke der Qualitätssicherung von Forschung disziplinübergreifend denkbar.²⁸⁶⁹

II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen als grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Sowohl bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG als auch bei § 60c Abs. 2 UrhG (sowie dem Pendant in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG) handelt es sich um grundsätzlich im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen.²⁸⁷⁰ Das legislative Ermessen ist bei deren Bestimmung durch das Gebot gerechter Abwägung begrenzt.²⁸⁷¹ Dabei muss einerseits die „grundsätzliche Zuordnung des vermögenswirksamen Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber“ sichergestellt, andererseits die soziale Bedeutung urheberrechtlich geschützter Werke für die Allgemeinheit beachtet werden.²⁸⁷²

Zwar könnte argumentiert werden, dass die urheberrechtlichen Schrankenregelungen mit der Eigentumsgarantie insofern in Widerspruch treten, als dem Urheber in der Folge kein Ausschließlichkeitsrecht gegenüber wissenschaftlich Tätigen mehr zusteht. Der das geistige Eigentum innehabenden Person würde durch eine gesetzliche Zugangsgewährung eine Leistungspflicht abverlangt, die anderen Personen in Bezug auf Sacheigentum nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG abverlangt werden könne, da ein entsprechender Eingriff in die unmittelbare Zuord-

2869 Vgl. dazu die jeweiligen Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen sowie normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2870 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 14 GG Rn. 39; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43.

2871 *Papier/Shirvani*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 14 GG Rn. 424.

2872 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (392) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (40) – Vollzugsanstalten; *Loewenheim/Peifer*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 7 UrhG Rn. 1 und 1a; *Depenheuer/Froese*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 14 GG Rn. 373; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 45f.

nung des Eigentums auf eine zumindest teilweise Entziehung einer bereits vorhandenen Rechtsposition ziele.²⁸⁷³

Gerade dies ist allerdings nicht der Fall. Vielmehr steht mit den von § 60c UrhG privilegierten Nutzungen eine Regelung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG in Rede, der die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Privateigentums der Legislative überlässt. Die Legislative steht also „bei der Erfüllung des ih[r] in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des geistigen Eigentums zu bestimmen, vor der Aufgabe, nicht nur die Individualbelange des Urhebers zu sichern, sondern auch den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen. [Sie] muß [sic!] den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen.“²⁸⁷⁴

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 UrhG sehen zum Ausgleich einen Ausschluss des Verbotsrechts des Urhebers vor. Die Legislative entschied sich bezüglich der – in der Wissenschaft so entscheidenden²⁸⁷⁵ – wissenschaftlichen Zeitschriftenartikel für eine vollständige Freistellung im Rahmen des § 60c Abs. 3 UrhG, für andere Forschungsliteratur zu einer Privilegierung bis zu einem Umfang von 15 Prozent.²⁸⁷⁶ Diese Einschränkung des urheberrechtlichen Verwertungsrechts stellt jedenfalls eine unmittelbare Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Normsetzung dar.²⁸⁷⁷ Während sie damit hinsichtlich der Zeitschriftenartikel, die in Forschungsgruppen jeder Art und Größe ohne Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers vollständig vervielfältigt und auf Server hochgeladen werden dürfen, eine verhältnismäßig intensive Beeinträchti-

2873 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (42) – Vollzugsanstalten.

2874 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik.

2875 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2876 Vgl. dazu die Darstellungen zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2877 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 25.

gung der Eigentumsgarantie vornimmt, fällt diese hinsichtlich sonstiger Forschungsliteratur geringer aus.²⁸⁷⁸

Diese Beeinträchtigung stellt nur dann keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht dar, wenn eine umfassende Abwägung der Güter im Einzelfall zu dem Ergebnis kommt, dass die Einschränkung des Rechts des Urhebers zur Förderung eines schutzwürdigen Interesses der Allgemeinheit verhältnismäßig ist.²⁸⁷⁹ Einschränkungen des Verfügungsrechts sind dabei eher mit Gemeinwohlerwägungen zu rechtfertigen als Einschränkungen des Verwertungsrechts.²⁸⁸⁰

Infolge der in § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG verankerten Vergütungspflicht der Nutzungen im Bereich wissenschaftlicher Forschung handelt es sich vorliegend lediglich um eine Einschränkung des Verfügungsrechts: Denn dem Urheber wird die Möglichkeit genommen, die Nutzung seines Werkes nach seinem Belieben zu verbieten, während jedenfalls die grundsätzliche Zuordnung der Früchte des geistigen Eigentums an den Urheber und somit eine angemessene Verwertungsmöglichkeit sichergestellt ist.²⁸⁸¹ Darüber hinaus begründet die Eigentumsgarantie keine zwingende Notwendigkeit der Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes; insbesondere

2878 Vgl. zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2879 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; Dreier, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 10; Geerlings, GRUR 2004, 207 (209); Stieper, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43.

2880 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; Bryde/Walrabenstein, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; Depenheuer/Froese, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

2881 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; Bryde/Walrabenstein, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; Depenheuer/Froese, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

schützt die Eigentumsgarantie nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit.²⁸⁸²

Zur Rechtfertigung des Ausschlusses des Verbotsrechts bedarf es folglich nicht eines gesteigerten öffentlichen Interesses,²⁸⁸³ es genügen vielmehr „überwiegende Gründe des Gemeinwohls.“²⁸⁸⁴

Die Legislative erkannte bei Erlass des UrhWissG an, dass den gesetzlichen Erlaubnissen im UrhG für die Wissenschaft auf Seiten der Nutzenden das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zugrunde liege.²⁸⁸⁵ Die Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit in ihrer Ausprägung der Forschungsfreiheit können den Ausschluss des Verbotsrechts daher grundsätzlich rechtfertigen.²⁸⁸⁶

Wie weit dieser Ausschluss reichen muss, unterliegt weitgehend der Einschätzungsprärogative der Legislative.²⁸⁸⁷ Ein staatlicher Akt darf dabei nicht dazu führen, dass die Wissenschaftsfreiheit in ihrem Kern angetastet würde: Das wäre lediglich der Fall, wenn die ungehinderte Ausübung von Wissenschaft, zu der die Informationssuche, die kollaborative Forschung sowie die Kommunikation gehört, durch staatliche Eingriffe unmöglich gemacht würde.

2882 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (241) – Kirchen- und Schulgebrauch; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71; *Wendt*, in: Sachs, Art. 14 GG Rn. 63.

2883 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

2884 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (35) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

2885 RegE UrhWissG, S. 27.

2886 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2887 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

Genauso wie die sachliche Grundausrüstung, die erforderlich ist, um wissenschaftliche Forschung betreiben zu können,²⁸⁸⁸ muss die Legislative durch Gewährung von Rechten sicherstellen, dass eine Nutzung von Werken Dritter im Rahmen der Informationssuche insoweit möglich ist, als sie zur Unterrichtung über den Stand der Forschung erforderlich ist. Es muss der Freiraum sichergestellt sein, der Voraussetzung wissenschaftlicher Betätigung ist.²⁸⁸⁹ Da es sich dabei um Ermöglichungsnormen für die Wissenschaft handelt, gewähren die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG jedenfalls grundsätzlich diesen Freiraum, weshalb insoweit eine Vereinbarkeit mit geltendem Verfassungsrecht festgestellt werden kann.

Genauer zu untersuchen ist die Verhältnismäßigkeit der Regelungen:

Die Regelungen verfolgen den Zweck, die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung von Wissenschaft besser zu erschließen.²⁸⁹⁰ Forschenden sollte damit eine quantitativ begrenzte Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Zwecke der (eigenen) wissenschaftlichen Forschung ohne explizite Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers ermöglicht werden.²⁸⁹¹

Die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sind dafür auch grundsätzlich geeignet: Auch wenn sich die quantitative Begrenzung der Regelungen als nicht unbedingt praxistauglich erwiesen hat,²⁸⁹² sind die Regelungen nicht vollständig ungeeignet, die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung in der Wissenschaft besser zu erschließen, da durch sie erst eine Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ermöglicht wird.²⁸⁹³

Auch sind die Regelungen erforderlich: Denn ein Interesse muss nur dann nicht durch Rechtsetzung befriedigt werden, sofern ihm bereits durch außerrechtliche Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbst begegnet werden kann. Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall: Weder sind die Open Access-Bestrebungen so weit, dass eine Befriedigung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen von Forschenden auf diesem Wege sichergestellt ist, noch bieten die derzeit verwendeten

2888 *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 194.

2889 *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 497.

2890 RegE UrhWissG, S. 2.

2891 RegE UrhWissG, S. 2.

2892 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2893 Vgl. zu dieser Zielsetzung: RegE UrhWissG, S. 2.

Lizenzverträge ausreichende Möglichkeiten zur Rezeption.²⁸⁹⁴ Auch wenn dies der Fall wäre, liegt diesbezüglich ein Wissensdefizit auf Seiten der Forschenden vor, das eine effektive Inanspruchnahme der Rechte derzeit verhindert.²⁸⁹⁵ Eine gesetzliche Regelung zur Privilegierung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Güter zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch Einschränkung des urheberrechtlichen Verwertungsrechts erscheint daher zum derzeitigen Zeitpunkt grundsätzlich erforderlich.

Zwar liegt mit § 60c Abs. 3 UrhG ein verhältnismäßig intensiver Eingriff in die Eigentumsfreiheit vor. Er ist allerdings vor dem Hintergrund der Sozialbindung des Eigentums und des Interesses des Gemeinwesens an einem funktionierenden Wissenschaftsbetrieb gerechtfertigt.²⁸⁹⁶ „[D]as Urheberrecht schöpft seine soziale Dimension gerade aus dem Informationsinteresse der Allgemeinheit.“²⁸⁹⁷ Dieses wird qualifiziert durch das Informationsinteresse der Wissenschaft, das infolge seiner verfassungsrechtlichen Aufladung nochmals ein höheres Gewicht genießt.²⁸⁹⁸

Mit Veröffentlichung eines Werkes begibt der Urheber sein Werk grundsätzlich in den sozialen Raum und trägt bewusst zum kulturellen und geistigen Bild der Zeit bei.²⁸⁹⁹ Mit der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes strebt der Urheber gar nach möglichst weiter Verbreitung, um die Entwicklung der Wissenschaften durch Erkenntnisgenerierung zu fördern;²⁹⁰⁰ dabei hat der wissenschaftliche Urheber häufig ein sehr gering ausgeprägtes, ökonomisches Interesse an der Verwertung seines Werkes.²⁹⁰¹

2894 Vgl. dazu die Darstellungen der wissenschaftlichen Gemeinschaft beim Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2895 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2896 Vgl. zur Sozialbindung die Darstellungen zur Eigentumsgarantie zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2897 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 44.

2898 *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488; *Kempfen*, in: *Epping/Hillgruber*, Art. 5 GG Rn. 182; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 138.

2899 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (42) – Vollzugsanstalten.

2900 *Krüger-Nieland*, in: *Oppenhoff/Jagenburg/Maier-Reimer/Verhoeven*, S. 183.

2901 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Forschenden in Teil 3 dieser Untersuchung.

Die Allgemeinheit dagegen hat ein bedeutsames Interesse daran, dass Wissenschaft entsprechend ihrer Eigengesetzlichkeit betrieben und durch Fortschritt die gesamtgesellschaftliche Entwicklung beflügelt. Der Wissenschaft kommt – ebenso wie der Kirche²⁹⁰² – in der Gesellschaft ein besonderer Stellenwert zu, den die Legislative zu achten hat. Auch die Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft kann dabei allerdings nur begrenzt negative Auswirkungen auf die Umwelt legitimieren: So ist beispielsweise eine Beeinträchtigung von „Eigentum (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) Dritter bei Risikoforschung mit potenzieller Schadwirkung auf die Umgebung (z.B. bei Reaktortechnologie oder der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen) bei wissenschaftlicher Forschung“ schlechter legitimierbar als der Eingriff in das Geistige Eigentum durch Gewährung von Zugang zu Erkenntnissen, die andere Forschende erzielt haben, der weit geringere Auswirkungen auf die Gesellschaft als Gesamtheit hat.²⁹⁰³

Zwar ist die Publizität wissenschaftlicher Werke nicht rechtsstaatlich unerlässlich – dies nimmt das BVerfG bei amtlichen Werken wie z.B. Gesetzen an, von deren Inhalt sich die Betroffenen verlässlich Kenntnis verschaffen müssen.²⁹⁰⁴ Aufgrund der fehlenden Substituierbarkeit wissenschaftlicher Werke und infolge der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und des Wesens der Wissenschaft, die durch den Aufbau auf das Wissen anderer²⁹⁰⁵ geprägt ist, ist die uneingeschränkte Kenntnisnahme bestimmter wissenschaftlicher Werke für die Gruppe der Forschenden allerdings ebenso unverzichtbar.

Die Gesellschaft hat weiterhin ein ökonomisches Interesse: Durch Aufbau auf die Erkenntnisse anderer können Ressourcen im Bereich der Wissenschaft gespart und durch Vermeidung redundanter Forschung effizient für eine wahre Weiterentwicklung eingesetzt werden.

Die Verwirklichung des Interesses an dem Betreiben freier Wissenschaft wäre nicht mehr gewährleistet, wenn der Urheber die Nutzung seines veröffentlichten Werkes beliebig verhindern könnte; insoweit kann es zugunsten der freien Wissenschaft zu einer Einschränkung oder gar einem Ausschluss des Verfügungsrechts kommen.²⁹⁰⁶ Den Interessen des Urhe-

2902 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (243) – Kirchen- und Schulgebrauch.

2903 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 170.

2904 BVerfG, Beschl. v. 29.07.1998 - 1 BvR 1143/90, ZUM 1998, 926 (928) – DIN-Normen.

2905 Vgl. dazu die Darstellungen in Teil 1 und Teil 3 dieser Untersuchung.

2906 Insoweit ähnlich: BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch.

bers kann dabei Rechnung getragen werden durch eine Begrenzung des Umfangs der zu nutzenden Werke (wie dies im Fall der prozentualen Begrenzung der Regelungen des § 60c UrhG geschehen ist), eine enge gesetzliche Zweckbindung (wie dies im Fall der Zweckbestimmung in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG geschehen ist) sowie durch verfahrensrechtliche Absicherungen (wie z.B. die Regelung des § 63 UrhG, der eine Pflicht zur Quellenangabe bei der Nutzung nach § 60c UrhG vorsieht).²⁹⁰⁷

III. Kein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Privilegierung unveröffentlicher Werke

Die Überprüfung der § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 3 UrhG ergab, dass die Regelungen grundsätzlich auch Anwendung auf unveröffentlichte Werke – wie beispielsweise Archivmaterialien in den Geisteswissenschaften²⁹⁰⁸ – finden.²⁹⁰⁹ Da in § 60c Abs. 1 UrhG gleichzeitig die öffentliche Zugänglichmachung privilegiert wird, könnte mit der Freistellung der Nutzung unveröffentlicher Werke eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einhergehen, indem durch die urheberrechtlich freigestellte Nutzung eine Veröffentlichung entgegen dem Willen des Urhebers stattfindet.

Dies ist allerdings nicht der Fall.

Zwar schützt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit und damit auch die Entscheidung des Urhebers, welche seiner Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.²⁹¹⁰ Dieses Recht wird allerdings durch die urheberrechtliche Regelung gar nicht berührt, da sich die Privilegierung der gesetzlich erlaubten Nutzung lediglich auf die Verwertungsrechte, nicht

2907 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch.

2908 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 2 dieser Untersuchung sowie zu deren Eigenschaft als „unveröffentlicht“ im Besonderen: Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

2909 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Überprüfung der §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2910 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff. *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

auf das Urheberpersönlichkeitsrecht auf Veröffentlichung bezieht;²⁹¹¹ zur Nutzung unveröffentlichter Werke in einer urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit ist auch weiterhin die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers erforderlich.²⁹¹²

Anders als bei der vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten durch Verlagsvertrag, mit der die grundsätzliche Vermutung für die Duldung der Ausübung des Veröffentlichungsrechts einhergeht, ist mit der gesetzlich erlaubten Nutzung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht automatisch eine Einräumung des Erstveröffentlichungsrechts verbunden.²⁹¹³ Daher ist – entgegen dem legislativen Ziel des UrhWissG²⁹¹⁴ – die Privilegierung der öffentlichen Zugänglichmachung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Bezug auf unveröffentlichte Werke weitgehend unbrauchbar. Diese Einschränkung ist allerdings zum Schutz des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts unabdingbar.

Sieht man in der Zurverfügungstellung des Materials eine stillschweigende Ausübung des Veröffentlichungsrechts, stellt sich das Problem nicht.²⁹¹⁵ Dies gilt allerdings nur, soweit die Zurverfügungstellung durch den Urheber selbst erfolgte.

Grundsätzlich anderes gilt in Bezug auf die Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG: Da dort als Nutzungshandlung lediglich die Vervielfältigung privilegiert wird und auch jegliche Weitergabe untersagt ist, geht mit einer urheberrechtlich relevanten Nutzung keine persönlichkeitsrechtlich relevante Veröffentlichung gegen den Willen des Urhebers einher.²⁹¹⁶

Auch wenn sich die urheberrechtliche Privilegierung – entgegen der hier vertretenen Auffassung – auf das Urheberpersönlichkeitsrecht erstrecken würde, wäre der Schutz der Persönlichkeit infolge der Schutzverstärkung des Art. 1 Abs. 1 GG im Rahmen der Abwägung mit der schrankenlos gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG höher zu gewichten und würde der Nutzung unveröffentlichter Werke im Rahmen

2911 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 34; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 19.

2912 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2913 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 12 UrhG Rn. 16.

2914 RegE UrhWissG, S. 42.

2915 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 12 UrhG Rn. 9.

2916 Vgl. dazu die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung bei § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

wissenschaftlicher Forschung insofern eine verfassungsimmanente Schranke setzen.²⁹¹⁷ Zwar ist auch der Umgang mit unveröffentlichten Werken grundsätzlich Teil der Forschungstätigkeit, der gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG grundrechtlicher Schutz zukommt.²⁹¹⁸ Das aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Allgemeine Persönlichkeitsrecht hat in dieser Konstellation allerdings überragende Bedeutung: Es steht einer Erstveröffentlichung im Rahmen einer formalen Publikation oder einer Konferenzpräsentation gegen den Willen des Urhebers oder zumindest ohne dessen Zustimmung entgegen; eine gesetzlich vorgesehene Privilegierung einer solchen ist daher jedenfalls mit der Garantie des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner urheberrechtlichen Ausprägung des Veröffentlichungsrechts unvereinbar.²⁹¹⁹

Auch in Zukunft sollte daher eine urheberrechtliche Schrankenregelung, die eine öffentliche Wiedergabe privilegiert, nicht die Forschung an unveröffentlichten Werken ermöglichen.²⁹²⁰ In diesen Fällen erscheinen individuelle Verhandlungen zweckmäßiger.

Anders ist das lediglich in Bezug auf die Nutzungen der verwandten Schutzrechte zu beurteilen, bei denen nicht der Schutz der Persönlichkeit bezweckt ist (z.B. bei Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 UrhG).²⁹²¹

IV. Rechtssicherheit

Bereits zuvor wurde festgestellt, dass es sich bei der Anforderung der Rechtssicherheit lediglich um ein Optimierungsgebot handelt, weshalb

2917 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 247.

2918 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2919 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff.; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

2920 Vgl. dazu den Normvorschlag für einen veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2921 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in Teil 2 sowie diesem Teil der Untersuchung.

eine bestmögliche Verwirklichung angestrebt werden sollte.²⁹²² Eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann sich daher jedenfalls infolge dieser Anforderung nicht ergeben. Trotzdem seien einige normative Erwägungen angestellt:

Hinsichtlich der Berechenbarkeit des Rechts ist der Anforderung der Rechtssicherheit durch § 60c UrhG weitestgehend Rechnung getragen, da die klare quantitative Begrenzung der Privilegierung eine rechtliche Entscheidung in Zukunft erwartbar macht.²⁹²³ Hält sich eine Nutzung innerhalb der 15 Prozent- bzw. 75 Prozent-Grenze, sind keine negativen rechtlichen Konsequenzen zu erwarten. Überschreitet sie diese, liegt ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vor, weshalb grundsätzlich mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss. Dabei gilt es allerdings zu beachten: Erstens besteht derzeit noch kein Konsens über die Berechnungsgrundlage, weshalb die anteilige Berechnung des zulässigerweise zu nutzenden Anteils Rechtsunsicherheit auslöst;²⁹²⁴ zweitens ist – auch im Fall eines Verstoßes – die Sanktionsbereitschaft seitens der Rechtsinhaber nur sehr gering ausgeprägt.²⁹²⁵ Des Weiteren wird derzeit das Risiko unbewusster Normverstöße seitens der Forschenden wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit als hoch wahrgenommen.²⁹²⁶ Dieses Risiko im Wissenschaftsurheberrecht zu minimieren und gerichtliche Entscheidungen für Forschende erwartbar zu machen, sollte vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechtssicherheit im Rechtsstaatsprinzip durch angemessene Maßnahmen sichergestellt werden.²⁹²⁷ Dabei ist auch die tatsächliche Darlegungs- und Beweislast im Prozess zu berücksichtigen.²⁹²⁸

2922 *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75f.; *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, S. 123.

2923 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2924 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2925 Interview mit P_S2, Z. 23, 97; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 37 und mehr dazu sogleich.

2926 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2927 Vgl. für konkrete Vorschläge die Maßnahmen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2928 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Hinsichtlich der Erkennbarkeit des Rechts ist zunächst objektiv festzustellen, dass der Wegfall des Kriteriums der Gebotenheit zumindest einen unbestimmten Rechtsbegriff aus den gesetzlichen Regelungen entfernt.²⁹²⁹ Für Forschende ist somit erkennbar, dass eine Nutzung von bis zu 15 bzw. 75 Prozent eines Werkes für die eigene wissenschaftliche Forschung jedenfalls zulässig ist.²⁹³⁰ Darüber hinausgehende Nutzungen sind zwar technisch möglich; ohne Zustimmung des Urhebers verbieten sie sich allerdings aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts. Diese klare Grenzziehung trägt jedenfalls zur verfassungsrechtlich erstrebenswerten Rechtssicherheit bei. Dies gilt auch und insbesondere für die vollständige Privilegierung in § 60c Abs. 3 UrhG, die mit den Zeitschriftenartikeln die bedeutsamste wissenschaftliche Informationsquelle privilegiert.²⁹³¹

Auch die Vorteile hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast tragen zur Reduktion der Komplexität des Rechts sowie dessen Klarheit bei.²⁹³²

Vor dem Hintergrund der als schwierig beurteilten Handhabung in der Praxis sollte in Bezug auf die Berechnungsgrundlage der quantitativ begrenzten Regelungen allerdings eine Aufklärung der Normadressaten erwogen werden.²⁹³³ Damit würde den Normadressaten die Möglichkeit gegeben werden, den Inhalt der Norm zu verstehen und ihr Verhalten entsprechend dem Gebot auszurichten. Nur wenn Forschende den Rechtsrahmen kennen, kann ihr Risiko unbewusster Normverstöße im Wissenschaftsurheberrecht minimiert und ihr Verzicht auf grundsätzlich zulässige Nutzungen verhindert werden.²⁹³⁴ Dabei sollte – angesichts der wachsenden Kooperationsbestrebungen in der international geprägten

2929 Vgl. zum jeweiligen Normgehalt die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2930 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2931 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil sowie Teil 2 dieser Untersuchung.

2932 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Rechtssicherheit im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2933 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

2934 Vgl. zu diesen beiden Ausprägungen die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

Forschungslandschaft – ein Augenmerk auf die Anwendbarkeit nationalen Rechts gelegt werden.²⁹³⁵

Da die Interviews eine starke Affinität dahingehend zeigten, dass Forschende Materialien mit Dritten in dem Umfang der jeweiligen Erforderlichkeit teilen, könnte zudem erwogen werden, die quantitative Grenze durch eine Erforderlichkeitsschwelle zu ersetzen, um die Rechtssicherheit zusätzlich zu erhöhen.²⁹³⁶ Dies zeigt auch der in einem Interview thematisierte, in individuellen Verhandlungen mit Rechtsinhabern erzielte „wunderbare Kompromissvorschlag“, in dem eine Berechnung „übern Daumen“ vereinbart wurde, sodass eine urheberrechtlich relevante Nutzung von den Teilen ermöglicht wurde, die für die Forschungsarbeit erforderlich sind.²⁹³⁷

Dies würde auch die Dringlichkeit notwendiger Veränderungen im Urheberrecht verringern, was zudem die Verlässlichkeit des Rechts steigern könnte: Denn zur effektiven Geltung des Rechts bedarf es dessen Kontinuität.²⁹³⁸ Vor dem Hintergrund der Verlässlichkeit ist der langfristige Bestand von Normen erstrebenswert, weshalb auf Befristungen – wie zuvor in § 142 Abs. 2 UrhG a.F.²⁹³⁹ – und häufige Änderungen im Wissenschaftsurheberrecht verzichtet werden sollte. Nur auf diese Weise können künftige Forschungsprojekte rechtssicher gestaltet werden.²⁹⁴⁰

V. Effektivität

Die vorliegende Untersuchung legt eine geringe tatsächliche Geltung der Regelungen der §§ 60c und 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG nahe. Zu einem endgültigen verfassungsrechtlichen Befund bedarf es allerdings weiterer Untersuchungen – insbesondere unter Einbezug der verfassungsrechtlich geschützten Interessen aller Beteiligten.

2935 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

2936 Vgl. dazu die Vorschläge für einen veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2937 Interview mit P_G3, Z. 65.

2938 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2939 Vgl. zum Normgehalt die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2940 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

VI. Fazit

Zwar erweisen sich die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG als wenig praxistauglich. Eine Verfassungswidrigkeit geht damit allerdings nicht einher, da seitens der Legislative ein weiter Beurteilungsspielraum für den Bereich des Wissenschaftsurheberrechts besteht.²⁹⁴¹

Derzeit neigt sich die Waage des urheberrechtlichen Interessenausgleichs infolge der quantitativen Begrenzungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG vor dem Hintergrund der beteiligten verfassungsrechtlichen Güter eher in Richtung der Urheber und Rechtsinhaber; hinsichtlich der Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung sollte jedenfalls eine Ausweitung der Privilegierung zugunsten der Wissenschaftsfreiheit erwogen werden.²⁹⁴² Gleiches gilt in Bezug auf die Zusammenarbeit von Forschenden sowie die Kommunikation von Forschung.²⁹⁴³

Auch in Bezug auf das verfassungsrechtliche Optimierungsgebot der Rechtssicherheit besteht – nach der begrüßenswerten Entfristung der Regelungen durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes – noch Handlungsbedarf: Die Berechnungsgrundlage für die quantitativen Begrenzungen sollte insbesondere bei Sammelwerken klargestellt werden; dazu kann die – auch im Allgemeinen dringend erforderliche – Aufklärung der Forschenden zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz beitragen.²⁹⁴⁴

2941 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2942 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätsüberprüfung, -sicherung und Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

2943 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung sowie zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2944 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

D. Ergebnis der Evaluation

Vorstehend erfolgte eine Evaluation der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG anhand unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Interessen von Forschenden an Hochschulen in Deutschland.

Insgesamt können die derzeitigen Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG weder als rechtmäßig noch als zweckmäßig beschrieben werden. Zwar schuldet die Legislative infolge deren Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG lediglich ersteres; eine Prüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen ist – anders als beispielsweise in Art. 170 der Schweizerischen Bundesverfassung – im deutschen Recht grundsätzlich nicht vorgesehen.²⁹⁴⁵ Allerdings bestimmte die Legislative bei Erlass des UrhWissG selbst, dass im Rahmen der Evaluation gemäß § 142 Abs. 1 UrhG a.F. die Praxistauglichkeit der Regelung überprüft werden solle.²⁹⁴⁶ Daher schließt die vorstehende Evaluation ebenfalls die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG für Forschende an Hochschulen in Deutschland ein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Defizite, die im Rahmen der nun in § 142 UrhG vorgesehenen Evaluation im Jahr 2022 ausgeglichen werden sollten.

I. Unvereinbarkeit mit Vorgaben des Unionsrechts

Es empfiehlt sich eine Anpassung der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, da diese nur begrenzt mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar sind; den absoluten quantitativen Begrenzungen in § 60c UrhG (15 Prozent bzw. 75 Prozent) steht die Vorgabe der Rechtfertigbarkeit des Anteils in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL entgegen.²⁹⁴⁷

Sofern des Weiteren Differenzen zwischen dem nationalen Recht und den Vorgaben des Unionsrechts bestehen, die durch unionsrechtskonforme Auslegung ausgeglichen werden können, ist zwar keine Unionsrechts-

2945 Höfling/Engels, in: Kluth/Krings, S. 863 m.w.N.

2946 RegE UrhWissG, S. 49.

2947 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

widrigkeit anzunehmen.²⁹⁴⁸ Insbesondere in dem Fall, in dem eine unionsrechtskonforme Auslegung nur entgegen dem Wortlaut der nationalen Norm vorgenommen werden kann, sind allerdings die negativen Auswirkungen auf die Rechtssicherheit zu achten – und nach Möglichkeit zu vermeiden.²⁹⁴⁹

II. Grundsätzliche Vereinbarkeit mit geltendem Verfassungsrecht

Eine Anpassung der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts: Zwar wird eine Verfassungswidrigkeit aufgrund der Einschätzungsprärogative der Legislative durch die unzureichende Befriedigung der tatsächlichen Interessen der Forschenden nicht begründet.²⁹⁵⁰ Insbesondere stellen die Normen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar.²⁹⁵¹

Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG liegt ebenfalls nicht vor: Die Normen enthalten keinen zielbestimmten, die Forschungsfreiheit einschränkenden Befehl²⁹⁵² – vielmehr ermöglichen sie, zumindest bis zu einem gewissen Grad, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien ohne Einwilligung

2948 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG sowie die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2949 Vgl. dazu die zusammenfassenden Darstellungen zur Rechtssicherheit sogleich in diesem Abschnitt der Untersuchung.

2950 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2951 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2952 *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265 m.w.N.

des Urhebers.²⁹⁵³ Insoweit grundsätzlich vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit umfasste Aspekte – der Zugang zu bestehendem Wissen, die Forschung an Ursprungsmaterialien, die kollaborative Forschung sowie die Kommunikation von Forschung – durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG beeinträchtigt werden, halten sich die Regelungen jedenfalls in den Grenzen der Einschätzungsprerogative der Legislative zum Ausgleich der beteiligten verfassungsrechtlichen Güter.²⁹⁵⁴

Im Rahmen der Evaluation sollte allerdings jedenfalls erwogen werden, zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung die vollständige Nutzung urheberrechtlich geschützter Forschungsgegenstände sowie zum Zwecke der Darstellung von Forschung deren öffentliche Wiedergabe zu ermöglichen.²⁹⁵⁵ Nur so kann im Interesse der Allgemeinheit qualitativ hochwertige Forschung und die Verbreitung deren Ergebnisse innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft sichergestellt werden.²⁹⁵⁶

III. Geringe Praxistauglichkeit der Regelungen

Da die quantitativen Begrenzungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG derzeit von Forschenden nicht umsetzbar sind, empfiehlt sich deren Eliminierung. So bedarf erstens die Qualitätsüberprüfung einer vollständigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien;²⁹⁵⁷ zweitens erfordert die Forschungstätigkeit als solche häufig eine vollständige Digitalisierung des Werkes.²⁹⁵⁸ Drittens wird die individuelle und kollaborative Literaturversorgung in den Geistes- und Sozialwissenschaften derzeit unangemes-

2953 Vgl. zum Regelungsgehalt der Regelungen die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2954 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2955 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2956 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2957 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2958 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

sen eingeschränkt.²⁹⁵⁹ Die erhoffte Rechtssicherheit wird mit den Quantifizierungen schließlich nicht erreicht.²⁹⁶⁰

IV. Bestehen von Rechtsunsicherheit

Ob das Ziel des UrhWissG, die Rechtssicherheit für Anwendende zu steigern, durch die Regelungen des § 60c UrhG erreicht wurde, kann mangels vorliegender Daten zum rechtstatsächlichen Zustand vor Erlass des UrhWissG mittels dieser Untersuchung nicht entschieden werden.

Jedenfalls bemühte sich die Legislative um die Entfernung der unbestimmten Rechtsbegriffe, was ihr – mit Ausnahme der „sonstigen Werke geringen Umfangs“ in § 60c Abs. 3 UrhG – gelang: Mit deren Entfernung ist in der Regel eine Steigerung der Rechtssicherheit verbunden.²⁹⁶¹ Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast im Prozess.²⁹⁶²

Trotzdem zeigt die vorliegende Untersuchung, dass auch nach Erlass des UrhWissG eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Anwendende besteht: So bergen die quantitativen Regelungen Rechtsunsicherheit; in vielen Fällen ist die Bemessungsgrundlage für die quantitativen Begrenzungen im Rahmen des § 60c UrhG unklar.²⁹⁶³ Gleiches gilt für die Bestimmung des privilegierten Personenkreises im agilen Forschungsprojektkontext im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG (auch in Kooperationen mit Unternehmen) sowie für die Nicht-Kommerzialitätsvorgabe in § 60c Abs. 1 UrhG sowie deren Abgrenzung zu gewerblichen Zwecken (z.B. in § 38 Abs. 4 UrhG).²⁹⁶⁴ Gleiches gilt in Bezug auf die Anordnung in

2959 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2960 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2961 In diesem Sinne für das UrhWissG behandelnd: *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (559); DAV-Stellungnahme, S. 5; ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3; MPI-Stellungnahme, S. 1.

2962 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2963 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2964 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, deren Inhalt durch Verweis auf § 60c UrhG nicht eindeutig erkennbar ist.²⁹⁶⁵

Zurückzuführen ist die bestehende Rechtsunsicherheit zum einen auf seitens der Legislative unklar ausgestaltete Regelungen, zum anderen auf die weit verbreitete Unkenntnis der Regelungen durch die Normadressaten.²⁹⁶⁶ Unabhängig von etwaig gebotenen Änderungen des UrhG ist daher jedenfalls eine Stärkung der Urheberrechtskompetenz der Forschenden durch staatliche Maßnahmen zu erwägen.²⁹⁶⁷

V. Geringe Effektivität der Regelungen

Die vorstehende Evaluation der Regelungen legt nahe, dass die Regelungen des § 60c UrhG – mit Ausnahme der Regelung in § 60c Abs. 3 UrhG für vollständige Vervielfältigungen von Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften – lediglich einen geringen Grad an Wirksamkeit aufweisen.²⁹⁶⁸

Ein Grund dafür liegt in der mangelnden Kenntnis der Vorschriften durch ihre Adressaten: Denn „notwendige Voraussetzung der Normbefolgung“ ist die Kenntnis von Normexistenz und Norminhalt.²⁹⁶⁹ Hierbei ist insbesondere die fehlende Kenntnis in Bezug auf die rechtliche Situation der Beiträge in Sammelbänden hervorzuheben.²⁹⁷⁰

Zweitens stimmen die normativen Annahmen nur sehr beschränkt mit den Legitimitätsvorstellungen der Adressaten überein: So werden die zulässigerweise nutzbaren Anteile von Werken mangels praktischer und technischer Umsetzbarkeit im Forschungsalltag als nutzlos empfunden, was eine geringe Akzeptanz sowie zahlreiche (nicht-sanktionierte) Normübertretungen zur Folge hat.²⁹⁷¹ Insbesondere treten diese bei der vollständigen

2965 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2966 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2967 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

2968 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2969 Röhl, Rechtssoziologie, S. 252; ebenso: Rebbinder, Rechtssoziologie, S. 118.

2970 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2971 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

Werknutzung im Rahmen von Konferenzen jeder Größe, im Rahmen der Zusammenarbeit im forschungsgruppeninternen und -externen Kollegenkreis sowie im Rahmen der Qualitätssicherung auf; bei diesen Normübertretungen wird genauso wie bei den zahlreichen Umgehungspraktiken der Rechtsinhaber nicht beteiligt. Auch widerspricht der in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG vorgesehene, bestimmt abgegrenzte Kreis von Personen dem Gedanken des Aufbaus auf das Wissen und die Erkenntnis Anderer, der seit jeher in der Wissenschaft verbreitet ist. Zur Steigerung der Wirksamkeit der Regelungen ist daher eine Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe zum Zwecke der Darstellung von Forschung sowie eine Erweiterung des nutzbaren Anteils ohne Rückgriff auf quantitative Begrenzungen zu erwägen.²⁹⁷²

2972 Vgl. für konkrete Maßnahmen die Vorschläge in Teil 5 dieser Untersuchung.

Teil 5 Mögliche Maßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung

Die Evaluation ergab Defizite in der Wirksamkeit des Urheberrechts im Bereich der wissenschaftlichen Forschung. Diese betreffen sowohl die juristische als auch die tatsächliche Geltung des Rechts: Insbesondere sind die derzeitigen Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar; zudem besteht unter den adressierten Forschenden erhebliche Rechtsunsicherheit, welche u.a. zur festgestellten geringen Effektivität der derzeitigen Regelungen beiträgt.²⁹⁷³

Den beiden letztgenannten Defiziten kann sowohl durch Maßnahmen, die sich am traditionellen juristisch-dogmatischen Ansatz orientieren, als auch durch Maßnahmen tatsächlicher Art begegnet werden. Eine – am Stand der derzeitigen Diskussion orientierte – Auswahl dieser Maßnahmen soll im Folgenden vorgestellt und auf ihre Zulässigkeit sowie Opportunität untersucht werden.

Die Opportunität der vorgestellten Alternativen wird dabei auf Basis der derzeit vorhandenen Daten bewertet; dies schließt nicht aus, vor ihrer Implementierung weitere Untersuchungen zu ihrer Wirksamkeit anzustellen.

Die Zulässigkeit der vorgeschlagenen rechtlichen Maßnahmen bestimmt sich insbesondere nach deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.²⁹⁷⁴

Es gilt allerdings zudem zu beachten, dass jede Regelung legislativer Art stets Auswirkungen auf die zugrundeliegende tatsächliche Situation hat, wie folgende Aussage von *Mayer-Maly* zeigt:

„Die gegenwärtige Gesetzesinflation stellt sich ja zu einem guten Teil überhaupt nur als Reaktion auf die Verkümmern der Privatautonomie dar.

Da dem Gesetzgeber jene Sachnähe, die Kontrahenten eigen ist, abgeht, muss er versuchen, durch gesetzgeberische Vorwegnahme von

2973 Vgl. dazu die Ergebnisse der Evaluation in Teil 4 dieser Untersuchung.

2974 Vgl. zu den Vorgaben des höherrangigen Rechts die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

möglicherweise praktisch werdenden Unterscheidungen der Eigenart möglicher Fallgestaltungen Rechnung zu tragen.

Es ist dies ein in Wahrheit aussichtsloses Unterfangen.

Die Zahl der legislativen Unterscheidungsversuche ist zwar längst zu groß, um das Recht noch durchschaubar zu halten; sie ist aber doch viel zu klein, um die privatautonome Anpassung an die konkreten Situationen ersetzen zu können. Zwar misstraut man der Privatautonomie, weil man fürchtet, die wirtschaftliche Schwäche von Kontrahenten könnte ausgenutzt werden; aber man erkaufte diese Sicherung um einen zu hohen Preis: um den der Hilflosigkeit gegenüber dem undurchschaubar gewordenen Recht.

Dem Bürger, den man sichern wollte, wird derart schlecht gegedient.²⁹⁷⁵

Die vorliegende Arbeit versucht diesem Dilemma durch ein auf drei Säulen gestütztes Konzept zu begegnen: So ist erstens das Wissenschaftsurheberrecht selbst in angemessener Weise zu modifizieren (A), zweitens die privatautonome Gestaltung zu fördern (B) und drittens die Urheberrechtskompetenz der Beteiligten zu stärken (C).

A. Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts

Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich der dargestellten Defizite im Wissenschaftsurheberrecht könnten erstens Veränderungen des Rechts selbst sein.

In Betracht käme für das deutsche Recht ein vollständiger Ausschluss der Werke der Wissenschaft aus dem Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes, die Einführung einer kürzeren Schutzfrist für Werke der Wissenschaft, die Einführung einer fair-use- bzw. fair dealing-Regelung sowie die Modifikation des bestehenden § 60c UrhG mittels eines § 60c UrhG-E, der Nutzungshandlungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung einschließlich solche des Text und Data Minings²⁹⁷⁶ privilegiert.

2975 *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, S. 81f.

2976 Die Legislative entschied sich bei Umsetzung der DSM-RL zu einer gesonderten Regelung des Text und Data Minings in der wissenschaftlichen Forschung in § 60d UrhG; eine solche wäre bei Einführung des vorgeschlagenen § 60c UrhG-E in Bezug auf die in Art. 3 DSM-RL privilegierten Forschenden nicht mehr erforderlich, sollte allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit

Darüber hinaus bestünde – insbesondere, da das deutsche Urheberrecht in erheblichem Umfang durch unionsrechtliche Gesetzgebung determiniert wird²⁹⁷⁷ – auch Potenzial für Lösungen im Wissenschaftsurheberrecht auf europäischer Ebene. Dieses ist allerdings in naher Zukunft lediglich theoretischer Natur: Das europäische Urheberrecht hat in der Vergangenheit stets ein hohes Schutzniveau für Urheber und Rechtsinhaber angestrebt und hält bisher weitgehend an dem abschließenden Schrankenkatalog der InfoSoc-RL fest. Auch wenn mittels der DSM-RL eine erste Ausweitung des Schrankenkatalogs stattfand, erscheint eine zeitnahe Änderung des Rechtsrahmens auf europäischer Ebene sehr unwahrscheinlich. Deshalb beschränken sich die Vorschläge dieser Untersuchung auf – mit dem derzeitigen Unionsrecht vereinbare – Änderungen des nationalen Rechts. Trotzdem darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass aufgrund der Internationalisierung der Forschung eine Lösung auf unionsrechtlicher oder gar internationaler Ebene in Zukunft – auch aus Sicht der Forschenden²⁹⁷⁸ – erstrebenswert wäre.

I. Ausschluss der Werke der Wissenschaft vom urheberrechtlichen Schutz

Erwägenswert wäre es, Werken der Wissenschaft im Sinne des § 1 UrhG den urheberrechtlichen Schutz vollständig zu versagen.

1. Mögliche Ausgestaltung

Derzeit genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gemäß § 1 UrhG für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Um eine freie Zirkulation von Wissen zu ermöglichen, könnte erwogen werden, Werke der Wissenschaft vollständig vom urheberrechtlichen Schutz auszunehmen, indem § 1 UrhG künftig nur auf Werke der Literatur und Kunst beschränkt würde.

beibehalten werden. Vgl. dazu die Darstellungen zu § 60c UrhG-E in diesem Teil der Untersuchung.

2977 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2978 Interview mit P_S2, Z. 29, 85; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4.

Eine derartige Idee brachte *Hilty* in Deutschland bereits im Jahr 2006 in den wissenschaftlichen Diskurs ein;²⁹⁷⁹ auch *Obly* wirft in seinem Gutachten zum Urheberrecht in der digitalen Welt die Frage nach der Notwendigkeit urheberrechtlichen Schutzes wissenschaftlicher Werke auf.²⁹⁸⁰

In eine ähnliche Richtung ging der bereits im Jahr 2003 veröffentlichte Vorschlag der US-amerikanischen "Sabo-Bill", die zumindest öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse vom Urheberrechtsschutz freistellen sollte.²⁹⁸¹ Auch eine derart eingeschränkte Schutzgewährung wäre theoretisch denkbar.

Dass beide Alternativen aber derzeit keine umsetzbaren Maßnahmen im deutschen Wissenschaftsurheberrecht darstellen, zeigen sowohl die Darstellung zur Zulässigkeit als auch zur Opportunität dieses Vorschlags:

2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme

Eine Versagung der Gewährung urheberrechtlichen Schutzes für Werke der Wissenschaft verstieße gegen höherrangiges Recht.²⁹⁸²

Sowohl die europäische Grundrechtecharta als auch das deutsche Grundgesetz garantieren den grundsätzlichen Schutz geistigen Eigentums.²⁹⁸³ Beide unterliegen dabei zwar der Sozialbindung, die eine Einschränkung des Schutzes zugunsten der Allgemeinheit erfordert (Art. 17 Abs. 1 S. 3 GRCh sowie Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG). Dabei darf aber keinesfalls der Wesensgehalt des Rechts angetastet werden.²⁹⁸⁴ Dies wäre allerdings der Fall, würden Werke der Wissenschaft vollständig aus dem urheberrechtlichen Schutz ausgeschlossen: Dem jeweiligen Urheber wäre nicht nur

2979 *Hilty*, GRUR Int 2006, 179 (185).

2980 *Obly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 76.

2981 *Hansen*, GRUR Int 2005, 378 (382).

2982 *Schack*, ZUM 2016, 266 (269); *Hansen*, GRUR Int 2005, 378 (382), der zudem einen Verstoß gegen das in § 7 UrhG verankerte Schöpferprinzip annimmt.

2983 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung sowie den Anforderungen des höherrangigen Rechts in Teil 4 dieser Untersuchung.

2984 So ausdrücklich Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh.

jede Verfügungsmöglichkeit genommen; er wäre mangels Zuordnung²⁹⁸⁵ des Ergebnisses seiner schöpferischen Leistung nicht einmal in einer eigentums- bzw. besitzähnlichen Position, die ihm eine selbstständige Ausübung der mit dieser Rechtsposition verbundenen Rechte ermöglichen sowie die Bezeichnung als „Privateigentum“ rechtfertigen würde.²⁹⁸⁶

Auch geltendes Völkerrecht, das zwar grundsätzlich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, aber gemäß § 121 Abs. 1 S. 1 UrhG gegenüber dem deutschen Urheberrechtsgesetz Vorrang genießt,²⁹⁸⁷ bedingt die Unzulässigkeit der Schutzversagung für Werke der Wissenschaft.²⁹⁸⁸ Zwar machen weder RBÜ noch WCT Vorgaben zum grundsätzlichen Umgang der Schutzgewährung im Inland.²⁹⁸⁹ Insoweit sie Mindestrechte für ausländische Urheber gewährleisten, ist dieser Anforderung jedenfalls Rechnung getragen, denn: Gewährt das Urheberrecht eines Verbandsstaats nicht die Mindestrechte, die die RBÜ fordert, können sich Urheber aus anderen Verbandsstaaten trotz fehlender Verankerung des Schutzes im nationalen Recht unmittelbar auf die in der RBÜ niedergelegten Rechte berufen und insofern unabhängig vom nationalen Schutzkonzept Schutz für Werke der Wissenschaft beanspruchen.²⁹⁹⁰ Dass diesen grundsätzlich Schutz zu gewähren ist, ergibt sich dabei zwar nicht unmittelbar aus Art. 1 RBÜ, der scheinbar nur den Schutz von „Werken der Literatur und Kunst“ beabsichtigt. Art. 4 RBÜ stellt allerdings klar, dass „überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann“

2985 Vgl. zur grundsätzlichen Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes eines geschützten Werkes an den Urheber durch das Recht in Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG: BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (392) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (40) – Vollzugsanstalten.

2986 Vgl. dazu die Darstellungen zu Art. 14 GG in Teil 2 dieser Untersuchung sowie zum Prüfungsmaßstab sowie den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

2987 Vgl. dazu die Ausführungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2988 A.A. unter Berufung auf Art. 2 Abs. 1 RBÜ: *Schack*, ZUM 2016, 266 (269); *Hansen*, GRUR Int 2005, 378 (382).

2989 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2990 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

vom Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ erfasst ist. Folglich wäre – jedenfalls für ausländische Urheber – auch der Schutz von Werken der Wissenschaft sichergestellt.

Trotzdem ist bei Ausschluss der Werke der Wissenschaft aus dem urheberrechtlichen Schutz den Mindestanforderungen der RBÜ dahingehend unzureichend Rechnung getragen, als die RBÜ – genauso wie Art. 13 TRIPS, Art. 10 WCT sowie Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL – den Drei-Stufen-Test enthält, der Ausnahmen des Urheberrechts nur in bestimmten Sonderfällen gestattet, wobei die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzt werden dürften.²⁹⁹¹ Der vollständige Ausschluss wissenschaftlicher Werke aus dem urheberrechtlichen Schutz verletzt danach jedenfalls – aus den gleichen Gründen wie zur verfassungsrechtlichen Lage ausgeführt²⁹⁹² – die Interessen des Urhebers in ungebührlicher Weise.

3. Opportunität einer derartigen Maßnahme

Unter Berücksichtigung der in Teil 3 dargestellten Interessen von Forschenden erscheint ein Ausschluss von Werken der Wissenschaft aus dem urheberrechtlichen Schutz zudem nicht angemessen:

Zwar stünde das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht der schnellen, digitalen und langfristigen Verfügbarkeit von Forschungsliteratur – auch für Dritte – nicht mehr wie bisher im Wege, da wissenschaftliche Zeitschriftenbeiträge, Sammelbandbeiträge und Buchkapitel ohne Einschränkungen für die eigene digitale Bibliothek sowie Dritte vervielfältigt werden könnten.²⁹⁹³ Auch eine Weiterverbreitung von Darstellungen wissenschaftlicher Art in der wissenschaftlichen Gemeinschaft durch eine Präsentation auf Konferenzen oder durch einen Wiederabdruck in Zeitschriften wäre grundsätzlich ohne rechtliche Hindernisse möglich.²⁹⁹⁴

Dagegen blieben die Probleme bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Forschungsgegenstände (insbesondere Bilder aus Museen und

2991 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen sowie unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2992 Vgl. dazu bereits zuvor.

2993 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2994 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Archiven sowie audiovisuelle Medien) weitgehend bestehen: Ihnen käme – wie bisher – urheberrechtlicher Schutz zu; die Entscheidung über die Nutzung würde daher zuvorderst dem jeweiligen Rechtsinhaber obliegen, weshalb die individuellen Forschenden auf dessen Verhandlungsbereitschaft angewiesen wären.²⁹⁹⁵ Auch wäre mit einem Ausschluss der Werke der Wissenschaft nicht zwangsläufig eine Reproduzierbarkeit und eine langfristige Archivierbarkeit von Forschungsergebnissen sichergestellt; vielmehr bedürfte es dafür auch einer Freistellung der Forschungsmaterialien als solche.²⁹⁹⁶

Viel gewichtiger ist allerdings der Umstand, dass dem Interesse an Einzelanerkennung bei Ausschluss der Werke der Wissenschaft vom urheberrechtlichen Schutz in keiner Weise Rechnung getragen werden kann.²⁹⁹⁷ Da bei Werken der Wissenschaft kein Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 S. 1 UrhG mehr bestünde, würde eine solche Maßnahme dem der Wissenschaft immanenten Bedürfnis nach Namensnennung sowie dem Streben nach Reputation zuwiderlaufen.²⁹⁹⁸ Eine Aufgabe der Urheberpersönlichkeitsrechte, die mit einem vollständigen Ausschluss von Werken der Wissenschaft vom urheberrechtlichen Schutz verbunden wäre, liefe den berechtigten Interessen wissenschaftlicher Urheber diametral entgegen.²⁹⁹⁹ Des Weiteren könnte sie die Authentizität des wissenschaftlichen Diskurses beeinträchtigen.³⁰⁰⁰

Auch dem Interesse an Rechtssicherheit kann durch den Ausschluss von Werken der Wissenschaft aus dem urheberrechtlichen Schutz nur unzureichend Rechnung getragen werden.³⁰⁰¹ Zwar ließe sich argumentieren, dass die bestehende Unsicherheit in Bezug auf das Bestehen urheberrechtlichen Schutzes an bestimmten Werken infolge der Einschränkung des Anwen-

2995 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung sowie im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

2996 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2997 Vgl. zu diesem Interesse die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2998 Vgl. dazu die Darstellung zum Interesse an Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2999 *Obly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 76.

3000 *Obly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 76.

3001 Vgl. zu diesem Interesse die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

dungsbereichs des Urheberrechts eliminiert würde.³⁰⁰² Bei näherer Analyse der Maßnahme offenbaren sich allerdings erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten: Der Begriff der Werke der Wissenschaft entbehrt bisher einer gesetzlichen Definition; die deutsche Legislative folgte mit dessen Einführung in das Urheberrechtsgesetz im Jahr 1965 lediglich den Vorgaben in Art. 2 Abs. 1 RBÜ sowie Art. 3 WCT, die den Begriff ebenfalls nicht definieren.³⁰⁰³ Bisher war eine solche Definition auch nicht erforderlich, da der urheberrechtliche Schutz unabhängig von einer Einordnung in diese Kategorien immer dann bestand, wenn ein Werk die Schutzvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 UrhG erfüllte.³⁰⁰⁴ Möchte man nun allerdings Werke der Wissenschaft einer anderen urheberrechtlichen Behandlung unterwerfen als Werke der Literatur und Kunst, so bedürfte es einer derartigen Definition. In der Literatur wurde dahingehend ein Definitionsversuch unternommen, dass unter diesen Begriff alle Geisteserzeugnisse fallen, die ihrem „gedanklichen Inhalt nach auf die systematische und überprüfbare Vermittlung von Erkenntnis (Wissen) gerichtet und aus der Sicht [ihres] Autors auf die Verfolgung eines belehrenden Zwecks angelegt“ sind.³⁰⁰⁵ Dabei stellt sich die Frage, ob es sich um kumulative Merkmale handelt oder ein Werk der Wissenschaft bereits vorliegt, wenn es zwar einem belehrenden Zweck dient, mangels Verfügbarmachung von Forschungsdaten und -methode aber beispielsweise keinen überprüfbaren Inhalt aufweist. Nach dem obigen Begriffsverständnis wären zudem beispielsweise auch Schulbücher und Sprachlernsoftware von dem Begriff des Werkes der Wissenschaft erfasst. Eine solch weite Auslegung wäre angesichts der zu erwartenden, ungebührlichen Auswirkungen auf den Primärmarkt legislativ allerdings sicherlich nicht intendiert.

Der Versuch einer selbstständigen Definition des Werkes der Wissenschaft ist im Übrigen von Anfang an ohne Aussicht auf Erfolg: Eine wissenschaftliche Ausarbeitung kann auch bei objektiver Sichtweise – abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – ebenso ein Werk der Literatur,

3002 Vgl. zu der diesbezüglich bestehenden Rechtsunsicherheit die Darstellungen zur Rechtssicherheit im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung sowie den Vorschlag im Interview mit P_N4, Z. 119.

3003 *Bajon*, Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?, S. 26f.

3004 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 5ff.; *Nordemann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 2 UrhG Rn. 11ff.

3005 *Moltke*, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, S. 32.

ja sogar ein Werk der Kunst darstellen.³⁰⁰⁶ Einem individuellen Forschenden wird es – ggf. mit Ausnahme eines objektive Forschungsergebnisse wiedergebenden Zeitschriftenartikels – häufig schwerfallen, eindeutig zu entscheiden, ob es sich um ein Werk der Wissenschaft handelt; die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit würde folglich lediglich auf eine andere Ebene verlagert.³⁰⁰⁷

4. Fazit

Der Ausschluss von Werken der Wissenschaft aus dem Schutz des Urheberrechts wäre weder mit den Vorgaben höherrangigen Rechts vereinbar noch unter Berücksichtigung der Interessen der Forschenden opportun und sollte daher als Maßnahme für ein künftiges Wissenschaftsurheberrecht nicht erwogen werden.

II. Einführung einer kürzeren Schutzfrist für wissenschaftliche Werke

Alternativ könnte die Einführung einer – im Vergleich zu den übrigen urheberrechtlich geschützten Werken – kürzeren Schutzfrist für Werke der Wissenschaft erwogen werden.³⁰⁰⁸

1. Mögliche Ausgestaltung

Derzeit erlischt das Urheberrecht gemäß § 64 UrhG siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers: Erst nach Ablauf dieser Frist kann das jeweilige Werk ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. dessen Erbberechtigten genutzt werden.³⁰⁰⁹

3006 *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 1 UrhG Rn. 2.

3007 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3008 Vgl. dazu den Vorschlag im Interview mit P_G4, Z. 135.

3009 *Freudenberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 64 UrhG Rn. 36ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 64 UrhG Rn. 3ff.; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 64 UrhG Rn. 60ff.; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 64 UrhG Rn. 13ff.

Denkbar wäre eine Verkürzung der Schutzfrist³⁰¹⁰ auf zwölf Monate entsprechend der Frist in § 38 Abs. 4 UrhG, auf 15 Jahre entsprechend der Schutzfrist des § 87d S. 1 UrhG, auf 25 Jahre entsprechend der Schutzfrist in §§ 70 Abs. 3 S. 1, 71 Abs. 3 S. 1, 82 Abs. 2 UrhG bzw. auf 50 Jahre entsprechend der Schutzfrist in §§ 72 Abs. 3 S. 1, 76 S. 1, 82 Abs. 1 S. 2, 85 Abs. 3 S. 2, 87 Abs. 3 S. 1, 94 Abs. 3 UrhG.

Darüber hinaus wäre eine auf empirischen Daten beruhende eigenständige Bestimmung einer angemessenen – kürzeren oder längeren – Schutzfrist möglich. Auch eine kurze (ca. 5-jährige) Schutzfrist mit Verlängerungsoption wäre denkbar.³⁰¹¹

2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme

Eine Grenze zieht einer solchen Verkürzung der Schutzfrist das höher-rangige Recht: Art. 1 Abs. 1 Schutzdauer-RL bestimmt für Werke der Literatur und Kunst im Sinne des Art. 2 RBÜ, zu denen – wie bereits ausgeführt³⁰¹² – auch Werke der Wissenschaft zählen, eine siebenzigjährige Schutzfrist.³⁰¹³ Eine Verkürzung der Schutzfrist für Werke der Wissenschaft würde daher unabhängig von der konkret bestimmten Länge gegen geltendes Unionsrecht verstoßen.

Auch läge bei fast allen zuvor vorgeschlagenen Ausgestaltungen zur Verkürzung der Schutzfrist ein Verstoß gegen Völkerrecht vor, das in Art. 7 Abs. 1 RBÜ eine mindestens 50-jährige Schutzfrist vorsieht, worauf Art. 9 Abs. 1 TRIPS sowie Art. 1 Abs. 4 WCT Bezug nehmen.³⁰¹⁴

Aber auch verfassungsrechtliche Erwägungen lassen eine derart beschränkte Urheberrechtsgewährung unzulässig erscheinen: Denn mit Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist endet sowohl die wirtschaftliche Verwer-

3010 Vgl. dazu auch den – letztlich abgelehnten – Vorschlag von *Hansen*, GRUR Int 2005, 378 (386).

3011 *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 368ff.

3012 Vgl. dazu die Darstellungen zur Zulässigkeit des Ausschlusses der Werke der Wissenschaft vom urheberrechtlichen Schutz in diesem Teil der Untersuchung.

3013 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

3014 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

tungsmöglichkeit als auch das individuelle Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.³⁰¹⁵ Bestimmt man nun eine sehr kurze Frist (z.B. 12 Monate) für die Schutzdauer, ist die verfassungs- und unionsrechtlich garantierte Eigentumsfreiheit jedenfalls verletzt, da dem Urheber – anders als durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geboten – der wirtschaftliche Wert seines geschützten Werkes lediglich für eine sehr kurze Zeitspanne zugeordnet ist.³⁰¹⁶ Eine Fruchtzüchtung auf Lebenszeit wird ihm dadurch verwehrt, dass er sein Werk der Allgemeinheit nach Ablauf eines Jahres vergütungsfrei zur Verfügung stellen muss.

Die kurze Schutzfrist tritt des Weiteren mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Konflikt, da nach Ablauf der Schutzfrist keine Urhebernennung mehr erforderlich ist und damit Persönlichkeitsinteressen nicht mehr angemessen Rechnung getragen werden kann.³⁰¹⁷ Dieser Konflikt wird im Bereich der Wissenschaft insoweit entschärft, als die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis trotz fehlenden urheberrechtlichen Schutzes eine Angabe des geistigen Urhebers gebieten.³⁰¹⁸ Dieses außerurheberrechtliche Erfordernis rechtfertigt dennoch nicht den grundsätzlich erheblichen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.³⁰¹⁹

3. Opportunität einer derartigen Maßnahme

Ebenso wenig wie die Einführung einer kürzeren urheberrechtlichen Schutzfrist für Werke der Wissenschaft rechtlich zulässig ist, erscheint sie unter Berücksichtigung der beteiligten Interessen opportun:

3015 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 77ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 78ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 94ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 45ff.

3016 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (392) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (40) – Vollzugsanstalten.

3017 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 64 UrhG Rn. 3; *Freudenberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 64 UrhG Rn. 37; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 64 UrhG Rn. 54; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 64 UrhG Rn. 13.

3018 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex.

3019 Vgl. zu den Gewährleistungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

Zwar wirkt sie bei teleologischer Betrachtung der Schutzfristbestimmung zunächst adäquat: Der derzeitigen, 70 Jahre langen Schutzgewährung liegt der Gedanke zugrunde, dass eine Fruchtziehung infolge der Werkschaffung – auch für die Nachkommen – ermöglicht werden soll, bevor das Werk „nach einer die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Urhebers und seiner Erben angemessen berücksichtigenden Frist der Allgemeinheit frei zugänglich sein“ soll.³⁰²⁰

In der Wissenschaft schaffen viele Forschende Werke allerdings weniger aus ökonomischen Gründen als vielmehr aus intrinsischen Motiven sowie zur Reputationssteigerung.³⁰²¹ Das Werk dient häufig nicht vorrangig dem Lebensunterhalt; Publikationsvergütungen sind in vielen Disziplinen insgesamt unüblich.³⁰²² Angesichts dieses Umstands kann die Begründung für eine derart lange Schutzdauer für Werke der Wissenschaft kaum Gültigkeit beanspruchen; eine Verkürzung der Schutzfrist läge aus teleologischen Gründen nahe.

Ebenfalls kann argumentiert werden, dass Forschende – wie kaum eine andere Gruppe Werkschaffender – zur Werkkreation auf die Nutzung bestehender Werke zwingend angewiesen sind und die bisherige lange Dauer vor diesem Hintergrund inadäquat erscheint.³⁰²³ Eine kürzere Schutzfrist würde jedenfalls eine frühere Nutzung von Werken der Wissenschaft ermöglichen, wodurch die digitale und langfristige Verfügbarkeit von Forschungsliteratur sowie die Weiterverbreitung von Materialien zumindest gefördert würde.³⁰²⁴

Um allerdings deren rechtzeitige Wahrnehmung sicherzustellen, müsste die Schutzfrist entsprechend dem kürzeren Wahrnehmungs- und Nutzungszyklus in der Wissenschaft sehr kurz (ca. 12 Monate) gewählt werden. Dies gilt allerdings nicht uneingeschränkt: Denn Studien haben ge-

3020 RegE UrhG, S. 33.

3021 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 206; *Obly*, in: Depenheuer/Peifer, S. 141, 148; vgl. dazu die Darstellungen zu den Forschenden in Teil 3 dieser Untersuchung.

3022 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Forschenden in Teil 3 dieser Untersuchung.

3023 Vgl. dazu die Darstellungen zum Wesen der Wissenschaft in Teil 1 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3024 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

zeigt, dass – abhängig von der Disziplin – auch Literatur, die älter als 15 bzw. 30 Jahre alt ist, noch rezipiert wird, was wiederum eine individuelle längere Schutzfrist rechtfertigen könnte.³⁰²⁵ Die Bestimmung einer einheitlichen, angemessenen Schutzfrist für Werke der Wissenschaft steht folglich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Arbeitsweisen in den Disziplinen vor Hindernissen, die für die Legislative, der die erforderliche Sachnähe fehlt, nahezu unüberwindbar sein dürften.³⁰²⁶ Während beispielsweise Berichte über Forschungsergebnisse, die durch spätere Studien widerlegt wurden, mit den Jahren an Relevanz verlieren können, existieren sowohl in den Geistes- als auch in den Naturwissenschaften Werke, die bis heute Gültigkeit und Schutz beanspruchen dürfen.³⁰²⁷

Eine solch kurze Schutzfrist träte schließlich jedenfalls in Widerspruch mit dem – in der Wissenschaft stark ausgeprägten – Interesse an Einzelanerkennung.³⁰²⁸ Mit Ablauf der Schutzfrist besteht – wie zuvor bereits ausgeführt – kein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft mehr (§ 13 UrhG), sodass eine Namensnennung bei Nutzung des Werkes nicht mehr erfolgen müsste.³⁰²⁹ Das Aufbauen auf bestehendes Wissen könnte – aus rein urheberrechtlicher Perspektive – folglich unter Rückgriff auf Werke Dritter ohne eine entsprechende reputationssteigernde Bezugnahme auf deren Urheber erfolgen.³⁰³⁰ Selbst eine Zitation müsste nicht mehr erfolgen, da eine Nutzung ohne urheberrechtliche Einschränkungen möglich wäre.³⁰³¹

3025 *Tenopir u. a.*, Learned Publishing 2012, 279 (285f.); *Nicholas u. a.*, Journal of Documentation 2010, 409 (431) m.w.N. *Borgman*, Scholarship in the digital age, S. 157.

3026 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3027 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3028 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interesse an Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3029 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 64 UrhG Rn. 3; *Freudenberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 64 UrhG Rn. 37; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 64 UrhG Rn. 54; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 64 UrhG Rn. 13.

3030 Aus den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis kann sich Anderes ergeben.

3031 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 64 UrhG Rn. 3; *Freudenberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 64 UrhG Rn. 37; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 64 UrhG Rn. 54; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 64 UrhG Rn. 13.

Eine derartige Nutzung liefe dem unter Forschenden stark ausgeprägten Interesse an Einzelanerkennung zuwider.³⁰³²

4. Fazit

Die Einführung einer kürzeren Schutzfrist für Werke der Wissenschaft ist mangels Vereinbarkeit mit Vorgaben des höherrangigen Rechts sowie dem insbesondere in der Wissenschaft auftretenden Konflikt mit dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft jedenfalls nicht als Alternative zu erwägen.

III. Einführung einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung oder einer Allgemeinen (Bildungs- und) Wissenschaftsschranke

In Betracht käme die Einführung einer allgemeineren Schrankenregelung nach dem Vorbild des US-amerikanischen fair use-Konzepts.³⁰³³

Die Idee einer grundsätzlichen allgemeinen Wissenschaftsschranke, die bereits vor Einführung des UrhWissG durch eine Vielzahl von Vorschlägen in die Diskussion zur Rechtssetzung im Wissenschaftsurheberrecht eingeführt wurde,³⁰³⁴ geht in eine ähnliche Richtung.³⁰³⁵ Eine im Rahmen der Interviews befragte Person sieht darin sogar die einzige Möglichkeit zur Lösung der aufgezeigten Defizite des Urheberrechts im wissenschaftlichen Bereich:

3032 Vgl. dazu die Darstellungen zum Interesse an Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3033 Vgl. dazu die Vorschläge im Interview mit P_G1, Z. 133f. und im Interview mit P_S2, Z. 89.

3034 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 517–537; *Förster*, Fair Use, S. 211ff.; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 409f.; *Pflüger*, ZUM 2010, 938 (944); *Alexander von Humboldt-Stiftung u. a.*, Neuregelung des Urheberrechts, S. 8ff.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 67, 100; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 519ff.; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 214; *Ohly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 81f.; *Kuhlen*, ZGE 2015, 77 (118); *Schack*, ZUM 2016, 266 (282).

3035 Interview mit P_S2, Z. 7, 25, 87; hlb-Stellungnahme, S. 1.

„Also im Prinzip eine allgemeine Wissenschaftsschranke ist, glaube ich, wirklich das Einzige, was uns in irgendeiner Form retten kann im Digitalen. Weil einfach wir sonst, ja sonst, immer hinterherhinken mit der Gesetzgebung und weil wir auch die Realitäten nicht abbilden, die da sind, und die Nutzungen und Umgänge nicht da sind.“³⁰³⁶

1. Mögliche Ausgestaltung

In 17 U.S.C. § 107 sind vier grundsätzlich gleichrangige Faktoren genannt, die die Zulässigkeit der urheberrechtlichen Nutzung nach US-amerikanischem Recht bestimmen:³⁰³⁷ „The Purpose and Character of the Use“, „The Nature of the Copyrighted Work“, „The Amount and Substantiality of the Portion Used“, „The Effect of the Use upon the Potential Market for or Value of the Copyrighted Work“. Jeder dieser Faktoren – der Zweck und Charakter der Nutzung, die Natur des genutzten Werkes, der Umfang und die Bedeutung des verwendeten Werkteils sowie die Auswirkungen der Nutzung auf den Markt(-wert) des Werkes – wird dabei von US-amerikanischen Gerichten im Einzelfall abgewogen und bestimmt nach einer abschließenden Gesamtabwägung die Zulässigkeit einer urheberrechtlich relevanten Nutzung mit.³⁰³⁸

Ähnlich funktionieren auch die fair dealing-Regelungen in Kanada³⁰³⁹ und dem Vereinigten Königreich:³⁰⁴⁰ Anders als die US-amerikanische

3036 Interview mit P_S2, Z. 85.

3037 *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 105; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 163ff.; *Schack*, ZUM 2016, 266 (270); für zusätzliche Faktoren vgl. U.S. District Court for the Southern District of New York, Urt. v. 24.09.1968 - 293 F. Supp. 130 (S.D.N.Y. 1968) – Time Incorporated / Bernard Geis Associates: „public interest“ als zusätzliches Kriterium; U.S. Supreme Court, Urt. v. 07.03.1994 - 510 U.S. 569, – Campbell aka Skyywalker et.al. / Acuff-Rose Music Inc.: „good / bad faith“ als zusätzlicher Faktor; U.S. District Court, D. Nevada, Urt. v. 19.01.2006 - 412 F.Supp. 2nd 1106 (D. Nev. 2006) – Field / Google Inc.: ebenfalls „good / bad faith“ als zusätzlicher Faktor.

3038 *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 105–107.

3039 Section 29 Canadian Copyright Act (R.S.C., 1985).

3040 Section 29 Copyright, Designs and Patents Act (CDPA), 1988.

Regelung sind sie allerdings auf bestimmte Zwecke beschränkt.³⁰⁴¹ Zu diesen zählt die Forschung³⁰⁴² – allerdings darf auch diese Freistellung nicht als „Freibrief“ für jegliche urheberrechtlich relevanten Nutzungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung missverstanden werden. Vergleichbar dem US-amerikanischen Recht, orientieren sich beispielsweise die fair dealing-Regelungen in Kanada an sechs Kriterien, die es im Rahmen der Zulässigkeit abzuwägen gilt: „[T]he purpose of the dealing, the character of the dealing, the amount of the dealing, the nature of the work, available alternatives to the dealing, and the effect of the dealing on the work.“³⁰⁴³ Die britische fair dealing-Regelung fragt, ob eine „fair minded and honest person“ das Werk für den jeweiligen Zweck in derselben Art und Weise genutzt hätte.³⁰⁴⁴

Diesen ausländischen Vorbildern folgen Förster und Kleinemenke, die eine Schrankengeneralklausel nach US-amerikanischer Art vorschlagen.³⁰⁴⁵ Mittels Regelbeispielen modifiziert wurden ähnliche Vorschläge auch von *de la Durantaye*³⁰⁴⁶ und *Ohly*³⁰⁴⁷ sowie dem Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“³⁰⁴⁸ entworfen: Sie sehen eine allgemeine Zulässigkeit von Nutzungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung vor und bieten mit der ausdrücklichen Erwähnung von typischen – vor allem im bisherigen Recht bereits festgehaltenen – Nutzungshandlungen Orientierung für die Rechtsanwendung. Der Vorschlag von *Hansen* baut dagegen auf die bestehenden Normen und ergänzt sie lediglich durch eine

3041 *Katz*, in: Balganesch/Wee Loon/Sun, S. 113; *Song*, IDEA 2011, 453 (454); *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 124f.; *Brenncke*, Is „fair use“ an option for U.K. copyright legislation?, S. 9.

3042 “For the purposes of research“, „for the purpose of research“ bzw. „for the purposes of private study.“

3043 Supreme Court of Canada, Urt. v. 04.03.2004 - [2004] 1 SCR 339, 2004 SCC 13, 236 DLR (4th) 395, 30 CPR (4th) 1, 247 FTR 318, 1 (Rn. 53) – CCH Canadian Ltd. / Law Society of Upper Canada.

3044 High Court of England and Wales, Urt. v. 05.11.2007 - [2007] EWHC 2755 (Ch) 1 – Controller of HM Stationery Office & Anor / Green Amps Ltd; *Intellectual Property Office UK*, Exceptions to copyright; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 130.

3045 Förster, Fair Use, Teil 3; Kleinemenke, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, Teil 3.

3046 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 207ff.; *Schack*, ZUM 2016, 266 (266).

3047 *Ohly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 78.

3048 *Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke; *Schack*, ZUM 2016, 266 (267).

Auffangklausel zugunsten der wissenschaftlichen Forschung, die durch die Vorgaben des Drei-Stufen-Tests beschränkt wird.³⁰⁴⁹

2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme

Anders als eine generelle Schrankenregelung im Urheberrecht, der jedenfalls der abschließende Katalog fakultativer Schranken in Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL entgegenstehen würde,³⁰⁵⁰ wäre eine Generalklausel für den wissenschaftlichen Bereich grundsätzlich mit dieser Vorgabe vereinbar: Denn Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL bietet den Mitgliedsstaaten einen weiten Umsetzungsspielraum für Ausnahmen und Beschränkungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.³⁰⁵¹ Das beweist bereits die Situation im Vereinigten Königreich, das – nach kleineren Anpassungen – nach Einführung der InfoSoc-RL grundsätzlich an der fair dealing-Regelung im Urheberrecht festhalten konnte, während es Mitglied in der Europäischen Union war.³⁰⁵²

Eine derartige Generalklausel wäre allerdings wohl nur unter ganz bestimmten Umständen der Ausgestaltung mit dem völkerrechtlich wie unionsrechtlich verankerten Drei-Stufen-Test (Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS, Art. 10 WCT sowie Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL)³⁰⁵³ vereinbar, da die Beschränkung auf „bestimmte Sonderfälle“ auch im Falle einer wissenschaftlichen Generalklausel fraglich erscheint.³⁰⁵⁴ Sieht man die wissenschaftliche Forschung als einen hinreichend qualifizierten Zweck an, lässt sich jedoch – anders als bei einer Schrankenregelung zugunsten der „Bildung“ – grundsätzlich ein bestimmter Sonderfall annehmen.³⁰⁵⁵

3049 Hansen, Warum Urheberrecht?, S. 409f.; Schack, ZUM 2016, 266 (270).

3050 Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 227; Schack, ZUM 2016, 266 (270).

3051 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung sowie *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 206.

3052 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 120f.

3053 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

3054 Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 227; *Obly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 77; *Obly*, in: Depenheuer/Peifer, S. 160; offengelassen von Schack, ZUM 2016, 266 (270).

3055 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 205; Schack, ZUM 2016, 266 (274).

Abhängig von der konkreten Formulierung einer solchen Generalklausel für die wissenschaftliche Forschung könnte des Weiteren das in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verletzt sein: Danach muss der Inhalt von Regelungen mit hinreichender Sicherheit feststellbar sein, um normkonformes Handeln gewährleisten zu können.³⁰⁵⁶ Damit geht weder ein grundsätzliches Verbot des Erlasses von Generalklauseln noch ein Verbot des Erlasses auslegungsbedürftiger Normen einher; ist jedoch eine Vorhersage zur Zulässigkeit eines Verhaltens unter Nutzung herkömmlicher juristischer Auslegungsmethoden nicht mehr möglich – wie es beispielsweise mangels Anhaltspunkten in Wortlaut und Normhistorie bei einer Schrankengeneralklausel nach US-amerikanischer Art der Fall wäre –, liegt jedenfalls ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot vor.³⁰⁵⁷ Insbesondere, wenn die Bewertung der Zulässigkeit eines Handelns ausschließlich der Rechtsprechung überlassen bliebe, gerät der rechtsstaatliche Grundsatz der Gewaltenteilung unzulässigerweise ins Wanken.³⁰⁵⁸ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Strafbewehrung in § 106 UrhG i.V.m. Art. 103 Abs. 2 GG.³⁰⁵⁹

3. Opportunität einer derartigen Maßnahme

Bei näherer Analyse einer derartigen Generalklausel erweist sich auch diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Forschenden nicht hinreichend opportun:

Zwar kann dem Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen angemessener Rechnung getragen werden als mit dem bisherigen § 60c UrhG, da eine Nutzung von Zeitschriftenartikeln bzw. Buchkapiteln und Sammel-

3056 *Huster/Rux*, in: Epping/Hillgruber, Art. 20 GG Rn. 182f.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 20 GG Rn. 129ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 82ff.; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 289ff.; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 56ff.; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 148ff.; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 204f.

3057 BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (145) – Indizierung eines pornographischen Romans („Josefine Mutzenbacher“).

3058 *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 227.

3059 *Schack*, ZUM 2016, 266 (274).

bandbeiträgen zur Wissensgenerierung im Rahmen von Forschungsprojekten und darüber hinaus in der Regel als eine „faire“ Nutzung gelten dürfte.³⁰⁶⁰

Gleiches gilt in Bezug auf die Forschung an Ursprungsmaterialien:³⁰⁶¹ Wird ein urheberrechtlich geschützter Roman sprachwissenschaftlich untersucht, ist angesichts der Verwendung neuer Technologien im Forschungsprozess häufig eine vollständige digitale Vervielfältigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung sowie zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit dem Werk innerhalb der Forschungsgruppe zwingend erforderlich.³⁰⁶² Unter geltendem Recht wäre eine solche nicht ohne Einwilligung des Urhebers zulässig;³⁰⁶³ im Rahmen einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung wäre eine derartige Nutzung allerdings angesichts des verfolgten wissenschaftlichen Zwecks und der fehlenden Auswirkungen auf den Primärmarkt in der Regel gerechtfertigt: Forschende wären damit in der Wahl ihrer Forschungsgegenstände frei; die Forschungsfreiheit wäre dem Grunde nach sichergestellt.³⁰⁶⁴

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Interesses an Replizierbarkeit: In der vorangegangenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Wahl der Forschungsgegenstände teilweise dadurch beeinträchtigt wird, inwieweit eine spätere Zurverfügungstellung der Forschungsdaten erfolgen kann.³⁰⁶⁵ Falls eine Zurverfügungstellung aus urheberrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, kommt es in der Regel zu einem Verzicht auf die Beforschung des betreffenden Gegenstands.³⁰⁶⁶ Dieser indirekten

3060 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3061 Dazu bereits *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 206.

3062 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

3063 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bzw. die Darstellung zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3064 Vgl. zu den Auswirkungen des derzeitigen § 60c UrhG auf die Forschungsfreiheit die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3065 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3066 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Beeinträchtigung der Forschungsfreiheit könnte durch Einführung einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung begegnet werden.

Ein weiterer Vorteil der fair use- bzw. fair dealing-Regelung zeigt sich im Vergleich zu den vorstehenden Maßnahmen der – zumindest zeitweisen – Nichtgewährung urheberrechtlichen Schutzes: Während bei diesen³⁰⁶⁷ mangels Bestehens von Urheberpersönlichkeitsrechten eine Anerkennung der Urheberschaft durch Namensnennung nicht sichergestellt werden kann, kommt dem Werk im Rahmen einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung der übliche Urheberrechtsschutz zu; folglich besteht auch das Urheberpersönlichkeitsrecht gemäß § 13 UrhG weiter. Dem Interesse an Einzelanerkennung, das wegen der reputationssteigernden Wirkung insbesondere in der Wissenschaft stark ausgeprägt ist, kann (und muss) folglich durch entsprechende Quellenangabe Rechnung getragen werden.³⁰⁶⁸

Trotzdem kann eine fair use- bzw. fair dealing-Regelung für den wissenschaftlichen Bereich im deutschen Urheberrechtsgesetz nicht als opportun angesehen werden:

Zunächst gilt es in Bezug auf die bisherigen Vorschläge im deutschen Urheberrecht zu beachten, dass diese ausnahmslos Bildung und Wissenschaft in einer Klausel zusammenfassen.³⁰⁶⁹ Bereits diese Verbindung erscheint zweifelhaft vor dem Hintergrund, dass sich in den Interviews eine eindeutige Differenzierung zwischen den Nutzungshandlungen im Bereich der Lehre gegenüber denen im Bereich der Forschung zeigte.³⁰⁷⁰

3067 Vgl. dazu die vorstehenden Darstellungen zur Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts in diesem Teil der Untersuchung.

3068 Vgl. zu diesem Interesse die Darstellungen zur Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3069 *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 517–537; *Förster*, Fair Use, S. 211ff.; *Hansen*, Warum Urheberrecht?, S. 409f.; *Pflüger*, ZUM 2010, 938 (944); *Alexander von Humboldt-Stiftung u. a.*, Neuregelung des Urheberrechts, S. 8ff.; *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 67, 100; *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 519ff.; *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 214; *Obly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 81f.; *Kuhlen*, ZGE 2015, 77 (118); *Schack*, ZUM 2016, 266 (282).

3070 Interview mit P_G1, Z. 79, 85; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 93; Interview mit P_S2, Z. 3, 7; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 47, 57; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 22; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 5; Interview mit P_L2, Z. 17, 160; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7, 154; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63; Interview mit P_N3, Z. 3, 51, 73, 93;

Auch die Auswirkungen auf den Primärmarkt des Werkes sind in Forschung und Lehre durchaus unterschiedlich zu bewerten: Während ein Werk im Bildungswesen in der Regel von großen Gruppen mit ca. 20 bis 300 Personen genutzt wird, ist der in der Forschung erreichte Personenkreis in der Regel erheblich kleiner. Insbesondere in der institutions-internen Forschungsgruppe, aber auch bei institutionsübergreifender Zusammenarbeit werden regelmäßig in der Regel ca. 5 bis max. 30 Personen erreicht.³⁰⁷¹ Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgrundsatzes ist es folglich angezeigt, für beide Bereiche grundsätzlich unterschiedliche Schrankenregelungen zu schaffen.³⁰⁷² Das bestätigt auch das legislative Vorgehen im Rahmen des UrhWissG, das mit § 60a UrhG und § 60c UrhG bewusst Forschung und Lehre trennt.³⁰⁷³

Auch wenn im Rahmen wissenschaftlicher Konferenzen teilweise ein größerer Personenkreis mit der Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Präsentation erreicht wird, kann an der grundsätzlichen Bewertung der Nutzung als fair use bzw. fair dealing festgehalten werden: Zwar besteht bei derart großen Publikumsveranstaltungen angesichts der Verbreitung neuer, omnipräsenter Technologien (wie z.B. das Smartphone mit Kamera in der Hosentasche) die Gefahr einer „unfairen“ Verbreitung unter dem „Deckmantel“ des fair use bzw. fair dealing; alle Teilnehmenden der Konferenz haben infolge der Präsentation potenziell die Möglichkeit, das Werk zu vervielfältigen.³⁰⁷⁴ Zudem erfolgt – zur Dokumentation einer Konferenz auf Social Media – häufig eine öffentliche Zugänglichmachung des Werkes auf Twitter oder ähnlichen Plattformen.³⁰⁷⁵ Diese ggf. „unfaire“ Nutzung des Werkes stellt jedoch eine selbstständige Nutzungshandlung dar, die mangels Zurechenbarkeit bei der Abwägung der Fairness der Ursprungshandlung – des Zeigens eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Rahmen einer Forschungspräsentation –

Interview mit P_N4, Z. 27; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 53; Interview mit P_IN2, Z. 97.

3071 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3072 Zur gleichen Behandlung von wesentlich Ungleichem vgl. *Kischel*, in: Epping/Hillgruber, Art. 3 GG Rn. 15; *Heun*, in: Dreier, Art. 3 GG Rn. 20; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 3 GG Rn. 12; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, Art. 3 Abs. 1 GG Rn. 118ff.

3073 RegE UrhWissG, S. 2.

3074 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3075 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

keine Berücksichtigung finden darf; illegale Folgenutzungen dürfen in die Abwägung der Zulässigkeit urheberrechtlicher Schrankenregelungen nicht eingestellt werden.³⁰⁷⁶

Der entscheidende Grund, warum eine fair use- bzw. fair dealing-Regelung für das deutsche Urheberrechtsgesetz nicht in Betracht gezogen werden sollte, ist schließlich die mit einer derartigen Regelung verbundenen Rechtsunsicherheit: Bereits die derzeit vorhandenen, im Vergleich zu einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung sehr konkreten Regelungen in § 60c UrhG lassen eine Unsicherheit über die Zulässigkeit bestimmter, urheberrechtlich relevanter Handlungen unter Forschenden zu Tage treten.³⁰⁷⁷ Diese Unsicherheit führt dazu, dass bereits heute das „Maß des Möglichen“ von Forschenden nicht genutzt wird.³⁰⁷⁸ Wird die Regelung nun im Sinne von fair use bzw. fair dealing ausgeweitet, ist voraussichtlich eine Steigerung der Rechtsunsicherheit zu erwarten; das bestätigen die Erfahrungen der ausländischen Jurisdiktionen mit fair use- bzw. fair dealing-Regelung.³⁰⁷⁹ So bedurfte es zur Konkretisierung der Zulässigkeitskriterien in allen Rechtssystemen zunächst eines (oder mehrerer) klärender Urteile. Mit der Einführung einer fair use- bzw. fair dealing-Regelung erhöhen sich daher zunächst die Transaktionskosten für Forschende sowie Rechteinhaber, da für die Erlangung eines Mindestmaßes an Rechtssicherheit klärende Musterprozesse notwendig sind.³⁰⁸⁰ Dennoch bleibt die Subsumtion unter die Merkmale – und folglich der Ausgang etwaiger Gerichtsverfahren – für juristische Laien, zu denen nahezu alle Forschenden gehören, bis heute nur schwer vorhersehbar.³⁰⁸¹

3076 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3077 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 sowie Teil 4 dieser Untersuchung.

3078 Vgl. noch zur alten Rechtslage bei §§ 52a, 53 UrhG a.F.: *Obly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 77.

3079 Für fair use vgl. statt vieler *Lutz*, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 226f.; *Peifer*, Schriftliche Stellungnahme: Antworten zum Fragenkatalog der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags: „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft vom 28.10.2010“, Ausschussdrucksache 17(24)009-D zur Öffentlichen Anhörung am 29.11.2010, S. 19; *Hartmann*, LIBREAS. Library Ideas 2013, 5 (10); für fair dealing vgl. statt vieler *de la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 131.

3080 *Schack*, ZUM 2016, 266 (270).

3081 Insofern widersprüchlich: *Kleinemenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 563f.; häufig sind Einzelpersonen ohne urheberrecht-

Daran ändert auch die zunehmende Bildung von Fallgruppen in der Rechtsprechung, die zumindest eine gewisse Orientierung erlauben, nichts.³⁰⁸² So zeigt beispielsweise die Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten von Amerika eindrücklich, dass höchstrichterliche Rechtsprechung keinen verbindlichen Rahmen für die Bewertung der urheberrechtlichen Zulässigkeit von Nutzungshandlungen schafft: Vielmehr legt eine Studie, die 215 Urteile mit Bezug zu fair use unter jeweiliger Berücksichtigung etwaiger abweichender Voten aus den Jahren 1976 bis 2005 auswerte- te, nahe, dass die unterinstanzlichen Gerichte lediglich teilweise auf die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien Bezug nehmen und im Übrigen erheblich von diesen abweichen – was wiederum die Vorhersehbarkeit von Entscheidungen und damit die Rechtssicherheit begrenzt.³⁰⁸³

Vergleichbar der Situation im US-amerikanischen Recht sind die sechs fair dealing-Kriterien in Kanada, die es im Rahmen der urheberrechtlichen Zulässigkeit abzuwägen gilt, in ihrer Interpretation infolge der diversen Rechtsprechung in der dortigen Literatur ebenfalls hoch umstritten.³⁰⁸⁴ Der damit verbundenen Rechtssicherheit versuchen kanadische Universitäten und Hochschulen – teilweise unter Zuhilfenahme der Unterstützung des Verbandes „Universities Canada“ – durch Veröffentlichung von „Fair Dealing Guidelines“ zu begegnen, die Universitätsangehörige über die Rechtslage informieren sollen.³⁰⁸⁵ In ihnen ist eine quantitativ begrenzte Freistellung der Nutzung von bis zu 10 Prozent eines Werkes ebenso vorgesehen wie die Zulässigkeit der Nutzung bestimmter Werkarten als Ganzes; im Gegensatz zum deutschen Recht nehmen diese Guidelines ausdrücklich auch Bezug auf ein vollständiges Buchkapitel sowie einen ganzen Zeitungsartikel.³⁰⁸⁶ Beides darf trotzdem nur insoweit genutzt werden, als es für Forschungszwecke erforderlich ist.³⁰⁸⁷ Diese Vorgehensweise verschafft den individuellen Forschenden zwar ein gewisses Maß an Rechtssicherheit; mangels demokratischer Legitimation sind derartige

liche Detailkenntnisse Adressaten urheberrechtlicher Schrankenregelungen, vgl. *Ohly*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 77.

3082 *Kleinmenke*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 563f.

3083 *Beebe*, University of Pennsylvania Law Review 2008, 549 (549); *Brenncke*, Is „fair use“ an option for U.K. copyright legislation?, S. 14.

3084 *Henderson u. a.*, Partnership 2019, 1 (5).

3085 *Henderson u. a.*, Partnership 2019, 1 (17).

3086 Vgl. statt vieler: Fair Dealing Guidelines for York Faculty and Staff (11/13/12) | Copyright @ York.

3087 Vgl. Nr. 3 der Fair Dealing Guidelines for York Faculty and Staff (11/13/12) | Copyright @ York.

Guidelines allerdings nicht bindend – sie vermitteln lediglich scheinbare Rechtsicherheit.

Die fehlende demokratische Legitimation ist bei Anwendung aller fair use- bzw. fair dealing-Regelungen zu beobachten: Eine derartige Generalklausel mit unbestimmten Rechtsbegriffen („fair“) ist zwingend auf ihre Konkretisierung durch die Rechtsprechung angewiesen.³⁰⁸⁸ Erhält die Justiz keine legislativen Anhaltspunkte für eine urheberrechtliche Bewertung, gleicht das Vorgehen der Judikative einer – durch konkretere Rechtsetzung vermeidbaren – Willkür. Dabei erfordert gerade das Urheberrecht infolge seiner Nähe zum Sachenrecht eine möglichst präzise Umschreibung der Rechte und Schranken.³⁰⁸⁹

Diesen rechtsstaatlichen Mangel gleicht auch nicht die andere Seite der Medaille – der unbestrittene Vorteil der gesteigerten Flexibilität – aus, die infolge Technologieneutralität der Regelung auch in Zukunft ohne eine notwendige Gesetzesänderung ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit sicherstellen kann.³⁰⁹⁰

Sofern Vorschläge für eine allgemeine Wissenschaftsschranke versuchen, durch Regelungsbeispiele ein Mehr an Rechtssicherheit zu ermöglichen,³⁰⁹¹ kann dies lediglich zugunsten bereits bekannter tatsächlicher Situationen geschehen und erfolgt zulasten der Übersichtlichkeit der Regelung, wie beispielsweise der Vorschlag eines § 45b UrhG-E der *Allianz deutscher Wissenschaftsorganisationen* aus dem Jahr 2010 zeigt.³⁰⁹² Denn Rechtsetzung erfolgt stets nachträglich und häufig unangemessen detailliert, wodurch die Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke mit Regelungsbeispielen trotz subsidiärer Auffangklausel ebenfalls mit Rechtsunsicherheit verbunden ist.³⁰⁹³

3088 Kleinemenke, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 563f.

3089 Spindler, GRUR 2002, 105 (115); Lutz, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, S. 227.

3090 Obly, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 77; Schack, ZUM 2016, 266 (270); Kleinemenke, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, S. 563; de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 204.

3091 So beispielsweise de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 234ff.

3092 Alexander von Humboldt-Stiftung u. a., Neuregelung des Urheberrechts, S. 8–10; Schack, ZUM 2016, 266 (267); de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 200f.

3093 Schack, ZUM 2016, 266 (273).

4. Fazit

Wegen der ausgeführten unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken sowie des mit einer allgemein gestalteten Klausel einhergehenden niedrigen Maßes an Rechtssicherheit wird eine Schrankenregelung entsprechend der fair use- bzw. fair dealing-Regelung für den wissenschaftlichen Bereich nicht empfohlen.

IV. Einführung eines veränderten § 60c UrhG-E mit Erforderlichkeitskriterium und Möglichkeiten zu dessen Konkretisierung

Eine gangbare Alternative wäre die Veränderung des geltenden Rechts in der Weise, dass die sowohl rechtlich als auch tatsächlich problematische quantitative Begrenzung der Regelungen in § 60c UrhG durch ein Erforderlichkeitskriterium ersetzt würde.³⁰⁹⁴

Indem der folgende Vorschlag weitgehend auf legislativ verankerte Spezialisierungen und Differenzierungen verzichtet, schließt er an systematisch ähnliche Entwürfe an, die bereits unter Geltung von § 52a und § 53 UrhG veröffentlicht wurden: So schlug beispielsweise *Schack* eine Schrankenregelung in § 52a UrhG-E vor, die grundsätzlich eine Nutzung veröffentlichter Werke in einem durch den jeweiligen Zweck beschränkten Umfang zulässt.³⁰⁹⁵ In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag der Kultusministerkonferenz für § 52a UrhG-E, der die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes durch öffentliche Einrichtungen grundsätzlich für zulässig erachtet, soweit dies im Rahmen der Aufgabenstellung in Bildung, Wissenschaft und Kultur gerechtfertigt und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke geboten ist, wobei ein zulässiger Zweck u.a. die Forschung ist.³⁰⁹⁶

Der im Folgenden vorgestellte Vorschlag verspricht darüber hinaus – im Vergleich zur bisherigen Rechtsetzung in § 60c UrhG sowie anderen Vorschlägen – eine gesteigerte Sachnähe sowie folglich ein höheres Maß

3094 Vgl. zu den bestehenden Problemen bei § 60c UrhG die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung. Zum Normgehalt des § 60c UrhG vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3095 *Schack*, ZUM 2016, 266 (282f.).

3096 *Pflüger*, ZUM 2010, 938 (944); *Schack*, ZUM 2016, 266 (267).

an Einzelfallgerechtigkeit.³⁰⁹⁷ Er ist zudem mit den derzeit geltenden Vorgaben des höherrangigen Rechts vereinbar.³⁰⁹⁸

1. Mögliche Ausgestaltung

a. Wortlaut der vorgeschlagenen Privilegierung

§ 60c UrhG-E (Gesetzlich erlaubte Nutzungen für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung in Deutschland) könnte wie folgt lauten:

(1) Zulässig sind die Vervielfältigung, Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, soweit dies für Zwecke der überwiegend nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung, ihrer Darstellung oder der Überprüfung ihrer Qualität erforderlich ist.

(2) Werden Werke in den Bestand einer in §§ 60e und 60f UrhG genannten Institution zur dauerhaften Aufbewahrung aufgenommen, ist deren Nutzung entsprechend § 60c Abs. 1 UrhG-E zulässig.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Kriterien zur Bestimmung der Erforderlichkeit im Sinne von § 60c Abs. 1 UrhG-E festzulegen. Vor Erlass einer Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium für Bildung und Forschung den in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung fallenden Vereinigungen von Urhebern, Rechtsinhabern und Werknutzenden sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung.

3097 Vgl. dazu ausführlich sogleich die Darstellungen zur Opportunität der Maßnahme in diesem Teil der Untersuchung.

3098 Vgl. dazu ausführlich sogleich die Darstellungen zur Zulässigkeit der Maßnahmen in diesem Teil der Untersuchung.

b. Erläuterungen zur Normsystematik des § 60c UrhG-E

aa. Intranormsystematik

§ 60c UrhG-E gliedert sich wie folgt:

§ 60c Abs. 1 UrhG-E enthält die Grundregel zur Zulässigkeit der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Diese Norm enthält die privilegierten Nutzungshandlungen, das Objekt der Privilegierungshandlung sowie eine Zweckbestimmung. Sie verzichtet auf die Privilegierung eines bestimmten Personenkreises.

§ 60c Abs. 2 UrhG-E trifft eine Regelung zur Zulässigkeit der Nachnutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien, die – wie zuvor in § 60d Abs. 3 S. 2 UrhG a.F. und nun in § 60d Abs. 5 UrhG vorgesehen – in den Bestand von in §§ 60e und 60f UrhG bzw. § 60d Abs. 2 und 3 Nr. 1 UrhG genannten Institutionen aufgenommen wurden. Hierbei ist grundsätzlich auch eine Nutzung unveröffentlichter Werke möglich.

§ 60c Abs. 3 UrhG-E sieht die Möglichkeit zur Konkretisierung des Kriteriums der Erforderlichkeit im Sinne von § 60c Abs. 1 UrhG-E durch Rechtsverordnung vor.

Darüber hinaus wäre – anders als im hier vorgeschlagenen Wortlaut der Privilegierung – in § 60c Abs. 4 UrhG-E zusätzlich die Verankerung einer Löschungspflicht nach Abschluss der Qualitätsüberprüfung für Dritte möglich, wie sie bereits derzeit im Rahmen von Peer Review-Prozessen praktiziert wird.³⁰⁹⁹

bb. Internormensystematik

§ 60c UrhG-E wird – wie der bisherige § 60c UrhG – im Unterabschnitt 4 des Abschnitts 6 des Urheberrechtsgesetzes verankert.

3099 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Neben § 60c Abs. 1 UrhG-E wäre § 60d UrhG in seiner bisherigen Fassung nicht erforderlich, da die unionsrechtlich zu privilegierenden Nutzungshandlungen zum Zwecke des Text und Data Minings bereits von § 60c Abs. 1 UrhG-E erfasst wären. Die Nutzungshandlungen, die im Rahmen des wissenschaftlichen Text und Data Minings vorgenommen werden, würden durch § 60c UrhG-E bereits privilegiert. Auf § 60d UrhG könnte daher – bei Einführung des § 60c Abs. 1 UrhG-E – vollständig verzichtet werden. Lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit könnte die grundsätzliche Beibehaltung der ausdrücklichen Regelung zum Text und Data Mining erwogen werden.³¹⁰⁰

§ 60g UrhG und § 60h UrhG könnten und sollten in ihrer bisherigen Form grundsätzlich beibehalten werden.³¹⁰¹ Denn § 60g UrhG stellt die über die gesetzliche Schrankenregelung hinausgehende Möglichkeit der individuellen Lizenzierung zugunsten der Forschenden sicher; lediglich § 60g Abs. 2 UrhG sollte dahingehend erweitert werden, dass Vereinbarungen gemäß § 60c Abs. 2 UrhG-E ebenfalls Vorrang vor der gesetzlichen Erlaubnis genießen, um eine Wahrung der Persönlichkeitsrechte, deren Wahrnehmung den Einrichtungen übertragen wurde, sicherzustellen. § 60h UrhG ermöglicht durch sein Erfordernis der Vergütung der Nutzung grundsätzlich einen angemessenen Interessenausgleich.

Auch die Notwendigkeit der Quellenangabe in § 63 UrhG sollte bestehen bleiben.

Eine Befristung des § 60c UrhG-E ist nicht vorgesehen.³¹⁰²

3100 Allein die Existenz einer Norm wird von Forschenden als Ursache zur Erhöhung der Rechtssicherheit angesehen, vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung. Mit einer Beibehaltung des § 60d UrhG wäre jedenfalls auch die Konformität mit der unionsrechtlichen Vorgabe der ausschließlichen Privilegierung von Werken, zu denen rechtmäßig Zugang besteht, sichergestellt.

3101 Zu ihrem Normgehalt vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3102 Eine solche sah § 142 Abs. 2 UrhG a.F. noch für den derzeit geltenden § 60c UrhG vor, obwohl bereits in Bezug auf dessen Vorgängernorm in § 137k UrhG a.F. eine Entfristung angeregt wurde, vgl. dazu *Obhy*, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 82.

c. Erläuterungen zu den Voraussetzungen der gesetzlich erlaubten Nutzung

aa. Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ wird dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL entnommen, um Unionsrechtskonformität sicherzustellen.³¹⁰³

Die unionsrechtlich gebotene Einschränkung auf die Nicht-Kommerzialität wird mit dem festen Bezugspunkt der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit in die Norm eingeführt, wie dies bereits bisher in § 60c Abs. 1 UrhG der Fall ist.³¹⁰⁴

Um öffentlich-private Partnerschaften³¹⁰⁵ zu privilegieren, ohne eine Auslegung entgegen dem nationalen Wortlaut einer Norm vornehmen zu müssen, wird das Merkmal der Nicht-Kommerzialität insofern modifiziert, als eine „überwiegend“ nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung als für die Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG-E ausreichend angesehen wird. Eine Beteiligung von Unternehmen in Forschungsprojekten ist daher grundsätzlich zulässig; lediglich die Forschungstätigkeit selbst darf nicht nur mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden.³¹⁰⁶ In den Gesetzgebungsmaterialien sollte explizit auf die Zulässigkeit von öffentlich-privaten Partnerschaften hingewiesen werden.

Des Weiteren wird die Darstellung der Forschungsergebnisse explizit in den Tatbestand der gesetzlich erlaubten Nutzung aufgenommen, um etwaige Auslegungsfragen des deutschen Rechts³¹⁰⁷ bereits mittels eines klaren Wortlauts zu beantworten. Denn Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-

3103 Vgl. zu den unionsrechtlichen Vorgaben die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3104 Vgl. dazu die Darstellungen zur Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3105 Deren ausdrückliche Privilegierung ist inzwischen in der DSM-RL unionsrechtlich vorgesehen; vgl. dazu die Darstellungen zur Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3106 Dies würde sonst unionsrechtlichen Vorgaben zuwiderlaufen, vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

3107 Vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff der wissenschaftlichen Forschung bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

RL gestattet explizit die Nutzung zu Illustrationszwecken;³¹⁰⁸ auch §§ 19, 21 LUG a.F. sahen bereits die Privilegierung der Aufnahme einzelner Aufsätze von geringem Umfang oder einzelner Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit vor und legen damit nahe, dass die Darstellung von Forschungsergebnissen für die wissenschaftliche Forschung wesentlich ist.

Zusätzlich wird die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung ausdrücklich in die Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 UrhG-E aufgenommen: Nutzungshandlungen zu einem derartigen Zweck sind bereits unter § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG grundsätzlich gestattet.³¹⁰⁹ Dies gebietet das Unionsrecht in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.³¹¹⁰ Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist allerdings in der Regel eine vollständige Nutzung von Werken zur Überprüfung der Qualität zulässig.³¹¹¹

Die Einbeziehung der Unterrichtung über den Stand der Forschung in den Begriff der wissenschaftlichen Forschung erfolgt – wie bereits oben ausgeführt³¹¹² – stets „zum Zweck“ der methodisch-systematischen Erkenntnisgewinnung und ist folglich auch ohne ausdrückliche Erwähnung von der Privilegierung in § 60c Abs. 1 UrhG-E erfasst.

bb. Privilegierte Nutzungshandlungen

Durch die Privilegierung des § 60c UrhG-E eingeschränkt werden das Recht der Vervielfältigung im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 UrhG, der Verbreitung im Sinne des § 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 UrhG sowie der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG.

3108 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

3109 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3110 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

3111 Vgl. zu den Defiziten der bestehenden Regelung die Darstellungen zur Überprüfung der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

3112 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

Die privilegierten Nutzungshandlungen werden in der Norm nicht durch die Nutzung von Modalverben („dürfen vervielfältigt werden“), sondern substantivisch aufgeführt, da bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft³¹¹³ versucht wurde, einen einheitlichen Wortlaut herzustellen.

Das Recht der Vervielfältigung sowie das Recht der Verbreitung sind im bisherigen Recht bereits für Nutzungen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung sowie in Forschungsgruppen und bei der Qualitätsüberprüfung privilegiert.³¹¹⁴ Insofern ergeben sich in Bezug auf die Nutzungshandlungen keine Veränderungen.

Anders als im bisherigen Recht wird zusätzlich nicht die öffentliche Zugänglichmachung privilegiert, sondern die öffentliche Wiedergabe.

cc. Objekt der Privilegierungshandlung

Objekt der Privilegierungshandlung ist bei § 60c Abs. 1 UrhG-E – anders als im bisherigen Recht³¹¹⁵ – nur das veröffentlichte Werk. Für etwaige Vervielfältigungen unveröffentlichter Werke muss eine Einwilligung des jeweiligen Rechtsinhabers eingeholt werden. Bei § 60c Abs. 2 UrhG-E wird dagegen grundsätzlich auch eine Nutzung von unveröffentlichten Werken ermöglicht; zur Wahrung der beteiligten Interessen, insbesondere solcher persönlichkeitsrechtlicher Art, besteht hier allerdings gemäß § 60g UrhG kein absoluter Vorrang der gesetzlich erlaubten Nutzung gegenüber vertraglichen Regelungen.

Die Privilegierung des § 60c UrhG-E gilt werkartunabhängig; insbesondere werden Zeitungen und Publikumszeitschriften vollständig in die neue Privilegierung miteinbezogen.³¹¹⁶ Auch auf die Differenzierung aus Beiträ-

3113 RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 19.

3114 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3115 Vgl. dazu die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3116 Anders als bisher, vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

gen „derselben“ Zeitung, die in der Vergangenheit mit Rechtsunsicherheit verbunden war, wird verzichtet.³¹¹⁷

Anders als bisher in § 60c UrhG³¹¹⁸ werden die quantitativen Begrenzungen entfernt. Stattdessen soll eine Erforderlichkeitsschwelle eingeführt werden, die den Umfang der urheberrechtlich relevanten Handlung begrenzt.

Die Berücksichtigung von vorhandenen Angeboten zur Einräumung von Nutzungsrechten wird durch das Erforderlichkeitskriterium insofern sichergestellt, als die Forschenden die für sie bestehenden Möglichkeiten in ihre Entscheidung über die Erforderlichkeit miteinzubeziehen haben. Ist eine Nutzungsrechtseinräumung gegen Entgelt in zumutbarer Weise möglich, z.B. über Plattformen wie RightsLink, ist eine Inanspruchnahme der Privilegierung des § 60c UrhG-E nicht erforderlich.³¹¹⁹ Dem Rechteinhaber wird so grundsätzlich die Möglichkeit zur individuellen Lizenzierung gegeben. Erst, wenn eine solche nicht vorhanden oder schwer zugänglich ist, ist eine Inanspruchnahme der gesetzlichen Privilegierung gerechtfertigt.

Auf eine ausdrückliche Beschränkung des Tatbestands auf Werke, zu denen rechtmäßiger Zugang besteht, wird verzichtet.³¹²⁰ Dieser Verzicht erfolgt aus folgenden Gründen: Erstens ist die Einschätzung der Rechtmäßigkeit eines Zugangs für den einzelnen Forschenden nicht zweifelsfrei bestimmbar und birgt erhebliche Rechtsunsicherheit. Nur im Falle einer für den Forschenden offensichtlichen Rechtswidrigkeit könnte das Merkmal eines rechtmäßigen Zugangs rechtssicher angewandt werden; diesbezüglich ist allerdings auch der grundsätzliche Schutz der Forschungsfrei-

3117 Anders als bisher, vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3118 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung in Teil 2 dieser Untersuchung.

3119 Vgl. zur Funktionsweise von RightsLink die Darstellungen zur Förderung der Privatautonomie in diesem Teil der Untersuchung.

3120 Eine solche wird lediglich in der unionsrechtlichen Grundlage zum Text und Data Mining (Art. 3 Abs. 1 DSM-RL) gefordert, vgl. dazu die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

heit zu berücksichtigen.³¹²¹ Zweitens – und entscheidender – sollte die Rechtmäßigkeit des Zugangs nicht die Zulässigkeit der – insoweit nachgelagerten – urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlung bestimmen. Unrechtmäßigen Zugangsverschaffungen sollte nicht mittels des Urheberrechts, sondern vielmehr mittels insoweit einschlägiger vertrags- oder sanktionsrechtlicher Regelungen begegnet werden.

dd. Privilegierter Personenkreis

Auf jegliche Einschränkungen zum privilegierten Personenkreis wird in diesem Vorschlag aus Gründen der Rechtssicherheit verzichtet. Damit werden Nutzungshandlungen zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung, die ohnehin häufig innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft stattfinden, grundsätzlich ermöglicht.³¹²² Zwar sind diese grundsätzlich im urheberrechtlichen Sinne öffentlich; es wird allerdings auch ohne explizite Erwähnung meist nur ein begrenzter Personenkreis erreicht, wodurch die Auswirkungen der Privilegierungen auf den Primärmarkt als sehr gering einzuschätzen sind.³¹²³

ee. Verordnungsermächtigung

§ 60c Abs. 3 UrhG-E ermächtigt das Bundesministerium für Bildung und Forschung, u.a. selbst Ober- und Untergrenzen einer zulässigen Nutzung festzusetzen.

§ 60c Abs. 3 UrhG-E ist eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG. Damit bedient sich der Regelungsentwurf dem verfassungsrechtlich nicht definierten Begriff der

3121 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Anforderungen des Verfassungsrechts sowie den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3122 Vgl. dazu die Darstellungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung sowie zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Überprüfung der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

3123 Vgl. dazu die Darstellungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung sowie zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Überprüfung der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG und den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

Rechtsverordnung. Aus materieller Sicht handelt es sich dabei um „ein[en] von der Exekutive auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene[n] Rechtssatz [...], der grundsätzlich allgemeine, für jedermann verbindliche Regelungen enthält“ und als „Rechtsverordnung“ bezeichnet ist.³¹²⁴ Eine solche Rechtsetzung durch Rechtsverordnung ist dem Urheberrecht nicht fremd: So sieht § 36a Abs. 8 UrhG die Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung zur Regelung weiterer Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle vor, § 45c Abs. 5 UrhG ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festlegung der Pflichten der zur Umwandlung von Werken in ein barrierefreies Format befugten Stellen, § 105 Abs. 1 und 2 UrhG ermächtigen zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Gerichtszuständigkeit für urheberrechtliche Streitigkeiten in den Ländern und § 138 Abs. 5 UrhG ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung zu Bestimmungen über die Führung des Registers anonymer und pseudonymer Werke.

Zum Erlass einer Rechtsverordnung können gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG durch Gesetz grundsätzlich die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden (1). Dabei müssen gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden (2), da sich die Legislative nicht vollständig ihrer Rechtsetzungsbefugnis entäußern darf.³¹²⁵

(1) Zuständig für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung im Sinne des § 60c Abs. 3 UrhG-E ist nicht – wie das Urheberrechtsgesetz an anderer Stelle vorsieht³¹²⁶ – das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) als das Ministerium, zu dessen Ressort das Urheberrecht als solches zu zählen ist. Vielmehr verfügt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in diesem Fall über eine größere Sachnähe zum Urheberrecht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung. So war es beispielsweise das BMBF, das im Nachgang des Erlasses des UrhWissG eine Website mit FAQ zum Urheberrecht in der Wissenschaft

3124 *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland - Band 2, S. 653; *Remmert*, in: Maunz/Dürig, Art. 80 GG Rn. 28 und 32; *Danwitz*, Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers, S. 27f.

3125 BVerfG, Urt. v. 23.10.1951 - 2 BvG 1/51, BVerfGE 1, 14 (60) – Südweststaat; BVerfG, Beschl. v. 10.10.1972 - 2 BvL 51/69, BVerfGE 34, 52 (60) – Hessisches Richtergesetz; *Dietlein*, in: Beckmann/Mann/Durner/Röckinghausen, § 4 BImSchG Rn. 10.

3126 Vgl. §§ 36a Abs. 8, 45c Abs. 5, 121 Abs. 3, 138 Abs. 5 UrhG.

bereitstellte, auf der adressatengerecht dargestellt wird, „was Forschende und Lehrende wissen sollten.“³¹²⁷ Trotzdem soll die Expertise des BMJV durch Anhörung bzw. Gelegenheit zur Stellungnahme beim Erlass der Rechtsverordnung Berücksichtigung finden.³¹²⁸

Gleiches gilt für die unmittelbar durch die Rechtsverordnung betroffenen Verbände und Interessengruppen, die das BMBF vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören verpflichtet ist: Zur Ermöglichung fachgerechter Lösungen, die zur Stärkung der Rechtssicherheit in bestimmten Fächern beitragen, wäre es wünschenswert, dass die wissenschaftlichen Fachgesellschaften als sachkundige Vertretung ihres Faches eine aktive Rolle in der Gestaltung des Rechts einnehmen, da sie über Kenntnisse von den Abläufen des wissenschaftlichen Forschungsprozesses im jeweiligen Fach verfügen.³¹²⁹ Diese Konsultationsverpflichtung hat sich bereits in anderen Bereichen, z.B. in § 7 und 11 AEntG, als sehr hilfreich erwiesen.³¹³⁰

Sollten in künftigen Legislaturperioden Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung verändert werden, behält diese Zuweisungskompetenz trotzdem ihre Wirksamkeit: Gemäß § 1 Abs. 1 ZustAnpG führt dies zu einem Übergang der zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Überführung zuständige oberste Bundesbehörde.³¹³¹

Die Ermächtigung des Ministeriums in § 60c Abs. 3 UrhG-E statt des in Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG ermächtigten Ministers ist auf die in der Gesetzgebung beabsichtigte gendergerechte Sprache zurückzuführen.³¹³²

(2) Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG fordert für die Ermächtigung zum Erlass derartiger Rechtssätze, dass sie Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung genau bestimmen.³¹³³

3127 Abrufbar unter: <https://www.bmbf.de/de/was-forschende-und-lehrende-wissen-sollten-9523.html>.

3128 *Kment*, in: Jarass/Pieroth, Art. 80 GG Rn. 12 m.w.N.

3129 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft in Teil 3 dieser Untersuchung.

3130 Vgl. dazu ausführlich *Franzen*, in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt, § 7 AEntG Rn. 11 und § 11 AEntG Rn. 3.

3131 *Remmert*, in: Maunz/Dürig, Art. 80 GG Rn. 78; *Kment*, in: Jarass/Pieroth, Art. 80 GG Rn. 7.

3132 *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Teil B 1.8 Rn. 110-123.

3133 *Remmert*, in: Maunz/Dürig, Art. 80 GG Rn. 63ff.; *Kment*, in: Jarass/Pieroth, Art. 80 GG Rn. 13ff.

Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnung sind objektiv bestimmbare Kriterien, die den Forschenden Orientierung bei der Entscheidung über die urheberrechtliche Zulässigkeit der jeweils beabsichtigten Nutzung geben sollen. Dabei kann es sich um werkartspezifische Mindest- oder – wie im bisherigen Recht vorgesehen³¹³⁴ – Maximalumfänge handeln. Es können und sollten jedoch auch nicht-messbare Kriterien, wie beispielsweise die Umstände der Verfügbarkeit des Werkes und etwaiger Vervielfältigungsstücke, die Umstände der Nutzung des Werkes sowie die Umstände der Forschungsarbeit als Ganzes und ihr Öffentlichkeitsbezug Berücksichtigung finden. Insbesondere kann differenziert werden zwischen der Erforderlichkeit einer Nutzung im Rahmen des Umgangs mit urheberrechtlich geschützten Materialien in der Literaturrecherche, in der unmittelbaren Forschungstätigkeit, in der forschungseinrichtungsinternen sowie -externen Zusammenarbeit sowie Regelungen zur Erforderlichkeit einer Nachnutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien in der wissenschaftlichen Forschung.³¹³⁵ So kann eine öffentliche Zugänglichmachung in einer größeren Forschungsgruppe bis zu 50 Personen zum Zwecke der Zusammenarbeit in einer Disziplin ebenso erforderlich sein wie die vollständige Vervielfältigung einzelner Werke zur Ermöglichung der individuellen mobilen Forschungsarbeit und des Einsatzes moderner Forschungsmethoden in einer anderen Disziplin. Beispielsweise könnten auf diese Weise für Forschungsgegenstände, die lediglich in einem Museum verfügbar sind, von denen aber bereits heute nach Verhandlungen seitens der Museen Vervielfältigungen zur Nutzung außerhalb des Museums angefertigt werden, einheitlichere Regelungen gefunden werden, die den fachspezifischen Anforderungen Rechnung tragen, ohne ungebührlich in die Interessen der Rechtsinhaber einzugreifen. Auch könnte unter Berücksichtigung der Entwicklung moderner Kommunikationsmedien auf diese Weise fachübergreifend eine Lösung für die Darstellung von Forschungsergebnissen anhand der vollständigen, ursprünglichen Forschungsdaten, z.B. dem untersuchten Werk der Musik in voller Länge, gefunden werden. Die Bestimmung der Erforderlichkeit in Bezug auf die Forschungsliteratur, die derzeit fachübergreifend auf Kritik stößt,³¹³⁶ könnte fachspezifisch auf

3134 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Normen des nationalen Wissenschaftsurheberrechts in Teil 2 dieser Untersuchung.

3135 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3136 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

ein angemessenes Maß reduziert bzw. erweitert werden, ohne die Rechte der Urheber unangemessen zu beschneiden.

Zweck der Rechtsverordnung ist die Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Erforderlichkeit aus § 60c Abs. 1 UrhG-E. Dies schließt nicht aus, dass in Bezug auf verschiedene Nutzungshandlungen verschiedene Kriterien für die Erforderlichkeit festgelegt werden können.

Das Ausmaß der Ermächtigung beschränkt sich auf die Regelung dieses einen Tatbestandsmerkmals. Es ist beispielsweise nicht gestattet, darüber hinaus weitere Nutzungshandlungen (wie z.B. das Ausstellungsrecht in § 18 UrhG) oder andere Gruppen von Nutzenden mittels Rechtsverordnung zu privilegieren. Auch ist es nicht gestattet, die Zweckbestimmung in § 60c Abs. 1 UrhG-E durch eine erweiternde Rechtsverordnung zu unterlaufen.

2. Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme

§ 60c UrhG-E ist in seiner vorgeschlagenen Ausführung mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar:

Da Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL eine sehr großzügige Privilegierung gestattet, kann § 60c UrhG-E trotz seiner weiten Formulierung („soweit erforderlich“) dessen Anforderungen Rechnung tragen.³¹³⁷ Denn Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL erlaubt die Einführung von Ausnahmen und Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts, des Verbreitungsrechts sowie des Rechts der öffentlichen Wiedergabe für die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern grundsätzlich die Quelle angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.³¹³⁸

Soweit § 60c UrhG-E den Wortlaut der Richtlinienbestimmung übernimmt (beispielsweise in Bezug auf „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“), sind unzulässige Diskrepanzen zwischen nationalem und unionalem Recht ausgeschlossen. Gleichzeitig ermöglicht der Gleichlauf mit

3137 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

3138 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

dem Wortlaut der InfoSoc-RL eine erleichterte unionsrechtskonforme Auslegung.

Über den Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL hinaus enthält der Wortlaut des § 60c UrhG-E zwei zulässige, klarstellende Ergänzungen: Die Darstellung wissenschaftlicher Forschung ist bereits nach dem Wortlaut der englischen und französischen Sprachfassung der InfoSoc-RL in die urheberrechtliche Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung miteinzubeziehen; gleiches gilt für die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung, die explizit von Art. 15 DSM-RL in den Begriff der wissenschaftlichen Forschung einbezogen wird.³¹³⁹

Durch die Einbeziehung der überwiegend (!) zu nicht-kommerziellen Zwecken dienende wissenschaftliche Forschung ist die grundsätzliche Privilegierung der Forschungstätigkeit von öffentlich-privaten Partnerschaften in § 60c Abs. 1 UrhG-E sichergestellt. Damit werden etwaige Auslegungsdifferenzen (auch in Bezug auf § 60d UrhG, der durch Art. 3 DSM-RL beeinflusst wird) vermieden, die letztlich zu einer Unvereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht führen könnten.³¹⁴⁰

Eine Unvereinbarkeit mit geltendem Unionsrecht ergibt sich auch nicht infolge des Erfordernisses der Quellenangabe bei Nutzung im Rahmen wissenschaftlicher Forschung. Zwar sieht § 60c UrhG-E kein solches Erfordernis einer Quellenangabe vor; § 63 Abs. 1 UrhG garantiert aber – insoweit „hinter die Klammer gezogen“ – auch weiterhin durch Verweis die Quellenangabe bei Nutzung eines Werkes im Sinne von § 60c UrhG-E.

Die Beschränkung in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL a.E. („soweit“) wird ebenfalls durch § 60c UrhG-E übernommen. Dadurch wird eine grundsätzliche quantitative Beschränkung ermöglicht – anders als im bisherigen Recht bleibt gemäß § 60c Abs. 1 UrhG-E darüber hinaus allerdings auch die vollständige Nutzung eines Werkes möglich.³¹⁴¹

3139 Vgl. zu beidem die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

3140 Vgl. dazu die Darstellungen zur Zweckbestimmung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3141 Vgl. zum Normgehalt des bisherigen § 60c UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

Auch ist § 60c UrhG-E mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests vereinbar: Es handelt sich um einen bestimmten Sonderfall im Sinne von Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL, der – infolge der bestehenden Möglichkeit zur individuellen Lizenzierung – die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt, wodurch in der Folge die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ebenfalls nicht ungebührlich verletzt werden.³¹⁴² Für Rechtsinhaber besteht ungeachtet der Schrankenregelung weiterhin die Möglichkeit der Lizenzierung; es wird sogar ein zusätzlicher Anreiz für Verhandlungen mit Nutzenden geschaffen, was eine Steigerung rechtmäßiger Transaktionen zur Folge haben kann. Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass – sofern einfach zugängliche Lizenzierungsmöglichkeiten bestehen (wie z.B. bei RightsLink) – diese auch bereitwillig von Forschenden in Anspruch genommen werden.³¹⁴³ In solch einem Fall besteht kein Grund für eine gesetzliche Privilegierung.

Auch aus dem Wegfall des einschränkenden Kriteriums des bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen, das in § 60c UrhG noch enthalten ist, ergibt sich keine Unvereinbarkeit mit unionsrechtlichen Vorgaben: Eine solche ist weder in Bezug auf Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL geboten, da die unionsrechtliche Bestimmung den Zweck für entscheidend erachtet und die Privilegierung nicht personenbezogen ausgestaltet ist.³¹⁴⁴ Noch ergibt sich – aufgrund der grundsätzlich abgeschlossenen wissenschaftlichen Community – eine solche Notwendigkeit aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL.³¹⁴⁵ Auch wenn Art. 3 DSM-RL eine Beschränkung auf Institutionen nahelegt, bedarf es einer Anpassung des nationalen Rechts in § 60c UrhG-E nicht, solange sichergestellt ist, dass auch diese privilegiert werden.³¹⁴⁶ Dies ist im Falle der Beibehaltung des § 60d UrhG jedenfalls der Fall.

3142 Vgl. zum Drei-Stufen-Test die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3143 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft in Teil 3 dieser Untersuchung.

3144 Vgl. dazu die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in Teil 2 dieser Untersuchung.

3145 Vgl. dazu die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL in Teil 2 dieser Untersuchung.

3146 So allerdings angeregt von Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 51, die eine Abgrenzung des privilegierten Personenkreises durch Institutionenbezug vorschlagen.

Durch die vorgeschlagene Gestaltung des § 60c UrhG-E ist des Weiteren sichergestellt, dass die in Art. 14 GG sowie Art. 17 GRCh garantierte Eigentumsfreiheit nicht verletzt wird.³¹⁴⁷ In dem vorgeschlagenen § 60c UrhG-E liegt eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, der das Ausschließlichkeitsrechts des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers aus Gründen der Sozialbindung – insbesondere zur Förderung der verfassungsrechtlich ebenfalls geschützten Wissenschaft – einschränkt und die verfassungsrechtlich geschützten Güter in praktische Konkordanz bringt.³¹⁴⁸ Der Schutz der Eigentumsfreiheit wird auch durch die grundsätzliche Vergütungspflicht, die bereits jetzt in § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG verankert ist, sichergestellt; urheberrechtlich geschützte Werke können auf diese Weise gerade nicht „Selbstbedienungsläden für die Wissenschaft“³¹⁴⁹ sein.

Auch andere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Insbesondere gibt § 60c Abs. 3 UrhG-E an, „welche Sachfragen (Inhalt) in welchem Umfang (Ausmaß) und mit welcher Zielrichtung (Zweck) von der Exekutive durch Verordnung geregelt werden können oder müssen.“³¹⁵⁰ Die Verordnungsermächtigung in § 60c Abs. 3 UrhG-E erfüllt damit die Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG.³¹⁵¹

Auch tritt § 60c UrhG-E nicht in Konflikt mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht: Anders als die bisherigen § 60c Abs. 1 bis 3 UrhG³¹⁵² ist die Privilegierung in § 60c Abs. 1 UrhG-E lediglich auf veröffentlichte Werke beschränkt. § 60c Abs. 2 UrhG-E erweitert diese Erlaubnis – wie von der Legislative durch das UrhWissG beabsichtigt³¹⁵³ – zwar grundsätzlich auf unveröffentlichte Werke, die sich im Bestand von Archiven oder ähnlichen Institutionen befinden; da sich diese Erlaubnis allerdings

3147 Vgl. zum jeweiligen Schutzgehalt die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3148 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zum Prüfungsmaßstab sowie den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3149 So *Schack*, ZUM 2016, 266 (271).

3150 *Remmert*, in: Maunz/Dürig, Art. 80 GG Rn. 63.

3151 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG zuvor in diesem Teil der Untersuchung.

3152 Vgl. dazu die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung sowie zur Forschung an unveröffentlichten Werken in Teil 3 dieser Untersuchung.

3153 RegE UrhWissG, S. 42.

nur auf die Verwertungsrechte und nicht auf die Persönlichkeitsrechte bezieht, besteht keine Gefahr für deren Verletzung. Soweit Institutionen die Wahrnehmung von Rechten übertragen wurde, die über die urheberrechtlichen Verwertungsrechte hinausgehen, ist deren Durchsetzung nicht Aufgabe des Urheberrechts; in vielen Fällen wird allerdings im Rahmen der Zugangsverhandlungen insbesondere bei Archivmaterialien ohnehin grundsätzlich eine ausdrückliche Erlaubnis eingeholt werden.³¹⁵⁴ Im Fall der Nichtfeststellbarkeit des Urhebers bzw. Rechtsinhabers kann auf die bestehenden Regelungen für verwaiste Werke zurückgegriffen werden (§§ 61 ff. UrhG).

3. Opportunität einer derartigen Maßnahme

Die offene Formulierung des § 60c Abs. 1 UrhG-E ermöglicht den grundsätzlichen Zugang zu bestehendem Wissen und die Durchführung von Forschung an Ursprungsmaterialien. Insbesondere die Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe ermöglicht durch ihre Technologieneutralität die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auch mittels neuer, derzeit noch unbekannter Technologien;³¹⁵⁵ damit einher geht eine mangels künftigen Anpassungsbedürfnis gesteigerte Beständigkeit des Rechts, die ebenfalls die Rechtssicherheit fördert.³¹⁵⁶

Des Weiteren ermöglicht der Verzicht auf die quantitativen Beschränkungen die rechtssichere Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien im Umfang des jeweils im konkreten Projekt Erforderlichen.³¹⁵⁷

Die weite Privilegierung des § 60c Abs. 1 UrhG-E schafft aber gleichzeitig – anders als die bisherige restriktive Nutzungsregelung in § 60c UrhG – Anreize für individuelle Lizenzierungen seitens der Rechtsinhaber von Werken ganz unterschiedlicher Art. Auf diese Weise werden sie dazu angehalten, sich zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung auf individualvertragliche Lösungen einzulassen, die ihnen die Möglichkeit der

3154 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft in Teil 3 dieser Untersuchung.

3155 Vgl. im Gegensatz dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3156 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

3157 Anders als bisher, vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 3 dieser Untersuchung.

Gewinnabschöpfung bieten. Diese im Vergleich zur bisherigen Lage³¹⁵⁸ verstärkte Verhandlungsbereitschaft wird vermutlich den Zugang zu bestehendem Wissen ebenfalls fördern.

Dem Interesse an der Kommunikation von Forschung wird durch § 60c Abs. 1 UrhG-E in zweifacher Hinsicht Rechnung getragen:³¹⁵⁹ Erstens wird der Zweck der Darstellung explizit in den Wortlaut der Norm aufgenommen; zweitens wird auf das im bisherigen § 60c Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 UrhG enthaltene Merkmal eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen verzichtet. Beides hat zur Folge, dass die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen von Präsentationen auf wissenschaftlichen Konferenzen und Publikumsveranstaltungen jedenfalls vom Privilegierungstatbestand erfasst wird und dies für alle Forschenden bei der reinen Lektüre des Gesetzestextes erkennbar ist.³¹⁶⁰ Damit wird zugleich zur Klarheit des Normgehalts beigetragen.³¹⁶¹

Diese Steigerung der Normklarheit wurde auch mit der Einführung des § 60c Abs. 2 UrhG-E bezweckt. Die Regelung trägt zugleich dem Interesse an der Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen Rechnung, indem sie die Nachnutzung von Werken im Bestand der in §§ 60e und 60f UrhG genannten Institution gewährleistet.³¹⁶² Bei Gestattung derartiger Nachnutzung ist besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte zu richten: Vielfach befinden sich in den Institutionen im Sinne von §§ 60e und 60f UrhG auch unveröffentlichte Werke.³¹⁶³ Deren Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) liegt allein beim Urheber und ist grundsätzlich nicht übertragbar. Würde § 60c Abs. 2 UrhG-E nun die öffentliche Zugänglichmachung derartiger Werke erlauben, läge ein erheblicher Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht vor. Da sich der Verweis in § 60c Abs. 2 UrhG-E allerdings lediglich auf die in § 60c Abs. 1 UrhG-E

3158 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

3159 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3160 Vgl. zu dieser Art der Nutzung die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3161 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit und Effektivität in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung sowie sogleich.

3162 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in Teil 3 dieser Untersuchung.

3163 Vgl. dazu beispielsweise die Darstellungen zu den Archivalien in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

privilegierten Nutzungshandlungen bezieht, wahrt auch die gesetzlich erlaubte Nachnutzung in § 60c Abs. 2 UrhG-E das Urheberpersönlichkeitsrecht. Die Nutzung unveröffentlichter Werke, die mit einer Veröffentlichung einhergehen, bedarf – wie zuvor³¹⁶⁴ – einer Erlaubnis des jeweiligen Rechtsinhabers.

Das in der Wissenschaft so bedeutsame Interesse an Einzelanerkennung wird – ebenso wie im bisherigen Recht³¹⁶⁵ – durch die in § 63 Abs. 1 UrhG verankerte Notwendigkeit der Quellenangabe bei Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen von § 60c Abs. 1 UrhG-E sichergestellt.

Der wohl bedeutsamste Vorteil des Normvorschlags in § 60c UrhG-E gegenüber der bisherigen Regelung in § 60c UrhG tritt bei Betrachtung des Interesses an Rechtssicherheit zutage: Diesem wird in mehrfacher Hinsicht durch die Neuregelung besser Rechnung getragen.

Zunächst findet sich die Grundregel zur urheberrechtlich zulässigen Nutzung direkt zu Beginn in Abs. 1 des § 60c UrhG-E, wodurch sie selbst für Forschende gut auffindbar ist. Die Norm selbst wird dazu – wie der bisherige § 60c UrhG – im Unterabschnitt 4 des Abschnitts 6 des Urheberrechtsgesetzes verankert.³¹⁶⁶ Dies hat den Vorteil der Zentralisierung und der besseren Auffindbarkeit für Normadressaten.

Zudem wurde in der Formulierung des § 60c Abs. 1 UrhG-E auf die Regelung von Überflüssigem verzichtet: So ist die Unterrichtung über den Stand der Forschung beispielsweise nicht explizit in § 60c Abs. 1 UrhG-E aufgenommen worden, da – auch nach dem Verständnis der Forschenden als Normadressaten³¹⁶⁷ – die dafür erforderlichen Nutzungshandlungen zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung erfolgen und somit durch § 60c Abs. 1 UrhG-E auch ohne explizite Erwähnung privilegiert sind. Bei gleichbleibender Rechtssicherheit für die von der Norm Betroffenen wird dadurch der Normtext weitgehend im Sinne einer beabsichtigten Abstraktion entschlackt.

3164 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unveröffentlichten Werken in Teil 4 dieser Untersuchung.

3165 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in Teil 4 dieser Untersuchung.

3166 Vgl. dazu die Darstellungen zur Internormensystematik der § 60c UrhG-E in diesem Teil der Untersuchung.

3167 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

Dennoch ist eine ausschließliche Nennung der wissenschaftlichen Forschung als Normzweck in § 60c Abs. 1 UrhG-E nicht ausreichend. Zum Zwecke der Klarheit des Rechts ist vielmehr neben dem Zweck der wissenschaftlichen Forschung eine explizite Aufnahme der Normzwecke der Darstellung und Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung angezeigt, um Unklarheiten in der Rechtsanwendung, die das derzeitige Recht birgt, aufzulösen.³¹⁶⁸

Gleiches gilt für die neben § 60c UrhG-E beizubehaltende Regelung des § 60d UrhG: Dessen Regelungsgehalt wird zwar weitgehend von der Privilegierung des § 60c UrhG-E erfasst;³¹⁶⁹ dennoch empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit des Rechts für Forschende eine ausdrückliche Regelung des Text und Data Minings zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.³¹⁷⁰

Zudem wird durch den Verzicht auf das Merkmal eines bestimmten Personenkreises, das in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG³¹⁷¹ enthalten ist, die rechtssichere Verfügbarkeit urheberrechtlich geschützter Gegenstände für die wissenschaftliche Community gefördert: Die vorangegangene Untersuchung hat gezeigt, dass das gesetzliche Merkmal des Personenkreises ungenau und daher der Rechtssicherheit nicht förderlich ist.³¹⁷²

Die Rechtssicherheit wird – im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 60c UrhG – ebenfalls gesteigert durch den Einsatz des Erforderlichkeitskriteriums in § 60c Abs. 1 UrhG-E unter Eliminierung der bisher in § 60c UrhG verankerten quantitativen Grenzen. Diese haben sich in der praktischen Umsetzung – insbesondere bei den für die wissenschaftliche Forschung bedeutsamen Werkarten sowie bei der Qualitätsüberprüfung von Forschung – als untauglich erwiesen und Rechtsunsicherheit erzeugt.³¹⁷³

3168 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 4 dieser Untersuchung.

3169 Vgl. dazu die Darstellungen zur Internormensystematik des § 60c UrhG-E in diesem Teil der Untersuchung.

3170 Auch ist auf diese Weise jedenfalls eine Beschränkung der Privilegierung des Text und Data Minings auf Werke möglich, zu denen rechtmäßiger Zugang besteht (vgl. dazu Art. 3 DSM-RL).

3171 Zum Normgehalt vgl. die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3172 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 4 dieser Untersuchung.

3173 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 4 dieser Untersuchung.

Anders als im Fall des Gebotenheitskriteriums, das in der Vorgängernorm des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F. zur Abgrenzung diente, bietet das Erforderlichkeitskriterium den Vorteil, dass für die Forschenden in der Regel jeweils auch im Rahmen eines Prozesses darleg- und beweisbar ist, welcher Umfang der Nutzung für die Forschungstätigkeit tatsächlich benötigt wird.³¹⁷⁴ Während die Gebotenheit durch Umstände bestimmt wurde, die auch außerhalb des Einflussbereichs der Forschenden lagen, ermöglicht das Erforderlichkeitskriterium eine Einschätzung durch den Forschenden selbst.³¹⁷⁵ Die Erforderlichkeit bestimmt sich vorrangig nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Forschenden, deren Kenntnis in ihrem Wirkungsbereich liegen. Auch ohne juristische Ausbildung ist ihnen eine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Verhaltens auf diese Weise überwiegend möglich. Dies legen zumindest die Aussagen in den Interviews nahe:

„Und ich glaube auch immer, ich kann sagen, ich brauche das für meine Arbeit. Ich weiß, das wäre wahrscheinlich für Richter nicht so ganz überzeugend. Aber sozusagen, ich glaube, es ist etwas Anderes, ob man so etwas verbreitet über kommerzielle Seiten, womit man Geld verdient. Oder ob man so etwas hat, um daran wissenschaftlich zu arbeiten. Also, und das ist sozusagen so ein bisschen die Bottom Line, die ich mir versuche, immer zu setzen.“³¹⁷⁶

Damit einher geht das – lediglich scheinbare – Problem der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Erforderlichkeit im konkreten Fall: Häufig verfügen die Gerichte nicht über ausreichend Expertise zum Ablauf des Forschungsalltags in den verschiedenen Disziplinen. Trotzdem werden jedenfalls – unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit, die bei einer verfassungsrechtskonformen Auslegung und Anwendung des Urheberrechts Beachtung finden muss – angemessene Entscheidungen möglich sein.³¹⁷⁷ Das ermöglicht also grundsätzlich Einzelfallgerechtigkeit im Forschungsalltag.

3174 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur möglichen Ausgestaltung des § 60c UrhG-E in diesem Teil der Untersuchung.

3175 Dazu ausführlich: *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, 4. Aufl. 2014, § 52a UrhG Rn. 10 und 15.

3176 Interview mit P_S2, Z. 23.

3177 Vgl. zu den verschiedenen Ausprägungen der Wissenschaftsfreiheit die Darstellungen zum Prüfungsmaßstab sowie den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

Um die Rechtssicherheit weiterhin zu stärken, wird die Erforderlichkeitsschwelle auf alle Werkarten gleichermaßen angewendet. Es werden weder einzelne Werkarten pauschal freigestellt (vgl. bisher in § 60c Abs. 3 UrhG³¹⁷⁸) noch bestimmte Werkarten vollständig von der Privilegierung ausgenommen (vgl. bisher nur in § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG). Bereits bisher bestand im Bereich der wissenschaftlichen Forschung beispielsweise kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für eine unterschiedliche Behandlung von Publikumszeitschriften und Zeitungsartikeln³¹⁷⁹ im Vergleich zu Blogartikeln oder – in der Wissenschaft bedeutensamerer – Zeitschriftenartikeln.

Mit dem Verzicht auf Spezialisierungen und Differenzierungen ist zwar zwangsläufig eine Vergrößerung verbunden.³¹⁸⁰ Diese prinzipielle Vereinfachung des Rechts durch „gekonnte Abstraktion“ geht allerdings nicht zwingend mit einer Steigerung der Rechtsunsicherheit einher, wie beispielsweise der bis heute bestehende Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland zeigt.³¹⁸¹

Zudem kann den möglicherweise verbleibenden Subsumtionsproblemen mittels des in § 60c Abs. 3 UrhG-E vorgesehenen Erlasses einer Rechtsverordnung begegnet werden. Damit besteht die Möglichkeit der zeitnahen Konkretisierung des Erforderlichkeitskriteriums in § 60c Abs. 1 UrhG-E durch die Exekutive. Anders als die bisherige Rechtsetzung im Urheberrecht, die sich in der Vergangenheit als sehr träge erwiesen hat, sind mittels des Regelungsinstruments der Rechtsverordnung grundsätzlich schnellere und flexiblere Reaktionen möglich, die das Recht an sich verändernde Verhältnisse anpassen kann.³¹⁸²

Ferner hat die vorstehende Untersuchung gezeigt, dass die Anforderungen an urheberrechtliche Regelungen so vielfältig sind, dass es nicht möglich erscheint, die Kriterien der Erforderlichkeit im Gesetz selbst durch

3178 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3179 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

3180 *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, S. 81.

3181 *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, S. 81.

3182 BVerfG, Beschl. v. 09.06.1971 - 2 BvR 255/69, BVerfGE 31, 145 (176) – Milchpulver; *Dietlein*, in: Beckmann/Mann/Durner/Röckinghausen, § 4 BImSchG Rn. 10.

fachübergreifende, generelle Merkmale zu umschreiben.³¹⁸³ Bereits zum heutigen Zeitpunkt erscheint eine enumerative Aufzählung zulässiger Nutzungshandlungen, die allen Disziplinen gerecht wird, nicht umsetzbar.³¹⁸⁴ Eine gesetzliche Umschreibung der zulässigen Nutzungshandlungen wird gar unmöglich, möchte man zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Gegenwart die künftig möglichen Nutzungshandlungen in eine gesetzliche Regelung aufnehmen.³¹⁸⁵ In derartigen Situationen bedient sich die Legislative sinnvollerweise dem Regelungsinstrument einer oder mehrerer Rechtsverordnungen, die die fachliche Besonderheiten der verschiedenen Disziplinen angemessen berücksichtigen können, wie auch das Vorgehen bei Erlass des § 4 BImSchG zeigt.³¹⁸⁶

Durch die verpflichtende Konsultation von Verbänden und Interessengruppen sollen die unmittelbar von der Regelung Betroffenen Gelegenheit zur Einflussnahme auf die Rechtssetzung erhalten, um jeweils eine fachgerechte Lösung und Entscheidung der verordnungsgebenden Exekutive in Kenntnis aller betroffenen Interessen sicherzustellen. Fachspezifisch können auf diese Weise zum Beispiel absolute Unter- bzw. Obergrenzen für die gesetzlich erlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien festgelegt werden. Verzichtet werden sollte dagegen auf absolute werkübergreifende Obergrenzen: Die Regelung des bisherigen § 60c UrhG zeigt, dass jede Werkart individuelle Festlegungen erfordert.³¹⁸⁷

Den wissenschaftlichen Fachgesellschaften kommt im Rahmen des Verordnungserlasses eine sehr wichtige Bedeutung zu. Ihre Expertise und ihre Kenntnisse zu Umständen der wissenschaftlichen Forschung sowie Anforderungen im jeweiligen Fach können im Rahmen des Verordnungserlasses genutzt werden, da sie eine gewisse Legitimation unter Forschenden ihres Fachs besitzen. Anders als Einrichtungen (Universitäten, Bibliotheken),

3183 Vgl. dazu beispielsweise die urheberrechtlich relevante Nutzung von Forschungsgegenständen in den Geistes- und Sozialwissenschaften, die teilweise auch eine vollständige Privilegierung erfordern, während in den Naturwissenschaften eine solch vollständige Privilegierung selten erforderlich ist.

3184 Vgl. dazu beispielsweise die Kritik an den Vorschlägen für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke mit Regelungsbeispielen bei *Schack*, ZUM 2016, 266 (270ff.).

3185 *Schack*, ZUM 2016, 266 (279).

3186 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz, BT-Drs. 7/179, S. 31.

3187 Vgl. dazu die Darstellungen zum jeweiligen Objekt der Privilegierungshandlung in Teil 2 dieser Untersuchung.

die bisher einen Großteil der Verhandlungen im Lizenzrecht übernehmen, können sie aufgrund ihrer Fachkenntnis auf allgemeine Anforderungen der Erforderlichkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung aufmerksam machen. Dadurch kann eine Sachnähe, die der Legislative grundsätzlich fremd ist, sichergestellt werden.³¹⁸⁸

Mangels individueller und kollektiver Urheberrechtskompetenz bzw. Kenntnisse im Vertragsrecht bei Forschenden³¹⁸⁹ kann die Bestimmung der Erforderlichkeit dagegen derzeit nicht vollständig in die Hände der Forschenden und Vereinigungen von Urhebern bzw. Rechtsinhabern gelegt werden: Anders als in § 36 Abs. 1 UrhG, der die Möglichkeit zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln unmittelbar durch Vereinigungen von Urhebern und Vereinigungen von Werknutzenden vorsieht, kann § 60c Abs. 3 UrhG-E nicht den Weg der kollektiven Vereinbarung wählen, da wissenschaftliche Fachgesellschaften – anders als Verwertungsgesellschaften – nicht durch Wahrnehmungsvertrag zur Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder befugt sind.

Bei der Bewertung der vorgeschlagenen Regelung in § 60c UrhG-E darf darüber hinaus nicht außer Acht gelassen werden, dass neben der Schrankenregelung stets die Möglichkeit individueller Verhandlungen über die Erforderlichkeit der jeweiligen Nutzung besteht. Bereits unter Geltung des § 60c UrhG haben einige Disziplinen, insbesondere diejenigen, die in ihrer Forschungsarbeit zwingend auf urheberrechtlich geschützte Forschungsgegenstände angewiesen sind, eine solche Verhandlungspraxis praktiziert.³¹⁹⁰ Solche Bestrebungen sollten auch in Zukunft nicht konterkariert, sondern vielmehr gefördert werden. Denn im Einzelfall kann die Regelung komplexer Sachverhalte durch Vertrag besser ermöglicht werden als durch Gesetz.³¹⁹¹ Da bisher die Urheberrechtskompetenz auf Seiten der Forschenden allerdings als sehr gering einzuschätzen ist, bedarf es zum Schutz der

3188 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft in Teil 3 dieser Untersuchung.

3189 Vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in diesem Teil der Untersuchung.

3190 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft in Teil 3 dieser Untersuchung.

3191 *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, S. 81.

Forschenden – zumindest vorübergehend – weiterhin der Regelung in § 60c UrhG-E i.V.m. § 60g UrhG.³¹⁹²

Schließlich trägt die fehlende Befristung der Norm des § 60c UrhG-E zur Steigerung der Rechtssicherheit bei, indem sie die Beständigkeit der Regelungen sicherstellt.³¹⁹³ Zwar wird durch die Verordnungsermächtigung ein Regelungsinstrument gewählt, das jederzeit geändert werden kann, wodurch eine gewisse Rechtsunsicherheit entsteht. Die dargestellten Vorteile einer derartigen Regelung, insbesondere die gegenüber der bisherigen Rechtsetzung gesteigerte Flexibilität, überwiegen allerdings, weshalb die Einführung eines veränderten § 60c UrhG-E unter Berücksichtigung der Interessen der Forschenden jedenfalls opportun erscheint.

B. Förderung der Privatautonomie

Neben gesetzlichen Maßnahmen im nationalen Urheberrechtsgesetz könnten ebenso Maßnahmen zur Förderung der grundsätzlich gemäß Art. 2 Abs. 1 GG bzw. Art. 16 GRCh geschützten Privatautonomie die derzeit im Wissenschaftsurheberrecht bestehenden Defizite ausgleichen.

I. Individuelle Lizensierungen für Forschungsmaterialien

So könnte beispielsweise die verstärkte Verwendung individueller Lizensierungen eine Alternative zu einer gesetzlich erlaubten Nutzung darstellen.

1. Mögliche Ausgestaltung

Individuelle Verhandlungen über Verwertungsrechte sind bereits unter Geltung des derzeitigen Urheberrechtsgesetzes möglich. Zwar ist das Urheberrecht als solches gemäß § 29 Abs. 1 UrhG nicht übertragbar.

3192 Zur bestehenden Urheberrechtskompetenz von Forschenden vgl. die Darstellungen zur Effektivität und Rechtssicherheit in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

3193 Vgl. zum Einfluss der Beständigkeit auf die Rechtssicherheit die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

§ 29 Abs. 2 UrhG bestimmt allerdings, dass sowohl die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG) als auch die Erteilung schuldrechtlicher Einwilligungen sowie Vereinbarungen zu Verwertungsrechten und die in § 39 UrhG geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte zulässig sind.³¹⁹⁴

Bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung ist insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten, allen voran das Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, von Relevanz.³¹⁹⁵

a. Sonderfall: Buy-Outs für Abbildungen

Einen Sonderfall der individuellen Lizenzierung stellen sog. Buy-Outs dar, die insbesondere im Bereich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Abbildungen von Bedeutung sein können. So bietet bereits heute die *Harvard University Library* einen Service mit derartiger Lizenzierungsmöglichkeit: Sie fertigt Vervielfältigungen von Werken in ihrem Bestand und räumt den Forschenden auf Anfrage nicht nur Zugang, sondern umgehend auch ein kostenpflichtiges Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und anschließenden öffentlichen Zugänglichmachung zu wissenschaftlichen Zwecken ein.³¹⁹⁶

b. Sonderfall: Lizenzierungsplattform analog „RightsLink“

Individuelle Lizenzierungen können des Weiteren mittels einer eigens dafür programmierten Plattform erfolgen. So wird von den Forschenden eine Plattform vorgeschlagen, auf der „mit einem Klick“ Literatur für den Bereich der Forschung (und der Lehre) zugänglich und nutzbar gemacht wird.³¹⁹⁷

3194 Schulze, in: Dreier/Schulze, § 29 UrhG Rn. 15–18; Spautz/Götting, in: Ahlberg/Götting, § 29 UrhG Rn. 9; Hoche, in: Wandtke/Bullinger, § 29 UrhG Rn. 34–35; Nordemann, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 29 UrhG Rn. 13a; Ohly, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 29 UrhG Rn. 19ff.

3195 Vgl. dazu die Darstellungen zu den tatsächlichen Anforderungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3196 Interview mit P_G4, Z. 15.

3197 Interview mit P_S2, Z. 85; GermanU15-Stellungnahme, S. 4.

Eine vergleichbare Plattform existiert in einigen Fächern bereits: „RightsLink“, ein Service des *Copyright Clearance Centers* (CCC), ermöglicht digitale Rechtelizenzierungen im Auftrag von Verlagen. Der Verlag und CCC gehen dazu eine Partnerschaft ein, um in der Folge Nutzenden an zentraler Stelle und innerhalb von Minuten urheberrechtlich geschützte Materialien anbieten zu können.

Infolge des urheberrechtlichen Territorialitätsprinzips wäre eine solche Plattform primär auf nationaler Ebene anzusiedeln;³¹⁹⁸ die Möglichkeit einer weitergehenden Lizenzierung sollte dennoch bestehen.

c. Sonderfall: Quantitative Begrenzung von Lizenzvereinbarungen

Unabhängig von einer etwaigen Plattformlösung wird vorgeschlagen, durch Rechtsetzung auf Lizenzvereinbarungen Einfluss zu nehmen: Ein Vorschlag zielt auf eine quantitative Zeichenbegrenzung in Lizenzvereinbarungen,³¹⁹⁹ um eine Verständlichkeit seitens der vertragsschließenden, forschenden Person sicherzustellen.

Eine solche Regelung wäre im Urhebervertragsrecht (§§ 31 ff. UrhG) zu verankern.

2. Zulässigkeit derartiger Maßnahmen

Sowohl das Völkerrecht als auch das Unionsrecht klammern das Urhebervertragsrecht bisher weitgehend aus, weshalb sich für individuelle Lizenzierungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung unmittelbar keine Zulässigkeitsanforderungen aus höherrangigem Recht ergeben, denen eine mögliche Ausgestaltung zuwiderlaufen könnte.³²⁰⁰

Die Eigentumsgarantie steht der individuellen Lizenzierung grundsätzlich nicht entgegen: Im Falle individueller Lizenzierungen ist die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leis-

3198 Interview mit P_S2, Z. 85.

3199 Interview mit P_IN4 - Teil 2, Z. 10.

3200 *Ohly*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 15-16f.; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 31 UrhG Rn. 4; nur in Bezug auf das Unionsrecht: *Wandtke/Grunert*, in: Wandtke/Bullinger, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 2.

tung zum Urheber sichergestellt, wodurch der Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und in seiner eigenen Verantwortung über Rechte an seinem geistigen Eigentum verfügen kann.³²⁰¹

Allein die quantitative Begrenzung von Lizenzvereinbarungen könnte mit dem in Deutschland vorherrschenden und in Art. 2 Abs. 1 GG als Bestandteil der verfassungsrechtlich geschützten Handlungsfreiheit³²⁰² verankerten Prinzip der Vertragsfreiheit unvereinbar sein: Danach haben Parteien das Recht, den Inhalt sowie die Abschlussmodalitäten eines Vertrags nach ihren Wünschen frei zu gestalten.³²⁰³ Allerdings gilt auch dieses Recht nicht schrankenlos: Vielmehr müssen Parteien beispielsweise die gesetzlichen Grenzen der §§ 134, 138 BGB sowie des AGB-Rechts (§§ 307 ff. BGB) einhalten.³²⁰⁴ Eine quantitative Begrenzung von Lizenzvereinbarungen im Urhebervertragsrecht käme einer AGB-rechtlichen Regelung gleich, der es zum Schutz der (noch) nicht ausreichend informierten Forschenden als Marktteilnehmenden bedarf. Ihre Situation entspricht der eines Verbrauchers im Sinne des § 13 BGB; es besteht eine sowohl sachliche als auch rechtliche Informationsasymmetrie im Vergleich zu den gleichfalls verhandelnden Rechtsinhabern, die es auszugleichen gilt, wozu eine derartige Einschränkung der Privatautonomie erforderlich erscheint.

3201 Vgl. dazu die Darstellungen zum Prüfungsmaßstab sowie zu den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3202 BVerfG, Beschl. v. 12.11.1958 - 2 BvL 4/56, 2 BvL 26/56, 2 BvL 40/56, 2 BvL 1/57, 2 BvL 7/57, BVerfGE 8, 274 (328) – Verfassungsmäßigkeit von § 2 Preisges; BVerfG, Beschl. v. 16.05.1961 - 2 BvF 1/60, BVerfGE 12, 341 – Zur Verfassungsmäßigkeit von § 54 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23.12.1938; BVerfG, Beschl. v. 04.05.1982 - 1 BvL 26/77 und 1 BvL 66/78, BVerfGE 60, 329 (339) – Zur Verfassungsmäßigkeit des § 1587o Abs. 2 S. 3 BGB; BVerfG, Beschl. v. 19.10.1983 - 2 BvR 298/81, BVerfGE 65, 196 (210) – Zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Versorgungsanspruch eines Arbeitnehmers gegen eine betriebliche Unterstützungskasse.; BVerfG, Beschl. v. 04.06.1985 - 1 BvL 12/84, BVerfGE 70, 115 (123) – § 23 Abs. 2 Nr. 6 AGB-Gesetz; BVerfG, Beschl. v. 23.04.1986 - 2 BvR 487/80, BVerfGE 73, 261 (270) – Auslegung von Sozialplänen; BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993 - 1 BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (231) – Bürgschaftsverträge; BVerfG, Urt. v. 08.04.1997 - 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267 (303) – Altschulden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR.

3203 BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993 - 1 BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (231) – Bürgschaftsverträge.

3204 BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993 - 1 BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (231) – Bürgschaftsverträge.

3. Opportunität derartiger Maßnahmen

Die rein individuelle Lizenzierung von Forschungsmaterialien stellt jedoch bei Berücksichtigung der Interessen der Forschenden eine derzeit nicht in allen Disziplinen opportune Alternative zur Behebung der Defizite im Wissenschaftsurheberrecht dar.

Verhandlungen ermöglichen zwar in der Regel individuellere Lösungen, die skalierbar und transparent die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Rückgriff auf gesetzlich erlaubte Nutzungen sicherstellen können.³²⁰⁵ Sie gewährleisten zudem die theoretische Möglichkeit, dass Wissenschaft auf geltende Regelungen Einfluss nehmen kann; dies ist für angemessene Lösungen erforderlich.³²⁰⁶

Ein weiterer Vorteil individueller Verhandlungen ist die – dem Gedanken des absoluten Schutzes des Urheberrechts entsprechende – Risikoverteilung: Ein Verbotsrecht gewährt den Rechtsinhabern die Entscheidungsfreiheit über die Nutzung des Werkes; dieses würde auch im Falle individueller Verhandlungen – anders als bei gesetzlich erlaubten Nutzungen – aufrechterhalten bleiben.³²⁰⁷ Würde eine forschende Person das Werk ohne Erlaubnis nutzen, müsste der Rechtsinhaber dagegen vorgehen. Eine gesetzliche Freistellung würde ihm diese Möglichkeit von vornherein versagen.³²⁰⁸

Die individuelle Verhandlung ist derzeit allerdings lediglich eine theoretische Möglichkeit, da den Forschenden (noch) die Kompetenz zur Verhandlung fehlt. So differenzieren sie beispielsweise nur ungenügend zwischen Zugangs- bzw. Eigentums- und Nutzungsrechten, insbesondere dem Vervielfältigungsrecht.³²⁰⁹ Sofern allerdings bereits Erfahrungen

3205 *Reilly*, Tensions between Intellectual Property and Knowledge Discovery in the Digital Age, S. 56. Vgl. dazu auch die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft in Teil 3 dieser Untersuchung.

3206 MPI-Stellungnahme, S. 8f.; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 51.

3207 Vgl. zum System des Urheberrechts die Darstellungen zu den Regelungen des nationalen Urheberrechts in Teil 1 dieser Untersuchung.

3208 Vgl. zu den Schranken des Urheberrechts die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

3209 Interview mit P_G1, Z. 25, 29; Interview mit P_G4, Z. 5–10, 15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 95; Interview mit P_S2, Z. 7, 17, 51; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 43; Interview mit P_N1, Z. 27–28; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 31; anders: Interview mit P_G3, Z. 65, 109, 117; unklar: Interview mit P_N4, Z. 43.

mit Verhandlungen bestehen, schwinden diese Wissensdefizite³²¹⁰ und die Alternative der Kombination von Verhandlungen über Zugang und Nutzung wird insbesondere im Bereich der urheberrechtlich geschützten Forschungsmaterialien attraktiv: Anders als bei Forschungsliteratur sind für den ersten Zugang zu Forschungsmaterialien häufig ohnehin Verhandlungen zwischen den Forschenden selbst und Rechtsinhabern nötig; daher kann grundsätzlich in diesem Zuge auch bereits über die Nutzung, Wiederverwendung und Veröffentlichung von Forschungsmaterialien verhandelt werden.³²¹¹ Um eine künftige Replizierbarkeit der Forschung sicherzustellen, kann dabei ebenso über Nutzungsmöglichkeiten für Dritte zum Zwecke der Qualitätssicherung verhandelt werden. Dies würde die Beforschung von Gegenständen ermöglichen, auf die derzeit mangels Möglichkeit der Zugänglichmachung der Ergebnisse für Dritte verzichtet wird.³²¹²

Derzeit sind Forschende allerdings keine ausreichend belehrten Marktteilnehmenden, denen eine Verhandlung über Rechte ohne vorherige Aufklärung möglich wäre.³²¹³ Zudem mangelt es in vielen Bereichen (insbesondere in der Filmbranche) an einer Erreichbarkeit der Rechtsinhaber, weshalb individuelle Verhandlungen über Nutzungsrechte von vornherein ausscheiden.³²¹⁴ Viele Rechtsinhaber sind darüber hinaus nicht für Verhandlungen mit Forschenden sensibilisiert und fordern für den begehrten Nutzungsumfang unangemessene Preise.³²¹⁵

Die Möglichkeit der individuellen Verhandlung ist daher keine echte Alternative zu einer gesetzlich erlaubten Nutzung.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf Nutzungshandlungen an Forschungsliteratur, sofern diese nicht als Forschungsmaterial genutzt wird:

3210 Interview mit P_G3, Z. 65.

3211 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

3212 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit und Qualitätssicherung in Teil 3 sowie zur kollaborativen Forschung in Teil 4 dieser Untersuchung.

3213 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

3214 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

3215 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

Anders als im Bereich des Text und Data Minings wird zwar verhältnismäßig weniger Forschungsliteratur als Ursprungsmaterial in urheberrechtlich relevanter Weise genutzt.³²¹⁶ Allerdings besteht ein erhebliches Interesse an dessen schneller Verfügbarkeit, was der häufige Verzicht auf die Lektüre im Falle der nicht sofortigen Verfügbarkeit zeigt.³²¹⁷ Eine individuelle Vertragsvereinbarung ist angesichts der Kürze der Zeit und der Vielzahl an nötigen Transaktionen mit Rechtsinhabern nicht möglich.³²¹⁸

Die Förderung privatautonomer Vereinbarungen ist daher höchstens als Alternative im Bereich der Forschung an urheberrechtlich geschützten Materialien zu berücksichtigen. Diese Erwägung schließt gleichwohl nicht aus, dass in Teilbereichen (z.B. aufgrund der Nichterreichbarkeit von Rechtsinhabern oder dem Fehlen für die Forschung geeigneter Angebote auf dem Markt) auch eine solche Verhandlungsmöglichkeit ausscheidet.³²¹⁹

Um individuelle Vertragsverhandlungen – auch im Bereich der Forschungsliteratur – zu erleichtern, erscheint eine Plattformlösung analog „RightsLink“ opportun: Eine solche Plattform könnte nach Ansicht der Forschenden in Zukunft schnelle, kostengünstige und unbürokratische Verfügbarkeit von Forschungsliteratur sowie die Darstellung, die Weiterverbreitung und Nachnutzung der Forschung ermöglichen.³²²⁰ Ein Vorteil der Plattformlösung wäre des Weiteren die Vermeidung stetiger Gesetzesänderungen, die den Veränderungen auf dem Markt stets nur verzögert Rechnung tragen können.³²²¹

3216 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3217 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit sowie zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3218 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3219 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

3220 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft in Teil 3 dieser Untersuchung.

3221 Vgl. dazu die Darstellungen zur Digitalisierung als Herausforderung des Wissenschaftsurheberrechts in Teil 1 dieser Untersuchung.

Zu beachten ist bei Favorisierung einer Plattformlösung allerdings die Gewährleistung ihrer Nutzbarkeit in der Praxis:

„Es muss nur eben ein System sein, was praktikabel bleibt. Also meine Furcht ist, dass man wieder so ein Monster schafft, was dann allen mehr Arbeit macht, wo dann im Grunde das System selbst so viele Mittel verschlingt, dass am Ende auch bei niemandem, also ich sage mal, dass bei denen am Ende nichts anlangt, und dass es dann jemanden gibt, der diese Plattform betreibt, der (.) schlimmstenfalls ist das dann natürlich Elsevier oder Springer.“³²²²

Auch besteht eine Gefahr der Plattformlösung in einem möglichen Ausschluss kleinerer Marktteilnehmender, weshalb auch dieser Alternative kritisch gegenübergestellt werden sollte:

„Das sehen Sie ja an diesen Open Access Geschichten. Die Großkonzerne, DeGruyter und so was, die stehen sofort lobbymäßig auf der Matte und zwar ganz oben in der Politik und sagen, wir machen da mit, wir wollen auch von der öffentlichen Förderung profitieren. (*lacht*) Und dann bauen die – ist kein Witz – DeGruyter macht das so, die haben jetzt eine Open Access Infrastruktur aufgebaut und die bieten kleinen Verlagen an, die mit zu nutzen gegen Umsatzbeteiligung. Und dann gucken die sich das zwei Jahre an und dann kaufen den Verlag oder er geht pleite. (.) So läuft das. So macht das im Übrigen Amazon ja auch. (.)“³²²³

Die Möglichkeit eines Buy-Outs bei Abbildungen kann in Einzelfällen opportun erscheinen, da ein solcher Forschenden ermöglicht, ohne weitere Verhandlung alle erforderlichen, urheberrechtlich relevanten Nutzungen zur Durchführung und Darstellung von Forschung mit den Materialien vorzunehmen. Da diese Freiheit allerdings auch mit einem vergleichsweise hohen Preis einhergeht, der bei lediglich beabsichtigter Rezeption des Werkes nicht gerechtfertigt erscheint, wird es wohl auch in diesem Fall zu dem – die Forschungsfreiheit gefährdenden³²²⁴ – Verzicht auf Materialien kommen, der gerade nicht gewünscht ist.³²²⁵ Unabhängig von den jeweils zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten ist zudem zu berück-

3222 Interview mit P_S2, Z. 29.

3223 Interview mit P_G3, Z. 83.

3224 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3225 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit in Teil 3 dieser Untersuchung.

sichtigen, dass diese Lizenzierungsmöglichkeit das Vorhandensein guter Metadaten oder die eigene Kenntnis vom Gegenstand voraussetzt. Fehlen Metadaten und hat der Forschende keine Kenntnis aus vorangegangenen Projekten, gestaltet sich bereits der Zugang zum Material kostenintensiv oder es wird vollständig auf eine Kenntnisnahme verzichtet.³²²⁶ Das derzeit monierte Zugangsproblem aufgrund hoher Preise, das nicht mittels des Urheberrechts gelöst werden kann und soll, würde sich durch diese Maßnahme noch verstärken.³²²⁷ Trotzdem mag die Lösung des Buy-Outs wegen der damit verbundenen Rechtssicherheit in Teilbereichen wissenschaftlicher Forschung bereits jetzt eine angemessene Alternative darstellen.

4. Fazit

Die Möglichkeit individueller Lizenzierungen besteht bereits heute unabhängig von etwaigen gesetzlich erlaubten Nutzungen. Sie ist derzeit allerdings keine Alternative, die statt der Verankerung gesetzlich erlaubter Nutzungen für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung in Betracht kommt. Dies ist insbesondere auf die fehlende Urheberrechtskompetenz der Forschenden zurückzuführen, weshalb diese jedenfalls eines AGB-Rechts-ähnlichen Schutzes bedürften. Trotzdem verbliebe die Gefahr des Verzichts auf urheberrechtlich geschützte Materialien, beispielsweise mangels finanzieller Mittel.

Durch künftige Aufklärung von Forschenden über die Bedeutung von Verträgen, die Bereitstellung von Musterverträgen und Empfehlungen an Marktteilnehmende auf Seiten der Rechtsinhaber³²²⁸ wird die vorstehende Alternative allerdings in Zukunft an Bedeutung gewinnen.³²²⁹

3226 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit in Teil 3 dieser Untersuchung.

3227 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3228 Interview mit P_G3, Z. 67.

3229 Vgl. zu den Möglichkeiten die Darstellungen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in diesem Teil der Untersuchung.

II. Freie Lizensierungen für Forschungsliteratur und -materialien

Mit einem verstärkten Einsatz von offen lizenzierten Materialien könnte den Defiziten im Bereich der urheberrechtlich relevanten Nutzung von Forschungsliteratur und -materialien begegnet werden: Offene Lizenzen ermöglichen grundsätzlich jeder interessierten Person eine urheberrechtlich relevante Nutzung und Nachnutzung der lizenzierten Materialien.³²³⁰

1. Mögliche Ausgestaltung

Zur Stärkung der Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Werken im Bereich der wissenschaftlichen Forschung könnte zum einen in tatsächlicher Hinsicht die Etablierung neuer, europäischer Open Access-Zeitschriften erwogen werden (a). Zum anderen könnte in rechtlicher Hinsicht eine Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung (b) sowie ein gesetzliches Verbot zur Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte für Werke der Wissenschaft erwogen werden (c).

a. Etablierung von “Open Access European Science Journals”

Seitens der Forschenden wurde in den Interviews die Einführung von Online-Zeitschriften vorgeschlagen, welche durch eine europäische Initiative finanziert und im Open Access verfügbar gemacht werden („Open Access European Science Journals“).³²³¹

Möglich wäre eine Aufgliederung in etwa 40 – 50 Journals pro Fachkollegium, die jeweils spezielle Unterthemen behandeln.³²³² Deren Qualität könnte – wie bisher bei den traditionellen Journals – durch eine Form der Peer Review sichergestellt werden.

3230 *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, § 31 UrhG Rn. 21; *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 32 UrhG Rn. 73; *Ohly*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 29 UrhG Rn. 17.

3231 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 10.

3232 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 22.

b. Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung

Erwogen werden könnte die Einführung einer Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung im wissenschaftlichen Bereich.

Eine derartige rechtliche Verpflichtung könnte auf Bundes-, Landes- oder Universitätsebene³²³³ eingeführt werden. In Betracht käme grundsätzlich eine urheberrechtliche, eine dienstrechtliche oder eine hochschulrechtliche Verankerung.³²³⁴

Daneben wäre eine Verpflichtung durch die Forschungsförderinstitutionen, wie beispielsweise derzeit durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft praktiziert³²³⁵, sowie durch Veranstaltende von Konferenzen³²³⁶ denkbar.³²³⁷

Sie könnte zu einer Open Access-Erstveröffentlichung oder zu einer Open Access-Zweitveröffentlichung neben einer regulären Closed Access-Verlagspublikation verpflichten.

Die Open Access-Verpflichtung könnte des Weiteren in ihrem Umfang beschränkt werden: Sie könnte sich lediglich auf die freie Verfügbarmachung von Forschungsliteratur beschränken oder auf Forschungsmaterialien ausgeweitet werden.

c. Verbot der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung bei Werken der Wissenschaft

Denkbar wäre darüber hinaus die Einführung eines gesetzlichen Verbots der ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung an Verlage für wissenschaftliche Werke, sofern keine angemessene Vergütung vereinbart wird.

3233 Vgl. für etwaige Bestrebungen an der Universität Konstanz: § 2 Abs. 2 der Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG vom 10. Dezember 2015 in der amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 90/2015.

3234 *Steinbauer*, Das Recht auf Sichtbarkeit: Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, S. 15–43.

3235 Vgl. dazu derzeit nur die Aufforderung zur Veröffentlichung im Open Access in den allgemeinen Verwendungsrichtlinien (DFG-Vordruck 2.00 – 1/20).

3236 Vgl. dazu Interview mit P_G1, Z. 123.

3237 *Kimminich*, *WissR* 1985, 116 (133); *Thieme*, *Deutsches Hochschulrecht*, S. 347 Rn. 474.

Ein solches ausdrückliches Verbot wäre in § 31 UrhG zu verankern, der die grundsätzliche Möglichkeit zur Einräumung eines einfachen sowie ausschließlichen Nutzungsrechts vorsieht. § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG sieht bereits heute eine Ausnahme von der Ausschließlichkeit dahingehend vor, dass bestimmt werden kann, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. Dies müsste in Bezug auf wissenschaftliche Werke als Pflicht ausgestaltet werden, um eine freie Lizenzierung durch den urhebenden Forschenden – auch nach einer ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung an einen Verlag – zu gewährleisten.

Ein solches Verbot könnte in § 31 Abs. 3 S. 3 UrhG-E verankert werden und lauten:

„Bei Werken der Wissenschaft ist die Nutzung durch den Urheber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung stets vorbehalten.“

Der bisherige § 31 Abs. 3 S. 3 UrhG würde folglich zu § 31 Abs. 3 S. 4 UrhG-E.

Bei Einführung eines § 31 Abs. 3 S. 3 UrhG-E wären gegenteilige Vereinbarungen wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB nichtig.

Alternativ wäre eine Unwirksamkeit der Vereinbarungen zur ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung infolge geltenden AGB-Rechts (§ 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) denkbar. Eine solche scheidet allerdings vorliegend aus: Eine Anwendung des § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB setzt voraus, dass es sich bei den Bestimmungen zur Nutzungsrechtsübertragung um AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB handelt, diese gemäß § 305 Abs. 2 BGB ordnungsgemäß in den Vertrag zwischen den Forschenden und den Verlagen einbezogen wurden und eine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB vorliegt.

AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Die Verlagsverträge werden üblicherweise von den jeweiligen Verlagen entworfen; eine individuelle Verhandlung unter Einflussnahme des einzelnen Forschenden

findet – vor allem im Bereich der Zeitschriftenartikel – sehr selten statt.³²³⁸ Stattdessen handelt es sich meistens um Standardverträge, die für alle Publikationen des Verlags genutzt werden.³²³⁹ Es sind mithin AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB. Vereinzelt werden die Vereinbarungen um Individualvereinbarungen ergänzt; in einem solchen Fall werden nur die übrigen Teile als AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB angesehen.³²⁴⁰

Da die Forschenden in den Online-Portalen stets die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Bedingungen haben, in den meisten Fällen durch einen gut sichtbaren Link auf die Geltung der AGB hingewiesen werden und durch Mausclick ihre Zustimmung erteilen, kann in der Regel auch von einer wirksamen Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag gemäß § 305 Abs. 2 BGB ausgegangen werden.³²⁴¹ Eine solche ist allerdings wegen § 310 Abs. 1 BGB meistens entbehrlich, da Forschende den Verlagsvertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend ihrer beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind (vgl. § 13 UrhG), weshalb sie als Unternehmer im Sinne des § 14 UrhG anzusehen sind.³²⁴² § 305 Abs. 2 und 3 BGB sowie § 308 Nr. 1, 2 bis 8 BGB und § 309 BGB finden daher in der Regel keine Anwendung.

Die Klauseln, die eine umfassende Nutzungsrechtsübertragung vorsehen, scheitern des Weiteren nicht an einer fehlenden Einbeziehung nach § 305c Abs. 1 BGB: Darauf, dass der Umfang der Nutzungsrechtsübertragung Forschende zum Teil subjektiv überrascht, kommt es dabei nicht an; vielmehr ist eine Bewertung nach objektiven Kriterien erforderlich: Diese ergibt allerdings, dass Klauseln zur ausschließlichen Nutzungsrechts-einräumung – wegen ihrer allgemeinen Üblichkeit und der generellen Zurückhaltung der Rechtsprechung bei der AGB-Prüfung im Medienbereich

3238 *Ohly*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 31ff. UrhG Rn. 36; anders in Bezug auf übrige Lizenzverträge: *Castendyk*, ZUM 2007, 169 mit Verweis auf die Vorrangregel in § 305b BGB.

3239 *Ohly*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 36; BGH, Urt. v. 17.06.2004 - I ZR 136/01, GRUR 2005, 148 (151) – Oceano Mare.

3240 *Ohly*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 38; *Castendyk*, ZUM 2007, 169 (171); BGH, Urt. v. 06.03.1986 - III ZR 195/84, NJW 1986, 1803 (1803) – Zinsanpassungsklausel in Kreditverträgen; *Grüneberg*, in: Palandt, § 305 BGB Rn. 18.

3241 BGH, Urt. v. 14.06.2006 - I ZR 75/03, NJW 2006, 2976 (2977) – Kenntnisverschaffung von AGB bei Bestellung über das Internet; *Castendyk*, ZUM 2007, 169 (171); zum schriftlichen Vertragsschluss vgl. *Ohly*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 39; *Kuck*, GRUR 2000, 285 (286).

3242 So ausdrücklich: *Micklitz*, in: Schubert, § 13 BGB Rn. 93; *Micklitz*, in: Schubert, § 14 BGB Rn. 5; *Martinek/Heine*, in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, § 13 BGB Rn. 23; *Bauer/Kock*, DB 2002, 42 (43).

– trotz § 305c Abs. 1 BGB Vertragsbestandteil werden.³²⁴³ Denn die Nutzungsrechtsübertragung ist elementarer Bestandteil jedes Verlagsvertrags, prägt damit sein Leitbild und ist daher nach den Umständen keinesfalls so ungewöhnlich, dass Forschende, die ja gerade die Verwertung durch eine dritte Person anstreben und ihr dafür ein Nutzungsrecht einräumen möchten, nicht mit ihr zu rechnen brauchen.³²⁴⁴

Eine andere Frage ist allerdings, ob die umfassende Nutzungsrechtseinkäumung Forschende unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB benachteiligt.³²⁴⁵ Das wäre der Fall, wenn die Nutzungsrechtseinkäumung in Lizenzverträgen vom gesetzlichen Leitbild abweichen würde.³²⁴⁶ Leitbildcharakter könnte insofern dem Beteiligungsgrundsatz in § 11 S. 2 UrhG sowie dem Zweckübertragungsgrundsatz in § 31 Abs. 5 UrhG zukommen: Nach § 11 S. 2 UrhG soll das Urheberrecht dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Nutzung seines Werkes sichern;³²⁴⁷ dies wird im Urhebervertragsrecht auch dadurch sichergestellt, dass die Rechteübertragung gemäß § 31 Abs. 5 UrhG bereits von Gesetzes wegen auf das für den zugrundeliegenden Vertragszweck Notwendige beschränkt wird.³²⁴⁸ Zu berücksichtigen ist zudem der Grundsatz des

3243 BGH, Urt. v. 18.02.1982 - I ZR 81/80, GRUR 1984, 45 (47f.) – Honorarbedingungen: Sendevertrag; *Castendyk*, ZUM 2007, 169 (171); *Ohly*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 40; *Kuck*, GRUR 2000, 285 (286).

3244 *Grüneberg*, in: Palandt, § 305c BGB Rn. 3.

3245 Das im Rahmen einer Prüfung von § 138 BGB verneinend: OLG Celle, Urt. v. 05.03.1986 - 13 U 165/85, NJW 1987, 1423 (1424) – Verlagsrechte am Werk Arno Schmidts; für die Rechteübertragung in einem Musikproduktionsvertrag bejahend: OLG Zweibrücken, Urt. v. 07.12.2000 - 4 U 12/00, ZUM 2001, 346 (347f.) – AGB-Verstoß durch Übertragungsklausel in Komponistenverträgen des ZDF.

3246 BGH, Urt. v. 17.02.1964 - II ZR 98/62, NJW 1964, 1123 (1123) – Nichtigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben; BGH, Urt. v. 21.12.1983 - VIII ZR 195/82, NJW 1984, 1182 (1182) – Gebietsänderungsklausel eines Kfz-Herstellers gegenüber selbständigem Vertragshändler; *Grüneberg*, in: Palandt, § 307 BGB Rn. 28.

3247 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 14/7564) und zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten (Drs. 14/6433), BT-Drs. 14/8058, S. 18.

3248 BGH, Urt. v. 26.04.1974 - I ZR 137/72, GRUR 1974, 786 (787) – Kassettentfilm; BGH, Urt. v. 18.02.1982 - I ZR 81/80, GRUR 1984, 45 (48) – Honorarbedingungen: Sendevertrag; BGH, Urt. v. 22.09.1983 - I ZR 40/81, GRUR 1984, 119 (121) – Synchronisationssprecher; KG, Urt. v. 14.10.1983 - 5 U 3181/82, GRUR 1984, 509 (513) – Honorarbedingungen Urheber/Fernsehen; OLG Zweibrücken, Urt. v. 07.12.2000 - 4 U 12/00, ZUM 2001, 346 (347) – AGB-Verstoß durch Übertragungsklausel in Komponistenverträgen des ZDF;

§ 38 Abs. 1 UrhG, der bei Zeitschriften dem Verleger im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht überträgt.³²⁴⁹

Auf diese Frage kommt es indes gar nicht an, da die Vereinbarungen zur ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung gar nicht der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB unterliegen.³²⁵⁰ Denn diese darf gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB nur insofern vorgenommen werden, als Bestimmungen vorliegen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.³²⁵¹ Leistungsbeschreibungen, wie die Vereinbarungen zur ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung, stellen Hauptpflichten der Vertragsparteien dar und sind daher nicht mittels der Inhaltskontrolle überprüfbar.³²⁵²

Dessen ungeachtet bleibt gemäß § 307 Abs. 3 S. 2 BGB das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB jedenfalls anwendbar: Erfolgt also ausnahmsweise eine pauschale Rechteeinräumung³²⁵³ in wissenschaftlichen Verlagsverträgen, kann eine unzulässige AGB-Klausel vorliegen; eine solche Klausel wäre aber – unabhängig davon,

OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2001 - 20 U 19/01, ZUM 2002, 221 (223) – Das weite Land; *Castendyk*, ZUM 2007, 169 (173); a.A. inzwischen BGH, Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 73/10, GRUR 2012, 1031 (1035) – Honorarbedingungen Freie Journalisten; KG, Urt. v. 26.03.2010 - 5 U 66/09, ZUM 2010, 799 (804) – AGB-Kontrolle zu Honorarregelungen für Journalisten; *Schippan*, ZUM 2012, 771 (773f.).

3249 *Schippan*, ZUM 2012, 771 (778).

3250 BGH, Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 73/10, GRUR 2012, 1031 (1035) – Honorarbedingungen Freie Journalisten; BGH, Urt. v. 18.02.1982 - I ZR 81/80, GRUR 1984, 45 (48) – Honorarbedingungen: Sendevertrag; *Schippan*, ZUM 2012, 771 (774); *Kuck*, GRUR 2000, 285 (288); nicht ganz so klar: BGH, Urt. v. 22.09.1983 - I ZR 40/81, GRUR 1984, 119 (121) – Synchronisationssprecher; a.A. OLG Zweibrücken, Urt. v. 07.12.2000 - 4 U 12/00, ZUM 2001, 346 (347) – AGB-Verstoß durch Übertragungsklausel in Komponistenverträgen des ZDF; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2001 - 20 U 19/01, ZUM 2002, 221 (223) – Das weite Land.

3251 Zur Rechtslage vor Inkrafttreten der §§ 305 ff. BGB vgl. *Kuck*, GRUR 2000, 285 (288).

3252 BGH, Urt. v. 31.05.2012 - I ZR 73/10, GRUR 2012, 1031 (1035) – Honorarbedingungen Freie Journalisten; BGH, Urt. v. 18.02.1982 - I ZR 81/80, GRUR 1984, 45 (48) – Honorarbedingungen: Sendevertrag; *Schippan*, ZUM 2012, 771 (774); *Kuck*, GRUR 2000, 285 (288); a. A. ZiF-Stellungnahme, S. 4, die in ihrer Stellungnahme anregt, „im Wege einer AGB- und Preiskontrolle der Nutzungsangebote der Rechteinhaber“ der „Gefährdung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre [entgegenzuwirken].“

3253 Diese kann beispielsweise in der Abtretung der „erforderlichen Rechte, z.B. [dem] Urheberrecht“ bestehen, vgl. OLG Frankfurt am Main, Urt. v.

ob sie in AGB enthalten oder individualvertraglich ausgehandelt ist – in den meisten Fällen ohnehin gemäß § 138 BGB sittenwidrig oder zumindest entsprechend § 31 Abs. 5 UrhG zu beschränken.³²⁵⁴

Es kann also festgehalten werden: Vereinbarungen zur ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung ohne Vereinbarung einer Vergütung sind nicht infolge der Verwendung unzulässiger AGB grundsätzlich unwirksam. Ein Verbot zur Vereinbarung der ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung ergibt sich also nicht vor dem Hintergrund des AGB-Rechts. Möglich wäre dagegen die ausdrückliche Regelung eines Verbots der ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung im Urhebervertragsrecht.

2. Zulässigkeit derartiger Maßnahmen

Die freie Lizenzierung von Forschungsliteratur und -materialien kann durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nur erreicht werden, wenn diese mit höherrangigem Recht vereinbar wären.

Mangels Vorgaben im Unionsrecht kann es im Fall offener Lizenzierungen grundsätzlich nicht zu Konflikten mit europäischem Sekundärrecht kommen.³²⁵⁵

Da jede der auf dem deutschen Markt verfügbaren Standardlizenzen jedenfalls die Urhebernennung erfordert, tritt die freie Lizenzierung bei Verwendung von Standardlizenzen jedenfalls auch nicht in Konflikt mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht (§ 13 UrhG).³²⁵⁶

08.12.1983 - 6 U 82/83, GRUR 1984, 515 (516) – AGBG - Übertragung von Nutzungsrechten.

3254 BGH, Urt. v. 27.09.1995 - I ZR 215/93, GRUR 1996, 121 (122) – Pauschale Rechtseinräumung; *Kuck*, GRUR 2000, 285 (288).

3255 Vgl. zu den unionsrechtlichen Vorgaben die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

3256 Vgl. zum Urheberpersönlichkeitsrecht die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung sowie den verfassungsrechtlichen Implikationen die Darstellungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

a. Etablierung von “Open Access European Science Journals”

Im Fall der Etablierung von “Open Access European Science Journals” bestehen keine Bedenken der Unvereinbarkeit mit geltendem, höherrangigem Recht. Es handelt sich vielmehr um eine rein tatsächlich bestehende Möglichkeit, die von Forschenden in Anspruch genommen werden kann, womit allerdings keine Verpflichtung einhergeht.

b. Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung

Eine Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung stellt lediglich eine echte Alternative zum Ausgleich der Defizite im Wissenschaftsurheberrecht dar, wenn sie mit sonstigem Recht, insbesondere verfassungsrechtlichen Grundsätzen, vereinbar ist.³²⁵⁷

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Open Access-Veröffentlichungspflicht ist in der Literatur heftig umstritten:³²⁵⁸ Auf der einen Seite wird eine Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich garantierten, individuellen Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG moniert, da die Freiheit eingeschränkt werde, darüber zu entscheiden, in welchen Zeitschriften eine Publikation veröffentlicht werde;³²⁵⁹ so argumentieren unter anderem die Unterzeichnenden des Heidelberger Appells sowie die Forschenden, die vor dem VG Konstanz gegen die Einführung einer Open Access-Zweitverwertungspflicht an der Universität Konstanz klagen.³²⁶⁰

3257 Zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit einer Open Access-Förderung im nationalen und internationalen Kontext, vgl. *Goldberg*, Open Access im Wettbewerbsrecht, S. 19–49.

3258 Für einen Überblick über die Diskussion vgl. *Eisentraut*, OdW 2020, 177; *Steinhauer*, Das Recht auf Sichtbarkeit: Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, S. 79; *Peukert/Sonnenberg*, Das Urheberrecht und der Wandel des wissenschaftlichen Kommunikationssystems, 1 (23).

3259 *Sandberger*, OdW 2017, 75 (80); *Fehling*, OdW 2014, 179 (212); *Steinhauer*, Das Recht auf Sichtbarkeit: Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, S. 60; dem mit Blick auf das „Ob“ der Publikation widersprechend: *BMBF*, Open Access in Deutschland - Strategie, S. 7.

3260 Appell abrufbar unter: <http://www.textkritik.de/urheberrecht/appell.pdf>; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.09.2017 - 9 S 2056/16, 1 (3) Rn. 28 – Verfassungswidrigkeit einer landesrechtlichen Regelung zum Recht auf nicht-kommerzielle Zweitveröffentlichung; vgl. auch Christoph Schönberger im Deutschlandfunk, vgl. *Hartmann*, LIBREAS. Library Ideas 2017, 1 (4).

Dieses Argument kann allerdings bestenfalls in Bezug auf eine Erstveröffentlichungspflicht gehört werden; eine Pflicht zur Open Access-Zweitveröffentlichung von Forschungsliteratur wird dagegen bei Einführung auf Landesebene aus verfassungs- und unionsrechtlicher Sicht durchaus als zulässig bewertet.³²⁶¹ Dies gilt insbesondere, da die individuelle Wissenschaftsfreiheit der forschenden und veröffentlichenden Person auf verfassungsrechtlicher Ebene in Widerstreit zur Wissenschaftsfreiheit anderer forschender Personen tritt.³²⁶² Zur Herstellung praktischer Konkordanz mit anderen verfassungsrechtlichen Gütern kann daher ein etwaiger, mit der Zweitveröffentlichungspflicht verbundener Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durchaus gerechtfertigt sein.³²⁶³

Trotzdem sprechen sich Personen – auch solche, die Open Access grundsätzlich befürworten – gegen eine Open Access-Zweitveröffentlichungspflicht aus: Der Grund dafür liegt weniger in einer befürchteten rechtlichen Unzulässigkeit als vielmehr in der systematischen Wissenschaftsinadäquanz, auf die sogleich einzugehen sein wird.³²⁶⁴

3261 *Eisentraut*, OdW 2020, 177 (183ff.); a.A. *Sandberger*, OdW 2017, 75 (80), der auch die Zweitveröffentlichungspflicht angesichts der Gefahr, dass ausländische Verlage infolge des obligatorischen Zweitveröffentlichungsrechts eine (Erst-)Publikation ablehnen würden, als verfassungswidrig ansieht; ebenso: *Fehling*, OdW 2014, 179 (212).

3262 *Eisentraut*, OdW 2020, 177 (186); *Steinhauer*, Das Recht auf Sichtbarkeit: Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, S. 71f.; *Peukert*, Ein wissenschaftliches Kommunikationssystem ohne Verlage: zur rechtlichen Implementierung von Open Access als Goldstandard wissenschaftlichen Publizierens, S. 21; *Peukert/Sonnenberg*, Das Urheberrecht und der Wandel des wissenschaftlichen Kommunikationssystems, 1 (23); *Bäuerle*, in: Britz, S. 14; a.A. *Schmidt*, Open Access, S. 93; diesen Aspekt vollständig außer Acht lassend: *Sandberger*, OdW 2017, 75 (79f.); lediglich auf die objektiv-rechtliche Dimension der Wissenschaftsfreiheit abstellend: *Fehling*, OdW 2014, 179 (212).

3263 Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Implikationen bereits die Darstellungen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3264 *Peukert*, Ein wissenschaftliches Kommunikationssystem ohne Verlage: zur rechtlichen Implementierung von Open Access als Goldstandard wissenschaftlichen Publizierens, S. 23; *Peukert/Sonnenberg*, Das Urheberrecht und der Wandel des wissenschaftlichen Kommunikationssystems, 1 (23).

c. Verbot der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung bei Werken der Wissenschaft

Die Verankerung eines gesetzlichen Verbots der ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung an Verlage für Werke der Wissenschaft erscheint dagegen vor dem Hintergrund des höherrangigen Rechts durchaus problematisch.

Die die Werke verfassenden Forschenden werden durch dieses Verbot zunächst der grundrechtlich geschützten freien Verfügungsmöglichkeit beraubt, indem die ausschließliche Nutzungsrechtseinräumung unmöglich gemacht wird.³²⁶⁵ Damit wird in die gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistete Eigentumsgarantie eingegriffen.³²⁶⁶ Zwar wird dem Grundrecht dadurch nicht jeglicher Schutz entzogen; auch der Kernbereich des Eigentumsrechts ist vermutlich nicht angetastet, da darüber hinausgehende Verfügungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

Trotzdem ist die gesicherte Rechtsposition dahingehend beeinträchtigt, dass eine selbstständige Ausübung des Rechts nur noch eingeschränkt möglich ist.

Dies kann jedoch vor dem Hintergrund der unions- wie verfassungsrechtlich verankerten Sozialbindung des Eigentums gerechtfertigt sein, soweit ein solches Verbot zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist: Zwar fördert diese Maßnahme die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur sowie -materialien für Forschende und Gesellschaft, da infolge nicht-ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung eine weitere Verbreitung im Rahmen des Open Access – verfügbar für die Allgemeinheit – ermöglicht wird; das trägt zur Wissensgenerierung innerhalb und außerhalb der Wissenschaft bei. Allerdings ist eine solch tiefgreifende Maßnahme nicht zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, da andere, gleich wirksame Mittel verfügbar sind. So kann die Aufklärung über die Reichweite von ausschließlichen Nutzungsübertragungen die Open Access-Verfügbarkeit von Forschungsliteratur und -materialien fördern, da derzeit überwiegend das Unwissen der Forschenden und nicht so sehr der Druck der Verlage bei Publikationsverträgen die weit verbreiteten, ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragungen bedingen. Auch die staatliche Bereitstellung ge-

3265 Vgl. zur Verfügungsmöglichkeit die Darstellungen zum Prüfungsmaßstab sowie den verfassungsrechtlichen Implikationen in Teil 4 dieser Untersuchung.

3266 Vgl. dazu und zum Folgenden die Darstellungen zu Art. 14 GG in Teil 4 dieser Untersuchung.

eigener Open Access-Publikationsmedien kann zur Steigerung der Verfügbarkeit beitragen. Angesichts der Intensität eines Verbots der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung erscheint ein so weitgehender Eingriff in das Eigentumsrecht nicht gerechtfertigt.

Zudem wäre ein solches Verbot auch mit der gegenüber Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG subsidiären, gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie unvereinbar. Die Privatautonomie garantiert eine grundlegende Möglichkeit zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere das Recht, die eigenen rechtlichen Verhältnisse nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.³²⁶⁷ Dieses Recht wird durch die gesetzliche Reglementierung ausschließlicher Nutzungsrechtsübertragungen sowohl seitens der Verfassenden als auch seitens der Verlage eingeschränkt, da ersteren nicht mehr die vollständige Verfügung über ihr Werk und letzteren nicht mehr die ausschließliche Verwertung möglich ist und so die Willensfreiheit der Vertragsschließenden ungerechtfertigt eingeschränkt wird.³²⁶⁸

3. Opportunität derartiger Maßnahmen

Die verstärkte freie Lizenzierung von Forschungsmaterialien hätte zur Folge, dass beispielsweise urheberrechtlich geschützte Abbildungen zur Darstellung von Forschung rechtssicher auch auf öffentlichen Veranstaltungen gezeigt werden könnten.³²⁶⁹ Forschungsliteratur könnte in der Regel in Forschungsgruppen jeglicher Größe und Zusammensetzung „geteilt“ werden.³²⁷⁰ Eine Qualitätsüberprüfung und Nachnutzung von Forschungsergebnissen wäre anhand der für die Forschungstätigkeit verwendeten Materialien möglich.³²⁷¹

3267 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 101; BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993 - 1 BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (231) – Bürgschaftsverträge.

3268 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 102.

3269 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

3270 Abhängig von der jeweils gewählten Lizenz. Vgl. zum „Teilen“ von Forschungsliteratur die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

3271 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit und Qualitätssicherung in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

Auch die bestehende Rechtsunsicherheit³²⁷² würde vermindert, da davon auszugehen ist, dass – sofern für die offene Lizenzierung Standardlizenzen (wie z.B. Creative Commons) verwendet werden – den Forschenden eine leichte rechtliche Orientierung gelingt.³²⁷³ Auch ein nachträglicher Rückzug der Lizenz wäre nicht möglich.³²⁷⁴

Viele der vorgenannten Defizite des Wissenschaftsurheberrechts könnten daher infolge einer verstärkten offenen Lizenzierung ausgeglichen werden.

Eine Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes mittels einer offenen Lizenz setzt allerdings eine offene Lizenzierung voraus; diese findet – ebenso wie ihre Nutzung – derzeit selten statt.³²⁷⁵ Zurückgeführt wird dies zum einen auf den geringen Kenntnisstand³²⁷⁶ der Forschenden, um angemessene Lizenzierungen zur Ermöglichung von Nachnutzung vorzunehmen. Aufklärung ist hierzu also dringend erforderlich, bevor die freie Lizenzierung als echte Alternative zum Ausgleich der bestehenden Defizite des Wissenschaftsurheberrechts angesehen werden kann.³²⁷⁷

Auch eine Aufklärung von Forschenden wird allerdings nicht dazu führen, dass in Zukunft sowohl Forschungsliteratur als auch Forschungsmaterialien ausschließlich frei lizenziert vorliegen. Denn die Entscheidung zur Lizenzierung liegt jeweils beim individuellen Urheber. Die wissenschaftliche Gemeinschaft ist hier selbst in der Pflicht, ihren Bedürfnissen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur Rechnung zu tragen.³²⁷⁸ Insbesondere im nicht-wissenschaftlichen Bereich ist stets – aufgrund der anderen Interessenlage – eine proprietäre Lizenzierung zu erwarten. Zudem ist eine freie Lizenzierung grundsätzlich nur für Materialien möglich, an denen die Rechte bisher nicht ausschließlich übertragen wurden. In Bezug auf ältere Materialien bestehen die Defizite auch bei dieser Alternative fort.

3272 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

3273 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 7.

3274 Vgl. dazu beispielsweise Abschnitt 6 der Creative Commons-Lizenzen, die eine Laufzeit der Public License bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist vorsehen.

3275 Diese verwendend: Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 14.

3276 Interview mit P_S2, Z. 33, 45; Interview mit P_IN3, Z. 69.

3277 Vgl. dazu die Darstellungen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz so gleich in diesem Teil der Untersuchung.

3278 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

Des Weiteren werden fehlende³²⁷⁹ finanzierbare³²⁸⁰ Open Access-Publikationsmöglichkeiten für Forschungsliteratur und -materialien seitens der Forschenden moniert.

„Ja. Das ist natürlich auch die Einnahmequelle der Verlage. Es wird immer weniger, wahrscheinlich, an Abos geben am Ende. Sondern am Ende wird es eben so sein, dass dann eben die Autoren selbst zahlen. Was eigentlich pervers ist, dass man sagt, dafür, dass man etwas schreibt, muss man Geld zahlen. Eigentlich müsste man dafür Geld bekommen. Man macht ja die Arbeit.“³²⁸¹

Neben diesen allgemeinen Bedenken gegen die freie Lizenzierung von Forschungsliteratur und -materialien bestehen auch bei den speziellen Ausgestaltungen einige Bedenken gegen deren Opportunität:

a. Etablierung von “Open Access European Science Journals”

Durch die flächendeckende Einführung von Open Access Journals könnte zwar dem wahrgenommenen Problem der Verfügbarkeit der Forschungsliteratur begegnet werden.³²⁸² So sind Open Access-Publikationen meist über Internet-Suchmaschinen schnell und in digitaler Form auffindbar; die häufig als fehlend monierte Filterfunktion zur Qualitätsauslese, die bisher bekannte Journals in den Disziplinen übernommen haben, könnte durch zunehmende Verbesserung der Suchmaschinen-Algorithmen sichergestellt werden.³²⁸³

Die Einrichtung auf länderübergreifender Ebene würde den Open Access-Journals bereits zu ihrer Einführung einen gewissen Einfluss und eine gewisse Durchsetzung im fachlichen Diskurs verleihen. Als Beispiel eines länderübergreifenden Infrastrukturprojekts könnte das bis heute er-

3279 Interview mit P_G4, Z. 45; Interview mit P_S2, Z. 35.

3280 Interview mit P_S2, Z. 37; Interview mit P_S3 - Teil 2, Z. 2; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 20; Interview mit P_L2, Z. 31; Interview mit P_L3, Z. 138; Interview mit P_N2, Z. 67; Interview mit P_N3, Z. 37; Interview mit P_IN1, Z. 80; Interview mit P_IN2, Z. 35, 37.

3281 Interview mit P_N2, Z. 79.

3282 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3283 Interview mit P_S2, Z. 39; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 22.

folgreiche Projekt „Europeana“ dienen.³²⁸⁴ Allerdings ist nicht zu leugnen, dass es zu einer Etablierung derartiger, neuer Journals einer tiefgreifenden Transformation der bisher im wissenschaftlichen Publikationswesen vorherrschenden Überzeugungen bedarf: Die heute – auch international – dominierende Differenzierung der Forschungsqualität nach „Journal Impact Factor“ müsste aufgegeben werden.³²⁸⁵

Die Einrichtung von „Open Access European Science Journals“ setzt zudem voraus, dass auf europäischer Ebene eine Einigung über die Zukunft und die Finanzierung von Open Access-Publikationen getroffen wird.³²⁸⁶ Dass diese derzeit nicht absehbar ist, muss im Rahmen der Opportunität dieses Vorschlags negativ berücksichtigt werden.

b. Pflicht zur Open Access-Veröffentlichung

Eine Open Access-Veröffentlichungspflicht würde einige der festgestellten Defizite ausgleichen: Eine Open Access-Erstveröffentlichungspflicht könnte sich insofern positiv auswirken, als die Forschenden im Fall ihres Bestehens eine Verpflichtung hätten, die dort veröffentlichten Preprints als Stand der Forschung anzuerkennen, und ein „Ideenklau“ nicht so einfach möglich wäre.³²⁸⁷ So könnte dem Interesse der Forschenden nach Schutz der eigenen Forschung angemessener und zumindest mittelbar mit Mitteln des Urheberrechts Rechnung getragen werden.³²⁸⁸ Allerdings würde sich eine solche Pflicht nur auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland beschränken, weshalb die Gefahr des internationalen „Ideenklau“ bestehen bliebe.

Zudem bestehen Bedenken hinsichtlich des Interesses an Einzelanerkennung: Angesichts des – technologisch bedingt – jüngeren Alters von Open

3284 Weitere Informationen dazu unter: <https://www.europeana.eu/de>.

3285 Diese wird ohnehin bereits eher negativ beurteilt, vgl. Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 10; Interview mit P_L3, Z. 144; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 29; Interview mit P_N2, Z. 43.

3286 Interview mit P_G1, Z. 19; Interview mit P_G4, Z. 135; Interview mit P_S2, Z. 33, 87; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 4, 6, 20; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 47; Interview mit P_IN2, Z. 35.

3287 Interview mit P_N2, Z. 13.

3288 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Access-Zeitschriften werden Open Access-Zeitschriften zum Teil von Forschenden (immer noch) negativ wahrgenommen; eine Reputationssteigerung durch Publikation in einer Open Access-Zeitschrift wird in Teilbereichen der Forschung bis heute als unmöglich wahrgenommen.³²⁸⁹ Vor dem Hintergrund der Internationalität der Forschung kann sich in der Folge aus einer Open-Access-Pflicht ein Wettbewerbsnachteil ergeben: So sei die Pflicht für Nachwuchsforschende, die zur Förderung der Karriere eine Erstveröffentlichung in ganz bestimmten Zeitschriften anstreben müssen, schwierig umzusetzen.³²⁹⁰ Würde man sie zu einer Open Access-Erstveröffentlichung zwingen, bestünde die Gefahr, dass Nachwuchsforschende im internationalen Wettbewerb mit der Konkurrenz nicht mehr mithalten könnten.³²⁹¹ Denn nicht nur das Berufungsverfahren, sondern auch spätere Bewertungsverfahren sind derzeit noch stark an Publikationen orientiert. Forschende wären daher – auch im späteren Verlauf ihrer Karriere – kaum mehr konkurrenzfähig, da sie die Bewertungskriterien von Wissenschaft nicht mehr erfüllen könnten.³²⁹²

Ebenfalls wird einer Open Access-Erstveröffentlichungspflicht mit Bedenken dahingehend begegnet, dass die Qualitätssicherung bei Open Access-Veröffentlichungen nur unzureichend gewährleistet ist.³²⁹³ Aus ökonomischer Perspektive mag aufgrund der verbreiteten Author Processing Charges seitens der Verlage ein größerer Anreiz zur Publikation qualitativ minderwertiger Arbeiten in Open Access-Zeitschriften bestehen, als dies im Rahmen herkömmlicher Printzeitschriften der Fall war: Waren die Verlagsserträge früher von der Anzahl der Abonnements abhängig (die umso größer war, je qualitativ hochwertiger die Zeitschriftenbeiträge), besteht dieser unmittelbare Zusammenhang zwischen Qualität der Zeitschrift und Einnahmen des Verlags inzwischen nicht mehr; es besteht theoretisch die Möglichkeit, sich in eine Zeitschrift „einzukaufen.“³²⁹⁴

3289 Müller, Peer-Review-Verfahren zur Qualitätssicherung von Open-Access-Zeitschriften - Systematische Klassifikation und empirische Untersuchung, S. 60; *Over u. a.*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 49.

3290 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 68; Interview mit P_L3, Z. 144.

3291 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 68; Interview mit P_L3, Z. 144.

3292 Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 10; Interview mit P_L3, Z. 144.

3293 *Over u. a.*, Publikationsstrategien im Wandel?, S. 49.

3294 Müller, Peer-Review-Verfahren zur Qualitätssicherung von Open-Access-Zeitschriften - Systematische Klassifikation und empirische Untersuchung, S. 59.

Problematisch erscheint auch, dass manche Fächer kein Open Access-Journal aufweisen.³²⁹⁵ Eine Pflicht zur Open Access-Erstveröffentlichung von Forschungsliteratur wird daher von den Forschenden in manchen Fächern als faktisch unmöglich bewertet.³²⁹⁶

Eine Pflicht zur Zweitverwertung im Open Access wäre in Deutschland hingegen jedenfalls grundsätzlich denkbar.

Zwar kann eine rechtliche Pflicht nur Wirksamkeit entfalten, wenn sie von ihren Adressaten auch innerlich bejaht wird.³²⁹⁷ Dieser grundsätzlich notwendigen Akzeptanz steht es allerdings nicht entgegen, dass die von der Norm adressierte Person im Einzelfall mit der konkreten Normanwendung nicht einverstanden ist.³²⁹⁸ Daher kann nicht allein aus der äußerst positiven Bewertung des anhängigen Verfahrens zur Zweitveröffentlichungspflicht an der Universität Konstanz vor dem VG Konstanz³²⁹⁹ auf eine tatsächliche Unwirksamkeit einer möglichen künftigen Verpflichtung geschlossen werden. Trotzdem gilt es, diesen vorhandenen Unmut der Forschenden gegen eine Open Access-Verpflichtung nicht ungewürdigt zu übergehen: Denn auch wenn eine solche flächendeckend eingeführt würde, würde dieses Unbehagen einer tatsächlichen Erreichung des Normzwecks – der Steigerung von Open Access-Publikationen – vermutlich entgegenstehen; Umgehungspraktiken und Normignoranz könnten sich herausbilden.³³⁰⁰

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die Forschenden den wirtschaftlichen Schaden und die negativen Auswirkungen für die Verlage als Grund gegen die Einführung einer Open Access-Veröffentlichungspflicht hervorheben:

„Wir können nicht alles Open Access stellen. Weil wir dann die Verlage zerstören. Also deren Existenz zerstören. Aber wir brauchen ja aber die Verlage, weil die immer als (.) weil die das, was wir denen als Dokument dann vorlegen, das machen sie dann ja lesbar, verwendbar. Die archivieren das ja auf ihre Art und Weise, machen das haltbar, nachhaltig sichern, ja.

3295 Interview mit P_G3, Z. 165.

3296 Interview mit P_G3, Z. 165; Interview mit P_L2, Z. 123.

3297 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120.

3298 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 200 m.w.N.

3299 Interview mit P_G1, Z. 71; Interview mit P_G3, Z. 237, 239.

3300 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität in Teil 4 dieser Untersuchung.

Und alles das, wer soll das sonst machen?³³⁰¹

So müsse die ökonomische Handlungsgrundlage der Verlage bestehen bleiben, damit Verlage jeglicher Größe auch in Zukunft ihren Aufgaben (insbesondere der Archivierung³³⁰² und der Organisation des Peer Review-Verfahrens³³⁰³) nachkommen könnten.³³⁰⁴

„Und wie immer eine Verpflichtung ist eigentlich im Unibereich schwierig umzusetzen, weil es immer Gründe gibt, warum ich der Verpflichtung nicht folge.“³³⁰⁵

Geeigneter erscheint eine Verpflichtung durch die Forschungsförderinstitutionen, wie beispielsweise die DFG.³³⁰⁶ Würden die Förderungsbedingungen, die bereits gegenwärtig die Bedingung der Open Access-Stellung der im Rahmen des jeweils geförderten Forschungsprojekts verfassten Publikationen sowie produzierten Forschungsdaten enthalten, durchgesetzt, würde der Anteil von Open Access-Publikationen in Deutschland vermutlich erheblich steigen.³³⁰⁷

Bei Einführung einer verpflichtenden Open Access-Zweitveröffentlichung muss allerdings berücksichtigt werden, dass in allen Fächern unterschiedliche Entwicklungsstände und Standards in Bezug auf Open Access etabliert sind.³³⁰⁸ Daher bedarf es vor der Einführung einer Open Access-Pflicht jedenfalls des Ausbaus der Infrastruktur (insbesondere im Bereich der Repositorien).³³⁰⁹ Denn besteht keine Publikationsmöglichkeit, kann auch keine (Open Access-) Publikation erfolgen; die Verpflichtung zu einer faktisch unmöglichen Handlung kann keine Wirkung entfalten.³³¹⁰

Ein ebenfalls zu berücksichtigender Faktor ist die Sinnhaftigkeit eines ggf. einzuführenden Fristerfordernisses, wie es derzeit bereits in § 38 Abs. 4 UrhG in Bezug auf das Zweitverwertungsrecht (12 Monate nach der Erstveröffentlichung) verankert ist. Die Idee des Open Access entstand

3301 Interview mit P_G2, Z. 57.

3302 Interview mit P_G2, Z. 57.

3303 Interview mit P_IN3, Z. 69.

3304 Interview mit P_G2, Z. 57; Interview mit P_G3, Z. 83; Interview mit P_IN3, Z. 69.

3305 Interview mit P_L2, Z. 123.

3306 Interview mit P_G1, Z. 66, 69.

3307 Anders als derzeit vgl. Interview mit P_G1, Z. 67.

3308 Interview mit P_L2, Z. 123.

3309 Interview mit P_S2, Z. 35.

3310 *Goldberg*, Open Access im Wettbewerbsrecht, S. 18.

gerade aus der Notwendigkeit, schnell Zugang zu Wissensressourcen zu schaffen.³³¹¹ Führte man eine Karenzzeit ein, liefe das der ursprünglichen Idee der raschen Verfügbarkeit erheblich zuwider.³³¹²

In Bereichen, in denen die Forschungsgegenstände selbst zum Teil urheberrechtlich geschützt sind, wird eine Open Access-Veröffentlichungspflicht ebenfalls negativ bewertet: Hier wird befürchtet, dass Bereiche der Forschung ausgeschlossen würden, da eine spätere Publikation nicht möglich sei (und niemand etwas erforsche, das er nachher nicht veröffentlichen könne).³³¹³ Diesem Argument kann allerdings mit dem Argument entgegengetreten werden, dass in diesen wenigen Fällen bereits eine Beschreibung der Methoden und Daten für die Replizierbarkeit ausreichend sei und daher auch nur diese publiziert werden müsse.³³¹⁴

c. Verbot der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung bei Werken der Wissenschaft

Mangels Zulässigkeit eines Verbots der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung soll auf deren Opportunität lediglich in gebotener Kürze eingegangen werden.³³¹⁵

Wäre eine ausschließliche Nutzungsrechtsübertragung infolge eines Verbots nicht mehr möglich, wären mehr Forschende als bisher zu einer freien Lizenzierung von Forschungsliteratur und -materialien im Stande. Denn ihnen würde – trotz grundsätzlicher Verwertung des Werkes durch einen Verlag – ein einfaches Nutzungsrecht verbleiben, wodurch jedenfalls ein Austausch von Materialien innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft ermöglicht würde.³³¹⁶ Dadurch würde der freie Zugang zu Wissen

3311 Vgl. zur schnellen Verfügbarkeit auch die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3312 *Goldberg*, Open Access im Wettbewerbsrecht, S. 17.

3313 Interview mit P_G3, Z. 43.

3314 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 15.

3315 Vgl. dazu bereits zuvor die Darstellungen zur Zulässigkeit des Verbots in diesem Teil der Untersuchung.

3316 Zu dem dahingehenden Interesse vgl. die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

sowie eine Nutzung der Werke durch den urhebenden Forschenden selbst gefördert.³³¹⁷

Allerdings dürfen bei einer Bewertung dieser Alternative die mit einer vertraglichen Lösung stets verbundenen hohen Transaktionskosten, die durch die in jedem Einzelfall notwendige gerichtliche Kontrolle entstehen, nicht außer Acht gelassen werden.³³¹⁸

4. Fazit

Die verstärkte freie Lizenzierung von Forschungsliteratur und -materialien könnte die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur und Forschungsgegenständen sowie ihre Weiterverbreitung und Nachnutzung grundsätzlich sicherstellen. Auch wären durch die in Deutschland verbreiteten Standardlizenzen jedenfalls die Urheberpersönlichkeitsrechte und somit das Interesse an Einzelanerkennung gewahrt. Mit steigender Verbreitung frei lizenzierter Materialien würde zudem die Rechtssicherheit in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter, aber frei lizenzierter Materialien steigen.

Allerdings begegnen einige zur Förderung frei lizenzierter Materialien vorgeschlagenen Maßnahmen jeweils erheblichen – rechtlichen sowie tatsächlichen – Bedenken: Ein Verbot der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung für Werke der Wissenschaft ist nicht mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere der Eigentumsfreiheit sowie der subsidiär gewährleisteten Privatautonomie, vereinbar und daher als Alternative abzulehnen. Letzteres gilt ebenso für die Pflicht zur Open-Access-Veröffentlichung, die zudem derzeit wissenschaftsinadäquat ist.

C. Stärkung der Urheberrechtskompetenz

Eine entscheidende Maßnahme zum Ausgleich der vorhandenen Defizite im Wissenschaftsurheberrecht, die unabhängig von dem Ergebnis der Evaluation seitens der Legislative im Jahre 2022 (§ 142 UrhG) in Zukunft jedenfalls angestrebt werden sollte, ist die Stärkung der Urheberrechtskompetenz der Normadressaten.

3317 Zu dem dahingehenden Interesse vgl. die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

3318 Dazu und für weitere Argumente vgl. ZiF-Stellungnahme, S. 4.

„Das ist insgesamt ein gewaltiger Punkt – ich denke auch, über den reden wir noch – dass viel Kommunikation noch geführt werden muss, damit die Kollegen tatsächlich alles an dieser Stelle verstehen. Es gibt viele Sachen, die noch viel schwammiger sind oder zum Teil noch viel gefährlicher.“³³¹⁹

Diese Maßnahme tatsächlicher Art ist mithin die wichtigste, die auch im Falle der Umsetzung zuvor genannter Alternativen ergriffen werden sollte.

„Natürlich ist das jetzt nicht Aufgabe des Gesetzes, das am Ende auch zu kommunizieren. Aber es gibt sicherlich andere Stellen, die sich das als Aufgabe stellen könnten.“³³²⁰

Die Stärkung der Urheberrechtskompetenz ist vor dem Hintergrund des Bestehens eines starken Wissensdefizits³³²¹ auf Seiten der Forschenden dringend erforderlich. Denn ein solches schließt eine subjektive Verhaltenssteuerung aus.³³²²

Zwar könnte mit *Lubmann* argumentiert werden, dass Unkenntnis der Individuen kein Problem sei; die Ausbreitung des Rechts sei eine evolutionäre Errungenschaft, bei der die Unkenntnis des Individuums in Kauf genommen werden müsse; es genüge, wenn „alles Recht aufgeschrieben und irgendwie bei Bedarf feststellbar“³³²³ sei. Bezüglich ersterem bestünde folglich mit Blick auf das derzeitige Wissenschaftsurheberrecht kein direkter Handlungsbedarf. Bezüglich letzterem wurde bereits festgestellt, dass auch im Bedarfsfall keine ausreichenden Informationen zur Unterrichtung über die Rechtslage zur Verfügung stehen.³³²⁴

Fraglich wäre daher zunächst, welche Stellen derartige Informationen zur Verfügung stellen sollten und auf welchen Kanälen diese Informationen die Normadressaten erreichen. Die finale Beantwortung dieser Frage liegt in den Händen der Informationswissenschaften. Einblicke in bestehende Informationskanäle wurden bereits im Rahmen dieser Arbeit dargestellt: Es zeigte sich dabei, dass entweder zeitliche oder finanzielle Ressourcen

3319 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

3320 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

3321 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität und zur Rechtssicherheit in Teil 3 und 4 dieser Untersuchung.

3322 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität in Teil 4 dieser Untersuchung.

3323 *Lubmann*, Rechtssoziologie, S. 254.

3324 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Rechtssicherheit in Teil 3 dieser Untersuchung.

oder juristisch ausgebildetes Personal fehlen, das in der Lage wäre, Zusatzinformationen zur aktuellen Rechtslage im Wissenschaftsurheberrecht bereitzustellen und konkrete Fragen zu beantworten.³³²⁵

Zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz wird daher vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung ein System aus drei Bestandteilen vorgeschlagen: Das Angebot von Workshops zu Beginn der wissenschaftlichen Karriere, die Erstellung von Handreichungen für Standardfragen und für den Fall von Gesetzesänderungen sowie die Einsetzung einer juristisch geschulten Ansprechperson für Forschende.

Allerdings darf die Wirkung von Informationsarbeit nicht überschätzt werden:

„Also es gibt sicherlich Leute in der Uni, die solche Fragen beantworten könnten, wenn sie denn gestellt würden.
Aber ich nehme an, dass die meisten Kollegen einfach tun, was sie für richtig halten und nicht fragen, ob sie denn jetzt auf ihrer Website dies und das machen dürfen.“³³²⁶

Auch bei einer Bereitstellung von Informationen ist daher nicht zu erwarten, dass alle Forschenden diese zur Kenntnis nehmen, um in der Folge rechtskonform zu handeln.³³²⁷ Deswegen ist es erforderlich, – bestenfalls bereits zu Karrierebeginn – Aufmerksamkeit für urheberrechtliche Fragestellungen zu erregen.

I. Workshops zu Beginn der wissenschaftlichen Karriere

Zunächst sollte zu Beginn der wissenschaftlichen Karriere, d.h. in der Promotionsphase, spätestens in der Post-Doc-Phase, ein Workshop zu den urheberrechtlichen Grundlagen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung besucht werden.³³²⁸ In einem solchen eintägigen Workshop könnten die Grundlagen des Urheberrechtsschutzes (Werkarten, Schutzvoraussetzungen) sowie die gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen im

3325 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Rechtssicherheit in Teil 3 dieser Untersuchung.

3326 Interview mit P_N4, Z. 121.

3327 Interview mit P_L2, Z. 103.

3328 Interview mit P_IN2, Z. 101.

Bereich der wissenschaftlichen Forschung und die Bedeutung und die Möglichkeiten einer Lizenzierung erläutert werden.

Damit würde den Forschenden die Möglichkeit zu einer besseren Beurteilung des Bestehens urheberrechtlichen Schutzes und einer zulässigen Nutzung während ihrer wissenschaftlichen Laufbahn gegeben werden. Die bestehende Rechtsunsicherheit bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien könnte auf diese Weise durch Sensibilisierung für problematische Aspekte gemindert werden. Denn nach *Röhl* bedarf es keiner wirklichen Kenntnis der Normen; es genügt ein „Gefühl für die Notwendigkeit, sich in bestimmten Situationen nicht auf die eigene Rechtskenntnis zu verlassen, sondern sich um Auskunft und Beratung zu bemühen.“³³²⁹

Als geeigneter Zeitpunkt für derartige Workshops kristallisiert sich die Promotionsphase heraus.³³³⁰ Während Veranstaltungen während des Studiums mangels Berührung mit der Forschungspraxis als zu früh empfunden werden,³³³¹ werden diese aufgrund des Zeitmangels von Forschenden im späteren Karriereverlauf – insbesondere im Fall von Neuberufungen³³³² – als unpassend empfunden.³³³³

II. Handreichungen für Standardfragen und bei Gesetzesänderungen

Zusätzlich sollten die bereits bestehenden Bestrebungen seitens der politischen Entscheidungstragenden sowie der wissenschaftlichen Gemeinschaft unterstützt und ausgeweitet werden: Online-Handreichungen sollten dazu genutzt werden, prägnant und zeit- und ortsunabhängig über gewisse (insbesondere fachspezifische) Standardprobleme und neue Gesetzesänderungen zu informieren.³³³⁴

3329 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 262.

3330 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 78.

3331 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

3332 Interview mit P_IN1, Z. 120.

3333 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 45.

3334 Interview mit P_G2, Z. 117 (formuliert explizit den Wunsch nach einer Handreichung); Interview mit P_S2, Z. 47 (hat bereits Erfahrungen mit juristischen Handreichungen in der Vergangenheit); Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57 (nimmt Bezug auf eine bereits existierende Handreichung der Fachgesellschaft); Interview mit P_L2, Z. 103 (formuliert explizit den Wunsch nach einer Handreichung); Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19 (nimmt Bezug auf eine bereits existierende Handreichung der Universität); bereits

Die Handreichungen sollen nach Ansicht der Forschenden bestimmte Standardprobleme behandeln, die im Forschungsalltag regelmäßig auftreten.³³³⁵ Beispielhaft wurden genannt: Die Rechte der Forschenden in Bezug auf eigene Publikationen³³³⁶, die Rechte der Forschenden in Bezug auf die Verwendung und Weitergabe von Publikationen Dritter³³³⁷, die Wiederverwendung von Datensätzen und Abbildungen in Review-Artikeln,³³³⁸ der rechtssichere Umgang mit Netzanwendungen während der Forschungstätigkeit³³³⁹, der rechtssichere Umgang mit Abbildungen in der Forschungstätigkeit³³⁴⁰, das effektive und rechtssichere Vorgehen bei der Suche nach Rechtsinhabern und das Vorgehen in Bezug auf verwaiste Werke bzw. Werke eines nicht feststellbaren Urhebers.³³⁴¹

Durch derartige Handreichungen könnte die Möglichkeit der freien Lizenzierung stärker unter Forschenden beworben werden. So könnten verschiedene Lizenzen erläutert werden, wie dies derzeit bereits beim arXiv der Fall ist.³³⁴²

Die Handreichungen sollten angesichts des stetigen Zeitmangels „kurz“, „knapp“ und „sehr eindeutig“ sein.³³⁴³ Bestenfalls sind diese über das Internet abrufbar, da Forschende dort Informationen suchen.³³⁴⁴

Ein frei lizenziertes Muster einer solchen Handreichung, das im Rahmen der vorliegenden Untersuchung entwickelt wurde, ist online abrufbar.³³⁴⁵

in diese Richtung argumentierend: Ohly, Gutachten F: Urheberrecht in der digitalen Welt, S. F 82.

3335 Interview mit P_S2, Z. 47.

3336 Interview mit P_S2, Z. 47; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 46.

3337 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 49; Interview mit P_N2, Z. 81.

3338 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 49.

3339 Interview mit P_S2, Z. 47.

3340 Interview mit P_L2, Z. 7.

3341 Interview mit P_N4, Z. 5.

3342 Vgl. dazu die Darstellungen zu Preprint-Servern in Teil 2 dieser Untersuchung.

3343 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19.

3344 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 19; Interview mit P_N4, Z. 21; Interview mit P_IN1, Z. 4; zumindest auf das umfangreiche Webangebot der Universitätsbibliothek für Forschende hinweisend: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 47, 49.

3345 Abrufbar unter: <https://madoc.bib.uni-mannheim.de/59995>.

III. Juristisch geschulte Ansprechperson für Forschende

Als dritter und wichtigster Bestandteil – insbesondere, wenn der derzeitige Rechtsrahmen beibehalten wird – wird die Einführung einer urheberrechtlich geschulten Ansprechperson für Forschende empfohlen.

Diese kann – entsprechend der DFG-Leitlinie 10, nach der Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen tragen und diese durch geeignete Organisationsstrukturen befördern sollen³³⁴⁶ – im Justizariat / Legal Office der jeweiligen Universität eingegliedert sein.³³⁴⁷

Aufgrund der aufgezeigten Differenzen zwischen den Fächerkulturen erscheint allerdings eine universitätsübergreifende Bündelung der juristischen Kompetenzen in nationalen oder – zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung geeigneteren – länderspezifischen Infrastruktur-Projekten sinnvoll, die mit finanzieller Förderung „Clearing-Stellen“ oder „Help-desks“ bereitstellen, welche mit juristisch ausgebildetem Personal besetzt sind.³³⁴⁸

Wichtig ist dabei eine „direkte Interaktion zwischen Forschern und Juristen.“³³⁴⁹ Ein solcher Versuch wird derzeit im Rahmen der NFDI-Initiative in Bezug auf Forschungsdaten gestartet; ein (ggf. auch fachspezifischer) Ausbau des Angebots erscheint denkbar.³³⁵⁰

Als Beispiel könnte des Weiteren das vom BMBF geförderte, von der Universität Konstanz geleitete Verbundprojekt *open-access.network*, das eine Kompetenz- und Vernetzungsplattform ins Leben rufen und so Informationen und Kompetenzen vermitteln soll, dienen.³³⁵¹ Daneben bietet auch der nationale Kontaktpunkt *Open Access* fachübergreifend Hilfestellungen sowie Workshops, allerdings beschränkt auf den Bereich des *Open*

3346 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 16.

3347 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166.

3348 Interview mit P_G1, Z. 137 (mit Bezug auf CLARIN, DARIAH); Interview mit P_S2, Z. 47 (mehrere Verbundprojekte ansprechend); Interview mit P_G3, Z. 15 (mit Bezug zur NFDI-Initiative).

3349 Interview mit P_G3, Z. 31.

3350 Vgl. für einen Überblick und mehr Informationen <https://www.nfdi.de/>.

3351 Mehr Informationen unter <https://open-access.net/startseite>.

Access.³³⁵² Auch die auf die Geisteswissenschaften konzentrierten Initiativen CLARIN und DARIAH bieten bereits entsprechende Helpdesks.³³⁵³

Die darüber hinaus einzurichtenden Stellen sollten in der Lage sein, über die Rechtslage aufzuklären sowie zeitnah³³⁵⁴ konkreten und möglichst verbindlichen³³⁵⁵ juristischen Rat in bestimmten Forschungsprojekten und -planungen zu geben. Angestrebt werden sollte die juristische Begleitung des Forschungsprojekts über seinen Verlauf hinweg, um durch Vertrautheit mit dem Forschungsprojekt schnelleren rechtlichen Rat erteilen zu können.

Denn „[g]erade Forschung ist sehr schnell, sehr schnellebig.

Und wenn wir uns durch administrieren und dadurch extrem behindern, ist es relativ (Bib_L4: Sind die Chinesen schon fertig.) klar, dass es Kollegen gibt in dieser Welt, zum Beispiel Chinesen, die das schon längst getan haben, die nicht nur mit anderem Personal, sondern auch mit anderem und mehr Geld diese Sachen dann am Ende umgesetzt haben. Und dann brauche ich mich wirklich nicht zu wundern, wenn das Land der Dichter und Denker es einmal nicht mehr sein wird. (.) Wäre sehr schade.“³³⁵⁶

Zudem wäre eine Anfertigung von Musterverträgen durch solche Beratungsstellen möglich, insbesondere zur Nutzung von Materialien im Rahmen der Forschungstätigkeit.³³⁵⁷ Denn eine forschende Person stellt fest:

„[A]lso was wir jetzt verhandeln, ist ein Mustervertrag im Grunde. Solche, so eine Art Vertrag gibt es im Moment noch gar nicht.

Wir sind die ersten, die das in diesem, also in diesem Zusammenhang vollständig gleich in einem Vertrag verhandeln.

Alle anderen haben das scheinbar irgendwie verhandelt und sind zum Teil auch noch gar nicht fertig. Nur wenn man das mal hat, dann gibt das natürlich irgendwann auch Standards, auf die man

3352 Interview mit P_S2, Z. 47.

3353 Interview mit P_G1, Z. 137 sowie mehr Informationen unter <https://www.clar-in-d.net/de/schulungen-und-support/rechtliche-fragestellungen> und <https://www.dariah.eu/activities/working-groups/ethics-and-legality-in-the-digital-arts-and-humanities-eldah/>.

3354 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 75.

3355 Interview mit P_S2, Z. 47.

3356 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 76.

3357 Nach dem Vorbild von Interview mit P_G3, Z. 53.

gucken kann. Und die man dann nur noch modifiziert und nicht mehr vollkommen neu baut.“³³⁵⁸

Diese Musterverträge sollten jeweils fachspezifisch unter Mithilfe der betroffenen Personen und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Probleme ausgearbeitet werden.³³⁵⁹ Damit könnten individuell geeignetere Lösungen gefunden werden, die den Belangen der einzelnen Fächer Rechnung tragen.³³⁶⁰

Ebenfalls im Rahmen solcher Infrastruktur-Projekte könnten technische Lösungen für juristische Fragestellungen gefunden werden (wie z.B. eine Rechteklärung nach dem RightsLink-Prinzip), um fachübergreifende Synergien herzustellen.³³⁶¹

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Angliederung an die Fachinformationsdienste, die zum Teil ohnehin bereits über juristische Expertise verfügen und die Strukturen der Fächer kennen.³³⁶² Dies würde der Forderung nach Problemorientierung statt Institutionsorientierung der Beratung³³⁶³ nachkommen.

Ein Aufbau derartiger juristischer Beratungsstellen könnte das – juristisch nicht ausreichend geschulte – Personal der Universitätsbibliothek sowie des Justiziariats entlasten und hätte den Vorteil, dass nicht jedes einzelne Forschungsprojekt finanzielle Ressourcen für juristischen Rat vorsehen müsste.

Die Beratungsstelle sollte als Angebot ausgestaltet werden: Forschende sollten nicht verpflichtet sein, vor bestimmten Tätigkeiten Kontakt mit dieser Stelle aufnehmen zu müssen. Eine Empfehlung dahingehend wird als ausreichend eingeschätzt.³³⁶⁴

3358 Interview mit P_G3, Z. 53.

3359 Interview mit P_G3, Z. 45, 67.

3360 Interview mit P_G3, Z. 213.

3361 Interview mit P_G1, Z. 139; Interview mit P_G3, Z. 67.

3362 Interview mit P_G1, Z. 137.

3363 Interview mit P_G3, Z. 13, 15.

3364 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 75.

D. Fazit

Im Rahmen der Evaluation der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG wurde festgestellt, dass das derzeit geltende Wissenschaftsurheberrecht Forschende in ihrer Zusammenarbeit, in ihrem freien Zugang zu vorhandenem Wissen und in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit als solcher – insbesondere unter Berücksichtigung der veränderten Nutzungsgewohnheiten im Digitalen – grundsätzlich behindern kann. Tatsächlich entgegen steht es Forschenden in Ausübung der Forschungsfreiheit dagegen nie.

Trotzdem können die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG für Teilbereiche der Forschung derzeit als inadäquat und wenig praxistauglich beschrieben werden.

Daher wurden vorstehend sowohl Maßnahmen tatsächlicher als auch rechtlicher Art vorgestellt, mit denen den im Rahmen der Evaluation festgestellten Defiziten im Wissenschaftsurheberrecht begegnet werden könnte.

Die Zukunft des Wissenschaftsurheberrechts liegt dabei mit Blick auf die Diversität der Wissenschaftsdisziplinen in einer angemessenen Differenzierung: Während die urheberrechtlich relevante Nutzung von Forschungsliteratur unter Angabe des Urhebers mittels einer gesetzlichen Erlaubnis auf rechtssichere Art disziplinübergreifend ermöglicht werden kann, öffnet sich das „Window of Opportunity“ für die Forschung an urheberrechtlich geschützten Materialien grundsätzlich erst durch individuelle Verhandlungen.

Diese setzen zunächst Vertragsschlusskompetenzen voraus, die es in den kommenden Jahren zu schaffen gilt.

Die nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse vorzugswürdige Lösung wäre daher die Einführung eines veränderten § 60c UrhG-E unter gleichzeitiger Stärkung der Urheberrechtskompetenz.

Die Regelung des § 60c UrhG-E³³⁶⁵ ermöglicht dabei durch ihre offene Gestaltung, einer Vielzahl möglicher Fallgestaltungen des Wissenschaftsur-

3365 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 60c UrhG-E in diesem Teil der Untersuchung. Unabhängig von der für die nationale Rechtsetzung in Deutschland vorgeschlagenen Alternative legislativer Art gilt es allerdings zu betonen, dass eine nationale Regelung jedenfalls nur eine Übergangsregelung darstellen kann, bis die europäische Legislative die Vorgaben für ein nutzendenzentrier-

heberrechts Rechnung zu tragen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für den Urheber zu wahren. Sie kann und soll allerdings die privatautonome Gestaltung nicht ersetzen, die im Einzelfall insbesondere im Bereich der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Gegenständen in der Forschungstätigkeit infolge individueller Verhandlungen – auch für Forschende – interessengerechtere Ergebnisse und sachnahe Entscheidungen erwarten lässt.

Zur künftigen Förderung der Privatautonomie bedarf es allerdings jedenfalls einer Stärkung der Urheberrechtskompetenz der Forschenden: Es gilt, sie für die geltende, urheberrechtliche Rechtslage im Bereich der wissenschaftlichen Forschung zu sensibilisieren und ihnen für konkrete Fragen und rechtsverbindliche Antworten eine kompetente Ansprechperson zur Seite zu stellen.

Denn nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das Urheberrecht in der wissenschaftlichen Forschung seitens der Forschenden in Zukunft nicht als Barriere in der Kreation neuen Wissens wahrgenommen wird, sondern trotz veränderter Nutzungsgewohnheiten im Digitalen Wirksamkeit entfaltet und einen sicheren Rechtsrahmen für moderne wissenschaftliche Forschungsarbeit auf Basis vorbestehenden Wissens zum allgemeinen Nutzen bietet.

teres Urheberrecht schafft oder die Maßnahmen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz – insbesondere durch erfolgreiche Aufklärung der Forschenden über bestehende Möglichkeiten – Wirkung zeitigen.

Anhang

Hinweis:

Die Inhalte des Anhangs sind online auf dem Publikationsserver der Universität Mannheim (MADOC) bzw. dem Forschungsdatenserver der Universität Mannheim (MADATA) abrufbar.

- 0 Entwurf einer Handreichung
zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz

<https://madoc.bib.uni-mannheim.de/59995>
[urn:nbn:de:bsz:180-madoc-599953](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:180-madoc-599953)

- 1 Interviewleitfaden

<https://madata.bib.uni-mannheim.de/id/eprint/373>
<https://doi.org/10.7801/373>

- 2 Anschreiben an potentielle Studienteilnehmende

<https://madata.bib.uni-mannheim.de/id/eprint/373>
<https://doi.org/10.7801/373>

- 3 Vorab-Information für Teilnehmende der Interviewstudie
„Anforderungen an ein Wissenschaftsurheberrecht“

<https://madata.bib.uni-mannheim.de/id/eprint/373>
<https://doi.org/10.7801/373>

- 4 Einwilligungserklärung

<https://madata.bib.uni-mannheim.de/id/eprint/373>
<https://doi.org/10.7801/373>

- 5 Überblick über mögliche Fragen während des Interviews im Rahmen der Interviewstudie „Anforderungen an ein Wissenschaftsurheberrecht“

<https://madata.bib.uni-mannheim.de/id/eprint/373>
<https://doi.org/10.7801/373>

- 6 Transkripte der Interviews

<https://madata.bib.uni-mannheim.de/id/eprint/373>
<https://doi.org/10.7801/373>

- 7 Transkriptionsregeln

<https://madata.bib.uni-mannheim.de/id/eprint/373>
<https://doi.org/10.7801/373>

Literaturverzeichnis

- Acord, S. K. / Harley, D., Credit, time, and personality: The human challenges to sharing scholarly work using Web 2.0, *New Media & Society* 2013, 379–397.
- Ahlberg, H. / Götting, H.-P. (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 18. Aufl. 2017.
- Ahlberg, H. / Götting, H.-P. (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 24. Aufl. 2019.
- Ahlberg, H. / Götting, H.-P. (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 30. Aufl. 2020.
- Ahlberg, H. / Götting, H.-P. (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 31. Aufl. 2021.
- Albrecht, M. von, Amtliche Werke und Schranken des Urheberrechts zu amtlichen Zwecken in fünfzehn europäischen Ländern, München 1992.
- Alexander von Humboldt-Stiftung / Deutsche Forschungsgemeinschaft / Fraunhofer-Gesellschaft / Hochschulrektorenkonferenz / Max-Planck-Gesellschaft / Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina / Deutscher Akademischer Austauschdienst / Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren / Leibniz-Gemeinschaft / Wissenschaftsrat, *Neuregelung des Urheberrechts: Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb*, 2010.
- Alexy, R., *Theorie der Grundrechte*, Baden-Baden 1985.
- Antonijević, S. / Cahoy, E. S., Personal Library Curation: An Ethnographic Study of Scholars' Information Practices, *portal* 2014, 287–306.
- Antonijević, S. / Cahoy, E. S., Researcher as Bricoleur: Contextualizing humanists' digital workflows, *DHQ* 2018, 12.3.
- Antonijević, S., *Amongst Digital Humanists - An Ethnographic Study of Digital Knowledge Production*, London 2015.
- Arnould, A., *Rechtssicherheit: Perspektivische Annäherungen an eine „idée directrice“ des Rechts*, Tübingen 2006.
- Arnold, C., *Amtliche Werke im Urheberrecht: Zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG*, Baden-Baden 1994.
- Augsberg, I., Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft, *Der Staat* 2012, 117–125.
- Baase, S., *A Gift of Fire: Social, Legal, and Ethical Issues for Computing Technology*, Upper Saddle River, NJ 2012.
- Bäcker, M., Das Grundgesetz als Implementationsgarant der Unionsgrundrechte, *EuR* 2015, 389–415.
- Baer, S., *Rechtssoziologie: Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, 3. Aufl. 2017.
- Bajon, B., *Interessenausgleich im Wissenschaftsurheberrecht?*, Münster 2010.
- Balganesh, S. / Wee Loon, N. / Sun, H. (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of Copyright Limitations and Exceptions*, Cambridge 2021.

- Barnier, M. / Association of European Research Libraries (LIBER) / Conference of European National Librarians (CENL) / European Bureau of Library, Information and Documentation Associations (EBLIDA) / European Federation of Journalists (EFJ) / European Publishers Council (EPC) / European Writers' Council (EWC) / European Visual Artists (EVA) / Federation of European Publishers (FEP) / International Association of Scientific, Technical & Medical Publishers (STM) / International Federation of Reprographic Rights Organisations (IFRRO), Memorandum of Understanding on Key Principles on the Digitisation and Making Available of Out-of-Commerce Works, 2011.
- Baronikians, P., Kopienversand durch Bibliotheken – rechtliche Beurteilung und Vorschläge zur Regelung, ZUM 1999, 126–135.
- Bauer, J.-H. / Kock, M., Arbeitsrechtliche Auswirkungen des neuen Verbraucherschutzrechts, DB 2002, 42–46.
- Bayreuther, F., Beschränkungen des Urheberrechts nach der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie, ZUM 2001, 828–839.
- Becker, B. von, Rechtsprobleme bei Mehr-Autoren-Werkverbindungen, ZUM 2002, 581–588.
- Becker, M., Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können »Upload-Filter« und technische Rechtsdurchsetzung, ZUM 2019, 636–648.
- Becker, M., Zur Berechnung der zulässigen Zahl digitaler Privatkopien, ZUM 2012, 643–652.
- Beckmann, M. / Mann, T. / Durner, W. / Röckinghausen, M. (Hrsg.), Umweltrecht, 93. Aufl. 2020.
- Beebe, B., An Empirical Study of U.S. Copyright Fair Use Opinions, 1978-2005, University of Pennsylvania Law Review 2008, 549–624.
- Benda, E. / Maihofer, W. / Vogel, H.-J. / Hesse, K. / Heyde, W. (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1994 (Reprint 2012).
- Bennett, W., Communicating Global Activism, Information, Communication & Society 2003, 143–168.
- Berger, C., Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, 953–964.
- Beurskens, M., Hochschulrelevante Änderungen durch das geplante UrhWissG, Forschung & Lehre 2019, 494.
- Bonfadelli, H. / Fähnrich, B. / Lütjhe, C. / Milde, J. / Rhomberg, M. / Schäfer, M. S. (Hrsg.), Forschungsfeld Wissenschaftskommunikation, Wiesbaden 2017.
- Boni, M., Analoges Geld für digitale Zeilen: der Publikationsmarkt der Wissenschaft, Leviathan 2010, 293–312.
- Borgman, C. L. / Smart, L. J. / Millwood, K. A. / Finley, J. R. / Champeny, L. / Gilliland, A. J. / Leazer, G. H., Comparing faculty information seeking in teaching and research: Implications for the design of digital libraries, Journal of the American Society for Information Science and Technology 2005, 636–657.
- Borgman, C. L., Scholarship in the digital age: information, infrastructure, and the Internet, Cambridge 2007.

- Borowski, M., Grundrechte als Prinzipien, 3. Aufl. 2018.
- Brenncke, M., Is „fair use“ an option for U.K. copyright legislation?, Halle (Saale) 2007.
- Britz, G. (Hrsg.), Forschung in Freiheit und Risiko, Tübingen 2012.
- Brown, C. M., Information seeking behavior of scientists in the electronic information age: Astronomers, chemists, mathematicians, and physicists, Journal of the American Society for Information Science 1999, 929–943.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) - Referat Ethik und Recht, Urheberrecht in der Wissenschaft: Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken, 2019.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Open Access in Deutschland - Strategie, 2016.
- Calliess, C. / Ruffert, M. (Hrsg.), EUV/AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 5. Aufl. 2016.
- Canaris, C.-W., Die Feststellung von Lücken im Gesetz: Eine methodologische Studie über Voraussetzungen und Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung praeter legem, 2. Aufl. 1983.
- Case, D. O., Looking for information: a survey of research on information seeking, needs and behavior, 3. Aufl. 2012.
- Castendyk, O., Lizenzverträge und AGB-Recht, ZUM 2007, 169–178.
- Corman, V. M. / Landt, O. / Kaiser, M. / Molenkamp, R. / Meijer, A. / Chu, D. K. / Blecker, T. / Brünink, S. / Schneider, J. / Schmidt, M. L. / Mulders, D. G. / Haagmans, B. L. / Veer, B. van der / Brink, S. van den / Wijsman, L. / Goderski, G. / Romette, J.-L. / Ellis, J. / Zambon, M. / Peiris, M. / Goossens, H. / Reusken, C. / Koopmans, M. P. / Drosten, C., Detection of 2019 novel coronavirus (2019-nCoV) by real-time RT-PCR, Eurosurveillance 2020, 23–30
- Couldry, N. / Curran, J. (Hrsg.), Contesting Media Power, Lanham 2003.
- Dallas, C. / Chatzidiakou, N. / Immenhauser, B., Europäische Erhebung zum Umgang mit digitalen Methoden in den Geisteswissenschaften - Ergebnisse der Erhebung, DARIAH 2017.
- Danwitz, T. von, Die Gestaltungsfreiheit des Ordnungsgebers: Zur Kontrolldichte ordnungsgeberischer Entscheidungen, Berlin 1989.
- David, P. A., Can „Open Science“ be Protected from the Evolving Regime of IPR Protections?, Journal of Institutional and Theoretical Economics 2004, 9–34.
- de la Durantaye, K. / Kuschel, L., Vergriffene Werke großer gedacht: Art. 8–11 DSM-Richtlinie, ZUM 2019, 694–703.
- de la Durantaye, K., Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, Münster 2014.
- de la Durantaye, K., Die Nutzung verwaister und vergriffener Werke – Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, ZUM 2013, 437–445.

- de la Durantaye, K.*, Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft - eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs, GRUR 2017, 558–567.
- de la Durantaye, K.*, Weit und kollektiv – Vergriffene Werke und kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung nach der DSM-RL, GRUR 2020, 7–14.
- Depenheuer, O. / Peifer, K.-N. (Hrsg.)*, Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung, Heidelberg 2008.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, 2019.
- Deutscher Bundestag*, Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung zur Förderung der Drittmittelforschung im Rahmen der Grundlagenforschung, 1983.
- Diekmann, A.*, Die Befolgung von Gesetzen: empirische Untersuchungen zu einer rechtssoziologischen Theorie, Berlin 1980.
- Dietz, A.*, Recht und Praxis der GEMA, ZUM 2006, 964–966.
- Dittrich, R.*, Einige Bemerkungen zum Schutz schlichter Datenbanken, ÖBl. 2002, 3–11.
- Döring, N. / Bortz, J.*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, 5. Aufl. 2016.
- Drefs, F.*, Die Öffentlichkeitsarbeit des Staates und die Akzeptanz seiner Entscheidungen, Baden-Baden 2019.
- Dreier, H. (Hrsg.)*, Grundgesetz-Kommentar: Band I (Art. 1 - 19 GG), 3. Aufl. 2013.
- Dreier, H. (Hrsg.)*, Grundgesetz-Kommentar: Band II (Art. 20 - 82 GG), 3. Aufl. 2015.
- Dreier, T. / Schulze, G. (Hrsg.)*, Urheberrechtsgesetz, 5. Aufl. 2015.
- Dreier, T. / Schulze, G. (Hrsg.)*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018.
- Dreier, T.*, Der Schrankenkatalog: Adäquate Zugangsregeln für die Wissensgesellschaft? Vortrag auf dem III. ZUM-Symposium »EU-Urheberrechtsreform – Ergebnisse und Analysen« des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 01.02.2019 in München, ZUM 2019, 384–393.
- Dreier, T.*, Die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, 28–43.
- Dreier, T.*, Grundrechte und die Schranken des Urheberrechts, GRUR 2019, 1003–1008.
- Dreier, T.*, Verletzung urheberrechtlich geschützter Software nach der Umsetzung der EG-Richtlinie, GRUR 1993, 781–793.
- Drexel, J.*, Nach „GATT und WIPO“: Das TRIPs-Abkommen und seine Anwendung in der Europäischen Gemeinschaft, GRUR Int 1994, 777–788.
- Dreyer, G. / Kotthoff, J. / Meckel, A. (Hrsg.)*, Urheberrecht, 3. Aufl. 2013.
- Dreyer, G. / Kotthoff, J. / Meckel, A. / Hentsch, C.-H. (Hrsg.)*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018.
- Duppelfeld, M.*, Das Urheberrecht der Bibliotheken im Informationszeitalter, Tübingen 2014.

- Eckemeier, D.*, Relevanter Zeitpunkt und Umfang einer Datenentnahme, Anmerkung zu EuGH GRUR 2009, 572 - Apis/Lakorda, GRUR 2009, 572–579.
- Eblers, D.* (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 4. Aufl. 2014.
- Ehmann, T.*, Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken: Interessenausgleich durch ein dreispuriges Schutzsystem?, München 2011.
- Eifert, M. / Hoffmann-Riem, W.* (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Innovation - Innovation und Recht I, Berlin 2008.
- Eisentraut, N.*, Die Digitalisierung von Forschung und Lehre – auf dem Weg in eine „öffentliche“ Rechtswissenschaft?, OdW 2020, 177–190.
- Engel, C. / Schön, W.* (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, Tübingen 2007.
- Epping, V. / Hillgruber, C.* (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 47. Aufl. 2021.
- Erdmann, W. / Leistner, M. / Rüffer, W. / Schulte-Beckhausen, T.* (Hrsg.), Festschrift für Michael Loschelder zum 65. Geburtstag, Köln 2010.
- EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, 2017.
- EuGH*, Gutachten v. 15.11.1994 - 1/94, GRUR Int 1995, 239–250 – TRIPs-Kompetenz.
- Europäische Kommission* (Hrsg.), Europäische Charta für Forscher und Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, Luxembourg 2005.
- European Commission Directorate-General for Research and Innovation*, Future of Scholarly Publishing and Scholarly Communication: Report of the Expert Group to the European Commission, 2019.
- Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)*, Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands, 2019.
- Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)*, Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2013.
- Fähnrich, B. / Puschmann, C. / Rinsdorf, L.*, Gute Aussichten! Chancen der Digitalisierung für das Publikationswesen in der Kommunikationswissenschaft – ein Diskussionsbeitrag, Medien & Kommunikationswissenschaft 2019, 63–76.
- Fehling, M.*, Verfassungskonforme Ausgestaltung von DFG-Förderbedingungen zur Open-Access-Publikation, OdW 2014, 179–214.
- Fessler, G.*, Ökonomische Aspekte wissenschaftlicher Fachzeitschriften, Wien 1999.
- Fischer, O.*, Perspektiven für ein europäisches Urheberrecht, Baden-Baden 2014.
- Flehsig, N. P.*, Rechtmäßige private Vervielfältigung und gesetzliche Nutzungsgrenzen – Zur Frage, in welchem Umfang privat hergestellte Vervielfältigungsstücke einer außerprivaten Nutzung zugeführt werden dürfen und zur Beweislast im Urheberverletzungsprozeß, GRUR 1993, 532–538.
- Fontanelli, F.*, National Measures and the Application of the EU Charter of Fundamental Rights - Does curia.eu Know iura.eu?, HRLR 2014, 231–265.
- Förster, A.*, Fair Use: ein Systemvergleich der Schrankengeneralklausel des US-amerikanischen Copyright Act mit dem Schranken-katalog des deutschen Urheberrechtsgesetzes, Tübingen 2008.
- Frank, G. / Stein, E.*, Staatsrecht, Tübingen 2010.

- Garvey, W. D. / Griffith, B. C., Scientific Information Exchange in Psychology: The immediate dissemination of research findings is described for one science, *Science* 1964, 1655–1659.
- Gaster, J.-L., *Der Rechtsschutz von Datenbanken: Kommentar zur Richtlinie 96/9/EG mit Erläuterungen zur Umsetzung in das deutsche und österreichische Recht*, Köln 1999.
- Ge, X., *Information-Seeking Behavior in the Digital Age: A Multidisciplinary Study of Academic Researchers, College & Research Libraries* 2010, 435–455.
- Geerlings, J., *Das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und pauschale Geräteabgaben im Lichte verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben*, GRUR 2004, 207–213.
- Geiger, C. / Gervais, D. / Senftleben, M., *The Three-Step Test Revisited: How to Use the Test's Flexibility in National Copyright Law*, PIJIP Research Paper Series 2013, 45.
- Geiger, C. / Hilty, R. M. / Griffiths, J. / Suthersanen, U., *Declaration – A Balanced Interpretation Of The Three Step Test in Copyright Law*, JIPITEC 2010, 119–122.
- Geiger, C., *Der urheberrechtliche Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft – Zur Rechtsnatur der Beschränkungen des Urheberrechts*, GRUR Int 2004, 815–821.
- Geiger, C., *Die Schranken des Urheberrechts als Instrumente der Innovationsförderung – Freie Gedanken zur Ausschließlichkeit im Urheberrecht*, GRUR Int 2008, 459–468.
- Geiger, R. / Khan, D.-E. / Kotzur, M. (Hrsg.), *EUV, AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Kommentar*, 6. Aufl. 2017.
- Geiger, T., *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Neuwied am Rhein 1964.
- Generalanwalt Sánchez-Bordona beim EuGH*, Schlussantrag v. 08.12.2016 - C-527/15, BeckRS 2016, 116772.
- Generalanwalt Szpunar beim EuGH*, Schlussantrag v. 10.01.2019 - C-516/17, BeckRS 2019, 19.
- Generalanwalt Szpunar beim EuGH*, Schlussanträge v. 16.03.2016 - C-484/14 – McFadden / Sony Music.
- Gloning, T. / Fritz, G. (Hrsg.), *Digitale Wissenschaftskommunikation: Formate und ihre Nutzung*, Gießen 2011.
- Goldberg, A., *Open Access im Wettbewerbsrecht: Elektronische Produkte von Universitätsverlagen und Privatverlagen im Wettbewerb*, Hamburg 2010.
- Goldstein, E. B. (Hrsg.), *Encyclopedia of Perception*, Thousand Oaks 2009.
- Götting, H.-P. / Lunze, A. (Hrsg.), *Überprotektion durch geistiges Eigentum?: Festschrift zum 10-jährigen Jubiläum des Studiengangs „International studies in intellectual property law“*, 2009, DOI: 10.5771/9783845215976.

- Gounalakis, G., Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung: Rechtsgutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., Tübingen 2003.
- Grabenwarter, C., European Convention on Human Rights: Commentary, 2013.
- Gräbitz, A., Das Werk als Nutzungsobjekt in den Schranken für Lehre, Forschung und Bibliotheken (§§ 60a, 60c, 60e UrhG), Bibliotheksdienst 2020, 458–489.
- Grabitz, E. / Hilf, M. / Nettesheim, M. (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 65. Aufl. 2018.
- Grabitz, E. / Hilf, M. / Nettesheim, M. (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 66. Aufl. 2019.
- Griebel, R. / Schäffler, H. / Söllner, K. (Hrsg.), Praxishandbuch Bibliotheksmanagement, Berlin 2014.
- Grimm, J. / Grimm, W., Wissenschaft (f), Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: Digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities 01/21, 781.
- Groeben, H. von der / Schwarze, J. / Hatje, A. (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015.
- Grünberger, M., Bedarf es einer Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken?, ZUM 2015, 273–289.
- Gruzd, A. / Staves, K. / Wilk, A., Connected scholars: Examining the role of social media in research practices of faculty using the UTAUT model, Computers in Human Behavior 2012, 2340–2350.
- Häberle, P., Die Freiheit der Wissenschaften im Verfassungsstaat, AöR 1985, 329–363.
- Haberstumpf, H., Der Schutz elektronischer Datenbanken nach dem Urheberrechtsgesetz, GRUR 2003, 14–31.
- Haberstumpf, H., Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2000.
- Hansen, G., Warum Urheberrecht?: die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes, Baden-Baden 2009.
- Hansen, G., Zugang zu wissenschaftlicher Information – Alternative urheberrechtliche Ansätze, GRUR Int 2005, 378–388.
- Harley, D. / Acord, S. K. / Earl-Novell, S. / Lawrence, S. / King, C. J., Assessing the Future Landscape of Scholarly Communication: An Exploration of Faculty Values and Needs in Seven Disciplines, Berkeley 2010.
- Harley, D. / Acord, S. K., Peer Review in Academic Promotion and Publishing: Its Meaning, Locus, and Future, 2011, <https://escholarship.org/uc/item/1xv148c8>.
- Hartmann, T., Mantra Rechtssicherheit, LIBREAS. Library Ideas 2013, 5–15.
- Hartmann, T., Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da!, LIBREAS. Library Ideas 2017, 1–13.
- Haupt, S. / Ullmann, L., Der Fax- und E-Mail-Versand sind in der Informationsgesellschaft verboten, ZUM 2005, 46–50.
- Haupt, S., »E-Mail-Versand« – eine neue Nutzungsart im urheberrechtlichen Sinn?, ZUM 2002, 797–803.

- HC/Diekershoff*, Jugendarbeitsschutz aus der Sicht Jugendlicher: Bemerkungen zu einer soziologischen Untersuchung, Deutsches Ärzteblatt 1973, 925.
- Heermann, P.*, Urheberrechtliche Probleme bei der Nutzung von E-Mail, MMR 1999, 3–7.
- Heinemann, G. / Haug, K. / Gehrckens, M. (Hrsg.)*, Digitalisierung des Handels mit ePace: Innovative E-Commerce-Geschäftsmodelle und digitale Zeitvorteile, DOI: 10.1007/978-3-658-01300-4.
- Henderson, S. / McGreal, R. / Vladimirschi, V.*, Access Copyright and Fair Dealing Guidelines in Higher Educational Institutions in Canada: A Survey, Partnership 2019, 1–37.
- Herberger, M. / Martinek, M. / Rüßmann, H. / Weth, S. / Würdinger, M. (Hrsg.)*, juris Praxiskommentar BGB - Band 1, 9. Aufl. 2021.
- Hilty, R. M. / Peukert, A. (Hrsg.)*, Interessenausgleich im Urheberrecht, Baden-Baden 2004.
- Hilty, R. M.*, Das Urheberrecht und der Wissenschaftler, GRUR Int 2006, 179–190.
- Hilty, R. M.*, Kontrolle der digitalen Werknutzung zwischen Vertrag und Erschöpfung, GRUR 2018, 865–880.
- Hilty, R. M.*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: »Wer will was von wem woraus?« – Ein Auftakt zum »zweiten Korb«, ZUM 2003, 983–1005.
- Hilty, R. M.*, Vergütungssystem und Schrankenregelungen: Neue Herausforderungen an den Gesetzgeber, GRUR 2005, 819–828.
- Himmelreich, S.*, Digitale Unternehmenskritiker: Determinanten unternehmenskritischer Kommentare im Internet, Wiesbaden 2019.
- Hoeren, T. / Sieber, U. / Holznapel, B. (Hrsg.)*, Handbuch Multimedia-Recht, 47. EL. 2018.
- Hoeren, T. / Sieber, U. / Holznapel, B. (Hrsg.)*, Handbuch Multimedia-Recht, 48. EL. 2019.
- Hoeren, T. / Sieber, U. / Holznapel, B. (Hrsg.)*, Handbuch Multimedia-Recht, 54. EL. 2020.
- Hoeren, T.*, Entwurf einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: Überlegungen zum Zwischenstand der Diskussion, MMR 2000, 515–521.
- Hofmann, F.*, Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zum europäischen Urheberrecht von Mai 2018 bis April 2020, EuZW 2020, 397–403.
- Hofmann, F.*, Die Systematisierung des Interessenausgleichs im Urheberrecht am Beispiel des Rechts der öffentlichen Wiedergabe - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 7.8.2018 – C-161/17 (ZUM 2018, 674 – Renckhoff), ZUM 2018, 641–649.
- Holl, O.*, Wissenschaftskunde, 2. Aufl. 1976.
- Hopkins, M. J.*, New approaches to peer review in the age of online, open-access publishing, 2019, DOI: 10.7287/peerj.preprints.27972v1.

- Hornung, O.*, Die EU-Datenbank-Richtlinie und ihre Umsetzung in das deutsche Recht: Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzrechts sui generis nach der EU-Datenbank-Richtlinie, Baden-Baden 1998.
- Jarass, H. D. (Hrsg.)*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelte Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK - Kommentar, 3. Aufl. 2016.
- Jarass, H. D. / Kment, M. (Hrsg.)*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 2020.
- Jarass, H. D. / Pieroth, B. (Hrsg.)*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG, 15. Aufl. 2018.
- Johnson, R. / Watkinson, A. / Mabe, M.*, The STM Report: An overview of scientific and scholarly publishing, 2018, https://www.stm-assoc.org/2018_10_04_STM_Report_2018.pdf.
- Jonas, K. / Stroebe, W. / Hewstone, M. (Hrsg.)*, Sozialpsychologie, Berlin 2014.
- Kaden, B.*, Library 2.0 und Wissenschaftskommunikation, Berlin 2009.
- Katzenberger, P.*, Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686–695.
- Katzenberger, P.*, Urheberrecht und Dokumentation Abstracts – Fotokopien – elektronische Datenbanken, GRUR 1973, 629–640.
- Kimminich, O.*, Das Veröffentlichungsrecht des Wissenschaftlers, WissR 1985, 116–141.
- Kirchhof, P.*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, Heidelberg 1988.
- Klass, N.*, Das Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen, GRUR 2019, 1103–1114.
- Klass, N.*, Die deutsche Gesetzesnovelle zur „Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes“ im Kontext der Retrodigitalisierung in Europa, GRUR Int 2013, 881–894.
- Kleinemenke, M.*, Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?: eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Flexibilisierung des urheberrechtlichen Schranken kataloges nach dem Vorbild der US-amerikanischen Fair-Use-Doktrin, Baden-Baden 2013.
- Klingbeil, B.*, Urheberrecht in der Wissenschaft – eine Handreichung für die Praxis, Berlin 2019.
- Kluth, W. / Krings, G. (Hrsg.)*, Gesetzgebung: Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle, Karlsruhe 2014.
- Kochhan, C. / Moutchnik, A. (Hrsg.)*, Media Management: ein interdisziplinäres Kompendium, Heidelberg 2018.
- Kreile, J. / Wallner, C.*, Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte im Multimediazeitalter, ZUM 1997, 625–632.
- Kröger, D.*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, München 2002.
- Krujatz, S.*, Open Access, Tübingen 2012.
- Kuck, K.*, Kontrolle von Musterverträgen im Urheberrecht, GRUR 2000, 285–289.

- Kucsko, G.*, Öffentlicher E-Content und Urheberrecht, *ecolex* 2001, 681–685.
- Kühl, S.*, Reputation – Zur Funktion des Strebens nach Anerkennung in der Wissenschaft, *Forschung & Lehre* 2015, 804–806.
- Kuhlen, R.*, Wie umfassend soll / darf / muss sie sein, die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke?, *ZGE* 2015, 77–125.
- Kuruppu, P. U. / Gruber, A. M.*, Understanding the Information Needs of Academic Scholars in Agricultural and Biological Sciences, *Journal of Academic Librarianship* 2006, 609–623.
- Lackner, K. / Schilhan, L. / Kaier, C. (Hrsg.)*, Publikationsberatung an Universitäten, Bielefeld 2020.
- Lamnek, S.*, Theorien abweichenden Verhaltens I – „Klassische Ansätze“: eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter, 10. Aufl. 2018.
- Larenz, K. / Canaris, C.-W.*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995.
- Larivière, V. / Haustein, S. / Mongeon, P.*, The Oligopoly of Academic Publishers in the Digital Era, *PLOS ONE* 2015, e0127502.
- Leistner, M. / Hansen, G.*, Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter - Versuch einer Zusammenführung von individualistischen und utilitaristischen Rechtfertigungsbemühungen, *GRUR* 2008, 479–490.
- Leistner, M.*, „Ende gut, alles gut“ ... oder „Vorhang zu und alle Fragen offen“?, *GRUR* 2019, 1008–1015.
- Leistner, M.*, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht: Eine Untersuchung zur Richtlinie 96/9/EG und zu ihrer Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz, München 2000.
- Leistner, M.*, Einheitlicher europäischer Werkbegriff auch im Bereich der angewandten Kunst, *GRUR* 2019, 1114–1120.
- Leupold, A.*, Bereithalten von Musikwerken zum Abruf in digitalen Netzen, *ZUM* 2000, 379–390.
- Lewin, K.*, *Frontiers in Group Dynamics: II. Channels of Group Life; Social Planning and Action Research*, *Human Relations* 1947, 143–153.
- Lindner, J. F.*, EU-Grundrechtscharta - weniger Rechte für den Bürger?, *BayVBl.* 2001, 523–525.
- Liu, Z.*, Print vs. electronic resources: A study of user perceptions, preferences, and use, *Information Processing & Management* 2006, 583–592.
- Loewenheim, U. (Hrsg.)*, *Handbuch des Urheberrechts*, 3. Aufl. 2021.
- Loewenheim, U. / Leistner, M. / Ohly, A. (Hrsg.)*, *Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020.
- Loewenheim, U. / Leistner, M. / Ohly, A. (Hrsg.)*, *Urheberrecht*, 5. Aufl. 2017.
- Loewenheim, U. / Nordemann, W. (Hrsg.)*, *Urheberrecht im Informationszeitalter: Festschrift für Wilhelm Nordemann zum 70. Geburtstag am 8. Januar 2004*, München 2004.
- Lucke, D.*, *Akzeptanz: Legitimität in der „Abstimmungsgesellschaft“*, Berlin 2013.
- Luhmann, N.*, *Rechtssoziologie*, 3. Aufl. 1987.

- Lutz, A., Zugang zu wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt. Ein urheberrechtlicher Beitrag zu den Wissenschaftsschranken und zu einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht, Tübingen 2012.
- Mangoldt, H. von / Klein, F. / Starck, C. (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Aufl. 2018.
- Masouyé, C., Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst: (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971), München 1981.
- Maunz, T. / Dürig, G. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 93. Aufl. 2020.
- Mayer-Maly, T., Rechtskenntnis und Gesetzesflut, Salzburg 1969.
- McGuigan, G. S., Publishing Perils in Academe: The Serials Crisis and the Economics of the Academic Journal Publishing Industry, *Journal of Business & Finance Librarianship* 2004, 13–26.
- Melaschuk, I. / Blank, S. / Bockius, Y. / Gerlicher, A. / Glende, U. / Gründer, B. / Homann, J.-P. / Kastien, C. / Kittelberger, J. / Maaß, R. / Mühlbauer, K.-H. / Peemöller, P. / Schoepe, T. / Siegel, F. / Steiert, Y.-H. / Ulrich, H. / Vogt, M.-S., Web-to-Publish, Web-to-Media: Wege crossmedialer Medienproduktion, guidelines for cross-media production, 3. Aufl. 2017.
- Melichar, F., Urheberrecht in Theorie und Praxis: Beiträge zum Urheberrecht 1975 - 1998, Tübingen 1999.
- Menger, A., Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen: Eine Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Tübingen 1890.
- Metzger, A., »Germania 3 Gespenster am toten Mann« oder: Welchen Zweck darf ein Zitat gemäß § 51 Nr. 2 UrhG verfolgen?, *ZUM* 2000, 924–934.
- Meyer, J. / Hölscheidt, S. (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Aufl. 2019.
- Meyer, S. T., Miturheberschaft bei freier Software: Nach deutschem und amerikanischem Sach- und Kollisionsrecht, Baden-Baden 2011.
- Mitterer, K. / Wiedemann, M. / Zwissler, T., BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zu Industrie 4.0 und Digitalisierung 2017, *BB* 2018, 3–15.
- Möller, G. E. W. / Mohr, J. A., Die Urheberrechtsvergütung im Fotokopierbereich: Rechtliche und wirtschaftliche Besonderheiten, *iur* 1987, 53–57.
- Moltke, B. von, Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, Baden-Baden 1992.
- Mueller, D. M. (Hrsg.), Proceedings of the 2017 Conference of the Association of College and Research Libraries, Chicago 2017.
- Müller-Glöge, R. / Preis, U. / Schmidt, I. (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 21. Aufl. 2021.
- Müller, U. T., Peer-Review-Verfahren zur Qualitätssicherung von Open-Access-Zeitschriften – Systematische Klassifikation und empirische Untersuchung, Berlin 2008.
- Münch, I. von / Kunig, P. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2021.

- Newman, M. L. / Sack, J., Information workflow of academic researchers in the evolving information environment: an interview study, *Learned Publishing* 2013, 123–131.
- Nicholas, D. / Rowlands, I. / Huntington, P. / Jamali, H. R. / Salazar, P. H., Diversity in the e-journal use and information-seeking behaviour of UK researchers, *Journal of Documentation* 2010, 409–433.
- Nicholas, D. / Williams, P. / Rowlands, I. / Jamali, H. R., Researchers' e-journal use and information seeking behaviour, *Journal of Information Science* 2010, 494–516.
- Niu, X. / Hemminger, B. M., A study of factors that affect the information-seeking behavior of academic scientists, *Journal of the American Society for Information Science and Technology* 2012, 336–353.
- Noorden, R. V. van, Scientists and the social network, *Nature* 2014, 126–129.
- Nordemann, A. / Nordemann, J. B. (Hrsg.), Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 11. Aufl. 2014.
- Nordemann, A. / Nordemann, J. B. / Czychowski, C. (Hrsg.), Urheberrecht. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht), neu: zur EU-Portabilitätsverordnung, 12. Aufl. 2018.
- Nußbaum, A., Die Rechtstatsachenforschung: Programmschriften und praktische Beispiele, Berlin 1968.
- Ohly, A. (Hrsg.), Perspektiven des geistigen Eigentums und des Wettbewerbsrechts: Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburtstag, München 2005.
- Ohly, A., Gounalakis, Georgios, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. Tübingen 2003, Mohr Siebeck. IX, 72 S., Die Verwaltung 2005, 419–422.
- Ohly, A., Gutachten F zum 70. Deutschen Juristentag: Urheberrecht in der digitalen Welt - Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung?, München 2014.
- Ohly, A., Unmittelbare und mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach dem „Córdoba“-Urteil des EuGH, *GRUR* 2018, 996–1004.
- Oldiges, M., Grundlagen eines Plangewährleistungsrechts, Bad Homburg 1970.
- Opp, K.-D., Soziologie im Recht, Reinbek bei Hamburg 1973.
- Oppenhoff, W. / Jagenburg, W. / Maier-Reimer, G. / Verhoeven, T. (Hrsg.), Festschrift für Walter Oppenhoff zum 80. Geburtstag, München 1985.
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hrsg.), Frascati Manual 2002: proposed standard practice for surveys on research and experimental development: the measurement of scientific and technological activities, Paris 2002.
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hrsg.), Frascati-Handbuch 2015: Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Paris 2018.

- Over, A. / Maiworm, F. / Schelewsky, A., Publikationsstrategien im Wandel? Ergebnisse einer Umfrage zum Publikations- und Rezeptionsverhalten unter besonderer Berücksichtigung von Open Access, Weinheim 2005.
- Palandt, O. (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz, 77. Aufl. 2018.
- Palmer, C. L. / Teffeau, L. C. / Pirmann, C. M. / OCLC Research, Scholarly information practices in the online environment: themes from the literature and implications for library service development, Dublin, Ohio 2009.
- Pechstein, M. / Nowak, C. / Häde, U. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV/GRC/AEUV, 1. Aufl. 2017.
- Peifer, K.-N., Die gesetzliche Regelung über verwaiste und vergriffene Werke, NJW 2014, 6–12.
- Peifer, K.-N., Schriftliche Stellungnahme: Antworten zum Fragenkatalog der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags: „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft vom 28.10.2010“, Ausschussdrucksache 17(24)009-D zur Öffentlichen Anhörung am 29.11.2010, 2010.
- Peukert, A. / Sonnenberg, M., Das Urheberrecht und der Wandel des wissenschaftlichen Kommunikationssystems, German copyright and the change of scholarly communication, DOI: 10.1515/9783110448115-008.
- Peukert, A., Buchbesprechung: Gounalakis, Georgios: Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 2003, IX, 72 S., € 29.-. ISBN 3-16-148216-6, UFITA 2004, 564–567.
- Peukert, A., Ein wissenschaftliches Kommunikationssystem ohne Verlage: Zur rechtlichen Implementierung von Open Access als Goldstandard wissenschaftlichen Publizierens, 2013.
- Pflüger, M. T., Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – »Dritter Korb«, ZUM 2010, 938–945.
- Poepfel, J., Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, Göttingen 2005.
- Polka, J. K. / Penfold, N. C., Biomedical preprints per month, by source and as a fraction of total literature, 2020, DOI: 10.5281/zenodo.3955154.
- Präsidium des Europäischen Konvents, Erläuterung zur Charta der Grundrechte, ABl. 2007/C 303/02, 2007.
- Raczinski, B. / Rademacher, U., Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, GRUR 1989, 324–331.

- Raiser, T., Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl. 2013.
- Rat der Europäischen Union, Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 48/2000 vom Rat festgelegt am 28. September 2000 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, 2000.
- Raue, B. / Bensinger, V., Umsetzung des sui-generis-Rechts an Datenbanken in den §§ 87a ff. UrhG, MMR 1998, 507–512.
- Raue, B., Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schaft)sgesellschaft, GRUR 2017, 11–19.
- Raue, B., Die Verdrängung deutscher durch europäische Grundrechte im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, GRUR Int 2012, 402–410.
- Raue, B., Text und Data Mining, CR 2017, 656–662.
- Rauer, N., Entscheidung im Musterverfahren zu § 52a UrhG: Plädoyer gegen die Abschaffung der Norm durch die richterliche Hintertür, GRUR-Prax 2012, 226–229.
- Regenstein, M., Der evolvierende Tatbestand des Öffentlichkeitsbegriffs i. S. v. Art. 3 InfoSoc-RL – Von »SGAE« über »GS Media« zu »The Pirate Bay« und der Brücke von Cordoba, ZUM 2018, 649–660.
- Rehbinder, M., Rechtssoziologie: ein Studienbuch, 8. Aufl. 2014.
- Rehbinder, M., Urheberrecht: ein Studienbuch, 17. Aufl. 2015.
- Reilly, S., Tensions between Intellectual Property and Knowledge Discovery in the Digital Age, Cape Town 2015.
- Reißmann, W. / Klass, N. / Hoffmann, D., Fan Fiction, Urheberrecht und Empirical Legal Studies, POP 2017, 154–172.
- Research Information Network, E-Journals: their use, value and impact, 2009, DOI: 10.13140/RG.2.1.4081.6800.
- Rieger, S., Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken, Tübingen 2010.
- Riesenhuber, K., Der Einfluss der RBÜ auf die Auslegung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2003, 333–342.
- Roberts, P., Scholarly publishing, peer review and the Internet, First Monday 1999, DOI: 10.5210/fm.v4i4.661.
- Rofler, N. / Däumling, C. I., Welche Probleme gibt es bei der Lizenzierung von Onlinemedien in Öffentlichen Bibliotheken? Ein Aufsatz aus dem Sommersemester 2020 im Seminar „Bestandsmanagement“, API 2021, 1–22.
- Röhl, K. F., Rechtssoziologie, Köln 1987.
- Roosendaal, H. E. / Geurts, P. A. T. M. / Vet, P. E. van der, Eine neue Wertschöpfungskette für den Markt der wissenschaftlichen Information?, Bibliothek, Forschung und Praxis 2002, 149–153.
- Roßnagel, A. (Hrsg.), Recht der Multimedia-Dienste: Kommentar zum IuKDG und zum MDStV, 7. Aufl. 2005.
- Ryffel, H., Rechtssoziologie: eine systematische Orientierung, Neuwied 1974.
- Sachs, M. (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021.

- Sandberger, G.*, Die Zukunft wissenschaftlichen Publizierens: Open Access und Wissenschaftsschranke - Anmerkungen zu den Kontroversen über die Weiterentwicklung des Urheberrechts, *OdW* 2017, 75–96.
- Sattler, S.*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft: eine Untersuchung anhand der konventions- und europarechtlichen sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben, Baden-Baden 2009.
- Schack, H.*, Das neue UrhWissG - Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, *ZUM* 2017, 802–808.
- Schack, H.*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 8. Aufl. 2017.
- Schack, H.*, Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, *ZUM* 2016, 266–284.
- Schade, F.*, Praxishandbuch Digitale Bibliotheksdienstleistungen, Berlin 2016.
- Schaefer, M. / Staats, R.*, Jenseits der »Privatkopie« Die kollektive Lizenzierung von betriebsinternen digitalen Nutzungen, *ZUM* 2015, 533–538.
- Schapiro, L.*, Die neuen Musiktauschbörsen unter »Freunden« Ein legaler Weg zum Austausch von Musikdateien?, *ZUM* 2008, 273–282.
- Scherer, J.*, Verfassungsrechtliche Probleme des „Musters für ein Krebsregistergesetz“, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 1982, 291–293.
- Shippan, M.*, Klare Worte des BGH zur Wirksamkeit von Honorarbedingungen für freie Journalisten - Zugleich Besprechung von BGH *ZUM* 2012, 793 – Honorarbedingungen Freie Journalisten, *ZUM* 2012, 771–781.
- Schmidt, N.*, Open Access: Hochschulrechtliche Veröffentlichungs- und urheberrechtliche Anbietungspflichten des Hochschulprofessors, Baden-Baden 2016.
- Schnell, R. / Hoeren, T. (Hrsg.)*, MedienRevolutionen: Beiträge zur Mediengeschichte der Wahrnehmung, Bielefeld 2015.
- Scholz, F.*, Die Rechtssicherheit, Berlin 1955.
- Schricker, G. / Loewenheim, U. (Hrsg.)*, Urheberrecht: Kommentar, 5. Aufl. 2017.
- Schricker, G. / Loewenheim, U. (Hrsg.)*, Urheberrecht: Kommentar, 6. Aufl. 2020.
- Schubert, C. (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum BGB - Band 1: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, *AllgPersönlR, ProstG, AGG*, 8. Aufl. 2018.
- Schuster, F. / Grützmacher, M. (Hrsg.)*, IT-Recht Kommentar, 1. Aufl. 2020.
- Schwarze, J. (Hrsg.)*, EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012.
- Schwarze, J. / Becker, U. / Hatje, A. / Schoo, J. (Hrsg.)*, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019.
- Schwind, H.-D.*, Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22. Aufl. 2013.
- Senfileben, M.*, Grundprobleme des urheberrechtlichen Dreistufentests, *GRUR Int* 2004, 200–211.
- Sens, I. / Katerbow, M. / Schöch, C. / Mittermaier, B.*, Bedarf und Anforderungen an Ressourcen für Text und Data Mining - Zusammenfassung der Ergebnisse einer Umfrage aus dem Zeitraum April bis Mai 2015, durchgeführt von der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Zenodo 2015, DOI: 10.5281/zenodo.32584.

- Shu, F. / Mongeon, P. / Haustein, S. / Siler, K. / Alperin, J. / Larivière, V.*, Is It Such a Big Deal? On the Cost of Journal Use in the Digital Era, *College & Research Libraries* 2018, 785–798.
- Sieckmann, J.-R.*, Die Prinzipientheorie der Grundrechte: Studien zur Grundrechtstheorie Robert Alexys, Baden-Baden 2007.
- Sommermann, K.-P. / Huster, S. / Schulte, M. / Ruffert, M. et. al. (Hrsg.)*, Kultur und Wissenschaft: Berichte und Diskussionen auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer in Frankfurt am Main vom 5. bis 8. Oktober 2005, Berlin 2006.
- Song, S. H.*, Reevaluating Fair Use in China - A Comparative Copyright Analysis of Chinese Fair Use Legislation, the U.S. Fair Use Doctrine, and the European Fair Dealing Model, *IDEA* 2011, 453–490.
- Spindler, G. / Schuster, F. (Hrsg.)*, Recht der elektronischen Medien: Kommentar, 3. Aufl. 2015.
- Spindler, G. / Schuster, F. (Hrsg.)*, Recht der elektronischen Medien: Kommentar, 4. Aufl. 2019.
- Spindler, G.*, Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *GRUR* 2002, 105–120.
- Spindler, G.*, Text- und Datamining im neuen Urheberrecht und in der europäischen Diskussion, *ZGE* 2018, 273–300.
- Staats, R.*, Regelungen für verwaiste und vergriffene Werke – Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, *ZUM* 2013, 446–454.
- Stähler, P.*, Geschäftsmodelle in der digitalen Ökonomie: Merkmale, Strategien und Auswirkungen, Köln 2002.
- Stallberg, C. G.*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, Berlin 2006.
- Steinhauer, E. W.*, Die Nutzung einer „Schattenbibliothek“ im Licht des Urheberrechts, *LIBREAS. Library Ideas* 2016, 128–135.
- Steinhauer, E. W.*, Vortrag zur DSM-Richtlinie für Bildung und Wissenschaft auf der Tagung "Urheberrecht in der Wissenschaft" an der Viadrina-Universität Frankfurt (Oder), 2019.
- Steinhauer, E.*, Das Recht auf Sichtbarkeit: Überlegungen zu Open Access und Wissenschaftsfreiheit, Münster 2010.
- Stern, K.*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band 2: Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München 1980.
- Stieper, M.*, Der Trans Europa Express ist aus Luxemburg zurück – auf dem Weg zu einer Vollharmonisierung der urheberrechtlichen Schranken - Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteile vom 29.7.2019 – C-469/17, C-476/17, C-516/17, *ZUM* 2019, 713–720.
- Stieper, M.*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, Tübingen 2009.
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.*, Entwicklung Drittmittel, 2017.

- Streinz, R. / Michl, W. (Hrsg.), EUV/AEUV Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl. 2018.
- Tades, H. / Danzl, K.-H. / Graninger, G. (Hrsg.), Ein Leben für Rechtskultur: Festschrift Robert Dittrich zum 75. Geburtstag, Wien 2000.
- Taeger, J. / Pohle, J. (Hrsg.), Computerrechts-Handbuch, 34. EL. 2018.
- Talja, S. / Maula, H., Reasons for the use and non-use of electronic journals and databases, *Journal of Documentation* 2003, 673–691.
- Tenopir, C. / Allard, S. / Christian, L. / Anderson, R. / Ali-Saleh, S. / Nicholas, D. / Watkinson, A. / Woodward, H., No scholar is an island: The impact of sharing in the work life of scholars: No scholar is an island, *Learned Publishing* 2017, 1–13.
- Tenopir, C. / Christian, L. / Kaufman, J., Seeking, Reading, and Use of Scholarly Articles: An International Study of Perceptions and Behavior of Researchers, *Publications* 2019, 1–23.
- Tenopir, C. / Hughes, G. / Christian, L. / Allard, S. / Nicholas, D. / Watkinson, A. / Woodward, H. / Shepherd, P. / Anderson, R., To Boldly Go Beyond Downloads: How Are Journal Articles Shared and Used?, in: Bernhardt/Hinds/Strauch, *The Importance of Being Earnest: Charleston Conference Proceedings, 2015*, S. 123–127.
- Tenopir, C. / King, D. W., Trends in Scientific Scholarly Journal Publishing in the United States, *Journal of Scholarly Publishing* 1997, 135–170.
- Tenopir, C. / Volentine, R. / King, D. W., Article and book reading patterns of scholars: findings for publishers, *Learned Publishing* 2012, 279–291.
- TheWall, M. / Kousha, K., Academia.edu: Social network or Academic Network?, *Journal of the Association for Information Science and Technology* 2014, 721–731.
- TheWall, M. / Kousha, K., ResearchGate: Disseminating, communicating, and measuring Scholarship?, *Journal of the Association for Information Science and Technology* 2015, 876–889.
- Thieme, W., *Deutsches Hochschulrecht: das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl. 2004.
- Ungern-Sternberg, J. von, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2006 und 2007 (Teil II), *GRUR* 2008, 291–301.
- Ungern-Sternberg, J. von, Werke privater Urheber als amtliche Werke, *GRUR* 1977, 766–773.
- Vedder, C. / Heintschel von Heinegg, W. (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht: EUV, AEUV, GRCh, EAGV: Handkommentar*, 2. Aufl. 2018.
- Wallace, A. / Euler, E., Revisiting Access to Cultural Heritage in the Public Domain: EU and International Developments, *IIC* 2020, 823–855.

- Walsh, J. P. / Kucker, S. / Maloney, N. G. / Gabbay, S., Connecting Minds: Computer-Mediated Communication and Scientific Work, *Journal of the American Society for Information Science* 2000, 1295–1305.
- Walter, M. M. / Lewinski, S. von (Hrsg.), *Europäisches Urheberrecht: Kommentar; insbesondere Software-, Vermiet- und Verleih-, Satelliten- und Kabel-, Schutzdauer-, Datenbank-, Folgerecht-, Informationsgesellschaft-Richtlinie, Produktpiraterie-Verordnung*, Wien 2001.
- Walter, M. M. / Lewinski, S. von (Hrsg.), *European Copyright Law: A Commentary*, 1. Aufl. 2010. (zitiert als *Walter/Lewinski, European Copyright Law*).
- Wandtke, A.-A. / Bullinger, W. (Hrsg.), *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 4. Aufl. 2014.
- Wandtke, A.-A. / Bullinger, W. (Hrsg.), *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Aufl. 2019.
- Wandtke, A.-A., *Urheberrecht*, 7. Aufl. 2019.
- Wandtke, A.-A., *Werkbegriff im Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz*, *NJW* 2018, 1129–1135.
- Weiland, S., The Scholarly Workflow in the Digital Age: What Do We Know? What Should We Do?, in: Bernhardt/Hinds/Meyer, *What's Past Is Prologue: Charleston Conference Proceedings*, 2018, S. 283–288.
- Wellings, S. / Casselden, B., An exploration into the information-seeking behaviours of engineers and scientists, *Journal of Librarianship and Information Science* 2019, 789–800.
- Westermann, P. D. H. P. (Hrsg.), *Erman BGB, Kommentar*, 15. Auflage 2017.
- Weyb, F. F., *Geistiges Eigentum und die Entwicklung der Kommunikationstechnik, Teil II: Mein und Dein im weißen Rauschen*, Leviathan 1994, 94–114.
- White, D. M., The “Gate Keeper”: A Case Study in the Selection of News, *Journalism Quarterly* 1950, 383–390.
- Wolff, C. von, *Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt*, Halle 1720.
- Zippelius, R., *Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie*, 3. Aufl. 2012.
- Zuccala, A., Modeling the invisible college, *Journal of the American Society for Information Science and Technology* 2006, 152–168.

Verzeichnis der Onlinequellen

- Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/abwk-flyer-2015-a4.pdf> (Letzter Abruf: 20.04.2018).
- Beel, J. / Langer, S. / Genzmehr, M. / Gipp, B.*, Docear: The Academic Literature Suite, <https://docear.org/> (Letzter Abruf: 04.03.2020).
- Bendel, O.*, Definition: Wissenschaft in Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/wissenschaft-100061> (Letzter Abruf: 23.02.2021).
- Bosch, S. / Albee, B. / Romaine, S.*, The New Abnormal: Periodicals Price Survey 2021, <https://www.libraryjournal.com?detailStory=The-New-Abnormal-Periodic-als-Price-Survey-2021> (Letzter Abruf: 19.06.2021).
- Bosch, S. B. / Albee, B. / Romaine, S.*, Costs Outstrip Library Budgets | Periodicals Price Survey 2020, <https://www.libraryjournal.com?detailStory=Costs-Outstrip-Library-Budgets-Periodicals-Price-Survey-2020> (Letzter Abruf: 19.06.2021).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG), <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html> (Letzter Abruf: 29.07.2021).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung*, Was Forschende und Lehrende wissen sollten, <https://www.bmbf.de/de/was-forschende-und-lehrende-wissen-sollten-9523.html> (Letzter Abruf: 29.07.2021).
- Bundeszentrale für politische Bildung*, Monopol | bpb, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20137/monopol> (Letzter Abruf: 03.04.2021).
- Bundeszentrale für politische Bildung*, Oligopol | bpb, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20221/oligopol> (Letzter Abruf: 05.04.2021).
- Charité - Universitätsmedizin Berlin*, Tweet vom 12.02.2020 um 20:36 Uhr: "Prof. Drosten, Director of the Institute of #CharitéVirology, explains the origin of an epidemic using the example of #SARS and illustrates how we can fight such a virus like the new #nCoV19: „We have to identify the ‘super-spreader’. Then we have a chance to stop it.“, <https://t.co/hwmVKdz1C9> (Letzter Abruf: 16.03.2021).
- Charité - Universitätsmedizin Berlin*, Tweet vom 16.01.2020 um 12:10 Uhr: "Ein Team um Prof. Christian Drosten von #CharitéBerlin hat das erste Nachweisverfahren für das derzeit in China kursierende #Coronavirus entwickelt. Das Testprotokoll wurde nun von der @WHO veröffentlicht. <https://t.co/R7tzTFvhNu> #nCoV2019 #ChariteVirology #WuhanPneumonia @DZIF", <https://t.co/R7tzTFvhNu> (Letzter Abruf: 16.03.2021).

- Charité-Universitätsmedizin Berlin / Deutsches Zentrum für Infektionsforschung*, Pressemitteilung vom 16.01.2020: "Erster Test für das neuartige Coronavirus in China entwickelt", https://www.charite.de/service/pressemitteilung/artikel/detail/erster_test_fuer_das_neuartige_coronavirus_in_china_entwickelt/ (Letzter Abruf: 18.07.2021).
- Corman, V. / Bleicker, T. / Brünink, S. / Drosten, C. / Landt, O. / Koopmans, M. / Zambon, M.*, Diagnostic detection of Wuhan coronavirus 2019 by real-time RT-PCR: Protocol and preliminary evaluation as of Jan 13, 2020, 12, https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/wuhan-virus-assay-v1991527e5122341d99287a1b17c111902.pdf?sfvrsn=d381fc88_2 (Letzter Abruf: 18.03.2021).
- Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Allianz-Lizenzen, Über nationale Lizenzen: DFG geförderte nationale Lizenzen für elektronische Medien, <https://www.nationallizenzen.de/ueber-nationallizenzen/allianz-lizenzen-2011-ff>. (Letzter Abruf: 19.07.2019).
- Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Model Licence Agreement, <https://www.nationallizenzen.de/tools/al-musterlizenz> (Letzter Abruf: 11.05.2021).
- Duden | *Abbildung* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Abbildung> (Letzter Abruf: 11.05.2019).
- Duden | *bestimmt* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft, https://www.duden.de/rechtschreibung/bestimmt_Adjektiv (Letzter Abruf: 18.05.2019).
- Duden | *für* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft, https://www.duden.de/rechtschreibung/fuer_statt_wegen_zuliebe (Letzter Abruf: 19.05.2019).
- Duden | *Gewerbe* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Synonyme, Herkunft, <https://www.duden.de/node/653157/revisions/1965671/view> (Letzter Abruf: 18.03.2019).
- Duden | *gewerblich* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, <https://www.duden.de/node/653173/revisions/1981857/view> (Letzter Abruf: 18.03.2019).
- Duden | *kommerziell* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft, <https://www.duden.de/rechtschreibung/kommerziell> (Letzter Abruf: 28.02.2021).
- Duden | *vergriffen* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft, <https://www.duden.de/rechtschreibung/vergriffen> (Letzter Abruf: 11.05.2019).
- Duden | *zu* | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft, https://www.duden.de/rechtschreibung/zu_Praeposition (Letzter Abruf: 25.05.2019).
- EBSCO*, Serials Price Projection Report 2021, <https://www.ebsco.com/sites/g/files/nabnos191/files/acquiadam-assets/EBSCO-Serials-Price-Projections-Report-2021.pdf> (Letzter Abruf: 03.04.2021).
- Engelmann, I.*, Gatekeeping, *Journalistikon* 2020, <https://journalistikon.de/gatekeeping/> (Letzter Abruf: 04.04.2021).
- Europeana Foundation*, Europeana Collections, <https://www.europeana.eu/de> (Letzter Abruf: 29.07.2021).
- Europäische Kommission*, Trends for open access to publications, https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/strategy/strategy-2020-2024/our-digital-future/open-science/open-science-monitor/trends-open-access-publications_en#open-access-to-publications (Letzter Abruf: 18.07.2021).

- Fair Dealing Guidelines for York Faculty and Staff (11/13/12) | Copyright @ York, <https://copyright.info.yorku.ca/fair-dealing-requirements-for-york-faculty-and-staff/> (Letzter Abruf: 15.03.2021).
- Gordon Research Conferences, Policies, <https://www.grc.org/about/grc-policies-and-legal-disclaimers/> (Letzter Abruf: 03.03.2020).
- Hinrichs, E., CLARIN-D Legal Helpdesk, <https://www.clarin-d.net/de/hilfe/rechtliche-fragestellungen> (Letzter Abruf: 29.03.2020).
- IEEE, Legal Information: IEEE Xplore Terms of Use and Bot policy, <https://ieeexplore.ieee.org/Xplorehelp/#/overview-of-ieee-xplore/legal-information> (Letzter Abruf: 01.02.2020).
- Intellectual Property Office UK, Exceptions to copyright, <https://www.gov.uk/guidance/exceptions-to-copyright> (Letzter Abruf: 27.03.2021).
- Juris GmbH, agb | juris Das Rechtsportal, https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/kontakt_1/agb.jsp (Letzter Abruf: 03.08.2020).
- Mecke, D. I., Definition: Monopol in Gabler Wirtschaftlexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/monopol-38487> (Letzter Abruf: 03.04.2021).
- Microsoft Corporation, Annual Report 2020, https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https://c.s-microsoft.com/en-us/CMSFiles/2020_Annual_Report.docx?version=8a3ca1db-2de7-c0e7-d7c5-176c412a395e (Letzter Abruf: 21.06.2021).
- Mittermaier, A., Software und IT: Hohe EBIT-Margen im Branchenvergleich, Gevestor 2015, <https://www.gevestor.de/details/software-und-it-hohe-ebit-margen-in-m-branchenvergleich-753237.html> (Letzter Abruf: 21.06.2021).
- Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V., Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e.V., <https://www.nfdi.de/> (Letzter Abruf: 29.07.2021).
- Orle, M., Wegfall des Gatekeeper-Monopols der Journalisten, Blog | Deutscher Medienverband (DMV) 2014, <https://blog.dmv-verband.de/wegfall-des-gatekeeper-monopols-der-journalisten/> (Letzter Abruf: 04.04.2021).
- ProMED - International Society for Infectious Diseases, Promed Post: PRO/AH/EDR> Undiagnosed pneumonia - China (HU): RFI, Archive Number: 20191230.6864153, ProMED-mail, <https://promedmail.org/promed-post/?id=6864153%20#COVID19> (Letzter Abruf: 18.07.2021).
- relx Group, RELX Annual Report 2020, <https://www.relx.com/~media/Files/R/RELX-Group/documents/reports/annual-reports/2020-annual-report.pdf> (Letzter Abruf: 03.04.2021).
- Reuß, R., Heidelberger Appell zum Urheberrecht, <http://www.textkritik.de/urheberrecht/appell.pdf> (Letzter Abruf: 29.07.2021).
- Slogar, K. / Hanneschläger, V. / Scholger, W., Ethics and Legality in the Digital Arts and Humanities (ELDAH), <https://www.dariah.eu/activities/working-groups/ethics-and-legality-in-the-digital-arts-and-humanities-eldah/> (Letzter Abruf: 29.06.2021).
- Weltgesundheitsorganisation - Regionalbüro für Europa, Neuartiges Coronavirus in China, <https://www.euro.who.int/de/health-topics/health-emergencies/health-systems-for-emergencies/news/news/2020/01/novel-coronavirus-emerges-in-china> (Letzter Abruf: 11.04.2021).

Verzeichnis der Onlinequellen

- Wiktionary | Abbildung, <https://de.wiktionary.org/wiki/Abbildung> (Letzter Abruf: 11.05.2019).
- World Health Organisation*, Timeline: WHO's COVID-19 response (11.02.2020), abrufbar unter: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/interactive-timeline#event-51> (Letzter Abruf: 16.04.2021).
- World Health Organisation*, Timeline: WHO's COVID-19 response (13.01.2020), <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/interactive-timeline#event-17> (Letzter Abruf: 16.04.2021).
- World Health Organisation*, Timeline: WHO's COVID-19 response (31.12.2019), <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/interactive-timeline#event-0> (Letzter Abruf: 16.04.2021).
- World Health Organization (WHO)*, Tweet vom 11. Januar 2020 um 22:23 Uhr: "BREAKING: WHO has received the genetic sequences for the novel #coronavirus (2019-nCoV) from the Chinese authorities. We expect them to be made publicly available as soon as possible.", <https://t.co/h1w7A0jBm2> (Letzter Abruf: 16.04.2021).
- World Intellectual Property Organization*, 3. Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, <https://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/documents/pdf/berne.pdf> (Letzter Abruf: 02.12.2018).
- Zukunftsinstitut*, Ein neuer Blick auf Digitalisierung, <https://www.zukunftsinstitut.de/artikel/digitalisierung/ein-neuer-blick-auf-digitalisierung/> (Letzter Abruf: 04.04.2021).